

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

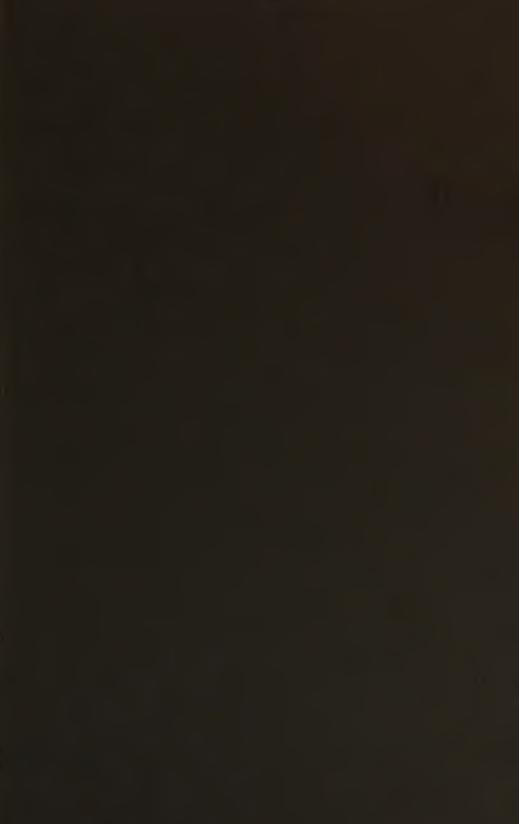
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

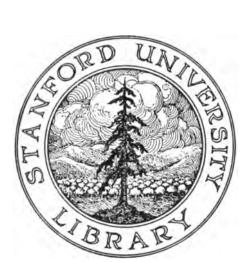
We also ask that you:

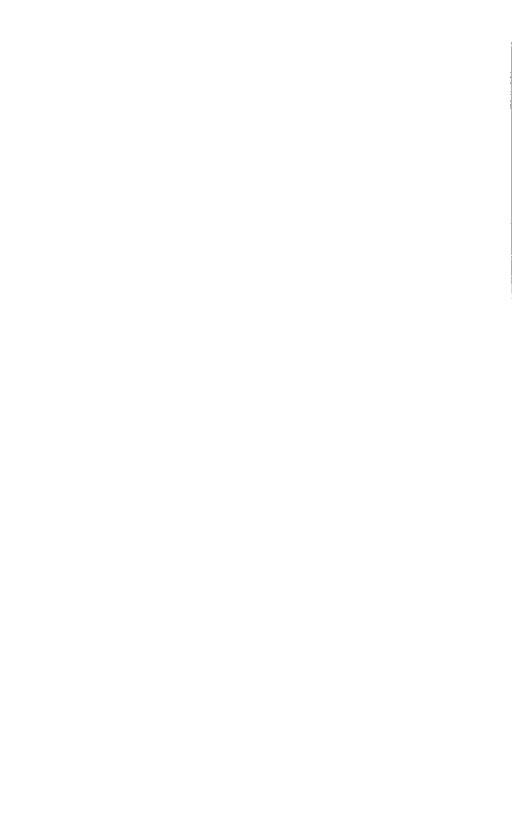
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/









Archiv

für

österreichische Geschichte

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundachtzigster Band.

Erste Hälfte.

Mit zwei Tafeln.



Wien, 1895.

In Commission bei F. Tempsky
Buchhändler der kals. Akademie der Wissenschaften.

STANFORD LIBRARY

OCT 10 1999

STAINS

943.6

4673

V, 32

1895

Inhalt des zweiundachtzigsten Bandes.

Erste Hälfte.

	Seite
Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria	
Theresia. I. Von Adolf Beer. (Mit 2 Tafeln)	1
Mähren und das Reich Herzog Boleslavs II. von Böhmen. Von Dr.	
B. Bretholz	137
Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters O. S. B. zu Traunkirchen in	
Oberösterreich. Von Godfried Edmund Friess	181

-			
		•	

DIE STAATSSCHULDEN

UND DIE

ORDNUNG DES STAATSHAUSHALTES

UNTER

MARIA THERESIA.

I.

VON

ADOLF BEER,

WIRKL, MITGLIEDE DER KAIS, AKADEMIE DER WISSENSCHAPTEN.

			٠	
		•		
	•			
				1

In einer traurigeren Lage hat ein Regent selten die finanziellen Verhältnisse eines Staates übernommen als Maria Theresia. Im letzten Jahrzehent der Regierung ihres Vaters wurden an die Länder grosse Ansprüche gemacht, der polnische Thronfolgekrieg und die Türkenkriege hatten die Leistungsfähigkeit beinahe erschöpft. An eine Neuordnung der Finanzen wurde nach Herstellung des Friedens Hand angelegt; die Ausgaben sollten stark beschnitten, auch der Haushalt des Hofes thunlichst verringert werden, aber noch vor Durchführung des neuen "Finanzsystems" starb Karl VI. Die Finanzverwaltung des letzten Habsburgers hatte die Probe nicht bestanden.

Der Erbfolgekrieg stellte an die Länder grosse Anforderungen, und namentlich Böhmen, Mähren und Schlesien wurden stark in Mitleidenschaft gezogen. Von den feindlichen Heeren zeitweise überschwemmt und ausgesogen, mussten sodann, nachdem Preussen und Franzosen das Land geräumt hatten, höhere Beträge in den mannigfachsten Formen geleistet und seit dem Dresdener Frieden auch beträchtliche Anlehen für den Staat aufgebracht werden, da die Steuern, die englischen und holländischen Subsidien und die Aushilfe des Bancoinstitutes zur Bestreitung der Kriegskosten nicht hinreichten. Es waren sorgenvolle Jahre für die Monarchin, die Mittel ausfindig zu machen, um gegen die Feinde ihr Erbe zu wahren. So gross auch die Verdienste ihrer Rathgeber veranschlagt werden mögen: sie war das treibende Element, und das Studium der damaligen Berathungsprotokolle muss jeden mit Bewunderung erfüllen vor der Arbeitskraft und den Ansichten der Frau, die sich so rasch in dem Gewirre der Finanzverwaltung zurechtgefunden hatte.

Noch vor dem Friedensschlusse zu Aachen wurde an eine Reform der Finanzverwaltung Hand angelegt. Die Anregung scheint von dem Grafen Friedrich Wilhelm Haugwitz ausgegangen zu sein. An die Spitze der Landesverwaltung in dem österreichischen Schlesien gestellt, war ihm eine schwierige Aufgabe, die Regelung des Steuerwesens, zugefallen, die er auch mit Geschick in kurzer Zeit löste. Die Contributionsleistung des Landes wurde dadurch auf neuer richtigerer Grundlage festgestellt, eine gewisse Gleichmässigkeit bewirkt, gleichzeitig aber auch eine höhere Einnahme erzielt, als auf Grundlage des alten Katasters hätte aufgebracht werden können. Als daher an ihn die Aufforderung herantrat, seine Ansichten zu entwickeln, auf welche Weise die Mittel für das Heer anfangs blos 107.000 Mann, später 108.000 Mann - herbeigeschafft werden können, knüpfte er an die von ihm in Schlesien durchgeführte Rectification der Grundsteuer an, um darnach die Beitragsleistung der anderen Länder zu bemessen und hieran seine Vorschläge zu knüpfen. Die zu lösende Aufgabe war eine doppelte: Nach Ermittlung des für das Heer erforderlichen Gesammtbetrages war die Höhe der Leistungen für ein jedes Land festzustellen, ferner die aufzubringenden Summen auf die einzelnen Steuerträger zu vertheilen, was mit einer Rectification des Katasters in Verbindung gebracht werden sollte, welche ohnehin sich längst als nothwendig erwiesen und wozu die Vorarbeiten in einigen Ländern bereits unter Karl VI. begonnen hatten. Auch die Regelung des Schuldenwesens wurde in den Kreis der Berathung gezogen. Nur die Bancalschulden waren ganz genau bekannt. Die Höhe der Summen, welche die Stände in den verschiedenen Ländern während des Krieges aufgebracht hatten, die Grösse der Rückstände jener Schuldbeträge, die noch aus der Zeit Karls VI. herrührten, mussten zunächst ermittelt werden, um sodann die für die Rückzahlung und Verzinsung erforderlichen Beträge zu berechnen. Später wurde auch die Bedeckung der anderen Staatsbedürfnisse, Verwaltung und Hofstaat, in Berathung gezogen.1 Allmälig erweiterte sich daher die zu lösende Aufgabe zu einer Reform der ganzen Verwaltung.

¹ In den Schriftstücken damaliger Tage wird das Ziel des zu errichtenden Universalsystems mit folgenden Worten bezeichnet: "Den Militär- und Cameral-Staat als nicht minder das Schuldenwesen zur Sicherstellung und Befriedigung der treuherzigen Creditoren in behörige Ordnung und Aus-

Die Verdienste des Grafen Friedrich Wilhelm Haugwitz um die grosse Reform des Cameral-, Bancal- und Militärfinanzwesens sind unbestreitbar, allein die bisher vorwaltende Ansicht muss dennoch dahin berichtigt werden, dass das bedeutsame Werk, wodurch der Versuch gemacht wurde, Ordnung in den österreichischen Staatshaushalt zu bringen und namentlich für die Bedürfnisse desselben auf eine Reihe von Jahren die erforderlichen Beträge sicherzustellen, nicht ausschliesslich von ihm herrührt, seine Einflussnahme darauf daher bisher vielfach überschätzt worden ist. Während der Jahre 1747 und 1748, als die Grundsätze der zu ergreifenden Massnahmen berathen wurden, hat auch der Leiter der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei Graf Friedrich Harrach einen wesentlichen Antheil an den der Monarchin gemachten Vorschlägen, und die bisherige Darstellung, als habe Graf Friedrich Harrach sich von vornherein in einem schrillen Gegensatze zu den Haugwitz'schen Plänen befunden, ist nicht stichhältig. Die Mitwirkung der Hofkammer und der Bancodeputation war schon aus dem Grunde nothwendig, da es sich nicht blos um eine Regelung der Contribution handelte, sondern auch das Schuldenwesen, überhaupt der gesammte Staatshaushalt geordnet werden sollte, und von den Persönlichkeiten, welche bisher bei den Centralbehörden thätig waren, haben alte bewährte Räthe der Hofkanzlei wie Jordan und Kanegiesser, ferner Safran und Prandau von der Hofkammer in erspriesslicher Weise mitgewirkt und zum Gelingen des Werkes beigetragen.

Die Absicht war dahin gerichtet, mit den Ständen in jedem Lande eine Vereinbarung zu treffen, um die Mittel für die Erhaltung des Heeres aufzubringen, sodann aber auch die erforderlichen Summen zur Verzinsung und Rückzahlung der von den Ländern für den Staat aufgenommenen Schulden und der anderweitigen Vorschüsse sicherzustellen. Während bisher die Zinsen 6 Procent betragen hatten, sollten nunmehr 5 Procent entrichtet und ein Procent für die Rückzahlung des Schuldencapitals bestimmt werden. Die Abmachungen mit den Ländern, Recesse genannt, wurden auf zehn Jahre abgeschlossen. Eine bestimmte

gleichung zu setzen, wodurch die Erfordernisse ein so des anderen ihre zureichende Ausmessung deren zu ihren Bestreitungen nöthigen fundorum erlangen mögen.

Quote der Contribution war für den Militärbedarf bestimmt, daher auch Contribution pro militari genannt; dieser für jedes Land festgesetzte Betrag war an die Militärcassen des Generalkriegscommissariats abzuliefern; der Mehrbetrag der Contribution wurde zur Bezahlung der Zinsen und des Capitals der Schulden bestimmt; der etwa übrigbleibende Rest, auch Contribution pro camerali benamst, sollte an die Staatscassen vierteljährlich abgeführt werden.

So wohl erwogen der Plan war, für einen längeren Zeitraum die Ausgaben und Einnahmen festzustellen, so stellten sich der Durchführung Schwierigkeiten entgegen. Das neue Finanzsystem sollte am 1. November 1748 in Kraft treten, aber die Recesse waren nicht überall rechtzeitig zu Stande gekommen. Dazu kam, dass die Einnahmen aus den Bergwerken veränderlich und vielleicht auch allzu hoch veranschlagt waren. Verschiedene Einnahmen mussten verpfändet und der ursprünglichen Bestimmung entzogen werden. Der Plan, während der Friedenszeit keine Schulden zu machen, ging in die Brüche. Der Abgang musste durch Anlehen aus dem Auslande gedeckt werden, für deren Verzinsung bei Feststellung des Finanzsystems nicht vorgesorgt war. Auch das Bancoinstitut wurde in Anspruch genommen, obgleich Graf Rudolf Chotek als Bancodeputationspräsident die stetigen Forderungen des Directoriums in publicis et cameralibus einzuengen suchte, um den Credit des von ihm geleiteten Instituts aufrecht zu erhalten.

Der dritte Krieg gegen Preussen nahm die finanziellen Kräfte des Staates stark in Anspruch. Die Opferwilligkeit der deutsch-böhmischen Länder war eine grosse, allein die neu eingeführten Steuern, sowie die freiwilligen Beiträge in Baarem und Naturalien, endlich die von den Ständen für den Staat aufgenommenen Anlehen genügten nicht. Die Obligationen des Wiener Stadtbanco, wodurch nicht unbeträchtliche Beträge aufgebracht wurden, standen unter Pari. Ferner wurden Obligationen für gelieferte Naturalien ausgegeben, wofür höhere Preise bezahlt werden mussten. Nicht geringe Summen wurden durch Zwangsanlehen aufgebracht und die Beträge theils nach dem Kataster auf die Dominien, theils nach einer arbitrarischen Schätzung des Vermögens auf Privatpersonen vertheilt. Den Bemühungen des Fürsten Kaunitz gelang es, in den Niederlanden und in Italien Anlehen aufzubringen, und die belgischen

Stände gewährten Unterstützungen mancherlei Art, allein die Verlegenheiten wuchsen von Jahr zu Jahr, und man sah sich genöthigt, zur Ausgabe von Papiergeld zu schreiten. Die Anregung gab Graf Ludwig Zinzendorf, der später seine Finanzprojecte in Buchform veröffentlichte. ¹

Im November 1758, als die Bedeckung des Erfordernisses für den Krieg in Berathung stand, wurde für den Betrag von 6 Millionen Gulden ein Zwangsdarlehen in Aussicht genommen. Zinzendorf bemängelt die "gezwungenen Mittel", zu denen man bisher gegriffen habe: die Ausgabe von Obligationen für gelieferte Materialien, endlich die ausserordentlichen Abgaben, und machte den Vorschlag, durch ,freiwilligen Credit' das Erforderniss aufzubringen, und zwar durch Ausgabe einer neuen Form fünfprocentiger Obligationen von Seite des Bancoinstitutes, dem ein Fond von 7 Procent dieses Betrages überwiesen werden sollte. 5 Procent zur Verzinsung, 2 Procent zur Rückzahlung innerhalb 251/2 Jahren. Die Obligationen sollten in Appoints von 30, 120, 600 und 1200 Gulden auf den Ueberbringer lauten und indossirt werden können, während die bisherigen Bankpapiere auf den Namen ausgestellt wurden. Die Zinsen sollten nicht wie bisher gegen eine von dem Inhaber ausgestellte Quittung, sondern gegen den Obligationen beigefügte Interessenscheine erhoben werden, und zwar bei jenen von 30 und 120 Gulden jährlich, bei den auf höhere Summen lautenden halbjährlich. Die Interessenscheine sollten zur Verfallszeit an Zahlungsstatt angenommen werden. Mittlerweile bis zur vollen Zeichnung dieses Anlehens sind von der Bank "Zahlungspapiere" im Betrage von 6 Millionen Gulden in Appoints von 5, 10 und 20 Gulden auszugeben (637.500 Billets, wovon 300.000 à 5, ebensoviel à 10, 37.500 à 20), die drei Jahre nach Herstellung des Friedens eingelöst werden sollen. Diese "Münze des Staates" sei von dem Banco dem Directorium in publicis et cameralibus zu übergeben und von demselben zu allen Zahlungen, die Zinsen der öffentlichen Schulden ausgenommen, zu verwenden. Mit den Billets von 20 Gulden sei der Anfang zu machen,

¹ Finanzvorschläge zu Fortsetzung des gegenwärtigen Krieges allerhöchst Ihro Röm. Kais. und k. k. apost. Majestaten allerunterthänigst übergeben von Ludwig Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf dero wirkl. geh. Rathe, Cämmerer und Assessor in denen directoriis publicis et cameralibus. Im Monate Jul. 1759.

damit die zum Umlaufe unter dem gemeinen Mann bestimmten Papiere von 5 Gulden zuletzt und nur alsdann im Publicum erscheinen, nachdem der erleuchtete Theil bereits mit seinem Beifalle vorangegangen'. Diese Papiere sollen an allen öffentlichen Cassen, auch in Ungarn, an Zahlungsstatt angenommen werden, ob man gleich in diesem Königreiche den Gebrauch derselben durch Gesetze zu gebieten sich nicht getraue'. Bei der Hauptmauth in Wien und den Mauthämtern in allen Hauptstädten der deutschen Erblande und bei der Contribution der Stände soll der vierte Theil in derartigen Billets gefordert werden. In den Hauptstädten wird eine Börse errichtet. Die Rückzahlung sollte zum Theile dadurch erfolgen, dass jene, welche Gelder bei dem Banco oder einem anderen öffentlichen Institute anlegen wollen, mindestens die Hälfte ihrer Einlagen in diesen Papieren zu entrichten haben; jene Summen, welche auf diesem Wege behufs Umwandlung in Obligationen einfliessen, werden vernichtet, auch die baar einfliessenden Beträge zur Tilgung von Zahlungspapieren verwendet, die getilgten Summen verbrannt. Die Rückzahlung der Obligationen erfolgt nach der Reihenfolge der Nummern; während des Krieges könnte die vorgeschlagene Operation wiederholt werden, d. h. an Stelle der getilgten neue Obligationen ausgegeben werden, wobei wahrscheinlich die bei der ersten Emission in Aussicht genommenen Prämien erspart würden.

Eingehend erörtert Graf Zinzendorf die Gewissheit des Erfolges und den Nutzen seiner Vorschläge. Die Ausgabe von Zahlungspapieren begründete Zinzendorf mit dem Hinweise, dass, wenn ein Wechselbrief, den ein Handelsmann annehme, von allen Handelsleuten, selbst wenn er mit denselben nicht in unmittelbarer Verbindung stehe, angenommen werde, so müsse ein Papier, welches der Landesfürst, mit dem alle Unterthanen in einer unmittelbaren Verknüpfung stehen, dem alle Unterthanen ihre Auflagen zu entrichten haben, in allen seinen Cassen annehme, umsomehr von allen Unterthanen willig angenommen werden'. Die vorgeschlagenen Papiere werden von allen Cassen statt baarer Zahlung angenommen, müssen folglich wie baare Münze angenommen werden, wie das Beispiel von England, Holland, Schweden, Dänemark, Sardinien, Rom, Neapel, Genua und Venedig zeige, wo derartige Papiere Geldesstelle vertreten, obgleich dieselben keine Hypothek zum Unterpfande, sondern

blos den Willen des Landesfürsten als ihre einzige Sicherheit zum Grunde haben.' Was in diesen Ländern möglich und thunlich sei, müsste es auch in Oesterreich sein, und wenn die turinischen Zahlungspapiere, welche keine andere Sicherheit als das königliche Wort unter einer der unumschränktesten Regierungen zum Unterpfande haben, dem Könige von Sardinien alle seine Bedürfnisse wie baare Münze verschafft haben. so werden die vorgeschlagenen Papiere die Stelle des Geldes nicht weniger vollkommen vertreten. Zinzendorf bemühte sich, alle Einwendungen, die gegen seine Vorschläge vorgebracht werden konnten, in seiner umfangreichen Denkschrift zu widerlegen, ohne jedoch die Gegner zu überzeugen. Die Rücksichtnahme auf das Bancoinstitut mochte wahrscheinlich ausschlaggebend für die Ablehnung sein, obgleich Zinzendorf in ausführlicher Weise den Nachweis zu erbringen suchte, dass die Privilegien der Bank nicht verletzt werden.

Zwei Jahre später wurden die Zinzendorf'schen Pläne von anderer Seite in etwas veränderter Form in Vorschlag gebracht. Der Antrag ging dahin, Münzbillete zu 5 und 10 Gulden auszugeben, die bei allen Contributions- und Cameralcassen an Zahlungsstatt angenommen und binnen 16 Jahren gegen baares Geld eingewechselt und getilgt werden sollten, wozu ein Fond für eine jede ausgegebene Million zu bestimmen sei. Der Antragsteller wollte, dass anfangs nicht mehr als drei Millionen zur Ausgabe gelangen sollten, um kein Misstrauen zu erregen. Das Directorium befürwortete den Vorschlag. Ferner sollte zur Aufnahme eines Anlehens nicht wie bisher die Garantie der Stände einzelner Länder, sondern die Gesammtbürgschaft der vereinigten Stände aller deutschen Erbländer in Anspruch genommen werden. Die Kaiserin übermittelte diese Vorschläge dem Grafen Ludwig Zinzendorf zur Begutachtung.

Mit dem Vorschlage, den Credit der vereinigten Stände der gesammten deutschen Erblande in Anspruch zu nehmen,

¹ Idée des papiers à former pour suppléer présentement à la courtesse des fonds pour l'armée. Der Verfasser unbekannt. Ferner Entwurf eines allerunterthänigsten Vortrages des Directorii in publicis et cameralibus, das bei Abgang baarer Geldsummen in Vorschlag gebrachte Münzsurrogatum betreffend.

² Das kaiserliche Handschreiben lautet: "Lieber Graf Zinzendorf! Das über Euer hier anschlüssiges Werk verfasste Bedenken sammt zweyen dies-

erklärte sich Zinzendorf einverstanden. Anstatt dass die öffentlichen Fonds die blosse Sicherheit der Stände einer gewissen Provinz oder einer besonderen Stadt zum Grunde hatten, heisst es in einem von ihm abgefassten Schriftstück, erhielte die Monarchin durch diesen Vorschlag einen Nationalcredit, dessen blosser Name nicht ermangeln könnte, auf das einheimische sowohl, als auf das auswärtige Publicum den vortheilhaftesten Eindruck zu machen; ganz Europa werde sich überzeugt finden, dass man den vereinigten Credit aller Stände der gesammten deutschen Erblande nie werde fallen lassen. Die Holländer und Engländer, welche bei ihren auf Schlesien versicherten Darlehen, als diese Provinz in preussische Hände gerathen, einen so grossen Verlust erlitten, da sie hingegen, wenn dieser neue Credit bereits eingestihrt gewesen wäre, nichts verloren hätten, werden zwischen dem Credit einer besonderen Provinz und der gesammten Erblande sehr wohl den Unterschied zu machen wissen und diesem letzteren ein unumschränktes Vertrauen zuwenden.1

Auch dem Plane, Münzbillete auszugeben, stimmte Zinzendorf zu, nur erhob er Bedenken gegen die Ausgabe von 3 bis 6 Millionen, welcher Betrag keineswegs hinreichen würde, das Erforderniss zu bedecken; auch ermangle es diesem Credit an Vertrauen. Wohl solle eine Hypothek in Gefällen eingeräumt werden, allein diese unterstehen der Hofkammer, und es sei zu zweifeln, ob das Publicum in eine solche Administration Vertrauen setzen werde. In Monarchien nämlich, meinte Zinzendorf, wo die unumschränkte Gewalt des Landesfürsten den Gläubiger niemals ohne einige Beisorge wider den Missbrauch der Gewalt lasse, bleibe dem Staate kein anderes Mittel übrig, um das Vertrauen des Publicums an sich zu ziehen, als wenn solcher sich des Credits gewisser, einen Theil der Staatsverfassung ausmachender, mit uralten, nie angefochtenen Privilegien

falligen Vorschlägen theile Ich Euch zu dem Ende andurch gnädigst mit, auf dass Ihr Mir über ein so anderes Eure Gedanken nach der Euch von der Sache beywohnenden Känntnuss baldest und freymüthig eröfnen möget, und Ich verbleibe Euch übrigens mit k. k. und erzherzoglichen Gnaden jederzeit wohl beygethan.

Wien, den 17. Martii 1761.

Maria Theresia.

¹ Anmerkungen über die mein Finanzsystem betreffende, mir zugestellte Bedenken. 23. März 1761.

versehener Corporationen bediene, in deren Rücksicht der Monarch bezüglich des festzustellenden Credits einem Theile seiner Gewalt entsage, um sie zu Mittelspersonen zwischen sich und dem Publicum zu machen.¹ Endlich bemängelte Zinzendorf die Nichtannahme bei Bancocassen.

Der Beschluss wurde gefasst: das neue Anlehen nicht wie bisher von den Ständen eines Landes, sondern von den Ständen der gesammten deutschen und böhmischen Erblande garantiren zu lassen und zu diesem Behufe Deputirte nach Wien zu berufen, mit denen die gesammte Operation durchberathen und zum Abschlusse gebracht werden sollte. Graf Ludwig Zinzendorf wurde mit dieser Aufgabe betraut.²

Graf Chotek erhielt die kaiserliche Weisung, die Vertreter der Stände einzuberufen. Man wählte den 13. Mai, um es auch den von der Residenz entfernt Wohnenden möglich zu machen, sich rechtzeitig einzufinden. Nur die Frage, ob auch nach Tirol eine ähnliche Aufforderung gesendet werden solle, wurde auf Befehl der Kaiserin einer speciellen Berathung unterzogen.³ Man einigte sich dahin, dass es jedenfalls besser wäre,

¹ Zinzendorf, Anmerkungen, März 1761.

² Am 15. April 1761 richtete Maria Theresia an den Grafen Zinzendorf folgendes Handschreiben: "Lieber Graf Zinzendorf! Ihr habt Mir durch eure vernünftige Finanzvorschläge einen wesentlichen Dienst geleistet; und da ich solche mit Meinem Staatsrath auf das reiflichste untersuchet, so ist Meine Entschliessung dahin ausgefallen, die Coupons-Obligationen vorzüglich zu erwählen und einen neuen Credit von 6 Millionen auf die vereinigten Garantien Meiner deutschen Erblande zu gründen, auch zu dessen Einricht- und Verwaltung eine eigene Deputation mit Zuziehung ständischer Deputirten zu errichten, da ihr aber den Vorschlag an Hand gegeben und ausgearbeitet habet, auch die beste Kanntnuss von der Manipulation besitzet, so habe euch vor andern zum Directore ausersehen."

³ Handschreiben April 1761 an den Grafen Chotek: "Nach diesem von Mir begnehmigten Aufsatz sind die Rescripta an die Repräsentations-Präsidenten und resp. Capi deren Ständen denen teutschen Erblanden mit möglichster Beschleunigung und ohne dass hieran das Mindeste abgeäudert werde, in der gewöhnlichen Form auszufertigen, auch der Terminus der Anherokunft solchergestalten zu bestimmen, dass auch die weitest entlegene Deputirte mit denen nahe gelegenen zu gleicher Zeit allhier eintreffen können, und ist endlichen Mir sogleich nach Empfang dieses Billets verlässlich anzuzeigen, ob und was für ein Anstand das Rescript dieses Inhalts nacher Tyrol ergehen zu lassen, unterwalten dörfte, und ob die mehrere Corpora deren Ständen in sich fassende Vorlande, sowie Görz und Gradiska zu dieser Gewährleistung beisuziehen nützlich, oder aber

die Gewährleistung den gesammten deutschen Erblanden ausnahmslos anzusinnen. Allein nach den Landesgesetzen Tirols konnte eine Deputation ohne Landtagsbeschluss nicht entsendet werden, man musste daher auf die Mitwirkung eines Vertreters des Alpenlandes bei den bevorstehenden Verhandlungen verzichten, aber der Landtag sollte anstatt im August im Juni einberufen und zum nachträglichen Beitritt aufgefordert werden.¹

Das allgemeine Vertrauen sei die Seele des Credites, heisst es in dem Rescripte an die Präsidenten der Länderrepräsentation, sowie an die Vorsteher der Stände, es habe sich bisher nur allzu sehr geäussert, dass alle Garantien und Verschreibungen der einzelnen Erblande, wie auch die übrigen öffentlichen Fonds ungeachtet der noch so sicheren Hypotheken, mit welchen sie bedeckt werden, dennoch in ein unverdientes Misstrauen verfallen seien, und da ein neuer, des allgemeinen Vertrauens würdiger Credit zu erfinden sei, auch die Stärke vereinigter Kräfte jederzeit grösser als die einzelner Theile sei, so werde anstatt des bisher gebräuchlichen besonderen Credites der einzelnen Provinzen der vereinigte Credit der gesammten Stände der deutschen Erblande dergestalt in Vorschlag gebracht, dass diese die Gewährleistung des neuen Credites zu übernehmen und die richtige Zuhaltung der zu bestimmenden Zahlungstermine auf das Feierlichste zu versprechen hätten.

"Der aus dieser vereinigten Gewährleistung entstehende Nationalcredit," lautete wörtlich ein den Deputirten übergebenes

anstössig und überflüssig sey, und wie die Sache respectu Krain, woselbst sich kein Landeshauptmann befindet und die mehrere und vornehmere Stände bey dermalige Umständen in der Inquisition verfangen sind, zu fassen seyn werde.

Maria Theresia.

Oberhalb der Worte ,nacher Tyrol ergehen zu lassen', schrieb die Kaiserin eigenhändig: ,ehender mit enzenberg es zu überlegen'.

¹ Commissionsprotokoll vom 20. April 1761. Gegenwärtig: Johann Chotek, Bartenstein, Enzenberg, Doblhoff, Kanegiesser, Cetto, Ursini. Enzenberg machte darauf aufmerksam, dass es wünschenswerth wäre, die Garantie auch auf die mitstimmenden Stifter Trient und Brixen zu wälzen und sich daher um den Beitritt derselben zu bewerben und zu diesem Behufe den Trienter Kanzler Alberti als ständischen Deputirten hieher kommen zu lassen. Auf die Heranziehung von Görz und Gradisca legte man kein Gewicht. Die Kaiserin schrieb eigenhändig auf das Protokoll: "Wegen Vorlanden und Tyrol zwar die Expedition zu verfertigen, doch nicht noch ergehen sollen; das Rescript an die crainerische repræsentation an dem konigl. commissarie dem auersperg anstatt des lamberg zu ergehen haben."

Schriftstück, welche am 22. April nach Wien berufen worden waren, ,ist zuvörderst bei den gegenwärtigen Umständen, bei dem verfahrenen Credit aller bisher öffentlichen Fonde als ein zur Rettung des Staates unumgängliches Hülfsmittel anzusehen: zudem muss ein solcher an sich selbst nicht nur bei dem einheimischen Publico, sondern auch in Betrachtung von ganz Europa den Credit der Monarchie auf das Höchste erhöhen. Daferne also auch die dringenden Umstände den Gebrauch desselben nicht nothwendig machten, so stünde gleichwohl von der Einsicht der versammelten Deputirten zu erwarten, dass dieselben sich nicht nur als Abgeordnete ihrer respectiven Stände, sondern zugleich als Mitglieder des gesammten Staatskörpers betrachten, zur Errichtung dieses so erspriesslichen Nationalcredits die Hände bieten und die dem Credite jeder besonderen Stände dadurch zuwachsende neue Stärke auf das Vollkommenste anerkennen.

Am 25. Juni 1761 wurde ein Recess mit den Vertretern der böhmischen und österreichischen Stände abgeschlossen; diese verpflichteten sich zur "gemeinsamen Gewährleistung und versprachen im Namen der Stände, dass diese 18 Millionen derart über sich nehmen, dass eines der garantirenden Erbländer sich für alle und alle für eines den Gläubigern als Vertreter und Zahler darstelle'. Durch dieses Anlehen wurde daher eine gesammtösterreichische Staatsschuld geschaffen. Das neue Anlehen in Appoints zu 25, 100, 250, 500 und 1000 Gulden lautete auf den Ueberbringer ,zur grösseren Leichtigkeit der Uebertragung' und sollte von dem Inhaber an sich selbst oder an einen Dritten indossirt werden können. Die Interessen betrugen 6 Procent, welche bei Obligationen à 25 und 100 Gulden jährlich, bei den grösseren Gattungen halbjährlich entrichtet werden sollten, und zwar nicht, wie bisher, gegen eine von dem Inhaber ausgestellte Quittung, sondern gegen Abgabe der betreffenden der Obligation beigefügten Interessenscheine. Diese Interessenscheine wurden auch nach ihrer Verfallszeit bei allen landschaftlichen Cassen an Zahlungsstatt ,wie baare Münze' angenommen, sodann auch bei allen Contributions- und Cameral-

¹ Erläuterung über das unter dem 22. April 1761 an die Länder ergangene allergnädigste Rescript, welche den ständischen Deputirten bei ihrer Anherokunft zu überreichen wäre.

cassen in den gesammten ungarischen und siebenbürgischen, sowie böhmischen und österreichischen Erblanden, in Tirol und in den österreichischen Vorlanden. Für die im Auslande befindlichen Obligationen übernahm der Commerzrath und Banquier Johann Edler von Fries die Verbindlichkeit, die Interessenscheine wie eine Wechselzahlung auf sich selbst trassiren zu lassen. Dieselben mussten girirt, mit dem Namen des Inhabers unterschrieben und mit der Angabe des Ortes und des Datums versehen sein.

Die Obligationen in Appoints zu 25 Gulden sollten im Betrage von 6 Millionen Gulden, demnach 240.000 Stück, jene zu 100 Gulden mit 10.000 Stück, daher ein Betrag von einer Million Gulden ausgegeben werden; zur Bestreitung der Kriegsausgaben bestimmt, sollten sie als Zahlungsobligationen bei allen Zahlungen an den Staat wie baare Münze verwendet, jedoch Niemand zur Annahme gezwungen werden können. Alle Contributions- und Cameralcassen waren verpflichtet, Capital und Interessen zum Tageswerthe anzunehmen. Um auch ,den niedrigern Classen' der Unterthanen, welche bisher an öffentlichen Darlehen keinen Antheil zu nehmen in der Lage waren, ein Mittel zu bieten, ihre kleinen Ersparnisse mit Sicherheit zu benutzen, sollten dieselben nicht nur an der Hauptcasse in Wien, sondern auch in den kleinen Städten gegen baare Münze zum Tagescurse ausgewechselt, mithin jedem wohlhabenden Bürger und Landmanne die Gelegenheit geboten werden, solche an sich zu bringen. Auch sollten dieselben zum Tagescurse ausgegeben werden können.

Um den Obligationen einen grösseren Umlauf zu geben, wurde am 14. September 1761 verkündigt, dass nicht nur Mitglieder der Stände, sondern wenn auch zwei, drei oder mehrere Unterthanen zusammen mit einer Zahlungsobligation von 25 Gulden die Contribution entrichten wollen, solche von den herrschaftlichen Beamten oder anderen Einnehmern jederzeit unweigerlich zum vollen Werthe des Tages an Zahlungsstatt angenommen werden soll. Auch Sterbe- und andere Taxen sollten in derartigen Obligationen bezahlt werden können.

Die grösseren Gattungen von 250, 500 und 1000 Gulden hiessen Darlehensobligationen und wurden jenen angeboten,

¹ Cod. austr. VI, 206.

welche innerhalb vier Monaten vom 1. Juli 1761 angefangen ständische, seit 1756 ausgestellte Obligationen mit Zulegung einer gleichen Summe baaren Geldes erlegen.¹ Der Vortheil bestand darin, dass die ständischen Obligationen mit 5 Procent, die neuen mit 6 Procent verzinst wurden und nach zwei Jahren aufgekündigt werden konnten. Zur Sicherstellung des Anlehens wurde ein jährlicher Fond von 1,080.000 Gulden aus den Eingängen der Contribution bestimmt. Die Zahlungsobligationen sollten innerhalb fünf Jahren aus dem Umlauf gezogen werden. Den ständischen Obligationen wurden dieselben Begünstigungen und Vorrechte wie den Obligationen des Wiener Stadtbanco eingeräumt.²

Die Darlehensobligationen hatten sich trotz günstiger Bedingungen keiner grossen Abnahme zu erfreuen. Durch das Patent vom 3. Mai 1762 wurde die Aenderung beliebt, dass die zu emittirende Summe um 3 Millionen vermindert und dafür Zahlungsobligationen ausgegeben wurden, nachdem die Deputation ihre Zustimmung gegeben hatte. Die Nummern der getilgten Darlehensobligationen wurden veröffentlicht. An neuen

16.000 à 250 = 4 Millionen, 8.000 à 500 = 4 , 3.000 à 1000 = 3 .

² Patent 30. Juni 1761. Unterzeichnet sind für Böhmen: Gottfried Freiherr von Koch; für Mähren: Ernst Graf von Kaunitz-Rittberg; für Schlesien: August Otto Freiherr von Post; für Oesterreich u. d. E.: Franz Graf Harrach; Oesterreich o. d. E.: Christian Graf von Thürheim; für Steier: Maria Carl Graf von Saurau; Kärnten: J. J. Graf von Stampfer; für Krain: Franz Anton Graf von Lamberg-Sprinzenstein; für Görz und Gradisca: Ottokar Ernst Stupan von Ehrenstein. Am 24. Juni 1761 erfolgte der Auftrag der Kaiserin, die gesammten Stände zusammenzuberufen und die Erklärung derselben zur Beitretung bezüglich der allgemeinen Gewährleistung zu bewerkstelligen und die Wahl des Deputirten zu veranlassen. Ein Handschreiben der Kaiserin an den Grafen Johann Chotek (empfangen am 8. Juli 1761) lautet: "Da die Zeit bereits vorhanden ist, dass die Operation mit denen Zahlungspapieren ihren Anfang nehmen solle, die böhmischen Stände aber ihre Deputirte nicht benennet haben, so sind gedachte Stände alles Ernstes anzuweisen, dass sie ohnverzüglich solche benennen und mit der gehörigen Vollmacht versehen sollen.

Das Präsidium der ständischen Creditdeputation wurde dem Grafen Ludwig Zinzendorf übertragen. (12. Juli 1761. Der Obersthofmeister Graf von Ulfeld an R. Chotek.)

¹ Es sollten ausgegeben werden:

Zahlungsobligationen wurden ausgefertigt 29.000 Stück à 25 Gulden, daher im Betrage von 725.000 Gulden und 22.750 Stück à 100 Gulden im Gesammtbetrage von 2,275.000 Gulden.

Der Gedanke Zinzendorf's, "Zahlungspapiere" auszugeben, gelangte mit einigen Abänderungen durch Patent vom 15. Juni 1762 zur Ausführung, wie es daselbst heisst, auf Vorschlag der Ministerialbancodeputation. Vom Wiener Stadtbanco sollten 12 Millionen Bancozettel, und zwar zu 5, 10, 25, 50 und 100 Gulden, ausgefertigt werden ,zur Bestreitung der nothgedrungenen Kriegauslagen'. Durch Recess zwischen der Hofkammer und der Bank vom 27. Mai 1762 erhielt dieselbe die erforderliche Bedeckung.1 Dieselben sollten in Banco-Obligationen gegen 5 Procent umgetauscht werden können, und zwar zum Mindesten im Betrage von 200 Gulden, die infolge dessen einfliessenden Bancozettel aber allsogleich vernichtet werden. Die Bancozettel wurden bei allen Contributional- und Cameralcassen der deutschen und ungarischen Länder, ebenso auch bei den Bancocassen zur Hälfte der etwa zu leistenden Abgaben vollwerthig als baares Geld angenommen. Wenn die Abgabssumme zur Hälfte durch einen Bancozettel nicht ausgeglichen werden konnte, musste dafür baares Geld gegeben werden; derjenige, der nur 9 Gulden zu entrichten hatte, konnte sich keines Bancozettels bedienen, ebenso wie jener, der 19 Gulden schuldig war. nur einen Zettel hiezu verwenden konnte, "weil zwei die Hälfte der Abgabe übersteigen'. Auch wurde nicht gestattet, dass man bei Entrichtung einer Abgabe Bancozettel und zugleich ständische Zahlungspapiere gebrauche. Damit aber die Nothwendigkeit, mit diesen Bancozetteln versehen zu sein, deren Werth desto mehr erhalte, so wurde festgesetzt, dass vom 1. October angefangen ein jeder, der in die Bancocasse eine Abgabe oder Zahlung zu leisten hat, solche zu einem Dritttheil in Bancozetteln zu berichtigen schuldig sei. Private wurden zu Annahme der Bancozettel nicht verpflichtet. Verfälscher traf die Todesstrafe.

1	900.000	Zettel	à	5	Gulden			41/2 Millionen Gulden.		
	850.000	n	,	10	n			31/2	77	77
	100.000	n	77	25	77			$2^{1}/_{2}$	77	n
	20.000	,,	n	50	n			1	,,	77
	5.000	77	99	100	m		•	1/2	,,	n

Zusammen 1,375.000 Zettel

12 Millionen Gulden.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für das Jahr 1763 lag bereits im September 1762 ein Vorschlag Hatzfeld's vor: "Nachdem die Verlegenheit in Ansehung des baaren Geldes zuzunehmen beginnt,' die bereits erzeugten 12 Millionen Bancozettel zu einer "gangbaren Staatsmünze zu erheben" und noch weitere 10 Millionen, jedoch in Appoints zu 2 Gulden verfertigen zu lassen. Auch die Privaten sollen verpflichtet werden, sothane in die Eigenschaft einer Staatsmunze eintretende Bancozettel bei Zahlungen zur Hälfte anzunehmen. ,Von der Annahme der Bancozettel seien blos jene Ausländer zu verschonen, welche dem bedürftigen Staat mit baaren Geldanticipationen freiwillig ausgeholfen haben, massen es der Gerechtigkeit nicht ähnlich zu sein scheine, dergleichen treuherzige Gläubiger, es seve an Interessen oder Capital, mit einer Gattung von Papieren abzusertigen, welche sie in ihrer väterlichen Wohnstadt nicht an Mann zu bringen vermögen.

In dem Schriftstücke werden aber auch die Nachtheile einer Vermehrung der Bancozettel hervorgehoben: Alle Feilschaften, besonders die aus der Fremde kommenden Waaren würden vertheuert; der Landmann würde abgehalten werden, seine Erzeugnisse zuzuführen, wodurch die Stadt Wien einem Abgang an nöthigen Lebensmitteln ausgesetzt werden dürfte, da die ungarischen Landleute schwerlich zu vermögen sein werden, Vieh, Getreide u. s. w. gegen Bancozettel zu verkaufen; die Wechselbriefe würden in ihrem Werth verringert und andurch das Commercium beschränket; die noch übrigen wenigen Baarschaften gänzlich verschwinden, "folgsam das Geld ganz ausserordentlich seltsam werden". Zur Einführung "dieser Staatsmünze sei daher nur nach Erheischung der äussersten Nothdurft fürzuschreiten".1

Der Beschluss wurde gefasst: Zahlungsobligationen in Appoints von 15 Gulden auszufertigen, "indem die kleineren Papiere auch zu Mehrzahlungen verwendet werden können, wodurch dieselben auch bei dem Publicum annehmlicher gemacht werden".²

¹ Opinio vom 29. September 1762.

Vortrag vom 26. November 1762. Unterzeichnet: R. Chotek, Oberster Kanzler, Herberstein, Hofkammerpräsident, Hatzfeld, ständischer Creditund Ministerialbancodeputations- auch General-Cassa-Directionspräsident, Zinzendorf, Rechnungskammerpräsident. Die kaiserliche Entschliessung Archiv. LXXXII. Bd. I. Halte.

Mühselig genug wurden die für die Kriegführung erforderlichen Summen in den letzten Jahren des siebenjährigen Kampfes beschafft, und aus eigenhändigen Aufzeichnungen der Kaiserin ist ersichtlich, dass sie unermüdlich Berechnungen anstellte, ob denn in den Staatscassen die erforderlichen Beträge vorhanden seien, welche von der Kriegsverwaltung in Anspruch genommen wurden. Nicht blos die politischen Verhältnisse, auch die finanziellen nöthigten zum Frieden.

Noch während des Krieges hatte eine Neuordnung der Finanzverwaltung stattgefunden, und nach Beendigung desselben wendete man der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte die hauptsächlichste Sorge zu. Während der Kriegsjahre hatte man zeitweilig von der Hand in den Mund gelebt. Nun handelte es sich darum, die Mittel ausfindig zu machen, um die gewaltigen Zinsen der Staatsschuld zu decken.

Es ist eine irrige Ansicht, dass das von Josef dem Staate überwiesene Vermögen seines Vaters den Anstoss zu einer Zinsenherabsetzung gegeben habe. Der Gedanke stand lange vor

lautet: "Der Aufsatz des an die Länder zu erlassenden Ansinnens ist nach Vorschrift Meiner geschöpften Resolution ganz recht verfasst worden, und es ist auch kein Anstand, dass die mindeste Gattung deren Papiere auf 15 Gulden ausgestellt werden möge. Dass auch alle ausländische Privatparteien, welche ihr baares Geld dem Aerario oder den Ständen freiwillig dargeliehen haben, von Annehmung der Papieren bei der Interessen-Zahlung ausgenommen werden sollen, erfordert die Billigkeit und die Erhaltung des ausländischen Credits. Doch ist dieses allein auf jene ausländische Parteien zu beschränken, welche ihr Geld unmittelbar dargeliehen, nicht aber auf jene, welche die Schuldbriefe eingehandelt haben, und werden unter den ausländischen Parteien jene zu verstehen seyn, welche ausser Meinen teutschen und hungarischen Erblanden ihr Domicil haben. Nachdem aber auch verschiedene inländische Parteien die Schuldbriefe auf erdichtete Namen haben ausfertigen lassen, so wird nicht allein wegen diesen, sondern auch wegen der würklich ausländischen Parteien eine Vorsehung zu machen seyn, wie die ausländischen Domicilien probirt werden sollen, massen die Cassabeamten, wenn ihnen der Namen der für fremd angegebenen Parteien nicht bekannt ist, in verschiedene Verantwortung verfallen könnten. Erwähnung verdient eine Aeusserung der Kaiserin in einer Entschliessung auf den Vortrag Hatzfeld's vom 22. Februar 1762, ,die Creditdeputation sei das glücklich gelegte Fundament eines universalen Credits'.

dem Tode des Kaisers Franz auf der Tagesordnung. Die im Jahre 1763 eingeführte Interessensteuer, wornach alle über 4 Procent verzinslichen Papiere den Mehrbetrag als Steuer entrichten sollten, war der erste Schritt zur Ausführung. Indess die Interessensteuer brachte nicht viel ein, und in einem Handschreiben vom 25. November 1764 fordert die Kaiserin Beschleunigung der Arbeit über die Herabsetzung der Zinsen von 6 und 5 auf 4 Procent, mit dem Hinweise, dass eine ähnliche Massregel bereits im Jahre 1748 bezüglich der Cameralschulden in Böhmen und Mähren mit Erfolg durchgeführt worden sei. Noch waren die Berathungen nicht beendigt, als Franz starb, und die Ueberweisung der Erbschaft an den Staat erleichterte die Ausführung. Die bisherige Annahme, als habe Josef ausschliesslich diesen hochherzigen Act veranlasst, ist unrichtig. Noch von Innsbruck, wo Franz gestorben war, erliess die Kaiserin an Hatzfeld die Weisung, die Cassen ihres Gemahls zu untersuchen und ihr über den Befund zu berichten. Am 20. October 1765 verständigte sie ihren Minister, dass sie mit ihrem Sohne einerlei Absichten über die Disposition des Nachlasses zum Vortheile des Staates habe. Sie bestimmte, dass die böhmischen Herrschaften der Kammer zufallen sollen; die in den Cassen des Hofrathes Simon befindlichen Summen, sowie weitere 27/10 Millionen Gulden, welche Titelbach verwaltet hatte, seien dem Banco und der Schuldencasse zu überweisen. Den Rest der in dieser Casse befindlichen Summen, sowie die Herrschaften Altenburg und Mannerdorf behielt sich die Kaiserin zur freien Verfügung zum Besten ihres Hauses und ihrer Kinder vor. 1 Alles baare Geld wurde zur Verminderung der Bancointeressen bestimmt. Die Baarmittel, welche bisher nicht für hinreichend gehalten wurden, um die grosse Operation vorzunehmen, liessen nun ein Gelingen als möglich erscheinen.

Principiell stand der Beschluss bereits im October 1765 fest, die bei dem Banco angelegten Capitalien aufzukundigen und den Gläubigern freizustellen, entweder ihr Geld in Empfang zu nehmen oder die Umschreibung von 5 und mehr Procent auf 4 vorzunehmen; allein man hatte damals der kaiserlichen

¹ Aus jenen Beträgen, die von der Kaiserin zur eigenen Verfügung zurückbehalten wurden und 8.66 Millionen ausmachten, wurde eine Reservecasse gebildet.

Entschliessung gemäss die Absicht, erst dann an die Durchführung zu schreiten, bis die 4-procentigen Banco-Obligationen pari stünden, weil, "solange derlei Obligationen mit Gewinn einzukaufen die Gelegenheit vorhanden sei, Niemand seine 5-procentigen in 4-procentige umsetzen werde, sondern vielmehr sein baares Geld aus dem Banco zurücknehmen würde, dergestalt, dass zuletzt der Banco die Auszahlung zu bestreiten nicht im Stande wäre". Graf Hatzfeld schlug vor, dass von Seiten der Regierung Mittel ergriffen werden sollten, um die 4-procentigen Papiere auf den Paricurs zu steigern. Die Kaiserin verfügte darüber commissionelle Berathung.¹

Zunächst handelte es sich um die bei dem Banco angelegten Capitalien im Betrage von 103 Millionen, von denen jedoch nur 63 Millionen in Terminen von 14 Tagen bis 6 Monaten aufkundbar waren. Hievon entfielen 19 Millionen auf auswärtige, 44 auf einheimische Gläubiger. Es fragte sich nur, ob die Aufkündigung auf einmal vorzunehmen sei. Zinzendorf war dafür. Seiner Meinung nach bestand die Stärke der Operation darin, dem Staatsgläubiger keine Zeit zu lassen, um sein Capital vortheilhafter anlegen zu können. Am 14. October 1765 fand eine Conferenz statt, an welcher sich betheiligten: der Staatsminister Graf Blümegen, der Präsident der Hofkammer und Bancodeputation, Graf von Hatzfeld-Gleichen, Rechenkammerpräsident Graf von Zinzendorf, die Staatsräthe Freiherr v. Borié und Stupan, der niederösterreichische Regierungsrath und erster Hauptbuchhalter v. Puchberg, der Buchhaltereidirector v. Braun, Secretär Hertelli. Blümegen eröffnete die Sitzung mit der Verlesung eines kaiserlichen Handschreibens, wornach in reife Ueberlegung zu ziehen sei, "welche Operationen im Finanzwesen zum Besten des Staates vorzunehmen und wie solche dergestalt zu bestimmen wären, dass sie als eine standhafte Richtschnur angesehen werden könnten, und man nicht Ursache hätte, von denselben wieder abzugehen'. Die Kaiserin forderte einen wohl ausgearbeiteten Plan. Allgemeine Ansicht war,

Vortrag von Hatzfeld am 3. October 1765. Die kaiserliche Entschliessung lautet: "Hierüber trage dem Grafen Blümegen untereinstens auf, dass er die höchstwichtige Angelegenheit in einer Zusammentretung mit denen Finanzpräsidenten und denen Staatsräthen Borié und Stupan in reife Ueberlegung nehmen solle, damit eine verlässliche Finanzoperation dermaleinst fixirt werden möge."

dass die Herabsetzung der Staatsschuldzinsen erspriesslich sei. Die Frage, ob genügende Baarmittel vorhanden seien, um alle 5-procentigen Capitalien aufzukündigen, beantwortete Graf Hatzfeld dahin, dass ihm der jetzige Geldvorrath mit all' den Zuflüssen, worauf man dermalen rechnen könne, zu einer solch' wichtigen Operation nicht hinlänglich zu sein scheine, wozu seiner Ansicht nach etwa 18 Millionen erforderlich wären. Vorläufig sei daher ein Ausweis über den ganzen Stand der Staatsschuld nothwendig, um einen genauen Einblick zu gewinnen.

Eine zweite Gattung Schulden waren Staatsschulden, welchen bei der Aufnahme des Anlehens die Rückzahlung innerhalb einer bestimmten Frist zugesagt worden war und hiefür. sowie zur Zinsenzahlung ,radicirte Fonds' zugewiesen hatten. Zumeist waren es bestimmte Einnahmen des Staates, welche für die eine oder andere Schuld angewiesen waren. So Liniengefälle, Bergwerksgefälle, die ungarischen Cameralgefälle, die Erbsteuer Der Gesammtbetrag belief sich Ende September u. del. m. 105.94 Millionen Gulden. Eine dritte Gattung waren ärarische Schulden, für welche ebenfalls Rückzahlung vereinbart worden war, die durch Umlagen bestritten werden musste. Die Gläubiger waren einzelne Personen; der überwiegend grösste Theil bestand aus Darlehen, die von der Staatskanzlei in Italien und den Niederlanden aufgenommen worden In ,Welschland' waren etwas mehr als 3 Millionen. in den Niederlanden 13.4 Millionen aufgenommen worden; letztere waren auf den ungarischen Dreissigst radicirt. sammtsumme dieser Schuldenkategorie betrug 21:361 Millionen Gulden. Endlich gab es Aerarialschulden, für die kein Amortisationsfond bestand, im Gesammtbetrage von etwas über 38 Mil-Die gesammte ärarische Schuld belief sich daher auf 165.4 Millionen Gulden.2

Kaunitz beschwichtigte alle Bedenken und machte sich anheischig, wenn die in den Staatscassen vorhandenen Geldmittel zur Durchführung der grossen Operation nicht hinreichen sollten, 3 Millionen gegen 4-procentige Banco-Obligationen, sowie 1—2 Millionen in den Niederlanden und in Italien zu beschaffen. Auch regte er den Gedanken an, Bancozettel zu

¹ Protokoll vom 14. October 1765.

² Vergl. den Specialausweis im Anhange.

Pensionen und Besoldungen der Beamten zu verwenden, und man einigte sich, im Nothfalle, wenn das baare Geld nicht hinreichen sollte, von diesem Vorschlage Gebrauch zu machen. Die endgiltigen Beschlüsse wurden in einer Sitzung am 28. October gefasst.¹

Am 23. Januar 1766 forderte die Kaiserin ein ausführliches Gutachten von den Finanzstellen über folgende vier Fragen: "Auf welche Art und Weise bei der Herabsetzung der Zinsen vorgegangen werden solle; welche Obligationen hinausgegeben werden sollen; auf welche Weise der bereits vorhandene, sowie durch Herabsetzung der Interessen zuwachsende neue Fond d'amortissement der gesammten Staatsschuld anzuwenden sei, und endlich, welche Mittel zu ergreifen seien, um das durch die vorgesetzte Operation auf 4 Procent heruntergebrachte Interesse zu dem natürlichen Interesse des Geldes zu machen und dessen Steigen auf das Künftige zu hindern."

Eine sorgfältige Arbeit des Grafen Ludwig Zinzendorf bildete die Grundlage der weiteren Berathung. Sowohl Graf Hatzfeld als auch Stupan und Borié bemängelten einzelne der gestellten Anträge. Die Kaiserin übergab die sämmtlichen Gutachten dem Fürsten Kaunitz, der in den meisten Punkten sich den Zinzendorfschen Vorschlägen anschloss. Hatzfeld widersprach zum Theil dem Staatskanzler, und auch Zinzendorf machte

¹ Tags darauf wurde durch Kaunitz Vortrag erstattet. Anwesend waren ausser dem Staatskanzler die Grafen Blümegen, Hatzfeld und Zinzendorf, die Freiherren Borié und Stupan. Die eigenhändige Entschliessung lautete: "Bin in allem verstanden und ist nur mit attention darauf zu halten, dass alles in tempore zustand komet und es nicht gehet, wie mit den Anschlägen, die schon in Junii geschehen sind. Alle Monat soll Fürst Kaunitz sich eine Auskunfft geben lassen, was in diesen Sachen geschehen um es mir vorzulegen, denn das Heil der Monarchie daran liegt.

And a nunmehro die Zeit der auszuführenden grossen Finanzoperationen herannaht und dahero mit so viel Ernst als Aufmerksamkeit darauf fürzudenken nöthig ist, dass das Werk angefangen und dergestalt fortgeführet werde, damit nicht nur der angehoffte Nutzen erreichet, sondern auch der Credit immer mehr befestigt werde, so hat er die anliegende vier Fragen in reife Ueberlegung zu nehmen und Mir sodann das diesfallige Gutachten insbesondere bald möglich heraufzugeben. Maria Theresia an den Grafen Hatzfeld am 23. Januar 1766. Beiliegend die vier Fragen. Auf einem beiliegenden Zettel eigenhändig: "bis Samstag früh längstens, wo nicht Freitag verlange die meinung beeder Finanzminister zu haben über diesen Vortrag. Praes. 16. März 1766.

einige Bemerkungen zum Votum des Fürsten, die Differenzen waren jedoch nicht bedeutend. Darin stimmten Alle überein, dass sämmtliche Bancocapitalien ausser den Leibrenten, die sich jedoch blos auf 140.700 Gulden beliefen, der Zinsenreduction zu unterziehen seien, da eine Ausnahme', wie es in dem Gutachten von Kaunitz heisst, ,nicht nur den Nutzen dieser Operation für das Aerar sehr herabmindern, sondern auch der Hauptabsicht desselben, nämlich alle Staatsschulden auf 4 Procent herabzusetzen und sothane 4 Procent zu dem künftigen allgemeinen und natürlichen Interesse des Geldes im ganzen Staate zu machen, unmittelbar widerstreiten würde'. Da von den Bancoschulden im Betrage von 103 Millionen Gulden einer angestellten Berechnung zufolge blos 63 Millionen aufgekündigt werden konnten, so war Kaunitz der Ansicht, dass der zur Verfügung stehende Betrag, den er auf 19 bis 20 Millionen veranschlagte, zur Vornahme der Operation hinreichen würde. Hatzfeld stellte eine andere Berechnung auf, wornach eine geringere Summe vorhanden war. Bezüglich der Frage, ob die Aufkundigung auf einmal vorzunehmen sei, schloss sich Kaunitz der Majorität, welche dieselbe bejahte, an. Nur Borié war anderer Ansicht, indem er vorschlug, erst mit den Capitalseinlagen von 100 bis 10.000 Gulden den Anfang zu machen, und wenn die Operation glücken sollte, weiter zu schreiten. Fast mit denselben Worten wie Zinzendorf begründete Kaunitz seine Ansicht: die Stärke der Operation bestehe darin, dass den Gläubigern keine hinlängliche Zeit gelassen werde, andere Mittel und Wege zur vortheilhaften Anbringung ihrer Capitalien ausfindig zu machen, was durch eine partielle Aufkündigung unbedingt der Fall sein könnte, indem dadurch den grösseren Gläubigern Zeit gelassen werde, eine bessere Verwerthung ihrer Capitalien bewerkstelligen zu können.

Interessant ist die Verschiedenheit der Ansichten über die Frage, ob zur Gewinnung der Banquiers denselben ¹/₄ oder ¹/₅ Procent von allen durch deren Vermittlung überreichten Obligationen zu gewähren sei. Sämmtliche Voten hielten den Vorschlag für bedenklich, weil ,die Herren Banquiers grösstentheils Fremde, protestantischer Religion und dem Staate wenig geneigt seien, folglich ein solcher Antrag nicht verschwiegen bleiben, das 'ganze Werk äusserst verdächtig machen und grossen Schaden nach sich ziehen könnte'. Kaunitz meinte, man müsse

sich fragen, ob die Banquiers schaden können. Dies schien ihm zweifellos; eine einzige widrige Nachricht auf den Börsen der Handelsplätze, ein einziges zweideutiges Schreiben an ein Wechselhaus in Amsterdam oder Genua, welches den Ton anzugeben pflegt, könne Misstrauen erregen und leicht eine grössere Aufkündigung veranlassen. Da nun die Banquiers schaden können und höchst wahrscheinlich, wenn man sie als fremde und dem Staate wenig geneigte Leute betrachte, umsomehr werden schaden wollen, so erfordere jedenfalls kluge Vorsicht, die Banquiers mit den Absichten des Staates bekannt zu machen, um den gewünschten Erfolg der Operation im Vorhinein sicherzustellen. Zinzendorf hatte unter Anderem auch vorgeschlagen, dass, um den Wechselcurs gegen das Ausland viel höher zu erhalten, die Ertheilung der Münzpässe so viel als möglich zu erschweren und die Ausfuhr des Geldes mit aller Schärfe zu verhindern wäre. Kaunitz hatte eine derartige Zuversicht in das Gelingen der Operation, dass er diesen und andere Anträge Zinzendorf's, die allerdings nur darauf berechnet waren, für alle Fälle vorbereitet zu sein, bekämpfte. Im Nothfalle schlug Zinzendorf bei grossem Andrange auch Rückzahlung in Papiergeld vor. Kaunitz war dagegen, dem sich Hatzfeld anschloss, letzterer aus dem Grunde, weil Papier von den bedürftigen Percipienten allmälig aus Noth gegen Rabatt hintangegeben und andurch die Mäkler oder auch andere gewinnsüchtige Käufer verleitet würden, die aufgekündigte Baarschaft an sich zu ziehen'.

Ueber die Vorkehrungen, die bezüglich der ständischen 6- und 5-procentigen, die Bancofreiheit geniessenden Papiere getroffen werden sollten, gingen die Ansichten auseinander. Die Aufkündiguug dieser Obligationen wurde von Kaunitz befürwortet, jedoch mit dem Vorschlage, sich den Zeitpunkt für die Einlösung derselben vorzubehalten. Hatzfeld wollte nicht wie Kaunitz die Aufkündigung in das Avertissement aufnehmen, da sich nicht bestimmen lasse, ob von den zur Aufkündigung der Banco-Obligationen gewidmeten Geldern viel, wenig oder gar nichts übrig bleiben werde; man solle blos den Banquiers mittheilen, dass man die Aufkündigung vornehmen werde, auch von den Ständen Gutachten fordern, wie diese in jedem Lande zu bewerkstelligen sei; bleiben Gelder übrig, so könne man sodann an die Durchführung der Operation schreiten.

Die Kaiserin verfügte die Aufkündigung aller Capitalien über 4 Procent, die Leibrenten ausgenommen, und zwar nicht stückweise, sondern auf einmal. Zinzendorf hatte den Vorschlag gemacht, alle in den Creditcassen vorfindlichen Obligationen öffentlich zu verbrennen und "zur Erweckung eines vortheilhaften Eindrucks bei dem auswärtigen sowohl als einheimischen Publico durch die öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen'. Einer von ihm angestellten Berechnung zufolge belief sich die gesammte Summe dieser Papiere auf 40,719.677 Gulden, wovon 7,945.907 Gulden 491/4 Kreuzer aus der Erbschaft des Kaisers herrührten, ferner ständische Coupons-Obligationen im Betrage von 24,854.935 Gulden, endlich 7,918.835 Gulden Bancozettel. Dieser Vorschlag hatte bereits früher die Genehmigung der Monarchin erhalten. Den sonstigen Anträgen wurde mit geringen Modificationen zugestimmt. Zwischen einheimischen und fremden Gläubigern sollte ein Unterschied bei Festsetzung der Zahlungsfristen nicht gemacht werden. Neue Einlagen nicht höher als zu 31/, Procent zu verzinsen, lehnte die Kaiserin ab, indem das Publicum leichtlich in die der Operation nachtheilige Besorgniss versetzt werden könnte, dass bald zu einer zweiten Reduction werde geschritten werden.1 Auch die ständischen mit 5 und 6 Procent verzinslichen Obligationen sollten gleichzeitig aufgekündigt werden. Der Termin für die Veröffentlichung des Avertissements wurde von der Kaiserin auf den 15. April bestimmt, jedoch nicht eingehalten; erst am 18. April erfolgte die kaiserliche Genehmigung, mit Abkürzung der Fristen, was Hatzfeld nicht zweckmässig fand.²

Der grosse Wurf gelang, die Zinsenherabsetzung der Bancoschulden glückte über alle Erwartung. Hiemit war jedoch nur der erste Theil der Operation beendet. Nebst den Bancoschulden bestanden noch andere Gattungen von Papieren, für welche eine höhere als 4-procentige Verzinsung zu leisten war. Maria Theresia war von dem Gedanken der Herabsetzung des Zinsfusses so sehr erfüllt, dass von ihr die weitere Initiative ergriffen wurde; die baaren Gelder, die nach Reduction des

¹ Handschreiben vom 6. April 1766.

Der Bürgermeister Bellisini wurde ,um der unumgänglich nöthigen Umschreibung der neuen 4-procentigen Banco-Obligationen obwalten zu können, auf 3—4 Monate von der Magistratssession und den übrigen Amtsverrichtungen enthoben; 23. Mai 1766 an die böhmisch-österr. Hofkanzlei.

Zinsfusses der Bancoschulden vorhanden waren, sollten nützlich verwendet, alle noch umlaufenden 6- und 5-procentigen "Coupons" aufgekündigt und, falls die Gläubiger keine 4-procentigen Papiere anzunehmen gewillt wären, ihnen der Betrag hinausgezahlt werden.¹ Für ihre Ungeduld dauerte es wohl zu lange, dass ein Monat verstrich, ohne dass ihr ein Antrag erstattet worden war. Sie forderte raschere Berathung und die Hinzuziehung der Staatsräthe Stupan und Borié zu den Commissionssitzungen.²

Zwei Tage später, am 6. August 1766, fand die Sitzung statt. Gegenwärtig waren Blümegen, Hatzfeld, L. Zinzendorf, Kaunitz, Borié, Stupan, Boltza, Puchberg, Braun, Evers und Venzl. Die Commission hatte Bedenken, mit dem zur Verfügung stehenden Betrage (beiläufig 7 Millionen) die gesammten ständischen Darlehensobligationen zu 6 und 5 Procent und die ständischen, die Bancofreiheit geniessenden Papiere der gesammten Erbländer zu 5 Procent zusammen in der Höhe von etwas über 26 Millionen aufzukündigen, und glaubte sich vorläufig auf die erstere Gattung — die ständischen Darlehensobligationen — beschränken zu sollen.³ Die Entscheidung der Kaiserin lautete in einem anderen Sinne.

Am 19. September 1766 wurden die 6-percentigen, von den gesammten Ständen garantirten Darlehensobligationen à 250, 500 und 1000 Gulden vom 1. October an aufgekündigt, den Besitzern freigestellt, das baare Geld sammt Interessen in Empfang zu nehmen oder gegen 4-procentige Zahlungsobligationen umzusetzen. Der Präclusivtermin wurde bis Ende Juni 1767 festgesetzt, später sollten diese Papiere "weder der Zahlung noch der Umsetzung mehr fähig, sondern vollkommen amortisirt sein". Am selben Tage wurden auch die 5-procentigen Zahlungsobligationen à 15, 30, 60 und 120 Gulden aufgekündigt und den Besitzern in gleicher Weise die Wahl zwischen baarem Gelde oder 4-procentigen Papieren überlassen. Für diese Gattung wurde ein kürzerer Präclusivtermin bis Ende März angesetzt.⁴

¹ An den Grafen Schlick, 7. Juli 1766.

³ Handschreiben an Blümegen, 4. August 1766.

⁸ Protokoll vom 6. August 1766.

⁴ Die "Nachricht" an das Publicum von der deutsch-erbländischen-ständischen Creditsdeputation. Von den 5-procentigen Zahlungsobligationen

Für die ständischen mit der Bancofreiheit begünstigten Capitalien hafteten bislang die Stände, und nach eingehender Berathung entschloss man sich, die Operation der Zinsenherabsetzung dem Banco zu übertragen, da auf diesem Wege eine geringere Baarschaft erforderlich werden dürfte. Das in Ersparung gebrachte 1 Procent sollte nach dem Vorschlage des Grafen Hatzfeld zur Bedeckung des Amortisationsfondes verwendet und das Publicum verständigt werden, dass die Bank diese Schulden künftighin wie alle anderen Schulden nicht höher als mit 4 Procent verzinsen werde, den Gläubigern daher freigestellt bleibe, ihre Capitalien baar zu erheben oder gegen 4-procentige Papiere umzutauschen. Nur jenen Gläubigern ständischer Obligationen, welchen besondere Rückzahlungstermine zugesichert waren, sollte bedeutet werden, dass die Stände ihre Schuldner bleiben und ihnen auf die stipulirte Zeit die zugesicherten Interessen bezahlen werden, falls jedoch jemand sein Capital erhalten oder dasselbe in 4-procentige Papiere umtauschen wolle, werde dem Wunsche willfahrt werden.1

Der Recess mit dem Banco wurde am 17. October 1766 abgeschlossen und am 1. November kundgemacht.² Die Einlösung der 6- und 5-procentigen ständischen bancofreien Papiere wickelte sich jedoch nicht so leicht und glatt ab wie jene der Bancoschulden. Der Betrag belief sich auf 22 Millionen. Bis zum 5. Februar 1767 mussten 13 Millionen eingelöst werden, wofür jedoch blos 8 Millionen vorhanden waren. Hatzfeld bat daher, die Generalcasse mit ausserordentlichen Anweisungen zu verschonen und auswärts ein Darlehen von 2—4 Millionen aufnehmen zu können. Nur ungern gab die Kaiserin ihre Einwilligung.

Cameralschulden wurden von der Hofkammer aufgenommen und als Hypothek für die Rückzahlung meist Einnahmen aus Gefällen angewiesen, so das Salzgefälle, welches zu den ergiebigsten gehörte, indem es fast ein Drittel der sogenannten Gefällseinnahmen ausmachte. In ähnlicher Weise wurden die Tranksteuer, das Tazgefälle, die Zolleinnahmen, das Um-

à 15, 30, 60 und 120 Gulden waren am 4. Juli 1666 bereits 4,577.670 Gulden verbrannt worden.

Protokoll vom 6. October 1766. Vorsitzender Starhemberg; gegenwärtig Blümegen, Hatzfeld, L. Zinzendorf, Stupan, Boltza, Puchberg. Vortrag vom 21. October 1766.

² Das Patent vom 2. November 1766. Cod. austr. VI, 947.

geld, die Münz- und Bergwerksgefälle zur Sicherstellung von Anlehen benutzt, sei es als ausschliessliche oder nur als subsidiäre Hypothek. In Kriegszeiten wurden auch Contributionen verpfändet. Bedeutend waren diese Schulden nicht, da, wie es in einem Schriftstücke heisst, 'in einem monarchischen Staate der Cameralcredit nicht wohl dasselbe Vertrauen gewinnen könne, als wenn gleichzeitig die Gewährleistung der Schuld von irgend einer anderen Communität übernommen werde'. Man unterschied deutsche und ungarische Cameralschulden, sodann alte Cameralschulden, d. h. diejenigen Schulden, welche bis zum Jahre 1748 gemacht worden sind, deren Rückzahlung sodann durch Recesse im Jahre 1748 mit den Ländern geregelt worden war, und neue Cameralschulden, d. h. solche, welche seit dem Jahre 1748 aufgenommen wurden, endlich Kupferamts- und Militärschulden.

Die Kupferamtsschulden waren inländische und ausländische. Erstere beliefen sich Ende 1765 auf 12,115.577 Gulden 281/4 Kreuzer, zumeist nicht steuerfrei und zu 5 Procent verzinslich; die ausländischen betrugen 6,422.814 Gulden durchgängig steuerfrei, wovon 3,019.774 Gulden zu 5 Procent, der Rest zu 4 Procent verzinslich. Lebhaft wünschte die Kaiserin die Rückzahlung jener Beträge, welche von bedürftigen Parteien dargeliehen waren. Anlässlich eines speciellen Falles, als ein Gläubiger die Rückzahlung von 400 Gulden, die er 1756 angelegt hatte, forderte, aber von der Behörde wiederholt abgewiesen worden war, gab Maria Theresia den Auftrag, ,dahin zu sorgen, ob und was für eine Summe monatlich für die Abzahlung solcher bedürftiger Parteien nach nunmehr erfolgtem Friedensschlusse anzusetzen wäre'. Die Generalcassadirection erhob Bedenken und rieth, mit der Rückzahlung der Kupferamtscapitalien bis zur Richtigstellung des Haupterfordernissaufsatzes innezuhalten. Die kaiserliche Entschliessung erfolgte nicht in diesem Sinne. ,Ohnerachtet,' lautet dieselbe auf den Vortrag Hatzfeld's vom 6. März 1763, für dermahlen noch kein System zur Rückzahlung der bei dem Kupferamt anliegenden Capitalien getroffen werden kann, so wird es doch dem Credit zum Nutzen gereichen, wenn auch schon jetzo, bevor das allgemeine Schuldensystem errichtet wird, kleine Capitalien zurückgezahlt werden. Obgleich Hatzfeld nochmals Vorstellungen machte, beharrte die Kaiserin bei ihrer Entschliessung.

Die Weisung, die Zinsen der Cameralschulden herabzumindern, erfolgte bereits Ende November 1765.1 Aber erst als die Zinsenherabsetzung bei den Bancalschulden geglückt war, wurden die Obligationen der Hofkammer und des Kupferamtes in neue 4-procentige umgewandelt. Ausgenommen waren blos jene Cameral- und Kupferamtscredite, deren Inhaber wegen besonderer Verbindlichkeiten die Rückzahlung vor einer bestimmten Frist anzunehmen nicht verpflichtet oder mit welchen besondere Negociationen geschlossen waren. Den Gläubigern wurde überlassen, zwischen Obligationen der bisher bei jedem Fonde gewöhnlichen Form und den von den ständischen Creditsdeputationen ausgegebenen Darlehenscouponsobligationen die Wahl zu treffen. Nur die Cameralobligationen der Universal-Staatsschuldencassa konnten blos in Darlehensobligationen umgewechselt werden. Die neuen Obligationen lauteten auf 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000 und 10.000 Gulden. Für die Aufkündigung wurde eine sechsmonatliche Frist beiderseitig festgesetzt. Die bisherigen Couponsobligationen lauteten blos auf den Ueberbringer, die neuen sollten nach dem Belieben des Gläubigers auch auf dessen Namen ausgefertigt werden können. Bei Obligationen der alten Form mussten von den Inhabern bei Erhebung der Zinsen Quittungen ausgestellt werden, welche der Stempelpflicht unterlagen, die Interessenscheine der neuen Obligationen waren davon befreit und wurden bei den k. k. Cameralcassen der deutschen und ungarischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen. Die Zinsen waren halbjährlich zu bezahlen, konnten jedoch in gewissen Fällen vierteljährlich erhoben werden.3

¹ ,Ich gedenke, lautet eine Resolution auf einen Vortrag Hatzfeld's vom 27. November 1765, ,wegen Zahlung der alten Cameralschulden ein reiflich erwogenes Systeme festzusetzen und will ihme dahero anmit aufgetragen haben, diese Sache mit der Rechenkammer in gemeinschaftliche Erwegung zu ziehen, und mir sodann ein solches ausgearbeitetes Systeme gutächtlich vorzulegen. Wornächst Ich mich sowohl wegen der diesfälligen als künftigen Jahreszahlungen des weiteren entschliessen werde.

² Cod. austr. VI, 990 und 993, wo sich die Patente vom 15. Mai 1767, betreffend die Cameralschulden, und vom 16. Mai 1767, betreffend die Kupferamtsschulden, abgedruckt finden. Es scheint, dass nach Erlass der Patente eine Verzögerung eintrat; am 25. November 1767 erliess die Kaiserin ein Handschreiben an Hatzfeld: "Es ist von Seiten der Kammer der

Ueber die Zeit, wann die ständischen Aerarialschulden entstanden, fehlt es an genauen Nachweisungen. Während des spanischen Erbfolgekrieges wurden beträchtliche, seit 1683 vom Staate aufgenommene Schulden durch Recesse den Ländern überwiesen, um für den Staat neue Creditsoperationen durchführen zu können.¹ Verlässliche Angaben über die Höhe derselben finden sich erst in den 1748 abgeschlossenen Recessen über die neue Heeresorganisation. Von der Contribution, zu welcher sich die Stände verpflichteten, sollten bestimmte Beträge von denselben zurückbehalten werden, um die 5-procentigen Zinsen zu bezahlen, ein Procent jedoch für die Capitalsrückzahlung verwendet werden. Bis zum Ausbruche des siebenjährigen Krieges fand eine Herabminderung dieser Schulden statt, aber seit dem Sommer 1756 erbat die Regierung ,zur Ausführung jener Massregeln, wovon die Sicherheit der Monarchie und die Erhaltung der Ruhe und des Friedens abhänget', fast alljährlich die Mithilfe der Stände, um die für den Krieg erforderlichen Summen aufzubringen. Die Darlehen erhielten als Hypothek das ,Contributionsquantum' zugesichert. Die Regierung wünschte anfangs, dass die geforderten Summen im Wege der freiwilligen Zeichnungen aufgebracht werden. Später wurden dieselben auf die vermöglichen Landeseinwohner aufgetheilt. Diese Subsidien wurden als eine "Schuld" bezeichnet und den Ständen landesfürstliche Schuldscheine ausgestellt.

Die ständischen Aerarialschulden waren zu 5 und 6 Procent verzinslich, eine Herabsetzung derselben sollte auf 4 Procent in ähnlicher Weise wie bei den Bancalschulden bewerkstelligt werden. Es mussten daher neue Vereinbarungen mit den Ständen abgeschlossen und die jährliche Beitragsquote des Staates festgestellt werden. Der Rest der aus dem Jahre 1748 herrührenden Schulden — "Systemalschulden" in den Schriftstücken genannt — deren Rückzahlung durch die mit den Ständen abgeschlossenen Recesse vereinbart worden war, die Anticipationen aus den Jahren 1756—1763, endlich alte Cameralschulden, welche bisher bei den Cameralcassen der Landeshauptstädte verzinst und rückgezahlt wurden, sollten in

Bedacht darauf zu nehmen, dass nunmehro ohne Anstand das Auswechslungsgeschäft deren alten Obligationen bey dem Kupferamte in Gang gebracht werden möge.

¹ Mensi, Die Finanzen Oesterreichs 1701-1740, S. 62-77.

eine einzige neue ständische, zu 4 Procent verzinsliche Aerarialschuld in einem jeden Lande zusammengezogen, die für Zinsen und Capitalsrückzahlung erforderlichen Beträge festgestellt und die alten Schuldscheine gegen neue, auf den nunmehrigen Gesammtbetrag lautend, ausgetauscht werden. Die Stände übernahmen nicht nur wie bisher die Gewähr für die Zinsenzahlung, sondern auch für die Rückzahlung des Capitals und erhielten als Specialhypothek die bereits bisher von ihnen erhobene Cameral-Landescontribution, sowie als Ergänzung zur Zinsenbedeckung eine bestimmte Quote des Salzaufschlages oder anderer Gefälle. Zur Capitalsrückzahlung in der Höhe von 1 Procent der betreffenden Schuldtitel wurden die Erbsteuer, sowie bestimmte Beträge aus dem Amortisationsfonde der sogenannten Systemalschuld und der Universal-Staatsschuldencasse zugesagt. Die gesammte Schuld belief sich nach einem Ausweise vom 1. November 1767 auf 56,138.030 Gulden 37 Kreuzer.

Nebst den ständischen Aerarialschulden gab es auch Domesticalschulden. Diese beliefen sich 1767 auf 22,119.958 Gulden 52 Kreuzer. Die Länder hatten die erforderlichen Gelder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzubringen. Die Kaiserin forderte, dass die Verwaltung auch für die Aufrechterhaltung des Credits der Länder Vorkehrungen zu treffen habe, und die Staatsschuldencasse erhielt die Weisung, eventuell Vorschüsse zur Zinsenzahlung zu gewähren. Graf Hatzfeld machte Vorstellungen; die Casse befinde sich nicht immer im Stande, die Summen vorzuschiessen, auch erwachse ihr grosse Arbeit. Es hat, lautete hierauf die kaiserliche Entschliessung, bei Meiner bereits zu erkennen gegebenen Willensmeinung sein unabänderliches Verbleiben.

Durch Patent vom 1. Mai 1766 wurde verfügt, dass, nachdem für die beim Wiener Stadtbanco angelegten Capitalien die Zinsen auf 4 Procent herabgesetzt worden seien, Massregeln ergriffen werden sollen, welche darauf gerichtet sind, 4 Procent zum allgemein landesüblichen Interesse des Staates zu machen. Vom 1. November 1766 sollte daher die Steuer, welche bisher von sämmtlichen öffentlichen und privaten Capitalien entrichtet worden war, bei allen jenen entfallen, welche blos 4 Procent

¹ Handschreiben vom 11. September 1768.

² Vortrag vom 3. October 1768.

Zinsen geniessen, von jenen Capitalien, welche höher verzinst und in den öffentlichen Fonden angelegt sind, ein Steuerabzug stattfinden. Ein Gleiches wurde für Capitalien verfügt, die sich auf Privathypotheken angelegt finden, und der Gläubiger wurde verpflichtet, von dem Schuldner den Zins über 4 Procent ohne Unterschied als Interessensteuer abzuziehen und abzuführen; jedoch wurde gestattet, dass zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ein Abkommen wegen freiwilliger Reducirung des Zinses auf 4 Procent stattfinde. Derartige ,Interessenreductionsinstrumente' sollten von den Landtafeln taxfrei einverleibt werden. Bei den Landtafeln sollten in Zukunft keine Capitalien höher als zu 4 Procent verzinst werden. Auf Wechselbriefe, welche auf einen höheren Zinsfuss lauten, durfte keine Execution nach dem Wechselrecht ertheilt werden, Mercantilwechsel allein waren ausgenommen. Von den Justizstellen sollte bei gerichtlicher Schätzung der Landgüter auf den herabgesetzten 4-procentigen Zinsfuss Rücksicht genommen werden.1

Diese Bestimmungen wurden nach einigen Jahren abgeändert. Von dem Commercienrathe wurde der Antrag gestellt, zwischen Handelsleuten und Fabrikanten einen 8-procentigen Zins zu gestatten, jedoch ohne förmliche Publication, sondern nur die Behörden zu verständigen, dass dieses Zugeständniss unter folgenden Bedingungen gemacht werde: einmal, dass das Darlehen nur auf sechs Monate gewährt werde, sodann dass Prolongation und Umschreibung der Wechselbriefe verboten sei. Josef genehmigte das Einrathen Hatzfeld's, der die Bedingung gestellt hatte, dieses Zugeständniss nur für Darlehen zwischen Kaufleuten, Fabrikanten und Juden, nicht aber bei Geschäften mit anderen Parteien zu machen, und wenn das Darlehen durch keine Realhypothek bedeckt werde, auf zwei Jahre zu beschränken, um zu sehen, ob dadurch dem "übrigen Credit" kein Nachtheil erwachse.2 In Folge einer Bitte des Handelsstandes, die von Kollowrat befürwortet wurde, wurde die Verlängerung auf weitere zwei Jahre genehmigt, da, wie es in der kaiserlichen Entschliessung heisst, der öffentliche Credit keinen Nachtheil gehabt habe.8

¹ Cod. austr. VI, 797.

³ Vortrag Hatzfeld's, vom 31. Januar 1771.

⁸ Vortrag vom 7. August 1773.

Durch diese Massnahmen wurde zweierlei erreicht: eine beträchtliche Ersparung der Schuldzinsen und in Folge dessen eine Verminderung der Staatsausgaben, sodann aber durch die Uebernahme von Schulden von Seiten der Bank eine grössere Unification der Staatsschuld, wodurch sich der Staat von den Ständen thunlichst unabhängig zu machen suchte. Allein hiemit sollten die reformatorischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Finanzen nicht abgeschlossen werden. Den Weisungen der Monarchin zufolge sollte das Gleichgewicht im Staatshaushalte dauernd begründet und in Friedenszeiten auch Vorkehrungen für den Kriegsfall getroffen werden. Schon bei den Berathungen über die Herabsetzung der Staatsschuldzinsen kamen diese Gesichtspunkte zur Sprache, und nach Durchführung der Operation drang Maria Theresia wiederholt darauf, Vorschläge zu erstatten, um das vorgesetzte Ziel zu erreichen.

Zwei Männer waren es vorzüglich, die unter den österreichischen Finanzpolitikern durch besondere Begabung und grosse Kenntniss hervorragten: Graf Ludwig Zinzendorf und Graf Hatzfeld. Beide gingen in der ersten Zeit mit einander Hand in Hand; später bildete sich zwischen denselben ein schroffer Gegensatz heraus, der, wie es scheint, zur persönlichen Feindschaft führte. Die Geschichtschreibung hat bisher für den Grafen Hatzfeld Partei genommen, und Hock, der zum ersten Male in seinem Buche über den österreichischen Staatsrath den Kampf dieser beiden Männer darstellte, hat das Urtheil seiner Nachfolger bestimmt, allein der auf dem Gebiete der Finanzen ungemein kenntnissreiche Mann hat nur einen oberflächlichen Einblick in die in dem Hofkammer-Archive befindlichen Papiere genommen, und seine Darstellung ist auch, abgesehen von dem Endurtheile über die erwähnten Persönlichkeiten, nicht ohne Irrthümer.

Graf Ludwig Zinzendorf, eine Arbeitskraft ersten Ranges, überragte seinen Collegen, den Grafen Hatzfeld, unstreitig durch umfassende theoretische Kenntnisse. Er beherrschte die damalige Literatur und besass eine genaue Vertrautheit mit den Einrichtungen und finanziellen Verhältnissen der hervorragenden europäischen Staaten. Hatzfeld konnte sich mit ihm in dieser

Beziehung nicht messen. Er hatte sich, ehe er in Wien mit der Leitung einer Finanzstelle betraut wurde, in der politischen Verwaltung bethätigt und während seiner Amtswirksamkeit in Böhmen sich mit den wirthschaftlichen und auch mit den finanziellen Zuständen dieses Landes vertraut gemacht. Bei den Berathungen über die grossen Finanzfragen, welche die Wiener Kreise im Beginne der Sechzigerjahre beschäftigten, führte Zinzendorf das grosse Wort, und die Kaiserin hatte, wie wir gesehen, seine Verdienste anerkannt. Seine Anträge erfreuten sich auch der warmen Unterstützung des Fürsten Kaunitz. Zum Gelingen der Zinsenreduction hat Zinzendorf in hervorragender Weise mitgewirkt; die grosse Operation ist fast ausschliesslich seine That.

Ein tiefgehender Gegensatz zwischen Hatzfeld und Zinzendorf trat bei den damaligen Berathungen über die österreichische Staatsschuld nicht hervor. Die Anträge Hatzfeld's waren zum Theil Verbesserungen, die an dem Grundgedanken nichts änderten. Wenn Graf Hatzfeld die gesammte Finanzverwaltung 1765 in einem Umfange überkam wie bisher Niemand vor ihm, so hat er dies zum Theil der Unterstützung Zinzendorf's zu danken.1 Diese freundlichen Beziehungen der beiden Finanzpräsidenten dauerten jedoch nur kurze Zeit; wodurch eine Trübung derselben zuerst veranlasst worden ist, lässt sich aus den vorliegenden Papieren nicht entnehmen. Vielleicht mochte der Umstand mitgewirkt haben, dass der Wirkungskreis der Hofrechenkammer bedeutend in die Verwaltung eingriff, Zinzendorf auch von den ihm eingeräumten Befugnissen ernsten Gebrauch machte, die Vorschläge der Finanzverwaltung sorgfältig prüfte, nicht selten auch bemängelte; genug, der Gegensatz zwischen Hatzfeld und Zinzendorf trat seit Ende 1766 hervor und steigerte sich von Jahr zu Jahr.

Während des dritten schlesischen Krieges hatte man mehr als früher die Ueberzeugung gewonnen, dass die Staatseinnahmen für die steigenden Belange nicht genügen und selbst verhältnissmässig geringfügige Summen nur schwer zu beschaffen seien. Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen, für die laufenden Bedürfnisse Vorsorge zu treffen war eine der

Meine Abhandlung: ,Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749—1816' in ,Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte', Bd. XV.

massgebenden Beweggründe für die Neuordnung der Centralstellen.¹ Die Männer, welchen die gesammte Finanzverwaltung übertragen wurde, erhielten die Aufgabe, schon in Friedenszeiten Massnahmen für den Kriegsfall in Vorschlag zu bringen.

Es wimmelte von Projecten, die zum Theil den Stempel der Unausführbarkeit an der Stirne trugen, aber dennoch Gegenstand eingehender Berathung bildeten. Noch während des Krieges, als man sich mit den Mitteln zur Fortführung desselben beschäftigte, überreichte Oberstlieutenant Caratto einen umfassenden Plan, der den modernen Credit mobilier-Anstalten ahnelt. Eine Handelsgesellschaft mit einem Capital von 10 bis 15 Millionen sollte gegründet und später bis auf 60 Millionen erhöht werden, um die Schiffahrt nach der Levante zu treiben. die Militärlieferungen zu übernehmen, das Tabakmonopol und den Thalerhandel, sowie auch den Productenverschleiss der Bergwerkserzeugnisse zu betreiben, etwa neue Bergwerke zu erschliessen, überhaupt Fabriken zu errichten oder bereits bestehende an sich zu bringen. In Wien sollte eine Hauptbank gegründet werden mit Filialen in den Provinzen, um dadurch .einen umlaufenden Credit zu bewirken'; die Hauptbank sollte von allen erbländischen Ständen garantirt werden; 60 Millionen Bancogeld sei im Umlauf zu erhalten, wozu kein höherer Umsetzungsfond als 20 Millionen nothwendig wäre. Caratto schilderte die Vortheile seines Projectes in überschwänglicher Weise; Vermehrung der Staatseinkünfte, gänzliche Tilgung aller Staatsschulden, Erhöhung der Kriegsmacht zu Land und zur See wären die Folge. Auch sollten alle Staatsschulden in Commercialschulden verwandelt, daher der Amortisationsfond an die Compagnie und die Bank übertragen werden.2

Die Kaiserin hatte dem Fürsten Kaunitz auch einen Entwurf von Spiers und eines Anonymus über das gegenwärtige Finanz- und Schuldensystem übergeben mit der Aufforderung, ein Gutachten darüber zu erstatten. Kaunitz meinte, dass die Spiers'schen Darlegungen unvollständig und unzuverlässig seien, die Vorschläge des Anonymus jedoch, welche die Erhöhung

Ygl. meine oben erwähnte Abhandlung in den "Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte", Bd. XV.

Die erste Eingabe Caratto's datirt aus dem Jahre 1761, eine zweite vom 1. Juni 1762, eine dritte vom 13. Juni; Vorschläge über ,circulanten Credit' vom 25. Juni 1763.

der Consumtionsgefälle bezweckten, erfordern reife Untersuchung, sie scheinen jedoch ebenfalls auf unzuverlässige Berechnungen und Ueberschläge gebaut. Zunächst müsse ein vollständiger Status aller Staatseinkünfte und aller Ausgaben verfasst werden, ehe beurtheilt werden könne, was zu thun sei. Es scheine ihm eine ganz unwidersprechliche Wahrheit, dass die Entledigung von der grossen Schuldenlast, die Wohlfahrt, Aufnahme und Macht des Erzhauses nicht anders als durch die Vermehrung der innerlichen Landeskräfte mittelst der Industrie, der Cultur. Manufactur und des Commerzes gefördert werden könne. Das grösste und ergiebigste Mittel, um den Nahrungsstand der Landeseinwohner zu verbessern, sei, die Einkünfte des Souverans zu vermehren. Hierauf, fuhr Kaunitz fort, habe der Oberstlieutenant Caratto seine Pläne gebaut und verdiene allen Beifall, wie ich denn nichts sehnlicher wünschte, als dass sein ganzes System zur wirklichen Ausführung gebracht werden könnte, weil es das unfehlbare Mittel wäre, die Macht des Erzhauses von Jahr zu Jahr emporzubringen und mit der Zeit zu verdoppeln. Aber die vorgeschlagenen Mittel und Systemata seien unthunlich und mehr in der Speculation als in praxi gegründet. verdienen jedoch eine gründliche Untersuchung. Es möge eine Commission eingesetzt werden. 1 Das Handschreiben an Hatzfeld ist von Kaunitz entworfen.² Bei dieser Arbeit, heisst es in dem-

Das eigenhändige Marginal der Kaiserin lautet: "ich bin völig verstanden mit disem Vortrag und wird mir niemand besser das billet darnach verfassen können, mir ist eingefallen ob nicht ein gewisser praesilia von eggen der hier ist, der viel conaissancen hat und binder bekannt ist anstatt des fux oder mit selbem auch bey diser commission sein könnte, im übrigen bin wohl sehr consolirt, das neben denen so wichtigen staatsgeschäften er auch unsere so verwürrte und einrichtungssachen so einsehet und sich selber annimbt mit seiner hillf wär noch möglich zu helfen hoffe noch was guttes zu bewürken. sonsten schier schonn dessenthalben es vor verlohren gegeben."

Am 26. März 1763 legte Kaunitz den Entwurf eines Schreibens an Hatzfeld vor; die Kaiserin bemerkte eigenhändig: "placet wan es morgen kunte unterschreiben damit man in der charwoche anfangen kunte." — Von dem in der kaiserlichen Entschliessung genannten Eggen liegt ein umfangreiches Elaborat vor: "Allerunterthänigster Vortrag und gründlicher Beweis, dass der Geldmangel in denen k. k. Erbländern mit andern tiblen Folgen lediglich von der schlechten Beschaffenheit des Manufacturweesens und aus dem bisherigen bösen Commercio herkomme, und wie

selben, "gefallet mir insbesondere, dass der Autor alle seine Vorschläge auf die Vermehrung der inländischen Industrie und des Nahrungsstandes, mithin auf die Bereicherung und Wohlfahrt der Länder richtet, mit welchen auch die meinige verbunden ist. Die eingesetzte Commission bestand nach dem Vorschlage von Kaunitz unter dem Vorsitze von Hatzfeld aus den Hofräthen Kempf, Neffzer, Doblhoff sen., Nenny, Gebler. Auch sollten zwei der auswärtigen Einrichtungen kundige Handelsleute oder Banquiers herbeigezogen werden.

Die Berathungen zogen sich bis in das Jahr 1767 hin, endigten aber mit der Ablehnung der Vorschläge. Die Commission fand, dass wohl ein grosser Nutzen erzielt werden könne, hob aber zugleich hervor, dass Caratto zu weit gehe und seinem Projecte durch die grossartigen Versprechungen schade; die Handelsgesellschaft könne wohl erspriesslich sein, da viele Unternehmungen nur deshalb sich langsam entwickeln, weil sie die Kräfte des Einzelnen übersteigen. Man erhob Bedenken gegen die Bank, da man es bezweifelte, dass 20 Millionen Gulden hinreichen würden, um 60 Millionen Zettel in Umlauf zu erhalten. Auch die Uebertragung der Staatsschulden an die Bank wurde bemängelt, indem dadurch der Credit und das Schicksal der Compagnie und der Bank von dem Schicksale des Staates dergestalt abhängig gemacht würde, dass der Umsturz und jede Erschütterung des Staatscredits zugleich den Umsturz und die Erschütterung der Bank und der Compagnie unmittelbar nach sich ziehen würde.2

inmittels einer unter dem Handelsstand zu errichtenden Compagnie und eines anzuordnenden Mercantil-Banco del Giro die Manufacturen, und ein gutes Commercium empor zu bringen, die Länder und Unterthanen zu bereichern, und die k. k. Einkünfte hoch zu vermehren sind, auch das Allerhöchste Aerarium von aller Schuldenlast bald zu befreien stehe.

¹ In dem Handschreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass der jüngere Fux tauglich zu sein scheine, auch ein gewisser Praesilia von Eggen, der viele Kenntnisse in Holland erworben haben soll. Auch an Fries habe man gedacht, der werde jedoch seiner vielen Geschäfte wegen nicht abkommen können. Zu dieser Commission sei auch Caratto zu berufen. Auch von dem Klagenfurter Industriellen Thys, der bei Maria Theresia in wichtigen Fragen zu Rathe gezogen wurde, lagen Vorschläge zur Gründung einer grossen Handlungscompagnie vor.

Stupan bemerkte tiber Caratto, der am 25. Januar 1765 über einige Commercialvorschläge eine Schrift eingereicht hatte: "Der Caratto treibt

Als nach mehrjährigen Berathungen der Plan Caratto's verworfen worden war, forderte Maria Theresia, jenen des Grafen Zinzendorf in Berathung zu ziehen. Bereits bei den Conferenzen über die Ordnung der Finanzen nach Beendigung des siebenjährigen Kampfes, sowie in seinen Ausarbeitungen über die Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld hatte Graf Ludwig Zinzendorf Anlass gehabt, sich darüber auszusprechen, welche Massnahmen ergriffen werden müssten, um eine dauernde Ordnung im Staatshaushalte zu schaffen, und auf welche Weise die Mittel für den Kriegsfall in Friedenszeiten vorzubereiten wären. Graf Zinzendorf plante überhaupt eine vollständige Umgestaltung der Staatsschulden. Die Aufkündigungsfreiheit, welche bisher die Gläubiger der Stadtbank besassen, sollte beseitigt und eine grössere Unification der Staatsschuld herbeigeführt werden. An Stelle von vierzig verschiedenen Gattungen von

schon durch mehr als vierzig Jahre das Handwerk eines Projectanten; seine Grundsätze sind gut und unwidersprechlich, seine Schlüsse aber übertrieben. Wenn man in die Einzelnheiten eingehe, so stosse man auf schwärmerische Ideen. Dieses Generalwortwesen sei an allen Lehrschulen bekannt und verdiene keine Aufmerksamkeit; dem Staate sei nicht mit Worten und Ideen geholfen, sondern Realitäten seien ihm nöthig. Berathen wurden die Pläne Caratto's am 12., 17. und 21. November 1766 und 9. März 1767. Auf das Commissionsprotokoll schrieb Maria Theresia eigenhändig: ,Nachdem generaliter der Plan des Caratto nicht anzunehmen ist, so solle allsogleich mit dem gantzen staatsrath und neny die planns von sinzendorfe und tiss vorgenohmen werden. Caratto solle 4 m. zur tilgung seiner schulden gegeben werden und aprobire, das seine pension von 2 m. fl. auf 4 m. fl. gesetzt werde, davon 1000 fl. seiner frau versichert werden. Alles auff die cameral cassa und Hatzfeld solle sehen wie sein jüngerer Sohn anzustellen wäre. Vgl. auch Handschreiben vom 24. April 1767.

Die Aufkündigungstermine der Bancalobligationen lauteten auf 14 Tage, 4 Wochen, 6 Wochen bis 3 Monate; auch konnte der Gläubiger die Umwandlung einer grösseren Obligation in kleinere fordern. Dieselben lauteten auf Namen, und die Umschreibung war umständlich. Die Zinsen wurden gegen Quittungen ausbezahlt. Dem Betrug soll, wie in einer ausführlichen Denkschrift Zinzendorf's bemerkt wird, Thür und Thor geöffnet gewesen sein. In der Bancohauptcasse füllten sogenannte Quittungsschreiber die Formulare auf Begehren der Parteien aus, unterschrieben sogar die Namen der Inhaber und drückten ihre eigene oder eine andere beliebige Petschaft bei. Auf Grund dieser Quittungen wurden die Interessen und selbst das Capital ausgefolgt. Durch Handschreiben vom 15. November 1768 verständigte die Kaiserin den Grafen Hatzfeld, sie habe beschlossen, unter dem Vorsitze Starhemberg's von den Staatsräthen und den beiden

Papieren sollte die erst jüngst eingeführte Form der Obligationen der ständischen Creditdeputation treten. Die Rückzahlungsfonde für die gesammte Staatsschuld beliefen sich nominell auf anderthalb Millionen, waren aber in der That geringer. Sie sollten vereinigt und der ständischen Creditdeputation anvertraut werden. Durch die Uebergabe der Amortisationsfonde an die ständische Deputation würden die verschiedenen Gläubiger vollständige Sicherheit erhalten, und die Verwaltung aller bisher den Ständen und der Stadt Wien eingeräumten Gefälle könnte sodann der Hofkammer übergeben, der Nachtheil der verschiedenen Administrationen beseitigt werden. Die bereits vorhandene Börse sollte umgestaltet werden. Die Oberaufsicht über das gesammte Staatsschuldenwesen beantragte Zinzendorf der ständischen Creditdeputation anzuvertrauen. ,Alle europäischen Staaten', heisst es in dem umfassenden Schriftstücke, "haben von der Zeit an, da sie einen häufigeren Gebrauch des Credits zu machen angefangen, sich bequemen müssen, in Ansehung der öffentlichen Darlehen der Ausübung der landesfürstlichen Gewalt so viel als möglich zu entsagen und zwischen sich und den öffentlichen Gläubigern gewisse Mittelspersonen oder sogenannte Puissances intermédiaires festzusetzen, welche die Administration des Credits über sich genommen und welche wegen ihres Ansehens und ihrer Privilegien den Gläubigern eine Art des Schutzes wider den Gebrauch der unumschränkten Gewalt verschaffen konnten.' Zinzendorf wies auf das Institut der Wiener Bank hin, welches jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen unzulänglich sei, weshalb der ständischen Creditdeputation die Ausführung des neuen Systems anzuvertrauen wäre.

Einen integrirenden Bestandtheil der Finanzpläne Zinzendorf's bildete die Bank, welche unter der Aufsicht und Garantie der ständischen Creditdeputation errichtet werden sollte. In Wien wäre die Hauptcasse, in allen Hauptstädten der

Finanzstellen über den wichtigen Gegenstand die Berathung pflegen zu lassen, was für Mittel zur Abhaltung der bei der Hauptbancocasse bestehenden Interessenerhebung gegen unechte Quittungen zu ergreifen seien, und zugleich solle die Frage in Erwägung gezogen werden, ob den Bancalgläubigern die freie Auswahl unter den Obligationen der alten Form und der Coupons mit oder ohne Namen des Gläubigers zu überlassen oder ob die alte Form völlig abzuschaffen und nur die Wahl derartiger Coupons mit oder ohne Namen des Creditoris zu gestatten sei.

verschiedenen Länder aber Filialen ins Leben zu rufen. Die Bank sollte Billets von 5, 10, 15 und 25 Gulden ausstellen, welche keine Interessen tragen, keine Staatsmünze ausmachen, hingegen aber bei allen Zahlungen der öffentlichen Cassen wie baares Geld angenommen werden sollten. Um das Publicum jedoch zu nöthigen, diese Bankbillets an sich zu bringen, so sollten gewisse Zahlungen bei den öffentlichen Cassen mindestens zur Hälfte, alle fremden und einheimischen Wechselzahlungen zur ganzen Summe in Bankbillets entrichtet werden, alle Zahlungen unter den Privatpersonen, welche 500 Gulden und darüber ausmachen, mit diesen Billets zahlbar sein, diese aber bei allen öffentlichen Cassen gegen baares Geld und umgekehrt ausgetauscht werden können. Der Bank wäre das ausschliessliche Recht zu ertheilen, Pfänder zu beleihen, und zwar bei Summen unter 25 Gulden ohne Zinsen, bei Beträgen darüber hingegen zu 4 Procent. Auf gleiche Weise wäre dieselbe zu berechtigen, Waaren von Fabrikanten bis auf zwei Dritttheile des Werthes zu beleihen, die Bank sollte aber auch auf der Börse an solchen Tagen, wo sich wenige Käufer finden, öffentliche Papiere mit Rabatt einhandeln, um sie sodann zur Wiederergänzung ihrer Casse an anderen Tagen, wenn diese Papiere einen höheren Curs erhielten, wo möglich mit 1/2 oder 1 Procent Gewinn zu verkaufen. Endlich sollte die Bank dem Staate auf Gefälle, die innerhalb 6 Monaten eingehen, z. B. auf die ungarische Contribution oder andere sichere Einkünfte, auf einige Monate einen Vorschuss zu 1/4 Procent per mese oder jährlich 3 Procent vorstrecken können. Zinzendorf wollte der Bank auch die Bergwerksproductenverschleissdirection, den Thalerhandel, die Ueberwachung der Gelder des Staates übergeben. Er erwartete von dieser Bank grosse Vortheile auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, namentlich aber auf jenem der Staatswirthschaft. Auch würde dieselbe dem Handel grosse Vortheile gewähren, da bisher die Wechsler hohe Provisionen und Commissionsgebühren von den Kaufleuten und Industriellen genommen haben.1

An den wesentlichen Grundgedanken hielt Zinzendorf auch später fest, aber er vervollständigte dieselben durch Hin-

Vorgeschlagenes Finanzsystem des Rechenkammerpräsidenten Grafen von Zinzendorf in Folge des von demselben in der den 1. Juni 1763 zwischen

zustigung neuer Anträge und begründete dieselben in umfassender Weise. Der "Mercantilzinsfuss", setzte er auseinander, betrage gegenwärtig 2/3 und 1 Procent monatlich, also jährlich 8-12 Procent; das Wiener Pfandamt leihe über 1 Million zu 112/3 Procent aus, und es sei mehr als wahrscheinlich, dass wenigstens eine gleiche Summe zu 8 und 10 Procent von Privatpersonen ausgeliehen werde. Eine Depositenbank sei daher schon aus diesem Grunde ein Bedürfniss, indem der Handel durch dieselbe wesentliche Vortheile erhalten würde. Sie werde dem Fabrikanten Vorschüsse zu verschaffen in der Lage sein. nicht minder auch Wechselbriefe discontiren und das durch einen hohen Zinsfuss bedrückte Commercium zu Triest in kurzer Zeit beleben. Eine derartige Bank sei auch die nothwendige Vorbereitung auf eine mit der Zeit zu errichtende grosse Handelsgesellschaft. Zinzendorf glaubte, dass durch eine solche Bank Oesterreich einen so kostspieligen Krieg wie den letzten auszuhalten im Stande wäre, da in Kriegszeiten, wenn die Einkünfte des Staates nicht so leicht vermehrt werden können, der Nutzen derselben sich zeigen werde. Die Depositenbank sollte durch etwaige Vorschüsse auch den Ankauf von Papieren unterstützen, da die Gelder des Amortisationsfondes, die hiezu verwendet werden sollen, öfters spät einfliessen; Filialbanken sollten den Kauf und Verkauf der öffentlichen Papiere in den Ländern nach dem Wiener Curse bewerkstelligen, durch Auszahlung der Zinsscheine aller Fonds ohne Unterschied den Couponsobligationen allgemeinen Umlauf verschaffen, Darleihen zu 4 Procent gewähren und dadurch mitwirken, dass

der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei und denen drey Finanz-Hof-Stellen gehaltenen Zusammentretung abgelegter Voti.

Der Gedanke, in Oesterreich eine Bank auf Actien ins Leben zu rufen, findet sich bereits in einem Briefe von C. Dietrichstein an R. Chotek ddo. Kopenhagen 10. Januar 1762, dem ein Exemplar der durch Octroy vom 29. October 1736 gegründeten Assignations-Wechsel- und Leihbank zu Kopenhagen beiliegt. Dietrichstein empfiehlt, der Direction Mitglieder aus einer jeden Provinz beizugeben, und zwar "une personne de considération et dans laquelle le peuple eût de la confiance, il ne faudrait pas pour cela que ce fussent les Landeshauptmänner ou les Landtmarschälle"; auch seien die wichtigsten Banquiers mit entscheidender Stimme beizuziehen, deren Unterschriften auch auf den Billets erscheinen sollten, "puisque ce sera leurs signature qui donnera le crédit aux billets de banque beaucoup plus que si tous les ministres de la Cour les signoient."

4 Procent das natürliche Interesse des Staates blieben, wodurch für den Fall eines Krieges dem Wucher Einhalt gethan und die ergiebigste Finanzquelle der Papiere an Zahlungsstatt sichergestellt würde. Diese Bank, in den späteren Schriftstücken Länderbank genannt, wahrscheinlich weil die Stände der Länder die Garantie zu übernehmen hatten, sollte anfangs blos 10 Millionen Bancozettel ausgeben und nach Bedarf vermehren, jedoch 30 Millionen nicht überschreiten dürfen. Die Wiener Bank sollte gesperrt, d. h. neue Einlagen sollten von derselben nicht angenommen werden.

Zinzendorf befürwortete mit dem Hinweise auf seine bisherigen Finanzausarbeitungen, worin er gegen die Aufkündigungsfreiheit sich ausgesprochen hatte, dieses dem Staate so gefährliche Recht, welches in den Niederlanden, Holland, Frankreich und Italien unbekannt sei und durch den erleichterten Handel mit öffentlichen Papieren auf das Vollständigste ersetzt werde, auch in Oesterreich zu beseitigen, weil die Aufkündigungsfreiheit wohl in Friedenszeiten, mit nichten aber im Kriege eingehalten werden könne, und selbst in Friedenszeiten die Erfüllung dieser Verbindlichkeit bisher nur insoferne möglich gewesen sei, als durch freiwillige Einlagen den öffentlichen Fonds Gelder zuflossen, welche zur Rückzahlung der aufgekündigten Summen verwendet wurden. Der von Zinzendorf gemachte Vorschlag ging dahin, den vereinigten Amortisationsfond zur Rückzahlung der Staatsschuld durch Ankauf aller Papiere ohne Unterschied der verschiedenen Creditcassen zu verwenden. Nachdem aber dieser Fond allein keineswegs hinreichen dürfte. um die Totalität der Staatsgläubiger, die Geld für ihre Papiere suchen', zu befriedigen, so sei das Geld des Publicums' mit zu Hilfe zu nehmen. Dies wäre durch die Börse möglich. Denn gleichwie für den Verkauf des Getreides öffentliche Märkte bestimmt seien, wo solches zum Verkauf gebracht werden müsse, so sei auf dieselbe Weise das Geld des Publicums als diejenige Waare, deren Steigerung man verhindern wolle, an einem besonders hiezu bestimmten Orte, nämlich an der Börse, durch den Zwang der Gesetze zusammenzubringen. Alle zwischen Privaten abzuschliessenden Negociationen, welche nicht auf der Börse durch geschworene Sensale geschehen und von solchen in ihren Büchern ordentlich eingetragen werden, sollen als nicht juristische Acte erklärt werden. Um die heilsame Concurrenz

des Geldes dem Verkäufer noch vortheilhafter zu machen, sei den Privaten auf der Börse, welche Papiere einhandeln wollen, der Vorzug zu lassen. Wenn jedoch die von ihnen angebotenen Bedingungen als zu niedrig erscheinen, hätte derienige Banquier, welchem man die Verwendung des Amortisationsfondes auf der Börse anvertraut, ein oder anderthalb Procent mehr als die Privatverkäufer anzubieten, um den Curs der Papiere so viel als möglich zu steigern; diese Steigerung habe so viel als möglich von Tag zu Tag, aber jederzeit nur stufenweise zu geschehen, damit die Käufer nicht völlig von der Börse abgehalten werden und der Amortisationsfond nicht der alleinige Käufer bleibe. Der Curszettel sei täglich zu veröffentlichen. Die eingelösten Papiere seien von Tag zu Tag zu cassiren und am letzten December mit Feierlichkeit zu verbrennen. Diese Operation habe jedoch nicht blos in Wien zu geschehen, sondern in den Hauptstädten der verschiedenen Länder im Verhältnisse der verschiedenen Nachfragen nach Papieren eingeleitet zu werden. Auch die Domesticalschulden der Länder sollten wie die ärarischen auf der Börse aufgekauft werden.

Im weiteren Verlaufe seiner Arbeit erörtert nun sodann Zinzendorf die Frage, in welcher Weise die für die Fristzahlungen erforderlichen Summen im Betrage von ungefähr 2 Millionen ohne Wechselkosten und ohne dem Fremden das Interesse hievon zu bezahlen, durch den einheimischen Credit aufgebracht werden können. Sein Vorschlag ging dahin, von den jährlichen sowohl Civil- als auch Militärbesoldungen und Pensionen, welche ungefähr 6 Millionen betragen, jährlich 2 Millionen mit Bancozetteln zu bezahlen, das dafür zurückgehaltene baare Geld aber zu den Fristzahlungen zu verwenden. Durch dieses Mittel würde man nicht nur die auswärtige Geldnegociation zur Bestreitung der Fristzahlung entbehren, sondern es wäre noch ein Nutzen von weit grösserer Wichtigkeit zu erwarten, denn in einem zukunftigen Kriege habe man nur von einer derartigen Operation die grösste Aushilfe sich zu versprechen, weil dadurch allein die so gefährliche Anhäufung der umlaufenden Papiere in den öffentlichen Cassen vermieden würde. Es könnte daher nur erspriesslich sein, durch einige Friedensjahre einen Versuch anzustellen, wodurch nicht nur das Publicum an dieselben gewöhnt, sondern das Ministerium selbst durch die Erfahrung auf Mittel geführt werden dürfte, welche den Erfolg derselben dauernd sichern könnten.

Ueber die von dem Grafen Zinzendorf in Vorschlag gebrachten Finanzpläne, namentlich aber über die Bank wogte der Kampf in den massgebenden Kreisen längere Zeit. Die Nothwendigkeit einer Depositenbank konnte nicht in Abrede gestellt werden. Kaunitz hatte bereits in seinem grossen Reformvotum die Gründung derselben angeregt, die er mit der caisse générale in Verbindung gebracht wissen wollte; Filialbanken sollten in den Niederlanden, Italien und Triest ins Leben gerufen werden, nicht nur ,zur Aufnahme des Credits, sondern des ganzen Commerz- und Manufacturwesens'. Auch später hatte der Staatskanzler die Prüfung aller hierauf bezüglichen Vorschläge warm befürwortet. In Triest war die Gründung einer Depositenbank verfügt worden, und aus einigen Handschreiben der Kaiserin ist ersichtlich, welches Interesse sie dafür an den Tag legte. In Wien war die Geschäftswelt für ihren Geldbedarf ausschliesslich auf die Banquiers angewiesen. die ihre Gelder zu hohen Zinsen verwertheten. Unter dem Vorsitze des Fürsten Starhemberg fanden Berathungen statt. Graf Hatzfeld gehörte zu den Gegnern und wurde von den Staatsräthen Stupan und Borié unterstützt; Kaunitz, Starhemberg und Binder waren dafür. 1 Der Staatskanzler und Binder befür-

¹ Hatzfeld sprach sich in einem von dem Staatskanzler abgeforderten Gutachten, welches sich auch mit der Herabsetzung der Zinsen beschäftigte, dahin aus: Ein Banco del giro und del deposito dürfte dem Publicum angenehm sein, ein Banco del commercio erscheine ihm bedenklich; ein jeder Actionär werde an der Direction theilhaben wollen, theils weil er in die Direction seiner Handlungsgesellen kein Zutrauen habe, theils weil er sich durch die Direction einen Nebennutzen zu erwerben hoffe, und unter den inländischen Actionären werden wenige gefunden, welche einem solchen Werke vorzustehen im Stande sein dürften; geschickte und vermögliche Ausländer seien hart zu bekommen. Vom Staate wäre es bedenklich, grosse Summen in der Handlung zu verwenden, niemand von den Staatsdienern habe davon einen mittelmässigen Begriff. Man müsste sich also auf Directoren verlassen. Gebreche es ihnen an Redlichkeit und Einsicht, so werde der Staat Schaden erleiden. Die Berliner Bank könne zum Beweise dieser Wahrheiten dienen. werde entweder nie zu Stande kommen oder in kurzer Zeit zu Grunde gehen. Das Schriftstück ist vom 2. Juni 1767. Dagegen befürwortete Graf Blümegen mit Entschiedenheit und Wärme eine Bank, die sich auch mit Wechselgeschäften und dem Handel zu beschäftigen habe, nicht blos

worteten in ausführlichen Gutachten die Vorschläge Zinzendorf's: die Börse, die Verwendung des Amortisationsfondes zum Ankauf der Staatspapiere, die Gründung der Bank. In dem Plane Zinzendorf's war allerdings manch' unklarer Punkt, seine Ansicht über die Art und Weise, wie die Banknoten in Umlauf zu erhalten seien, unterlag mancher Anfechtung. Die Gegner bemängelten jedoch nicht diese Seite, sondern suchten den Nachweis zu führen, dass die Bank dem Staate grosse Kosten verursachen würde und nicht einmal die Verwaltungsauslagen gedeckt würden; sodann wurde getadelt, dass den Ständen die Garantie übertragen werden soll; dieses wäre ein ungerechtfertigtes Misstrauen gegen den Cameralcredit; man erhebe dadurch den ständischen Credit über jenen des Regenten, die Steigerung der ständischen Gewalt wurde die Folge sein und der monarchischen Gewalt gefährlich werden, die "gezwungene" Anwendung der Bancozettel wäre eine gefährliche Landplage, wodurch der staatliche Credit und der Handel niedergedrückt würden; das Publicum verabscheue den Zwang, für den Krieg können die erforderlichen Mittel auf andere Weise beschafft werden. Man möge ein Anlehen von neun Millionen aufnehmen. meinte Borié, und zur Entrichtung der Zinsen die Auflagen erhöhen.

Die entscheidende Sitzung unter dem Vorsitze Maria Theresias fand am 7. August statt, an welcher Josef, Kaunitz, Starhemberg, Blümegen, Hatzfeld, Zinzendorf, Binder, Stupan, und König theilnahmen. Mit grosser Entschiedenheit trat Kaunitz für Zinzendorf ein. Eine Börse, legte er dar, sei kein neues Institut, der Wiener Platz vielleicht der einzige in Europa von einiger Beträchtlichkeit, der sich ohne Börse befinde. Der Endzweck eines öffentlichen Marktplatzes sei, die Concurrenz der Verkäufe zu befördern und dadurch die Waaren selbst wohlfeiler zu machen. Der Zweck der Börse sei, die Concurrenz der Käufer und dadurch den Werth der Papiere zu erhöhen. Bei einem öffentlichen Marktplatze sei es auf Begünstigung der Käufer, bei der Börse auf jene der Verkäufer vorzüglich abgesehen. Bei der letzteren handle es sich darum, die gesammte Staatsschuld in ihrem Werthe thunlichst zu er-

ein Banco di deposito, sondern auch del commercio, indem er hervorhob, dass sodann die Depositen verwerthet werden können.

höhen, dieselbe dem Pari zu nähern und in Kriegszeiten vor einem tiefen Verfalle zu retten. Die Concurrenz der Capitalisten werde durch einen vom Staate hiezu bestimmten Baarfond verstärkt und dadurch der Werth der Papiere gesteigert. Hierzu sei der Amortisationsfond bestimmt. Der gesammte Papierhandel werde durch die Hände geschworner Sensale gehen. wodurch die dem Credite so nachtheiligen Wechselgeschäfte aufhören. An Stelle der Aufkündigungsfreiheit trete der Kauf durch den Staat. Bedenken gegen den Zwang, dass alle Wechselgeschäfte sowie der Handel mit Papieren der Vermittlung der Sensale bedürfen, habe er anfangs gehabt. Allein die im Jahre 1761 errichtete Börse sei ohne Wirkung geblieben, weil man die Freiheit gestattet habe, sich der Börse oder der Sensale zu bedienen oder nicht. Auch sei es für die Direction der Börse nothwendig, täglich genaue Kenntniss über den Curs der Papiere zu haben, was mit Verlässlichkeit niemals geschehen könne, wenn nicht der Abschluss von Geschäften durch beeidete Personen verrichtet werde.

Banken bestehen in allen Staaten; einige dienen blos zur Bequemlichkeit des Handels, andere seien zur Vermehrung der circulirenden Geldmasse errichtet worden, endlich gebe es welche zur Unterstützung der Finanzoperationen des Staates. Die von Zinzendorf vorgeschlagene sei von der letzten Gattung. Sie sei für das Publicum nützlich. Die auf 4 Procent herabgesetzte Staatsschuld werde weder zu ihrem Pari gelangen, noch das gesetzmässige Interesse von 4 Procent zum natürlichen werden, so lange die Capitalisten ihr Geld höher verwerthen können. Die Absicht der Bank gehe daher darauf, diese Auswege zu verschliessen, dass sie jene Arten von Darlehen, bei denen noch dermalen ein höherer Zinssatz gefordert wird, zu 4 Procent selbst übernimmt. Sie discontire Wechsel, sie beleihe sichere trockene Wechsel, unterstütze Versatzämter mit unverzinslichen 500.000 Gulden, gewähre Vorschüsse auf Staatspapiere, belehne Depositen von gemünztem und ungemünztem Golde und Silber.1

Die Vorschläge Zinzendorf's wurden genehmigt, in Wien sollte eine Bank, in den Ländern fünf Filialbanken errichtet

Votum des Hof- und Staatskanzlers Fürsten v. Kaunitz in consilio status 1. August 1767, die Errichtung einer Bank, Börse und grossen Handelscompagnie betreffend. In der Sitzung vom 7. August wiederholt Kaunitz dasselbe.

werden. ,Das nach den majoribus ausgefallene Einrathen,' lautet die Entschliessung, werde allergnädigst begnehmigt, und der Graf Zinzendorf als Erfinder dieses Werkes zum ersten Präsidenten der Bank ernannt. Graf Chotek wurde durch Handschreiben vom 8. August angewiesen, die Stände zur Uebernahme der Garantie aufzufordern; die Kaiserin habe, heisst es daselbst, mehrere Berathschlagungen pflegen lassen, den Vorschlag vorzüglich zur Erhebung des öffentlichen Credits, zur Emporbringung des Handels und überhaupt für die Wohlfahrt der Länder vorzüglich gedeihlich gefunden. Der Plan sei den Ständen - Inner- und Vorderösterreich ausgenommen - mitzutheilen mit dem Bemerken, dass die Kaiserin die Errichtung der allgemeinen Länderbank unter der vereinigten Gewährleistung der Stände beschlossen habe, sie sollen Einsicht von dem Entwurfe nehmen und nach vorläufiger reifer Ueberlegung wegen ihres Beitritts die Erklärung nach ihrer schon öfters erwiesenen Willfährigkeit ehestens abgeben.

Ueber Auftrag der Kaiserin erstattete Zinzendorf Vorschläge über den Personal- und Besoldungsstatus. Das Gesammterforderniss wurde mit 194.000 Gulden veranschlagt. Die Eröffnung des neuen Instituts war für den 1. Januar 1768 in Aussicht genommen; die Filialbanken sollten erst am 1. April 1768 ihre Wirksamkeit beginnen. Die Räumlichkeiten wurden ausgemittelt, für die Besetzung der wichtigsten Posten Vorschläge erstattet.1 Die Mitglieder des Staatsrathes stimmten in allen Punkten bei; auch der Antrag Zinzendorf's, bei Besetzung der Directorstellen auf die Religion keine Rücksicht zu nehmen, da die dazu allein befähigten Männer Fremde und Protestanten wären, wurde nicht beanstandet.2 Nur in einem Punkte wichen die Ansichten der Mitglieder des Staatsrathes von den Zinzendorf'schen Vorschlägen ab: der 1. Januar 1768 erschien als verfrüht, da die Aeusserungen der Stände noch nicht eingelaufen waren. Auch Kaunitz rieth, dieselben abzuwarten, und stimmte mit Borié und Stupan in dieser Frage überein. In Folge dessen gab die Kaiserin mündlich den Befehl, "die Sache erliegen zu lassen".8

¹ Vortrag L. Zinzendorf's vom 20. August 1767.

Die Voten des Staatsrathes wurden durch Vortrag vom 18. September 1767, unterzeichnet König, der Kaiserin übermittelt.

³ Vortrag vom 18. September 1767, unterzeichnet König.

Die erwartete Zustimmung der Stände zur Uebernahme der Garantie erfolgte nicht; einige lehnten die Bürgschaft ab. Der Bankplan wurde fallen gelassen,¹ die Vorschläge zur Umgestaltung der Börse und die Vereinigung der Amortisationsfonde wurden vertagt.² Zunächst sollte ein "Staatsinventarium"

Ich habe von dem Antrag wegen Errichtung einer Banque derzeit abzugehen befunden, wiewohlen von dem Proponenten sowohl als auch sonderheitlich von dem Fürsten Kaunitz-Rittberg und der zusammengesetzten Commission in dieser Anliegenheit bethätigte ausnehmende Dienst-Eifer zu Meiner ganz besonderen Zufriedenheit gereichet, und mit dem verdienten gnädigsten Wohlgefallen von Mir aufgenommen worden ist.

Der böhmischen österreichischen Kanzley gebe hiernach den Auftrag untereinstens mit, diese Meine Entschliessung den Capi derjenigen Länder-Stände, deren Erklärungen abgefordert worden sind, lediglich per privatas bekannt zu machen.

Ueber die Frage ob, und wie, unangesehen es von der besagten Länder-Banque abkommt, gleichwohlen die vorgeschlagene Börse zu Stand zu bringen seyn dürfte, bleibet Meine Entschliessung für gegenwärtig annoch ausgestellet.

Da es anvorderst von der eigentlichen Bestimmung des Amortisation-Fond anlanget, in wie weit einer errichtenden Börse, darmit die Unterstützung gegeben werden möge, hierzu aber vorerst noch die vollkommene Berichtigung des Staats-Inventarii, und einer daraus zu ziehenden allgemeinen Bilance erforderlich ist;

So will ich den beeden Finans-Praesidenten andurch mitgegeben haben, die Berichtigung dieses Staats-Inventarii ungesäumt vor die Hand zu nehmen, sämmtliche Rubriquen in der Einnahme sowohl, als der Ausgabe in die möglichst verlässlichste Klarheit zu setzen, somit dieses ganze Inventarium ehemöglichst zu Stande zu bringen, auf dass solches sodann bey der unterm Praesidio des Fürsten Starhemberg allschon angeordneten Zusammtrettung in weitere Untersuchung genommen, bey allen Rubriquen der Einnahme, und Ausgaben, ob nicht bey solchen noch einige Ersparungen, oder Verbesserungen in der Regie erwürket werden könnten, gemeinschaftlich erwogen, und solchergestalten ein vollständig, und solides Finanz-Systeme zu Stand gebracht werde, wobey dann sonderheitlich den beeden Finauz-Praesidenten obliegen wird, all' dasjenige, was sie in Absicht auf einige zu erwürkende Verbesserung, oder Ersparniss an Hand zu lassen wissen, nach ihrer von der Beschafenheit der Gefälle, und allseitigen Bestreittungen habenden Kenntniss gutächtlich in Vorschlag zu bringen.

Im Uebrigen communicire ihm Hiernebenfindig die von dem Rechenkammer-Praesidenten über den gegenwärtigen Zustand des Credit-Wessens gestaste Aumerkungen, auf dass er über deren Bestand sich äussern

¹ Handschreiben an Starhemberg vom 21. October 1767.

² Handschreiben an Hatzfeld vom 11. November 1767:

vorgelegt werden, mit dessen Ausarbeitung die beiden Finanzpräsidenten betraut wurden, die Einnahmen und Ausgaben sollten sorgfältig geprüft und ein vollständig solides Finanzsystem zu Stande gebracht werden. Es handelte sich um einen Finanzplan für Friedens- und Kriegszeiten. Die Kaiserin drängte in den nächsten Monaten um Beschleunigung der Vorlagen.¹

Erst am 6. Juni 1768 legte Hatzfeld einen ausgearbeiteten Vorschlag über ein "Creditsystem in Friedenszeiten" vor. Arbeit ist eine der umfassendsten, welche von Hatzfeld herrühren, und enthält eine sorgfältige Darstellung des damaligen Standes der Staatsschulden und der zur Verfügung stehenden Beträge für Verzinsung und Rückzahlung. Ihr Schwerpunkt liegt jedoch in den Vorschlägen zur Aufrechterhaltung des Credits, wobei auf die Ausführungen und Anträge des Präsidenten der Rechenkammer stets Rücksicht genommen wurde. Ohne Benützung der umfangreichen Arbeiten des Grafen Ludwig von Zinzendorf hätte Hatzfeld sein Elaborat nicht liefern können. Die Schwierigkeit, künftighin allen Verpflichtungen zu entsprechen, lag in der Tilgung der Staatsschulden; die Verzinsung war durch die hiefür bestimmten Fonde ziemlich sichergestellt, obgleich auch bei den hiefür veranschlagten Summen ein Ausfall eintreten konnte; denn ob die hiefür bestimmten Steuereingänge und andere Einnahmen in der angenommenen Höhe einfliessen werden, liess sich mit absoluter Sicherheit nicht behaupten. Mit dem Rückzahlungssystem hatte auch Ludwig Zinzendorf nicht gebrochen, nur wollte er die Aufkündigungsfreiheit der Gläubiger beseitigt wissen und die zur Verfügung stehenden Beträge zum Ankaufe von Papieren an der Börse verwenden. Hatzfeld entscheidet sich dagegen für die Aufkündigung: sie sei die natürlichste und nützlichste und dem Publicum angenehmste Art der Schuldenzahlung, und es frage sich nur, ob dieses Princip dauernd aufrecht erhalten werden könnte. Dies schien keinem Zweifel zu unterliegen, indem bei dem

und seiner Erklärung gemäss ein neues übereinstimmendes Finanz-Systeme für die gegenwärtige Friedens- und künftige Kriegs-Zeiten vorläufig entwerfen, und Mir vorlegen möge. Maria Theresia.

Vortrag Starhemberg's vom 28. Januar 1768, die Commission habe noch nicht eröffnet werden können, da die Finanzstellen die Materialien noch nicht beschafft haben. Am 2. Februar Aufforderung an Hatzfeld, das

Friedens- und Kriegssystem zu beschleunigen.

Kupferamte von den aufgekündigten Beträgen bereits der dritte Theil wieder zurückgeflossen war und die wöchentlichen Einlagen die laufenden Aufkündigungen vielfach überstiegen. Die Operation hatte auch die gute Wirkung gehabt, dass alle übrigen Staatspapiere in ihrem Werthe gestiegen und die meisten mit Rabatt nicht mehr zu haben waren, was durch Ankauf auf der Börse in dieser Zeit vielleicht nicht zu bewirken gewesen wäre. Die Erklärung liegt vornehmlich darin, dass die Wiener Stadtbank seit April 1767 neue Einlagen nicht mehr annehmen durfte, eine Verfügung, die durch eine Nachricht' in den Zeitungen zur Kenntniss des Publicums gelangte. Die Hinauszahlung der verlangten Capitalien sollte daher nach und nach bei allen Schuldenfonds wie bei dem Kupferamte eingeleitet, bei der Staatsschuldencasse damit der Anfang gemacht und sodann später auch die allgemeine Aufkündigung bei den ständischen Cassen eingeführt werden. Hatzfeld sprach sich für die von Zinzendorf vorgeschlagene Börse aus, jedoch nur zu dem Zwecke, weil sie den Käufer und Verkäufer von Papieren an einem Orte versammle; sie werde auch den Handel mit Bancopapieren erleichtern und jenen, welche die ständischen Obligationen kaufen oder verkaufen wollen, die Gelegenheit geben, dies thun zu können. Geldeinlagen des Publicums sollten mit Ausnahme der Bank bei allen Schuldencassen angenommen werden, ,theils um damit die den Fond d'amortissement übersteigenden Aufkündigungen zu bestreiten, theils um sich im Stande zu finden, die zu den Fristzahlungen und ausserordentlichen Ausgaben unentbehrlichen auswärtigen Darlehen wo nicht zu vermeiden, doch zu vermindern'.

Während Zinzendorf einen Generalamortisationsfond für die gesammten Staatsschulden schaffen wollte, trat Hatzfeld für die Aufrechterhaltung der bestehenden Amortisationsfonde ein. Seiner Darlegung zufolge hatte sich die Bank bisher ein allgemeines Zutrauen bei dem Publicum erworben, und an der Verfassung desselben sollte daher nichts geändert werden, weil der Credit derselben nicht wohl verbessert, durch eine Abänderung aber leicht verringert werden könnte. Nur die Verwendung des Amortisationsfondes erheischte eine systematische Einrichtung. Die Vorliebe des Publicums für die Bank, der hohe Werth der Banco-Obligationen, welche bereits mit 3/4 und auch 1 Procent Agio abging, bewirkte, dass wöchent-

lich kaum 5000 Gulden aufgekündigt wurden. Es gelangten also beiläufig 250.000 Gulden zur Zahlung, und es verblieben 1,250.000 Gulden von dem Amortisationsfonde ohne Verwendung. Diese Summe, meinte Hatzfeld, könnte zwar dem Staate gegen Einräumung des auf 51/4 Procent ausgemessenen Fondes geliehen und dadurch zum Theil die Aufnahme ausländischer Anlehen vermieden werden, allein auf diesem Wege würde der Banco nach und nach den grössten Theil der Einkünfte des Staates verschlingen und anderseits dessen Schulden niemals abnehmen. Dieser Betrag sollte daher zur Verminderung der Bancoschulden verwendet werden. Die Schuld sei bereits auf 125 Millionen angewachsen, mithin so gross, dass man keine solchen Operationen wie die Herabsetzung der Interessen werde machen können. Das Publicum sei mit diesen Papieren überhäuft, die Nachfrage nach denselben müsse abnehmen. Die Banco-Obligationen werden ihrer innerlichen Güte ungeachtet auch an Werth verlieren. wenn sie zu gemein' werden. Wolle man sich also des Banco bei Kriegs- und Friedenszeiten mit Nutzen bedienen, so müsse man einen grossen Theil der Obligationen aus dem Publicum bringen und dieselben seltener machen, damit der Geldinhaber bei einer sich ergebenden Geldnoth desto begieriger werde, seine Gelder dem Banco zu übergeben. Es fragte sich nun, auf welchem Wege die Aufkündigung vorgenommen werden könne. Früher wurden die am längsten daselbst angelegten Obligationen hinausgezahlt. Dies war dermalen nicht thunlich, weil durch die Herabsetzung der Interessen und die damit verknüpfte Umschreibung fast alle Obligationen von jüngerem Datum waren. Da alle Obligationen nummerirt waren, sollte durch das Loos eine Zahl herausgezogen werden und die Hälfte des zur Verfügung stehenden Geldes zur Aufkündigung der niedrigeren und die andere Hälfte auf die Aufkündigung der höheren Nummern verwendet werden.

In ähnlicher Weise befürwortete Hatzfeld die Aufrechterhaltung der den verschiedenen Ländern zugewiesenen Amortisationsfonde. Bisher wurden dieselben nur zur Zinsenzahlung verwendet, in Zukunft dürfte es möglich sein, hinlänglich Gelder zur Verfügung zu stellen, um alle Aufkündigungen annehmen zu können und ihnen jene Rückzahlungsart vorzuschreiben, deren sich die oberösterreichischen Stände mit so gutem Fortgange bedienten. Ein Jeder nämlich, welcher die

Rückzahlung seines Capitals zu erhalten verlangte, meldete sich bei dem Steueramte, welches ihn vormerkte und wöchentlich die Summe der Vormerkungen den ständischen Verordneten anzeigte. Eine gleiche Vormerkung werde aber über diejenigen gehalten, welche den Ständen Geld anboten, und die Hinauszahlung erfolgte insoweit, als die Mittel des Amortisationsfondes oder die neu angebotenen Gelder hiefur ausreichten. Die übrigen Gläubiger wurden auf die folgenden Termine verwiesen, jedoch geschah dies selten, weil sich die aufgekundigten Gelder mit den neu angebotenen gemeiniglich ausglichen. Ein ähnliches System schlägt Hatzfeld auch für Böhmen und die übrigen Länder vor, allein er befürchtet, dass der eingeführte Zwang, für baares Geld nichts als Coupons zu erhalten, die Einlagen verhindern dürfte. "Bei dem Vorschlage des Grafen Zinzendorf könnte dieser Zwang für unschädlich angesehen werden, weil man das Wohlwollen der Staatsgläubiger zu erwerben nicht nothwendig hätte, denn dieselben könnten weder ihr Geld zurückfordern, noch das überflüssige dem Staate anbieten, sondern sie werden einfach auf die Börse verwiesen, wo der Amortisationsfond den Geldinhaber zwinge, entweder Staatspapiere in dem Werthe zu verkaufen, wie er ihn vorschreiben wollte, oder sich des Verkaufes gänzlich zu entschlagen'. Nach seinem Vorschlage, meint Hatzfeld, sei aber das Wohlwollen des Staatsgläubigers und des Geldinhabers höchst nothwendig, sonst werden die Aufkundigungen zu überhäuft, die Einlagen zu sparsam, wenn blos Coupon-Obligationen ausgegeben, aber Obligationen nach der alten Form, wenn auch aus Eigensinn, verlangt werden; werde aber den ständischen Cassen die Aufkündigung gestattet, so müsste ihnen auch die Annahme von Geldern erlaubt werden; die Einleger erhielten 4 Procent für ihr überschüssiges Geld, und dem Staate werde die Annehmlichkeit zutheil, so viel an den zur Bestreitung der Fristzahlungen erforderlichen inländischen Darlehen zu ersparen; die Stände müssten nur bestimmt werden, die überflüssigen Gelder oder den nicht zur Verwendung kommenden Amortisationsfond der Cameralcasse gegen verzinsliche Cameralpapiere zu übergeben.

Gleichzeitig mit diesem "Friedenscreditsystem" übergab Hatzfeld zwei Arbeiten, "erstes und zweites Kriegsfinanzsystem" betitelt. Was das Kriegsfinanzsystem anbelangt, beziffert Hatzfeld in ähnlicher Weise wie Zinzendorf auf Grund des Ausweises für 1763 45 Millionen als Bedarf für das erste Kriegsjahr. Hievon könnten seiner Meinung nach 28 Millionen bedeckt werden. Zinzendorf's Vorschlag zur Beschaffung der übrigen 17 Millionen stand in innigem Zusammenhange mit seinem Bankproject; Hatzfeld sprach sich dafür aus, den inländischen und ausländischen Credit hiefür in Anspruch zu nehmen.

In einer zweiten Arbeit, zweites Kriegsfinanzsystem betitelt, war Graf Hatzfeld anderer Ansicht. Bei Beginn des Krieges wäre durch die Einführung der ehemaligen Bancozettel gleichsam ein von der Wiener Stadtbank abhängender Banco del deposito zu errichten, welcher nach beendigtem Kriege durch Einziehung der sämmtlichen Bancozettel sein Ende erreichen müsse. In dem ersten Kriegsjahre werde dieser Banco dem Staate wenig oder gar kein Geld bringen, in den darauffolgenden Jahren aber einige Millionen unentgeltlich und gleichzeitig auch einen beträchtlichen inländischen Credit verschaffen. Diese Bancozettel sollen dieselben Eigenschaften haben, welche man den Papieren der vorgeschlagenen Länderbank beilegen wollte, ferner solle der Banco berechtigt sein, für diese Zettel verzinsliche Banco-Obligationen, welche ein höheres Interesse als die anderen Staatspapiere besitzen, auszustellen. Der Banco würde dann bemüssigt sein, durch Einziehung seiner Bancobillete 5 Procent für die ausgestellten Obligationen zu versichern, weil der Geldinhaber erst nach und nach die Mittel verlieren werde, sein Geld höher als zu 4 Procent anzulegen. Wenn aber, wie er hoffe, noch mehrere Jahre bis zum Abbruche eines Krieges verlaufen, so würde ein Zins von 41/2 Procent hinlänglich sein, den Geldinhaber zu bewegen. Geld dem Banco anzuvertrauen, weil er gewohnt sein wird, kein höheres Interesse als 4 Procent zu erhalten,

mithin das Plus von 1/2 Procent für einen nicht geringen Vortheil ansehen müsse. Der Banco dürfe keine Zettel ausgeben, ohne dafür den wahren Werth zu empfangen, und es sei daher nothwendig, auf Mittel zu denken, wodurch der Staat dem Banco für seine Zettel, um solche in Umlauf zu bringen, so bald als möglich das baare Geld verschaffe. Hiezu schlug Hatzfeld den ausländischen Credit' vor, durch welchen die zur Bestreitung einer Campagne abgängigen 17 Millionen aufzunehmen seien. Die auf diesem Wege eingehenden Gelder wären insgesammt in Bancozettel zu verwandeln, um damit alle Zahlungen, welche in Papier geschehen können, zu bestreiten, so für Besoldungen, Pensionen, Lieferungen, ebenso könnten einige Zinsenzahlungen ohne Bedenken damit beglichen werden. Seiner Meinung nach bestand der Nutzen dieser Operation in Folgendem: Erstlich werden beträchtliche Summen Geldes, und zwar während der Kriegsjahre unentgeltlich zufliessen, und zweitens werde der inländische Geldinhaber seine Baarschaft dem Staate freiwillig anbieten. Als Beweis führt er an, dass das Publicum in die Bank nunmehr das volle Vertrauen setze, und es sei also nicht zu vermuthen, dass die Bancozettel mit Widerwillen angenommen werden, da man, so bald man wolle, dafür sein Geld empfangen könne, weil ja der Werth der ausgegebenen Bancozettel in Baarem vorliegen werde. Es sei daher mit einer gewissen Sicherheit anzunehmen, dass ein nicht geringer Theil derselben zur Auswechslung gegen baares Geld nicht gelangen werde. Auch die gezwungenen Zahlungen, d. h. solche, welche durch Bancozettel entrichtet werden müssen, werden die Nothwendigkeit herbeiführen, sich mit denselben zu versehen, und auch .den misstrauenden Theil des Publicums zur Zurückhaltung dieser Bancozettel verleiten'. Was nun die Geldeinlagen anbelangt, glaubt er sich einen glücklichen Fortgang versprechen zu können. Dem Geldinhaber werden Banco-Obligationen angeboten, die ihm ein höheres Interesse als das bisherige bringen; die Masse des Geldes werde in Kriegszeiten durch die ausserordentlichen Ausgaben des Staates und theils durch den grösseren Umlauf des Geldes, worunter auch die Bancozettel zu rechnen sind, vermehrt; ausser den Lieferanten werden die Geldinhaber und Wucherer selbst nicht leicht Gelegenheit haben, ihr Geld vortheilhafter als durch Einlage im Banco mit Bancozetteln anzulegen, weil die Anfrage nach dem Gelde bei den

Privaten, da von keinem gezwungenen Darlehen die Rede sei, in Kriegszeiten nicht grösser als in Friedenszeiten sein werde. Es frage sich nur, auf welche Summe man mit einigem Grunde rechnen könne. Während des letzten Krieges wurden 7 Millionen Bancozettel in Banco-Obligationen in zwei Jahren, mithin 31/2 Millionen in einem Jahre umgesetzt; künftig werde wohl eine grössere Summe darin angelegt werden, denn früher waren zu wenig Bancozettel im Publicum in allen Ländern zerstreut. und sie konnten daher erst durch einen längeren Zeitraum hier in Wien gesammelt und zur Umwechslung gebracht werden. Auch wurden die Zwangszahlungen nicht gleich nach dem Kriege aufgehoben, deshalb wurden auch die Bancozettel von Vielen zurückbehalten, ja sie wurden so selten, dass sie gegen baares Geld ein 21/9-procentiges Agio besassen, künftighin aber werden die Verhältnisse beim Ausbruch eines Krieges bezüglich der Verwechslung der Bancozettel in Obligationen noch weit vortheilhafter sein, da sein Antrag dahin gehe, 20 Millionen hinauszugeben. Diese Summe werde hinlänglich sein, um einem Jeden es zu ermöglichen, sich so viel zu verschaffen, als er zur Ueberkommung der Banco-Obligationen auf ein höheres Procent nöthig habe. Er glaube daher annehmen zu können, dass mittelst der Banco-Obligationen 5 Millionen zurückfliessen werden, welche sodann ohne Bedenken wieder zur Bestreitung der Kriegserfordernisse verwendet werden können, weil deren Werth sich baar in der Casse befinden müsse. Bei dem Länderbanksystem habe man angenommen, dass sich in Friedenszeiten 6 Millionen Bancozettel in Curs erhalten werden, er glaube sich daher nicht zu irren, wenn er in Kriegszeiten einen höheren Umlauf, also 8 Millionen annehme, daher man ein gleiches Quantum von der für die Bancozettel deponirten Geldmasse zur Bestreitung der Kriegsausgaben werde verwenden können. Auf diese Art erhalte der Staat für das dritte Kriegsjahr abermals einen Vorschuss von 4 Millionen, und da nun anzunehmen sei, dass durch den Verlauf des zweiten Kriegsjahres 5 Millionen Bancozettel in Banco-Obligationen werden umgesetzt werden, so könnten dieselben im dritten Kriegsjahre als ein neuer Fond wiederum verausgabt werden. Für die folgenden Kriegsjahre werde sein Vorschlag so weit nützen, dass das bei den inländischen Geldinhabern befindliche müssige Geld den Cassen der Bank durch Umwechslung in Bancozettel einfliessen werde;

dadurch, sowie durch die Aufnahme von 6 Millionen in der Fremde werde man schlimmstenfalls im Stande sein, die Bedürfnisse zu beschaffen.

Die Aufbringung der für das erste Kriegsjahr erforderlichen 17 Millionen dürste das Schwerste sein, und es wäre daher nothwendig, ehe das Publicum von einem unvermeidlichen Kriege die Nachricht erhalte, fremde Anlehen einzuleiten. Den auswärtigen Gläubigern sei alle Willfährigkeit zu bezeigen und das gegebene Wort, wenn es auch dem Staate lästig sein sollte, auf das Genaueste zu erfüllen. Die Staatskanzlei habe in Kriegszeiten in einem Jahre 7 Millionen aufgebracht, und es sei daher für die Zukunft ebenfalls ein Gleiches zu hoffen, da der Credit der niederländischen Finanzen auf das Höchste gestiegen sei und die daselbst befindliche Geldmasse sich alljährlich vermehre. In Amsterdam würde es nicht schwer sein, in Friedenszeiten in einem Jahre 10 Millionen aufzubringen, da der Credit des Hofes daselbst ein grosser sei. Das Sardi'sche Anlehen von 2 Millionen war in wenigen Stunden gezeichnet, obwohl man kurz vorher durch Verbrougge und Goll eine gleiche Summe aufgenommen hatte, ja aus den Briefen Sardi's gehe hervor, dass viele Geldinhaber bei der Zeichnung des Darlehens weitere Summen angeboten haben, im Falle man dieselben in Wien annehmen wollte. Daraus glaube er entnehmen zu können, wenn er sich schmeichle, in Amsterdam 5 Millionen aufbringen zu können. In der Schweiz und in Genf sind neue Geldquellen eröffnet worden, und es dürfte daher nicht unmöglich sein, in diesen beiden Orten nebst Genua und Mailand die zur Ergänzung von 17 Millionen noch nöthigen Summen zu finden. Hatzfeld weist im weiteren Verlaufe seiner Arbeit darauf hin, dass, wenn zu gleicher Zeit an einem von den oben angeführten Plätzen Darlehen für den hiesigen Hof und für andere Kronen eröffnet werden sollten, dennoch der grössere Zulauf für Oesterreich sein werde, wenn jene auch den Geldinhabern vortheilhaftere Bedingnisse eingestehen würden, höchstens werde man sich in Kriegszeiten entweder zu einer grösseren Provision oder zu einem höheren Procentsatze verstehen müssen.

Seine Ueberzeugung, die sich zur Erhaltung seines Kriegscreditsystems bewähren müsse, bestehe darin, dass die Staatspapiere während der Kriegszeiten keinen oder nur einen geringen Rabatt leiden werden, und dies zu bewirken, müssen die gehörigen Mittel in Friedenszeiten ergriffen werden. Durch geschickte Veranstaltungen lasse sich der Werth eines auch nicht in Credit stehenden Papieres erhalten. Es wäre in Kriegszeiten zu wünschen, die Aufkündigungen auf gleichem Fusse annehmen zu können, allein dies dürfte nicht thunlich sein. Man müsse sich begnügen, denjenigen die aufgekündigten Capitalien hinauszuzahlen, von denen man versichert sein kann, dass die Eigenthümer derselben bedürftig seien. Es sei freilich zu befürchten, dass in Kriegszeiten durch Wucher und durch den Vorwand von Bedürfnissen Capitalien verlangt werden dürften, allein er glaube nicht, dass dies in grosser Ausdehnung der Fall sein werde. Soweit Hatzfeld.

Klar und eingehend übte Graf Ludwig Zinzendorf an den Vorschlägen Hatzfeld's Kritik; das "System" sei "kostbar", unzulänglich zur Erreichung des vorgesetzten Zieles und bereite die Mittel für den künftigen Krieg nicht vor. Die Einlagen, worauf Hatzfeld seinen Plan gründe, um die etwaigen Aufkündigungen bestreiten zu können, dürften nicht hinreichend genug sein, denn dieselben werden um so geringer sein, als die täglich steigende Industrie eine vortheilhaftere Verwendung des Geldes ermöglichen werde. Auch die grossen Beträge der Staatsschuld, denen die Aufkündigung zugestanden werden soll, erregen Bedenken. Die Wiedereinführung der seit zwölf Jahren sistirten Aufkündigung sei nicht vortheilhaft, im übrigen Europa sei dieselbe unbekannt, dieses Recht bilde keinen wesentlichen Theil des öffentlichen Credites. Auch das Publicum sehe die Aufkündigung mit anderen Augen an. Die gesammte Amortisationssumme für die verschiedenen Gattungen von Schulden betrage 2,843,836 Gulden, und man rechne auf Einlagen.1 Wie, wenn die Einlagen bei den Cassen nicht hinreichen?

In den Augusttagen fanden mehrere Sitzungen des Staatsrathes statt, in denen die Anträge der beiden Finanzminister zur Berathung kamen. Nach reifer Erwägung, heisst es in den Protokollen, habe man sich einhellig vereinbart, dass von dem Friedenssysteme des Grafen Hatzfeld der Gebrauch nicht zu machen, von dessen Vorschlägen auch für den Krieg einige Sicherheit nicht zu erwarten sei. Ein Friedenssystem bestehe schon, nachdem die ganze Staatsschuld mit einem Amortisations-

¹ Die Bemerkungen' Zinzendorf's am 12. Juli 1768 übergeben.

fonde von 1½ Procent grundsätzlich versehen sei; der von der Gesammtsumme fehlende Betrag von 357.982 Gulden 10½ Kreuzer sei zu beschaffen und als Gesetz festzustellen, dass die für Capitals- und Interessenzahlung einmal angewiesenen Gelder zu keinem anderen Zwecke verwendet werden können. Der gesammte Amortisationsfond, sowohl derjenige für die Bancoschuld als auch für die ständischen Schulden, sei zusammenzuziehen und nach dem Vorschlage Zinzendorf's zur Einlösung der öffentlichen Creditpapiere auf der Börse nützlich anzuwenden. Bis dieselbe errichtet sei, seien Capitalskündigungen bei jenen Cassen, wo solche dem Gläubiger zugesagt seien, zu gestatten, später jedoch nicht. A vista-Zahlungen seien nicht zuzugestehen. Von dem Banco seien künftighin nur Obligationen in der neuen Form, soweit es thunlich und ohne Schmälerung des Credits geschehen könne, auszugeben.

Was das ,Kriegssystem' anbelangt, war die Commission mit Stupan einverstanden, dass sich für den Krieg ein Creditsystem mit sicherer Verlässlichkeit nicht bestimmen lasse, nachdem das Erforderniss im Vorhinein sich mit Gewissheit nicht berechnen lasse. Die Erhöhung der Abgaben werde nicht hinreichen, man werde zum Credit greifen müssen. Die Majorität war der Ansicht, dass kein anderes Mittel als der 'circulante' Credit unverzinslicher Papiere aufgefunden werden könne, wie solcher von Zinzendorf bei seinem Vorschlag über die Länderbank in Antrag gebracht worden sei; allein gleichzeitig erklärte sich die Majorität gegen die Gründung eines derartigen Institutes, ,weil dasselbe von den Majestäten im Vorjahr abgelehnt und den Ständen hievon Mittheilung gemacht worden sei', auch müsse man sich gegen den "Zwang" des von Zinzendorf befürworteten Papiergeldes erklären. Die Emittirung der Bancozettel sei bei Beginn des Krieges dem Bancoinstitute zu übertragen. Die Minorität, Starhemberg, der in einem besonderen Schriftstück sein Votum begründete, und Binder, sprach für die Errichtung der Länderbank.1

Protokolle vom 12., 15., 17. und 19. August 1768. Ein entschiedener Gegner des Bankprojects war Borié; bereits bei den Berathungen im Jahre 1767 hatte er sich gegen die Errichtung ausgesprochen, und auch in den späteren Stadien der Berathung hielt er an seinen Ansichten fest. Der Zwang, liess er sich vernehmen, welcher bei Bestellung einer Bank verknüpft sei, sei als eine beschwerliche Landplage

Graf Zinzendorf erhielt von der Kaiserin durch den Grafen Starhemberg den mündlichen Auftrag, einen verbesserten Vorschlag zu machen, um die bei der Berathung im Jahre 1767 gemachten Anstände gänzlich zu beheben, "die Administration simpler' und weniger ,kostbar' zu gestalten; die Kosten der Bank sollten weder dem Aerar, noch dem Publicum zur Last fallen, vielmehr für beide einen Gewinn abwerfen. Graf Zinzendorf hatte die Garantie der Stände gefordert, wogegen Einwendungen erhoben worden waren, und er erörterte daher die Frage, ob überhaupt eine Garantie nothwendig sei. Seit dem letzten Jahrhundert, legte Graf Zinzendorf dar, habe das Ansehen in den meisten monarchischen Staaten abgenommen; in Oesterreich trete diese Erscheinung seit zwanzig Jahren hervor; aber die Devotion der deutsch-erbländischen Stände kenne keine Grenzen. Die angeregten Zweifel über die Wirksamkeit der Garantie der Stände habe ihn unangenehm berührt, weil dadurch eine Schwächung des dem Landesfürsten jetzt mehr als je nothwendigen öffentlichen Credites eintreten würde. Credit bestehe im Vertrauen, welches der Gläubiger in den Schuldner setze; kein Zweifel, dass ein Privater lieber sein Capital einer Landschaft anvertrauen werde, deren kräftiger Fürsprache bei dem Landesfürsten er ein gewisses Gewicht beilege, als dass er dasselbe einem öffentlichen Fonde übergeben sollte, dessen Schicksal den öfters gefährlichen Entschliessungen eines Finanzministers überlassen ist. Gesetzt auch, das gegenwärtige ständische Ansehen bestünde in der blossen Einbildung, so habe Niemand mehr als ein Finanzminister diese Wahrheit dem Publicum zu verbergen Ursache. Auf eine Bank, die auf dem Cameralcredit beruhe, könne nicht eingerathen werden. Auch

anzusehen, welche den kaum auflebenden Credit und Handel niederdrücken und alles Volk in Missmuth und Misstrauen setzen würde. Auch die Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt durch Uebernahme der Garantie von Seiten der Landstände, sei zu besorgen, sowie dass ein solcher erster Anfang der Erhebung der Gewalt der Stände weitere Folgen gebären und der monarchischen Verfassung des österreichischen Staates gefährlich werden künnte. Nicht die Sache, sondern die Form sei missrathen; was die Länderbank Gutes wirken könne, vermöge auch der Wiener Banco zu leisten. Das Publicum verabscheue den Zwang. (Votum vom 19. August 1768.)

Binder erklärte sich in einem Gutachten vom 28. August 1768 für einen unaufkündbaren Credit. Die Aufkündigung könnte zur Unzeit er-

gegen den bei der Berathung im Vorjahre gemachten Vorschlag die Garantie der Stadtbank aufzutragen, sprach sich Zinzendorf aus. Die neue Bank erfordere in ihrer Verwaltung eine gewisse Publicität und die unverbrüchliche Beobachtung ihrer Fundamentalgesetze; die Direction des Wiener Stadtbanco dagegen sei grösstentheils dem Ermessen des vorgesetzten Ministers überlassen. Wenn die neue Bank dem Staate Vorschüsse machen sollte, dürfte dies nur gegen Sicherheiten erfolgen. Verheimlichung sei nicht zu gestatten. So glaube das Publicum kaum, dass die sämmtlichen dem Wiener Stadtbanco eingeräumten Gefälle lediglich zur Sicherheit der Interessen und des Capitals der Gläubiger bestimmt seien; der neue Recess mit der Bank, wodurch die bisher zur Bedeckung bestimmten 10 Procent auf 51/4 Procent herabgemindert wurden, sei dem Publicum unbekannt. Zinzendorf schlug nun vor, dass die niederösterreichischen Stände die Garantie, der Landmarschall die Administration übernehmen solle. Die Kosten würden sich auf 133.500 Gulden belaufen, zu deren Bestreitung blos erforderlich wäre, dass 31/2 Millionen unverzinslich der Bank zufliessen würden und gegen 4-procentige Interessen verwerthet werden. Starhemberg und Binder befürworteten in entschiedener Weise diesen verbesserten Vorschlag. Eine definitive Entscheidung der Kaiserin erfolgte jedoch nicht.1

Erst am 5. Mai 1769 kam die Angelegenheit, welche seit Jahren die betheiligten Kreise beschäftigte, zum Abschlusse.²

folgen und gar leicht einen Banquerott veranlassen oder wenigstens den Schuldner nöthigen, eine namhafte Summe beständig in der Casse liegen zu lassen; die Landesgesetze sollten wie in England, Frankreich, Holland, Niederland den Debitor begünstigen. Die Bank sollte 10 Millionen unverzinslich und auf jedesmalige Aufkündigung zahlbare Billets ausstellen und zugleich Buchcredit eröffnen, jedoch nur gegen baaren Erlag des Geldes in die Bank.

¹ Das Schriftstück Zinzendorf's vom 26. August 1768; die Kaiserin, heisst es in der Entschliessung (September 1768), könne 'der Bank wegen sich unmöglich resolviren, selbe einzuführen, würde aber gerne darüber die Ursachen weiters vernehmen, die sie eines anderen persuadiren könnten'.

² Circulanter Credit, heisst es in einer gegen Zinzendorf und für Hatzfeld eintretenden Denkschrift, wurde in anderen Ländern von den Kaufleuten gefordert; der österreichische Handelsstand sei noch niemals auf den Gedanken verfallen und würde ihn ebensowenig wie das Publicum eingeführt wünschen; er würde demselben wohl keinen Schaden, aber auch

Die Vorschläge des Grafen Hatzfeld wurden genehmigt. Eine Börse sollte errichtet, den Ländern der Amortisationsfond in der bisherigen Bestimmung belassen, Aufkündigungen angenommen und die aufgekündigten Capitalien nach Ablauf der Frist rückgezahlt werden; hiezu seien die Amortisationsfonde und die neu angelegten Capitalien von Privaten zu verwenden. Sollten aber die Aufkündigungen höher steigen, so müsse von Seiten der Schuldendirection eine anderweitige Hilfe verschafft werden. Die Finanzstellen haben in Ueberlegung zu nehmen. in welchem Lande mit den Aufkündigungen angefangen und später fortgefahren werden soll. Die Amortisationsfonde seien nicht zu anderen Zwecken zu verwenden und bei etwaigem Bedarfe eher neue Schulden zu machen. Vierteljährlich sei der Ausweis über die Verwendung der Amortisationsfonde, sowie über den Stand der Staatsschuld vorzulegen. Zur Unterstützung der Börse sollen nur die etwaigen Ueberschüsse des Amortisationsfondes, sowie die Einlagen bei dem Kupferamte verwendet werden; erforderlichen Falls habe die Bank mit ihrem Credit der Börse an die Hand zu gehen.

Gleichzeitig wurde auch die Genehmigung zur Wiedereinführung der Banknoten ertheilt, jedoch sollte ihnen die Eigenschaft, gegen 4-procentige Obligationen umgewechselt zu werden, benommen sein; dieselben sollten nicht nur in allen kaiserlichen und ständischen Cassen in ihrem vollen Werthe an Zahlungsstatt angenommen, sondern auch bei allen Bancalcassen in den Hauptstädten jederzeit in baares Geld umgesetzt werden können. Diese Banknoten sollen nicht anders als gegen baares Geld hinausgegeben, alle in dem Banco umlaufenden Gefällszahlungen zur Hälfte in Bancozetteln entrichtet werden. Auf diese Weise, heisst es am Schlusse der kaiserlichen Entschliessung, werde auch die Börse eine neue Unterstützung finden, weil ein

keinen Nutzen bringen. Auch in diesem Votum wird auf den "unangenehmen Zwang" hingewiesen, den die Ausgabe der Zettel mit sich führen und der Befürchtung, dass grosse Papieremissionen eintreten könnten, Ausdruck gegeben. Die Errichtung einer Börse verwarf der Votant ebenfalls, obwohl auch Graf Hatzfeld sich dafür ausgesprochen hatte. Bezüglich der principiellen Frage, schon in Friedenszeiten für den Krieg Vorsorge zu treffen, wird bemerkt, dass schwerlich ein System gefunden werden könne, wodurch dies möglich wäre. Das Votum ohne Unterschrift vom 9. Februar 1769.

Theil des für die hinausgegebenen Bancozettel eingenommenen Geldes lediglich auf der Börse verwendet werde solle.¹

Graf Hatzfeld hatte einen vollen Sieg über seinen Rivalen davongetragen. Von den Vorschlägen des Grafen Zinzendorf war die Bank beseitigt und blos die Reorganisirung der Börse und die Wiederausgabe der Bancozettel genehmigt worden. Die Frage über die Amortisationsfonde wurde gegen Zinzendorf entschieden, obgleich dessen Vorschläge geeigneter gewesen wären, dauernd Ordnung im Staatshaushalte und eine Vereinfachung in der Verwaltung der Staatsschuld herbeizuführen. Die Verrechnungen mit den einzelnen Cassen nahmen viel Zeit in Anspruch. Zinzendorf's Vorschlag, die Aufkündigung von Seite der Gläubiger zu beseitigen, entsprach jedenfalls mehr der wirklichen Finanzlage des Staates, die sich wohl im Laufe der letzten Jahre gebessert hatte, aber keine glänzende war, da noch immer zur Bestreitung des Bedarfes Anlehen, wenn auch zu einem geringeren Zinsfusse aufgenommen werden mussten. Namentlich war es ein Verdienst des Fürsten Kaunitz. dass die in den Niederlanden aufgenommenen Anlehen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen und auch die Rückzahlungstermine für die während des Krieges von den Ständen geleisteten Vorschüsse verlängert wurden, wodurch sich die Staatsbilanz günstiger gestaltete.

Durch die bisher erflossenen kaiserlichen Entschliessungen war blos das Friedenssystem geregelt. In Folge einer kaiserlichen Weisung kam nun das Finanzsystem in Kriegszeiten im Herbste 1769 wieder auf die Tagesordnung. Ein Anlehen war nämlich zur Bestreitung ausserordentlicher Erfordernisse nothwendig geworden, und man beabsichtigte dasselbe bei den Wechselhäusern in Amsterdam und Genua aufzunehmen. Eine kaiserliche Weisung an den Grafen Hatzfeld besagte: "Er hat den ernsteren Gedanken dahin zu nehmen, ein solches Finanz- und Creditsystem bald zu Stande zu bringen, durch welches nöthige Darlehen inner Landes gefunden und wenigstens den eigenen Unterthanen die Vortheile, so den Fremden als Provisionen und Gewinnsätze u. s. w. zufliessen, zu Theil werden mögen. 'Der Vortrag, den Graf Hatzfeld in Folge dieses Auftrages erstattete,

¹ Kaiserliche Entschliessung vom 5. Mai 1769 auf den Vortrag des Grafen Hatzfeld vom 6. Juni 1768.

beleuchtet in ausführlicher Weise seine Finanzpolitik.¹ Graf Hatzfeld knüpfte an sein der Monarchin überreichtes Friedenssystem an, wofür er, wie er sagte, zum Theil die Allerhöchste Gutheissung zu erlangen so glücklich gewesen sei. Seinen früher gemachten Vorschlag, die Rückzahlung der Bancalschulden durch Verloosung vorzunehmen, hielt Graf Hatzfeld, wie er nunmehr zugestand, nicht für räthlich, sondern sogar für schädlich, da ein Sinken des Curses zu befürchten sei, weil Niemand gegen Aufkündigung gesichert wäre. Wie wir gesehen, hatte Hatzfeld den Ankauf der Banco-Obligationen auf der Börse in seiner ersten Arbeit entschieden bekämpft, nun sprach er sich dafür aus, nahm also den Zinzendorf'schen Plan auf, wodurch seiner nunmehrigen Behauptung zufolge der Werth der Papiere immer mehr befestigt würde. Allerdings, setzte er hinzu, werde man bei dem Ankauf um den Betrag des Agios mehr zahlen müssen.²

Wichtiger ist ein zweiter Vorschlag des Finanzministers. Bei den über die Verfassung des ständischen Creditwesens angestellten Betrachtungen, heisst es in dem Vortrage, habe er gefunden, dass die Stände eines jeden Landes nur sich allein zum Augenmerk, und zwar ohne Beziehung auf andere Länder haben. Es sei unter denselben kein Zusammenhang, keine gegenseitige Unterstützung, jedes Land habe nach dem Masse seines Schuldenstandes seinen Amortisationsfond; er habe daher einem gemeinschaftlichen Bande nachzuspüren gesucht, wodurch das Creditwesen aller Länder einen Zusammenhang und eine wechselseitige Unterstützung finde, weil nur durch Vereinigung der bisher so getheilten Kräfte des Staates etwas Nachdrückliches und Ergiebiges zu bewirken gegründete Hoffnung sein könnte. Dieses gemeinschaftliche Band sei die Universalschuldencasse und diese habe den Mittelpunkt des gesammten Creditwesens, sowohl des staatlichen als auch des ständischen, zu bilden. In seinem früheren Vortrage hatte Hatzfeld auf die in

Der Vortrag ist vom 17. September 1769 datirt, wurde am 4. October 1769 der Kaiserin überreicht und gelangte am 8. Juli 1770 zurück.

Mit der Errichtung einer Börse waren alle Centralstellen einverstanden, nur der Commerzienrath erhob gegen eine Bestimmung Bedenken, dass der Kauf und Verkauf der Creditpapiere, dann der Wechselhandel an die Börse gebunden sein solle, allein bei einer Zusammentretung bei dem Fürsten Starhemberg wurde dieser Anstand nicht als bedenklich erkannt, und in einem Vortrage vom 17. September 1769 suchte Hatzfeld

Oberösterreich eingeführte Modalität bei Rückzahlung der Schulden hingewiesen, und seitdem ging man auch in Mähren in ähnlicher Weise vor. Böhmen sollte zuletzt an die Reihe kommen, da bei der grossen Schuldenmasse des Landes die Aufkündigungen beträchtlicher sein werden. Die Universalschuldencasse in Wien hatte bisher blos die Besorgung der ausländischen Schulden; die ihr zugewiesenen Fonde reichten aber nur zur Verzinsung hin. Um auch die Fristzahlungen einhalten zu können, sollten die Einlagen bei den ständischen Cassen und die nicht zur Verwendung gelangenden Beträge der Amortisationsfonde herangezogen werden, wodurch nach der Meinung Hatzfeld's ausländische Anlehen grösstentheils vermieden und die bestehenden vermindert werden könnten. Auch von den Einlagen bei der Kupferamtscasse war seiner Meinung nach eine nicht geringe Aushilfe zu erwarten.

Der Hauptendzweck, bemerkte Hatzfeld am Schlusse seiner Darlegungen, welchen man durch die Festsetzung eines Creditsystems zu erreichen trachte, sei, den allgemeinen Credit des Staates blühend zu machen und die Geldinhaber zur Beibringung ihrer Baarschaft anzulocken, damit der Staat durch innerliches Vermögen in Stand gesetzt werde, seine Auslagen zu bestreiten, ohne eines ausländischen Darlehens zu bedürfen. Dies könne jedoch nur durch zwei Mittel erreicht werden: durch Erweckung des Zutrauens und der Vorliebe. Das Zutrauen, meinte er, sei sowohl bei In- und Ausländern bereits so gut befestigt, dass vielleicht kein Staat in Europa diesfalls sich eines Vorzuges rühmen könne, die Vorliebe jedoch sei nicht in solchem Grade vorhanden, die jedoch leicht zu erlangen wäre, wenn dem Geldinhaber die vollkommene Bequemlichkeit

ausführlich alle Bedeuken zu widerlegen. Die Kaiserin genehmigte abermals die Errichtung der Börse, jedoch "sei wegen der Papiere der öffertilichen Grechtfiede die Mässigung deutlich ausmiditieken, dass nur die Kaufe und Verkäufe dieser Papiere gegen baares Geld oder Verweckelung unt anderen Papieren auf der Börse zu geschehen haben, hingegen aber sedem männiglich, der einge Papiere an Zahlungsstatt annehmen woller nichten auch anner der Börse allenthalben freistehen welle.

The Power words in concern Hanco and Jean Kiddimarks, sum grämen Fasco's genanut, unsurprisentals; der Contract ausschen Hatzfeld und der Photonen Maria Thoronia Sposthu wurde am 1. April 1771 untermichmet. The Michaine berrug 500 Gulden.

verschafft werde, seines Geldes im Falle der Nothwendigkeit wieder habhaft werden zu können, sodann wenn ihm die Freiheit belassen werde, für baares Geld jene Papiere zu erlangen, welche er zu seinem Gebrauche am fürträglichsten erachte. Durch die vorgeschlagenen Mittel hoffe er ausländische Anlehen zu vermeiden; die ausserordentlichen Ausgaben des Staates dürfen jedoch nicht zu übermässig sein, und wenn ausserordentliche Hilfe nothwendig sei, habe er die Absicht, dieselbe bei den Unterthanen der Kaiserin in Wälschland und in den Nieder-landen zu erlangen. Da diese beiden Staaten nicht als ausländisch, sondern als ein Theil der österreichischen Monarchie anzusehen sind, sei auch kein Bedenken, bei etwaigem Abgange in den deutschen Finanzen dort die Unterstützung zu suchen; in den hiesigen Ländern aber ein ordentliches Anlehen aufzunehmen, wäre in Friedenszeiten niemals räthlich.

Ueber diese Anträge wurden die Gutachten der Staatsräthe abgefordert. Stupan sprach sich gegen dieselben aus: In der eingebildeten Freiheit und Unabhängigkeit der Stände von dem Camerale bestehe der Hauptcredit, der einem jeden Lande zugewiesene Amortisationsfond sei den Ständen zur Tilgung ihrer Schulden zu belassen. Starhemberg äusserte sich dahin, es fehle dem System Hatzfeld's an einem wahren Endzweck und an der Verbindung seiner verschiedenen Theile', dass davon kein Nutzen zu erwarten sei; für den Krieg sei es nicht ausreichend.1 Auch Borié erklärte sich dagegen. Diese Universal-Schuldencasse, behauptete er, sei nur eine Cameralcasse, das Publicum setze aber auf den Cameralcredit kein Vertrauen, sondern ziehe den Credit des Banco und jenen der Stände vor. Auch verwarf Borié den Antrag auf Unterstützung des einen Landes durch das andere: der Ländercredit würde zerfallen, wenn die Länder verhalten werden sollen, einander auszuhelfen; wenn ein Land eine Unterstützung nöthig hätte,

¹ In einem Votum vom 3. November 1769 sprach sich Starhemberg noch schärfer über das Friedenssystem Hatzfeld's vom 17. Herbstmonat 1769 aus: es sei bereits im Vorjahre eingereicht worden und so beschaffen angesehen worden, dass man nicht einmal in eine Widerlegung desselben eingehen zu sollen erachtet hat, weil es auf den gänzlichen Umsturz aller seit einigen Jahren in dem Creditsystem getroffenen Einleitungen gerichtet gewesen.

so wäre dieselbe von dem Universo des Staates, d. h. von der Hofkammer zu leisten; das in Mähren eingeführte System sei auf andere Länder nicht auszudehnen; nie könne die Aufkündigung von Schulden in Friedenszeiten für den Credit gut wirken, wenn dieselbe mit neuen Einlagen in Verbindung gebracht wird; dies wäre nur eine neue Schuldenhäufung.

In einer Sitzung des Staatsrathes am 6. Juni 1770 wurden die Vorschläge des Grafen Hatzfeld nochmals erörtert. Die Vermischung des ständischen Credits mit dem Cameralcredit wurde für bedenklich erklärt; durch die neuen Einlagen bei den ständischen Cassen würde eine Vermehrung der Schulden eintreten. In Mähren habe man dies wohl gestattet, aber nur insoweit, als Aufkündigungen vorkommen; der jedem Fonde zugewiesene Tilgungsbetrag sei zur Verminderung der Schulden zu verwenden; die Verbindung des ständischen Credits mit der Staatsschuldencasse sei zu vermeiden. Indess fand am 12. Juni 1770 auf Wunsch des Grafen Hatzfeld abermals eine Sitzung statt. Den Vorsitz führte die Kaiserin; anwesend waren: Blümegen und Hatzfeld, die Staatsräthe Borié, Binder und Gebler, ferner die Secretäre Kohler und Knoch. Hatzfeld setzte mündlich seinen Plan ausführlich auseinander; sein Ziel sei, ausländische Schulden zu vermeiden; die inländischen Fristzahlungen sollen durch die neuen Einlagen bei den ständischen Cassen bestritten werden, und nur, wenn der Amortisationsfond nicht ausreiche, werden die Gelder der verschiedenen Cassen herangezogen werden; auch etwaige ausserordentliche Bedürfnisse sollten durch diese Einlagen bestritten werden. Die Nothwendigkeit hiezu wurde durch die Thatsache erhärtet, dass der der Bank zugewiesene Amortisationsfond, zur Rückzahlung der Schulden bestimmt, zu anderweitigen Bedürfnissen verwendet worden war und erst seit dem 1. November 1769 zur Schuldentilgung wieder zur Verfügung stand. Graf Hatzfeld erklärte sodann, monatliche Ausweise vorlegen zu wollen. Der Staatsrath stimmte nun den Vorschlägen des Finanzministers bei; eine Börse sollte errichtet werden; nur die Entscheidung über die Ausgabe der Zettel wurde vertagt, nachdem Binder die Anregung gemacht hatte, die Errichtung einer neuen Bank einer Privatgesellschaft nach dem dänischen Vorbilde gegen die Verbindlichkeit zu überlassen, im Kriegsfalle einige Millionen dem Staate zur Verfügung zu stellen.

Die kaiserliche Entschliessung modificirte in Folge der staatsräthlichen Begutachtung in einigen Punkten die Anträge Hatzfeld's. Principiell habe die Anordnung in Kraft zu bleiben, wonach der Amortisationsfond jährlich zur Verminderung der Bancoschulden verwendet werden sollte, und zwar zunächst zur Rückzahlung der aufgekündigten Capitalien und für die noch aushaftenden Fristzahlungen; nur mit dem erübrigenden Reste des Amortisationsfondes sei die Tilgung in anderer Art zu bewirken, und zwar, so lange das Agio der Bancopapiere nicht höher als 13/ Procent stehe, könne der Aufkauf nach dem Antrage Hatzfeld's erfolgen, bei höherem Agio habe die Aufkündigung einzutreten, und zwar zunächst der ältesten Obligationen je nach dem Zeitpunkte, wann dieselben ausgestellt wurden, in vierteljährigen Raten. Die Verbindung der ständischen Creditfonde und der Universal-Staatsschuldencasse wurde genehmigt, und da durch diese Massregeln die Hebung und ,fortwürrige' Befestigung des Credits und die Verminderung der fremden Darlehen, für künftighin aber die möglichste Vermeidung derselben bezweckt werden sollten, sprach die Kaiserin die Erwartung aus, dass der Minister zu diesem Endzweck die Anstalten in dem Creditwesen durch seine kluge Direction zu leiten sich angelegen halten werde', namentlich sollten ihr Ausweise über die Einlagen, die Verwendung derselben, überhaupt über die gesammte Staatsschuld monatlich zur Einsicht vorgelegt werden. Wenn in kriegerischen, überhaupt in kritischen Zeiten die Aufkündigungen wider Vermuthen sich nicht fortsetzen liessen. sollen die Amortisationsfonde aus sämmtlichen Ländern hieher gezogen und zum Aufkaufe der Papiere auf der Börse verwendet werden, um ,deren Abfall möglichster Dingen zu steuern'. Bezüglich der Cameral-Creditcassen wurden die Anträge ebenfalls genehmigt.

In einem neuen Vorschlage, für Kriegszeiten Vorkehrungen zu treffen, nahm Graf Hatzfeld abermals einen von Zinzendorf angeregten Gedanken auf: keine Bank als dauernde Einrichtung, sondern nur eine Depositenbank für die Zeit des Krieges, sodann die Ausgabe von Bancozettel schon während des Friedens, um während des Krieges davon ergiebigen Gebrauch zu machen. Die Bancozettel sollten in Banco-Obligationen, denen ein höherer Zins als der übliche von 4 Procent zugestanden werden sollte, umgewandelt werden können; auch sollten dieselben bei den öffentlichen Cassen als baares Geld angenommen werden. Hatzfeld drang aber mit diesem abgeänderten Plane Zinzendorf's ebenfalls nicht durch. Der Banco di deposito stiess auf Bedenken, aber der Finanzminister forderte sodann im Gegensatze zu seiner früheren Ansicht, mit der Einführung der unverzinslichen Banknoten schon in Friedenszeiten in der Absicht den Anfang zu machen, um sich von der Verlässlichkeit der Operation für künftige Kriegszeiten um so mehr versichern zu können. Die Kaiserin forderte durch Handschreiben vom 11. October 1770 die Vorlegung einer besonderen Ausarbeitung, wie Hatzfeld ,die ganze Einrichtung mit diesen Bancozetteln zu fassen gedenke'.

¹ Eine aus früherer Zeit herrührende und wahrscheinlich gegen Zinzendorf gerichtete Denkschrift Hatzfeld's liegt vor, worin er entschieden gegen Papiergeld Front machte. ,Der eigentliche circulante Credit ist, wann ein solches Papier in den Umlauf gesetzt wird, welches in sich Geld vorstellt und in allen grossen und kleinen Käufen als Geld gebraucht werden kann. Dieser ist nur in jenen Ländern fürträglich, wo der Handel und Wandel mit der Geldmasse nicht in einem gewissen Gleichgewicht sich befindet und letztere nicht hinlänglich ist, die aus dem Commercio laufenden Zahlungen zu leisten, wo aber die Geldmasse grösser als die Anwendung ist, folgsam das Commercium sich noch nicht so sehr ausgebreitet, um eine grössere Geldmasse zu erfordern, als von dem Staat besessen wird, so führt ein dergleichen circulanter Credit das Uebel mit sich, dass er das Geld gleichsam verschwinden mache. Folgende Gründe überzeugen mich dieser Wahrheit. Ein Papier, was keinen Nutzen bringt, ist niemahlen den Privatis so angenehm als wie das Geld, weil letzteres nebst dem äusserlichen auch den innerlichen, ersteres aber lediglich den äusserlichen Vortheil hat. Es folgert sich daraus, dass derjenige, welcher Papier und Geld besitzt, alle Zahlungen, soweit er damit rechnen kann, mit Papier leistet, mithin lauter Papier und kein Geld iu Curs kommt. Zweitens, wenn die Geldmasse durch das Papier dergestalten vermehrt wird, dass sie keine nützliche Anwendung in dem Staat findet, so führt dessen Inhaber solche ausser dem Land; daselbst kann er sich deren Papiere, weilen sie nicht gelten, nicht bedienen, er muss also das Geld ausser Land versenden, und die Papiere allein bleiben im Staate zum Umlaufe. Nun scheint mir die Geldmasse in dem österreichischen Staate noch beständig hinlänglich zur Bestreitung des Negotii zu sein, welchem nach zu vermuthen ist, dass die Einführung eines wahrhaft circulanten Credites, wenn er mit Zwang vergesellschaftet ist, alles baare Geld aus dem Umlauf ziehen dürfte.

² Handschreiben der Kaiserin an Hatzfeld vom 11. October 1770: ,Nachdeme Er mir in seinem Vortrage vom 5. October die bei der vorgeschlagenen Errichtung eines Banco di deposito vorgefundenen Bedenken mit mehreren eröffnet, dabei aber nochmals auf dem Antrag bestanden, dass

Bereits am 30. October 1770 erstattete er einen Vortrag. Man solle, legte er dar, das Publicum an diese Gattung Papier ohne Zwang dergestalt gewöhnen, damit solche gleich baarem Gelde sich im Umlaufe erhalten und daher bei Ausbruch eines Krieges in grösserer Anzahl ausgegeben werden können, um bei Zahlungen des Aerars Verwendung zu finden. Bei Ausbruch eines Krieges brauche man nur die Vergünstigung zu gewähren, dass sie in 41/e-procentige verzinsliche Banco-Obligationen umgesetzt werden können. Es sei kein Zweifel, dass sie dann mit Begierde gesucht würden. Die Kaiserin genehmigte zur Einführung des unverzinslichen Papiergeldes die ungesäumte Veranstaltung zu machen, der Geldbetrag jedoch, welcher für die in Friedenszeiten im Umlauf sich erhaltenden Banknoten einfliesse, sei baar in der Casse zu behalten. Erwähnung verdient eine Bemerkung Hatzfeld's in einem Vortrage vom 11. December 1770, es sei nicht zu bestirchten, dass bei den Banknoten ein beschwerliches Agio jemahlen statthaben könne, da nicht nur die Bequemlichkeit, solche von den Bancozettelcassen zu erhalten, dieses verhindern werde, sondern auch die gegründete Hoffnung sei, dass diese Billets wegen ihrer Bequemlichkeit durch Kauf und Verkauf sich wie baares Geld solchergestalt ausbreiten werden, dass sie allerorten anzutreffen sein werden.

Durch Patent vom 1. August 1771 wurde die Ausgabe neuer Bancozettel verfügt. Im Eingange desselben wird bemerkt, dass die 1762 ausgegebenen Bancozettel bis auf einen kleinen Betrag aus dem Verkehre gezogen seien; der grösste Theil sei gegen Banco-Obligationen umgetauscht worden. Der am 15. Juni 1762 ergangene Befehl, dass bei allen Gefällen, die vom Stadtbanco verwaltet werden, alle Zahlungen wenigstens zur Hälfte in Bancozetteln entrichtet werden sollen, sei durch einige Zeit nicht befolgt worden. Diese Verordnung werde erneuert; um dem Publicum die Vortheile und Bequem-

mit Einführung der unverzinslichen Banconoten schon bey dermaligen Friedenszeiten in der Absicht der Anfang zu machen, um sich von der Verlässlichkeit der operation für künftige Kriegszeiten um so mehr versichern zu können.

[&]quot;So will Ihme in dessen Verfolg mitgeben, Mir hierüber die besondere Ausarbeitung, wie Er die ganze Einrichtung mit diesen Bancozetteln zu fassen gedenket, demnächstens zu Meinem weiteren Entschluss zu überreichen."

lichkeit, welche Bancozettel bieten, wieder zu verschaffen, sei der Auftrag ergangen, neuerdings im Gesammtbetrage von 12 Millionen Bancozettel auszustellen, die in Stücken von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden auszugeben sind. Diese Zettel konnten jedoch nicht, wie jene von 1762 gegen Banco-Obligationen umgetauscht werden; sie sollten nur gegen baares Geld abgegeben und an den Staatscassen wie baares Geld an Zahlungsstatt angenommen werden. Zwangscurs besassen sie nicht. Ihre Annahme im Privatverkehr war "willkürlich". Bancoabgaben mussten zur Hälfte in Zetteln entrichtet werden. Es wurden ihnen alle Vorrechte wie den Wiener Stadtbanco-Obligationen eingeräumt. Nachahmung und Verfälschung wurde mit der Todesstrafe belegt.

IV.

Seit Herstellung des Friedens im Jahre 1763 war die Regierung ernstlich bemüht, Ordnung in den verworrenen Staatshaushalt zu bringen, und die von dem Präsidenten der Hofkammer Ludwig Grafen Zinzendorf gelieferten umfassenden Arbeiten ermöglichten es erst, einen klaren Einblick in die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu gewinnen. Die Kaiserin

¹ Das Patent deutsch und lateinisch. Die Stückelung war folgende:

600.000	Stück	à	5	Gulden	gleich	3	Millionen
200.000	,	,	10	,	77	2	n
40.000	77	**	25	77	77	1	,,
20.000	77	99	50	,	77	1	n
10.000	77	77	100	n	n	1	n
4.000	77	77	500	n	7	2	77
2.000	"	, 11	1000	n	n	2	

Summa 876.000 Stück gleich

12 Millionen.

Um dem Bedürfnisse des Publicums Rechnung zu tragen, mit Bequemlichkeit Bancozettel für baares Geld und umgekehrt erhalten zu können, wurden Bancozettelcassen errichtet, ausschliesslich zum wechselweisen Umtausch bestimmt, und zwar eine Hauptcasse in Wien und Bancozettelcassen in den Provinzen. Letztere sollten von den Bancaladministrationen, jedoch abgesondert von den übrigen Gefällen verwaltet werden. Ferner wurde eine Reservecasse errichtet, welche die ganze Summe von 12 Millionen mit einem Ueberschusse zur Auswechslung der abgenützten Bancozettel von der Druckerei zu übernehmen und den nöthigen Verlag an die Bancozettelcassen zu befördern hatte.

forderte auch dringend, dass die Finanzpräsidenten alljährlich eine Staatsbilanz vorlegen und Anträge über die Vermehrung der Einnahmen und Ersparung der Ausgaben stellen sollen. Das Centralhauptbuch sollte alljährlich abgeschlossen, von den Finanzstellen adjustirt und der Kaiserin vorgelegt werden. Was die Einnahmen anbelangt, so reichten dieselben für den Staatsaufwand nicht hin, da das mobile Capital zur Steuerleistung nicht in entsprechender Weise herangezogen wurde und die Verzehrungssteuern ergiebige Erträge nicht abwarfen, auch für die staatlichen Finanzen nicht völlig zur Verfügung standen, da sie zum Theil den Ländern zur Verzinsung der Länderschulden überwiesen worden waren.

Der Hofstaat blieb ziemlich kostspielig, trotz mannigfacher Beschränkungen in der zweiten Hälfte der Regierung Maria Theresias, und Graf Hatzfeld machte der Monarchin wegen allzu starker Inanspruchnahme der Finanzen wiederholt Vorstellung. Die präliminirten Summen reichten nicht aus, und für die ausserordentlichen Fälle waren die Ansprüche nicht unbedeutend und bereiteten dem Finanzminister vielfache Schwierigkeiten; so die Königskrönung Josefs, die Verheiratung der Kinder.²

Mit dem reinen Gewinne, der sich durch die im Umlaufe zurückbleibenden Bancozettel an den zu ihrer Realisirung gewidmeten Summen ergäbe, sollten nach dem ersten Antrage verzinsliche Staatspapiere eingelöst werden, welcher Antrag aber durch Allerhöchste Entschliessung dahin abgeändert wurde, dass die Regie- und Manipulationskosten der Bancozettelcassen damit bestritten und der Ueberschuss aufbewahrt werden solle.

¹ Kaiserliche Entschliessung auf Vortrag Hatzfeld's vom 9. August 1770.

² Zahlreiche Handbillete an den Grafen Hatzfeld, der unermüdlich auf Sparsamkeit drang, gewähren uns einen Einblick in die Anforderungen. Für die "Kuchelwirthschaft' waren 342.000 Gulden angesetzt; ein Handschreiben vom 18. December 1762 besagt, dass damit das Auslangen nicht gefunden werden könne, eine Forderung der Hoflieferanten im Betrage von 71.551 Gulden sei ausständig, Erhöhung um 80.000 Gulden wurde daher angeordnet. Am 20. November 1763 war für das Hofküchenamt eine Forderung von 110.000 Gulden rückständig. Für das Futteramt, für Jagd- und Lustreisen wurden ebenfalls grössere Beträge in Anspruch genommen. Nicht selten konnten auch kleinere Summen nicht berichtigt werden, so z. B. für Löschrequisiten in Hetzendorf. "Extrahofauslagen" mussten von dem Finanzminister bestritten werden, so bei dem Tode Isabellas, der Gemahlin Josefs, 8454 Gulden für "Hof- und Trauerunkosten".

Die grossen Anforderungen von Seiten des Hofkriegsrathes machten alle Voranschläge zu nichte. Die Herabminderung der Kosten für das Heer wurde öfters in Erwägung gezogen, eine bestimmte Summe für die Bedürfnisse desselben festgestellt, aber selten reichte sie aus, und alljährlich wurden grössere Beträge in Anspruch genommen, als präliminirt worden waren. Zu wiederholten Malen wurden Berathungen über die Herabminderung des Heeres angestellt, ohne jedoch durchzudringen. Auch Kaunitz sprach sich einmal in einem Votum dagegen aus. Das Contributionale, meinte er, würde um so weniger zu erschwingen sein, wenn sich die Circulation des Geldes durch die Militärreduction vermindern würde.

Nach Beendigung des dritten schlesischen Krieges wurde der Normalbetrag für das Heer auf 16 Millionen festgesetzt, jedoch in der Regel überschritten, und die Kaiserin überwies bisweilen Summen, über welche sie das Verfügungsrecht sich vorbehalten hatte, an die Kriegsverwaltung. Später war es Lascy, der für die Heeresbereitschaft entschieden eintrat. In einem Votum vom 20. März 1769 bemerkte er: Als der dritte schlesische Krieg anfing, sei die Armee der Zahl und den Eigenschaften nach keineswegs so beschaffen gewesen, dass mit derselben dem Feinde unter die Augen hätte getreten werden können; es habe noch an den nöthigen Magazinen und Vorräthen gefehlt. Man müsse sich daher im Frieden für den Krieg vorbereiten.

Die Pensionen erheischten grosse Beträge, die sich jährlich steigerten. Bis zum Jahre 1762 wurden dieselben nur auf eine bestimmte Zeit bewilligt, und die betreffenden Personen mussten sodann um die Verlängerung einschreiten. Der Grund war, weil man dadurch die Ueberzeugung gewinnen wollte, dass die Personen noch leben und sich in dürftigen Umständen befinden. Bei jeder neuen Bewilligung über den Fortbezug hatten die Pensionisten einen Taxabzug von 5 Procent zu entrichten. Durch die Entschliessung vom 22. Mai 1762 auf den gemeinschaftlichen Vortrag von Herberstein, Hatzfeld und Zinzendorf sprach die Kaiserin ihre Geneigtheit aus, wenn den etwaigen Unterschleifen mit Verlässlichkeit abgeholfen werden könnte, davon abzusehen. Die Kaiserin forderte eine vollständige Regulirung des Pensionswesens. Ein ,beständiges Regulativum' sollte dergestalt festgesetzt werden, damit aller übermässige

Aufwand vermieden, folglich ,dem Aerar die Bürde dieser so beträchtlich angewachsenen Auslagsrubriken möglichst erleichtert werde'. Unregelmässigkeiten mancherlei Art hatten sich einge-Personen, die bei ihrer Pensionirung bestimmte schlichen. Summen zugewiesen erhalten hatten, bezogen dieselben nach ihrer Wiederanstellung nebst ihrem Activitätsgehalte weiter fort, obgleich die Verfügung aufrecht bestand, dass die Pension aufhören solle, sobald der Pensionist eine anderweitige Besoldung erlangt habe. Es kamen Fälle vor, dass jemand eine Pension von 1000 Gulden neben 4000 Gulden Gehalt bezog; Verstorbene wurden in den Pensionslisten weitergeführt; Grossjährige bezogen ebenfalls den ihnen während ihrer Minderjährigkeit bewilligten Gnadengehalt. Ein umfassendes Handschreiben an den Grafen Herberstein vom 12. Mai 1762 enthielt die wichtigsten Bestimmungen, welche zukünftig massgebend sein sollten. Ebenso wichtig war ein Handschreiben vom 30. April 1765, welches den Gesammtbetrag für Pensionen auf 1 Million Gulden festsetzte, und zwar 300.000 Gulden für das Militär 500,000 Gulden für die Cameral- und Civilpensionen, 150,000 Gulden für Minister und Hofleute; den Rest von 50.000 Gulden behielt sich die Kaiserin zu ihrer Diposition vor. Diese im Laufe der Sechzigerjahre festgestellten Normen wurden jedoch nicht strenge eingehalten, und die Kaiserin selbst ging von den von ihr verfügten Bestimmungen ab, indem sie einzelnen Personen bedeutendere Pensionen zuwies, als dieselben normalmässig erhalten konnten.

Die Lücke in den Einnahmen musste durch Credit ausgefüllt werden. Indess gelang es ohne Mühe, die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Der Staatskanzler Fürst Kaunitz unterstützte die Finanzverwaltung, indem durch seine Vermittlung von dem Hause Nettine nicht unbedeutende Summen zur Verfügung gestellt wurden. Auch italienische und niederländische Häuser übernahmen bereitwillig die Aufbringung von Anlehen, jedoch machten es kaiserliche Entschliessungen der Finanzverwaltung zur Pflicht, im Inlande die erforderlichen Summen zu beschaffen.¹ Den Staatscassen sowie den Ländercassen wurde

¹ Da es allezeit dem Staate schädlich und Meinen Unterthanen betrüblich fallen muss; wann immerzu neue, fremde Darlehen aufgenommen werden, so ist unumgänglich nöthig, dass diesem immer höher steigenden Uebel

die Befugniss eingeräumt, rückzahlbare, gegen 4 Procent verzinsliche Einlagen ,einzusammeln', wovon das Publicum ausgiebigen Gebrauch machte, und da die Einlagen die Rückzahlung überstiegen, war es möglich, alte Schulden abzustossen. In Mähren wurde damit seit dem 8. October 1769 begonnen, und die anderen Länder folgten. Am 1. November 1769 wurde hinsichtlich der vor zwei Jahren mit den Ständen geschlossenen Recesse über die Rückzahlung der Schulden die Bestimmung getroffen, dass nur jene Capitalien rückzuzahlen sind, welche von den Parteien aufgekundigt werden, der Rest des zugewiesenen Amortisationsfondes, sowie neue Capitalseinlagen bei der allgemeinen Staatsschuldencasse gegen 4-procentige Schuldverschreibungen anzulegen sind. Von den recessirten Schulden wurde in den nächsten Jahren nur ein Theil zurückgezahlt. 1 Die etwaigen Ueberschüsse dieser Ländercassen wurden bei der Staatsschuldencasse als ein Activum angelegt. Die Brünner Bürgerschaft führte darüber Klage, indem durch dieses Creditsystem die Aufbringung von Darlehen erschwert werde. Die Einlagen nahmen in der nächsten Zeit bei den verschiedenen Cassen zu und stiegen im Jahre 1776 auf 8,579.000 Gulden, und da die Staatseinnahmen nicht blos für die laufenden ordentlichen, sondern auch für die ausserordentlichen Ausgaben voraussichtlich genügten, stellte Graf Kolowrat den Antrag, die Zinsen auf 31/2 Procent herabzusetzen. Die Genehmigung erfolgte, jedoch mit der Weisung, keine Kundmachung zu erlassen, sondern die Beamten hätten den Einlegern zu bedeuten, dass von nun

abgeholfen werde. Die Finanzstellen haben also über diesen wichtigen Gegenstand die Berathung zu pflegen und Mir sodann den diesfälligen Vortrag zu erstatten. Kaiserliche Entschliessung auf Vortrag vom 1. März 1768. Als von Seite der Finanzstellen darauf hingewiesen wurde, dass dies mit Schwierigkeiten verbunden sei, erfolgte die Weisung: Es ist sich von der Aufnahme fremder Capitalien, ausser wenn Ich hierzu die ausdrückliche Begnehmigung ertheilen sollte, gänslich zu enthalten. Vortrag vom 25. April 1768.

Die Einlagen sollten zur Bildung einer Reservecasse verwendet werden im Betrage von 8 Millionen; erst im Jahre 1776 wurde dieses Ziel erreicht. Die 1767 abgeschlossenen Recesse, auf zehn Jahre vereinbart, wurden noch einmal erneuert, sodann 'tacite' fortgesetzt, die 'wirkliche Erneuerung' auf ruhige Zeiten verschoben. 1789 wurde die Aufkündigung sistirt.

an eine geringere Verzinsung platzgreife; auch habe sich diese Herabsetzung nur auf neue Einlagen zu erstrecken. ¹

Der erste mit einem Ueberschusse abschliessende Staatsvoranschlag wurde der Kaiserin am 22. Februar für das Militärjahr 1775 überreicht. Es ergab sich nach Bedeckung sämmtlicher Ausgaben ein Plus von 522.000 Gulden, und der Finanz minister sowie der Präsident der Rechenkammer machten auf diese sich zum ersten Male ereignete gedeihliche Lage der Finanzen' aufmerksam und stellten den Antrag, ,dass von den durch den hergestellten inländischen Credit einfliessenden Baarschaften für alle unvorhergesehenen Zufälle eine Summe von 8 Millionen als ein unvorgreiflicher Vorrath hinterlegt werden möge'. Da die Zufälle niemals vorgesehen werden können,' bemerkte der Hofkammerpräsident, welche einen ausserordentlichen Aufwand nach sich ziehen, gerathe man bei dem Eintritt derselben in Verlegenheit, die Geldinhaber ziehen daraus Vortheil, und man müsse sich ihren Bedingungen unterwerfen. Erhalte aber das allgemeine Schicksal eine längere Dauer, so wachse der Geist des Wuchers mit jedem Tage, und den Finanzen bleiben wenige Auswege übrig, den reissenden Wirkungen dieses Ungeheuers Einhalt zu thun.' Hiefür liefere der letzte Krieg Belege genug. Man habe alle Regeln der Finanzwissenschaft aus den Augen gesetzt und solche Bedingungen eingehen müssen, deren Schädlichkeit der Wohlfahrt der Unterthanen ausserordentlich geschadet habe. Der Vortheil sei gross, da die Finanzen sich in der Lage befinden, den ausserordentlichen Aufwand ohne fremde Hilfe wenigstens für eine gewisse Zeit aus eigenen Kräften zu bestreiten.² Die Kaiserin war wohl principiell damit einverstanden, allein sie ertheilte die Weisung dass dieser Cassavorstand, wie sie sich ausdrückte, nicht zu einer solchen Grösse anwachse, wodurch dem Staate eine allzu grosse Interessenbezahlung aufgebürdet und der allgemeinen Geldcirculation eine allzu grosse Geldmasse entzogen würde.³ In den nächsten Jahren mehrten sich die Cassabestände auf 14,180.000 Gulden, was die Kaiserin zu hoch fand, 7 Millionen seien

¹ Undatirter Vortrag (März 1777). Die Weisung erfolgte an einige Cassen am 12. März 1777.

² Vortrag vom 24. December 1775.

Vortrag vom 26. Februar 1776.

genügend. Graf Kolowrat bat, ihn der Verpflichtung zu überheben, sich blos auf diesen Betrag beschränken zu müssen, mit dem Hinweis auf ausserordentliche Fälle, die eintreten könnten. "Wir beede," schrieb Maria Theresia eigenhändig auf den Vortrag — (sie meint sich und Josef) — "haben das billige Vertrauen zu seiner guten Verwaltung, dass wir es approbiren."

Diese günstigen Verhältnisse dauerten leider nur kurze Zeit. Seit Beginn des Jahres 1778 musste mit der Eventualität kriegerischer Verwicklungen gerechnet werden, und die Kaiserin ertheilte dem Grafen Kolowrat mündlich den Auftrag, "so viele Darlehen aufzubringen, als die Kräfte des Credits es vermögen'. So gefestet war der Credit Oesterreichs, dass von Frankfurt und Holland Anträge an die Regierung gelangten. Aus der deutschen Reichsstadt wendete sich das Haus Bethmann an den Grafen Hatzfeld mit einem Schreiben vom 12. Juni 1778: es habe aus den Zeitungen ersehen, dass der Hof beschlossen habe, Geld zu 4 Procent aufzunehmen, und erklärte seine Bereitwilligkeit, bei verschiedenen Freunden einige Posten aufzubringen in der Hoffnung, durch das Wohlwollen des Grafen Hatzfeld eine Provision zu erhalten. In der That hatte das Haus Bethmann seit October 1778 nicht unbeträchtliche Summen für den österreichischen Staat aufgenommen: es blieb auch seitdem in inniger Geschäftsverbindung mit der Regierung und konnte unter Josef als der hervorragendste Banquier derselben angesehen werden.

¹ Vortrag vom 12. Hornung 1778.

EXCURSE.

T.

Baron Wiesenhütten.

Seit Ende des Jahres 1743 war die finanzielle Lage eine besonders traurige, da alljährlich zur Bestreitung des Heeresbedarfes beträchtliche Summen zu beschaffen waren. Für die nächste Zeit waren 10 Millionen erforderlich, deren Aufbringung nicht leicht war. Bei den Berathungen wurde der Wunsch ausgesprochen, dass man sich ,in hostico Mehreres ausbreiten und andurch sowohl an Geld als naturali ergiebige Erleichterung finden möge'. Sämmtliche Gutachten stimmten darin überein, von den Cameralgütern Alles hintanzugeben, die ohnehin geringen Nutzen abwerfen und zu hohen Preisen anzubringen wären. Vornehmlich wurde auf das Frickthal hingewiesen; zwei Voten brachten den Verkauf der gefürsteten Grafschaft Gradisca in Vorschlag, ferner die Burg Cilli, die vicedomischen Gülten in Krain, die Herrschaft Adlersberg, die Jagdbarkeiten in Vorderösterreich, wenn sie nur Käufer finden, die Verwandlung der tirolischen Pfandschaften in Lehen u. dgl. m.: ferner wurden Anticipationen auf Quecksilber und Kupfer in Vorschlag gebracht, ersteres in England, letzteres in Holland gesucht; in zwei Gutachten wurde beantragt, die Güter derjenigen in Böhmen, die in feindlichen Diensten standen, zu sequestriren. (Aus einem Vortrage Dietrichstein's vom 29. November 1743.) Jahrelang blieben die Beamten ohne Gehalt. Die Kaiserin befahl, die "unverschuldeten Gefälle", d. h. diejenigen, die nicht verpfändet waren, zusammenzusuchen und zur Besoldung zu verwenden. zur Verfügung stehenden Beträge reichten jedoch nicht aus. Erforderlich waren 1,747.000 Gulden, während blos 1,580.000 Gulden zusammengebracht werden konnten. (Vortrag vom 23. Februar 1743.)

Die Verlegenheiten steigerten sich, da die bewilligten holländischen Subsidien nicht immer rechtzeitig einliefen, indem einzelne

Provinzen mit ihrer Zustimmung zögerten, auch die Uebermittlung der englischen Gelder nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden und die Umwechslung zeitweilig nicht leicht zu bewerkstelligen war. Vorschüsse auf die von dem englischen Parlamente votirten Beträge konnten von den Wiener Wechslern bei der geringen Capitalskraft derselben nicht in der gewünschten Höhe gewährt werden. 1 Ende 1744 wurden deshalb Berathungen gepflogen, um die erforderlichen Beträge mit Verlässlichkeit zu beschaffen. Eine umfassende Arbeit Bartenstein's, "Anmerkungen' betitelt, bildete in einer Commissionssitzung auf Befehl der Kaiserin am 10. November 1744 die Grundlage eingehender Berathung. Das Ergebniss war, dass es wohl nicht an ,fundis', jedoch an Baarschaft fehle. Für den Monat December war ein Betrag von 500.000-600.000 Gulden für das Heer nicht vorhanden. Prandau erklärte, die Summe nicht beschaffen zu können, auch die anderen Räthe vermochten keine Zusage zu machen. (Protokoll der Commissionssitzung vom 10. November 1744. Anwesend waren: Dietrichstein, Saalburg, Prandau, Wiesenhütten, Bartenstein, Luchsenfeld, van der Marck.) Das eigenhändige Schlussmarginale der Kaiserin lautet: ,approbire alles wegen der vorgeschlagenen fundis wan sie auch nur ad motum gebracht werden und in rechter zeit ist nocheinmahl brandau zu befragen ob er sich nicht getraue selbe auffzubringen in denen vorgeschribenen terminen wo selber sich nicht getraue wisenhütter es zu proponirn und die völlige fundi einzuraumen und gerad anzuweisen das er sichergestelt seve und nirgends anderstwo könen verwisen werden als auff seine dispositiones dessentwegen wan er sich darzu anheischig machet wie ich mich dessen zu ihme erwarte zu denen conferentzien bev graffen starenberg bevzuzihen damit er von denen dispositiones geschwinder allzeit die information habe de reliquo Placet und habe ad marginem meine übrige anmerckungen gesezt.

Maria Theresia m. p.

,Verlange ein abschrifft dises referat.

Nach einigen Tagen schrieb Maria Theresia an den Kämmerpräsidenten auf einem Zettel, (präsentirt ddo. 16. November 1744), eigenhändig: ,ich verlange eine antwort dan an der zeit alles ligt wer die fundi übernohmen oder brandau oder wisenhütter nicht aber von dem gegenwärtigen allein sondern von denen gantzen fundis und in denen terminen. bis morgen spatest verlange die antwort.

¹ Im Jahre 1744 werden vier Banquiers namhaft gemacht, mit deuen die Regierung in Verbindung stand: Aquilar, Palm, Riesch und Kümmer.

Die Kaiserin forderte, Prandau nochmals zu befragen, ob er die Baarschaft beschaffen könne, der jedoch erklärte, dass er sich nicht getraue, so hohe Summen aufzubringen. ,Baron v. Wisenhütten hätte ungemein mehreren Credit aufsehen von aussen und geschicklichkeit, der es also leichter, alss er zu werck bringen würde: wäre übrigens seine Schuldigkeit, eyfer, und Wunsch sich in Allem zu Deme, Was Ihro Königl. Maytt. Befehl und Dienst erfordert, willig gebrauchen zu lassen. Hierauf zeigte sich Wiesenhütten bereit, dem kaiserlichen Wunsche zu entsprechen. (Conferenzprotokoll vom 26. November 1744.) Anwesend waren ausser den beiden Secretären v. Luchsenfeld und van der Marck dieselben wie am 10. November 1744 und überdies Starhemberg als Vorsitzender, endlich Uhlfeld. "Baron Wisenhüten Bezoge sich auf seine Schrifftliche Ihro Königl. Maytt. in originali selbsten übergäbene unterthänigste erklärung, und denen Beygeruckten Puncten. Die erklärung Schlaget Haubtsächlich dahinein, dass obzwar das ansinnen so Gros seye, dass wohl Kein exempel vorhanden, dass jemahl von einem nur der 10. Theyl dessjenigen was aniezo anbegehret wird, verlanget worden seve, und Baron Brandau dessen ausnehmende Klugheit, geschicklichkeit, und Lange erfahrung Bekannt seye, sich deme zu unterziehen anstand nehmete, folglichen solcher hierob um so mehrers Bedencken zutragen hätte, so Binde Ihme doch die Geschworene Treüe die augen, und gäbe folgsam seine allerunter Thänigste erklärung also ab, alss solche Ihro Königl. Maytt. von Ihme aller Gnädigst verlanget, und erwartet haben, gleichwie aber alle Menschliche Dinge sich auf Supposita Gründen und von Ihme nicht werde verlanget werden Können, Geld ohne Fundo zu verschaffen, also wäre der Schlus von sich selbsten, dass die in denon Anmerkungen enthaltene in- und ausländische Fundi ehemöglichst in Verlässlichkeit gebracht, und solches zu Bewürcken von Ihro Maytt. dero Hof-Stellen ein Terminus gesezet werden möge: seye nöthig dass Er in solche umbstände gesezet werden möchte, es ins werck zusezen. Dieses Werck so auf Millionen hinaus Lauffet, Könne nicht anderst, alss unter dem Königl. allerhöchsten Nahmen Bewürcket werden: und es wäre nöthig, dass von anfang einer neuen operation derselbe mit solcher authoritæt Begleitet werde, welche die wichtigkeit einer solchen unternehmung, deren Er sich Belade, erfordere.

Es folgen dann 16 Punkte pro conditione.

Darauf resolvirte die Kaiserin eigenhändig:

,es ware gleich eine instruction zu formirn auff dise puncten und mir vorzulegen. Maria Theresia.

In der vom 12. December 1744 datirten Instruction an Franz Baron von Wiesenhütten heisst es: die zu dem Kriegsstaate gewidmeten Fonde, wenn sie auch durch die Bewilligungen der Stände richtiggestellt werden, seien doch meist so beschaffen, dass dieselben nicht so zeitlich eingebracht oder in Baarem abgeführt werden können, als es Zeit und Umstände und die Militäroperationen erheischen, folglich müsse durch Zuhilfenahme des Credits und durch Anticipationen die Baarschaft herbeigeschafft werden; für den Dienst sei auch viel daran gelegen, den bei der Cameral- und Militär-Schuldencassa ganz verfallenen Credit wieder emporzubringen und den Werth der Obligationen wieder herzustellen, den ansehnlichen Kupfer- und Quecksilberfond aber so zu unterstützen, damit der Rohstoff zum Verschleiss gebracht werde. Baron Wiesenhütten habe mündlich und schriftlich erklärt: wenn ihm genugsam sichere Fonde zu den Kriegsausgaben angewiesen werden, jederzeit bereit zu sein, durch Geldvorschüsse mit leidentlichen Zinsen an die Hand gehen zu wollen, die Schuldencassa wenigstens durch Abtragung der Zinsen in einen besseren Credit herzustellen, die Verlagsgelder zu dem Kupfer- und Quecksilberbergbau anschaffen und die darauf versicherten Gläubiger sicherstellen zu wollen. An der Erhaltung des aus- und inländischen Creditwesens sei viel gelegen, wenn dasselbe zu seinem rechten Flor und Wachsthum gebracht werden solle. Seit dem Jahre 1742 sei zwar Sorge getragen worden. Rath zu schaffen, da man aber nicht in der Lage gewesen sei, Capitalsabzahlungen zu machen, habe man wenigstens die Entrichtung der Interessen erstrebt und hiezu einige Fonde bestimmt, namentlich jene wochentlichen 2000 Gulden, welche aus den Militär- und Cameralgefällen für die Interessenzahlung vorbehalten gewesen, ferner das von dem Tabakgefälle dem niederländischen Rath und der Stadt Wien vorgeschriebene Quantum, den Ueberschuss aus dem Kupferverschleiss nach Abzug des Verlages und der wirklichen Schulden, endlich die bergstättischen Gefälle nach Abzug jener Summe, welche für den Hofstaat bestimmt sei, und der von den Gebrüdern von Palm vorbehaltenen monatlichen 10.000 Gulden bis zu ihrer vollständigen Befriedigung. Wiesenhütten wurde bevollmächtigt, auf den Kupferfond eine Anticipation von 1 Million Gulden zu 6 Procent jährlich aufzunehmen.

Die bisherigen Ansichten über Wiesenhütten bedürfen einer Berichtigung. In Frankfurt am Main gebürtig, wähnte er in der österreichischen Residenz einen entsprechenden Wirkungskreis für seine unleugbaren Fähigkeiten zu finden, da es ihm an Verbindungen nicht fehlte. In einigen Schriftstücken nennt er Doblhoff seinen Onkel. Die Doblhoff's — es werden deren zwei genannt — gehörten den höheren Beamten-

kreisen an und übten unter Maria Theresia eine einflussreiche Wirksamkeit aus. Seine Verwendung in dem österreichischen Staatsdienste verdankte Wiesenhütten seinem Schwiegervater Bartenstein, indem er Ende 1743 zum Hofkammerrathe ernannt wurde. Am 19. November 1743 erstattete der Hofkammerpräsident Graf Dietrichstein einen Vortrag: Nachdem die Kaiserin ihm ihre Intention dahin eröffnet hat, dass sie den v. Wiesenhütten aus besonderer Gnade und in allermildester Erwägung der Merita seines Schwiegervaters, des Hofraths und geheimen Staatssecretärs Freiherrn v. Bartenstein, zu ihrem Hofkammer- und Bancalitätsrathe ernannt habe, bittet Dietrichstein um die erforderliche Legitimation. Die Kaiserin gab ihr Placet. An den Berathungen über die finanziellen Fragen nahm Wiesenhütten lebhaften Antheil, und auch durch seine Beziehungen zu dem Wechslerhause Sardi war es ihm geglückt, dem Staate einige Vorschüsse zu verschaffen. Nun wurden ihm die Militärund Schuldencassa, daher jene Geschäfte, welche bisher die Bancalität versehen hatte, übertragen, auch übernahm er den Verschleiss der Bergwerkserzeugnisse: Quecksilber und Kupfer. Namentlich ersteres fand auf den ausländischen Märkten nicht unbeträchtlichen Absatz, und es war ein herber Schlag für die österreichischen Finanzen, dass die Engländer zwei spanische, mit amerikanischem Quecksilber beladene Schiffe erbeuteten und auf den englischen Märkten zu Verkauf brachten, wodurch der Preis desselben erheblich sank. 1

Als Baron Wiesenhütten die Direction der Schuldencassa antrat, beliefen sich die Militärschulden auf 9,403.009 Gulden, die Cameralschulden auf 970.732 Gulden, zusammen 10,373.741 Gulden. Die Militärschulden waren zu 6—9 Procent verzinslich, die Cameralschulden zu 9 Procent. Für die Bezahlung der Zinsen war jedoch beiläufig ein Betrag vorhanden, dass das Capital nur mit 5 Procent verzinst werden konnte, daher die Interessen nicht entrichtet werden konnten, welche Ende December 1744 bereits auf 337.862 Gulden angewachsen waren. In den nächsten Wochen vermehrte sich die Schuld, da dem Kloster Blasien eine Assecuration für 178.000 Gulden ausgefertigt werden musste; ferner mussten dem Josef Simson Wertheimer wegen der Forderung seines Vaters im Betrage von 503.799 Gulden die auf seinen Antheil ent-

Der Quecksilberverschleiss wird in einem Vortrage der Hofkammer vom 20. August 1743 auf 1350 Centner angegeben: 1060 Centner kamen in Amsterdam zum Verkaufe, 220 in Triest, 40 in Regensburg, 20 in Wien. Das Wiener Armenhaus hatte im Jahre 1740 eine Anticipation auf den Quecksilberverschleiss von 250.000 Gulden geleistet, wovon 25.000 Gulden alljährlich zurückgezahlt werden sollten.

fallenden 111.955 Gulden und von der neuen Anticipation mit 50.000 Gulden Bancalextracte zu 5—6 Procent hinausgegeben werden. Die Kaiserin verlangte, dass Wiesenhütten für ihr "allein bekannte Schulden" im Betrage von 700.000 Gulden die Zahlung aus den ungarischen Berggefällen richtigstelle, und er hatte sich für 300.000 Gulden bereits verbindlich gemacht, den Rest in Aussicht gestellt.

Die zur Verzinsung bestimmten Summen beruhten jedoch auf unzuverlässiger Grundlage, und Wiesenhütten konnte mit voller Sicherheit darauf nicht rechnen. Er that sein Möglichstes. Die Cassapapiere stiegen, standen aber noch immer 20 Procent unter Pari. Der Hofkammerpräsident stellte ihm das schönste Zeugniss aus. Baron v. Wiesenhütten, heisst es in dem Vortrage, ist voller Eifer den Credit herbeizubringen, von seiner Integrität hat man ausnehmende Proben, und an Wissenschaft, Correspondenz und Wege, Geld aus der Fremde mit leidentlichem Interesse herbeizubringen, fehlt es ihm nicht, allein sein Eifer kann nicht wirken, wenn er mit Realitäten nicht unterstützt wird, und wenn ihm nicht zulängliche Fundi, worauf der Credit herbeigebracht werden mag. eingeräumt werden. Die Hofkammer machte Vorschläge: eine bestimmte Summe aus dem Contributionale, ferner Beträge aus den ungarischen Bergwerken der Schuldencassa zuzuweisen, endlich auch die Stadtbank zur vorübergehenden Aushilfe in Anspruch zu nehmen. "Es scheint befremdend, heisst es am Schlusse des Vortrages, dass kleine Republiken in florissantem Credit stehen, wo erste Monarchen, die so grosse Länder mit aller Oberherrlichkeit besitzen, aus Mangel an Credit Noth leiden. Die Ursache aber sei jenen, so die Weltläufe kennen, nicht unbekannt: Republiken sorgen ihre Schuldner zu befriedigen; sobald die Souveräne für ihre Schuldner die Sorge tragen werden, welche die Republiken hegen, so wird bei ihnen der Credit in mehrerer Aufnahm kommen.

Die eigenhändige Resolution der Kaiserin auf den Vortrag vom 26. Jänner 1745 lautet: "Wegen der mehrern belegung des contributionale ist nicht zu gedenken wegen der hungarischen bergwerken approbire es aber jedoch dasselbe nebst denen übrigen zu Interessebezahlung gewidmeten fundis bloss zu solchen und nicht zu capitalszahlung chne mein vorwissen anzuwenden von halb zu halb jahren mir eine rechnung darüber zu legen dan den überschuss von dorten vor mich aufbehalte dan keine vermischung zwischen interesse und capitalsbezahlungen destinirten fundis haben mag, wegen deme was von banco gemeldet wird approbire es, werde aber ehender mit graf starhemberg darüber verstehen."

Starhemberg machte sich anheischig, 200.000 Gulden jährlich an die Staatscassa von Gefällen, deren Ertrag bisher dem Banco zufloss,

zu überweisen, worauf Wiesenhütten eine Anticipation von 2 Millionen bewerkstelligen sollte. Die Schuldencassa sollte für 2 Millionen neue Schuldscheine (Schuldencassa-Obligationen) ausstellen, nachdem aus verschiedenen Quellen für die gesammte Schuld --- die alten Bancalitätsschulden und die neu hinzukommenden — zur Verzinsung 5 Procent und zur Rückzahlung 2 Procent - im Ganzen 905.000 Gulden mit Einschluss der obigen 200.000 Gulden - ausgemittelt worden waren. In einem ausführlichen Vortrage vom 17. März 1745 wurden die für die Verzinsung vorhandenen Summen aufgezählt, welche an Wiesenhütten übermittelt werden sollen. Der ganze Plan beruhte jedoch auf hypothetischer Grundlage. Denn mit voller Sicherheit konnte auf die aus den Bergwerken eingehenden Summen von 480.000 Gulden nicht gerechnet werden, da diese, wie in dem Vortrage bemerkt wird, von dem göttlichen Segen allein abhängen. An sich, heisst es, sei es zwar eine missliche Sache, auf den Bergsegen einen beständigen Antrag zu machen, allein etwas müsse man doch allezeit auf den Zufall ankommen lassen und sich in Zeit und Umstände nach der Thunlichkeit schicken, so dass man nach dem deutschen Sprichworte sagen kann: Kommt Zeit, kommt Rath.

Wiesenhütten sollte zunächst die Einlösung der mit höheren Interessen behafteten Papiere und jene Parteien berücksichtigen, die sich zu Dienst der Majestät und des publici besonders durch Anticipationen nützlich gebrauchen lassen, ohne jene zu vergessen, die ältere Instrumenta obligatoria haben oder ihres Nothstands willen besonderer Reflexion würdig seien'. (Vortrag vom 17. März 1745.) Die Kaiserin gab ihr Placet und bemerkte eigenhändig: ,doch das mir in mein particulare die nota übergeben werde wem und wer bezahlt wird ins künftige ohne meine aprobation es nicht zu thun.' Der Hofkammerpräsident setzte nun in einem Vortrage vom 4. April auseinander, dass "das erste Membrum" der kaiserlichen Resolution aufs Genaueste befolgt werden wird, über den zweiten Theil aber müsse man sich eine Erklärung ausbitten. Denn die angewiesenen Fonde reichten nur zur Entrichtung der Zinsen hin, an Capital könnte nichts rückgezahlt werden. Hierauf erfolgte eine eigenhändige Marginalbemerkung: approbire es also völlig ware nur ein misverstand in meiner resolution dan gemeint das jetzt neben interessen auch etwas zuweillen an capital bezahlt würde.' Am 12. April 1745 erhielt Wiesenhatten eine kaiserliche, auf Grund dieses Vortrages ausgearbeitete Vollmacht

Wiesenhütten leistete dem Staate im Jahre 1745 grosse Dienste. Seinen Bemühungen gelang es, nicht unbeträchtliche Summen aufzubringen, allein einerseits mochte er seine Kräfte überschätzt haben, ander-

seits konnte der Staat die ihm gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten, da die zu seiner Verfügung gestellten, aus verschiedenen Quellen fliessenden Einnahmen nicht rechtzeitig eingingen. Auch wurde er zu wiederholten Malen angewiesen, Zahlungen zu leisten, wofür eine Bedeckung nicht vorhanden war. Holländische Gläubiger, die 1737 21/, Millionen auf das böhmische Contributionale vorgeschossen hatten, erhielten während der Zeit vom 1. Juni 1742 bis Ende December 1744 keine Zinsen. Wiesenhütten übernahm eine Vorschussleistung zur Befriedigung derselben. Als er jedoch die Bezahlung aus der böhmischen Contribution forderte, erhielt er von dem Obristkanzler die Antwort, dass die Beträge für die Armee nothwendig seien, und es wurden ihm 2000 Lägl Quecksilber zur Bedeckung überwiesen, die damals nicht so leicht abgesetzt werden konnten. (Vortrag von 9. Juni 1745.) Wiessenhütten gerieth in Verlegenheit und konnte seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen; im September 1746 überreichte er ein Gesuch um Enthebung von der Direction der General-Militär- und Schuldencassa und um Verleihung einer Hofkammer- und Hofmittelsrathstelle auf der Herrenbank bei der in Münz- und Bergwerkssachen angeordneten immediaten Hofcommission. Auf dieses Gesuch, welches am 19. September 1746 in die Hofkammer gelangte, schrieb die Kaiserin eigenhändig: "Obwohlen von denen geleysten diensten und eyffer des wisenhütten sehr wohl zu friden so accordire ihm umb in stand zu bleiben weitere gutte dienst zu leisten dis was er alhier begert, wegen Kupffer weesen solle die comission selbsten dises führen die militar cassa solle schröder als zahlmeister führen das schulden weesen halber wird es Kayser befehlen wisenhütten seynd zum zeichen meiner gnad 50^m fl. zu geben die camer selbsten vorschlagen solle woher. Maria Theresia.

Seine Gegner erhoben Anklagen gegen seine Gebahrung. Maria Theresia betraute eine Commission mit der Untersuchung.

Lieber Graff Kollowrath.

"Ich höre dass Bartenstein und sein Schwieger-Sohn der Wiesenhüten sehr betroffen seyn über die grosse Hindernussen, die lezterer in Beyschaffung deren Gelder findet.

"Die grosse dienste so Bartenstein Mir und Meinem Hauss geleistet, werde nie in Vergessenheit sezen, und Ich bin überzeuget von denen auf Millionen belauffenden Summen, die der Wiesenhüten in den beschwehrlichsten Umständen vorgeschossen hat, und ist Mir alles daran gelegen, dass der Bartenstein in Ruhe gesezet, und sein Schwieger-Sohn bey seinem Credit, und eyffer-vollen Devotion aufrecht erhalten werde; Ich werde solchen nie fallen lassen, noch weniger zugeben, dass ihme wieder die Billigkeit was zugemuthet werde.

,Wie kan ich aber helffen, wann nicht klar gemacht ist, wie selber bey meinem ærario verflochten ist? und dahero habe ich Euch, nebst Salaburg, Brandau, Bartenstein, Wiesenhüten und Koch ernennet, damit ihr den standt deren Forderungen, so Wiesenhüten an das ærarium hat. und wie Er hierunter bedecket sey, ins klare gesezet, und zwar Specifice: Erstlich den wahren Statum, was er Wiesenhüten Successive vorgeschossen, was er zu Sicherstellung dieses Vorschusses vor fundos überkommen, wie viel aus diesen fundis eingegangen, wie viel, und warum zuruckhafften, mithin in wie weit derselbe annoch in Vorschuss stehe, damit man ihne dissfalls ganz sicher stellen könne. Andertens, ob derselbe sich einiger Stadt-Banco-Gelder wie auch einigen fundis der vor das 1746 ' Jahr gehörig ist, schon prævaliret habe, welchergestalten, und wohin, damit man wissen möge, was vor fundi vor das 1746 t Jahr übrig bleiben. Drittens; Ob er auf dieses schon eingetrettene Militär-Jahr seine Dispositionen gemacht habe, damit die Militär-Erfordernussen bestritten werden mögen; auf wie viel Monathen selbe zu-länglich seyn; als nehmlichen: vor die Löhnungen und Ordonanz-mässige Gebühr, item, Recrontir-Rimontirung, Artillerie, Pontons, Proviant, und übrige Kriegs-Nothdurfften

Vierdtens Solle er Wiesenhüten selbst den Vorschlag thun, wie ihme, wegen seines Vorschusses de præterito zu helffen, auch durch was Mittel ihme weiter bey-zustehen seye, damit er in Credit und Kräfften erhalten werde, auf dass Er auch künfftig seine vorhinige treue und wichtige Dienste Mir und dem gemeinen Weesen leisten könne.

Ihr werdet hierüber mit der benannten Commission beeyffert seyn, ohnverweilt eine klare Vorstellung zu machen, anbey euere Meynung eröffnen, wie ein und anders ob besagtes in das Werck zu sezen, und im Gang zu bringen seye, auch inmittelst sowohl den Bartenstein als den Wiesenhüten Meiner Kays. Gnade und Schuzes versichern.

Maria Theresia.

Das Handschreiben der Kaiserin, ferner eine Note, welche sie dem Grafen Salaburg zum Circuliren gegeben (die mir jedoch nicht zu Gesicht gekommen ist), bildeten die Grundlage commissioneller Verhandlungen, die in den letzten Tagen des Monats December 1746 stattfanden. Das Ergebniss war, dass Wiesenhütten 10.7 Millionen Gulden Vorschüsse auf

die englischen Subsidien geleistet hat und 7.1 Millionen zurückgezahlt erhielt, daher 3.6 Millionen zu fordern hatte. Dieser grosse Vorschuss von 10 Millionen, heisst es in einem an die Kaiserin erstatteten Vortrage, beweise doch allemal dessen Capacität. Attention und grossen Fleiss und nebstdem Credit, so er dazumahlen gehabt hat. Von dem Gelde waren allerdings blos circa 230.000 fl. unbedeckt, der Rest auf bestimmte Einnahmen angewiesen, die jedoch nicht rechtzeitig eingingen, während Wiesenhütten seinen Gläubigern gegenüber haftete und seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen konnte. Was die kaiserliche Frage anbelangt, ,ob er sich einiger fundorum so ad 1746 gehörig pro 1745 bedient habe', wurde von Wiesenhütten zugegeben, dass dies bei 600.000 fl. der Fall war, weil die Eingänge pro 1745 unzulänglich waren. Die Commission fand die Befugniss dazu wohl gegründet in seinem Contract und seiner Instruction. Es sei dies auch eine Sache, die vorher fast alle Jahre in Kriegszeiten geschehen sei, auch heuer geschehen werde. Wiesenhütten habe nichts Unrechtes und nichts Schädliches gethan. Durch eine Weigerung des Präsidenten der Ministerial-Bancodeputation Grafen Kinsky, Zahlungen auf Anweisungen zu leisten, kam Wiesenhütten in Verlegenheit. Kinsky glaubte mit Rücksicht darauf, dass Wiesenhütten dem Banco beträchtliche Summen schuldete und die Zahlungstermine nicht einhielt, die Sistirung aussprechen zu müssen. Die Commission meinte, Kinsky habe wohl nicht Unrecht gehabt, aber dieses Incidenz ware zu bedauern und besser gewesen, wenn ihm unter der Hand die Suspendirung der Zahlungen wäre mitgetheilt worden'. Ueber den Verschleiss des Kupfers und Quecksilbers äusserte sich die Commission, dass Wiesenhütten ,ganz ausnehmende Dienste' geleistet habe. Kinstimmig war das Votum, dass er die Direction so gut, klar und ordnungsmässig geführt habe, dass zu wünschen wäre, dass jemand Anderer ein Gleiches thun könne.

Nach Empfang dieses Berichtes erliess die Kaiserin folgendes Handschreiben:

Lieber Graf Kollowrat.

Ich schicke ihm das referat wiederum zuruck, und bin ganz zufrieden, dass die Sache so Klar ausgefallen. An der richtigen und ehrlichen Amtirung desselben ware niemahls kein Zweifel, sein Eifer mir nur gar zu bekandt in selbiger ware, wohl aber, wie diese Commission angeordnet, geglaubt dass er aus selbiger mehr über sich genommen, als er præstiren Konnte, und also um sich zu helfen die Sachen und

fundi vermischt; und nicht im Stande wäre sich heraus zu helfen; weilen aber jezt auch dessen überzeuget, dass er genugsame Capacitæt, die Sache wohl und ordentlich geführet, und meinen Dienst nuzlich besorget, habe Kein Bedencken, dass wann mir das Referat, welches erwarte, wird gegeben werden, wo sehen solle, was er in das Künfftige sich getrauet, und wie es zu halten, dass selben nicht allein gern bey seiner Amtirung werde fort continuiren sehen, sondern auch kein Bedencken trage, an die Canzleven und Cammer meine darüber gefasste resolution, und Zufriedenheit seiner diensten zu bezeigen. Verlange aber noch zu grösserer Sicherheit und allen Unlusten vorzubeugen, und die Sache allzeit klar zu führen, folgende Puncten, nehmlich: dass er sich von allen Rimessen an Banco also gleich abthun, wohingegen mich chargire der 229^m fl., dass ihm sein absolutorium mit bester Art gleich gegeben werde. Andertens Verlange eine Klare Auskunfft des Schulden Systema wegen, was und wer bezahlt an Interesse und Capitali dieses Jahr. Drittens, dass wegen Ausstellung derer Quittungen eine bessere norma Künfftighin mir vorgeschlagen werde, dann nicht selbe sollen wie jetzo hinauf geliefert werden Können, wie es mit der Vermögen-Steuer und Ross-Handler Pingitzer geschehen. Wann also er sich diesem unterziehen, und das Protocoll empfangen werde, was seine weitere Erklärungen betrifft, werde selbiges conferentialiter vornehmen, um der Sache mehrers Nachdruck zu geben, obwohlen nichts mehrers wird herauskommen, als was gar wohl in der Commission ist ausgearbeitet worden, erwarte also ehestens das Protocoll.

Maria Theresia.

Ueber den weiteren Verlauf liegen einige Schriftstücke von Wiesenhütten vor, aus denen ersichtlich ist, dass die ihm von der Kaiserin zugesprochenen Summen noch nach Jahren nicht ausgezahlt waren und ihn in bittere Verlegenheit brachten, er daher seinen Gläubigern die übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten konnte. Am 31. Januar waren von 50.000 Gulden, welche die Kaiserin Ende 1746 an Wiesenhütten bewilligt hatte, 33.497 Gulden 4½ Kreuzer nicht beglichen, eine Summe, welche Wiesenhütten an Philipp Heinrich Stenglin & Sohn in Hamburg cedirt hatte. Darauf mag sich die von Arneth, Band IV, S. 82, aus den Berichten des preussischen Gesandten abgedruckte Notiz, welche von einem zweiten Bankerott spricht, beziehen. Da Wiesenhütten sich vollständig gerechtfertigt hatte, macht es erklärlich, dass er zunächst in Idria, sodann (27. Juli 1749) als Intendant in Triest verwendet wurde.

Die Finanzreform des Grafen Haugwitz.

Wie bemerkt, hatte der Grundgedanke, durch eine Revision des Grundsteuercharakters eine Erhöhung der Contribution und eine entsprechendere Vertheilung der für die Erhaltung des Heeres erforderlichen Summen zu erzielen, allmälig eine Erweiterung erfahren. Wir sind in der Lage, die einzelnen Stadien der Angelegenheit zu verfolgen. Zwei Schriftstücke liegen von dem Grafen vor. Das eine betitelt sich "Ohnmassgebliche allerunterthänigste Gemüthsmeinung, worin über das neue Cameralsystem Vorschläge gemacht werden" (von einer fremden Hand mit 20. Juli 1747 bezeichnet). Vornehmlich fragte es sich, wie das Schuldenwesen geregelt werden sollte. Die Höhe der Staatsschulden wird auf 130 Millionen angegeben, in einem Nachtrage aber auf 106 Millionen Gulden berichtigt. Weit wichtiger ist die zweite Arbeit, welche unstreitig von Haugwitz abgefasst ist und für den weiteren Gang der Angelegenheit von massgebender Bedeutung war; sie lautet wörtlich, wie folgt:

Fernere ohnmassgebliche allerunterthänigste Gemüths-Meynung über die zu errichtende Cameral- und Militar-Systemata.

Erster Grund-Satz.

Wie betrüblich auch nach ausgestandenen Kriegs-Drangsalen die Situation deren mehresten Kayser-Königl: Erb-Landen seye, und solches einer göttlichen Straffe, und Verhängnuss zuzueignen: So unverantwortlicher, und trostlosser wäre, solche von neuen nicht nur einem gleichmässigen schmertzvollen Schicksal zu exponiren, sondern wohl gar bey nicht vorfindender genugsamen Gegenwehr selbige auf den äussersten Gipffel einer gründlich besorglichen Gefahr zu stellen, von einer weit stärckeren Macht sich überfallen, und übergewaltiget zu sehen.

Anderter Grund-Satz.

Die einem Souverain, und Landes-Fürsten von Gott dem Allmächtigen anvertraute Cron, und Scepter führen eine Gewissens-Verbündlichkeit in sich, zu deren nothdürftigen protegirung, umb sowohl solche bey der Durchlauchtigst-abstammenden Erb-Folge zuerhalten, als die ihm von Gott anvertraute Unterthanen kräfftigst zu beschützen, und unter der rechtmässigen Beherrschung zu conserviren allerdings nothgedrungener die aüssersten Gegenwehrs-Mittel zu ergreiffen.

Dritter Grund-Satz.

Diessfällige Gewissens-Verbündlichkeit, wird bey dem Souverain, und Landes-Fürsten, so dann umb so stärcker, wann von der besorglichen Gegen-Macht, die heilige Catholische Religion selbst in grösster Gefahr stehet, dergestalten, dass umb solche zu conserviren, gut Catholischen im Gewissen oblieget, die von Gott ihnen verliehene Kräfften, und Mittel darzustellen.

Vierter Grund-Satz.

Wann man in Erwegung ziehet, was bishero in Preussisch-Schlesien geschehen, so werden alle nur ersinnliche Kräften aussersten Fleisses hervorzusuchen seyn, umb ein gleiches Schicksal von denen Böhmisch- und Oesterreichischen Erb-Landen, werckthätig abzuwenden: Immassen diessfälliger Zufall bey gedachten Böhmisch- und Oesterreichischen Ländern, so lang es zu verhindern in menschlicher Macht stehet, bey Gott umb so unverantwortlicher wäre, als diese Lande die reine Catholische-Religion allein profitiren, mithin ehender bey Zeiten alle extrema anzuwenden, als sich diessfälliger Gefahr im mindesten blosszustellen.

Fünffter Grund-Satz.

Die Ständische Privilegia sind von einem Christlichen Souverain jederzeit so heilig, als hochzuschätzen, und verlange solche, als ein Sanctuarium keinerley Dienges zu berühren, ob aber nicht sowohl der Landes-Fürst, besonders, und hauptsächlich aber die Stände selbst, nach dem Gesatz der Natur, und der Christlichen Billichkeit gemäss, diessfällige Maass-Reguln, nach der fürdringenden Gefahr, und beywaltenden Umbständen zu dirigiren haben, dieses kan umb so weniger ein vernünfftiger Mensch in Abrede stellen, je gewisser, ohne das Cron, und Scepter, Land, und Leute genugsam beschützet, und defendiret werden, in sich unmöglich ist, die hiervon abhangende privilegia zu beschützen und zu vertheidigen: Anerwogen das Exempel von Schlesien hierinnfalls wieder zum Beweissthumb dienen kan.

Sechster Grund-Satz.

Da nun Landes kündig ist, samb die Kräfften deren Unterthanen, bey weiten nicht zulangen, ohne Beytritt der sonst in regula befreyten Dominiorum den anverlangenden Schutz zu bewürcken, umb andurch Cron, und Scepter, dann die eigene Ständische Privilegia sicher zu stellen, so erfordert die Gott liebende Gerechtigkeit, und natürliche Billichkeit, womit auch die Dominia, nach beywohnenden aüssersten Kräfften, diesen so nothdürfftigen kräfftigsten Schutz beförderen helffen, zumahlen die vorhandene äusserste Noth, und des gemeinen Weesens alleinige Aufrecht-Erhaltung solches erheischet, wohingegen durch Reversales, und andere billichste Landes-Fürstl. Versicherungen ihre theuere Privilegia allerdiengs sicher zu stellen sind.

Siebender Grund-Satz.

Haben die Dominia, und Potentiores bey allen Türckischen, und Frantzösischen Kriegen, sich durch Vermögen-Steüer, und andere Subsidia sorgfältigst angegriffen, da doch die Gefahr der Cron, und Scepter, und der durch feindliche Überwaltigung zu besorgende gäntzliche Verlust ihrer Freyheiten, bey weiten nicht so gross gewesen, als dermahlen im Frieden solche seyn würde, wann eine zulängliche, die Länder zubeschützende Gegenwehr nicht vorhanden wäre, anerwogen ein mächtiger Nachbar in dem Hertzen sitzet, so mittelst dessenen praepotenz, und ungerechten Tyrannischen Verfahren, Cron, und Scepter gar bald rauben, und zugleich die Stände ihrer privilegien, ad exemplum Schlesiens entsetzen würde, so sind selbige allerdiengs nunmehro im Gewissen verbunden, zu ihrem eigenen Wohl, wo die Gefahr alles zuverliehren vor Augen lieget, sich wo nicht stärcker, doch wenigst so viel, als bey derley Türckisch- und Frantzösischen Kriegen, werckthätig anzugreiffen, umb andurch jenes Übel zu verhindern, welches so bald es einmahl geschehen, alle späte Reue überflüssig machet.

Achter Grund-Satz.

Wann sich die Länder nur eben so starck, als zeitwährenden Krieg anzugreiffen gedenken, so kan der Haupt-Zweck ihrer Beschützung gantz füglich erreichet werden, selbige aber genüsseten anbey zu ihrem Besten, nebst der anwünschenden Sicherheit noch diesen vortheilhaften Unterscheid, dass die Gelder in denen Ländern wiederumb consumiret, und mittelst des Consumo derer Trouppen denen Ländern insgesambt aufgeholffen würde.

Neunter Grund-Satz.

Wollte man hierbey die Cynosur aus der Schlesischen Einrichtung nehmen, so ist diessfalls wohl zu mercken, dass zwar anscheinen wil, samb der Unterthan, um 2 pCent höher, als Preüssischer Seits beleget seye, allein beygeschlossene Tabelle sub Num. 1. weiset aus, dass Preussischer Seits die Nutzung des Säewerks mercklich höher, als diessortes angeschlagen worden, wordurch wenigstens der Anstand einer diessortigen höheren Belegung von selbst hinwegfallet: Besonders da Preüs-

sischer Seits über die Viehe-Nutzung, annoch die Hutt-Wayde, und das Wiesewachs, nebst denen praestirenden Hand-Diensten, so hiesigen Ortes gänzlich freygelassen sind, mit veranschlaget, und in die Versteuerung gezogen worden: Hiernächst haben die Preüssischen Contribuenten, das beschwerliche onus, dass bey bemüssigter Einführung ihrer Feilschafften in die Städte, solche veraccisiret, oder hiervon ein grosser Aufschlag gegeben werden muss, welches wahrhafftig sonderbarer consideration würdig, mithin die diessortige Contribuenten weit besser, als die gegenseitig-Schlesische conditioniret sind.

Zehender Grundsatz.

Da die Cynosur von Schlesien genommen werden wil, die Schlesier aber Preüssisch- und hiesigen Antheils weniger, als sie mit Einrechnung des Domestici zu Zeiten Caroli VI^{t1} contribuiren, wie solches der sub Num. 2 beygeschlossene Ausweiss, aus einer dreyjährigen Haupt-Steüer-Ambts-Rayttung darstellet, so folget hieraus der natürliche Schluss, dass in effectu auch die übrigen Länder, praescindendo von ihrem Domestico, jedoch mit Inschluss, der zum allerhöchsten Dienst verwendeten Ausgaben, allerdings weniger, als zu zeiten Garoli VI. contribuiren würden: Zu gründlicher Bestärckung meines diessfälligen Grundsatzes, so provocire auf die Untersuchung .10. bis .15. jähriger Landes-Rayttungen, wordurch sich bey denen mehresten Ländern aüssern wird, dass in dem angegebenen Supposito mich keinerley Dienges geirret.

Eylffter Grund-Satz.

Sobald die Cynosur von Schlesien, und dessen untersuchten Realitäten genommen werden wil, so muss solches von gantz Schlesien billicher Dienges geschehen, massen gantz Schlesien, und nicht dieser Antheil, mit denen übrigen Kayser-Königl. Erb-Landen, seinen Dividenten hat; Und eben darumben kan ohnmöglich die auf diesen Antheil ausfallende alte Indiction einen Divisorem constituiren, weilen nicht diese, sondern die wahrhafftig befundene Realitäten, denen Landes-Kräfften den Ausschlag geben.

Nun zeiget beygebogener Ausweiss sub Num. 3. wie nach diessortig-Schlesischer Antheil in gegeneinanderhaltung sämbtlicher Schlesischen Landes-Realitäten, nicht einmahl den .15 to sondern noch unter den .16 to Theil ausmachet, folglich wann die übrigen Erb-Lande, nach diesem Dividenten, des .16 ton Theils beygezogen würden, solche wenigstens umb 700.000 fl. mehr, als nach dem Divisore des .15 to Theils würden zu contribuiren haben.

Zwölffter Grund-Satz.

Ich gestehe aufrichtig, dass dieser Antheil mit der aufhabenden Last genug zu tragen hat, jedoch so bald selber nur des beneficii Consumtionis, bey Eingwartirung eines Regiments von · 4 Bataillonen, auch wohl eines mehreren, genussbar werden, und die anhoffende Militar-Disciplin auf das strengeste gehalten würde, so getrauete mir aflerdiengs keck zu behaupten, dass selbtes alsdann dabey gar wohl fahren würde.

Kan nun dieser Antheil Schlesien, welcher in Wahrheit nach der besitzenden guten Käntnuss, grösstentheils sehr arm, und fast das allerschlechteste von sämbtlichen Erb-Landen ist, solchergestalten gar wohl bestehen, und zufrieden seye, so muss mir billig gegründete Hoffnung machen, dass viele weit besser conditionirete Lande, darmit ebenermassen wohl werden bestehen können; dann obwohlen von allen insgesambt nicht die vollkommene Känntnüss besitze, so macht mich jedoch das Exempel von Schlesien diessfalls gantz getröst, wann nur in der individual Eintheilung einerseits die Gottgefällige Gleichheit beobachtet werde, und andererseits in theils Landen zum eigenen Besten in domo propria, das ist in Domestico, man sich besser restringiren wollte.

Dreyzehender Grund-Satz.

Betreffend die aufhabende privat-Schulden derer Länder, so würde dem Aerario allerdienges unerträglich fallen, mit dem zu nöthiger Beschützung derer Länder erforderlichen Quanto zu deren Verinteressirund Bezahlung zu concurriren, massen allein in Cärnthen und Crayn 3. Millionen an Remunerationen vorgefunden: Wie sollte das gemeine Weesen, bey diessfälliger Unwirthschaft so empfindlich leiden? und andurch sämbtliche Länder in äusserster Gefahr stehen, zu einem Raub einer feindlichen Überschwemmung zu werden?

Mir schiene demnach billicher ohne alles Maassgeben, denen Ländern dermahlen ihre sämbtliche Iuteressen-Fundos in Handen, die Capitalia aber durch reducirung derer Interessen von .5. auf .4. pCent zahlen zu lassen, wenigst in so lang, bis das Aerarium sich im Stand befinde, zu deren Besten eine anderweitige Einrichtung zu treffen:

Verschiedene Länder haben zu deren Verinteressirung Cameral-Fundos in Händen, so sie auch noch ferners beybehielten, gesetzt aber auch, dass wegen dieser Schulden, sothane Länder mercklich höher als die übrigen bebürdet würden, so haben sie solches ihrer eigenen Schuld, wie ein privatus, so sein Vermögen durchbringet, sich allerdienges beyzumessen; Jedoch könnte aus allerhöchster Mielde jenen schwächesten.

mittelst des sicher zu stellenden sub Num. 4. bemerckten Beyschlusses, derer extra proportionem stehenden Ländern, nach allerhöchsten Wohlgefallen in etwas beygesprungen werden.

Vierzehender Grund-Satz.

Da nun wie oben gemeldet, Schlesien zu einer Cynosur erwählet worden, so weisset beyverwahrte Nota, sub Num. 5. nebst denen beygefügten Tabellen aus, wie meines treu-devotesten Orthes in Schlesien operiret, und welcherley Quantum nach dem von Sr. Excellenz dem Herrn Obristen Cantzler mir communicirten sub Num. 6. beygebogenen Dividenten, auf sämbtliche übrige in der proportion stehende Erb-Länder ausfallet.

Der Banco, und die Cammer mögen nun die genüssende Cameral-Gefälle behalten, oder solche denen Ständen einräumen, so wäre solches bey diessfälliger Ausgleichung gleichgültig, massen jenes, so das Camerale dermahlen schon genüsset, von denen Ländern nicht abgefordert werden könnte, mithin es diessfalls nur hauptsächlich auf eine respective unter denen Ländern zu formirende Ausgleichung ankommen würde, damit hierdurch keinem Lande in der proportion zu nahe getreten werden möge;

Und solchergestalten sollte unmassgeblich vermeinen, dass hierdurch hauptsächlich das Militar-Systema genungsam bedecket seye, und sobald die Absonderung der Aufschläge, wie erforderlich gemacht seyn würde, so dürffte sich hieraus ergeben, ob nicht dem Camerali, oder Schulden-Cassa etwas zum Besten übrig bleiben möchte. —

Der Beschluss wurde gefasst, den Grafen Haugwitz nach Mähren und Böhmen zu entsenden, um mit den Ständen Verhandlungen anzuknüpfen und dieselben zu einer höheren Beitragsleistung zu bestimmen. Über die Rectification der Grundsteuer war bereits volle Einigung erzielt worden. Die Grundlage bildete eine aus Böhmen eingesendete Arbeit. An den eingehenden Berathungen hat Graf Friedrich Harrach wesentlichen Antheil genommen und die bisherige Auffassung, dass er sich in einem principiellen Gegensatze zu den Plänen des Grafen Haugwitz befunden habe, muss als irrig bezeichnet werden.

An der Regelung der Contribution in Böhmen und Mähren hat Harrach in hervorragender Weise mitgewirkt. Der Vortrag vom 23. October 1747 über das Rectificationswesen in Böhmen, von Jordan ausgearbeitet, ist von ihm unterzeichnet. Die an Haugwitz ertheilte Instruction vom 18. October 1747 wurde in der Hofkanzlei eingehend berathen, das über Böhmen vereinbarte Operat wurde ihm mitgegeben. Bei den Berathungen über den mährischen Recess führte Harrach den Vorsitz und betheiligte sich lebhaft an den Verhandlungen.2 Die endgiltige Entscheidung der Kaiserin erfolgte nach dem Antrage Harrach's. Harrach soll insbesondere einen Massstab befürwortet haben, demzufolge gerade die grösste Last auf die ärmsten Provinzen gefallen wäre, während Böhmen geschont bleiben sollte. Das Archiv des Ministeriums des Innern bewahrt eine grosse Anzahl über die Vertheilung der Contribution angestellten Berechnungen — die meisten sind von Jordan's Hand geschrieben aus denen jedoch durchaus nicht ersichtlich ist, dass Böhmen geschont werden sollte. Auch ist es unrichtig, dass den Ständen die Beseitigung ihres seit Jahrhunderten unangefochtenen Rechtes auf die jährliche Bewilligung der Steuern und Truppen zugemuthet wurde. In allen Recessen wird ausdrücklich gesagt, ,dass durch diese Vereinbarung die Privilegien, Freiheiten, wohl hergebrachten Gewohnheiten der freien Verwilligung nicht im Mindesten präjudicirt, folglich der vorhinigen Gewohnheit nach der Landtag dennoch alljährlich gehalten und das verwilligte Recessualquantum ohne die geringste Steigerung oder Erhöhung jederzeit erneuert, und im Falle etwa bei den dermaligen dem Lande zugetheilten Rata etwas Zweifelhaftes unterwalte, ein solches den Ständen zu keiner Zeit einigen Nachtheil noch in eine weitere Consequenz gezogen werden sollte'. Es ist überhaupt eine irrige Ansicht, dass Decennalrecesse etwas Neues waren, Vereinbarungen mit den Ständen auf eine grössere Anzahl von Jahren waren bereits früher wiederholt abgeschlossen worden.

Der Vortrag über die in Mähren zu veranlassende Rectification des Dominicalis wurde von Harrach am 20. November 1748 der Kaiserin überreicht. Ihre Majestät, heisst es darin, habe ihm in der Sitzung der Hofdeputation ein an die Stände zu erlassendes Rescript übergeben, wo-

Das eigenhändige Marginal der Kaiserin auf diesen Vortrag lautet: "Die sach ist so wohl gefasst und ausgearbeitet das es dient mir zum billigen wohlgefallen verlange also auch eine Abschrift von diesem ganzen referat zu meiner particular notiz ist höchst nöthig das eigene zu veranstalten nach dieser norma in mähren wie mit mehreren dem Obristkanzler in ein billet informirt."

Die von Arneth, Maria Theresia', Band IV, S. 19 angeführte eigenhändige Resolution, die nicht durchwegs wörtlich wiedergegeben ist, befindet sich auf dem ersten Mähren betreffenden Protokolle vom 19. April 1748, worin nur die Modalität erörtert wird, wie das neue Contributionswerk in Gang gesetzt werden soll.

gegen er sogleich Vorstellungen gemacht und in einer Sitzung der Hofkanzlei sei ein neuer Vorschlag ausgearbeitet worden, den er unterbreite. Die Kaiserin gab ihr Placet, das Stück langte am 27. November 1748 aus dem kaiserlichen Cabinet herab, wie aus der Bemerkung in dorso ersichtlich. Der Antrag ging dahin: "Den erbländischen Waaren dieselben Beneficia bei der Ausfuhr in ein anderes Erbland gleichwie in fremde Lande umsomehr angedeihen zu lassen, als sonst die aus Preussisch-Schlesien kommenden Waaren, welche vermöge Friedensschlusses und darüber erfolgter Ministerial-Bancodeputations-Declaration wie erbländisch angesehen werden müssen, denen erbländischen Waaren gleich seien, mithin theils wegen ihrer Güte, theils wegen ihrer Wohlfeilheit, worin sie wegen der nicht zu habenden Feiertagen gesetzt werden, es den erbländischen im Verkauf allemal abgewinnen können."

Harrach machte sich wohl zum Anwalt ständischer Forderungen, aber nur in Fragen, welche volle Berücksichtigung erheischten. So z. B. wurden in den ständischen Schriftstücken entsprechende Massnahmen in commercieller Hinsicht gefordert. Was die Bedrückung des Commercialis anbelangt, heisst es nun in einem Vortrage des Oberstkanzlers, da ist von Seite der Kanzlei das Dafürhalten gewesen und ist es noch, dass in den Erblanden sich niemals eine rechte Lust zu Manufacturen, dann Handel und Wandel hervorthun werde, wenn nicht auf einmal eine vollkommene Freiheit und Generalerleichterung von einem Erblande in das andere gemacht, mithin selbe in der Vermauthung wie ein Land betrachtet und also, was einmal in einem Lande von fremden Waaren verzollt, in anderen freigelassen wird. Wie ersichtlich, ein Gedanke, der erst durch die grosse Reform im Jahre 1774 verwirklicht wurde.

Die Kaiserin bemerkte eigenhändig: "wegen herabsetzung deren mauthen von denen innerlichen productis ist die sache khlar und specifice vorzulegen und concertim wo nachgehends selbe kintzgi communiciren werde und versteht sich ein gleiches von denenjenigen was aus Hungarn einzuführen verbothen oder mit höherer mauth zu belegen wäre ob nicht auch wegen der in preussischen ländern fabricirenden waaren ein unterschied zu machen wäre." (Eigenhändig auf das Protokoll vom 24. Mai 1748.)

Die dem Grafen Friedrich Wilhelm Haugwitz am 18. November 1747 ertheilte und aus 21 Punkten bestehende, zum überwiegenden Theil von Kannegiesser ausgearbeitete Instruction lautet: "Da durch Beförderung der Ehre Gottes und Aufrechterhaltung der allein seligmachenden katholischen Religion, dann Administrirung der Justiz der Segen Gottes auf Land und Leute gezogen wird," habe sich Haugwitz um den

Statum religionis salvificae zu erkundigen und Nachforschung zu halten, ob die materia religionis in dem Königreich Böhmen mit genugsamen Eifer besorgt werde, auf die akatholischen Emissäre ein aufmerksames Auge zu tragen, der Geistlichkeit an die Hand zu gehen, damit keine ketzerischen Bücher in das Land gebracht und die im Lande befindliche Ketzerei ausgerottet werde, und welche Mittel in dieser Hinsicht zu ergreifen seien. Ferner habe er die Untersuchung der geistlichen Fundationen sich angelegen sein zu lassen, welche nichts Anderes als die Fortpflanzung der katholischen Religion und die Vermehrung der Ehre Gottes zum Endzwecke haben. Eine eigene Commission sei angeordnet worden, es sei daher zu untersuchen, wie weit dieselbe gekommen und welche Vorkehrungen zur Erlangung eines so heilsamen Endzweckes getroffen werden können. Der Status cassae salis (in bonum religionis catholicae von Ferdinand II. und Papst Urban VIII. 1630 angeordnet) sei zu untersuchen. Nach der Ehre Gottes und der Religion folge die Administration der gottgefälligen Justiz. Es bestünde wohl für die drei oberen Stände eine eigene Landesordnung, für den Bürgerstand die Stadtrechte, ferner Novellen. Karl VI. habe eine Commission eingesetzt, allein nach so vielen Jahren und großen von Seiten des Landes aufgewendeten Unkosten sei das Werk zu seiner Consistenz nicht gekommen. Der Commissär habe Nachfrage zu halten, durch welche Mittel dasselbe zu Stande gebracht werden könnte. Vor Allem sei eine Cridaordnung zur Approbation vorzulegen. Auch sollte der Tractatus de successionibus ab intestato schon vollendet sein. Obgleich in der verneuerten Landesordnung und in den Stadtrechten, dann in den Pragmaticis eine so gute und gerechte Processordnung sich vorgeschrieben befinde, dass, wenn selbe nur beobachtet würde, schwerlich in einem anderen Lande der Process so geschwind als in dem böhmischen Lande zu Ende gebracht werden könne, so sei es durch Umtriebe der Advocaten und Connivenz der unteren Richter geschehen, dass die Rechtshändel zur grossen Beschwerde der armen Parteien oft durch viele Jahre hinausgezogen worden. Bedacht zu nehmen sei, wie diesen sündhaften Missbräuchen abzuhelfen, ferner sich zu informiren, wie und ob der Pupillarordnung nachgelebt werde. Der Commissär habe ferner die Manipulationen bei der Statthalterei und den übrigen Instanzen, vornehmlich bei den Kreishauptleuten einzusehen und Gutachten zu erstatten, was abzuändern und zu corrigiren sei.

Die Contribution verdiene besonders eine Untersuchung. Dieselbe lasse sich in das Ordinarium, Extraordinarium und Domesticum eintheilen. Das Ordinarium habe der ordinari Contribuent, nämlich der

Bürger und Unterthan zu tragen. Das Rectificationswesen sei ausgearbeitet, und man mache sich Hoffnung, dass dadurch eine gottgefällige Gleichheit so viel menschenmöglich hergestellt werde. Es werde ihm das neue Rectifications-Systema mitgetheilt. Er habe nach in loco eingeholter Auskunft zu berichten, was abzuändern und zu verbessern sei, darauf zu reflectiren, dass künftig keine "Resten" sich ergeben, die Verwilligungen rascher eingehen, zu untersuchen, ob die Executionsordnung gut, ob das Invaliden-Systema solid sei, ob eine Landmiliz beizubehalten oder welche Massnahmen zu treffen; zu erforschen, wie viel nach dem neuen Rectificationssystem der ordentliche Contribuent, nämlich ein ganzer, halber und Viertelangesessener zu tragen habe, ob und was er zu contribuiren vermöge, ob ihm die Contributionslast zu erleichtern sei.

Das Extraordinarium tragen die Dominien. Auch hierin sei eine gottgefällige Gleichheit herzustellen. Über das Domesticum verlaute, dass darüber seit einigen Jahren keine Rechnung gelegt worden sei. Auf schleunige Verfertigung derselben sei daher zu dringen und zu sehen, ob die Unterthanen nicht allzu hart gehalten werden. Dem Vernehmen nach werde das Domesticum allein von dem "ordinari Contribuenten" getragen. Er habe zu untersuchen, ob und welche Rubriken von den Domesticalausgaben die Stände zu bestreiten haben, wie viel zu den übrigen Ausgaben, die das ganze Land angehen, theils die Stände, theils die ordentlichen Contribuenten zu concurriren haben, wobei jedoch nicht zu gestatten sei, dass den letzteren aufgebürdet werde, was den ersteren, d. h. den Dominien obliegt. Es sei zu überlegen, ob zu dem quanto camerali et fortificatorio nicht auch die Stände mitzuconcurriren haben, die Beschwerden über die Vermögenssteuer sind zu untersuchen, Verzeichnisse der Landesschulden zu prüfen, die Normen für die Landesrechnungen auszuarbeiten.

Die königlichen Städte seien in Verfall gerathen. Es frage sich daher, woher die Ursachen rühren und auf welche Weise an der Emporbringung zu arbeiten sei, ob dieselben von den Herrschaften gedrückt werden, ob die königlichen Richter nicht mehr Activität zeigen sollen, ob das Recht wegen Einstellung der Professionisten, Handwerker, jedoch ohne dass dadurch im Gebirge die Freiheit der Landesmanufacturen gehemmt werde, wieder einzuräumen, ob das Reihbrauen in den Städten nicht ganz abzustellen sei und die Brauhäuser unmittelbar communitatis nomine besorgt werden sollen, so dass der Nutzen unter die Brauberechtigten getheilt oder zur Abführung der Contribution verwendet werde. Da das Wohl eines jeden Landes von dem Flor des Commerzes abhängt, in Böhmen aber Landesmanufacturen, Handel und Wandel darnieder-

liegen, sei zu untersuchen, auf welche Weise dem abzuhelfen und welche Massnahmen zur Emporbringung der Manufacturen, des inländischen und ausländischen Handels zu treffen seien, besonders aber zu prüfen, ob und was in den Mauthtarifen zu verbessern sei. Die diesbezüglichen Auskunfte sind von dem Commerz-Collegium und der Statthalterei einzuholen. Da sowohl uns, heisst es sodann wörtlich, als den Ständen daran hauptsächlich gelegen ist, damit die Unterthanen in aufrechtem Stand erhalten werden, so habe sich der Commissär zu erkundigen, ob von Seite der Statthalterei und der Kreishauptleute Obsorge getroffen werde, damit dem Unterthanen durch übermässige Roboten als auch auf anderem Wege von Seite der Herrschaften nicht zu hart geschehe und ob wider die Excedenten und herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten mit gehöriger Bestrafung vorgegangen werde, ob die Verhehler der Deserteure zur Bestrafung gezogen, ob die Truppendurchzüge nicht zu beschwerlich fallen, wie etwa die Last nach Möglichkeit zu erleichtern, ob die Bequartierung der Truppen nicht beschwerlich sei, welche Beschaffenheit es mit dem Weinbergamte habe, ob die Cameralgefälle und jura fisci hinlänglich besorgt werden, welche Beschaffenheit es mit der Wegreparation und den hiezu gewidmeten Fonden habe, was bei dem Polizeiwesen und der Wohlfeilheitsordnung in Prag und in den Städten zu verbessern wäre. Von der Steigerung der Waarenpreise in Prag sei seit Abschaffung der Juden viel zu vernehmen gewesen. Er habe sich zu informiren, ob seit der Hinwegschaffung aus Prag in der That der Preis der Waaren wirklich gestiegen und welche Anstalten vorzukehren sind, damit das Publicum von christlichen Kaufleuten nicht allzusehr gedrückt werde; es sei zu überlegen, ob der Dienst um des Königreichs Beste nicht etwa erfordere, die vermöglichen jüdischen Familien beizubehalten, in welcher Anzahl, wohin sie ausserhalb Prag zu repartiren, wie hoch jede Familie zu belegen und wie die Uebrigen auf das Fördersamste aus dem Lande zu bringen wären.

Auf einem den Acten beiliegenden Zettel schrieb die Kaiserin eigenhändig: ,ist gantz wohl gefasst die instruction vor dem Haugwitz ist ihme nur bald zu expedirn das er bis ende dis monats zu prag seye. auff das schöne rectificationsreferat habe wegen mähren was gemeldet höchst nothwendig ist es die norma und die leüt die bey dem andern gebraucht worden seynd da, also wird die sach leicht gehen wan nur gearbeitet wird mit lust, wegen fundus ist der hauptpunct also einen vorschlag.

Umfassende Berechnungen über die Höhe der Beitragsleistung der einzelnen Länder liegen vor. Grosse Verdienste erwarb sich Hofrath Jordan, von dem viele hierauf bezügliche Arbeiten herrühren. Auch Bartenstein betheiligte sich an der Lösung der Frage. Ein Schriftstück führt den Titel: "Schema der Eintheilung auf was Weise nach dem Baron Bartensteinischen Entwurf die zu Versorgung des Militaris unumgänglich erforderlichen 14 Millionen unter gesammte Erblande einzutheilen wären."

Die Schwierigkeit bei der Vertheilung der Contributionssumme lag in erster Linie in der Festsetzung des neuen Schlüssels. Die bisherige Proportion war folgende: Die böhmischen Länder — Böhmen, Mähren und Schlesien — hatten 113/4 Theile, die österreichischen 61/4 Theile, zusammen daher 18 Theile der Gesammtsumme aufzubringen. Wird jeder Theil mit 24 multiplicirt, so entfielen auf die böhmischen Länder 282, auf die österreichischen 150, zusammen 432 Theile. Nach Abtretung österreichischen Gebietes an Preussen durch die Friedensschlüsse zu Berlin und Dresden wurde der Proportionsschlüssel für die böhmischen Länder verringert, indem Glatz von den auf die böhmischen Länder entfallenden 282 Theilen $4^{21}/_{30}$, der Katscher District $^{10}/_{30}$, Schlesien 8723/30, zusammen daher 9223/30 Theile, aufzubringen hatten. Es verblieben daher von den 282/34 für die böhmischen Länder blos 1897/30. In Folge dessen musste für die neue Contributionssumme eine neue Auftheilung auf die verschiedenen Länder stattfinden. Die Berechnung wurde nun in folgender Weise gemacht: "Wenn man die oben für die böhmischen Lande mit 1897/30 angegebene Ziffer in Betracht zog und, um jeden Bruch zu vermeiden, den böhmischen Divisor anstatt mit 1891/4 auf lauter Viertel, also 757 Theile, und den österreichischen Divisor 150 ebenfalls auf Viertel, also 600 Theile nimmt, so kommen auf Böhmen 545, auf Mähren 187, auf Schlesien 25, daher zusammen 757, auf Niederösterreich 200, auf Oberösterreich 100, auf Steiermark 150, auf Kärnten 100, auf Krain 50, daher zusammen 600 Theile.

Es entfielen daher:

auf	Böhmen				545	Theile	oder	5,232.000	fl.
"	Mähren				187	n	79	1,795.200	"
77	Schlesien				25	77	n	240.000	"
77	Niederöste	erre	ich		200	77	"	1,920.000	77
77	Oberöster	reid	h		100	,	"	960.000	"
77	Steiermar	k			150	77	"	1,440.000	"
77	Kärnten				100	"	"	960.000	"
77	Krain .				50	n	"	480.000	n
				71	ıgam	men	1	3 027 200	A

Da aber Schlesien 245.298 fl. 56 kr. zu zahlen hatte, entfielen auf die übrigen Länder, und zwar:

auf	Böhmen						5,347.516	fl.	44	kr.
77	Mähren						1,834.836	n	1	"
77	Schlesien						245.298	"	56	77
79	Niederöst	eri	eich				1,962.391	"	28	"
77	Oberöster	rei	ch				981.195	n	44	"
"	Steiermar	k					1,471.793	77	36	"
77	Kärnten						981.195	"	44	17
"	Krain .					•	490.597	27	52	"
			zusa	mn	ıen		13.314.826	fl.	5	kr.

Das Studium der mit den Ständen abgeschlossenen Recesse gewährt uns eine genaue Kenntniss der damaligen finanziellen Verhältnisse, überhaupt des gesammten Staatshaushalts. Graf Wilhelm Haugwitz hatte sich zunächst nach Brünn begeben und daselbst mit Heister und Blümegen Besprechungen gepflogen. Die Zusammenkünfte fanden am 5. und 7. Februar 1748 statt, und die Ergebnisse sind in einem Berichte vom 15. Februar zusammengefasst. Von Seite des Landesausschusses wurden zu Conferenzen nach Wien einige Mitglieder entsendet: Graf Franz Anton von Schrottenbach, Geheimrath und Oberst-Landrichter Graf Blümegen, der kaiserliche Rath und Oberst-Landschreiber Wenzel Maximilian von Krisch. endlich Lezatka; diese traten in Wien mit einigen Mitgliedern der Hofkanzlei zur Besprechung über das Contributionssystem zusammen. An den Sitzungen nahmen Theil der Oberstkanzler Graf Friedrich Harrach, der Vicekanzler Korzensky, Graf Friedrich Wilhelm Haugwitz, dann die Räthe Jordan und Kannegiesser. Die Commissionsprotokolle sind vom 19., 20., 30. April, 3. Mai und 8. Juli 1748 datirt; am 30. April fanden zwei Sitzungen statt. Die sämmtlichen in dem am 30. Juli 1748 abgeschlossenen Recesse vereinbarten Punkte wurden erörtert und bereinigt. die Protokolle sodann der Kaiserin unterbreitet, die einige mit Randbemerkungen versah. An demselben Tage, am 30. Juli 1748, kam auch der Recess mit Böhmen zum Abschlusse.

In Böhmen hatten die Stände sich anfänglich zu einer Leistung von 4.2 Millionen pro militari und 0.1 Millionen pro camerali ad liberam anheischig gemacht. Da aber "ex post befunden worden", dass auch auf die Zurückzahlung von Schulden reflectirt und bei der Unzulänglichkeit der Cameralgefälle auf andere Aushilfsmittel vorgesorgt werden müsse, traten die Stände auch dem Universalsystem bei und bewilligten

5,270.488 fl. und verpflichteten sich, das Erträgniss des reluirten Fleischkreuzers an den Stadtbanco, ferner das jährliche Tabakquantumpauschale an das k. k. Aerar zu entrichten.

Der Betrag für den Fleischkreuzer belief sich nach Abschlag von 4666 fl. 40 kr., die auf die abgetretene Grafschaft Glatz entfielen, und von 3111 fl. 6 kr. 4 Pf. für die Judenschaft auf 132.222 fl. 13 kr. 2 Pf. Auch beim Tabakreluitionquantum wurden die auf Glatz und die Juden entfallenden Beträge von 5000 und 3330 fl. 2 kr., ferner ein dem Lande belassenes Aequivalent von 7536 fl. 46 kr. in Abzug gebracht und die von den Ständen zu leistenden Beträge auf 134.120 fl. 54 kr. festgesetzt. Die Militärcontribution sollte allmonatlich am 28. im Vorhinein geleistet werden. Von der für die Verzinsung und Rückzahlung der Schulden veranschlagten Summe wurden 393.163 fl. 52 kr. den Ständen zur Befriedigung der Gläubiger belassen; der Rest war in vierteljährigen Raten nach Wien zu senden. Zum Abschluss des Recesses wurden der Bischof von Prag, Johann Moriz Gustav, der Geheimrath und Präses der Deputation in Böhmen, Wenzel Casimir Netolicky, Freiherr von Eisenberg und Kost, der Burggraf des Königgrätzer Kreises in Böhmen, Johann Joachim Wanczura von Rzehnitz, der Primator der königlichen Stadt Prag, Johann Wenzel Weywoda, nach Wien entsendet.

Der Recess mit Schlesien kam am 8. August 1748 zu Stande. Den Fürsten und Ständen von Schlesien waren nämlich durch Rescript vom 11. Juli 1748 die Grundzüge des neuen Finanzsystems bekanntgegeben worden. Für das Heer belief sich die Forderung auf 200.342 fl. 18 kr. $4^{1}/_{2}$ Pf., für das Cameralsystem auf 44.956 fl. 37 kr. $1^{1}/_{2}$ Pf. Ferner sollte das Fleischkreuzerreluitions- und Tabakquantum wie bisher jährlich abgeführt werden. Da bei Berechnung der Contribution für Schlesien blos der 15. Theil der auf die deutsch-böhmischen Länder entfallenden Gesammtsumme durch kaiserliche Entschliessung früher festgestellt war, wurde bei Ermittlung des Fleischkreuzers und der Tabakreluition nach der Anzahl der Consumenten eine geringere Beitragsquote ermittelt, nämlich anstatt 10.000 fl. jährlich 7000 fl. für den Fleischkreuzer und 5000 fl. für das Tabakgefälle. Die bisher prästirten Beiträge, als: Bierreluition 1000 fl., das Camerale ad liberam 2000 fl., der Betrag pro re fortificatoria 666 fl. 40 kr, und der Tanzimpost mit 20.000 fl. wurden den Ständen in Händen gelassen. Der Transito-Impost für Wein im Betrage von 20.000 fl. sollte für die im Lande befindlichen k. k. Dicasterien und Landesältesten, Stadtadministratoren, Steuercassiere u. s. w. verwendet, ein etwaiger Ueberschuss für Brand-, Wetter- und Wasserschäden bestimmt werden. Die Supererrogata, die Recruten- und Remonten-Bonification sollten insoweit in Händen der Fürsten und Stände belassen werden, als zur Rückzahlung und Verzinsung der Schulden erforderlich war. Durch einen besonderen Recess mit dem Banco wurde vereinbart, dass die Stände und Fürsten sich zu einem Salzverlag von 14 Centner verpflichten. Der Ertrag wurde ebenfalls zum Schuldensystem gewidmet, ebenso auch der Ueberschuss aus der Militärcontribution im Betrage von 12.510 fl. Die gesammte Contribution belief sich nämlich auf 212.852 fl. 44 kr. $2^{1}/_{2}$ Pf., und zwar 75.342 fl. 13 kr. von den Dominien, 43.366 fl. 31 kr. $2^{1}/_{2}$ Pf. von den Städten und 94.144 fl. von den Unterthanen.

Was Niederösterreich anbelangt, soll namentlich Graf Friedrich Harrach die Zustandebringung des Recesses erschwert und Maria Theresia den Widerstand des Obristkanzlers dadurch gebrochen haben, dass sie ihn seines Postens als Stellvertreter des Landmarschalls in Niederösterreich enthob. Diese Darstellung des Sachverhalts ist nicht richtig Aus einem Vortrage an die Kaiserin geht hervor, dass ihr die Anzeige von der Eröffnung der Versammlung der Stände am 14. Juni 1748 erstattet wurde; sie finde, heisst es in dem Schriftstücke, "zu einer solchen Zeit statt, wo der böhmisch-österreichische Obristkanzler und Landmarschall Graf Friedrich Harrach Eure Majestät nach Olmütz begleitet. Graf Carl Harrach und Wurmbrand scheinen, wie man hört, sich mit der Leitung nicht beladen zu wollen, es wäre daher der niederösterreichische Vicestatthalter Graf Breuner zum Vorsitzenden zu bestimmen'. Die Ernennung des Grafen Haugwitz zum Commissarius erfolgte gleichzeitig am 14. Juni; der Obristkanzler und Landmarschall konnte damit nicht betraut werden.

Am 14. Juni hielt Haugwitz seinen Vortrag. Die Stände bestimmten den Grafen Carl von Harrach, die Prälaten von Schotten und St. Dorothea, den Grafen von Auersperg, den Landesuntermarschall von Moser, Herrn von Lindeck und den Landessyndicus von Krieg zur Führung der Verhandlungen. Die Sitzungen fanden im Monat Juli (am 2., 3., 16. und 19.) statt. Wesentlich waren nur die Einwendungen, welche der Abt von Schotten und Graf Carl Harrach am 2. Juli, also in der ersten Sitzung machten. Der Vorschlag stand in Berathung, dass Niederösterreich 1,800.000 pro militari und 208.968 Gulden pro camerali als Contribution zu entrichten habe. Der Abt bemerkte, die ständische Deputation sei hauptsächlich dahin instruirt, an dem Vertrag der verbündeten österreichischen Lande festzuhalten, wonach Niederösterreich und Oesterreich ob der Enns so viel geben sollen als die innerösterreichischen Länder — Steier, Kärnten und Krain — zusammengenommen, bei welcher Proportion es nun bleiben möge. Graf Carl Harrach machte die Bemerkung: "Die Länder

können nichts Anderes suchen, als ihr altes Herkommen, ohne das k. k. System zu hindern, zu behaupten. Er bitte daher, das Land bei der Proportion, die bisher mit anderen Ländern gehalten worden, zu erhalten und dasjenige, was das Land aus allerunterthänigster Devotion und Liebe vor anderen gethan, nicht mitzucalculiren, inmassen es diesfalls hauptsächlich auf die Possibilität ankomme. Haugwitz suchte den Standpunkt der Regierung zu rechtfertigen; die von ihm gestellten Propositionen wurden zur Berichterstattung übernommen. Am 19. Juli erging eine Aufforderung an die Stände, binnen sieben Tagen sich zu erklären. Diese rechtfertigten sich am 20. Juli, dass sie mit Eifer und Fleiss die Angelegenheit prüfen und gewiss keine Verschleppung beabsichtigen, die Fragen seien jedoch schwierig. Dies war in der That der Fall. Es bestand nämlich mit Niederösterreich ein 1734 auf zwanzig Jahre abgeschlossener Recess, und auch die anderen zahlreichen Punkte der neuen Vereinbarung waren nicht gerade leicht zu bereinigen. Am 29. Juli fand die letzte Sitzung mit den ständischen Delegirten statt. Zwei Tage darauf berichtete Haugwitz der Kaiserin, dass die Allerhöchste Intention erreicht werden wird. Die Hauptschwierigkeit bildete das Contributionssystem. Bereits am 19. August erfolgte ein kaiserliches Rescript an die Stände auf ihre Eingabe vom 12. August, worin gesagt wurde, man ersehe, dass die Vorschläge wegen des neuen Contributionssystems mit solchem Eifer und tiefer Einsicht überlegt seien, wie es die Wichtigkeit der Geschäfte erheische; die Stände haben jederzeit den übrigen Erblanden vorangeleuchtet. Der Recess kam am 18. September 1748 zu Stande. Dass um diese Zeit die Verdienste des Grafen Friedrich Harrach von der Kaiserin anerkannt wurden, geht aus dem Handschreiben vom 10. September 1748 hervor, worin ihm mitgetheilt wurde, dass der Staat die Mauth von Bruck gegen 100.000 Gulden in Banco-Oblicationen übernehme, und zwar mit Rücksicht auf die vielen und erspriesslichen Verdienste, welche die Harrach'sche Familie und besonders Graf Friedrich Harrach dem Erzhause in den wichtigsten Angelegenheiten mit ausnehmender Dexterität und Eifer geleistet habe.

Auch in Steiermark, wohin Graf Rudolf Chotek als landesfürstlicher Commissär entsendet wurde, tauchten ähnliche Schwierigkeiten auf wie in Niederösterreich. Die Stände machten Anstände gegen den "Dividenden", d. h. gegen den auf das Land als Contribution entfallenden Betrag, und wiesen auf ihre Unvermögenheit hin. Es gelang auch nur, auf drei Jahre die Beitragsleistung festzustellen. Ebenso kamen auch die Recesse in Krain, Görz und Gradisca nur auf drei Jahre zu Stande und mussten später zweimal erneuert werden. Kärnten setzte einen grossen Wider-

stand entgegen. Durch eine kaiserliche Verfügung wurde der von dem Lande aufzuwendende Betrag normirt. Tirol weigerte sich, die präliminirte Summe von 100.000 Gulden zu entrichten. Es kam ein Recess auf zehn Jahre nicht zu Stande, sondern es erfolgte nur eine alljährliche Bewilligung von 70.000 Gulden. Auch wurden die Zahlungstermine daselbst nicht wie in den anderen Ländern monatlich, sondern vierteljährlich vereinbart.

Auf Niederösterreich entfielen nach dem festgesetzten Haupt-Militär- und Schuldensystem mit Hinzurechnung des Musical-Imposts von $19.500 \, \text{fl.}$, der den Ständen wieder eingeräumt wurde, jährlich $2,008.968 \, \text{fl.}$ 44 kr. $2^{1}/_{9} \, \text{Pf.}$

In Oberösterreich war der landesfürstliche Commissär Ferdinand Bonaventura Graf und Herr von Weissenwolf. Es wurden 1,004.484 fl. 22 kr. 1 Pf. gefordert (6. August 1748). In einer Vorstellung vom 15. August wollten die Stände nur 800.000 fl. bewilligen, fügten sich jedoch später (20. August). Von dieser Summe verblieb den Ständen die pro fundo camerali gewidmete Quote per 284.807 fl. 52 kr. 1 Pf. für die Bezahlung der Schulden. Die pro militari bewilligte Summe machte daher 719.676 fl. 30 kr. aus. Der Abschluss erfolgte am 9. October 1748.

In Steiermark wurden 1,506.726 fl. 33 kr. 1\(^1/_2\) Pf. postulirt und für die drei Jahre 1749, 1750 und 1751 1·2 Millionen bewilligt, und zwar 935.828 fl. pro militari und 264.172 fl. für die Schulden. (Abgeschlossen am 26. October 1748 auf drei Jahre. Seit 1752 wurden für das Militär blos 835.824 fl. vereinbart.) Zur Schliessung des Recesses begaben sich der Landeshauptmann Carl Adam Graf Breuner, Franz Ferdinand von Schrottenbach und Eugen, Abt zu St. Lambrecht, nach Wien.

In Gradisca wurden 20.000 fl. gefordert, sodann auf 12.000 fl. reducirt (5. August 1749), durch kaiserliche Entschliessung vom 6. September 1749 für dieses Jahr genehmigt. Ein Landtag scheint nicht

einberufen worden zu sein, nachdem vom Ausschusse die Zustimmung erfolgt war.

In Görz erfolgte die Zustimmung am 22. September 1749, die kaiserliche Genehmigung am 25. October 1749 auf die Zeit vom 1. November 1749 bis 31. October 1751, und zwar 24.000 fl. pro militari.

In Krain wurden 212.457 fl. 18 kr. pro militari zugestanden (25. October 1749).

Dass die Ansprüche, welche an die Länder gestellt wurden, dieselben ungemein stark belasteten, wurde später anerkannt. In einem Protokolle vom 19. und 23. Juni 1761 heisst es, dass durch die Recesse vom Jahre 1749 die Länder, wo nicht über, doch wenigstens nach ihren äussersten Kräften angegriffen werden mussten.

Die Stände aller Länder, mit denen 1748 die Recesse vereinbart wurden, forderten und erhielten die Zusicherung, dass die Absendung von Deputirten ihnen zu keinem Nachtheile gereichen, dass 'der Recess ihren Privilegien, Freiheiten und Begnadigungen, wohl hergebrachten Gewohnheiten und der freien Verwilligung keinerdingen präjudiciren', der gewöhnliche Landtag dennoch alle Jahre stattfinden und in drei Wochen geendigt werden, die festgesetzten Punkte aber nicht mehr 'in quaestion' gezogen werden sollten. Dona gratuita, Vermögen-, Türken-, Kopf- und Beisteuer, Itineraria, Fortificatorium, Wiegenband, hochzeitliche Donativa und wie sonst derlei Postulate Namen haben, sub quocumque praetextu, es mögen Friedens- oder Kriegszeiten oder andere Umstände sich ereignen, sollten nicht zugemuthet werden.

Im August 1748 wurde eine von dem Camerale getrennte Direction der Hauptschuldencassa angeordnet und mit derselben der Hofkammer-Vicepräsident Prandau und Hofkammerrath von Koch betraut. (Handschreiben des Kaisers Franz vom 24. August 1748.) Haugwitz erhielt schon damals auf die meisten Angelegenheiten der Hofkammer einen massgebenden Einfluss. In einem Rescripte vom 9. September 1748 an die Hofkammer, um dessen Erlass der Präsident ersuchte, heisst es: "Weil nun unser wirklicher geheimer Rath, Cammerer und Praeses des königl. Amts in unserem Antheil von Schlesien Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz von dem Universal-Systemate und denen davon abhangenden Cameral-Systematibus deren Ländern, mithin von unserer diesfälligen gnädigsten Intention die beste Wissenschaft hat, so wollen wir, dass diese an die in denen Ländern bestellte Deputationes erlassende Expeditions-Concepten vor deren Ausfertigung demselben communicirt werden sollen."

Das Schuldenwesen in den einzelnen Ländern wurde, wie schon bemerkt, derart geregelt, dass den Ständen für den gesammten ermittelten und in den Recessen speciell aufgeführten Schuldenbetrag ein Fond von 6 Procent angewiesen wurde, wovon 5 Procent zur Bestreitung der Zinsen und 1 Procent zur Abstossung der Capitalien verwendet werden sollten.

Die folgenden Angaben sind den Recessen entnommen, von denen nur einige gedruckt sind.

Die böhmischen Schulden betrugen:	
1. Rückstand des Darlehens vom Jahre 1731	145.000 fl.
2. An dem Darlehen vom Jahre 1734	696.000 m
3. An dem geistlichen Darlehen vom Jahre	000.000 "
1734	188.300 "
4. Desgleichen an der weltlichen Anticipa-	100.000 %
tion desselben Jahres	259.000 "
5. Die Anticipation vom Jahre 1747	480.000 "
6. Das Darlehen von der Geistlichkeit vom	100.000 %
Jahre 1739 auf den Tabakfond	234.000 "
7. Das geistliche und weltliche Darlehen	
vom Jahre 1741	970.256 , 16 kr. 3 Pf.
8. Das subsidium praesentaneum vom Jahre	,
1748	1,173.000 "
9. Den Kriegs-Damnificatis gebühren noch	
10. Die Supererrogata betragen	
11. Die Recruten- und Remonten-Bonifica-	
tion vom Jahre 1748	$716.232 , 52 , 1^{1}/_{4} ,$
12. Interessen pro 1742 noch ausständig .	60.210 "
13. Dem Grafen Kayserstein an Capital .	20.555 "
14. Item demselben an Depositionsgeldern,	
die von Preussen aus dem Steueramt	
hinweggenommen wurden	3.840 "
15. Desgleichen die aus der steuerämtlichen	
Deposition genommenen Fürstenber-	
gischen Gelder	$20.476 , 34 , \frac{1}{2} ,$
Summa	6,552.731 fl. 6 kr. 55/12 Pf.
Schuldenwesen in Mähren:	
Ständische Anticipationen aus dem Jahre 17	
Anticipationen vom Prälatenstande aus dem	•
Fürst Liechtenstein'sche Anticipation aus dem	Jahre 1734 105.000 "

381.833 fl.

Uebertrag	381.333 fl.
Weitere Anticipationen aus demselben Jahre 1734	25.000 "
Anticipation aus dem Jahre 1741	500.000 "
Die rückständigen Interessen wurden im Jahre 1744	,
dazugeschlagen mit	25.000 "
Fürst Dietrichstein'sche Anticipation von 1741	100.000 "
Dem Juden Löw Sintzheim noch im Rückstande	7.500 "
Geistliche und weltliche Subsidia, auf den Tabakfond ver-	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
sichert	362.000 "
Der Republik Genua, die jetzt dem Banco übertragen .	400.000 "
	320.000 "
Subsidium praesentaneum von 1747	508.000 "
Ständische Superrogate	
Recruten- und Remonten-Bonification für 1748	249.385 "
Zusammen	
Duogimen	0,044.200 II.
In Steiermark betrugen die Schulden:	
Rückständige Anticipation von 1730	30.000 fl.
Anticipation auf den Contributionsfond 1743	29.200 "
Anticipation vom Prälatenstande, Klöstern und anderen	-
Individuen	373.400 "
Subsidium aus dem Jahre 1747	150.000 "
Supererrogatum der Recrutirung und Remontirung	227.724 "
Zusammen	
Die Schuldenconsignation für Niederösterreich war	folgende:
Der dem niederösterreichischen Prälatenstande gebührende	
Capitalsrest mit	171.875 fl.
Die anno 1741 auf die bürgerlichen Häuser in Wien re-	
partirte Nothsteuer per	157.050 "
Die Anticipation zur Bancalität vom Jahre 1741 mit .	27.063 "
Die Anticipation vom Jahre 1741 zur Beförderung des	
ungarischen Proviant-Transportes	70.500 "
Die Anticipation von Jahre 1742 an die verwitwete Her-	
20gin von Savoyen	50.000 "
Die Anticipation vom 28. Februar 1744	200.000 "
Die Anticipation vom 2. Jänner 1745	200.000 "
Die Anticipation vom 20. December 1745	160.000 "
Anticipation vom 8. Juli 1746	50.000 "
Fürtrag	1,086.488 fl.

Uebertrag	1,086.488 fl.
Anticipation vom Jahre 1747 auf die im Jahre 1754	
offen werdende brabantische Garantie	600.000 "
Anticipation auf einen Rückstand auf den Tabakfond .	218.000 "
Eine Anticipation vom Jahre 1746	500.000 "
Eine Anticipation vom Jahre 1747	200.000 "
Ferner die rückständigen Interessen von	54.676 "
Ferner wurden die zur Tilgung sämmtlicher übernom-	
menen Hofschulden durch Recess vom Jahre 1739	
bis inclusive 1754 alljährlich ausgeschriebenen	
130.000 fl. für die Jahre 1749 bis 1754 angesetzt	
und damit alle Anforderungen an das Aerar aufge-	
hoben, zusammen	780.000 "
Die Supererrogata	264.050 "
Die Bonification für Recrutirung und Remonten für 1749	237.055 "
Gesammtsumme	3,940.269 fl.
Die Schulden in Oberösterreich waren:	
Die Anticipationen der Landschaft	900.000 fl.
Die Anticipationen von Privaten, Cavaliers und Klöstern	220.098 "
Die Bonification für die Recruten- und Remontirungs-	
ablösung pro 1749	133.380 "
Die Supererrogata für die Jahre 1728-1742	65.561 "
Die auf die vicedomischen Gülten von anno 1734 bis	
1739 pro rata kommende Vermögens- und Türken-	
steuer	4.790 "
Ferner Rückstände für die Unterhaltung der 1743 in	
dem Lande einquartirten 19 Regimenter, über das	
Reglement in hohem Preise beigeschaffte Verpflegs-	
portionen	34.804 "
Für jährliche Retinenda als Beitrag für die 10 Recessual-	
jahre, zusammen mit	169.900 "
Für die Artilleriesorten und Requisiten	254 "
Für die 1743 bis 1747 Supererrogata im Pauschal-	-
betrage von	671.212 "
-	011.212 9
Zusammen	

Die schlesischen Schulden, wofür die Einkünfte Schlesiens verpfändet waren, wurden zum Theil im Auslande, theils im Inlande aufgenommen.

Die ausländische Schuld betrug im Jah	ire	17	42		9,167.224 fl.
und zwar: englische Schuld		•			2,166.666 "
holländische Schuld .					4,100.000 "
belgisch-niederländische					2,900.558

Die inländischen Schulden bestanden theils aus Steueramts-, theils aus Kammer- oder Bancalitätsschulden im Gesammtbetrage von 3,676.541 fl., wovon auf die Steueramtsschulden 2,040.973 fl., der Rest 1,635.568 fl. auf die Bancalitätsschulden entsielen. Auf Grund des mit Preussen zu Berlin geschlossenen Friedensvertrages vom 28. Juli 1742 hatte Österreich von den ausländischen Schulden die belgisch-niederländische, Preussen dagegen die holländische und englische Schuld zu übernehmen. Von den inländischen Schulden verpflichtete sich Preussen durch article séparé zur Bezahlung der Obligationen von schlesischen Steueramts- und Bancalitätsschulden, welche schlesischen Parteien gehörten, während hinsichtlich der Schulden an österreichische Unterthanen oder Ausländer ein besonderes Übereinkommen zwischen Oesterreich und Preussen getroffen werden sollte.

Grosse Schwierigkeiten und viele Berathungen erforderte das "Cameralsystem", d. h. die Ermittlung der Einnahmen und genaue Feststellung der Ausgaben, die für den Hofstaat und die Besoldung der Staatsbeamten erforderlich waren. Die Berathungen wurden bei der Hofkammer gepflogen, die Vorträge sind von Dietrichstein zum Theil eigenhändig geschrieben. An den umfassenden Arbeiten hat auch Haugwitz mitgewirkt. Als Referent fungirte Saffran. Am 19. August 1748 wurde der Kaiserin Vortrag erstattet: "über das abgefasste Systema betreffend die Bestreitung des Aulici und deren dazu erforderlichen Fundorum". Die Marginalbemerkung der Kaiserin lautet: "nach diser resolution und tabelle die sach a prima octobris einzurichten." Eine eigenhändige Resolution, welche am 25. August herablangte, lautet:

nach diser tabelle seynd die cameralia zu separirn nemblich das hungerische und Tyrolerische solle der camerpresident das erstere mit geisruck esterhasi und nagy versehen das Tyrolerische pistrich das böhmische und alle österreich, der safran nemblich wo deputationes angesezt und das camerale durch selbe schonn fixirt ist also wenig arbeit sein wird und mir selbe ganz allein gerad in mein geheimes camer zahlambt reservire und abzuführen weillen aber haugwitz in diser idée die meiste information 80 wole das nicht das mindeste in disen cameralis was vor mich destinire expedirt würde ohnedas selber es ihme nicht ehender gezeigt und aprobirt hat nachgehends die expeditiones die wichtigere wie jezund mit denen

representationes gehalten worden unter meiner unterschrifft an die deputationes was aber informative gienge nur von der camer zu beschehen. das hungerische und Tyrolerische lasse allein vor die hofferfordernussen und ist mir alle 8 Tage an sontag wie jezund dem Kayser brandau gebracht zu geben was an geld verhanden und nothwendig zu zahlen ohne meiner unterschrifft auch nicht 100 fl. passirt werden sollen die norma aber der bezahlung deren besoldung behalte bey wie es kayser eingerichtet virtel und halb jährig. Der abschnitt von empfang und ausgab dermallen und anfang des neuen ist a prima octobris nemblich mit dem lezten virtel jahr zu machen wie dises zu beschehen und zu erleüchtern damit das curenti bestand hat ist mir vorzutragen die taxen gedencke von allen canzleyen zusam zu nehmen und obwohlen in anfang etwas kunte verlohren gehen wird doch durch absterbung was weeg fallen und eine gleichheit beobachtet werden die alle verdienen. Dis ist mir also in ein a parte Vortrag auszuarbeiten. Der Kayser nehmet brandau und Koch von banco der alda austritt zur schulden direction die andere seynd mit ihren gehalt als pensionirt zu sezen wie schonn villen geschehen wie die camer renovirt und zu denen alten rechnungen oder was noch zu machen zu gebrauchen nicht aber in dem neuen systemate welches a prima octobris anfangen solle dis ist also sambt dem referat mit haugwiz vorzunehmen damit wan was zu erleütern ich es thun kunte und er nichts von diser resolution gesehen.

Am 8. September 1748 überreichte die Hofkammer der Kaiserin ein Referat mit einer neuen rectificirten Tabelle des Cameral-Systema, die von der früheren unterm 19. August 1748 übergebenen abwich. In dem Referat wurde auch angefragt, ob die von den 1000 Gulden übersteigenden Besoldungen abzuziehenden 10 Procent gleich anfangs abgezogen werden sollen oder aber ob es nach der ersten kaiserlichen Resolution mit 5 Procent auf ein Jahr probirt werden soll. Die Kaiserin schrieb an den Rand dazu eigenhändig:

,Placet was die camer einrathet ausßer der 5 oder 10 pro cento welche resolvirt bleiben auch in statu anzusezen indeme so wenig auff die jezige ausweis tabelle halte als auff die erstere und ist es möglich das so wenig verläsßlichkeit in solchen sachen sich finden doch weillen haugewiz mich so plagt so will die erste dreyvirtel jahr probirn ob es mit denen 5 pro centis gehet wo nicht und der mindeste anstand so werden selbe als eine resolvirte sach nach gehollet werden, wenigstens hätte die camer und buchhaltereyen verdient wegen diser tabellen als straff selbe allezeit zu bezahlen, die tabellen behalte ich mit der roll zur unterschrifft die andere zu schicken.

Umgefertigtes Haupt-Cameral-Systema.

Nach Ihro Kayser Königl. Maytt. unterm 26. Decembris 1748 gefasten allerhöchsten Final-Resolution.

•	7	1
Erste Abtheilung.	Empfang fl.	Ausgaâb fl.
Am Tyroller Gefällen werden nun angesetzet	517.000	
Diese werden gewidmet zu denen Both- und	011.000	
Gesandschaffts-, wie auch Couriers-Spe-		
sen mit		517.000
Gleichwie aber aus Tyrol ein merck-		011.000
licher Überschuss anzuhoffen ist, so wird		
dieser anförderst destiniret den jedoch nicht		ļ
zu vermuthenden Abgang bey dieser Aus-		1
gabs-Rubrique zu ersetzen; Was aber hier-		
zu nicht vonnöthen; ist bei Ausgang des		
Jahrs id est: mit ult Octobris in Ihro Maytt.		
geheimes Cammer - Zahl - Amt abzuführen;		
mithin über diesen Fundum qvartaliter be-		
sondere Rechnung zu legen.		
Anderte Abtheilung.	İ	İ
Werden aus dem Fundo deren Hungarischen		
Saltz-Gefällen dahir in Empfang gebracht	1,000.000	
Diese werden destiniret: Das Hof-Kuchel-		
Amt Monathl. mit denen ausgesetzten		
25.000 fl. folglich jährlich zu befriedigen		
mit		300.000
Dann in qvartaligen ratis die samment-		
liche Hof-Stäb, nach der gefertigten Came-		
ral-Tabelle und zwar:		
Ersten Obrist Hofmeister fl. 57.956	!	
Anderten Obrist Hofmeister . " 27.509		}
Obrist Cammerer " 41.918		-
Obrist Stallmeister " 223.442		
Durchl. Junge Herrschafft . " 26.418		
Princesse Charlotte , 17.254		

	Empfang	Ausgaâb
	fl.	fl.
Frauenzimmer fl. 19.189		
Obrist Silber Cammerer , 3.805		
Obrist Kuchenmeister " 29.877		
Jägerey " 50.024		
Falcknerey " 15.000		
Hof-Music , 63.540		
Arcieren " 24.597		
Trabanten , 17.054		
Schweitzer Guarde " 17.044		
Summa		634.627
Das Augmentum nach der von dem Obrist		
Stallmeister abgegebenen Rechnung		28.841
Bey Aufhebung des Vicedom-Amtes die noch		
darauf hafftende zurückbleibende Ausgaben		12.134
Hiernächst vor die neu errichtende Hof-Stadt		
des Ertz-Herzog Joseph		24.398
Betraget also das Totum die in dem Empfang		
hierzu destinirte		1,000.000
Was aber an dißfälligen Saltz-Gefällen		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
mehr, alß allhier ausgeworffen, eingebracht		
werden dörffte, ist bey Ausgang des Jahres,		
nehmlich mit ult. Octobris in Ihro Maytt.		
geheimbes Cammer - Zahl - Ambt baar abzu-		
führen, folglich über diesen Fundum Quarta-		
liter besondere Rechnung zu legen.		
-		
Dritte Abtheilung.		
Nach exscindirung der bereiths in Empfang		
gebrachten 1. Million von denen Hungari-]
schen Saltz-Gefällen, wird das von dem	•	
Hungarischen Cammer - Præsidenten an		ļ
Hungaren Cameral-Gefällen Qvartaliter ein-		
zubringen versprochene Qvantum ange-		1
setzet mit	505.000	
Dann aus Siebenbürgen	75.000	

Ī	Empfang fl.	Ausgaâb fl.
Aus dem Bannat Temeswar	188.000	
Aus Slavonien, und Sirmien	15.000	
zusammen also	783.000	
ausamion vico	100.000	
Aus diesem angewiesenen Fundo sind folgende Ausgaben zu bestreitten.		
Grössere Dicasteria		
Reichs-Hof-Rath		80.840
Hof-Cammer		68.400
Extra Besoldung Grafen von Kollowrath		9.000
Obrist Hof-Marschall		5.300
Hof Kriegs-Rath		46.000
N. Ö. Regierung		30.700
N. Ö. Land-Rechten		3.250
Siebenbürgische Hof-Cantzley		5.900
Kleinere Dicasteria Hof-Cammer- Kriegs- und Schulden-Liquida- tions-Buchhaltereyen, nebst denen Cantz-		
leven		123.760
Obrist Hof-Marschall		6.466
Hof Kriegs-Rath		51.244
N. Ö. Regierung		16.350
N. Ö. Land-Rechten		790
Siebenbürgische Hof-Cantzley		1.775
Judicial-Revisorum		1.700
Hinterlassene Amalische Bedienten		12.000
Pensiones, und Gnaden-Gaâben		253.723
Die Pension der verwittibten Hertzogin zu		
Braunschweig		29.000
Geistliche Deputate, und Stifftungen		16.288
Hof-Bau-Ambt, jedoch nur zur der benöthig-		
ten Reparation		20.514
Betraget obige Summa deren		783.000

_	Empfang fl.	Ausgaâb fl.
Was von dem Hungarischen Cammer- Præsidenten über das hier angesetzte Stipu- lirte Qvantum bey denen Hungarischen Ca- meral-Gefällen, dann bey Siebenbürgen, dem Bannat Temeswar, und Slavonien, mehr, alss ausgeworffen worden, eingebracht wird, ist bey Ausgang des Jahrs, nehmlich mit ult* Octobris in Ihro Maytt. geheimes Cammer- Zahl-Ambt baar abzuführen, folglich über diesen Fundum quartaliter besondere Rech- nung zu legen.		
Vierdte Abtheilung.		
Pro fundo extraordinario werden gewiedmet die Post-Gefälle, nebst denen Hof-Cammer- und Hof-Kriegs-Raths-Cantzley-Taxen, welche zusammen angesetzt werden mit	100.000	100.000
Recapitulation.		
In der ersten Abtheilung	517.000 1,000.000 783.000 100.000 2,400.000	517.000 1,000.000 783.000 100.000 2,400.000

Systema

Ihro Kayl. Königl. Maytt. geheimben Cammer-Zahl-Amts.

Empfang.

- 1	
Des Taback-Appaltoris Pingitzer-Bestand-Quantum pr Von dem Printzen Hildburgshausen aus Zenkk und Carlwaag, so mit dem Militar-Zahl-Amt durch monathliche	fl. 330.000
ratas ausgeglichen worden	, 4 0.000
Mittelst gleichmässiger Ausgleichung mit dem Cameral-	,,
Zahl-Amt aus dem Craynerischen, und Littoralischer	
Camerali	, 104.000
An Hungarischen Fiscalitäten, wie solche in der Cameral-	, 101.000
Tabelle beyläufig in Anschlag genommen worden, so	
aber nicht auf ein gewisses zu setzen, sondern steigend,	
1011 1 1 1	90 000
	, 86.000
Der Überschuss in denen Ländern, wie solcher durch	
die errichtete Cameral-Systemata ausgewiesen worden,	
und zwar:	
Aus Böhmen	" 13.257
Mähren	" 5.309
Schlesien	" 9.101
Steyermarck	" 16.233
Aus Nieder Österreich, das Bey Verkauff deren Vicedomi-	
schen Gülten, und Häusser lösende Kauff-pretium, so	
dermalen nur mit 800 m fl. angesetzet wird, mit einer	
Interesse à 5. pCent	" 40.000
Dann von der Ross-Mauth zu Tulln	" 511
Von der Herrschafft Laxenburg	, 416
Summa	fl. 644.827
Worzu noch kommet, was in denen Böhmisch und Öst	terreichischen
Landen durch die heimfallende Pensiones oder sonst ersp	
dorfite, wie auch der anhoffende Überschuss von denen E	
und Tyrolischen Gefällen, über das in dem Systemate angeset	•
and Tyronschen Geranen, uber das in dem Systemate angeset	zve Quantum.
Aussweiss	
Derer Aussgaaben, so von Ihro Kayl. Königl. Maytt. geh	eimben Cam-
mer Zahl-Ambt zu præstiren wären:	
1° Das von Ihro Maytt. denen N. Ö. Ständen zu dem	
Schulden-Systemata aus dem Taback-Fundo zu zahlen	
Stipulirte	fl. 50.000
	8*
	-

Uebertrag	fl. 50.000
2 ^{dò} Vor die arme Partheyen auf Monathle Liste	, 24 .000
3 ^{tiò} Stern-Creutz-Ordens-Gelder	" 1.700
4th Collegium Theresianum	" 5.300
5th Alle vorfallende Reisen des Hofes, weil hierzu das Ca-	
merale keinen Fundum hat.	
6th Die Unterhaltung derer frembden Türckischen Both-	
schaffter.	
7 ^{mò} Alle übrige Extraordinaria, und geheimbe Ausgaben,	
weil hierzu in dem Cameral-Systemate kein Fundus aus-	
gemessen worden.	
8vb Die verfallende Bau-Unkosten, oder neue Meublirungen,	
massen in dem Cameral-Systemate zu Unterhaltung	
derer Gebäude nur 20 m fl. destinirt.	
9nd Ihro Kayl. Königl. Maytt. selbst eigene reservirte Aus-	
gaben.	
Summa	fl. 81.000

Maria Theresia.

III.

Die Kosten des siebenjährigen Krieges.

Die Kosten des dritten schlesischen Krieges bezifferten sich auf 260 Millionen Gulden, wovon 167 Millionen durch Credit aufgebracht wurden, 93 Millionen flossen "unentgeltlich" ein. Der letztere Betrag wurde nämlich aufgebracht: Ungarische Länder 537.726 Gulden; Ihrer Majestät Cassa 1·3 Millionen; böhmisch-deutsche Länder 24,696.527; vom Reich 7,848.611; aus den Niederlanden 27,375.870; von der Hauptcassa des Münz- und Bergwesens 2,118.300; von dem Wienerschen Stadtbanco 21,170.571; von Particularibus 80.000; Kriegsoperation 6,193.093; besondere Zuflüsse 644.265; zusammen daher an barem Gelde 92,044.963, dazu Naturalien aus den böhmischen und deutschen Ländern im Werthe von 780.000 Gulden.

L. Zinzendorf gibt die Vermehrung der Schulden während des dritten Krieges mit Preussen auf 165 Millionen an, darunter Subsidia praesentanea in barem Gelde: 51,852.752 Gulden, Naturallieferungen, wofür Pomatken ausgestellt wurden 18,230.082, Zahlungsobligationen zu 6 und 5 Procent 21 Millionen, ausgegebene Obligationen ohne Bareinlage 16,572.767, Bancozettel 10 Millionen. Die Verluste, welche

die Besitzer von Pomatken erlitten, waren beträchtlich, sie wurden mit 63 gehandelt; die niederösterreichischen Papiere standen 27 Procent, die Banco-Obligationen 16 Procent, die Zahlungsobligationen 10 Procent unter Pari.

Beträchtliche Unterstützung gewährte die Wiener Bank. Während der Friedensjahre musste sie dem Staate wiederholt Aushilfe gewähren. Durch Recess mit der Hofkammer vom 7. März 1749 verpflichtete sie sich zu einer Aushilfe von 2.285 Millionen in den nächsten fünf Jahren, und zwar 1749 750.000, 1750 622.000, 1751 479.000, 1752 229.000, 1753 205.000. Auch für unvorhergesehene Ausgaben hatte sie vorzusorgen. So z. B. wurden die Schulden der Kaiserin Elisabeth anfangs auf 300.000 Gulden veranschlagt. Wie sich später herausstellte, betrugen dieselben 600.000 Gulden. Die Pensionen und anderweitigen Ansprüche des Hofstaates mussten von der Bank übernommen werden. Der Bau der Grenzfestungen konnte nur mit Vorschüssen der Bank bewerkstelligt werden. Aber auch bei reinen Verwaltungsauslagen, z. B. für die Universität und die Theresianische Ritterakademie hatte die Bank Aushilfe zu leisten, ebenso bei geheimen Auslagen von geringer Höhe, z. B. von 50.000 Gulden, wofür das Directorium mit den Steuereingängen nicht aufkommen konnte.

Von den zwischen der Bank und der Hofkammer abgeschlossenen Recessen sollen nur die wichtigsten hervorgehoben werden:

Ablösung der Mauth in Bruck mit 100.000 Gulden an den Grafen Friedrich Harrach. In einem Handschreiben vom 10. September 1748 wird gesagt: die Mauth müsse auf den Fuss herabgesetzt werden, wie sie weiland Carl Freiherr von Harrach käuflich erworben und sich dem Urbario einverleibt befinde; allein die Kaiserin ziehe zu gleicher Zeit die vielen und erspriesslichen Dienste in Betracht, so dem Erzhause die Harrach'sche Familie und besonders Friedrich Graf von Harrach in den wichtigsten Angelegenheiten geleistet habe.

Recess vom 21. März 1749. Die Uebernahme eines Pfennigs über den Fleischkreuzer, eine von den Fleischhackern übernommene Verpflichtung 8000 Gulden monatlich an die Militärcassa abzuliefern. (Ein zweiter wurde durch die niederösterreichische Regierung als Subsidie der von dem halbvierten Stande zu bezahlenden Contribution collectirt.) Im Falle der Kingang den Vorschuss nicht erreicht habe, habe die Hofkammer den Ausfall dem Banco zu ersetzen.

Recess des Directoriums in publicis et cameralibus vom 19. September 1749. Die Uebernahme des steirischen Grenz- oder Hof-Salz-

verschleisses vom 1. November gegen 60.000 Gulden in den nächsten zwei Jahren, vom 1. November 1751 70.000 Gulden.

Recess vom 29. November 1749. Ueberlassung sämmtlicher Cameralgefälle in Innerösterreich vom 1. November 1749 mit Ausnahme des Stempel-, Kanzlei- und Taxgefälles gegen jährliche 441.863 Gulden. In Steiermark, Kärnten, Krain, Fiume, Triest meist Eingänge aus Salz und Wein, in Krain auch Ueberlassung einiger Mauthgefälle der Herrschaften.

Recess vom 22. December 1749. Uebernahme der Mauth zu Neudorf im Betrage von 100.000 Gulden.

Recess vom 10. Jänner 1751. Bezahlung der Schulden der Kaiserin Elisabeth, ferner Auszahlung der Pensionen (600.000 Gulden.)

28. October 1751. Uebernahme der genuesischen Schulden, Capital und Interessen 1,671.046 Gulden gegen einen jährlichen Fond von $6^{1}/_{2}$ Procent im Betrage von 108.618 Gulden, ferner 25.000 Gulden, welche die Schuldencassa alljährlich infolge Recesses vom 29. August 1749 dem Banco zu zahlen hatte, die von nun an entfallen sollten, endlich 133.618 Gulden. Die Tilgung sollte innerhalb 29 Jahren erfolgen mit $6^{1}/_{2}$ Procent. Für diese sämmtlichen Schulden hafteten bisher die Stände in Böhmen und Mähren.

Recess vom 15. November 1752. Anticipation vom Banco im Betrage von 500.000 Gulden für die Fortification der Grenzfestungen. Ursprünglich wurde die Verhandlung über eine Anticipation von 1,600.000 Gulden geführt, welcher Betrag auf das fünfzehnjährige geistliche Subsidium sichergestellt werden sollte. Das Banco-Institut machte sich anheischig, diesen Betrag binnen fünf Jahren zur Verfügung zu stellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass innerhalb dieser Frist keine weiteren Forderungen an dasselbe gestellt werden. Die kaiserliche Resolution lautet: "Weilen die gewisse versicherung nicht geben kan das in fünf Jahren nicht etwas noch an banco anzubegehren vor nöthig finden werde so ungern als selben anbelange so wäre die anticipation indessen nur auf zwei jahre mit selben zu schliessen." Infolge dessen kam obiger Recess auf die kleinere Summe zu Stande.

Recess vom 4. Jänner 1753 zur Bestreitung einer geheimen Ausgabe, 30.000 Gulden in zwei Jahren rückzahlbar.

Contract vom 24. März 1753. 150.000 Gulden zu einer geheimen Ausgabe gegen Bezug des dem Banco zu ewigen Zeiten überlassenen Groschen von jeglichem innerhalb der Linien auszuschänkenden Eimer Bier.

- 16. October 1753. Recess zur Bezahlung der Professorenbesoldungen an der Wiener Universität im Betrage von 32.746 Gulden.
- 22. Jänner 1754. Abermals ein Recess zum Ausbau der Grenzfestungen vom 1. Juni bis 1. October 1754 in fünf Raten im Betrage von 143.572 Gulden.

Recess vom 4. November 1754. 100.000 Gulden für die Hofausgaben.

Recess vom 26. Juli 1755. Vorschuss von 50.000 Gulden.

Recess vom 20. Juni 1757. 260.000 Gulden Gebäudeschulden inclusive der Anforderung des Malers Quiliemo.

Beim Beginne des Krieges verpflichtete sich die Bank, 100.000 Gulden monatlich dem Staate zur Verfügung zu stellen. Bereits im Sommer 1757 erhielt sie die Weisung, anderthalb Millionen aufzubringen, ferner im October desselben Jahres 280.000 Gulden dem Kupferamte zu 5 Procent vorzuschiessen, während das Haus Küner & Comp. 6 Procent and 1 Procent Provision verlangt hatte. (Vorträge vom 11. August und 21. October 1757.) Im Februar 1758 wurden von der Bank dem Camerale 400.000 Gulden vorgeschossen, und am Schlusse des Jahres kam ein Recess zwischen der Bancodeputation und dem Directorium zu Stande, wonach erstere sich verpflichtete, 6 Millionen für Kriegserfordernisse aufzubringen, sodann 253.511 Gulden für die Militärcassa und 100.000 Gulden für die Cameralcassa vorzuschiessen zur Bezahlung des Tabakadministrators Pinzinger (das von demselben erlegte Cautions- und Anticipationscapital betrug 300.000 Gulden), endlich als Kaufschilling für die hochstiftlich bambergischen Herrschaften in Kärnten 1 Million Gulden zu erlegen. Für diese Beträge erhielt die Bank 5 Procent Zinsen und 2 Procent für die Capitalsrückzahlung und als Bedeckung das ständische Apalto-Reluitionsquantum durch zwanzig Jahre, welches alljährlich einen Ertrag von 475.750 Gulden lieferte. (Vortrag vom 6. December 1758, unterzeichnet Haugwitz und Chotek.) Hiemit waren die Anforderungen nicht erschöpft. Im Jahre 1759 wendete sich das Directorium abermals an die Bancodeputation mit dem Hinweise, dass man sich in der äussersten Verlegenheit befinde, die Feldoperationscassa zu unterstützen und die Armee richtig zu bezahlen. Bei der gemeinschaftlichen Berathung stellte sich heraus, dass für das Jahr 1760 von dem Banco bereits eine Aushilfe von mehreren Millionen in Anspruch genommen werden dürfte, und die Vereinbarung ging nun dahin, dass die Bank sich bereit erklärte, für die Besoldungen und Pensionen im Betrage von 5,458.893 fl. 33¹/₃ kr. Schuldbriefe gegen eine 5% agefangen für ein ganzes Jahr auszufertigen und dem Directorium zu übergeben und ferner einen

weiteren Vorschuss für das nächste Militärjahr 1760 mit Inbegriff der monatlich derzeit ohne Fond zu verabfolgenden 100.000 Gulden im Betrage von 4,541.106 fl. $26^2/_3$ kr. dergestallt sicherzustellen, dass vom 1. November 1759 angefangen monatlich 400.000 Gulden in baarem Gelde oder in Schuldbriefen des Banco abgeführt werden sollen, wonach also die Bank im Ganzen 10 Millionen Vorschuss geleistet haben würde. Zur Bedeckung desselben sollte der Temesvarer Banat mit allen Contributional- und Cameraleinkünften in die Administration der Bank übergehen und so lange im Besitze derselben bleiben, bis das vorgeschossene Capital von 10 Millionen rückgezahlt würde.

Die Marginalbemerkung der Kaiserin auf diesen Vortrag lautet: ,auff dise arth werde ich am leichtesten aus dem verfall gezohnen und wird es denen partheyen und dem banco zu keinen laast wohl aber zur grossen erleichterung dienen. aprobire also alles wegen banat sowohl als der papiere die wohl anstatt 5 nur $4^{0}/_{0}$ haben kunten zugleich wolte ich auch die 100.000 von der camer als die 150.000 von theatro darunter begreifen, damit alles beysamen seye. den stall kuchel kourir und die zwey guarden ausgenohmen die wie vorhin paar zu bezahlen seyn. wan all dises von geld abgeschlagen wird, so möchte noch eher sehen was in baaren zur kriegskasse einfliessen wird welches nach abschlag der interessen deren 600.000 fl. dem wirklichen abgang deren 1,300.000 und was noch paar zu bezahlen dann die dreyssiger und alle andere solche kleine beamte auch zu bezahlen sind überbleiben wird. Verlange eine abschrift dises referat ohne meiner resolution.

Auch in den folgenden Jahren musste die Bank mehrere Millionen für den Kriegsbedarf aufbringen, allein die Einlagen derselben nahmen ab, da die Bancopapiere im Werthe bedeutend gesunken waren. Das Publicum, heisst es in einem Vortrage, sei mit derartigen Papieren überhäuft und finde es ansehnlicher, dieselben im Privatverkehre zu kaufen oder das Capital in fremden Ländern, wo ebenfalls Geldbedarf nothwendig sei, anzulegen. Zwei Millionen verpflichtete sich die Bank aufzubringen. Das Institut habe bisher weit über seine Kräfte hinaus zum Kriege bereits zwanzig Millionen beigetragen. (Vortrag vom 14. Februar 1761.) Die kaiserliche Entschliessung lautet: Der Abgang für die heurige Campagne zeigt sich nur allzu richtig; begnehmige das Anerbieten über die bereits vor heuer in barem Geld und Papieren übernommenen 6 Millionen annoch auszustellende Banco-Obligationen für 2 Millionen, dieselben wären aber sobald als möglich auszufertigen.

Eine weitere Aushilfe erhielt man durch die von den Ständen der Niederlande gewährten Beiträge und Subsidien, und zwar in den Jahren

1758—1761 je zwei Millionen jährlich, zusammen daher zehn Millionen Niederländische Courant = 7,142.857 deutsches Geld, als dons gratuits 1757 und 1758 je drei Millionen, 1759-1762 je zwei Millionen, zusammen 16 Millionen Brabanter Courant oder 11,428.571 deutsches Geld. Ferner wurden unter Garantie der Stände während der Kriegsjahre seit 1756 aufgenommen 17:725 Millionen Gulden, und zwar auf Grund Allerhöchster Schuldverschreibungen; seit 1762 wurden auch als Hypothek allgemein ständische sechsprocentige Darlehensobligationen ausgefolgt. Ueber die im Jahre 1764 noch haftenden 13.625 Millionen Wiener Währung (= 16.25 Millionen niederländisches Wechselgeld) wurde am 24. August 1764 zwischen der österreichischen Finanzverwaltung und dem niederländischen Departement, mit dessen Leitung Kaunitz betraut war, eine Vereinbarung getroffen, wornach sich erstere verpflichtete, jährlich 817.500 Gulden, d. i. 6 Procent während 31 Jahren zu entrichten und im 32. und letzten Jahre den Rest, nämlich 408.808 Gulden zu bezahlen; $4^{1}/_{2}$ Procent sollten zur Zahlung der Zinsen und $1^{1}/_{2}$ Procent zur Capitalstilgung verwendet werden. Am 1. November 1774 hafteten noch 11.114 Millionen Gulden.

In welchen Nöthen der Staat sich in den letzten Jahren des Krieges befand, ist aus zahlreichen Schriftstücken J. Ch. Bartenstein's ersichtlich, der seit 1759 in finanziellen Fragen eine grosse Thätigkeit entfaltete. Am 10. November legte er, um das "christliche Gemüth" der Kaiserin zu beruhigen, "traurige doch bestgemeinte diensteifrigste Gedanken" vor. Zur Festsetzung eines ständigen Finanzsystems wurde 1760 eine Hofcommission eingesetzt und zu Mitgliedern Prandau, Toussaint, Saffran, Nenny und Bartenstein ernannt. Mit der Leitung wurde Graf R. Chotek betraut. Die Berathungen führten jedoch, wie es scheint, zu keinem greifbaren Ergebnisse.

Eine bemerkenswerthe kaiserliche Entschliessung auf einen Vortrag Chotek's vom 2. August 1761 lautet:

, Wann die Monarchie gerettet, eine Banqueroute vermieden, alle Schulden bedeckt, und zu denen nöthigen Staatsausgaben Rath geschaffet werden solle, So muss so, wie Ich es vorlängst anbefohlen, bishero aber keines weegs befolget worden, von der Commission zu werck gegangen, und vor allen Dingen der Grund zu einem rechten Finanz Systemate geleget, sodann aber erst nach den festgesetzten general Reglen alle particular Rubriquen ausgearbeitet werden.

Nach diesem offenbahr wahrem unwiedersprechlichen grundsatz, und um endlich ein so nützlich- und wichtiges Werck in das rechte gleiss

zu leiten, und theils den zeit verlust, zum theil aber alle schädliche Stuckarbeiten zu vermeiden; So erkläre hiermit nochmahls Meine hierunter hegende Willens Meynung, welche dahin abzielet, je eher je besser, ohnfehlbar aber und längstens gleich nach dem Frieden ein ganzes Finanz-Systema festzustellen.

"Um nun beurtheilen zu können welches das beste seye, und damit nicht stuckweiss decidiret, sonderen aus allen Theilen ein ganzes gemacht, auch vorhero das totum übersehen werde; So verlange von der Commission:

- ,1°) Den Ausweiss aller Schulden, wobey und zwar de rubrica ad rubricam zu bemercken ist, wann solche contrahiret, was für interessen, und ob, und was für Zahlungs Terminen stipuliret, dann was bereits daran gezahlet worden, dann ebenfalls
- ,2°) Den Ausweiss aller Fonds, worinnen sie bestehen, wann sie gegeben worden, was sie vormahlen, und was sie jezt ertragen, auch ob? und welche Verbesserungen hierunter vorgenohmen werden könnten; auf gleiche weiss
- ,3⁴⁵ Die Specification aller Staats-Einkünfften und Ausgaben, nebst dem Gutachten über die Erspahrungen.

"Ich misskenne keinesweegs, dass dieses Arbeit und Zeit erfordere; allein je wichtiger der Gegenstand, desto fleissiger und ohnablässlicher hat die Commission nach dieser vorgeschriebenen Methode zu arbeiten, und Mir ihre Elaborata von Zeit zu Zeit Stuckweiss herauf zu geben."

Nach erfolgter Neuordnung der Finanzverwaltung am Schlusse des Jahres 1761 übergab die Kaiserin die Arbeiten Bartenstein's an den Finanzpräsidenten (Handscheiben an Herberstein vom 24. März 1762). An Bartenstein erliess sie folgendes Handbillet:

"Sein durch seine drei Ausarbeitungen in Finanzsachen Mir wiederholt erprobter, treuester und reinester Diensteifer, dann hierunter angewendete Mühe, Sorgfalt und Geschicklichkeit gereichen Mir zu vollkommenster Zufriedenheit; Und gleichwie diese so vortrefflich verfassten Aufsätze eine vollständige Auskunft von dem wirklich Geschehenen enthalten, so habe für Meinen Dienst erspriesslich erachtet, solche denen drey Finanzpräsidenten mit dem ausdrücklichen Befehle mitzutheilen, dass sie so oft als sie es nöthig befinden, eine Zusammentretung mit ihm veranlassen und über seine Vorschläge und Ausarbeitungen wie auch deren vollständige Erläuterung mit ihme concertiren sollen."

Ueber Bartenstein ist Arneth's akademische Schrift im "Archiv für österreichische Geschichte", Band 46, und der Artikel in der "Allgemeinen

deutschen Geographie', Band II, zu vergleichen. Eine Ergänzung möge hier Platz finden. Ueber seine Anstellung in Wien verbreitet sich eine im Jahre 1762 eigenhändig geschriebene Eingabe:

,Bald nach dem Schluss derer Radstädter Friedenspräliminarien bin ich nach Wien gekommen, nachdeme vorhero schon 4 Jahre auf Reisen zugebracht hatte, während dem meinem hiesigen Aufenthalt hat sich eine Gelegenheit ergeben, dass der alte Graf von Seillern, seelige Onkel des letzt verstorbenen österreich. Hofkanzlers mit mir zu reden verlanget, und habe ich das Glück gehabt, ihme dergestalten zu gefallen, dass er mich angeredet, ob nicht in hiesige Dienste eintreten wollte? worauf erwiderte, dass mir zwar Wien sehr wohl gefalle, aber ausser Se. Exellenz niemanden hätte, der mir eine gleiche Bedienstung verschaffen könnte, als anderwärts sicher anhoffen könnte, worauf er mir erwiderte, dass er die Sach besorgen wollte und weilen vorhätte, die übrige teutsche Höfe zu besuchen, ihme in der Anliegenheit womit er mich bey denen patribus congregationis sancti Mauri in Frankreich belade von Zeit zu Zeit zuschreiben sollte. So auch gethan.

Es ist aber dieser grosse Minister im Januaris 1715 gestorben. jedoch hat er noch vor seinem Tode als des höchst seeligsten Kaisers Majestät den Grafen Gundaker Thomas von Starhemberg seelige zu ihme geschicket mich in Vorschlag, um anhero berufen zu werden, worauf mir im Februario 1715 zugeschrieben worden, und bin sodann im October des nämlichen Jahres nach vollendetem Tour in Deutschland wieder anhero gekommen und als kais. Rath in denen wichtigsten Reichs- und Hausanliegenheiten, so durch die Conferenz gelofen, dergestalt gebraucht worden, dass in Allem, wordber Graf von Starhemberg seelig von Ihro Majestät dem Kaiser befragt worden, die Feder ganz allein geführt. Um aber auch von dem hiesigen Interno die Kanntnuss zu überkommen, habe zugleich die niederösterr. Regierung als damalige Pflanzschule frequentirt und nebst der Besoldung die titulo oneroso mir gleich anfangs versicherte 1000 Thaler von dem Banco fortan genossen. Im Jahre 1725 bin als böhmischer Hofrath vorgeschlagen worden. Ihro Majestät hatten mich aber schon damals pro successo des verstorbenen Baron Buol seelig bestimmt, mithin wurde im Jahre 1726 zur österreich. Hofkanzley gesogen und im Jahre 1727 tratt in der Stelle des Baron Buol seelig, ohne dass jemalen der mindeste Anstand geregt worden wäre, dass mir die 1000 Thaler nebst der ordinären Besoldung zu verbleiben hätten:

"Indem sie mir versichert worden, weilen wegen des Eintritts in hiesige Dienste um den mehrsten Theil meines vätterlichen und mätterlichen Vermögens gekommen. Das Staatssekretariat habe bis in das Jahr 1753 in denen misslichsten Zeitumständen nach bestem Wissen und Gewissen versehen und sind mir bei meinem Austritt die kräftigsten und bündigsten Versicherungen ertheilt worden, dass an Allem, was ich bis dahin genossen, lebenslang nichts würde benohmen werden: dessen mich aus allerhöchster Gnad bis nun zu erfreuen gehabt habe. Und wie zumalen nicht glaube, etwas verschuldet zu haben, so müsste mir zugleich schmerzhaft fallen, und vor der Welt verkleinerlich scheinen, wann derenthalben ein Anstand geregt werden sollte.

Wien, den 23. Mai 1762.

Freiherr v. Bartenstein.

Am 28. Mai erstattete Graf Hatzfeld hierüber einen Vortrag an die Kaiserin, worin dargelegt wurde, dass aus der Banco-Buchhalterei und Registratur hervorgehe, dass nach dem Tode des Grafen Gundaker von Starhemberg sein Nachfolger Graf Philipp Josef von Kinsky im Jahre 1745 und Graf Rudolf Chotek seit dem Jahre 1749 diese seit dem Jahre 1715 ,fürwährende Abreichung' angezeigt habe und dieselbe dem Ansehen nach sowohl von dem Kaiser Karl VI., als auch von der Kaiserin ,ad dies vitae gnädigst verwilliget und erstrecket' worden.

Die kaiserliche Entschliessung lautete dahin: ,bey der von Bartenstein aus der Banco-Hauptcassa geniessenden Pension hat es bis auf weitere Verordnung zu verbleiben.

IV.

Die Zinsenreduction.

Graf Ludwig Zinzendorf hat bereits 1758 auf die Nothwendigkeit einer Zinsenherabsetzung hingewiesen, Kaunitz in einem Nachtragsvotum vom 24. November 1761 sich in demselben Sinne ausgesprochen und in einem Gutachten vom 18. Juli 1762 bemerkt, dass durch Verminderung der Interessen jährlich einige Millionen erspart werden können, unmittelbar nach Herstellung des Friedens sei die Angelegenheit in Angriff zu nehmen. Vier Procent wurden als Verzinsung der Staatsschuld bereits 1763 in Aussicht genommen. Am 11. August 1764 forderte Maria Theresia ein Gutachten von den Finanzstellen und von der böhmisch-österreichischen Kanzlei, wie die Reduction der Interessen bewirkt werden könne. Durch Handschreiben der Kaiserin vom 25. November 1764 an den Grafen Herberstein wird verlangt, dasselbe 'des fördersamsten heraufzugeben'. Tags darauf erlässt sie folgendes Handschreiben an Herberstein:



"Es ist ausser allem Zweifel gesezet, dass dermalen unter sämmtlichen Staatserfordernissen vorzüglich die Bestreitung der hohen Interessen von den haftenden Capitalien Mein Aerarium am meisten drücke und dass also unverschieblich hierunter auf die Hülfe fürzudenken sei.

"Sowie der Erfolg zeiget, ist die zu einiger Erleichterung Meines Aerarii schon eingeführte Interessensteuer sehr vielen Inconvenienzen unterworfen, da sonderheitlich die Aufdeckung des Vermögens durch die Fassionen, die wenigstens respectu der Privat-Capitalien erfordert werden, dem Publico unangenehm und beschwerlich fällt, auch das Passivum von dem Activo nicht abgezogen, folglich eine vollständige Gleichheit ohne Verkürzung ein oder des andern nicht wohl erreicht werden mag.

Der Betrag selbst dieser Anlage muss weiterhin von Jahr zu Jahr ohnumgänglich geringer ausfallen, nachdeme einestheils jeder durch seine Activa die Passiva nach und nach abzustossen trachten wird, anderntheils aber von sothaner Gebühr die Wechselzettel befreyet sind und solchergestalten die Capitalien in Wechsel umgesetzet und der Gebühr entzohen werden können, woraus sich dann ergibt, dass ein so grösserer Abgang an der Bedeckung der Staatserfordernisse sich zeigen müsse, je mehr der Einfluss in dieser Rubrik sich vermindern wird.

Damit also in andere Wege hierunter thunlicher Massen Rath geschaft werden möge, so will den Finanzstellen andurch aufgetragen haben, mit der böhmisch-österreichischen Canzley in reife Überlegung zu nehmen, ob nicht dem Staat erspriesslicher und sonderheitlich Meinem Aerario nützlicher wäre, dass anstatt der Interessensteuer von allen sowohl bey Meinen publiken Cassen als bey sämmtlichen Länderständen anliegende Capitalien ohne Rücksicht auf die Bancobefreyung, nur allein die bey dem Banco selbst radicirten Capitalien ausgenommen, die Interessen durchgehends von 6 und 5 auf 4 Procent ipso facto und ohne hierwegen einiges Patent kund zu machen, reducirt würden, wie solches anno 1748 durch das Cameral-Schulden-System respectu der Capitalien in Böhmen und Mähren von 6 auf 5 % mit bestem Erfolge und ohne einige Reclami bewerkstelliget worden.

Hierüber wird Mir das gemeinschaftliche Gutachten demnächst zu erstatten und dabey zugleich darauf zu reflectiren seyn, ob nicht zu gleicher Zeit, wie schon im vorigen Jahre der Antrag war, das Gesetz zu erlassen wäre, dass bey allen, auch bey denen Privatis neu anlegenden Capitalien die Zinsen nicht höher als à $4~^{0}/_{0}$ gestattet werden wollen.

Wien, den 26. November 1764.

Maria Theresia.



Am 18. August 1765 starb Kaiser Franz, und einige Tage darauf erfolgt an den Grafen Hatzfeld ein Handschreiben:

"Nach deme Ich Meines Dienstes zu seyn befunden, Ihme die Einsicht aller unter Weyl. des Kaisers Meines Herzgeliebtesten Gemahls Maytt. Liebden eigenen Direction gestandenen Cassen, nehmen, und deren Betrag, Beschaffenheit und Widmung untersuchen zu lassen. Als trage ihme solches dergestalten gnädigst auf, dass er diese Auskunften über sammentlich-diesfällige Cassen gleich bei seiner Ankunft in Wienn von dem Finanz-Rath von Posch, auch allen sothane Cassen verwaltenden Beamten einhollen, und sodann deren Befund Mir allsogleich anzeigen solle.

Insprugg den 24t Aug. 1765.

Maria Theresia.

Die Verfügung über das Vermögen erfolgte im October 1765. Die zwei hier folgenden Handschreiben geben darüber Aufschluss:

"Je vous renvoie ici, mon cher comte d'Hatzfeld, la note touchant les actions, que feu S. M. avait dans ses caisses de l'admodiation, je les ai laissé à mon trésorier Deldono, pour qu'il les vende, et l'argent je vous les ferai remettre. C'est Fries qui les veut acheter. Si vous sauriez en faire un meilleur usage, il n'y a qu'à me le marquer ou dire, demain il sera encore temps. Généralement je dois vous avertir, et je crois aussi que l'intention de S. M. I. Reine est pour les siennes que vous les fassiez liquider, mais que ni de l'argent comptant ni des papiers vous fassiez encore usage à cause de certaines difficultés encore survenues, ainsi que vous gardiez après avoir avéré les sommes le tout ensemble sans vous en servir ni le confondre avec d'autres caisses.

Ce 19 octobre 1765.

Joseph.

Wien den 20. Octobris 1765.

Lieber Graf v. Hatzfeld. Ich habe mich mit des Kaysers Mayst. wegen unserer Erbschaft verstanden, und wir haben auch wegen der disposition einerley absichten zum Vortheil des Staats. Was mich betrifft, so will Ich:

,1^{mo} dass alle böhmischen Herrschaften der Camer zufallen sollen,
,2^{do} dass die ganze Cassa des Simons und noch von der Titlbachischen Cassa 2700^m fl. dem Banco und der Schulden-Cassa übergeben
werden. Nur der Uberrest der Titlbachischen Cassa und auch die Herrschaften Altenburg und Männersdorf behalte Ich mir zur freyen disposition bevor zum Besten Meines Hauses und Kinder; aber auch dieser
Uberrest solle, wie Alles vorher gemeldete bey dem Banco zu 4 pro Cento

angeleget werden, womit also in der That der Staat die ganze Erbschaft bekommet und Endlich

,3^{tio} destinire Ich alles baares Geld zur Verminderung der Banco Interessen, worauf Er mit allem Eiffer bedacht seyen wird

"Umständlicher habe Mich in einem act expliciret, wovon Fürst Kauniz ihme eine abschrifft communiciren wird: verbleibe übrigens dem grafen mit Kays. Königl. auch landesfürstl. hulden und gnaden wohl gewogen. Maria Theresia.

Die folgende Nachschrift eigenhändig:

,Dises verstehet sich in das werck zu setzen wen all übrige arrangements wegen deren schulden werden genohmen sein. bis dahin solle noch die massa wie sie jetzt ist beysamen bleiben und a parte von ihme übernohmen und geführt werden zu des Kaysers handen seine und zu meinen die meinige lassen wie sie sind.

Das Vermögen des Kaisers bestand in Papieren und in baarem Gelde und wurde von drei Personen verwaltet: Simon, Cavallar und Titlbach. Einem Ausweise des Buchhalterei-Directors Joh. Gottfried von Braun vom 30. October 1765 ist zu entnehmen, dass an Baargeld 4,095.291 fl. 28½ kr. vorhanden waren, an Papieren 13,639.513 fl. 41 kr., und zwar:

$6^{\circ}/_{\circ}$ ige steuerfreie	•	4,008.419 fl. $5^{1}/_{4}$ kr.	
nicht steuerfreie		263.284 , 6 ,	
$5^{0}/_{0}$ ige steuerfreie		3,165.420 , 39 ,	
nicht steuerfreie		$5,180.272 , 45^{3}/_{4} ,$	
4º/oige nicht steuerfreie		996.002 , 23 ,	
$3^{0}/_{0}$ ige		1.059 " — "	
ohne Interesse .		25.055 " — "	

Die letztgenannte Summe betraf wahrscheinlich eine Schuldverschreibung von Baron Widmann vom 18. Juni 1755, erst dann zahlbar, wann der Baron in besseren Verhältnissen sich befinden werde. Ursprünglich betrug die Schuld 30.000 fl., worauf eine Abzahlung stattgefunden hat.

Die obigen Ziffern stimmen nicht ganz mit Angaben, die ich einem Schriftstücke Hatzfeld's entnehme und zwar den "Remarques sur l'abrégé des changements faits en matière de finances depuis la mort de S. M. 'Hiernach hatte Franz hinterlassen: baar 4.24 Millionen, in Papieren 13.66 Millionen. Hievon wurden 100.000 fl. Schulden bezahlt, der Rest in zwei Theile getheilt. Maria Theresia bildete eine Reservecasse mit 8.66 Millionen, der Rest wurde dem Staate überwiesen.

Aus einer Tabelle vom Jahre 1786 über die gesammte österreichische Staatsschuld ist zu entnehmen, dass an die Staatsschuldencassa abgegeben und in Empfang verrechnet wurde:

An baarem Gelde m toscanischen Ge		_						
von 1 Million				_	4,639.741	fl.	72/5	kr.
An Obligationen .					8,306.497	"	49	77
An auf den Obligati	onen h	aft	end	en				
Interessen .					10.379	"	21	"
	Sumn	ne			12,956.618	fl.	172/5	kr.

Die Berathungen über die Zinsenherabsetzung gelangten in den ersten Apriltagen 1766 zum Abschlusse. Am 6. April 1766 erliess Maria Theresia ein Handschreiben an die beiden Finanzpräsidenten Ludwig Zinzendorf und Hatzfeld.

"Um den Antrag wegen der bevorstehenden Herabsetzung der Banco-Interessen nunmehre in seine werkthätige Erfüllung zu setzen, will Meine Entschliessung auf die denen beeden Finanzpräsidenten mitgetheilte Fragen und von selbten darüber erhaltene gütächtliche Aeusserungen, von deren Entscheidung hauptsächlich die Einleitung des Geschäftes abhänget, folgendermassen hiemit ertheilen und zwar:

,Ad Ium Sind alle in dem Banco anliegende Capitalien mit alleiniger Ausnahme der ohnedem in capitali nicht mehr zahlbaren Leibrenten oder die schon auf ein minderes Interesse von 4% stehen, der vorhabenden Reduction zu unterziehen, jedoch werden die Finanzpräsidenten bey Entwerfung des Aufkündigungsavertissements auf einen schicksamen klaren Ausdruck fürdenken, wie jene Capitalien, die von den Gläubigern nicht aufgekündigt werden können, als da sind die Giropapiere, die Stiftungs- und Fideicommiss-Capitalien, in die Reduction gezohen werden können, und bey etwa haftenden Anstand zugleich ihr Gutmeinung eröffnen.

, Ad $\mathbf{II^{dum}}$ Ist die Aufkündigung nicht stückweise, sondern auf einmal vorzunehmen.

"Ad III^{tium} Ist fürs erste Meine Anordnung schon ergangen, dass mit der Verbrennung deren in Credit-Cassen vorfindigen Obligationen, Coupons und Banco-Zettuln fürgegangen und der Totalbetrag dieser getilgten Papiere in den öffentl. Zeitungs-Blättern bekannt gemacht werden solle; fürs zweite ist das Aufkündigungs-Avertissement in allen inländischen Zeitungen kund zu machen

und den hiesigen Banquiers eine gewisse Anzahl Exemplarien zur Vertheilung unter ihre Correspondenten zuzustellen, allermassen solches durch Meine geheime Hof- und Staatskanzley auch Meinen Ministern an auswärtigen Höfen zu gehörigem Gebrauch mitgetheilt werden wird; fürs dritte ist das zu erlassende Interessen-Steuer-Patent, welches Mir mit dem Entwurf des Avertissements wiederum heraufzugeben ist, zu gleicher Zeit zu publiciren und zur Wissenschaft der Ausländer auch in den Zeitungen kund zu machen; fürs vierte werde Meiner Obristen Justizstelle anbefehlen, bey Schätzung der Landgüter auf die 4 % orniedrigten Interessen die Rücksicht zu nehmen. Anbey ist in dem Avertissement die ausdrückliche Erwähnung zu machen, dass die Obriste Justizstelle den Befehl erhalten, dieses Werk zu Stande zu bringen. fürs fünfte mag Hatzfeldt nach seinem Antrag die vornehmste der hiesigen Banquiers vor sich berufen, um denenselben einen vortheilhaften Begriff von der vorhabenden Reduction beyzubringen.

"Ad IV^{tum} Sind die bey den Banco-Obligationen nach Proportion ihres Betrages ohnehin festgesetzten Aufkündigungsterminen gleichfalls zur Richtschnur der gegenwärtigen Aufkündigung zu nehmen, nur mit der Beobachtung, dass dem 14tägigen Aufkündigungstermin 4 Wochen und dem 4wochigen 14 Tage und zwar allein respectu der Fremden zugegeben werden sollen, wohingegen alle übrigen Creditores und die inländische ohne Ausnahme bey ihrer allschon gesetzten genüglichen Frist zu belassen sind.

"Der Termin zu Publicirung des Aufkündigungsavertissements ist auf den 15. dieses l. M. April festzusetzen, doch muss von nun an dieses Avertissement entworfen und nicht nur allein allen Meinen Ministern an auswärtigen Höfen, sondern auch allen Länderstellen zum Voraus zugefertigt werden, damit solches allenthalben in denen Zeitungen eingeruckt und in denen Erblanden mit der grössten Publicität kund gemacht werde. Der Aufsatz zu diesem Avertissement wird also von Hatzfeld' schleunigst zu entwerfen und Mir zu Meiner Einsicht heraufzugeben seyn.

"Ad V^{tum} Ist in den Zahlungsfristen selbst zwischen einheimischen und fremden Gläubigern gar kein Unterschied zu machen.

"Ad VI^{tum} Wird die Zahlung nach den Umständen entweder geschwinder oder langsamer, und im letztern Falle so viel immer möglich in Silbergeld zu leisten und die Ausfuhr des Geldes nach aller Schärfe zu erschweren, doch aber bey der Zahlung selbsten zwischen in- und zusländischen Gläubigern weder in tempore noch in re der geringste Unterschied zu machen seyn. Der Antrag, dass keine neue Einlagen in

dem Banco höher als zu $3^1/_2$ $^0/_0$ angenommen werden sollen, könnte das Publikum leichtlich in die der Operation nachtheilige Besorgniss versetzen, als wenn bald zu einer zweiten Reduction abermals fürgeschritten werden würde, daher hievon gar kein Gebrauch zu machen ist.

"Ad VII^{um} Ist denjenigen Banco-Gläubigern, welche der Interessenreduction sich fügen, in dem Avertissement die Auswahl anzutragen, entweder die alte Obligationen beyzubehalten oder neue nach dem zweifachen Vorschlag des Rechenkammer-Präsidenten anzunehmen.

,In Ansehen derjenigen, welche die alte Obligationen beybehalten wollen, wird es keiner besondern Stampiglie bedürfen, sondern in dem Aufkündigungsavertissement kann in der von dem Banco-Präsidenten am Ende seiner Fragen-Beantwortung an Hand gelassenen Art zugleich erkläret werden, dass alle diejenigen, welche in dem angesetzten Termin weder das bare Geld noch eine andere von den angetragenen zweierlei Gattungen der Obligationen verlangen würden, das weitere Interesse von dem bestimmten Tage nicht anders als à $4~^{0}/_{0}$ zu empfangen haben sollen, inzwischen aber werden die Papiere der von dem Zinzendorf vorgeschlagenen zwey neuen Gattungen vorzubereiten und Mir von 8 zu 8 Tägen, wie es mit der Operation gekommen, die Anzeige zu erstatten, auch diesfalls zwischen denen Finanzministern das Einverständniss zu pflegen seyn.

"Dem Rechenkammer-Präsidenten will hiemit aufgetragen haben, die Creditbücher bey dem Banco sowohl für die nach der alten Form eingerichteten, aber hinfüro mit Nummern zu versehenden Obligationen, als für die Coupons-Obligationen einzurichten.

"Ueber die ganze gegenwärtige Operation muss eine besondere Rechnung geführt werden, die mit der gewöhnlichen Rechnung der Banco-Hauptkasse nicht zu vermischen ist. Hiezu hat ebenfalls der Rechenkammer-Präsident den Entwurf alsogleich und dergestalten zu verfassen damit beständig die Operation in momentaneo übersehen werden könne.

"Ad VIII^{ome} Ist denen neu ausfertigenden Obligationen, sowie auch den Coupons eine 6monatliche Aufkündigungszeit nach dem Vorschlag des Rechenkammer-Präsidenten zu praefigiren, respectu derjenigen hingegen, so ihre alte Obligationen behalten wollen, ist nach dermaliger Verfassung die bestimmte Zeit ihrer Aufkündigung beyzubehalten.

,Von Einlegung der Firma wird in dem Avertissement gar keine Erwähnung zu machen seyn.

"Ad IX^{um} Um der Besorgniss vorzubeugen, dass nicht etwa mehrere Banco-Capitalien in der Absicht erhoben werden, damit die Eigenthümer mittelst Aufkaufung der ständischen die Bancofreiheit geniessenden 5 und $6^{\circ}/_{o}$ igen Papiere einigen Nutzen sich verschaffen, so werden in dem Aufkündigungsavertissement alle diese steuerfreien 5 und $6^{\circ}/_{o}$ igen ständische Papiere zu gleicher Zeit aufzukündigen, und denjenigen, welche sich der Herabsetzung auf 4 $^{\circ}/_{o}$ nicht fügen wollen, nach geendigter Operation die Hinauszahlung zuzusagen seyn.

"Das Geschäft ist also ohne Zeitverlust nach diesen Sätzen einzuleiten und das Aufkündigungsavertissement des fördersamsten zu Meiner Genehmigung vorzulegen.

"Im Übrigen wird Mir der Rechnungskammerpräsident über die ad quaestionem III^{tiam} et IV^{tam} annoch gemachte wichtige Vorschläge die nähere Erläuterung zu erstatten haben, damit sodann, wenn vorerst die gegenwärtige Hauptoperation berichtigt worden, die weitere Berathschlagung darüber gepflogen werden möge. Maria Theresia."

Die Verlautbarung übersendete Maria Theresia durch Handschreiben an den Grafen Hatzfeld vom 18. April 1766:

"Das avertissement wegen der bevorstehenden herabsetzung der interessen habe so wie es anschluss ausweiset, zu begnehmigen befunden, und theile Ihme solches zu dem Ende andurch mit, auf dass Er davon nach meiner schon ergangenen Anordnung den gehörigen Gebrauch machen und die Kundmachung vorgeschriebener Maassen schleunigst vorkehren möge.

Maria Theresia."

Eigenhändig: "Warumen ist nichts eingeflossen wegen denen mit banco-freyheit versehenen ständischen schuld obligationen. dis avertissemens wäre mir abschriftlich wieder bis morgen zu schicken."

In einem Vortrage vom 19. April 1766 bemerkt Hatzfeld, es habe ihn betrübt, zu ersehen, "dass in dem Avertissement, welches die Kaiserin genehmigt habe, seiner triftigsten Vorstellungen ungeachtet, eine niemahlen gewöhnliche und so kurze Frist ausgemessen werde, welche den Banco äusserst gehässig machen muss". Das eigenhändige Marginale der Kaiserin lautet: "Ich werde ihme niemahlen die schuld geben wen was übles aus dem kürzeren termin entstünde, da mir solcher von dem gantzen Staattsrath angerathen worden. ich lasse es also bey dem zugeschickten avertissement bewenden und zweyste nicht an seiner geschickten bewerkstelligung."

Das ziffermässige Ergebniss der Operation war folgendes. Am Schlusse des Jahres 1765 betrug die Bancoschuld:

Zu	6	Procent ve	rzinslich				3,461.514 fl.
"	5	"	"				100,612.934 "
77	4	"	27				5,655.658 "
ohi	16	Interessen					158.865 "
						_	109,888.966 fl.

Infolge der Aufkündigung, wornach baare Rückzahlung oder Umschreibung der höher verzinslichen Obligationen in $4^{\circ}/_{\circ}$ ige zu erfolgen hatte, wurden von den $6^{\circ}/_{\circ}$ igen Obligationen baar hinausgezahlt 1,163.210 fl., während ein Umtausch gegen $4^{\circ}/_{\circ}$ ige Obligationen für 2,292.804 fl. erfolgte. Bei den $5^{\circ}/_{\circ}$ igen Obligationen bezifferte sich die Baarzahlung blos auf 958.378 fl., während der Rest bis auf 566.346 fl. umgetauscht wurde; dieser letztere Betrag betraf die sogenannten "Scadenz- und repartirten Schulden", für deren Rückzahlung ein bestimmter Termin stipulirt war, ferner Cautionen der handgräflichen und hauptmauthämtlichen Gefälle.

Ende 1766 war der Schuldenstand des Banco:

Zu	6	Procent	verz	insl	ich				5.500	fl.
"	5	27		"					566.346	"
33	4	n		"					107,036.666	"
oh	ae	Zinsen							158.865	77
								-	107,767.377	fl.

Bei einer Vergleichung der Zunahme oder Abnahme der Bancoschuld in den letzten Jahren Maria Theresias muss jedoch das Jahr 1767 zu Grunde gelegt werden, da die Bank die bancofreien Schulden der gesammten Stände übernahm, wodurch sich der Schuldenstand um 16·3 Millionen Gulden erhöhte. Derselbe betrug Ende 1767:

				124,096.287 fl.
ohne Interessen	•	•		94.865 "
, 4 , ,			•	123,435.076 "
Zu 5 Procent verzinslich				566.346 fl.

Durch die Umwandlung der bisher zu 6 und 5 Procent verzinslichen Papiere in 4°/0ige wurde eine beträchtliche Ersparniss erzielt. Während die Verzinsung der Bancoschulden im Jahre 1765 5,478.633 fl. betrug, sank dieselbe im Jahre 1766 auf 4,324.183, erhöhte sich 1767 auf 4,979.790 infolge der erwähnten Uebernahme der bancofreien Papiere, deren Zinsen bisher bei den ständischen Cassen berichtigt wurden. Da die Herabsetzung nicht blos bei den Bancoschulden, sondern auch bei den ständischen Aerarialschulden, sowie bei den Kupferamtsschulden vorgenommen wurde, trat auch hier eine Verminderung des Erfordernisses

für die Verzinsung ein, wodurch das Ausgabebudget eine Erleichterung erfuhr. Der Schuldenstand dieser Papiergattungen belief sich nämlich am 1. November 1765 auf 165·46 Millionen, 1766 auf 134·36 Millionen Gulden, die Zinsenzahlung sank von 8·145 auf 5·612 und in den folgenden Jahren noch mehr herab.

Josef wünschte seinem Bruder Leopold eine Darlegung der Operation zu übersenden und wendete sich an Hatzfeld:

, Voulant donner une idée très abrégée à mon frère Léopold des changements considérables qui depuis son départ se sont faits dans les départements de finances, j'ai dicté à la hâte les ci-joints, mais n'ayant ni priora ni documents, je me suis certainement trompé dans les nombres et j'aurai oublié ou pas bien rendu bien des choses. Je vous prie donc, cher comte Hatzfeld, de le lire et d'ajouter sur une feuille apart tout ce que vous y trouvez de trop peu ou encore à ajouter qui y manque. Vous m'obligerez sensiblement et tranchez y, je vous prie, sans le moindre égard. Adieu.

Ce 24 décembre 1767.

Joseph.

Aus dem Memoire Hatzfeld's setze ich folgende Stelle hieher:

,Il est à remarquer, que cette réduction des intérêts a été fait sans employer la force, ni le pouvoir du souverain, le créancier avait le choix ou de prendre son argent, ou de le laisser à l'Etat à $4^{-0}/_{0}$, cette bonté et cette justice avec laquelle nos augustes souverains ont dans cette occasion agi envers leurs créanciers sont la source du crédit si solidement établi, dont ils jouissent chez l'étranger que dans leurs États.

La cloture de la banque n'a point été faite à l'occasion de la réduction des intérêts, une autre opération toute différente la rendait nécessaire. On avait rémarqué que la préférence que le public donnait à la banque, sur tous les autres fonds de l'État provenait de ce qu'elle rendait à ces créanciers leur argent toutes les fois, qu'ils le demandent, tandis qu'on réfusait le remboursement dans tous les autres fonds des dettes, souhaitant cependant de procurer à ces fonds le même crédit dont la banque jouit et aux créanciers le même agrément de pouvoir retirer leur argent, on proposa à la Cour d'accorder aux créanciers du Kupferamt le droit de demander leur remboursement, mais comme on prévoyait, que dans ce cas tout le monde en retirerait son argent pour le placer à la banque, on en conseilla la clôture, la Cour accorda ces deux propositions qui sans diminuer l'intérêt du Kupferamt lui ont redonné en partie son crédit qu'il avait presque perdu. On pouvait se flatter qu'il le gagnerait en entier.

Ausweis

Wie die reservirte Kasse mit 21^{ten} Hornung 1766 bestanden, was hievon Ihro königl. Hoheit der Erzherzogin Christina verabfolgt worden, und in was der Ueberrest bestehe.

	fl.	kr.
Die reservirte Kasse belief sich bey deren Anfange		
auf	8,656.689	421/9
Dann betragen die bis 11 ^{ten} und 21 ^{ten} Hornung 1766		'-
hievon erhobenen Interessen	171.361	533/4
Summa	8,828.051	361/4
Hievon haben Ihro königl. Hoheit die		1
Erzherzogin Christina erhalten		
In Realitäten		
Das Fürstenthum Teschen im		
Wert mit fl. 734.512.40		
Die Herrschaft Altenburg und		
Mannerstorf mit , 2,700.000.—		
dann in Banko obligationen 598.166.40		
Summa fl. 4,032.679.20		
und endlich zur Entschädigung		
des 5 ^{ten} pCto gleichfalls in		
Bankoobligationen $\frac{188.696.31^{1}/_{2}}{}$		
Summa	4,221.375	511/2
Nach deren Abzuge verbleibt der Bestand der re-		1
servirten Kasse in	4,606.675	443/4
welche Summe folgendergestalt ausgewiesen wird,		
und zwar		
In Realitäten		
Mittelstd. Herrschaft Göding . fl. 894.012.431/2		
" Holitsch . " 1,192.979.40	Į	ĺ
" Sassin . " 844.802.10		1
" Ekhartsau " 318.394.40		
" Hof		
Summa fl. 3,455.148.23 ¹ / ₂		į
Da Ihro Majestät dem Kayser mit Einbegriefe des		1
Fürstenthum Teschen für obige Herrschaften		į
statt der in Anschlag gebrachten 4,189.661 fl.		ļ.

=	fl.	kr.
3 ¹ / ₂ kr. nur 4,153.658 fl., folglich um 36.003 fl.		
31/2 kr. weniger verabfolgt worden, so sind nach		
Abschlag sothaner 36.003 fl. $3^{1}/_{2}$ kr. hieran nur	0.410.445	00
anzusezen	3,419.145	20
An Ersaz-Posten		
Von Ihro Mayt. der Kay-		
serin die in die Banko		
Hauptkasse zur Ausglei-		
chung, und Tilgung der aus		
dem Banko empfangenen		
Capitalien abgegebenen . fl. $588.175.19^3/_4$		
und der dem geheimen Kammer		
Zahlamte geleistete Vor-		
schuss mit		
Summe	605.175	19
Von Ihro königlichen Hoheit dem Herzoge Karl v.		
Lothringen die gegen Wiederersatz ohne Inter-		
esse erhaltenen	582.353	33/4
Summe	4,606.673	423/4



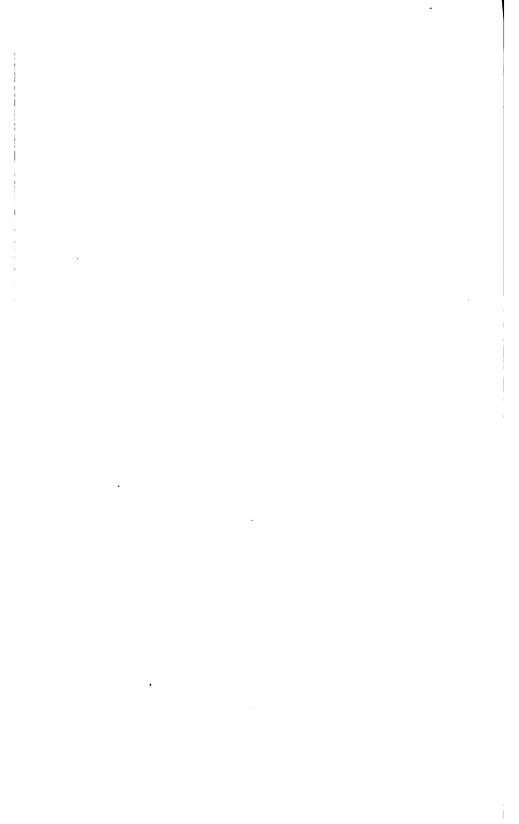
calschulden

		Die jährlichen			
zu 6 º/o	,	zusamme	Interessen betrugen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
i92.302	31 4	165,465.077	58 ⁵	8,145.782	18
58.414	26	134,363.956	57	5,612.736	47
47.503	196	133,338.286	34 7	5,563.303	18
74.453	596	130,078.136	27 6	5,371.459	38
64.787	19 6	128,761.157	394	5,293.323	42
12,331	27	129,846.101	407	5,322.206	6
13.295	28	137,163.222	16 ⁶	5,579.726	35
77.366		140,914.355	51 ⁵	5,714.178	42
4.411	53	143,083.824	47	5,775.638	22
9.058	474	144,592.048	1	5,826.210	54
-	-	146,114.268	46	5,850.850	10
-	_	140,161.132	55 ¹	5,554.474	56
-	_	138,011.014	268	5,463.518	17
-	_	146,127.536	28*	5,789.186	30
	_	171,232.930	47	6,890.719	29
		173,043.241	36 ¹	6,960.422	29
,		I	1	I	1



stand
mesticalschulden

	Jahr								Die jährlichen Interessen	
			5%		zu 6 º/o		zusammen		betrugen	
				kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	it 1. Nov.	1765	395	5 8	20,692.302	314	165,465.077	58 ⁵	8,145.782	18
	,	1766	693	52 7	4,358.414	26	134,363.956	57	5,612.736	47
	,	1767	062	31	3,447.503	196	133,338.286	34 7	5,563.303	18
	7	1768	517	122	1,574.453	596	130,078.136	276	5,371.459	38
	77	1769	553	47 6	1,464.787	196	128,761.157	394	5,293.323	42
	7	1770	708	194	812,331	27	129,846.101	407	5,322.206	6
	•	1771		54	643.295	28	137,163.222	16 ⁶	5,579.726	35
		1772	683	55	477.366	_	140,914.355	51 ⁸	5,714.178	42
		1773	893	20	314.411	53	143,083.824	47	5,775.638	22
		1774	829	52	149.058	474	144,592.048	1	5,826.210	54
		1775	B 01	50°	_	-	146,114.268	46	5,850.850	10
		1776		59 ⁶	_	_	140,161.132	55 ¹	5,554 474	56
		1777	B 99	596	_	_	138,011.014	26°	5,463.518	17
		1778	B 79	596	_	_	146,127.536	288	5,789.186	30
		1779	379	596	_	_	171,232.930	47	6,890.719	29
		780	379	596	_		173,043.241	36 ¹	6,960.422	29
		1		l	1		I	1 1	li .	1



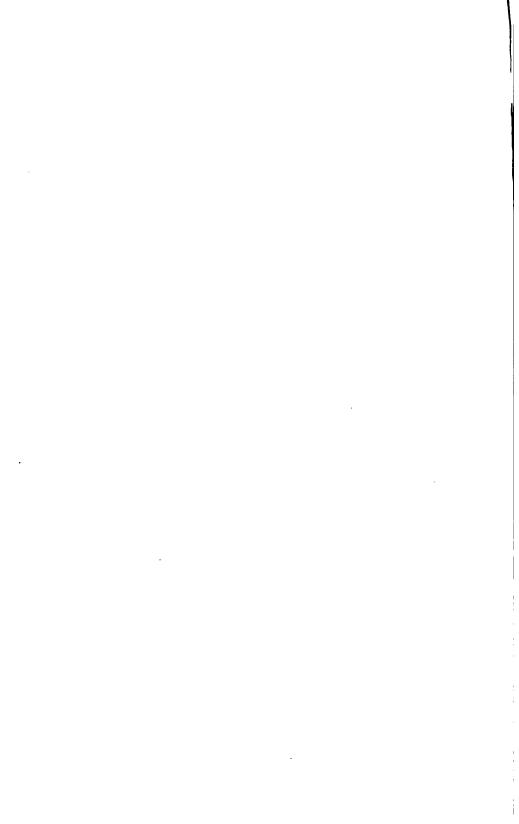
MÄHREN

UND

DAS REICH HERZOG BOLESLAVS II. VON BÖHMEN.

VON

D^{R.} B. BRETHOLZ.



Nach dem Zusammensturze des Moimiridenreiches zu Beginn des 10. Jahrhunderts bleibt die Geschichte Mährens fast hundert Jahre in undurchdringliches Dunkel gehüllt.

Der Chronist Cosmas von Prag (geb. kurz nach 1039, gest. 1125),¹ eine Quelle, von der wir bestimmtere Nachrichten erwarten dürften, weiss von Mährens ältester Geschichte nur wenig zu erzählen. Selbst jenen Satz, in dem er der letzten Schicksale von Swatopluk's Reich gedenkt, hat er zum grössten Theile einer fremden, uns noch erhaltenen Quelle, nämlich der Chronik Reginos von Prüm, entlehnen müssen;² so mangelhaft war schon in seiner Zeit die mündliche und schriftliche Ueberlieferung über diese Periode der mährischen Geschichte im benachbarten Böhmen.

Im weiteren Verlaufe seiner Darstellung der böhmischen Landesgeschichte erwähnt Cosmas das "regnum Moraviae" im 10. Jahrhunderte blos einmal, bei der Grenzbeschreibung des Fürstenthums der Slavnikinger in Böhmen. Wir erfahren da, dass schon um das Jahr 981 der Höhenzug, in dem die Burg Leitomischl liegt und die Zwittawa entspringt, die Grenzscheide zwischen Böhmen und Mähren bildete.³

Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (6. Aufl.) 2, 203.
 Cuius regnum filii eius parvo tempore sed minus feliciter tenuerunt, partim Ungaris illud diripientibus, partim Teutonicis orientalibus, partim Poloniensibus solotenus hostiliter depopulantibus. Cosmae Chronicon Boemiae, lib. I, cap. 14 (Mon. Germ. hist. SS. IX, 44). Die Stelle bei Regino (SS. I, 606) lautet: "Cuius regnum filii eius pauco tempore infeliciter tenuerunt, Ungaris omnia usque ad solum depopulantibus."

³ Cosmas I, 27: ,Item solis ad ortum contra Moraviae regnum castrum sub silva situm, nomine Luthomisl, usque ad rivulum Svitava, qui est in media silva.

Nunmehr gedenkt Cosmas Mährens erst wieder bei den Ereignissen, die er mit völlig ungenauer Chronologie ins Jahr 1021 verlegt. Anknüpfend an die Charakteristik Břetislavs und die romantische Schilderung von Judiths Entführung aus dem Kloster zu Schweinfurt nach Mähren berichtet er, dass Herzog Udalrich von Böhmen schon vordem diesem seinem Sohne Břetislav ganz Mähren überlassen habe, nachdem die Polen besiegt und aus dem Lande vertrieben worden waren, und in diesem Zusammenhange erwähnt er erst, dass die Polen bald nach dem Tode des böhmischen Herzogs Boleslav II. († 999) "wie die Stadt Prag so auch ganz Mähren gewaltsam an sich gerissen hatten".

Das sind thatsächlich die ersten bestimmten Quellennachrichten über die Geschicke des Landes Mähren, nachdem die Ungarnfluth, die dasselbe Jahrzehnte lang bedeckte, sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts allmälig wieder verlaufen hatte.

Ziemlich allgemein gilt nun aber die Annahme, dass Mähren vor dieser polnischen Eroberung im Jahre 1003 bereits geraume Zeit vom ungarischen Joche befreit und von den Böhmen in Besitz genommen war.²

Diese Annahme, die durch eine quellenmässige Nachricht nicht bezeugt ist, findet ihre hauptsächlichste Stütze einerseits in Cosmas' Schilderung von der Macht und Grösse des Reiches unter Herzog Boleslav II., andererseits in der von ihm über-

¹ Cosmas I, 40: ... nam antea pater sibi (sc. Bracizlao) totam illam terram tradiderat in potestatem, ... quia revera post obitum secundi Bolezlai sicut urbem Pragam ita totam Moraviam vi obtinuerant Polonii. ⁶ Diese Eroberung Mährens durch die Polen gehört in das Jahr 1003; vgl. Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 104.

² So sagt Palacky, Geschichte von Böhmen 1, 221: "Es unterliegt, trotz dem Schweigen der gleichzeitigen Chronisten, keinem Zweifel, dass Boleslav I. gleich nach dem Jahre 955 die einmal errungenen Vortheile gegen die Ungarn weiter verfolgte. Er entriss ihnen nicht allein das heutige Mähren, soweit es in ihrer Macht gewesen, ...; 'Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 13: "Seit diesem Siege (sc. von 955) athmete Mähren freier und stellte sich zum grösseren Theile, doch als eine eigene Provinz unter die Leitung der böhmischen Herzoge; 'Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 160: "Schon damals (955) wird der westliche Theil des ehemaligen Mähren, das Land bis zur March oder gar bis zur Waag, das wohl sehr entvölkert war, von den Böhmen in Besitz genommen worden sein; 'u. A.

lieferten urkundlichen Nachricht über die alten Grenzen des Prager Bisthums, das unter diesem Fürsten gegründet wurde. Allein die Frage sowohl nach dem Umfange des böhmischen Reiches zur Zeit Herzog Boleslavs II. (967—999), als nach der Authenticität der "Gründungsurkunde" des Bisthums Prag bildet schon seit längerer Zeit den Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen,¹ die in ihren Ergebnissen ziemlich weit auseinandergehen, weil das Quellenmaterial mangelhaft und unzuverlässig ist.

Es ist bekannt und von jeher sehr aufgefallen, mit welch' besonderem Wohlgefallen Cosmas bei der Geschichte Herzog Boleslavs II. verweilt; er weiss von ihm ganz im Gegensatze zu dessen Vater, Boleslav I., dem Bruder Wenzels des Heiligen, nur Gutes und Grosses zu erzählen. Da aber die Charakteristik zum grossen Theile wörtlich jener Ludwigs des Deutschen bei Regino von Prüm nachgeschrieben ist,2 hegt man wohl begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Zeichnung. Cosmas hat für das erste Buch seiner Chronik, das bis zum Jahre 1038 reicht, nur wenige und nicht zuverlässige Quellen besessen, er selbst gesteht dies zu, und die kritische Prüfung seines Werkes hat es zur Genüge bestätigt.3 Wir müssen annehmen, dass er mit seinen Mitteln gar nicht in der Lage war, von Boleslav I., ,dem Grausamen', oder von Boleslav II., ,dem Frommen', ein genaues Charakterbild zu entwerfen; er konnte jeden blos nach einzelnen Zügen und Thaten, die ihm bekannt geworden waren, beurtheilen: den Vater als Usurpator und Brudermörder, den Sohn als Gründer des Prager Bisthums und anderer geistlicher Stiftungen. Für die Beleuchtung dieser kirchlichen Gesinnung Boleslavs II. glaubte Cosmas das zutreffendste Muster eben in der Schilderung, die Regino von

¹ Vgl. J. Loserth, Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslav II. (Mitth. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 2, 15); A. Huber, Die Ausdehnung des böhmischen Reiches unter Boleslav II. (ebenda S. 385); J. Kalousek, Ueber den Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslav II. (Sitzungsber. der k. böhm. Gesellsch. d. Wissensch. in Prag, Jahrgang 1883, S. 26; ausführlicher in böhmischer Sprache im Sborník historický, 1883, S. 1—16, 97—110.)

² Diesen Nachweis hat Loserth erbracht in der Abhandlung: Studien zu Cosmas von Prag (Archiv für österr. Gesch. 61, 1ff.).

² Vgl. Palacky, Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber, S. 23 ff.; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (6. Aufl.) 2, 203 ff.

Ludwig dem Deutschen gibt, zu finden. Auch Boleslav erschien ihm als ,ein christlicher, vom katholischen Glauben beseelter Fürst', als ,ein Vater der Waisen', ,Beschützer der Witwen', "Tröster der Betrübten" u. s. w. Doch begnügt sich Cosmas mit dieser allenfalls noch entschuldbaren Entlehnung nicht; er überträgt auf Boleslav ebenso auch die kriegerischen Eigenschaften, die Regino an König Ludwig hervorhebt, und sagt von ihm, er sei in Schlachten stets siegreich gewesen', er habe die Schärfe des Stahls mehr geliebt als den Glanz des Goldes' - durchwegs Regino entnommene Ausdrücke - ohne aber auch nur eine Thatsache als Beleg anzuführen.1 Cosmas erwähnt keine einzige kriegerische Unternehmung, keinen Kampf und keinen Sieg, an welchem Boleslav persönlichen Antheil genommen hätte. Um dessen Tapferkeit zu erweisen, beruft er sich blos auf die 'Thatsachen' (ut res probat) und meint damit die Grösse und den Umfang des böhmischen Reiches, die seiner Ansicht nach Boleslavs U. Verdienst sind.

Zieht man andere Quellen zu Rathe, so findet sich auch hier kein Beweis für Cosmas' Behauptung, Boleslav habe ,mit dem Schwerte die Grenzen seines Reiches ausgedehnt'. Wir hören wohl, dass er den Herzog Heinrich von Baiern im Kampfe gegen Kaiser Otto II. unterstützte und die hiedurch veranlassten Feldzüge deutscher Heere nach Böhmen anfangs glücklich abwehrte, aber schliesslich musste auch er sich unterwerfen. Ferner wissen wir, dass Boleslav mit dem Polenherzoge Miseco Krieg führte, aber erst als dieser ihm ein grosses Gebiet entrissen hatte, das Boleslav zurückzuerobern suchte. Von Offensivkriegen aber zum Zwecke der Erweiterung der Grenzen erhalten wir nirgends eine Andeutung; denn die zufällige Besitznahme Meissens im Jahre 984 stellt sich nur als eine vorübergehende Eroberung dar. Und doch lässt ihn Cosmas noch auf dem Todtenbette die Ermahnungen an seine Söhne, in Frieden und Eintracht das Reich zu bewahren, mit den bedeutungsvollen Worten schliessen: er habe die Grenzen des Reiches ausgedehnt bis zu den Triti (Tatra) genannten Bergen

Loserth, der die Abhängigkeit Cosmas' von Regino nachgewiesen hat, macht es auch wahrscheinlich, dass Cosmas so weit in seinem Plagiat ging, Boleslavs Gemahlin mit den Charaktereigenschaften und dem Namen (Hemma) von Ludwigs des Deutschen Frau zu zeichnen.

jenseits Krakau.¹ Ueber den Zeitpunkt, sowie über die Art dieser Eroberung gibt er aber nirgends eine Aufklärung.

Schon Palacky hat es als durchaus unwahrscheinlich erklärt, dass dem Herzoge Boleslav II. diese Erwerbungen zuzuschreiben seien, und verlegte dieselben in eine frühere Zeit, so dass seiner Ansicht nach Boleslav II. schon bei seinem Regierungsantritte ,über alle nächsten Stammverwandten der Böhmen zu beiden Seiten der Karpathen und Sudeten' herrschte.²

Gegen diese Ansicht Palacky's und anderer Forscher, dass das böhmische Herzogthum schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts und vorher den grossen Umfang gewonnen hatte, den Cosmas dem Reiche Boleslavs II. gibt, wandte sich zuerst Loserth.3 Er suchte den Nachweis zu erbringen, dass Cosmas' Angaben über die Ausdehnung Böhmens in jener Zeit unzuverlässig seien, weil die angebliche Grenzerweiterung Böhmens bis an das Tatragebirge blos einer unechten Urkunde über den ursprünglichen Umfang des Prager Bisthums entnommen wäre. Weder Boleslav II. noch einer seiner Vorgänger habe ganz Böhmen, wo bis zum Ende des 10. Jahrhunderts neben den Premysliden das selbstständige Fürstengeschlecht der Slavnikinger bestand,4 geschweige die östlich davon gelegenen Länder besessen; die Machterweiterung des böhmischen Reiches beginne erst im 11. Jahrhunderte mit der Herrschaft Herzog Udalrichs und besonders seines Sohnes Břetislav.

Allein Huber und Kalousek⁸ haben alsbald gegen Loserth geltend gemacht, dass sich die Ausdehnung Böhmens über seine ursprüngliche Ostgrenze um die Mitte des 10. Jahrhunderts nicht auf Cosmas' Angaben allein stütze, sondern dass wir hiefür zwei weitere Zeugnisse besitzen, die unzweideutig sind und volle Glaubwürdigkeit beanspruchen.

Das Erste, worauf Huber aufmerksam machte, entnimmt man dem Berichte Thietmars von Merseburg über den Krieg Herzog Boleslavs II. von Böhmen mit Miseco von Polen im

¹ Cosmas I, 33: ... talis enim nequam artibus et per legum insolentiam coangustabunt huius regni terminos, quos ego dilatavi usque ad montes, qui sunt ultra Krakov, nomine Triti ...

² Geschichte von Böhmen 1, 226.

³ S. oben S. 141, Anm. 1.

⁴ Vgl. Loserth, Der Sturz des Hauses Slawnik (Archiv für österr. Gesch. 65, 19).

James 186. – Losser lastie natuloù dem bilanischen Reiche en schemannen forwar en regittil wie es in der Quelle heist, entrasien das mit Brooker mitiekverlangte. Man erfalet rur mont um wendes früher im Blümen gebliege Stäck Land es som ver autoren aven schem es nicht dass Boleslav dasselbe weiteren vert labet aber aus der Erzählung ersieht man wenigsene son er mit Scherfielt, dass der Böhmenhersog dassels mangelichen die an die Oder vorrückte und in dieser Gegend eine matt — wahrscheinlich Niempisch in Schlesien — belagerte und einzalm, die Umgebring aber pländerte und verheerte.

Laset dese Nachricht darauf schliessen, dass Böhmen nich im das Jahr 20 nach dem Verluste eines grossen Gewere an Pilin ble in das Land zwischen Oder und Bober sich erstreckt haben dürfte, so finden wir, worauf Kalousek zueret hawies, eine zweite dies bestäuigende und ergänzende Konde wer die Ausdehnung von Boleslavs Reich in dem Berichte des spanischen Juden Ibrahim ibn Jakub über die mattenlander, die er in der Regierungszeit Kaiser Otto I., vielleicht noch kurz vor dem Jahre 971, bereist hat.

Hier liest man zunächst im ersten Capitel: .Gegenwärtig sind bei den Slaven vier Könige: der König der Bulgaren, dann Boleslav, der König von Prag, Böhmen und Krakau, ferner Misieo, der König vom Norden, und Nacon im westlichen Theile der Slavenländer. Und an einer späteren Stelle ist erzählt: "Was das Land des Boleslav betrifft, so erstreckt sich dieses der Länge nach von der Stadt Prag bis zur Stadt Krakau, eine Entfernung von drei Wochen, und es grenzt der Länge nach an die Lande der Türken."

Vergleicht man zunächst diese beiden Berichte, die etwa zwanzig Jahre auseinanderliegen, so nimmt man wahr, dass die

¹ Ueber diesen Bericht Thietmars lib. IV, cap. 9 (Mon. Germ. hist. SS. III, 770) vgl. Zeissberg, Miseco I. von Polen (Archiv für österr. Gesch. 38, 96).

² Vgl. W. Wattenbach, Abraham Jakobsens Bericht über die Slavenländer vom Jahre 973, deutsche Uebersetzung in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit, 2. Ausg., 33, 138 ff. und Einl. p. XII. Eine čechische Uebersetzung bot, gleichfalls mitumfangreichen Erläuterungen, J. Jireček, Zprávy Arabův o středověku slovanském (Časopis česk. Mus. 1878 p. 509 ff., 1880 p. 203 ff.); die Zeitbestimmung nach Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 1, 333.

Ostgrenze Böhmens in den Sechzigerjahren des 10. Jahrhunderts gemäss Ibrahims Zeugniss noch über die Oder hinausreichte, während zur Zeit des Krieges zwischen Boleslav und Miseco im Jahre 990 nach Thietmars Darstellung die Grenze bereits weit nach Westen zurückgeschoben erscheint; denn Boleslav muss beim Rückzuge von der Oder nach Böhmen zuerst durch feindliches Gebiet ziehen, welches er verwüstet, und nimmt dann eine Stadt, die also jedenfalls am linken Oderufer lag — wie man vermuthet Niemptsch — erst nach einer Belagerung ein. Es lässt sich vielleicht daraus schliessen, dass unter jenem "regnum", welches Miseco dem Böhmenherzoge entrissen hatte, eben das Land an der Oder und östlich von derselben gemeint sein dürfte.¹

Dass also zur Zeit Boleslavs II. Oberschlesien und Westgalizien mit dem Gebiete von Krakau einmal zu Böhmen gehört haben, ergeben diese Zeugnisse mit voller Sicherheit; man wird somit auch die Worte des Cosmas von der Ausdehnung Böhmens ,bis an die Berge Triti', was ihren positiven Inhalt betrifft, als wahr ansehen dürfen und nur die Beziehung auf Boleslav II. als Eroberer dieser Gebiete in Frage stellen müssen. Aber alle drei Nachrichten, die bei Cosmas, Thietmar und Ibrahim bieten keinen Anhaltspunkt für die weitere Annahme, dass damals auch schon Mähren in seinem ganzen Umfange dem Přemyslidenreiche einverleibt gewesen sei.

Wenn angedeutet wurde, dass es gleichsam eine Forderung der geographischen Lage sei, Mähren in ein böhmisches Reich, das sich von Prag bis Krakau ausdehnte, einzubeziehen, so muss darauf erwidert werden, dass die Verbindung zwischen den beiden Hauptstädten des Boleslav'schen Reiches, die uns Ibrahim nennt, zwischen Prag und Krakau, durch den Besitz Schlesiens an und für sich hergestellt war. Nicht durch Mähren, sondern nördlich von Mährens äusserster Spitze, über die Nachoder Pässe führte der Hauptweg von Böhmen nach Polen noch im

¹ Vgl. über diese Frage Kalousek, a. a. O., S. 28, wo es heisst: ,Dieses grosse Land . . . kann man nirgendswo anders suchen als östlich von Böhmen und südlich von Grosspolen; und Loserth, Der Sturz des Hauses Slawnik (Archiv für österr. Gesch. 65, 44): ,Das Reich . . . kann aber nach alledem nur der ausserhalb des heutigen Böhmens selbst gelegene Theil des Chrowatenlandes gewesen sein, und ebenda in der Anmerkung die ältere darauf bezügliche Literatur.

Jahre 1068,¹ also zu einer Zeit, da Mähren thatsächlich zu Böhmen gehörte und andererseits das polnische Reich sich im Süden über Krakau hinaus bis an die Karpathen erstreckte.

Man hat die Erwerbung Mährens auch als eine unmittelbare Folge der Ungarnniederlage auf dem Lechfelde im Jahre 955 ansehen wollen. Allein so zweifellos die tapfere Mitwirkung der Bühmen in dieser Schlacht ist, und selbst zugestanden, was sich nicht sicher erweisen lässt,3 dass Boleslav mehr aus eigenem Antriebe und nicht auf Grund einer Veroflichtung zur Heeresfolge dem deutschen Könige in der Schlacht auf dem Lechfelde Zuzug leistete und überdies an der böhmischen Grenze selbstständig über den Feind einen Sieg davontrug, -- dass der Preis dieser Kämpfe Mährens volle Befreiung vom magyarischen Joche und seine Angliederung an das böhmische Reich gewesen, ist doch blos eine Vermuthung. sicht man auch davon ab, dass nirgends in den gleichzeitigen oder späteren Quellen ein Anhaltspunkt für diese Annahme sich finden lässt, so beweist doch das sehr langsame Vordringen der Baiern in die einstige Mark im Traungau und an der Enns, dass der grossartige Sieg auf dem Lechfelde keineswegs sofort ausgenützt werden konnte.4

Nur in stetem Kampfe gegen die Ungarn, welche sich an den Nachbargebieten dafür zu entschädigen suchten, dass ihnen fernere Züge nach dem Westen Deutschlands verwehrt waren, drangen die Baiern von der Enns gegen den Wienerwald vor. Man bezieht auf die Zeit nach der Lechfeldschlacht die Nachricht Thietmars von einem Kampfe, den der Bischof Michael von Regensburg (941—972) gegen die Ungarn bestand. Zum Schutze seiner Colonisten gegen die ungarischen Ueberfälle

¹ Vgl. zu Cosmas II. 23 "ventum erat ad custodiae portam, qua itur in Poloniam, et in loco, qui dicitur Dobenina" die Erläuterung bei Palacky, Geschichte Böhmens 1, 304, Anm. 113 und H. Jireček, O starych cestäch z Čech a z Moravy (Časopis česk. Mus. 1856, p. 123. 128), ferner J. K. Hraše, Zemská stězka Kladsko-polská (Památky archaeologické VIII, p. 443).

² Vgl. Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 26; Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 160.

³ Vgl. Dümmler-Köpke, Kaiser Otto der Grosse, S. 181, Anm. 6, S. 256 und 261.

⁴ Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 137ff. und 177.

⁵ Vgl. Büdinger, Oesterreichische Geschichte 1, 267.

erbaute er mit Einwilligung Kaiser Ottos am Zusammenflusse der grossen und kleinen Erlaf die Wieselburg.¹ Unter dem ersten Markgrafen in der Ostmark, Burchard, dürfte die Grenze nicht bis über die Wachau am linken und kaum bis an die Traisen am rechten Donauufer gereicht haben.² Die siegreiche Ausbreitung der Ostmark bis an den Wienerwald gehört erst in die Regierungszeit des ersten babenbergischen Markgrafen Luitpold, der von 976—994 die Mark verwaltete. Aber auch in dieser Zeit konnte Bischof Piligrim von Passau, wie man aus der Urkunde Kaiser Ottos III. vom 30. September 985 ersieht, noch über die Schäden klagen, die seine Kirche durch die Ungarn nicht allein zur Zeit ihrer grossen Verheerungszüge, sondern durch neuerliche Räubereien derselben erlitten habe.³

Wir nehmen also wahr, dass die Ungarn nach der Lechfeldschlacht die Angriffe auf die Ostmark noch jahrzehntelang nicht einstellten, und der Analogie entsprechend muss man daher voraussetzen, dass auch in Mähren der Einfluss der Ungarn erst langsam und allmälig gebrochen werden konnte; es erhellt wohl daraus, wie gewagt es ist, anzunehmen, dass Mähren mit dem Jahre 955 gleichsam als reife Frucht den Böhmen zugefallen sei.

Auf welches Recht gestützt, hätte denn auch Boleslav Mähren für sich in Anspruch nehmen können? Eine Eroberung des Landes mit Waffengewalt unmittelbar nach der Lechfeldschlacht liegt ausserhalb des Bereiches jeder Möglichkeit, eine so bedeutende Waffenthat wäre nicht so vollständig aus der Erinnerung geschwunden; von Kämpfen der Böhmen zur Befreiung Mährens vom ungarischen Joche in den folgenden Jahrzehnten, wie sie von Seite der Baiern um die Ostmark geführt wurden, erhalten wir nirgends eine Andeutung; eine freiwillige

¹ Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 176.

² Vgl. Huber S. 175.

Mon. Germ. Dipl. Ottonis III. p. 419, Nr. 21: ,... qualiter Piligrimus episcopatus sui pertinentiam in orientali plaga barbarorum limiti adiacentis creberrima eorum devastatione infestari ... conquestus est ..., a quibus etiam barbaris moderno nostri quoque regni tempore miserabili lamentatione adiecit tam inrecuperabili se damno lesum in interfectione et direptione aeclesiae suae familiae preter innumerabilia depredationum et incendiorum dispendia, ut absque habitatore terra episcopii solitudine silvescat.

Unterwerfung aber oder ein Anschluss aus eigenem Antriebe ist bei einem so grossen Lande an und für sich keine leichtverständliche Annahme.

Denn an einer Thatsache müssen wir festhalten, dass nämlich trotz der ungarischen Oberherrscheft Mähren als ein eigenes Staatswesen fortbestehen blieb. Ein "regnum Moraviae" hat es im 10. Jahrhunderte gegeben, denn als solches wird in der von Cosmas überlieferten Grenzbeschreibung des Fürstenthums der Slavnikinger, das in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ganz Ost- und Südböhmen umfasste, dessen östliches Grenzland bezeichnet. Diese detaillirten Angaben über den Umfang und die Grenzen eines in Cosmas' Zeit lange zu Grunde gegangenen Theilfürstenthumes in Böhmen können zweifellos nur einer alten noch dem 10. Jahrhunderte angehörenden Quelle entnommen sein, der wir daher auch den in der Grenzbeschreibung enthaltenen charakteristischen Ausdruck "regnum Moraviae" zuzuschreiben haben werden.

Gegen die Zugehörigkeit Mährens zu Böhmen unmittelbar nach der Lechfeldschlacht spricht denn auch das negative Zeugniss Ibrahim ibn Jakub's. Dieser Reisende, der in der letzten Zeit der Regierung Kaiser Ottos I. auf seinen Fahrten auch nach Prag kam, kennt nicht einmal den Namen Mährens. Es wäre dies um so auffallender, wenn wirklich die Eroberung. Befreiung oder der Anschluss dieses Landes an Böhmen kurz vorher, etwa in dem Jahrzehnte von 960-970 sich vollzogen hätte. Ibrahim müsste hiervon, von einer so ausserordentlichen Erweiterung der Macht des Böhmenherzogs, irgend eine Kunde erhalten haben. Allein ihm ist Boleslav nur der Herr von Prag, Böhmen und Krakau. Mähren liegt ausserhalb seines Beobachtungskreises, da es damals für die slavischen Nachbarländer Polen und Böhmen noch keine Bedeutung hatte; nach jahrzehntelanger Gewohnheit galt es auch noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts als ein Theilgebiet des ungarischen oder, wie Ibrahim sagt, türkischen Reiches.

Wenn eine quellenmässige Nachricht diese Ansicht zu widerlegen und Mährens politische Verbindung mit Böhmen in jener Zeit nahezulegen vermöchte, so wäre dies einzig noch die vielgenannte "Gründungsurkunde" des Prager Bisthums.

¹ Vgl. Loserth, Der Sturz des Hauses Slawnik, a. a. O., S. 22.

Es hat eine eigene Bewandtniss mit dieser Urkunde. Als Kaiser Heinrich IV. auf dem Mainzer Reichstage am 29. April des Jahres 1086 dem Prager Bischofe Gebhard eine Bestätigung der alten Grenzen seines Bisthums ertheilte, wurde, sagt uns Cosmas, die neue Urkunde auf Grund einer alten, von Gebhard vorgelegten beinahe gleichlautend ausgefertigt. dieser Vorlage hat man nun das verlorene 'Gründungsdiplom' des Prager Bisthums sehen wollen, in welchem sich daher auch die Grenzbeschreibung, die wir im Privileg von 1086 lesen, gefunden haben müsse. Da man nun hier unter Anderem die Angabe findet, dass die Grenzen des Prager Bisthums auf der Südseite, Mähren mit eingerechnet, bis zu dem Waag genannten Flusse und bis zur Mitte des Waldes und Berges Moure (Mailberge), welcher Baiern begrenzt, reichten,1 so würde, da das Bisthum Prag zweifellos unter Boleslav II. gegründet wurde, die Annahme der Zugehörigkeit Mährens zu Böhmen zur Zeit der Errichtung des Prager Bischofsitzes allerdings begründet sein.

Allein um diese 'Gründungsurkunde' schwebt ein harter Kampf. Wie schon früher mehrfach,³ wurde sie neuerdings von Loserth als eine Fälschung erklärt, die Bischof Gebhard von Prag zum Zwecke der Erlangung des Privilegs von 1086 angefertigt haben soll. Dem entgegen hat dann Kalousek es versucht, alle gegen die Echtheit vorgebrachten Gründe als 'nicht stichhältig und grösstentheils vollkommen irrig' zu erweisen.³ Gleichzeitig und unabhängig von Letzterem hat auch V. E. Regel die Echtheit der Reste der Gründungsurkunde sowie der Cosmas'schen Ueberlieferungen überhaupt zu vertheidigen versucht.⁴

¹ Cosmas II, 37: ,Deinde in ea parte, quae meridiem respicit, addita regione Moravia usque ad fluvium, cui nomen est Wag et ad mediam silvam, cui nomen est Moure et eiusdem montis eadem parochia tendit, qua Bavaria liminatur.

³ Vgl. Dümmler, Piligrim von Passau, S. 174; Büdinger, Oesterreichische Geschichte 1, 314; Dudík, Mährens Geschichte 2, 41. 426; Zeissberg, Miseco von Polen, a. a. O., S. 81 und die an genannten Orten angegebene Literatur.

⁸ Vgl. die oben S. 141, Anm. 1 genannten Arbeiten. Auch Huber entscheidet sich a. a. O. S. 385 dafür, dass dem Privileg Heinrichs IV. keine echte Urkunde Ottos I. oder Ottos II. zu Grunde liegen könne.

⁴ Ich kenne diese russisch geschriebene Abhandlung nur durch Inhaltsanzeigen, so von Kalousek, Ruská uvaha o zakladací listině biskupství

Diese Meinungsverschiedenheit zwingt zu abermaliger Prüfung der für und wider vorgebrachten Gründe. Es sind im wesentlichen vier Hauptpunkte, auf die sich die Beweisführung stützt:

 Das Gründungsjahr des Prager Bisthums. — Das Stiftungsjahr des Prager Bisthums steht thatsächlich nicht sicher. Cosmas' Angaben im ersten Buche sind hiefür ungenügend; denn er erzählt Alles zum Jahre 967, während schon aus seiner eigenen Darstellung erhellt, dass die Ereignisse zeitlich von einander zu trennen sind. Auch ist bekannt, dass seine Zeitrechnung besonders im ersten Theile seiner Chronik durchaus unzuverlässig ist. Von einigem Belange erscheint mir in diesem Berichte die Angabe, dass Dietmar, der erste Bischof von Prag. von Otto, dem Sohne Heinrichs', bestätigt wurde. 1 Die zweite bestimmtere Nachricht über die Gründungszeit entnehmen wir dem von Cosmas uns überlieferten kaiserlichen Privileg von 1086, in welchem es heisst, dass das Bisthum Prag... vom Papste Benedict wie von Kaiser Otto dem Ersten . . . bestätigt wurde,2 eine Angabe, die auch Cosmas in seinen Vorbemerkungen vor dem Texte des Privilegs wiederholt. Darnach müsste die Gründung als vor Ottos I. Tod, vor den 7. Mai 973 fallen. Dieser Zeitbestimmung widerspricht nun allerdings das Zeugniss Otlohs, nach welchem der ,mittlere Otto' auf Bitten Herzog Heinrichs von Baiern die Gründung vollzogen habe.3 Indem man dieser Nachricht grössere Glaubwürdigkeit zuschrieb,4 meinte man einen Beweis für die Unechtheit der Gründungsurkunde' gewonnen zu haben, aus welcher man

Pražského (Sbornik I, p. 420); Loserth in Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXIX, 37 und W. Milkowič in Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichte XV, 142.

¹ Cosmas I, 22. 23. — Ueber andere späte Zeugnisse der Gründung Prags, die auf Cosmas zurückgehen, vgl. Dümmler, Kaiser Otto I., S. 503, Anm. 2.

² Cosmas II, 37: ,quod Pragensis episcopatus ... tam a papa Benedicto, quam a primo Ottone imperatore sic confirmatus est.

Otloh, Vita s. Wolfkangi cap. 29 (SS. IV, 538): ,At medius caesar . . . a glorioso duce Heinrico ceterisque fidelibus est interpellatus, ut quod apud ipsam gentem inchoatum esset, pro domini amore regali potestate perageret.'

Vgl. neben Dümmler, Kaiser Otto der Grosse, S. 503: Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit (5. Aufl.) 1, 847, u. A.

nämlich die chronologischen Daten, die sich in der Urkunde Heinrichs IV. finden, entnommen erachtete. Allein Otlohs Zeugniss ist nicht mehr so vollgiltig, seitdem darauf hingewiesen werden konnte, dass Otloh auch die Erhebung Wolfgangs auf den Bischofsstuhl von Regensburg, die nachweislich am 25. December 972 erfolgte, unter "Otto den Mittleren" versetzt.¹

Wenn ferner nachgewiesen wurde, dass die Weihe des ersten Prager Bischofs Dietmar erst innerhalb der Zeit vom 25. Jänner 975 bis 28. April 976 stattfand, so wurde dagegen mit Recht betont, dass die Gründung des Bisthums und die Ernennung des Bischofs auch geraume Zeit früher erfolgt sein könne.² Vor Allem wichtig ist aber der Hinweis auf Otlohs Bemerkung, der Baiernherzog Heinrich habe bei Otto II. intervenirt, wonach sich also als der späteste Zeitpunkt der Gründung das Frühjahr 974 ergäbe, denn im Sommer des nämlichen Jahres begann der mehrjährige Krieg zwischen Heinrich und Otto, in welchem Boleslav von Böhmen auf der Seite des Baiernherzogs stand.³

Es scheint der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn man beiden Kaisern, Otto I. sowie Otto II., einen Antheil an dieser Gründung zuschreibt. Der Plan der Errichtung des Prager Bisthums gehört sicherlich der Zeit Ottos I. an, wohl auch die principielle Entscheidung und die Ausstellung der Gründungsurkunde. Mitten in den Verhandlungen, die durch Wolfgangs Ernennung zum Bischof von Regensburg in den ersten Monaten des Jahres 973 wieder in Fluss kamen, dürfte Otto I. gestorben sein, so dass erst Otto II. das ihm vom Vater hinterlassene Werk zu Ende zu führen hatte, die Gründung seinerseits bestätigte und die päpstliche Confirmation erwirkte.

An dem Gründungsjahre 973 dürfte also ebensowenig zu rütteln sein wie daran, dass Kaiser Otto I. als der eigentliche Gründer zu gelten habe, weshalb sich auch in späteren Zeiten

¹ So Kalousek S. 36, vgl. Dümmler, Kaiser Otto I., S. 496, Anm. 5 i. f.

² Kalousek ebenda gegen Dümmler und Loserth.

Auf diesen terminus ad quem hatte Dümmler (Piligrim von Passau, 8. 174) vor Jahren Gewicht gelegt, bei seinem Versuche, die Gründung in das Jahr 975 oder 976 zu schieben, darauf aber keine Rücksicht mehr genommen.

⁴ Beachtenswerth erscheint auch die Ausdrucksweise bei Otloh: ,quod apud ipsam gentem inchoatum esset . . . perageret'.

allein an seinen Namen die Errichtung des Prager Bisthums knüpfte. Unter dieser Annahme könnte aber auch die Nennung Ottos I. im Privileg von 1086 nicht als ein Fehler und Irrthum angesehen und nicht als Verdachtsmoment gegen die Vorurkunde, die "Gründungsurkunde" verwerthet werden.

2. Die Bisthumsgrenzen. - Als einen weiteren Beweis gegen die Echtheit der Urkunde hat man die Collision zwischen den darin angegebenen Bisthumsgrenzen der Prager Diöcese und jenen der früher (968) gegründeten Bisthümer Zeitz, Merseburg und Meissen angesehen. Die Grenzbeschreibung, wie sie auch noch, ohne den thatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen, in das Privileg von 1086 aufgenommen wurde, ist ungemein detaillirt, doch ist es nicht leicht, die angeführten Grenzorte immer mit Sicherheit zu deuten. Indem man früher annahm.1 dass die nördliche Grenze auch die Ober- und Niederlausitz einschloss, ergaben sich offenbare Widersprüche mit den Diöcesangrenzen der bereits früher gegründeten deutschen Bisthümer. Genauere Untersuchungen scheinen aber zu beweisen, dass bei richtiger Bestimmung der West- und Nordgrenze Zeitz und Merseburg nirgends in das Prager Gebiet eingriffen.² Die Collision zeigt sich erst bei der Nordostgrenze, bei der Abgrenzung Prags gegen Meissen. Nach der Grenzbeschreibung im Privileg von 1086 hätten hier zum Bisthum Prag gehört: das Gebiet zwischen Bober und Oder, denn Boborane seien die Anwohner des oberen Boberflusses, Dedosane die zwischen der unteren Bober und Oder. Trebovane im Gebiete des Flusses Katzbach, Slasane an dem Flüsschen Lohe. Auf das ganze linksseitige Odergebiet bis zu den Quellen dieses Flusses erhob aber auch Meissen Ansprüche.

Kalousek sucht diesen Widerspruch durch die Annahme zu beheben, dass Meissens Ansprüche auf Schlesien blos ,theoretische' waren, denn wie man aus Thietmar ersehe, lag dieses Gebiet nie oder nur sehr kurze Zeit während der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts im Machtgebiete der deutschen Markgrafen. Böhmen und Polen stritten sich um dieses Land.

¹ Vgl. Dudík, Geschichte Mährens 2, 42.

² Kalousek, S. 32 auf Grund der topographischen Untersuchungen Tomek's und Jireček's.

⁸ a. a. O., S. 34.

Es kommen hier auch noch andere Erwägungen in Betracht, wesshalb der Streit, wenn auch nicht zu Gunsten, so doch sicher auch nicht zu Ungunsten Böhmens entschieden werden kann. Die Bestimmung der Ostgrenze des Bisthums Meissen stösst auf mancherlei Schwierigkeiten, weil die älteren Urkunden dieses Stiftes erwiesene Fälschungen sind. Ferner wissen wir auch nicht, welche Veränderungen der Besitzstand Böhmens unter Herzog Boleslav II. (967—999) erfahren hat. Boleslav hat sich mehrmals mit den Feinden Ottos II. und Ottos III. verbündet, er hat thatsächlich an den Polenherzog Miseco I. ein bedeutendes Stück Landes verloren. Es wäre denkbar, dass unter solchen Verhältnissen ein Theil des ursprünglich zu Böhmen gehörigen Gebietes im Nordosten anderweitig vergabt wurde, ohne dass Böhmen seine Rechte darauf aufgab.

Wie Kalousek richtig bemerkt, liess sich der Prager Bischof Gebhard noch im Jahre 1086 - sei es nun mit oder ohne Recht - alte Ansprüche Prags auf ganz Schlesien und Polen bestätigen, wiewohl die Bisthümer Breslau und Krakau diese Gebiete längst ihr Eigen nannten, so dass der Werth dieser Bestätigung mehr als problematisch war. In ähnlicher Weise - meint Kalousek - habe sich Meissen, falls die letzte der drei Stiftungsurkunden, die vom Jahre 996, echt ist, Rechte auf Schlesien bestätigen lassen, die ihm vielleicht im Jahre 968 thatsächlich zugewiesen wurden, später aber bei der Errichtung Prags wieder verloren gingen. Ich möchte aber auch auf die Möglichkeit hinweisen, dass Meissen nach dem Jahre 973 ein früher zum Prager Bisthum gehöriges Stück Land zugeschlagen erhalten haben könnte, ohne dass Prag auf seine Ansprüche verzichtete. Die Zeiten Bischof Adalberts (983-997) sind für das Prager Bisthum ungemein stürmisch verlaufen, und oft genug fehlte im Lande der Hirt, der das ihm anvertraute Gut,

¹ Vgl. Cod. dipl. Saxoniae, 1. Haupttheil, 1, 172. 174 ff. — Posse, der Bearbeiter dieses Abschnittes, bezeichnet sogar die ziemlich allgemein, auch von Kalousek, als echt angenommene Urkunde Ottos III. vom 6. December 995 als Fälschung (vgl. dagegen Sickel, Diplomata zu Otto III., Nr. 186, S. 595); er spricht die Meinung aus: ,Sonach würde das Bisthum (Meissen) bei seiner Gründung vorderhand nach Osten hin keine Grensen erhalten haben. Vgl. auch Dümmler, Kaiser Otto der Grosse, S. 432.

unbekümmert um die Veränderungen der politischen Grenzen, hätte vertheidigen und vor Verkürzung schützen können.

Mit Berücksichtigung aller dieser Umstände wird man daher auch diesen zweiten Punkt, die Collision der Prager und Meissner Diöcesangrenzen, nicht als solchen bezeichnen können, der zur Verwerfung der 'Gründungsurkunde' zwänge.

3. Das mährische Bisthum und Bischof Wracen. - Beiweitem schwieriger gestaltet sich der dritte Einwand. der sich auf die Existenz eines mährischen Bischofs nach der Gründung des Prager Bisthums bezieht. Bischof Gebhard von Prag erklärte - so heisst es bei Cosmas - vor der ganzen Versammlung, und Kaiser Heinrich IV. liess es in das neue Privileg aufnehmen, dass das Prager Bisthum von allem Anfange an ganz und ungetheilt für Böhmen und Mähren errichtet wurde,1 wie es eben auch die Grenzausweisung darthun möchte. lernen wir aber noch aus der Zeit nach der Errichtung des Prager Bischofssitzes einen "mährischen Bischof" kennen. In einer Urkunde des Erzbischofs Wiligis von Mainz vom 28. April 976 werden vier Suffraganbischöfe angeführt, die einer Strafsentenz des Metropoliten ihre Zustimmung ertheilen, und diese sind die Bischöfe von Speier, Worms, Prag und Mähren.² Den Hinweis auf die Möglichkeit eines Schreibfehlers sollte man billigerweise endlich unterlassen; besser kann der Name nicht bezeugt sein, als wenn er nach "Pragensis" steht. Die Bezeichnung nach dem Lande hat nichts Auffälliges, auch im 11. Jahrhunderte ist sie ganz gewöhnlich. Es ist aber auch nicht, wie vorgehalten wird, die einzige, nur einmal vorkommende Erwähnung des mährischen Bischofs. Cosmas selbst erzählt, wie er gehört habe. dass schon vor den Zeiten Bischofs Severs von Prag (1030 bis 1068), unter welchem Mähren ca. 1063 losgetrennt wurde und einen besonderen Bischof erhielt, in Mähren ein eigener Bischof existirt habe, der Wracen geheissen haben soll.3

Cosmas II, 37: ,qualiter . . . Gebeardus . . . conquestus est, quod Pragensis episcopatus, qui ab initio per totum Boemiae ac Moraviae ducatum unus et integer constitutus . . . '

² Cod. dipl. Morav. I, 97: ,Astipulantibus quoque assessoribus nostris venerabilibus episcopis Spirensi, Wormatiensi, Pragensi, Moraviensi.

⁸ Cosmas II, 21: ,fertur autem quod fuisset in Moravia ante tempora Severi quidam episcopus, ut reor nomine Wracen.

Die ernstere Erklärung, die man für diese Schwierigkeit bietet, lautet dahin, dass dieser Bischof von Mähren kein selbstständiger, dem Prager coordinirter, sondern blos dessen Stellvertreter in Mähren, ein sogenannter Weihbischof gewesen sei.1 Dagegen lässt sich vor Allem einwenden, dass Cosmas bezüglich Wracens von einem derartigen Verhältniss nichts sagt;2 ferner aber ist zu bemerken, dass wir dann kaum den Aushilfsbischof neben seinem eigentlichen Bischof bei einer Gerichtsverhandlung gleichzeitig am Hofe des Metropoliten erwarten dürften; und schliesslich ist nicht zu übersehen, dass dieses Institut der Weihbischöfe in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts auch in den östlichen Ländern stark in Abnahme begriffen war und nirgends mehr bei den Neugründungen von Bisthümern in ottonischer Zeit auftritt.3 Dass gerade bei der Errichtung des Prager Sitzes und noch dazu für Mähren allein, nicht auch mindestens für das weite polnische Land, eine solche Einrichtung getroffen worden wäre, ist nicht ohne nähere Begründung hinzunehmen, sondern müsste doch irgendwie wahrscheinlich gemacht werden. Die bisherigen Erklärungen genügen nicht, wir müssen, so überraschend es auch ist, bei der Thatsache stehen bleiben, dass noch nach der Gründung des Prager Bisthums die Existenz eines selbstständigen mährischen Bischofs quellenmässig bezeugt ist.

4. Der heilige Adalbert. — Der letzte Einwand bezieht sich auf die Verbindung, in die der heilige Adalbert zur Gründungsgeschichte des Bisthums Prag gesetzt erscheint. Cosmas schildert nämlich in seinem Berichte über die Verhandlungen in Mainz, wie Bischof Gebhard der Versammlung ein Privileg vorlegte, "privilegium olim as. Adalberto episcopo suo antecessore confirmatum tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore". Der Satz ist zweifellos schwer verständlich. Die eine Auffassung geht dahin, dass Cosmas sagen

¹ So zuerst Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 45 ff.; wiederholt von Kalousek, S. 31.

² Vgl. Loserth, S. 26, Anm. 5.

³ Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 168.

⁴ II 37

⁵ In der deutschen Uebersetzung des Cosmas von Georg Grandaur in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit, Lief. 74, S. 135, lautet die Stelle: "Auch legte er das sowohl von P. Benedict wie von Kaiser

will, Bischof Gebhard habe ein vom Papste Benedict VI. und Kaiser Otto I. dem Bischofe Adalbert von Prag bestätigtes Privilegium besessen und vorgelegt, nämlich das Gründungsdiplom des Prager Bisthums; da aber Adalbert erst im Jahre 983, zehn Jahre nach Ottos I. Tod, der zweite Bischof von Prag wurde, so folgerte man zugleich aus diesem Anachronismus, dass Gebhards Urkunde eine Fälschung gewesen sein müsse.

Allein man kann nicht übersehen, dass diese Deutung dem Wortlaute nur zum Theile entspricht. Denn bezieht man ,confirmatum' nur auf Otto und Benedict, nicht aber auch auf Adalbert - welch' letztere Auffassung übrigens gleichfalls Schwierigkeiten hat - dann kann man überhaupt nicht sagen, was für eine Beziehung sich Cosmas zwischen Adalbert und dem Privileg Gebhards eigentlich gedacht habe. ,A sancto Adalberto' in der Bedeutung ,des heil. Adalbert' als Attribut zu ,privilegium' zu fassen, ist unzulässig, dass aber, wie Dümmler sagt, ,das Diplom über die Stiftung des Bisthums Prag von Adalbert hergerührt habe und von Otto und Benedict bestätigt worden sei', liest man bei Cosmas doch nicht mit jener Bestimmtheit und Klarheit, die für die Folgerung, dass ein solches Diplom eine Fälschung gewesen sein müsse, nothwendig wäre. Es fehlt für diese Behauptung die Sicherheit, dass Cosmas sich wirklich gedacht habe, die 'Gründungsurkunde' sei vom Bischof Adalbert ausgestellt gewesen.2

Man hat daher schon vor langer Zeit diese Erklärung der Stelle angefochten und versucht, den Satz so zu deuten, dass Bischof Gebhard in Ermanglung des Originales ein "Vidimus" der Gründungsurkunde in Mainz vorgelegt habe, welches

² Gestützt auf die Stelle bei Otloh, Vita s. Wolfkangi, cap. 29 (SS. IV, p. 538): "Haec ergo memorans, consensurum se caesari remandavit. Cumque tempus peragendi concambii venisset, tanta fuit alacritate, ut ipse privilegium componeret nimmt man an (vgl. Dudík, Mährens allg. Gesch. II, 37 und Anm.), dass Wolfgang von Regensburg die Stiftungsurkunde für Prag entworfen habe. Das hier erwähnte Privileg dürfte aber wohl nur den Gütertausch zum Inhalt gehabt haben.



Otto I. bestätigte Privilegium des heil. Adalbert seines Vorgängers vor. Die böhmische Uebersetzung in der Cosmasausgabe in den Fontes rerum Bohemic. II, p. 115 schliesst sich dagegen strenge der lateinischen Wortfolge an: "privilegium někdy od sw. biskupa Wojtěcha . . . stwrzené, jak od papeže Benedicta tak od prwního Otty císaře."

¹ So zuerst Dümmler, Piligrim von Passau, S. 174.

der heil. Adalbert zu irgend einer Zeit angefertigt habe und in dem die päpstliche und kaiserliche Urkunde inserirt waren.1 Ueber diese zwei einander entgegenstehenden Auffassungen ist man bis nun nicht hinweggekommen; denn wenn Loserth zur Unterstützung der Ansicht Dümmler's bemerkt hat, dass sich das Vorhandensein eines Vidimus aus dem Wortlaute bei Cosmas. der die Urkunde selber gelesen habe', nicht ergebe,2 so hat Kalousek hinwieder entgegnet, dass der keineswegs klare Satz einer solchen Annahme doch auch nicht widerspreche.3 Die textliche Schwierigkeit wird wohl auch immer ein Hinderniss für eine unzweifelhafte Auslegung der Stelle bilden. Allein gerade die Erklärung durch ein Vidimus scheint nicht glücklich gewählt; denn bevor man dieselbe als zureichend ansehen könnte, müsste zuerst nachgewiesen werden, dass Vidimus mit wörtlicher Einrückung einer oder mehrerer Urkunden im 10. Jahrhunderte in der bischöflichen Kanzlei zu Prag vorkommen kann und nichts Auffälliges an sich hat. Diese Urkundenform, im späteren Mittelalter sehr gebräuchlich, war in Deutschland nicht nur in dieser Zeit ganz ungewöhnlich, sondern hätte auch noch im Jahre 1086 in der Reichskanzlei nicht geringes Aufsehen erregt.4

Es kann also auch dieser Erklärungsversuch nicht genügen, abgesehen davon, dass die dieser Deutung zu Grunde liegende Construction des Satzes, wobei 'confirmatum' zuerst auf Adalbert und dann noch auf die zwei durch 'tam quam' verbundenen Satzglieder bezogen werden muss, grammatikalisch kaum verständlich ist; und nur soviel scheint sicher, dass, nach Cosmas' Angaben zu schliessen, das Blatt, welches Gebhard vorgelegt

Diese Deutung boten gleichzeitig, aber wohl kaum unabhängig von einander Tomek, Apologie der älteren Geschichte Böhmens (Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissensch. 1863, S. 22, Anm.), und Dudík, Mährens allgemeine Geschichte, Bd. 2 (1863), S. 427, Anm.

A. a. O., S. 26: ,Wenn man versucht hat, die Sache dadurch zu retten, dass man sagte, Adalbert habe die Bestätigungsurkunde des Papstes Benedict VI. und Otto des Grossen vidimirt, so heisst es die Erzählung des Cosmas, der die fragliche Urkunde selbst gesehen und gelesen hat, geradezu auf den Kopf stellen. Dass Cosmas die Urkunde selber gelesen hat, sagt er nicht.

³ A. a. O., S. 30.

Vgl. Ficker, Urkundenlehre, insbes. §. 172; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 80. 84, Anm. 5, und 659.

hat, nicht das Original des Gründungsdiploms gewesen sein kann. Ja, wir können vielleicht weiter gehen und fragen, ob die Bezeichnung 'Gründungsurkunde' überhaupt für die Urkunde, die Gebhard besass, ihre Berechtigung hat. Was wissen wir von derselben? Ueber ihren formalen Charakter lässt uns Cosmas im Dunklen;¹ vermögen wir uns denn über ihren Inhalt eine so klare Vorstellung zu bilden, um sie als 'Gründungsurkunde' bezeichnen zu dürfen?

Cosmas sagt allerdings, das neue, von Kaiser Heinrich IV. dem Bischof Gebhard in Mainz ertheilte Privileg sei dem alten beinahe gleichlautend gewesen.² Allein diese Behauptung erweist sich denn doch bei näherer Betrachtung zum Mindesten als sehr ungenau. Wie uns das Privileg Kaiser Heinrichs IV. für die Prager Kirche vom Jahre 1086 bei Cosmas vorliegt,³ kann sich die Benützung einer Vorurkunde nur auf die darin enthaltene Grenzbeschreibung beziehen, kaum ein Viertel des ganzen Textes. Alles Uebrige ist durchaus neue, den Zeitumständen und momentanen Verhältnissen angepasste Fassung. Es lässt sich kaum ein Satz, kaum eine Formel angeben, für welche die Annahme einer Vorlage wahrscheinlich, geschweige nothwendig wäre.⁴

¹ Keinen weiteren Aufschluss bietet die Stelle bei Cosmas I, 34: ,in quantum ampliando dilataverit ferro sui terminos ducatus, apostolica testatur auctoritas in privilegio eiusdem Pragensis episcopatus.

² II, 37: ,ad cuius iustam querimoniam imperator ... novum antiquo fere eiusdem tenoris addit privilegium'; das ,fere' wird noch dadurch abgeschwächt, dass Cosmas bei Citaten solche verallgemeinernde Ausdrücke liebt; so sagt er gleich darauf bei der wörtlichen Einfügung des kaiserlichen Privilegs: ,continet enim aut hunc aut huiusmodi textum.'

Ses gibt von dieser Urkunde, deren Original nicht existirt, ausser der Ueberlieferung bei Cosmas noch eine Copie saec. XII im Münchner Reichsarchiv (gedruckt bei Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler, Bd. 3, S. 79—81). Kalousek hat in einer Abhandlung: "Druhá kopie císařské listiny na sjednocení dioecese Olomoucké s Pražskou dané 29. dubna 1086 (Sitzungsber. der k. bühm. Gesellsch. der Wissensch. in Prag, 1883, S. 114—119) die Abweichungen beider Fassungen geprüft und macht es wahrscheinlich, dass die Ueberlieferungen von einander unabhängig sind.

⁴ Loserth's Bemerkung a. a. O., S. 24, dass ,nicht blos der wesentliche Inhalt (der Gründungsurkunde), sondern vielleicht auch einige Formeln⁴ in Heinrichs IV. Urkunde übergegangen seien, ist eben nur zur Hälfte richtig.

Die Arenga gedenkt der kaiserlichen Pflicht, den an Kirchen verübten Schaden wieder gut zu machen; das ist jedenfalls kein Gedanke, der in einer Gründungsurkunde vorauszusetzen wäre. Die Narratio führt aus, dass sich Bischof Gebhard von Prag über die unrechtmässige Trennung Mährens vom Prager Bisthum vor Bischöfen und Fürsten sowie vor dem Kaiser beschwert habe. Nun folgt die Aufzählung der zu Mainz anwesenden geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, sodann die ausführliche Grenzbeschreibung; nach dieser die Zustimmungserklärung des böhmischen Herzogs Wratislav, die Corroboratio, sowie die gewöhnlichen Schlussformeln. Nirgends - von der Grenzbeschreibung abgesehen - findet sich ein Anhaltspunkt für die Benützung einer Vorurkunde. Ja noch mehr. Satz: ,Pragensis episcopatus, qui ab initio per totum Boemiae ac Moraviae ducatum unus et integer constitutus est', einer der wichtigsten der Urkunde, weil er das einstmalige Verhältniss des mährischen Bisthums zum Prager betrifft, lässt deutlich erkennen, dass er erst zufolge der Bedrohung der Zusammengehörigkeit Böhmens und Mährens und wegen der bereits eingetretenen Abtrennung Mährens von der Prager cese so präcise abgefasst ist; der Ausdruck ,ab initio' ist an und für sich in der Gründungsurkunde undenkbar, die alleinige Hervorhebung der Zugehörigkeit Mährens, nicht aber auch Polens und anderer Gebiete zu Böhmen ganz unwahrscheinlich.

Wir sehen somit, dass das Privileg Kaiser Heinrichs IV. die Worte des Cosmas, sere eiusdem tenoris' als eine arge Ungenauigkeit, um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen, erweist. Hätte Cosmas die von Gebhard vorgelegte Urkunde in der That gelesen, würde er eine solche Unrichtigkeit nicht begangen haben. Das Privileg von 1086 gibt nicht nur keine Möglichkeit, das vermeintliche "Gründungsdiplom" zu reconstruiren, sondern lässt es sogar als unwahrscheinlich erkennen, dass über die Grenzbeschreibung hinaus eine Vorlage benutzt worden sei, da Dinge, die in einem Gründungsdiplome irgendwie berührt gewesen sein mussten, völlig neu concipirt wurden. Nirgends wird auch in dem Privileg von 1086 einer vorgelegten älteren Urkunde, geschweige einer "Gründungsurkunde" gedacht; man beruft sich stets blos auf die mündliche Aussage des

Bischofs Gebhard; dass er ein authentisches Zeugniss für seine Ansprüche vorgebracht hätte, wird in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV. auch nicht mit einem Worte angedeutet. berechtigt uns unter solchen Verhältnissen aber, von einer Gründungsurkunde des Bisthums Prag zu sprechen, die Gebhard im Jahre 1086 — sei es nun in echter oder unechter Form besessen habe? Von Cosmas' Angaben bleibt nur der unverständliche Satz, in dem er die Vorlage Gebhards ein von Adalbert, Benedict und Otto bestätigtes Privileg nennt, übrig. Wie immer man die Stelle auffassen will, so darf man Cosmas' Autorität in diesem Punkte nicht überschätzen. Es ist wohl wahr, dass er damals selbst in Mainz war, denn er sagt, er habe gesehen, wie Kaiser Heinrich IV. dem Privileg das Handzeichen beigefügt habe.2 Allein andererseits darf man nicht übersehen, dass seither mindestens fünfundzwanzig, wahrscheinlich noch mehr Jahre verstrichen waren, und dass Cosmas erst als Greis sein Buch schrieb; er nennt sich 1125 einen Achtzigjährigen und dürfte nicht viel früher das Werk verfasst haben.3 Weit entfernt, ihm an dieser Stelle eine Erfindung vorwerfen zu wollen - wiewohl bekannt ist, dass manche Rede und mancher Brief auf sein eigenes Kerbholz geschrieben werden muss - wird man doch hier an der Treue und Zuverlässigkeit seines Gedächtnisses zweifeln dürfen. Die Elemente für seine Darstellung sind ja fast alle vorhanden: Bischof Gebhard hat in Mainz irgend ein Blatt vorgelegt, dafür ist die Grenzbeschreibung im Privileg von 1086 ein genügendes Zeugniss; man könnte sich auch denken, dass Gebhard diese urkundliche Aufzeichnung mit Bischof Adalbert in Beziehung gebracht hat. Andererseits las Cosmas im Privileg von 1086 und mochte es auch selber wissen, dass nach Gebhards Aussage Otto I. und Benedict VI. die Gründung des Prager Bisthums bestätigt hatten. Allein die Verbindung, die er nun zwischen diesen Elementen herzustellen versucht, indem er Bischof Gebhard ein "Privileg" vorlegen lässt, welches Adalbert,

¹ ,qualiter . . . Gebeardus saepe confratribus suis et coepiscopis ceterisque principibus nostris ac novissime nobis conquestus est'; ,qui cum Maguntiae . . . eandem querimoniam intulisset'.

² II, 37 i. f.: ,Signum domini Heinrici . . . quod ego vidi ipsum caesarem suis manibus annotantem in privilegio Pragensis episcopatus.

³ Ueber die Abfassungszeit 1110 oder 1119 vgl. Loserth, Studien zu Cosmas, a. a. O., S. 30. 31.

Otto und Benedict bestätigt haben sollten und auf dessen Grundlage die neue Urkunde abgefasst wurde, scheint seine eigene Combination zu sein, die nicht nur der Richtigkeit, sondern auch der Klarheit entbehrt.

Man hat mit Beziehung auf die zeitliche Nebeneinanderstellung Adalberts mit Kaiser Otto I. allerdings bemerkt, man könne doch Cosmas nicht die "Blödigkeit" zutrauen, dass er, der doch selber sagt, Adalbert sei der Nachfolger des ersten Bischofs Dietmar geworden, sich denselben an einer zweiten Stelle bei der Gründung des Bisthums Prag zu Otto I. Zeit betheiligt gedacht hätte.⁹ Das ist gewiss auffallend; allein es darf andererseits nicht übersehen werden, dass Cosmas wiederum an anderem Orte den schweren Irrthum begeht, den heiligen Adalbert noch zu Lebzeiten Ottos I. Bischof von Prag werden zu lassen. Er sagt nämlich: Dietmar sei am 2. Januar 969 aus dem Leben geschieden, und in demselben Jahre am 19. Februar sei Adalbert auf der Burg Levigradec zu dessen Nachfolger erwählt worden.⁸ Hatte er einmal so irrige Anschauungen über die gegenseitigen Zeitbeziehungen, dann lag ihm auch die Vorstellung nicht mehr so ferne, Kaiser Otto I. für den heil. Adalbert oder neben demselben eine Urkunde bestätigen zu lassen. Zeit- und Sachverwirrungen sind ja überhaupt in Cosmas' Werk nichts Ungewöhnliches.4

Wie dem nun aber auch sein möge, wir überzeugen uns, je genauer wir Cosmas prüfen, nur um so deutlicher, dass seine Nachrichten und Angaben in diesem Punkte an Unklarheit leiden und einander mehrfach widersprechen. Es lässt sich daher auch nicht mehr mit Sicherheit ermitteln, wieviel von seinen Mittheilungen über die alte von Gebhard producirte Urkunde

¹ S. unten Note 3.

³ Tomek, a. a. O., S. 22, wiederholt von Kalousek, S. 30.

Cosmas I, 24. 25: ,Dethmarus ... anno scilicet domini 969 IV. non. Ianuarii vinclis carnis absolutus ... Facta est autem haec electio (Adalberti) ... Levigradec in oppido XI. Kal. Martii eodem, quo obiit Dethmarus episcopus anno. Dass dann cap. 26 anfängt: ,Ea tempestate adiit Otto II. ... hat wenig zu sagen, weil schon diese Worte sowie alles Folgende bis zum Schlusse des Capitels wörtlich aus Canaparius entlehnt ist (vgl. Mon. Germ. SS. IX, 50, Anm. 39).

Vgl. Palacky, Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber, S. 24ff., S. 27 (über des heil. Adalbert Verhältniss zu Kaiser Otto II.), S. 28 (über die Genealogie Boleslavs II. und III.), S. 29 u. s. w.

zuverlässig ist; sie für irgend eine Form der Gründungsurkunde des Bisthums Prag zu halten, dafür liegen zu unsichere Anhaltspunkte vor. Wir können nicht sagen, von wem dieselbe ausgestellt war, wir kennen den Zeitpunkt ihrer Abfassung nicht, bis auf die Grenzbeschreibung lässt sich ihr Inhalt nicht mehr reconstruiren.

Halten wir uns demnach an die Thatsachen, die unzweifelhaft sind, so ergibt sich:

- 1. Bischof Gebhard von Prag hehauptete vor der Mainzer Versammlung im Jahre 1086, das Prager Bisthum sei von Kaiser Otto I. begründet und von ihm und dem Papste Benedict (VI.) bestätigt worden.
- 2. Bischof Gebhard besass eine alte Grenzbeschreibung des Prager Bisthums in einer für uns nicht näher bestimmbaren urkundlichen Form.
- 3. Bischof Gebhard behauptete, das Prager Bisthum sei von Anbeginn für das gesammte Herzogthum Böhmen und Mähren ganz und untheilbar errichtet worden.

Was den ersten Punkt betrifft, so wurde schon bemerkt, dass, da die Beweise für die Gründung des Prager Bisthums unter Otto II. nicht ausschlaggebend sind, kein Grund vorliegt, Gebhards Behauptung als wissentlichen oder zufälligen Irrthum anzusehen.

Die Grenzbeschreibung scheint keine im Jahre 1086 ad hoc gemachte Fälschung zu sein, denn sie trägt mit ihrer in Gebhards Zeit völlig zwecklosen Einbeziehung weiter, dem Prager Bisthum längst entfremdeter Gebiete den Stempel einer früheren Periode an sich. Allein es ist nicht nothwendig, diese Grenzbeschreibung als ein authentisches Zeugniss für den Umfang des Prager Bisthums zur Zeit seiner Gründung anzusehen, da es sich nicht erweisen lässt, dass sie thatsächlich einen Ueberrest des ursprünglichen Gründungsdiploms bildete. Sie kann aus späterer Zeit herrühren, es ist aber auch möglich, dass sie ebensowenig dem factischen Besitzstande zur Zeit ihrer Entstehung entspricht, als das Privileg Heinrichs IV. den thatsächlichen Besitzverhältnissen Prags im Jahre 1086. Gebhard liess sich in diesem Jahre vom deutschen Kaiser und vom Papste Rechte auf Polen und Schlesien in unbegrenztem Masse

¹ Vgl. auch Kalousek, S. 35.

urkundlich bestätigen, die auszuüben mit Rücksicht auf die Bisthümer Krakau und Breslau für ihn nicht mehr denkbar war; man konnte ebenso im Jahre 973 und später die Bisthumsgrenzen auf Gebiete ausgedehnt haben, die nicht im Bereiche der Machtsphäre des böhmischen Herzogs lagen. Die Grenzbeschreibung des Bisthums Prag, die uns im Privileg von 1086 vorliegt, kann demnach nicht den Ausgangsund Stützpunkt bieten für den Beweis, dass Mähren in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts mit Böhmen politisch verbunden war.

Dass — um zum dritten Punkte überzugehen — Bischof Gebhard die Behauptung aufstellte, Mähren sei seit der Errichtung des Bisthums Prag stets und untheilbar dazu gerechnet worden, ist ja vollkommen begreiflich, da er auf die Wiedervereinigung der beiden Bisthümer hinarbeitete.

Wir brauchen Gebhard deshalb keiner Fälschung zu zeihen, wenngleich hinlänglich bekannt ist, dass sich der Prager Bischof keines guten Leumundes erfreute. Papst Gregor VII., der dessen Process mit dem Bischofe Johann von Olmütz zu entscheiden hatte, wirft ihm vor, dass er gegen sein Versprechen anders gehandelt habe, als es der Papst ihm befohlen; er habe, sagt Gregor, über die päpstlichen Aussagen Lügen erdichtet und des Papstes Urkunden unterdrückt. Ebenso offen spricht sich Gregor in dem Schreiben an Gebhards Bruder, Herzog Wratislav, und an den Olmützer Bischof Johann dahin aus: Gebhard sei nur auf betrügerische Weise vorgegangen und habe die päpstlichen Befehle und Verfügungen wissentlich verkehrt und entstellt.¹

Allein die Grenzbeschreibung als eine aus der Feder Gebhards geflossene Urkundenfälschung anzusehen, dafür liegen keine Beweise vor. Dass Gebhard die kirchliche Verbindung

¹ Vgl. Cod. dipl. Moraviae I, p. 155: ,et quod valde nobis molestum est, nostra concessione te id fecisse mentitus es'; p. 156: ,hac igitur occasione et de nobis mendacium finxisti et decreta subvertisti; p. 154: ,de castro quodam ... contra interdictum nostrum et contra sui ipsius in manus nostras datam promissionem etiam de nobis mentiendo, quasi id sibi concesserimus ... de quo mendacio et fraude ...; p. 157: ,Scimus enim, quanta fraude Pragensis episcopus te circumvenit: qui tamen non solum ad tuas, sed de nobis mentiendo et quasi ex nostra concessione rapacitatem suam roborando, ad nostras etiam iniurias patenter erupit.

Mährens mit Böhmen bis an die Gründungszeit des Prager Bisthums zurückdatirte, kann sogar seine persönliche Ueberzeugung gewesen sein, wenn er die Grenzbeschreibung für älter hielt, als sie in Wirklichkeit gewesen sein mag, oder ihr mehr Bedeutung zuschrieb, als sie thatsächlich besitzen mochte.

Es scheint mir, da man sich über die Zeit ihrer Entstehung denn doch eine Meinung bilden muss, nicht unmöglich, dass sie einer ähnlichen Quelle entstammt wie die Grenzbeschreibung des Slavnikingerfürstenthums, die uns bei Cosmas erhalten ist, also einer Adalbertlegende. Der heil. Adalbert dürfte, ohne dass Mähren in politischer Beziehung zu Böhmen stand, einigen Einfluss auf die kirchlichen Geschicke dieses Landes genommen zu haben, ebenso wie er nachweislich auch in Ungarn und im Polenreiche für die Ausbreitung des Glaubens thätig war,1 wiewohl hier von einem politischen Connex nicht die Rede sein kann. So mag in einer bald nach seinem Tode niedergeschriebenen Vita die Grenze seiner Diöcese einerseits im Südosten weit über Mähren bis nach Ungarn hinein, andererseits im Nordosten bis an den Bug und Stry ausgedehnt worden Es möchte diese Annahme zugleich einen schwachen Anhaltspunkt bieten, wieso der heil. Adalbert mit der Urkunde, die Gebhard besass, in Verbindung gebracht werden konnte.

Dass aber der Prager Bischof auf so unbestimmte Gründe hin im Jahre 1086 sein Ziel erreichen konnte, das liegt in den Zeitverhältnissen begründet. Das Privileg Heinrichs IV. für die Prager Kirche ist nur vom Gesichtspunkte der damaligen allgemeinen politischen Lage zu verstehen.

Für Kaiser Heinrich IV. schien das Jahr 1085 einen günstigen Verlauf zu nehmen. Sein grosser Gegner, Papst Gregor VII., war gestorben, und es liess sich zunächst kein gleich starker und kampflustiger Nachfolger finden; auch auf dem deutschen Schlachtfelde schienen die Gegner sich theils dem Kaiser zu nähern, theils sich vor ihm zurückzuziehen. Allein, noch vor der Wende des Jahres erfolgte der Rückschlag. In Sachsen brach im Herbste der Aufstand und die Empörung wieder los, und vergebens bemühte sich Heinrich zu Beginn des Jahres 1086, die Ruhe daselbst wieder herzustellen. Auch im übrigen Deutschland sammelten sich die Gegner des Kaisers

¹ Vgl. Dudík, Geschichte Mährens 2, 63. 65 und 67.

aufs Neue. Da berief in der Fastenzeit des Jahres 1086 Heinrich IV. seine Getreuen zu sich nach Mainz. Zugegen waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Bremen, nebst zwölf Bischöfen; von weltlichen Grossen vornehmlich Herzog Friedrich von Schwaben, Luitpolt von Kärnten, Pfalzgraf Rapoto und Herzog Wratislav von Böhmen. Gerade der zuletzt Genannte war nicht nur einer der getreuesten, sondern auch einer der mächtigsten Verbündeten des deutschen Kaisers seit mehr als einem Jahrzehnte. Die Unterstützung, die Heinrich IV. von dieser Seite erhielt, kann thatsächlich nicht hoch genug angeschlagen werden. Und wie der Kaiser den Herzog selbst an sich zu fesseln wusste, so verband er sich auch dessen Bruder, den energischen Bischof Gebhard von Prag, zu treuer Anhänglichkeit. Vom Jahre 1077—1084 hatte derselbe das wichtige Amt eines Reichskanzlers innegehabt.

Diese beiden Freunde durch Gunstbezeigungen sich zu erhalten, musste bei den bevorstehenden neuerlichen Kämpfen Heinrichs erstes Augenmerk sein. In Mainz ertheilte der Kaiser dem Böhmenherzoge die Würde eines Königs von Böhmen und Polen, und trotz dieser Rangerhöhung ungewöhnlichster Art erklärte der Erzbischof von Mainz dem Papste Clemens, dieser Fürst wäre für seine mannigfachen Dienste noch grösserer kaiserlicher Huld werth gewesen, wenn es eine solche gäbe.²

Eben vor diese Mainzer Versammlung brachte auch der Prager Bischof seine Klagen und Bitten und erlangte unter Zustimmung seines Bruders vom Kaiser Heinrich IV. die Vereinigung des mährischen Bisthums mit dem von Prag, die er sich dann allsogleich auch von dem kaiserlichen Papste Clemens in Rom bestätigen liess.³ Es konnte für ihn keinen günstigeren Zeitpunkt geben, um einen nun fast zwanzigjährigen Streit zu seinen Gunsten zur Entscheidung zu bringen. In diesem langen Zeitraume war es ihm nicht gelungen, sein Ziel zu erreichen; erregt schon diese Thatsache den Verdacht, dass seine Ansprüche nicht allzu gut begründet waren, so noch mehr ein

¹ Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 350.

² Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 619.

³ Vgl. Cosmas II, 38: ,Similiter eodem anno Heinrico imperatore demandante... domnus Clemens papa secundum praedictos terminos suos suo privilegio corrobat Pragensem episcopatum.

Ueberblick über den Verlauf dieses Processes des Prager Bischofs um die mährische Diöcese.¹

Jaromir, wie er mit seinem weltlichen Namen hiess, Gebhard, wie er als Bischof von Prag genannt wurde, war der viertgeborene Sohn Herzog Břetislavs I. von Böhmen. Er stand noch in den Jünglingsjahren, als sein Vater starb und sein ältester Bruder Spitihnev das Erbe antrat. Von einer Berücksichtigung bei der Ländertheilung war umsoweniger die Rede, als Jaromir schon vom Vater für den geistlichen Stand bestimmt worden war. Während der Regierung Spitihnevs, den Jaromir fürchtete, weilte er zu seiner Ausbildung auf einer auswärtigen Schule, kehrte aber schleunig in seine Heimat zurück, als sein ältester Bruder im Jahre 1061 gestorben war, der zweite, Wratislav, die böhmische Herzogswürde übernahm und die beiden jüngeren, Konrad und Otto, sich in den Besitz Mährens theilten.

Allein auch Wratislav berücksichtigte die Ansprüche Jaromirs nicht; er veranlasste ihn vielmehr, die niederen Weihen zu nehmen, und versprach, ihm das Prager Bisthum nach dessen voraussichtlich baldiger Erledigung — Bischof Severus hatte dasselbe bereits seit 1030 inne — zu übertragen.

Das Verhältniss Jaromirs zu seinem Bruder Wratislav gestaltete sich jedoch bald so ungünstig, dass der junge Diakon Prag verliess und beim Polenherzoge Boleslav II. Zuflucht nahm. Eine der Ursachen des Zerwürfnisses zwischen den Brüdern dürfte wohl auch die Loslösung Mährens vom Prager Bisthumssprengel gebildet haben. Etwa im Jahre 1063 setzte es nämlich Herzog Wratislav bei dem alten Bischofe Severus durch, dass in Olmütz ein eigenes Bisthum für Mähren errichtet und Johannes, ein Mönch aus dem Benedictinerkloster Břevnov, demselben vorgesetzt wurde. Trotz der Entschädigung, die der Herzog dem Prager Bisthume hiefür zuwies, lag darin eine sehr bedeutende Schmälerung der Machtsphäre des künftigen Bischofs Jaromir, besonders auch, weil dieser hiedurch von einer innigeren Verbindung mit seinen beiden Brüdern, die in Mähren regierten, abgeschnitten wurde.

Mit seiner Flucht aus Böhmen hatte aber Jaromir auf seine Erbansprüche keineswegs verzichtet, sondern wartete blos den

¹ Vgl. die ausführliche Darstellung bei Dudík, Mährens allgemeine Geschichte, Bd. 2.

Tod Bischof Severs in der Fremde ab. Als dieser im Jahre 1068 erfolgte, kehrte Jaromir zurück und zwang, von seinen mährischen Brüdern Konrad und Otto, sowie einer mächtigen Adelspartei unterstützt, Wratislav, ihm und nicht Lanzo, den der Herzog für den erledigten Prager Stuhl bereits ausersehen hatte, das Prager Bisthum zu überlassen. Mähren allerdings sollte Bischof Johannes verbleiben.

Doch Bischof Gebhard empfand diese Theilung und Verminderung seines Erbes sehr schwer. Nach einigen vergeblichen Versuchen, auf gütlichem Wege den Herzog zur Wiederberstellung des früheren Zustandes zu bewegen, erklärte - so erzählt Cosmas - Bischof Gebhard, nunmehr kein Mittel mehr zu scheuen, um beide Bisthümer in seiner Hand zu vereinigen, selbst auf die Gefahr hin, Alles zu verlieren.1 Wirklich überfiel er auch den greisen Olmützer Bischof, misshandelte ihn, ohne aber, wie es scheint, im Uebrigen in den thatsächlichen Verhältnissen eine Aenderung herbeiführen zu können. Johann blieb in seinem Olmützer Bisthume; Bischof Gebhard wurde nun aber wegen seiner Gewaltthätigkeit vom Herzoge Wratislav beim päpstlichen Stuhle verklagt, und Papst Alexander II. entsandte zwei Legaten nach Böhmen, die Gebhard seiner bischöflichen Würde entkleideten, während Herzog Wratislav ihm alle seine Güter und Einnahmen entzog. Damit war jedoch der Streit nicht entschieden. Papst Gregor VII., der am 22. April 1073 Alexander II. auf dem päpstlichen Stuhle folgte, lud, von der tiefen Missstimmung unterrichtet, die wegen Gebhards Absetzung im böhmischen Clerus herrschte, die streitenden Parteien nach Rom (31. Januar 1074). Am 16. April 1074 theilte bereits Papst Gregor VII. dem Herzoge Wratislav das Ergebniss der ersten Untersuchung mit. Bischof Gebhard habe sich wegen der am Olmützer Bischofe begangenen Beleidigungen gereinigt und sei daher in seinem Prager Bischofssitze wieder aufzunehmen und darin zu schützen. Der Güterstreit² zwischen beiden Bischöfen werde erst auf einer künftigen Synode entschieden werden können, da diesmal Bischof Johann von

¹ II, 27: ,Quoniam quidem, inquit, iam per quatuor annos aut plus supplicando nequeo efficere, quod volo, facio, quod queo; et teste deo aut utrumque coadunabo aut utroque carebo episcopio.

² ,terram vero, unde inter episcopos lis est. Cod. dipl. Morav. I, p. 153.

Olmütz nicht zugegen gewesen sei und auch die Zeugenaussage des Herzogs selbst hierbei erwünscht wäre; vorläufig mögen die strittigen Gebiete im Besitze Johanns von Olmütz verbleiben. Da aber Bischof Gebhard einen Theil derselben gewaltsam an sich riss, erfolgten abermalige Klagen, so dass der Papst die Angelegenheit vor die Fastensynode (Februar) 1075 brachte. Am 2. März verkündete der Papst, dass auf Grund einer Vereinbarung der beiden Parteien der zwischen Gebhard und Johann streitige Besitz in zwei gleiche Theile getheilt werden und vorläufig jeder Bischof eine Hälfte erhalten solle. Könne eine Partei im Laufe der folgenden zehn Jahre sichere Zeugnisse, sei es schriftlich, sei es durch mündliche Zeugen beibringen, solle der Process nochmals durchgeführt werden, wenn aber nicht, bleibe diese Entscheidung in Kraft.

In dieser Urkunde sagt der Papst, es handle sich bei dem Streite der Bischöfe um "gewisse Zehnten und Güter", ,de quibusdam decimis et curtibus', und im ganzen Verlaufe des Processes, der vor der Curie geführt wurde, und über den uns fünfzehn Urkunden Aufschluss geben (davon eine von Papst Alexander II., eine von Erzbischof Sigfrid von Mainz und die übrigen dreizehn von Papst Gregor VII.),1 wird immer nur auf einen Güterstreit Bezug genommen. Ausser dass einmal eine ,praepositura' und ein ,castrum s. Venzeslai' genannt wird,2 erscheint das Streitobject niemals näher bezeichnet. Vergebens aber suchen wir nach einer Andeutung darüber, dass Bischof Gebhard vor dem Papste über die ungerechte Losreissung Mährens vom Prager Bisthume oder über die neuartige Besetzung des Olmützer Bischofsstuhles geklagt hätte. Diese Frage wird in den ganzen Verhandlungen auch nicht einmal mit einem Worte gestreift, die langen Briefe des Papstes Gregor VII. an den Herzog Wratislav oder an die Bischöfe berühren gerade diesen, wie es nach Cosmas scheinen möchte, entscheidenden Punkt des Streites gar nicht.3 Das kann weder Zufall noch Absicht sein; vielmehr ist dieser Gegensatz zwischen der

¹ Vgl. Cod. dipl. Morav. I, Nr. 163. 166-179.

² A. a. O. Nr. 174, p. 153; vgl. Dudík 2, 379.

Dieser Widerspruch ist auch schon seinerzeit F. X. Richter aufgefallen in seiner Abhandlung "Die Olmützer Kirche in den Tagen der Stürme und Gefahren" in Wolny's Taschenbuch für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Bd. 3, 1829.

Darstellung bei Cosmas und dem Inhalte der päpstlichen Urkunden nur so zu erklären, dass uns Cosmas vom Anbeginne den Streit im Hinblicke auf das Endziel, das Gebhard im Auge hatte, schildert, während der Papst nur den äusseren Anlass des Streites kennt und berücksichtigt. Nicht nur als Geschichtsschreiber, der bereits die Gesammtheit der Ereignisse überblickt, sondern auch durch seine einstigen Beziehungen zu Bischof Gebhard war Cosmas befähigt, auch die tieferen Motive des Streites zu kennen. Wenn aber Gebhard mit seinen Ansprüchen und Forderungen auf Wiedervereinigung des Olmützer Bisthums mit dem von Prag nicht offen hervortrat, wofür eben die päpstlichen Urkunden ein sicheres Zeugniss bieten, so können wir den Grund hiefür nur darin sehen, dass es ihm an Beweismitteln fehlte, die ihm einen Kampf auf dieser breiteren Grundlage ermöglicht hätten.

Anfänglich bildete demnach blos die bei der Lostrennung Mährens von der Prager Diöcese im Jahre 1063 durch Herzog Wratislav verfügte Güterscheidung das Substrat der Streitigkeiten zwischen Bischof Gebhard von Prag und Bischof Johann von Olmütz, nicht aber die Lostrennung selbst. Bischof Gebhard wagte damals noch nicht die Existenzberechtigung eines eigenen mährischen Bisthums anzugreifen, wie nachmals im Jahre 1086.

Dieses Verbergen seiner eigentlichen Absichten und Wünsche ist aber durchaus unvereinbar mit der Annahme, dass Bischof Gebhard die Mährens Zugehörigkeit zu Böhmen erweisende Gründungsurkunde in irgend einer authentischen Form besessen habe. Was hätte ihn zurückhalten sollen, mit seinem wichtigen Documente von allem Anbeginne den Papst von seinen Rechten nicht nur auf einige Zehnten und Güter, sondern auf den ganzen mährischen Sprengel zu überzeugen; warum zögerte er denn in den zehn Jahren von 1075—1085, die der Papst ausdrücklich als Frist zur Erbringung 'besserer Beweise' gewährt hatte, dasselbe vorzulegen?

Zugleich sprechen aber auch diese Verhältnisse gegen die Annahme, dass das von Gebhard in Mainz producirte Privileg eine gefälschte Gründungsurkunde gewesen sei. Mit einer Fälschung, die in der Reichskanzlei von den zahlreichen Bischöfen und Würdenträgern des Reiches im Jahre 1086 als solche nicht erkannt wurde, hätte Gebhard sein Glück wohl

auch bei der Curie versuchen können. Denn die Annahme, dass er erst gerade nach Ablauf der zehnjährigen Frist, im Jahre 1086 auf dieses doch nicht gar so fernliegende Auskunftsmittel verfiel, ist an sich unwahrscheinlich; ja es hätte ein so plötzlich auftauchendes wichtiges Beweismittel bei den Mitgliedern der Mainzer Versammlung um so grössere Bedenken erregen müssen. Bei diesem weit vorgeschrittenen Stande der Angelegenheit, nachdem der Process bereits zwei Jahrzehnte gewährt hatte, konnte und durfte Bischof Gebhard ein Gründungsdiplom nicht mehr fälschen, ohne seine Sache zu gefährden; gegen eine frühere Existenz desselben spricht wiederum der Verlauf des Processes.

So scheinen mir auch diese Erwägungen dafür zu zeugen, dass wir in dem "Privilegium" des Cosmas eine viel unwichtigere, aber keineswegs von Bischof Gebhard gefälschte urkundliche Aufzeichnung erkennen müssen, deren Haupt-, vielleicht einziger Inhalt die Grenzbeschreibung des Prager Bisthums war.

Dass Gebhard im Uebrigen nicht der Mann war, seine beweiskräftigen Privilegien in einem derartigen Falle unbenützt zu lassen, dafür bietet sich uns ein ganz unzweifelhafter Beweis, der um so charakteristischer ist, als er sich auf dieselbe Sache bezieht. Nachdem nämlich die Vereinigung der beiden Bisthümer im Jahre 1086 erfolgt war, beschloss König Wratislav von Böhmen im Jahre 1088 die Verbindung doch wieder aufzulösen und ernannte eigenmächtig seinen Caplan Wezlo zum Bischof von Olmütz. Da berief sich aber, wie wir aus Cosmas ersehen, Gebhard sofort auf die Privilegien Heinrichs IV. und Papst Clemens III., die er im Jahre 1086 erlangt hatte, nicht aber auf irgend ein älteres. Er wollte nach Rom eilen, um wegen solcher Verletzung einer von Kaiser und Papst bestätigten Verfügung vor Allem beim apostolischen Stuhle Klage zu führen; denn dies sei ein nicht nur ihm und seiner Kirche, sondern auch dem Papste zugefügtes Unrecht. Auf dem Wege dahin starb er aber in Ungarn.1

¹ Cosmas II, 41: ,Quo in facto palam se fecit notabilem (sc. Wratislaus) non solum sprevisse, quod ipse coram imperatore et eius episcopis collaudaverat, ut unus foret uterque episcopatus, verum etiam papae Clementis violasse privilegium, quo eiusdem terminos episcopii roboraverat. Hanc ut apploraret—apostolico illatam ecclesiae iniustitiam, praesul Gebhardus iturus erat Romam.

In den Jahren 1073—1086, oder eigentlich von 1068 an, sehen wir Gebhard einen anderen Weg einschlagen: zuerst versuchte er es, wie Cosmas berichtet,¹ mit Bitten und Geschenken, dann mit der Fürsprache massgebender Freunde und schliesslich mit List und Gewalt; den Rechtsweg aber, die Appellation nach Rom, wozu ihm die dem Privilegium von 1086, fast gleichlautende' Gründungsurkunde Ottos I. und deren Bestätigung durch Papst Benedict VI. doch gewiss die Möglichkeit gewährt hätte, betrat er nicht; und das scheint denn doch ebensowohl gegen die Existenz einer echten als einer gefälschten Gründungsurkunde zu sprechen.

Wenn die bisherige Darlegung zeigen sollte, dass einerseits entgegen den unklaren und sich widersprechenden Angaben bei Cosmas das Privileg Kaiser Heinrichs IV. für die Prager Kirche vom 29. April 1086 eine eigentliche Gründungsurkunde des Prager Bischofssitzes nicht voraussetzt; dass andererseits die kirchlichen Ansprüche des Prager Bisthums auf Mähren von der Gründungszeit angefangen sich urkundlich nicht sicher erweisen lassen, so ergeben sich speciell gegen die Annahme des politischen Zusammenhanges zwischen Böhmen und Mähren im 10. Jahrhunderte doch auch noch andere Zweifel und Schwierigkeiten, wenn wir den allgemeinen geschichtlichen Ereignissen jener Zeitperiode unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Zu gleicher Zeit, als im Reiche der Přemysliden der Plan auftauchte, in Prag ein Bisthum zu errichten, trug sich der berühmte Bischof Piligrim von Passau mit dem Gedanken, seinem Sitze den Rang einer Metropole zu verschaffen und für dieselbe Ungarn und Mähren zu erwerben.² Es ist erwiesen, dass er, um zu diesem Ziele zu gelangen, eine Anzahl Urkunden fälschte, die seine Ansprüche als legal erweisen sollten. Mit diesen Fälschungen und einem ausführlichen Berichte über seine Missionsthätigkeit im Lande der Ungarn schickte er eine Gesandtschaft nach Rom, die ihm beim Papste Benedict das

¹ II, 27: "Anno dominicae incarnationis 1073 postquam praesul Gebeardus vidit, quod labor suus cessit in cassum, quia nec precibus, nec muneribus, nec per amicos flectere quivit fratrem suum Wratizlaum, ut suum reciperet concambium et Johannem eliminaret episcopum."

² Vgl. im Allgemeinen: Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch (1854).

Pallium, sowie die Bestätigung seiner Ansprüche auf die genannten Gebiete im Osten erwirken sollte.¹

Die Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, dass fast zu derselben Zeit Mähren sowohl für die Prager als für die Passauer Diöcese sollte beansprucht worden sein, ist, obwohl bemerkt, doch nicht genügend erklärt worden. Da der Zeitpunkt der Gründung Prags sich chronologisch ebensowenig feststellen lässt wie der Plan Piligrims, so schien sich der Widerspruch beseitigen zu lassen, wenn man Piligrim, der 971 die Bischofswürde erlangt hatte, etwa im Jahre 973 seine Pläne fassen liess und die Errichtung des Prager Bisthums frühestens in das Jahr 974 verlegte.2 Allein es scheint mir ganz ungenügend, bei derartigen Ereignissen, denen doch längere Verhandlungen vorausgingen, lediglich den Zeitpunkt der endgiltigen Entscheidung ins Auge zu fassen. Würde auch die Gründung des Bisthums Prag in das Jahr 974 oder gar 976 gehören, so kann doch darüber kein Zweifel obwalten, dass der Plan der Errichtung desselben zur Zeit Ottos I. bereits bestand, vielleicht bis in das Jahr 967 zurückreicht. Wir haben die Nachricht, dass die Gründung des Bisthums hauptsächlich durch die Weigerung des Bischofs Michael von Regensburg, zu dessen Diöcese Böhmen damals gehörte, verzögert wurde, bis endlich der neue Bischof Wolfgang, der im December 972 zu dieser Würde erhoben ward, in die Ausscheidung des Landes Böhmen willigte.3

Piligrim, durch dessen Bemühungen hauptsächlich Wolfgang zum Regensburger Stuhle gelangt war, muss von den auf die Gründung des Prager Bischofssitzes bezüglichen Plänen vollständige Kenntniss gehabt haben, so dass die Annahme einer Collision der beiderseitigen Ansprüche auf Mähren unter allen Verhältnissen unausweichlich wäre.

Sehen wir auch davon ab, dass nirgends in den Quellen noch in den Berichten und Urkunden Piligrims dieser einander gegenüberstehenden Ansprüche Prags und Passaus Erwähnung geschieht, so ist es doch weiters sehr unwahrscheinlich, dass Bischof Piligrim, dessen Pläne ohnedies nur auf der

¹ Vgl. Cod. dipl. Morav. I, Nr. CXI, p. 89; Dümmler, Piligrim von Passau, S. 38-40.

³ Dümmler, a. a. O., S. 53. 54.

⁸ Vgl. oben S. 156, Anm. 2.

schwanken Basis gefälschter Urkunden beruhten, sich auch noch zu den Absichten, die man in Prag hegte, und die vom deutschen Kaiser sowohl als vom Regensburger Bischofe unterstützt wurden, in Widerspruch gesetzt und sich auf diese Weise überflüssige Schwierigkeiten verursacht haben sollte. Wäre Mähren schon vor der Zeit der Gründung des Prager Bisthums fast zwei Decennien politisch mit Böhmen vereint gewesen, so konnte über die kirchliche Zugehörigkeit desselben bei der Errichtung des Bischofssitzes in Prag wohl kein Zweifel herrschen, und Piligrim hätte durch seine Ansprüche auf Mähren seine in erster Linie auf Ungarn gerichtete Action nur gefährden können.

Es ist aber nicht blos dieser innere Grund, den uns die Geschichte der Piligrim'schen Fälschung zur Beleuchtung unserer Frage liefert. Die unechten Urkunden selbst erhalten für uns einige Bedeutung, wenn wir berücksichtigen, in welcher Weise in denselben Mährens in rein formeller Weise Erwähnung geschieht.

In dem Schreiben Papst Eugens II. (823—826) für den zum Erzbischof von Lorch erhöhten Bischof Urolf von Passau wird diesem das apostolische Vicariat für "Hunia, das auch Avaria genannt wird, und Maravia, die Provinzen Pannoniens und Mösiens' übertragen.¹ In einer zweiten Bulle, der Papst Agapets II. (946—955), für den Erzbischof Gerhard von Lorch wird Letzterem das östliche Pannonien nebst den Landen der Avaren, Mährer und Slaven zur Verwaltung übergeben.² In dem Schreiben weiters, in welchem sich Piligrim vom Papste Benedict VI. das Pallium erbittet, erklärt er, dass es nothwendig sei, für die weiten ungarischen und slavischen Gebiete neue Bischöfe zu ordiniren, weil auch einst zur Zeit der Römer und Gepiden Pannonien und Mösien sieben Bischöfe besessen habe, die der Lorcher Kirche unterworfen waren, und von diesen hätten sich bis auf die Zeit des Ungarneinfalles in Baiern vier

¹ Cod. dipl. Morav. I, Nr. XIX, p. 15; Dümmler, Piligrim von Passau, S. 116: "ab hanc sancta Romana matre ecclesia vobis eum rectorem transmisimus atque in praefatis regionibus Hunia, quae et Avaria appellatur, sed et Maravia, provinciarum quoque Pannoniae sive Mesiae, apostolicam vicem nostram... committimus.

² Cod. dipl. Morav. I, Nr. CVI, p. 85: ,tibi autem . . . providentiam orientalis Pannoniae regionemque Avarorum atque Marahorum sed et Schlavorum . . . credimus. Vgl. Dümmler, S. 24. 25.

in Mähren erhalten, wie dem gegenwärtigen Zeitalter bekannt sei.¹

Besonders wichtig aber ist das Schreiben Papst Benedicts an Piligrim, durch welches dem Bischofe thatsächlich die gewünschte Metropolitanwürde übertragen worden sein soll. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Urkunde blos als ein Entwurf anzusehen, den Piligrim selbst dem Papste vorlegte;² hier heisst es: die Lorcher Kirche solle in den Gebieten des unteren Pannonien und Mösien, deren Provinzen Avaria und Moravia sind, in welchen sieben bischöfliche Parochien in alten Zeiten bestanden, erzbischöfliche Gewalt haben.³

Der Umstand, dass Piligrim Mähren mehrmals parallel mit Ungarn als eine Provinz Pannoniens und Mösiens bezeichnet, kann wohl dadurch, dass die Urkunden selbst Fälschungen sind, nicht beeinträchtigt werden, denn diese rein objective Angabe Piligrims über ein thatsächlich bestehendes zeitgenössisches Verhältniss hätte eine Entstellung nicht geduldet. Es ist ja nicht leicht zu erkennen, welche Vorstellung Piligrim mit dem Begriffe "inferior Pannonia sive Moesia" verbindet; allein so viel scheint immerhin aus diesem verworrenen geographischen Bilde hervorzugehen, dass er, weit entfernt, Mähren mit Böhmen in irgend einen Zusammenhang zu setzen, es ebenso wie Ungarn einer östlichen Ländergruppe zurechnet, die er mit dem Namen "inferior Pannonia sive Moesia" bezeichnet.

¹ Cod. dipl. Morav. I, Nr. CXI, p. 90: ,inde quoque visum est, jam necessarium esse, quatenus sanctitas vestra illic jubeat aliquos ordinari episcopos, quia et quondam Romanorum Gepidarumque tempore proprios septem antistites eadem orientalis Pannonia habuit et Moesia meae sanctae Lauriacensi . . . ecclesiae subiectos; quorum etiam quatuor usque dum Ungari regnum Bayariorum invaserunt, sicut presenti cognitum est aetati, in Moravia manserunt. Vgl. Dümmler, S. 41.

² Vgl. Dümmler, S. 54; dagegen möchte Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1, 585. 847 diese Urkunde des Papstes für echt ansehen, das Scheitern der Piligrim'schen Pläne aber auf den Widerstand Kaiser Ottos II. zurückführen.

Cod. dipl. Morav. I, Nr. CXII, p. 95; Dümmler, S. 125: "sancta autem Laureacensis ecclesia in inferioris Pannoniae atque Mesie regiones, quarum provincie sunt Avaria atque Maravia, in quibus septem episcoporum parochiae antiquis temporibus continebantur . . . suique antistites archiepiscopalem deinceps habeant potestatem . . . atque in provinciis Avariae et Maravie, regionum quoque inferioris Pannonie sive Mesie

Mit ganz Ungarn sollte auch Mähren in den kirchlichen Verband zu Passau treten; Bischof Piligrim dachte beide Gebiete für sein neu zu errichtendes Erzbisthum beanspruchen zu können, ohne dabei die Rechte irgend einer anderen Kirche zu verletzen. Somit gelangen wir auch auf diesem Wege zu dem Ergebnisse, dass Mähren in den Siebzigerjahren des 10. Jahrhunderts weder in politischem noch in kirchlichem Zusammenhange mit Böhmen gestanden haben kann, sondern vielmehr als ein Ungarn nahestehendes Gebiet angesehen wurde.

In letzter Linie sind auch noch die wenigen Nachrichten, die wir über Mährens Anfall an Polen und über die Zeit der Polenherrschaft daselbst (1003—1029) erhalten, nicht ohne Belang für diese Frage; auch sie sprechen keineswegs dafür, dass die Polen Mähren damals dem Přemyslidenreiche entrissen haben.

Nach Boleslavs II. Tode im Jahre 999 folgte ihm sein Sohn Boleslav III., der Rothe beigenannt. Ausser ihm lebten noch zwei Söhne Boleslavs II., Jaromir und Udalrich. Cosmas stellt nun die Ereignisse so dar, als ob der Tod des mächtigen Fürsten und die Wahrnehmung, dass ihm sein Sohn an Tapferkeit nicht gleiche, den Polen den Anlass geboten habe, nunmehr ihr Reich und ihre Grenzen auf Kosten der Böhmen zu erweitern. Bedenkt man aber, dass bei der Errichtung des Erzbisthums Gnesen ungefähr im Jahre 1000 neben Kolberg und Breslau auch schon Krakau ein Suffraganbisthum desselben bildete, so möchte man den Verlust Chorwatiens mit der Hauptstadt Krakau kaum erst in das Jahr 999, nach Boleslavs II. Tode, versetzen, wie Cosmas berichtet, ganz abgesehen von dem Kriege, der sich früher zwischen Boleslav II. und Miseco im Jahre 990 an der Oder abgespielt hatte.

Sicherlich unrichtig und verworren sind aber Cosmas' Nachrichten über die weitere Entwicklung der Dinge in Böhmen. Nach der Eroberung Krakaus, die er anstatt Boleslav Chabry irrig dessen Vater Miseco zuschreibt, folgt bei ihm

¹ Vgl. Loserth, Krit. Stud. z. ält. Gesch. Böhmens (Mitth. d. Instituts 4, 188).

³ Cosmas I, 34: Post cuius obitum filius eius, tertius Bolezlaus . . . successit in ducatum; sed non eisdem rerum successibus, nec paternis auspiciis terminos adquisitos obtinuit. Nam dux Poloniensis Mesco, quo non fuit alter dolosior homo, mox urbem Kracov abstulit dolo

³ Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 164; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1, 781. 732.

allsogleich die hinterlistige Blendung und Gefangennahme des böhmischen Herzogs Boleslav III. durch den Polenherzog in Krakau. Hierauf zieht dieser gegen Jaromir, den Bruder und Nachfolger Boleslavs III. in Böhmen, den aber Cosmas irrthümlich zu dessen Sohne macht, erobert Prag und behält es in den Jahren 1000-1001. Nun besticht der Polenfürst den deutschen Kaiser, ihm Udalrich, welcher an dessen Hofe weilt, auszuliefern. Kaum aber hat Cosmas diese Fabel mit vielem Pathos als nicht ganz unglaubwürdig geschildert, fällt er aus seiner Darstellung und lässt Udalrich Böhmen von den Polen befreien, indem er sagt, dass dieser entweder vom deutschen Hofe entfloh oder vom deutschen Könige zu diesem Zwecke freigelassen wurde. Um sich die Herrschaft in Böhmen zu sichern, lässt Udalrich nach der Besiegung der Polen auch seinen Bruder Jaromir - der trotz der Polenherrschaft in Böhmen geblieben war — blenden.1

Entgegen dieser zusammenhanglosen und widerspruchsreichen Erzählung stellt sich die Geschichte nach der zweiten Hauptquelle, die wir über diese Zeit haben, nach Thietmar folgendermassen dar. Boleslav III. war ein Tyrann ärgster Art.² Aber sowohl er als der polnische Boleslav Chabry, sein Vetter, fanden an dem Markgrafen Ekkehard von Meissen ihren Herrn: "Den Böhmenherzog Boleslav machte er zu seinem Lehensmanne und den andern Boleslav [es ist der Herzog von Polen gemeint] gewann er zum vertrauten Freunde; das bewirkte er theils durch Versprechungen, theils durch Drohungen. Im Jahre 1002 starb aber Ekkehard. Der kriegstüchtige Polenherzog drang unmittelbar darauf in das Gebiet der ihm nächst benachbarten Mark an der Elbe ein, brachte die Stadt Bautzen an sich, ebenso wie am linken Ufer Burg Strela und Meissen.

Thietmar V, 6: ,Interim Bolizlavus... moxque collecto exercitu omnem Geronis marcham comitis, citra Albim iacentem, deindeque premissis obsidibus Budusin civitatem ... comprehendens, statim Strielam urbem invasit, Misnenses pecunia corrumpere clam temptans.



¹ Vgl. Cosmas I, 35. 36. Ueber diese sagenhafte Ueberlieferung und deren weitere Ausbildung vgl. S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Kaiser Heinrich II. 1, 490 ff.

⁹ Vgl. Thietmar, Chronicon lib. V., cap. 7, 15.

Thietmar V, 5: ,Boemiorum ducem Bolizlavum . . . ad militem sibi, aliumque ad amicum familiarem blandiciis ac minis adipiscitur.

Herzog Boleslav III. von Böhmen begnügte sich mittlerweile damit, in seinem eigenen Lande alleiniger Herr zu werden; den einen Bruder Jaromir liess er entmannen, den anderen rettete blos ein Zufall vor der Ermordung im Bade. Dann zwang er sie und die Mutter, das Land zu verlassen. Doch seine Grausamkeit bewirkte, dass man ihn selber noch im Jahre 1002 vertrieb und die Böhmen einen Fürsten, namens Wladiwoi, aus Polen herbeiriefen und ihn 'der Erbfolge gemäss wie aus Zuneigung' auf den Thron erhoben. Doch Wladiwoi war nicht minder sittenverderbt als sein Vorgänger und starb überdies schon nach wenigen Monaten im Anfange des Jahres 1003, nachdem er sich allerdings von König Heinrich in Regensburg die Belehnung mit Böhmen geholt hatte. 1

Jetzt kehrten die beiden Brüder Jaromir und Udalrich nach Böhmen zurück, während sich Boleslav III. nach einem vergeblichen Versuche, bei Heinrich, dem Markgrafen im Nordgau am Südwestabhange des Böhmerwaldes, Schutz und Unterstützung zu finden, zum Polenherzog Boleslav Chabry begab. Dieser führte ihn mit Waffengewalt abermals in sein böhmisches Herzogthum, dessen Brüder, Jaromir und Udalrich, wiederum aus demselben vertreibend.

Allein Boleslavs III. Regierung erwies sich von Neuem so grausam, dass die Böhmen sich an den Polenherzog selbst um Hilfe wandten. Boleslav Chabry berief den Vetter zu einer Besprechung an einen Ort, dessen Name uns nicht überliefert wird — hier erst mündet die Erzählung wieder in die des Cosmas — bei welcher Gelegenheit Boleslav III. von seinen Anverwandten des Augenlichtes beraubt wurde. Den Rest seines Lebens verbrachte er in Polen.

So fiel Böhmen an den Polenherzog Boleslav Chabry, wie es scheint, ohne ernstlichen Kampf. In Thietmars sowohl als in Cosmas' Darstellung fehlt in diesem Zusammenhange jede

¹ Ueber die Ansichten bezüglich der Verwandtschaft Wladiwois mit dem Přemyslidenhause vgl. Zeissberg, Miseco, a. a. O., S. 108, und Die Kriege Kaiser Heinrichs II., a. a. O., S. 280, Anm. 5; mit Rücksicht auf Thietmars Bemerkung, Wladiwoi hätte ein "Erbrecht" besessen, liesse sich vielleicht die Vermuthung aufstellen, er sei ein jüngerer Bruder Boleslav II. gewesen, der vor Boleslav III. oder schon früher nach Polen zu seiner Schwester Dubravka, beziehungsweise zu seinem Schwager Miseco, gesichen war.

Andeutung über Mähren; dass es ebenso wie Böhmen von den Polen erobert wurde, trägt Cosmas allein erst viel später, zum Jahre 1021, nach.¹

Allein Boleslav Chabry's feindliche Gesinnung gegen Kaiser Heinrich II., der von ihm verlangte, dass er das eroberte Böhmen, wie es das alte Recht fordere', vom deutschen Reiche zu Lehen nehme, sowie seine Verbindung mit Kaiser Heinrichs II. Gegnern in Deutschland bewirkte seine baldige Vertreibung aus Böhmen. Zuerst wurde Boleslav isolirt, seine Verbündeten, besonders Markgraf Heinrich im Nordgau, besiegt und gewonnen, und im Sommer 1004 erfolgte dann der Hauptschlag gegen ihn. Er wurde in Böhmen überrascht und konnte nur durch die Flucht sein Leben retten.

Böhmen war für Polen verloren. Allein auch die Eroberungen, die Boleslav Chabry schon vorher auf deutschem Boden gemacht hatte, Bautzen und die Niederlausitz, wurden nunmehr in einem Feldzuge Kaiser Heinrichs II. gegen Polen im Jahre 1005 zurückgewonnen. Nur von Mähren erfahren wir nichts. Es lässt sich schwer denken, dass gerade dieses Land allein im Besitze Boleslavs geblieben wäre, wenn es im Jahre 1003 als ein integrirender Bestandtheil des přemyslidischen Herzogthums an Polen gefallen sein sollte. Als Boleslav Chabry im Jahre 1004 beim plötzlichen Einrücken Kaiser Heinrichs II. und Herzog Jaromirs aus Böhmen fliehen musste, verlor er das ganze dem Herzoge Boleslav III. entrissene Gebiet. Gehörte Mähren zu demselben, dann müsste man erwarten, dass es gleichzeitig mit Böhmen oder wenigstens nach Boleslavs Besiegung durch den deutschen Kaiser im Jahre 1005, welcher Jaromir theilnahm, zurückerobert worden wäre; hatten doch Kaiser Heinrichs Kriege gegen Boleslav den Zweck, durch Wiederherstellung der alten Grenzverhältnisse kühnen Plan des Polenfürsten, die gesammten Slavenländer

Dort, wo Cosmas die Eroberung Prags durch Mesco (sc. Boleslav Chabry) erzählt (lib. I, cap. 35), heisst es blos: ,dum haec geruntur in Boemia, dux Mesco veniens cum valida manu Polonica, invasit urbem Pragam et per duo spatia annorum sc. anno dom. inc. 1000, anno dom. inc. 1001, obtinuit eam. Bezüglich der zweiten Stelle vgl. oben S. 140, N. 1.

² Vgl. für die vorangehende Darstellung Zeissberg, Die Kriege Kaiser Heinrichs II., a. a. O., S. 279 ff. und Huber, Geschichte Oesterreichs, Bd. 1, S. 164 ff.

zu einem grossen Reiche zusammenzufassen, zu hintertreiben. Allein von einem Versuche, auch Mähren den Polen abzugewinnen, erfahren wir nichts. Dieses bleibt seit dem Jahre 1003, in dem es nach Cosmas an Polen gefallen sein soll, im Besitze Boleslav Chabry's, ohne sich gegen die Fremdherrschaft zu erheben; ja im Gegentheile, wir erfahren sogar aus einem Berichte Thietmars, dass die Mährer im Jahre 1017 in dem Kriege zwischen Deutschland und Böhmen einerseits, Polen andererseits, in Böhmen eindrangen, eine Stadt eroberten und ungeheure Beute davontrugen; allerdings wurde ihnen auf dem Heimzuge von Heinrich, dem Markgrafen in der Ostmark, eine schwere Niederlage beigebracht.

Aber eben diese Kämpfe, die unter Boleslav Chabry auch von Mähren gegen die Přemysliden geführt wurden, lenkten die Aufmerksamkeit Böhmens auf dieses Nachbarland. Allerdings, so lange Boleslav lebte, war ein Offensivkrieg gegen Polen nicht zu wagen. Als dieser aber im Jahre 1025 gestorben war und seine Söhne in den folgenden Jahren miteinander haderten, erhob sich ein allgemeiner Kampf gegen Polen. In Böhmen spielte damals neben dem Könige Udalrich dessen jugendlicher, kriegerischer Sohn Břetislav eine hervorragende Rolle. Dieser benützte die bedrängte Lage Polens, und es gelang ihm, sich aus Mähren ein Apanagegut zu schaffen, nachdem die Polen aus allen Städten vertrieben waren, deren viele gefangen genommen und zu je hundert mit Ketten gefesselt nach Ungarn und weiter verkauft wurden.²

Dass Mähren jetzt als völlig neu erobertes Gebiet galt und anfangs in gar keinem festen politischen Verhältniss zu Böhmen stand, was man doch voraussetzen müsste, wenn es schon früher einmal vor etwa zwanzig Jahren mit dem Přemyslidenreiche kirchlich und politisch verbunden gewesen wäre, möchte sich auch aus der Erzählung Cosmas' ergeben, derzufolge Břetislav seine geraubte Braut, Judith von Schweinfurt, nach Mähren brachte, "damit die Deutschen keinen Grund hätten,

¹ Thietmar VII, 44: Interim Mararenses Boemiam ingressi, urbem quandam expugnant et cum preda ingenti incolumes exibant.

² Cosmas I, 40: ,Nam antea pater sibi totam illam terram tradiderat in potestatem, fugatis cunctis de civitatibus Poloniis, ex quibus multos comprehensos centenos et centenos ordinatim catenatos vendi iusserat in Ungariam et ultra.⁴

sich über die Böhmen wegen des ihnen zugefügten Unrechtes zu beklagen'. 1

Und irren wir nicht, so war auch Cosmas der Ueberzeugung, dass die erste und einzige Erwerbung Mährens auf Břetislavs Eroberung im Jahre 1029 zurückzuführen sei. Bei der Gefangennahme Herzog Ottos II. von Olmütz durch dessen Vetter Wladislav I. von Böhmen im Jahre 1110 legt nämlich Cosmas Letzterem diese Worte in den Mund: 'Ich will ihn züchtigen, damit er durch solche Züchtigung zur Ueberzeugung gebracht werde und auch seine Nachkommen lernen, dass das Land Mähren und dessen Gebieter immer unter der Herrschaft des böhmischen Herzogs stehen, wie dies unser Grossvater seligen Angedenkens, Herzog Břetislav, angeordnet hat, welcher dieses Land zuerst seiner Herrschaft unterworfen hat.

Merkwürdigerweise haben diese unzweideutigen Worte bisher unverdient geringe Beachtung gefunden, und es wurde allgemein angenommen, dass die Besitznahme Mährens durch Herzog Udalrich und dessen Sohn Břetislav schon als eine zweite Eroberung anzusehen sei, während die erste in die Zeit Boleslavs II. fiele.

Allein nach unserer Untersuchung dürfte vielleicht die Annahme nicht unbegründet sein, dass Mähren über die Lechfeldschlacht hinaus im Banne der ungarischen Raubzüge blieb. Erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts scheint nach der immer weiteren Zurückdrängung der Ungarn aus den Alpen- und mittleren Donauländern auch Mähren dieses Joch selbstständig abgeschüttelt zu haben, allerdings nur, um in Folge des geschwächten Zustandes, den die jahrzehntelange Abhängigkeit von den Magyaren bewirkt hatte, seine Selbstständigkeit allsobald an seine mächtigeren Nachbarn zu verlieren; zunächst an die Polen im Osten, dann aber dauernd an das böhmische Reich im Westen.

¹ Cosmas I, 40: ,Et ne daretur Theutonicis iusta occasio calumpniandi Boemos quasi pro illata iniuria, illico heros Bracizlaus cum nova nupte, patre salutato duce Oudalrico, recta via proficiscitur in Moraviam.

² Cosmas III, 34: ,... volo castigare eum, ut castigatus resipiscat et cognoscat atque sui posteri discant quod terra Moravia et eius dominatores semper Boemorum principis sint sub postestate, sicut avus noster p. m. Bracizlaus ordinavit, qui eam primus dominio suo subiugavit.

GESCHICHTE

DES

EHEMALIGEN NONNENKLOSTERS O. S. B.

 $\mathbf{z}\mathbf{u}$

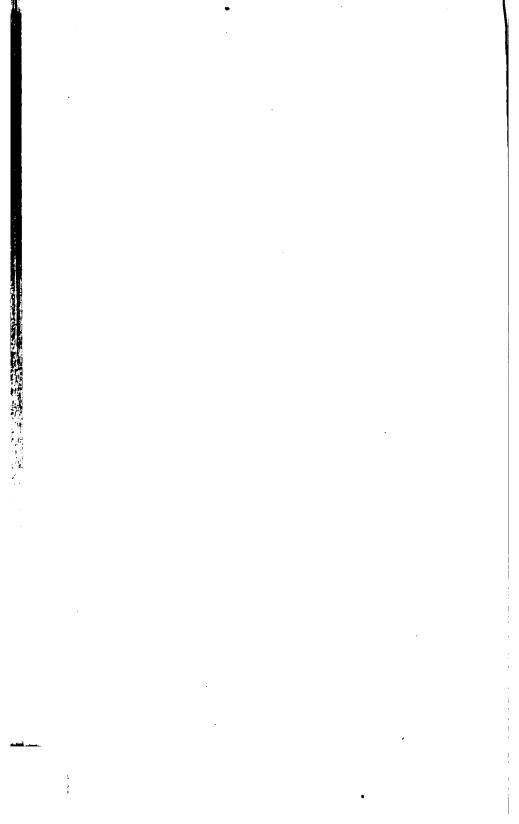
TRAUNKIRCHEN

IN OBERÖSTERREICH.

VON

GODFRIED EDMUND FRIESS,

K. K. PROFESSOR ZU SEITENSTETTEN.



Die Gründung des Nonnenstiftes Traunkirchen und die Chiemgauer.

Zu den ältesten Klöstern des Landes Oesterreich ob der Enns zählte einst das Stift der Benedictinen zu Traunkirchen. Erbaut auf einem mächtigen Felsen, welcher sich vom Westufer des herrlichen Traunsees halbinselartig in dessen dunkle Fluten erstreckt, ging dieses älteste Frauenkloster von Oberösterreich nach mehrhundertjährigem Bestehen in den Stürmen und Wirren des XVI. Jahrhunderts aus Mangel an Bewohnerinnen zu Grunde. Mehrere Jahrzehnte später wurde es der Gesellschaft Jesu eingeräumt, welche eine vom Collegium dieses Ordens zu Passau abhängige Residenz daselbst errichtete, die nach anderthalb Jahrhunderten infolge der Aufhebung des Jesuitenordens gleichfalls wieder ihr Ende erreichte.

Wie über die Gründung der meisten alten Klöster und Kirchen, so liegt auch über der des Nonnenklosters zu Traunkirchen ein tiefes Dunkel, welches nur die geschäftige Sage mit ihrem so unsicheren Lichte zu erhellen bemüht war. In grauer Vorzeit — die ausgestaltete Sage weiss das Jahr 632 n. Chr. anzugeben — sollen die beiden Markgrafen von Oesterreich Otaker und Leotold an den Gestaden des Traunsees einst einen glänzenden Sieg über die Heiden erfochten haben. Zum ewigen Gedächtnisse dieses herrlichen Triumphes des Kreuzes über das Heidentum, an welchen grossen Sieg noch heute der Name des kleinen in der Nähe mündenden "Siegesbach" erinnere, hätten diese beiden Markgrafen ein Kloster gegründet und dasselbe mit Frauen aus dem Orden St. Benedicts besetzt. Als erste Aebtissin habe Markgraf Otaker den Nonnen seine Tochter Ata vorgesetzt und seine Stiftung mit Land und

Leuten reichlich ausgestattet. So die Sage, welche in allen älteren historischen Werken sich findet. Als ihre Quelle und zugleich zum Beweise ihrer Richtigkeit weisen ältere und auch jüngere Historiker auf das Bild hin, welches die Aebtissin von Traunkirchen, Barbara von Kirchberg, im Jahre 1532 von einem nicht mehr bekannten Maler anfertigen liess, und das diese Sage bildlich darstellt. Dasselbe, heute noch im Pfarrhause zu Traunkirchen befindlich, weist zwei Fürsten in der Tracht des XV. Jahrhunderts gekleidet auf, welche der Königin des Himmels, Maria, der Patronin des Klosters, eine Kirche als Weihgeschenk darbieten. Am Fusse des Gemäldes ist nachstehende Inschrift angebracht: ,Otakerus et Leotoldus, Marchiones Austrie, hoc loco et tota circumiacenti regione ante nongentos annos de ethnica idololatria victores armata manu potiti sunt atque hoc monasterium fundarunt. Insuper predictus Otakerus filiam suam Atham in primam abbatissam ordinavit in hac ecclesia tumulatam. In quorum memoriam reverendissima abbatissa domina Barbara Kirchbergerin ante 66 annos tabulam hanc pingi curavit, quam vetustate collapsam hac persimili restituit admodum reverendus et religiosus Joseph Pramer S. C. Majestat, prefato monasterio Traunkirchen administrator. 1

Zur Bildung dieser Sage, welche in mehrfachen Variationen bei allen Schriftstellern, die mit der Geschichte des Klosters sich beschäftigen, stets wiederkehrt, trugen mehrere Umstände bei. Vor allem war es die Meinung, dass die Otakere von Steyr das Kloster gegründet hätten, welche Meinung durch die sichere Thatsache, dass der Vater der ersten Aebtissin Ata ein Otaker war, sowie dass der letzte dieses berühmten Hauses, Herzog Otaker VI., seine Vorfahren als "fundatores ipsius cenobii' bezeichnete, ² selbst in den Kreis der Nonnen Eingang fand. Zwar war der eigentliche Gründer innerhalb der Klostermauern nicht unbekannt, wurde ihm ja doch alle Jahre ein feierlicher Seelengottesdienst abgehalten, aber sein Gedächtniss war durch die Wohlthaten, welche die Otakere dem Kloster erwiesen, verdunkelt worden. Dazu kam, dass der Stifter nur ein einfacher "comes" war, während die Otakere die markgräfliche und selbst

¹ Nach gütiger Mittheilung des Herrn Pfarrers Heinrich Becker in Traunkirchen.

In der Urkunde vom Jahre 1191; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 427, Nr. 295.

die herzogliche Würde erlangten und überdies Landesfürsten von Oberösterreich geworden sind, ein Umstand, welcher in der Zeit, in der die Sage ihre volle Ausgestaltung erhielt, von hoher Bedeutung war. Finden wir doch im XV. Jahrhundert und in der nächstfolgenden Zeit in fast allen Klöstern und Genossenschaften das Bestreben, die Zeit ihrer Gründung möglichst hoch in das Mittelalter hinaufzurücken und die Stiftung durch ein fürstliches oder königliches Geschlecht geschehen zu lassen. 1 Dass auch die Nonnen von Traunkirchen von diesem Bestreben nicht frei sich erhalten haben, beweist ausser der erwähnten Meinung auch die Einzeichnung der Gemahlin Kaiser Heinrich II., Kunigunde, als ,fundatrix nostre ecclesie' in das Nekrologium des Klosters, welche Einzeichnung von einer Hand des XV. Jahrhunderts herrührt. 2 Der Hauptantheil an der Bildung der Gründungssage gebührt aber sonder Zweifel jenem von den unsinnigsten Fabeln und gröbsten Irrtümern strotzenden Machwerke, welches unter dem Namen ,Chronik von Goisern' bekannt ist und heute noch in vielen Schriften, welche über das Salzkammergut handeln, seinen Spuk treibt. Als Verfasser derselben gilt der Domherr von Passau und Pfarrer von Traunkirchen Coloman Mühlwanger, welcher einem im Traunkreise weit verbreiteten Edelgeschlechte entstammte.3 In dieser sogenannten Chronik findet sich die Erzählung von dem Siege der Markgrafen über die heidnischen Hunnen an der Traun, wenngleich die Namen der Sieger noch nicht angeführt werden. Diese Erweiterung der Sage gehört auf das Kerbholz der Nonnen von Traunkirchen selbst.

Die innerhalb der Klostermauern ausgestaltete Gründungssage überschritt ihre engen Grenzen, als sie durch Vermittlung der Aebtissin Anna IV. von Rainer, 1551—1566, dem Humanisten Caspar Bruschius bekannt wurde. Zwar fehlen in

¹ Wendenthal's ,Austria sacra' bietet viele Beispiele.

Nekrologium von Traunkirchen zum 2. Jänner. Der Kürze wegen bezeichne ich diese wichtige Quelle mit T.

² Einen Coloman Mühlwanger weisen die Urkunden im Jahre 1386 als Vicar von Traunkirchen und Pfarrverweser von Aussee nach. Diese "Chronik" findet sich noch heute im Salzkammergute erhalten; theilweise gedruckt ist sie bei Kraus, Chronik von Goisern, Wien 1881, und in anderen Werken.

⁴ Horawitz, C. Bruschius, 158.

seiner Darstellung die Erzählungen von dem herrlichen Siege über die Heiden, aber auch er nennt als Gründer des Klosters die Markgrafen Otaker und Leotold1 und berichtet, dass ihr schönes Denkmal vor dem Hauptaltare der Klosterkirche zu sehen sei.8 Durch ihn wurde die Sage nur zu bald Gemeingut der Historiker, welche sich mit der österreichischen Kirchengeschichte befassten, erlitt auch manche Umbildung, wie solche die fortschreitenden historischen Studien in Deutschland und Oesterreich mit sich brachten - die unbekannten, namenlosen Heiden wurden zu wilden, furchtbaren Ungarn, die Markgrafen von Oesterreich wurden in die Steiermark versetzt - aber der Kernpunkt der Sage, ein Sprosse des chiemgauischen Hauses der Otakere von Steyr habe das Benedictinenstift gegründet, erhielt sich durch alle Wandlungen aufrecht, um dann, nachdem sie der um die Geschichte von Oberösterreich sonst hochverdiente Professor Franz Pritz als unbestreitbare Thatsache, ohne freilich auch nur den Schatten eines Nachweises zu bringen, hingestellt hatte, 3 gläubig in alle historischen Arbeiten über Oberösterreich aufgenommen zu werden. 4 Und doch hatte schon hundert Jahre früher der bekannte Geschichtschreiber der Steiermark, Sigismund Pusch, den schüchternen Versuch gemacht, auf den wirklichen Gründer hinzuweisen.⁵

Die späteren Markgrafen von Steyr zählten zwar zu den hervorragenden Wohlthätern des Stiftes, doch als Gründer im strengen Sinne des Wortes genommen kann kein Mitglied dieses berühmten Hauses bezeichnet werden. Es erhellt dieser Satz aus der einzigen Quelle, die bei dem Verluste aller anderen Documente vor 1180 einen sehr hohen Werth besitzt, aus dem Todtenbuche des Nonnenklosters, mit unwiderstehbarer Sicherheit. Dasselbe hat zum 29. September einen Grafen Wilhelm eingezeichnet, dem es das Prädicat 'fundator' gibt.

¹ Nessel, Supplementum Bruschianum, 127.

Diese und andere in der alten Klosterkirche einst bestandenen Denkmale gingen durch den grossen Brand, welcher 1632 die Kirche und das Kloster in Asche legte, gänzlich zu Grunde. Heyrenbach's Manuscript Nr. 7972 in der k. u. k. Hofbibliothek in Wien.

^{*} In seiner Geschichte der steirischen Ottokare 212 u. a. a. O.

⁴ Selbst in der verdienstvollen Matrikel des Landes ob der Enns von J. Lamprecht findet sich diese Annahme, ebenso in Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich, II. Bd. u. a.

⁵ In seiner ,Chronologia sacra ducatus Styriae' I, 259.

Wilhalmus, comes, fundator nostre congregationis istius loci, wurde an jedem St. Michaelstage beim Chorgebete nach der Prim' verlesen; und doch wurde ein Chiemgauer als Stifter angenommen, und dem wahren Begründer des Klosters wurde man, ausser dem Necrologium, nicht einmal im Anniversarienverzeichniss gerecht, obwohl alljährlich am 29. September noch überdies das feierliche Seelenamt stattfand, dem dann das sogenannte "Gespende" folgte, eine fromme Sitte, der gemäss jeder Arme, Fremde und Reisende, welcher dem Seelenamte beiwohnte, mit Brot und Fleisch betheilt wurde.

Diese fromme Sitte unterscheidet sich von den Spenden, wie sie die Stiftbriefe der Anniversarien nicht selten festsetzen, dadurch, dass letztere von den Stiftern selbst und in der Regel für eine bestimmte Zahl von armen Leuten gemacht wurden, während erstere von den Mönchen oder Nonnen des Klosters, um ihrer Dankbarkeit gegen ihre Gründer Ausdruck zu geben, freiwillig ausgeübt und dabei auf eine festgesetzte Zahl von Armen keine Rücksicht genommen, sondern jeder, welcher dem Seelengottesdienste für den Stifter anwohnte, mit Brot und Fleisch betheilt wurde.³

Leider deutet das Todtenbuch von Traunkirchen nicht an, in welchem Verhältnisse der Stifter des Klosters zu der am 20. August in T. aufscheinenden Leopirgis comitissa gestanden sein mag. Der Umstand, dass T. ihrem Namen die Worte fundatrix nostre ecclesie' anfügt, gestattet den Schluss, dass Leopirgis in sehr naher Beziehung zu Graf Wilhalm gestanden

¹ Im ersten Anniversarienverzeichniss fehlt sogar sein Name, dagegen wird Leopold (Leotold), 1122—1129 Markgraf der Steiermark, als ,stiffter aufgeführt, im zweiten wird sein Name zwar erwähnt, doch ohne jeden Beisatz.

Solche Austheilungen von Nahrungsmitteln fanden in den meisten österreichischen und steirischen Klöstern und Stiftern an den sogenannten "Stiftertagen" statt; siehe Keiblinger, Geschichte von Melk I, 192—195.

In Traunkirchen sollen an dem 'Stiftertage' in manchem Jahre mehr als 4000 Menschen zusammengeströmt sein. Aehnliches wissen wir von anderen Klöstern (siehe Keiblinger, Geschichte von Melk; Wichner, Admont; Hartenschneider, Kremsmünster). In Seitenstetten betrug die Zahl der am 'Stiftertag' mit Brot und Fleisch Betheilten im Jahre 1690 bei 6000 (Archiv von Seitenstetten). Kaiser Karl VI. und seine grosse Nachfolgerin schränkten das Gespende, mit dem oft grosser Unfug getrieben wurde, bedeutend ein; Kaiser Josef II. hob es 1783 gänzlich auf und verwandelte es in eine Abgabe an die Armeninstitute.

haben muss, da doch nicht anzunehmen ist, dieser habe bei einer ihm nicht zugehörigen Kirche ein Kloster erbaut, oder Leopirgis habe einem nicht von ihrem Gemahle oder nächsten Verwandten gegründeten Kloster die Kirche angefügt. Wir werden deshalb kaum irren, wenn wir Leopirgis als die Gemahlin Wilhalms ansehen.

Auch über die Familienzugehörigkeit des Grafen Wilhalm selbst gewährt das Todtenbuch keinen directen Nachweis; doch enthält es einige Einzeichnungen, welche, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, doch immerhin mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit auf das Haus zu schliessen gestatten, welchem Traunkirchens Stifter zugehört haben dürfte. Es finden sich nämlich in T. zum 19. und 25. Juli, sowie zum 9. und 11. August vier Grafen eingezeichnet, welche den charakteristischen Personennamen Leotold (Liutold) trugen. Nach einer aus den Zeiten der Nonnen noch stammenden Ueberlieferung, an der auch die Jesuiten stets festgehalten haben,1 soll unter den zum 9. August aufscheinenden Grafen Leotold der im Jahre 1129 verstorbene Markgraf von der Steiermark, Leopold, Fortis, aus dem Hause der Chiemgauer sich bergen, gegen welche Ueberlieferung, da die Namensformen Leotold und Leopold identisch sind, nichts einzuwenden ist, vielmehr der Zusatz ,comes nostre congregationis istius loci dafür spricht.2 Von den restirenden drei Leotolden gibt zwar T. auch keinen Familiennamen an, aber der Eigenname selbst bietet in diesem Falle eine sichere Handhabe zur Bestimmung des Hauses, dem dieselben einst Die Einzeichnungen in das älteste Todtenbuch von Traunkirchen, aus dem sie in das um 1420 neu angelegte Necrologium übertragen wurden, stammen aus dem Ende des XI. und der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts, also aus einer Zeit, in welcher die Familiennamen noch nicht feststanden. Die regelmässige Wiederkehr bestimmter Personennamen in einer Familie bietet für diese Zeit meist das einzige Mittel zur Bestimmung der Familie selbst. Dies ist auch bezüglich des Namens Leotold oder Liutold der Fall, der für die im

¹ Heyrenbach's Manuscripte in der k. u. k. Hofbibliothek in Wien, Nr. 7972, 8538, 8539 u. a. Auch das erste Anniversienverzeichniss bezeichnet ihn als Markgraf.

Den Nachweis hieffir bietet die Geschichte der Otakere unten.

XII. Jahrhunderte mächtigen Grafen von Playen oder Plain geradezu charakteristisch genannt werden muss. Nicht weniger als vier Träger des Namens Liutold werden aus dieser berühmten Familie vom Jahre 1130 ab bis zum Jahre 1249 in zahlreichen Urkunden erwähnt.

Leider geht es aus mehrfachen Gründen nicht an, die Leotolde des Necrologiums von Traunkirchen mit den gleichnamigen Grafen von Plain zu identificiren. Aus den Todtenbüchern von Michaelbeuern, Admont, Baumburg, Kremsmünster, Salzburg, Klosterneuburg u. a., sowie aus den Aufzeichnungen einiger Klöster, besonders den Annalen von Nieder-Altaich stehen die Todestage der Liutolde von Plain unbestreitbar fest.2 Diese Angaben — Verschiebungen um einen oder zwei Tage abgerechnet - differiren mit den in T. aufscheinenden der Leotolde nicht blos hinsichtlich der Todestage selbst bedeutend, sondern auch bezüglich der Monate, ohne dass dieser grosse Unterschied durch die Stiftung eines Anniversariums⁸ zu einem bestimmten Tage oder durch irgend einen anderen Grund genügend aufgehellt würde. Dazu kommt noch, dass die Grafen von Plain überhaupt in T. nicht erwähnt werden; selbst jene Mitglieder dieses Hauses finden sich nicht eingezeichnet, von denen doch angenommen werden muss, dass sie, falls die Familie überhaupt Beziehungen zu dem Kloster unterhalten hätte, sicherlich in das Todtenbuch desselben eingetragen worden wären, wie der Bischof Gebhard von Passau und sein Bruder, Abt Heinrich II. von Kremsmünster, Söhne des Grafen Liutold II. von Plain. 4 Jede Identität aber wird ausgeschlossen durch den Zusatz, den T. dem zum 19. Juli aufscheinenden Leotold beiftigt, indem es ihn , comes nostre

Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg im XIII. Jahrgang der Blätter des Vereines für Landesurkunde von Niederösterreich, 322 ff.

² Liutold I. starb am 23. Jänner 1164; Liutold II. starb am 17. Juni 1190; Liutold III. gestorben den 28. August 1219; der Todestag Liutold IV. steht nicht fest, er fällt in das Jahr 1249. Wendrinsky a. a. O.

Einen Beleg hiezu bietet die Einzeichnung Leopolds von Steiermark in T. Da er aller Wahrscheinlichkeit nach die Feier seines Anniversars, den das älteste Verzeichniss schon aufweist, für den Vortag vor dem St. Laurenzfest bestimmt hat, so wurde sein Name auch zu diesem Tage in T. eingezeichnet. Sein Todestag war der 24. October des Jahres 1129.

⁴ Wendrinsky a. a. O. 322. Stammtafel.

congregationis' nennt. Die Ausübung der höchsten richterlichen Gewalt, zu der auch der Schutz über das Kloster zählte, durch den Grafen Leotold kann nur in die Zeit vor dem Auftreten der Otakere im heutigen sogenannten Salzkammergut fallen; denn sofort, als dieses Haus in den Besitz dieses Gebietes gekommen war, finden wir sie als Schutzvögte von Traunkirchen, welche dieses Amt, wie der letzte des Hauses, Herzog Otaker V. selbst gesteht, immer 'propria manu' festgehalten haben.¹ Die Liutolde von Plain sind aber Zeitgenossen der Otakere gewesen, ja die beiden letzten Träger dieses Namens haben das Geschlecht der steirischen Markgrafen aussterben gesehen, weshalb sie unmöglich identisch mit den Leotolden von Traunkirchen sein können.

Und doch weist der Eigenname Leotold so gebieterisch auf das Grafenhaus der Plainer hin, dass ein Nichtbeachten dieser Weisung unstatthaft wäre. Dieser scheinbare Zwiespalt findet seine Lösung durch die Annahme, dass der Name Liutold in einer Familie heimisch gewesen sein muss, welche mit den nachmaligen Grafen von Plain stammverwandt war. Diese Familie war das Haus der Grafen von Raschenberg-Reichenhall im Salzburggau. In diesem Hause erbten sich die Personennamen Wilhalm und Liutold in mehreren Generationen fort. begegnet uns ein Graf Wilhalm in jener Urkunde, durch welche der deutsche König Otto I. im Jahre 959 den Canonikern von St. Rudpert in Salzburg jenes mächtige Waldgebiet an der bairischen Traun verlieh, welches sich durch die Amtsbezirke der drei Grafen Otaker, Sigihard und Wilhalm erstreckte.2 Nach Richter's scharfsinniger Untersuchung haben wir in diesen drei Grafen die Verwalter der Grafschaften Grabenstatt. Törring und Raschenberg-Reichenhall zu erblicken.3 Vier Jahre später, 963, erscheint ein Graf Wilhalm als Zeuge einer Tauschhandlung des Erzbischofs Friedrich von Salzburg, welcher Graf wohl identisch mit dem im Jahre 959 erwähnten Wilhalm von Raschenberg-Reichenhall ist. Mit Wilhalm wird aber auch sein Sohn

¹ Urkundenbuch von Oberösterreich II, 427, Nr. 259. ,Qui etiam advocatiam propria tenebant manu⁴, sagt Otaker VI. (Reg. Nr. 1.)

⁹ Mon. Germ. Dipl. I, 281, Nr. 202.

Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg in Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, I. Ergänzungsband, 641 ff.

Liutold als Zeuge aufgeführt.¹ Von dieser Zeit ab erscheinen die Namen Wilhalm und Liutold in den Salzburger Urkunden durch hundert Jahre nicht selten und immer in so naher Beziehung zu einander, dass zwischen ihren Trägern die nächste Verwandtschaft bestanden haben muss.²

Diese nahen Beziehungen, welche zwischen den Trägern der Eigennamen Wilhalm und Leotold im X. und XI. Jahrhunderte existirten, berechtigen uns auch zur Annahme eines ähnlichen Verhältnisses zwischen dem Stifter von Traunkirchen Wilhalm und den in T. eingezeichneten Grafen Leotolden, welche Annahme dadurch, dass das Todtenbuch den zum 19. Juli eingetragenen Grafen Leotold als "comes nostrae congregationis" bezeichnet, um so mehr an Bedeutung gewinnt, als das Amt des Schutzherrn eines Klosters in der Familie des Stifters sich forterbte. Da in keiner andern gräflichen Familie des X. und XI. Jahrhunderts als in der der Grafen von Raschenberg-Reichenhall so innige Beziehungen zwischen den Trägern der Namen Wilhelm und Liutold sich nachweisen lassen, so dürfen wir wohl auch in dem Stifter Wilhelm von Traunkirchen einen Grafen von Raschenberg-Reichenhall erblicken.

Die Beantwortung der Frage, ob der im Jahre 959 erwähnte Graf Wilhalm I. von Raschenberg-Reichenhall selbst oder einer seiner gleichnamigen Nachkommen das Nonnenkloster gegründet habe, steht mit der Lösung der Frage, in welcher Zeit dieses Kloster gestiftet wurde, in innigstem Zusammenhange. Leider kann die letztere Frage, weil vor dem Jahre 1181 alle Documente fehlen, nur annäherungsweise beantwortet werden.

In T. erscheint zum 5. März ein Graf Otaker eingezeichnet, welcher ,pater Ate prime abbatisse istius loci' genannt wird.

Juvavia a. a. O. 194, Nr. 11. ,Wilhalmus comes et filius eius Liutolt.⁴ In den Tradit.-Cod. der Erzbischöfe Friedrich (958-991), Hartwig (991-1023), Dietmar (1025-1041) und Balduin (1041-1060) von Salzburg, siehe Richter a. a. O., sowie Zillner, Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburggau im XXIII. Bd. der Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburg. Landeskunde, 206 ff. Wendrinsky, Die Grafen von Plaien (XIII. Bd. der Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich) und nach ihm Zillner l. c. halten diese Grafen Wilhelm für identisch mit den gleichnamigen Grafen von Zeltschach; doch ist diese Identität sehr fraglich, wie schon Richter a. a. O. bemerkt hat. Auch das Nichterscheinen der bekannten Gräfin Hemma in T. spricht gegen diese Annahme.

Wie ich unten nachzuweisen versuche, ist dieser Graf Otaker identisch mit dem Stammvater der späteren Markgrafen von der Steiermark, Otaker I., welcher im Jahre 1027 als Mittheilhaber einer Grafschaft (Grabenstatt) im Chiemgau unter dem Namen Ozi erscheint. Mit Rücksicht darauf, dass sein vermuthlicher gleichnamiger Vater noch um das Jahr 980 als Graf aufgeführt wird, ist es schwer, anzunehmen, dass Graf Otaker I. oder Ozi schon vor 1020 eine Tochter gehabt hätte, welche zu dieser Zeit das canonisch festgesetzte Alter schon erreicht hatte, um den Schleier zu empfangen und die äbtliche Benediction zu erhalten. Daraus ergibt sich, dass das Benedictinenkloster zu Traunkirchen nicht vor dem zweiten Decennium des XI. Jahrhunderts durch Graf Wilhalm gegründet worden sein kann.

Auf diese Zeit weist auch die durchschnittliche Regierungsdauer einer Aebtissin zu Traunkirchen hin. Vom Jahre 1181 ab, in welchem zum ersten Male eine Aebtissin (Diemud) urkundlich erwähnt wird,1 standen bis zum Jahre 1573, wo das Kloster wegen Mangel an Nonnen sich auflöste, demselben vierundzwanzig Aebtissinnen vor; es beträgt demnach die durchschnittliche Regierungszeit für jede Aebtissin wenig mehr als sechzehn Jahre. In T. finden sich einunddreissig Frauennamen, die durch die Worte ,abbatissa nostre congregationis' als Vorsteherinnen von Traunkirchen gekennzeichnet sind. Von diesen sind aber nur neunzehn aus den Urkunden nachweisbar, welche von 1181 ab dem Kloster vorgestanden sind. Die Ursache, weshalb nicht sämmtliche vierundzwanzig Aebtissinnen, welche von 1181 ab urkundlich nachweisbar sind, in T. aufscheinen, ist wohl keine andere als die, dass infolge des Eindringens der Lehre Luthers die Gebete für die Verstorbenen und damit auch die Einzeichnungen ihr Ende erreicht haben. Der ersten urkundlich nachweisbaren Aebtissin Diemud gingen also zwölf Aebtissinnen voraus, die durch den obenerwähnten Zusatz in T. als solche ausdrücklich aufgeführt wurden. Von diesen zwölfen können aber

¹ Reg. Nr. 1.

Die letzte in T. eingezeichnete Aebtissin war die am 5. September 1534 verstorbene Barbara II. von Kirchberg. Es fehlen demnach die letzten vier Aebtissinnen. In T. erscheint auch die in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts lebende Aebtissin Elisabeth I. nicht; dieses Fehlen dürfte sich daraus erklären, dass sie vermuthlich an einem der letzten Tage des Decembers gestorben ist, welche Tage in T. leer geblieben sind.

nur zehn die angegebene Durchschnittsziffer von sechzehn Jahren in Anspruch nehmen; denn zwei von ihnen werden nicht als abbatissae, sondern nur als electae bezeichnet, aus welchem Worte erhellt, dass sie zwar zu Aebtissinnen erwählt worden sind, aber aus irgend einem uns nicht mehr bekannten Grunde die Confirmation und Benediction nicht erhalten haben. Die zehn Aebtissinnen standen dem Kloster durch hundertsechzig Jahre vor 1181 vor, woraus sich ergibt, dass die Aebtissin Ata um 1020 die Leitung von Traunkirchen übernommen hat. Und da kein Grund zur Annahme vorliegt, Traunkirchen habe einige Zeit ohne Aebtissin schon bestanden, so dürfte die Gründung des Klosters in diese Zeit, um 1020, gesetzt werden.

Diese Zeit zusammengehalten mit dem Umstande, dass Graf Wilhalm I. von Raschenberg schon im Jahre 963 mit seinem Sohne Liutold als Zeugen erscheint, dieser also schon damals der Zeugenschaft fähig gewesen sein muss, machen es unwahrscheinlich, dass Wilhalm I. noch um 1020 am Leben gewesen ist und das Kloster am Traunsee gegründet habe. Aller Wahrscheinlichkeit nach birgt sich unter dem in T. als fundator erwähnten comes Wilhalmus einer seiner gleichnamigen Nachkommen. In welchem Verwandtschaftsverhältnisse der zum 19. Juli in T. aufscheinende Graf Leotold zu dem Gründer Wilhalm gestanden ist, lässt sich mit Sicherheit zwar nicht mehr bestimmen; doch hindert nichts, in Leotold den Sohn und Nachfolger Wilhalms in dem Besitze und der Verwaltung des Gebietes an der oberen Traun, des heutigen Salzkammergutes, zu erblicken.

Als Stifter des Klosters musste Graf Wilhalm sicherlich am Westufer des Traunsees Besitzungen sein eigen genannt haben, dortselbst also Grundherr gewesen sein, da doch unmöglich angenommen werden kann, er habe das Kloster auf fremdem Grund und Boden gegründet. Auch bedarf es wohl keines Beweises dafür, dass er den Nonnen gewisse Güter zu ihrem Unterhalte zugewiesen haben wird. Der Besitz des Stiftes war in späterer Zeit kein unbedeutender und lag, wie das Urbar desselben nachweist, zumeist im Traun- und Hausruckkreise. Einen Grosstheil des zu Traunkirchen gehörigen Gutes

¹ Eine sehr gute Abschrift dieses Urbariums, welches seinem älteren Theile nach dem Ende des XIV., mit seinem jüngeren Theile aber dem folgenden Säculum angehören dürfte, befindet sich im Museum Francisco-Carolinum in Linz.

bildeten mächtige Forste, die zumeist im Gebiete der oberen Traun und ihrer Neben- und Zuflüsse sich ausdehnten. 1 Nebst diesem weitläufigen Waldbesitz gehörte zum Kloster auch ein Antheil an dem wegen seiner reichen Salzlager schon in den ältesten Zeiten berühmten Hall- oder Salzberge bei Hallstatt, dessen Ausbeute zu Ischl in dem "Pfändlein" der Nonnen zu Salz verarbeitet wurde. Dieser Antheil an dem Hallberge scheint ein bedeutender gewesen zu sein. Es erhellt dies aus der für die damaligen Zeiten hohen Rente, welche den Nonnen für die Abtretung ihres Anrechtes an dem Salzberge und der zum Sieden gewidmeten Waldungen alljährlich ausbezahlt wurden. Als nämlich die römische Königin Elisabeth, die Witwe Königs Albrecht I. von Deutschland, auf dem ihr als Witwengut zugewiesenen Gebiete an der oberen Traun das für Oberösterreich so segensreiche Salzbergwerk eröffnete, löste sie von dem Kloster Traunkirchen den ihm gehörigen Antheil an dem Hallberge gegen eine jährliche Rente von hundert Pfund Wiener Pfenningen im Jahre 1305 mit Zustimmung ihres Sohnes, Herzogs Rudolf III. von Oesterreich ab;2 Herzog Friedrich der Schöne erhöhte im Jahre 1312 diese Rente um jährlich zehn Pfund und verordnete vier Jahre später, 1316, dass seine Amtleute zu Hallstatt früher kein Salz verkaufen noch ausführen dürften. bevor sie nicht der Aebtissin und den Nonnen zu Traunkirchen die jährliche Rente ausbezahlt hätten.3 Erhellt schon aus der letzterwähnten Bestimmung des Königs Friedrich, dass diese Rente den wichtigsten Theil des Einkommens an Geld für das Kloster bildete, so bezeugt die Urkunde, durch welche Bischof Otto II. von Passau im Jahre 1262 den von der Aebtissin Elisabeth durch ihr unbilliges Vorgehen gegen die Nonnen gestörten Klosterfrieden wieder herstellte, dass das Erträgniss der Saline des Klosters von den ältesten Zeiten her der Bestreitung des Unterhaltes und der Bekleidung der Nonnen gewidmet war.4 Das von den Nonnen im Jahre 1305 an die Königswitwe Elisabeth von Habsburg und ihre Nachkommen abgetretene Recht auf den Salzberg, sowie die dazugehörigen Wälder an der oberen Traun dürfen wir deshalb wohl als Dotationsgut des Klosters

¹ Anhang Nr. CXII.

² Reg. Nr. 12.

⁸ Reg. Nr. 13, 14.

⁴ Reg. Nr. 7.

betrachten, welches der Gründer und seine Familie ihrem Hauskloster bei dessen Stiftung mitgegeben haben. 1

Wenn sich aber sowohl Traunkirchen als auch die Forste an der oberen Traun, sowie nicht minder der Salzberg bei Hallstatt und das "Pfändlein" der Nonnen bei Ischl zu Beginn des XI. Jahrhunderts in dem Besitze der Grafen von Raschenberg-Reichenhall befunden haben, so wird auch die Annahme, dieses edle Haus war in dieser Zeit Inhaber des ganzen heutigen Salzkammergutes, kaum einem erheblichen Widerspruche begegnen. Diese Annahme stützt sich auf folgende Gründe: Bis jetzt fand sich kein Document oder eine andere urkundliche Nachricht, aus denen auf den Besitzer des Gebietes an der oberen Traun in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts mit Sicherheit hätte ein Schluss gezogen werden können.² Herrenlos wird dieses ob seines reichen Bergsegens schon in ältester Zeit bekannte und bewohnte Gebiet doch auch in dieser Zeit nicht geblieben sein.⁸ Die Grafen von Raschenberg-Reichenhall hatten aber einen nicht unbedeutenden Theil des heutigen Salzkammergutes inne, weshalb wir sie wohl als Besitzer des anderen Theiles oder des ganzen oberen Traungebietes annehmen dürfen. Dafür spricht ferner der Umstand, dass das heutige Salzkammergut noch in später Zeit als ein in sich geschlossenes Gebiet, als ein politisches Ganzes angesehen wurde und seinen besonderen Namen führte. König Ottokar II. von Böhmen befiehlt im Jahre 1262 als Herzog von Oesterreich seinen Amtsleuten, ,qui pro tempore fuerint in Ischelen provincia', das Kloster Mondsee bei Einhebung der ihm bei Ischl geschenkten Einkunfte nicht zu beirren; im XIV. und dem folgenden Jahrhunderte, 1312, 1335, 1434 u. a., wird die Saline des Klosters, das "Pfändlein", als im "Ischellant" liegend bezeichnet; 5 in den Jahren 1336, 1358, 1359 u. a. erlassen die Herzoge

Nach Prits a. a. O. rührte dieser Besitz des Klosters von einem der steirischen Markgrafen her.

Wie Pritz und andere Geschichtschreiber annehmen, soll das Salzkammergut in dieser Zeit schon im Besitze der Otakere gewesen sein, doch fehlen für diese Annahme, die auch unwahrscheinlich ist, alle Nachweise.

³ Strnadt weist deshalb das Salzkammergut den Grafen von Lambach zu. (Geburt des Landes ob der Enns, 44).

⁴ Urkundenbuch des Landes ob der Enns III., 281, Nr. 302.

⁵ Reg. Nr. 13, 21, 23, 38.

Albrecht II. und Rudolf IV. von Oesterreich Befehle an ihre Amtleute und Richter in dem "Ischllandt"; 1412 wird Gosau als im "Yschellandt" liegend genannt u. a. m.; 2 und vom XVI. Jahrhunderte ab heisst dieses Gebiet das "Salzkammergut", in welcher Bezeichnung bis heute die ehemalige Zusammengehörigkeit des ganzen Gebietes an der oberen Traun noch nachklingt.

Den triftigsten Nachweis für die obige Annahme bietet aber auch hier wieder das Todtenbuch von Traunkirchen, wenn es den zum 19. Juli aufscheinenden Leotold als Graf der klösterlichen Gemeinde, ,Comes nostre congregationis'. bezeichnet. Hätte T. den Raschenberger mit diesen Worten nur als Schutzvogt des Klosters kennzeichnen wollen. welches Amt ihm ohnedies als Nachfolger des Stifters zustand, so würde es gewiss die seit dem VIII. Jahrhundert dafür allgemein angenommene Bezeichnung gewählt und ihn als "Advocatus nostre congregationis" in seine Spalten eingeschrieben haben; indem es aber Leotold als Comes' bezeichnet, wollte es ihn als den Grafen des ganzen Gebietes, in dessen Sprengel auch Traunkirchen lag, kenntlich machen. Diese Annahme wird durch den Hinweis, dass in den Tagen der Raschenberger, im X. und XI. Jahrhundert, das Wort ,Comes' nicht ein leerer Begriff war, sondern auch einen reellen Hintergrund hatte, um so wahrscheinlicher, je gewisser es ist, dass nur der wirkliche Inhaber eines Comitates damals den Titel ,Comes' führte. Als Gerichtsherr des Gebietes an der oberen Traun hatte Leotold nicht nur die klösterliche Gemeinde vor jeder Vergewaltigung zu schirmen, sondern vor allem dem Kloster und dessen Hintersassen den Rechtsschutz zu leisten, sowie über deren Streitsachen die oberste Entscheidung zu geben. Zu seiner Malstatt konnte der Graf die in seinem Bezirke wohnenden Holden des Klosters aber nur dann erfordern, wenn dieses nicht die Immunität besass. Dies war aber damals bei Traunkirchen wirklich der Fall; denn es erhielt die Exemption vom Grafengerichte erst nach den Zeiten Leotolds, in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts. Wie aus der Urkunde erhellt, durch welche Herzog Otaker VI. von der Steiermark im Jahre 1191 die Immunität des Klosters bestätigte und so bedeutend erweiterte, dass von da ab die Entscheidung in

¹ Reg. Nr. 24, 38, 39, 89.

² Kanzler, Geschichte des Marktes und Curortes Ischl, 93.

allen Händeln der Klosterholden, ,doch ausgenommen was den tod berurt', der jeweiligen Aebtissin zustand, hatte ein Ahne des Herzogs, Graf Otaker, dem Kloster dieses Privilegium gegen Ueberlassung mehrerer Klostergüter im beschränkten Umfange verliehen.1 Die Otakere kamen aber erst um die Mitte des XI. Jahrhunderts nach dem heutigen Oberösterreich? und konnten deshalb nicht dem Stifte Traunkirchen die Gerichtsfreiung vor dieser Zeit schon ertheilt haben. Da das Kloster in der ersten Hälfte des erwähnten Jahrhunderts dieses Privilegium nicht besass, so war Leotold von Raschenberg Reichenhall der thatsächliche Inhaber des Gerichtslehens über das ganze Gebiet an der oberen Traun, Traunkirchen mit eingeschlossen. oder Comes auch der Klostergemeinde. Und da Leotold aller Wahrscheinlichkeit nach nur der Nachfolger des Klosterstifters Wilhelm war, so dürfen wir ihn als den Grafen dieses Gebietes ansehen.

Was den Umfang dieses Comitates anbelangt, so sind wir zwar nicht im Stande, dessen genaue Grenzen anzugeben, dürften aber kaum weit in die Irre schweifen, wenn wir mit Rücksicht, dass aus demselben die späteren Landgerichte Wildenstein³ und Ort — letzteres wenigstens theilweise — hervorgegangen sind, annehmen, dasselbe habe das ganze heutige Salzkammergut begriffen. Eine Stütze für diese Annahme bieten auch die einstigen Patronatsrechte der Pfarre Traunkirchen. Aus dem weitläufigen Sprengel dieser alten Pfarre bildeten sich, besonders infolge des Aufblühens der Salzgewinnung, die heutigen Pfarreien Aussee,⁴ Hallstatt, Goisern, Laufen und Ischl, welche Pfarren deshalb im Verhältnisse der Filialität zu Traunkirchen standen. Dieses Verhältnis der Abhängigkeit der Töchter von der Mutter überdauerte nicht nur das Kloster

¹ Reg. Nr. 2.

³ Siehe das Folgende und Strnadt's vortreffliche Abhandlungen: "Peuerbach" und "Die Geburt des Landes ob der Enns".

⁸ Heute die in der Nähe von Ischl befindliche Ruine von Alt-Wildenstein.

⁴ Dass Aussee in älterer Zeit zu dem heutigen Lande ob der Enns und dadurch zur Diöcese Passau gehörte und erst unter Philipp von Sponheim, dem "Erwählten von Salzburg" (1247—1256), zu dem von ihm eroberten Ennsthale geschlagen wurde, scheint mir Dr. Lampel in seiner Abhandlung "Das Gemärke des Landbuches" (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1887, 242 ff.) in überzeugender Weise dargethan zu haben.

der Benedictinen zu Traunkirchen, sondern erhielt sich auch, als die Jesuiten das verlassene Stift in Besitz genommen hatten, ungeändert fort.1 Erst mit der Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773, infolge derer die Residenz zu Traunkirchen sich auflöste, gingen die Patronatsrechte an den Landesfürsten über, die Filialkirchen wurden zu selbstständigen Pfarreien, und ihre Seelsorger, bis dahin nur Vicare genannt, wurden Pfarrer.² Der Sprengel der alten Pfarre Traunkirchen begriff demnach fast das ganze heutige Salzkammergut, von Traunkirchen südlich längs der Traun bis zu ihrem Ursprunge. In diesem Gebiete aber war Leotold von Raschenberg Inhaber des Comitates, welches sonach den Sprengel der Pfarre Traunkirchen begriff. Es trat hier der sonst nicht gewöhnliche Fall ein, dass sich die kirchlichen Grenzen der Pfarre mit den politischen der Grafschaft vollkommen deckten. Die Grafen von Raschenberg waren deshalb die Herren des heutigen Salzkammergutes in kirchlicher wie politischer Hinsicht. Die letzteren Beziehungen haben wir oben nachzuweisen versucht, die ersteren ergeben sich aus nachfolgenden Gründen. Graf Wilhalm erbaute auf eigenem Grund und Boden das Kloster Traunkirchen. Kloster und Kirche waren aber so innig beieinander, dass die letztere nur einen Theil des ersteren gebildet hat. In der St. Michaelskapelle der Pfarrkirche daselbst oblagen die Nonnen ihrem Chorgebete und empfingen die Sacramente, in derselben befanden sich die Grabmäler der Stifter und Wohlthäter und wurden die Aebtissinnen und Nonnen in ihren Hallen und Kapellen zur letzten Ruhe bestattet.3 Daraus ergibt sich, dass die Kirche des Klosters zugleich die Pfarrkirche von Traunkirchen gewesen sein muss, wie denn auch nirgends von einer abgesonderten Kirche oder Kapelle im Kloster selbst die Rede ist. Wie Wilhalm nicht auf fremdem Grunde, so wird er auch nicht bei

¹ Infolge der Auflösung des Nonnenklosters hatte sich auch das Abhängigkeitsverhältniss dieser Pfarreien von der Mutterkirche gelöst; die Jesuiten stellten dasselbe aber nicht ohne Kampf gegen den Bischof Wenzel Graf von Thun (1664—1673) von Passau, unterstützt vom kaiserlichen Hofe, wieder her. Heyrenbach's Manuscript in der k. u. k. Hofbibliothek zu Wien.

² Kirchliche Topographie, XIV. Bd., 104.

Die alte Kirche, welche 1632 g\u00e4nzlich in Asche gelegt wurde, enthielt mehrere Kapellen, von denen einige wie die St. Stephans-, St. Anna- und St. Michaelskapelle urkundlich erw\u00e4hnt werden.

einer Kirche, deren Patronatsrecht ihm nicht zustand, sein Kloster erbaut haben. Erhellt schon aus diesem Verhältnisse das Patronatsrecht der Grafen von Raschenberg über die Pfarre Traunkirchen, so ergibt sich dies nicht minder aus der Schenkungsurkunde Herzogs Otaker VI. von der Steiermark an das Kloster Traunkirchen. In diesem um das Jahr 1181 ausgefertigten Documente beurkundet der letzte Otaker, dass er das .ius petitionis' über die Kirche daselbst zu seinem und seiner Ahnen Seelenheil für ewige Zeiten dem Kloster geschenkt habe, und dass keiner seiner Nachfolger diese Vergabung antasten solle.1 Der Herzog vollzieht diese Schenkung ,potestativa manu', das ist als Herr des Gebietes an der oberen Traun. Otaker konnte aber dieses Recht nur durch Erbschaft von seinen Vorfahren zugleich mit dem Comitate erhalten haben, auf welche es vermuthlich auf demselben Wege wieder nur von den Grafen von Raschenberg übergegangen war. Daraus folgt aber, dass Graf Wilhalm und nach ihm Graf Leotold Besitzer des Patronatsrechtes von Traunkirchen und dessen weit ausgedehnten Pfarrsprengels gewesen sind. Es entgeht mir, ob die Raschenberger bei Erhalt dieses Gebietes an der oberen Traun, dessen kirchliche wie weltliche Herren sie waren, die Pfarrkirche zu Traunkirchen schon vorgefunden haben, oder ob sie von ihnen zugleich mit dem Kloster erbaut worden ist. Die letztere Annahme hat die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, sowohl deshalb, weil Graf Wilhalm Grundherr von Traunkirchen war, als auch darum, weil der Zusatz, welchen T. der zum 20. August eingezeichneten Gräfin Leopirgis beifügt, indem er sie als ,fundatrix nostre ecclesie' aufführt, auf die Raschenberg-Reichenhaller Grafen hinleitet.

Dieses edle Haus dürfte das Gebiet an der oberen Traun einst — vermutlich in der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts — vom Erzbistume Salzburg überkommen haben. Für diese Annahme spricht die Vergabungsurkunde der alten karlingischen Abtei Trunseo an dieses Erzstift. Ueber Bitten der Bischöfe Adalbero von Augsburg, Salomon von Constanz und Dracholf von Freising, sowie mehrerer anderer geistlichen wie weltlichen Grossen schenkte der letzte deutsche Karlinger, König

Urkundenbuch des Landes ob der Enns II. 373, Nr. 257. Reg. Nr. 1. Herzog Otaker verordnete auch, dass zwei oder mehrere Priester von dem Erträgnisse der Pfarre an der Kirche unterhalten werden sollten, um die Seelsorge zu verrichten und für ihn und seine Vorfahren zu beten.

Ludwig das Kind, in Jahre 909 diese Abtei, welche schon früher als Commende dienen musste, dem Grafen Arbo und dem Erzbischofe von Piligrim von Salzburg unter der Bedingung, dass nach deren beiderseitigem Ableben dieselbe an den Stuhl von Salzburg zu fallen habe.¹ Das Besitzthum dieser königlichen Abtei, über deren Gründung nichts näher bekannt ist,² scheint ein sehr umfangreiches gewesen zu sein und das ganze Gebiet an der oberen Traun umfasst zu haben; doch lässt sich Näheres nicht mehr nachweisen.

Wie der Umfang des Gebietes, welches der Abtei Trunseo gehörte,³ sich nicht näher mehr festsetzen lässt, ebensowenig ist auch die Besitzergreifung dieses Gebietes durch das Erzstift Salzburg urkundlich zu belegen, wenngleich dieselbe ausser jedem Zweifel stehen dürfte. Dafür spricht schon der Umstand, dass kaum anzunehmen ist, Salzburg habe auf diesen Besitz, auf den es doch das beste Recht hatte, verzichtet und niemals einen Anspruch erhoben. Einen sicheren Beleg für die factische Besitzergreifung dieses mächtigen Gebietes von Seite des Erzstiftes bietet das Diplom, durch welches Kaiser Otto II. der Kirche von Salzburg den gesammten Besitzstand bestätigt. Unter den aufgezählten Gütern, deren Besitz dieser Kaiser im Jahre 977 über Bitten des Erzbischofs Friedrich dessen Erzstifte bestätigt, wird auch ein mächtiges Waldgebiet aufgeführt, das sich vom Erlbache im Pinzgau bis zum "Vuassinperch prope

Original im k. u. k. Staatsarchiv in Wien; Juvavia, Diplom., Anhang 121, Nr. LX.

Die Gründungszeit dieser königlichen Abtei ist ganz unbekannt. Dümmler (Südöstliche Marken des fränkischen Reiches im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X, 75) lässt sie wenige Zeit vor ihrer Vergabung durch König Ludwig das Kind gegründet worden sein; Dr. Alois Huber (Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südost-Deutschland III, 189 ff.) setzt ihr Entstehen in das VI. Jahrhundert. In Berücksichtigung des Umstandes, dass schon vor ihrer Vergabung im Jahre 909 die Brüder Alpker und Gundpercht diese Abtei als Commende inne hatten, dürfte die Gründung in die Zeit Ludwig des Deutschen zu setzen sein.

Ueber die Lage dieser königlichen Abtei am Traunsee ist N\u00e4heres nicht bekannt. Pritz, Alois Huber u. A. nehmen das heutige Altm\u00fcnster daf\u00fcr an; doch sprechen hief\u00fcr nur die im XIII. Jahrhunderte zuerst vorkommende Bezeichnung ,M\u00fcnster' (Monasteriensis) — die Benennung Altm\u00fcnster stammt aus sp\u00e4terer Zeit — sowie der Kirchenpatron dieser Pfarre, St. Benedict.

Iscalam' hinzog.1 Der Bergname , Vuassinperch' findet sich heute auf keiner Karte dieses Gebietes, noch lebt er im Volksmunde fort, weshalb auch die Meinungen der Forscher über den Berg, der darunter zu verstehen ist, weit auseinandergehen. Während Richter darunter die besonders steilen und auffallenden Formen des Rinn- oder Rettenkogels südlich der Ischl vermuthet,2 will Lampel in dem , Vuassinperch' das Todte Gebirge sehen, auf welches die nähere Bestimmung des Diploms ,scutus mons' vortrefflich passe.3 Mit einer neuen und, wie mir dünkt, der einzig richtigen Ansicht tritt Dr. Prinzinger auf, wenn er in diesem unbekannten Berge den östlichen Eckpfeiler des Zinkenbachthales, den "Sparber", erblickt. Der "Sparber" erhebt sich nahe der Ischl, hat auffallend steile Felsenwände und trägt auf einem seiner oberen Abhänge das Bauerngehöft Hinterholz, welches heute noch im Munde des Volkes das ,Wassengut' heisst.4 Da jede urkundliche Nachricht mangelt, welche besagte, wie dieses bis an die Ischl sich hinziehende Gebiet an Salzburg gediehen ist, so dürfte die Annahme, dasselbe stamme zum Theile wenigstens aus dem Besitzstande der ehemaligen königlichen Abtei Trunseo her, nicht jeder Berechtigung entbehren.

Das Erzbistum hatte demnach von dem Abteigute Trunseo thatsächlich Besitz ergriffen, hat dasselbe aber nicht in der Hand behalten, sondern seinem grösseren Theile nach wieder an eine landsässige Familie des höheren Adels als Lehen, das sich vererbte, hinausgethan. Im Besitze eines grossen Theiles dieses Gebietes, des heutigen Salzkammergutes, erscheinen im

¹ Mon. Germ. Dipl. II, 185, Nr. 165. Ad haec etiam firmamus ad prefatum monasterium Juuauense forestem a termino, qui in Pisoncia incipit, hoc est de rivolo Erilipach usque ad acutum montem, qui Diutisce vocatur Vuassinperch prope Iscalam..... Wiederholt in der Urkunde Königs Otto III. vom Jahre 984, Mon. Germ. Dipl. II, 393, Nr. 1.

² Untersuchungen zur Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg a. a. O. 714.

Das Gemärke des Landbuches a. a. O. 241 ff.

In den Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1890, XXX, 156. Mit Recht verweist Dr. Prinzinger bezüglich dieses Namens auf das heute noch im Volksmunde von Salzburg, wie nicht minder von Ober-und Niederösterreich gebräuchliche Wort, wachs oder "wax" = "wass", welches nach Schmeller (Bair. Wörterbuch) "scharf, rauh, kantig, acutus" bedeutet.

XI. Jahrhunderte die Grafen Wilhelm und Leotold von Raschenberg-Reichenhall, ohne dass wir nachzuweisen vermöchten, ob sie auch im vorausgehenden X. Jahrhundert dasselbe schon innegehabt haben. Da die Raschenberger als Comites über das Gebiet walteten, so war mit demselben der damals nicht seltene Process vor sich gegangen, dem zufolge das Lehen zum Comitate, der Vasall zum Comes wurde. Nach anderen ähnlichen Beispielen zu schliessen hatte diese Entwicklung schon im X. Jahrhunderte stattgefunden, in welcher Zeit dieser Process durch die Stürme der Magyaren und die nachfolgenden Wirren in Baiern sehr gefördert wurde. Um denselben von manchen anderen gefährdeten Besitzungen abzuwenden, erwarb sich Erzbischof Friedrich die Urkunde von Jahre 977, durch welche Kaiser Otto II. den Besitz der bedrohten Güter dem Hochstifte bestätigte. Salzburg erlangte dieses wichtige Document auf Grund einer gefälschten Urkunde, welche angeblich schon König Arnolf von Ostfranken im Jahre 885 demselben verliehen haben soll.1 In beiden Documenten, sowohl in dem gefälschten Arnolfs wie in dem echten Ottos, findet sich mit gleichlautenden Worten das oben erwähnte Gebiet aufgeführt, als dessen nordöstlicher Grenzpfeiler der "Uuassinperch" bei der Ischl genannt wird. Der Grund der Fälschung dürfte kein anderer gewesen sein als nachzuweisen, dass das erwähnte Gebiet nicht von dem Abteigute Trunseo herstamme, sondern alter Besitz der Salzburger Kirche wäre. Dadurch erreichte Erzbischof Friedrich den Zweck, in diesem weil immunem Gebiete, jede Grafschaftbildung hintanzuhalten und auch jeden Uebergriff des Inhabers des anderen Theiles von Trunseo auf den Rest zu verhindern.2

Ebenso wenig als wir wissen, wann die Grafen von Raschenberg-Reichenhall in den Besitz des Salzkammergutes gekommen sind, vermögen wir anzugeben, wann sie ausgestorben sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte das Letztere nach der Mitte des XI. Jahrhunderts, vermutlich um das Jahr 1060, erfolgt sein. Das Haus der Grafen von Raschenberg muss

Juvavia, Diplom. Anhang 112, Nr. 54 mit der Datirung 890; Mühlbacher Reg. Nr. 1801.

Ueber den Grund und die Zeit der Fälschung handelt in vortrefflicher Weise W. Erben in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung a a. O., 10. Bd., 607 ff.

bezüglich des Zweiges, der im Besitze des Salzkammergutes war, mit dem öfter erwähnten Leotold erloschen sein. Es geht dies daraus hervor, dass die beiden anderen in T. zum 25. Juli und zum 11. August aufscheinenden Leotolde zwar als Grafen bezeichnet werden, aber in keiner näheren Beziehung zum Kloster Traunkirchen gestanden sind, weil diese sonst von dem Todtenbuche gewiss wäre angedeutet worden. In welchem Verhältnisse diese beiden Leotolde zu Wilhem und Leotold gestanden sind, entgeht uns. Vielleicht waren sie Vater und Bruder zu Wilhelm, die im Besitze der Grafschaft Raschenberg Wilhelm I. nachgefolgt sind; die urkundlichen Nachrichten, welche die Salzburger Kammerbücher bieten, widersprechen dieser Vermutung wenigstens nicht.

Als Nachfolger der Grafen Wilhalm und Liutold von Raschenberg-Reichenhall erscheinen nach der Mitte des XI. Jahrhunderts in den Grafschaftsrechten und im Allodialgute derselben an der oberen Traun die Grafen von Grabenstatt, welche Strnadt in treffender Weise nach dem Chiemgau, in dem ihr Comitat lag, die Chiemgauer nennt.² Wie bei den Raschenbergern die Personennamen Wilhalm und Leotold vorherrschten, so ist für die Chiemgauer der Name Otaker ein charakteristisches Moment.³ Der Rechtstitel, auf den gestützt dieses Haus den Nachlass der Grafen von Raschenberg antrat, war das ,ius hereditarium'. Dieses Erbrecht konnte nur durch

Wilhelm I., Graf von Raschenberg-Reichenhall, gestorben nach 963.

Liutold I., Graf von Raschenberg-Reichenhall, gestorben um 990 (?), 25. Juli.

Liutold II.,

Graf von Raschenberg-Reichenhall, gestorben 11. August 1050?

Wilhelm II., r von Traunkirchen

Stifter von Traunkirchen.

Liutold III., Graf von Traunkirchen, gestorben um 1060, 19. Juli

Die Genealogie der Grafen von Raschenberg-Reichenhall würde sich in nachstehender Weise gestalten, wobei die feste Linie die sichere, die punktirten Linien die vermutete Nachfolge angeben.

² Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns, 51.

Siehe Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., 37 Note 2.

Verwandtschaft entstanden sein, für welche Annahme nachfolgende Gründe sprechen. Abgesehen von der Nachbarschaft der Comitate beider Häuser, welche schon auf verwandtschaftliche Beziehungen hindeuten, zeugt dafür auch die meist unmittelbare Aufeinanderfolge dieser Namen in den Urkunden.1 Nach 1110 schenkt Markgraf Otaker IV. mit seinem Sohne Leopold dem Kloster Garsten eine Saline zu Reichenhall, welche er iure hereditario innehatte.2 Reichenhall war aber im Besitze der Grafen von Raschenberg, und wenn auch im XII. Jahrhunderte die Plainer dieses Comitat innehatten, so schliesst dies einen Besitz der Chiemgauer daselbst nicht aus, da die Raschenberger von Traunkirchen ebenso wie die Plainer ein Zweig des Hauses Raschenberg-Reichenhall waren.³ Endlich bezeichnet T. den Grafen Otaker (I.) von Chiemgau als Vater der ersten Aebtissin des Klosters Traunkirchen.4 Nach gewöhnlichem Gebrauche stand dem Stifter eines Klosters das Recht zu, den ersten Vorsteher desselben zu ernennen, wobei selbstverständlich der Consens des Diöcesanbischofes eingeholt oder zuweilen auch nur vorausgesetzt wurde. Den ersten Vorsteher oder besonders bei Frauenklöstern die erste Aebtissin pflegte der Stifter stets aus seiner Familie oder aus dem Kreise seiner nächsten Verwandtschaft zu nehmen.⁵ Auch bei Traunkirchen dürste diese allgemein geltende Gewohnheit zur Anwendung gekommen sein, und da die erste Aebtissin ausdrücklich als die Tochter des Grafen Otaker bezeichnet wird, so können wir mit Recht auf sehr nahe verwandtschaftliche Bande schliessen, wenn wir auch nicht im Stande sind, dieselben genauer festzustellen. Diesen nahen Beziehungen der Chiemgauer zu den Raschenbergern und ihrem Hauskloster Traunkirchen gaben die Nonnen daselbst auch dankbaren Ausdruck dadurch, dass sie alle Glieder des chiemgauischen Hauses, von Otaker I. ab bis zu den letzten Sprossen, Herzog Otaker VI., in ihr Todtenbuch eingezeichnet haben.

Juvavia, Diplom. Anhang 181, 182, 194, 195, 197, Nr. 67, 68, 11, 12, 18; Hauthaler a. a. O. u. A.

² Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 135, Nr. 25.

³ Siehe die scharfsinnige Untersuchung von Richter a. a. O.

^{4 ,}Ottakerus comes pater Ate prime abbatisse istius loci' hat T. zum 5. Mars.

⁵ Ein Beispiel aus vielen bietet die zu Beginn des VIII. Jahrhunderts erfolgte Stiftung von Nonnberg; auch die von Goess u. a.

Dank der neueren Geschichtsforschung¹ wurde die alte von steirischen wie österreichischen Historikern, besonders von Pritz,2 aufgestellte Meinung, dass die Chiemgauer die Nachkommen des letzten Markgrafen der karlingischen Ostmark Aribo⁸ und seines angeblichen Sohnes Otaker, welcher im Jahre 904 als Graf in Leobengau erscheint,4 wären, gründlich abgethan. Als Ahnherr des Hauses wird nun jener Otaker angenommen, welcher im Jahre 959 in der Urkunde König Otto I. für das Domstift Salzburg als erster unter den drei Grafen genannt wird, durch deren Comitate der geschenkte Forst sich hinzog.⁵ Nach den Untersuchungen Richter's lag Otakers Comitat im alten Chiemgau und hiess von dem Amtssitze desselben zu Grabenstatt , Comitatus Crapnastatt'. 6 Von dieser Zeit ab erscheint Graf Otaker mehrere Male noch in den Urkunden des Erzbischofs Friedrich von Salzburg. So erscheint er im Jahre 963 mit den Raschenbergern Wilhelm I. und Liutold I. als Zeuge in einer Tauschhandlung des genannten Kirchenfürsten;7 in gleicher Eigenschaft wohnen er und Liutold einem ähnlichen Rechtsgeschäfte dieses Erzbischofes mit seiner Schwägerin Uuilla bei.8 Im Jahre 976 beurkundet er als Zeuge die Tauschacte des Erzdiakons Richarius und des Erzpriesters Perhtoldus mit dem Hochstifte Salzburg, sowie ein anderes ähnliches Geschäft des Erzbischofes.¹⁰ Auch in der um 980 in den Tagen des Bischofes Wolfgang von Regensburg von dem edlen Manne Einhard an das Kloster Mondsee gethanen Vergabung erscheint er noch als

¹ Hirsch a. a. O.; Huber, Geschichte Oesterreichs I, 216, und besonders Strnadt in seinen trefflichen Werken: "Peuerbach" 85, und "Geburt" etc., 50.

Pritz, Geschichte der steirischen Ottokare, Geschichte von Oberösterreich I, 251 ff., Geschichte von Steyr 79 ff. u. a.

⁸ Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, II 551, bemerkt ganz treffend, dass die Bestimmung bezüglich der Abtei Trunseo nach dem Ableben Aribos schliessen lasse, dass ihm kein Sohn mehr als Nachfolger lebte.

⁴ v. Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, 16, Nr. 13.

⁵ Mon. Germ. Dipl. I, 281, Nr. 202.

⁶ a. a. O. 642.

¹ Juvavia a. a. O. 194, Nr. 11.

Juvavia a. a. O. 195, Nr. 12.

⁴ Juvavia a. a. O. 190, Nr. 1.

Hauthaler, Die Salzburger Traditionscodices des X. und XI. Jahrhunderts in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, III. Bd., 83, Nr. 4.

Zeuge. 1 Von dieser Zeit ab klafft durch fast vier Decennien eine gewaltige Lücke. Erst im Jahre 1027 erscheint ein Graf Ozi in der Schenkungsurkunde Kaisers Konrad II. an den Erzbischof Dietmar von Salzburg als Mitinhaber der Grafschaft Grabenstatt mit dem Grafen Chadalhoch, durch deren Comitat sich der verliehene Forst "Heit" erstreckte.² In diesem Grafen Ozi haben wir ienen Grafen Otaker zu erblicken, welchen T. als Vater der ersten Aebtissin Ata von Traunkirchen zum 5. März aufführt. Der Beweis für die Identität der Namen Ozi und Otaker ergibt sich schon daraus, dass Ozi als Graf im Chiemgau, wo der Forst ,Heit' sich ausdehnte, aufgeführt wird. Den sichersten Nachweis aber dürfte meinem Erachten nach das alte Todtenbuch von St. Rudpert zu Salzburg bieten, wenn es zum 5. März, also zum nämlichen Tage, an welchem Graf Otaker in T. aufscheint, den Grafen Ozi eingezeichnet hat.3 Obwohl er der Zeit nach der Sohn des im Jahre 959 zuerst erwähnten Grafen Otaker sein kann, so halte ich doch dafür, diesen Grafen Otaker oder Ozi, weil mit ihm in T. die ununterbrochene Reihenfolge seines so rasch emporblühenden Hauses ihren Anfang nimmt, als den eigentlichen Ahnherrn zu betrachten und ihn Otaker I. zu nennen. Von seinen Familienverhältnissen wissen wir nichts. als dass er die vorerwähnte Aebtissin Ata von Traunkirchen zur Tochter hatte; der Nachfolger in dem chiemgauischen Comitate Grabenstatt, Otaker II., dürfte sein Sohn gewesen sein.4 Sein Hinscheiden dürfte nach dem Jahre 1030 erfolgt sein.

¹ Urkundenbuch von Oberösterreich I, 87, Nr. 149.

² Juvavia a. a. O. 218, Nr. 89. Chadalhoch und Ozi erscheinen auch in den Urkunden der Erzbischöfe Odalbert (Hauthaler a. a. O. Nr. 3, 8, 20 ff.), doch nie als Inhaber einer Grafschaft und zugleich mitsammen, daher sie hier nicht berücksichtigt wurden.

Nekrologia Germaniae II. Dioec. Salisburg. in Mon. Germ. Hist. ed. Hersberg-Fränkel 112 sum 5. Märs. Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns, 52, verwirft die Identität der Namen Otaker und Ozi, doch wie mir dünkt, mit wenig stichhältigen Gründen.

Mit dieser Annahme stimmt auch das Vorauer Fragment: "Genealogia marchionum de Stire" in Mon. Germ. Hist. SS. XXIV, 72 überein. Strnadt nennt dieses Fragment eine trübe und späte Quelle, die daher bei Seite gelegt werden muss (Geburt a. a. O. 51, Note 126). Ich kann dieses harte Urtheil nicht theilen. Allerdings stammt das Fragment in seiner vorliegenden Gestalt aus dem XIV. Jahrhundert, wie dies schon die jedem Otaker gegebene Benennung "marchio Stirensis" zeigt; allein der Kern desselben ist jedenfalls älter und stimmt die Zahl der angeführten Otaker

Nebst dem erwähnten Otaker I., auch Ozi geheissen, dem Zeitgenossen des Stifters von Traunkirchen Wilhalm von Raschenberg, scheinen in T. noch fünf Träger dieses Namens auf, welche theils durch das beigesetzte Prädicat , comes, marchio, dux', theils durch anderweitige unanfechtbare Quellenbeweise, obwohl ihren Namen die erwähnten Zusätze mangeln, doch als gewesene Mitglieder und Sprossen der Grafen von Grabenstatt gekennzeichnet sind; es sind dies die zum 29. März, 1. und 9. Mai, 28. November und 1. Jänner im Todtenbuche von Traunkirchen eingezeichneten Otakere. Von diesen stehen die zum 9. Mai. 28. November und 1. Jänner angeführten Träger dieses Namens durch ihr Erscheinen in den Nekrologien von St. Lambrecht in der Steiermark, Admont, Seckau, Rein, Kremsmünster, St. Rudpert und St. Erintrudis in Salzburg, Melk, St. Andre an der Traisen und Klosterneuburg, wie Seon im heutigen Baiern so fest erwiesen da als Nachkommen des Hauses, dass jeder Zweifel ausgeschlossen erscheint. Der zum 9. Mai in T. aufscheinende Otaker wird schon durch das angefügte Prädicat ,dux' als Otaker VI., der erste Herzog der steirischen Mark, mit welchem im Jahre 1192 das erlauchte Haus erlosch. gekennzeichnet.1 Nicht minder ist jedes Bedenken ausgeschlossen bezüglich der beiden anderen, wenngleich ihren Namen jeder Beisatz mangelt, und zwar verbirgt sich unter dem zum 28. November in T. eingezeichneten Otaker der Markgraf Otaker IV. von der Steiermark, der treue Anhänger der päpstlichen Partei in den östlichen Alpenländern und Stifter der Benedictiner zu Garsten, gestorben im Jahre 1122,3 während der zum 1. Jänner erwähnte Otaker der im Jahre 1164 ver-

gänzlich mit der in T. eingezeichneten überein. Wenn es Otaker III. Ozi nennt, so beweist diese Verwechslung nur, dass man in Vorau nicht mehr wusste, welcher Otaker so genannt wurde, nicht aber, dass ein Otaker niemals diesen Namen geführt hätte. Einen Beweis für diese Annahme bietet auch die bekannte Melker Urkunde des Markgrafen Ernst von Oesterreich, die Meiller in das Jahr 1074 gesetzt hat, offenbar aber, wie Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte V, 312, Note 4 schon aufmerksam gemacht hat, in eine spätere Zeit gehört.

Ihn erwähnen noch zum 9. Mai die Nekrologien von St. Lambrecht und Rein, das Nekrologium von Admont zum 8., das von Seckau zum 10. Mai.

³ Ihn erwähnen zu diesem Tage noch die Todtenbücher von St. Lambrecht, St. Andre an der Traisen und Admont; das Nekrologium von Melk hat den Vortag. Den IV. Kal. Decembris gibt auch die Inschrift der Grab-

storbene steirische Markgraf Otaker V. ist. 1 Es bleiben demnach nur der zum 1. Mai und der zum 29. März in T. eingezeichnete Träger dieses Namens übrig, welche beide schon durch das Prädicat ,marchio', beziehungsweise ,comes' als Mitglieder der Chiemgauer gekennzeichnet werden. Von diesen dürfte der zum 1. Mai aufscheinende, mit dem Zusatze "marchio" ausgezeichnete Otaker der Sohn und Nachfolger Ozis gewesen sein, und ich nenne ihn deshalb Otaker II. Zum Beweise dieser Annahme stütze ich mich auf Nachstehendes. Dieser Otaker findet sich ausser T. nur noch im Todtenbuche von St. Lambrecht, welche Aufzeichnung, da die Gründung dieses Klosters erst am Ausgange des Jahres 1102 erfolgte,2 jedenfalls von späterer Hand geschehen ist als die zu Traunkirchen. Daraus erklärt sich,3 weshalb ihn der Einzeichner von St. Lambrecht nicht als "marchio, sondern nur als einfachen ,comes eingetragen hat. Da ein Otaker um die Mitte des XI. Jahrhunderts die markgräfliche Würde thatsächlich innehatte, der zum 29. März in T. aufscheinende Otacher aber nur als Comes von Traunkirchen bezeichnet wird, so dürfte T. ihn mit Angabe seines Amtes in seine Spalten aufgenommen haben, was um so wahrscheinlicher wird, weil dieser Otaker bei seinem Hinscheiden Markgraf der karantanischen Mark war. Otaker, den ich deshalb als den zweiten dieses Namens bezeichne und in dem ich den Begründer der Machtstellung seines Hauses begrüsse, war durch das Erlöschen der reichbegüterten und mächtigen Grafen von Lambach in den Besitz eines bedeutenden Theiles des heutigen Landes ob der Enns gekommen. Die Lambacher Grafen, deren Ursprung Strnadt, nicht ohne überzeugende Gründe dafür anzuführen, auf den letzten Grafen des Traungaues, Meginhard, zurückzuführen versucht hat,4 besassen im XI. Jahrhunderte das ehemalige Hausruckviertel, den Attergau ausgenommen, sowie einen

platte zu Garsten an. Näheres in meiner Abhandlung "Die Wappen der Aebte von Garsten".

Diesen Tag hat nur noch das Todtenbuch von St. Erintrud in Salzburg; die Nekrologien von Kremsmünster, Seckau, Rein und Klosterneuburg haben den 30., Admont hat den 31. December.

Pangerl, Studien zur Geschichte des Klosters St. Lambrecht in Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II. Jahrgang, 114 ff.

⁸ Siehe unten.

⁴ Geburt des Landes ob der Enns, 43.

zu ziehen gesucht. In dem deshalb ausgebrochenen Kampfe scheint Otaker unglücklich gegen die Eppensteiner gewesen zu sein und die Mark verloren zu haben.1 Kurze Zeit später, am 1. Mai aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1060, dürfte Otaker II. gestorben sein.2 Von seinen Familienverhältnissen wissen wir nichts Bestimmtes. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die zum 19. Februar in den Todtenbüchern von St. Lambrecht und Traunkirchen aufscheinende Gräfin Wilbirgis seine Gemahlin gewesen sein. Zu Traunkirchen dürfte Otaker II. nicht in näheren Beziehungen gestanden sein; in T. findet sich keine Andeutung darüber. Wir dürfen deshalb nicht ohne Grund annehmen, dass damals noch Leotold von Raschenberg-Reichenhall im Besitze des Comitates an der oberen Traun sich befunden habe. Dieser Umstand dürfte auch die Ursache gewesen sein, dass Otaker IV. in T. als , marchio' der er in Wirklichkeit auch war, aufscheint, während er für die Mönche von St. Lambrecht nur ,comes' sein konnte, denn der Stifter ihres Klosters, Herzog Heinrich III. von Kärnten (Heinrich ,mit dem Greim' 1090 bis 1122),3 war der jüngere Sohn jenes Markward von Eppenstein, welcher mit seinem Sohne Liutold und unterstützt von dem einheimischen Adel, das seinem Vater Albero im Jahre 1035 abgesprochene Kärnten und vermutlich auch den grössten Theil der karantanischen Mark wieder an sein Haus gebracht hat. Wie für die Eppensteiner so war auch für die Mönche von St. Lambrecht, dem Hauskloster dieses Geschlechtes, Otaker II. niemals Markgraf, sondern einfacher Graf, als welchen sie ihn auch in ihr Todtenbuch eingetragen haben. Otaker und seine Gemahlin Wilbirg dürften überhaupt ihre Einzeichnung in das St. Lambrechter Nekrologium nur der späteren nahen Beziehung zwischen Heinrich III. und dem Markgrafen Otaker IV. von der Steiermark zu danken haben, welche nahe Beziehung

Wenigstens erscheint Markward von Eppenstein im Jahre 1066 im Besitze der karantanischen Mark, wie dies aus einer Tauschhandlung desselben mit dem Erzbischof Gebhard von Salzburg erhellt; v. Zahn, Urkundenbuch I, 77, Nr. 68. Ueber diesen Kampf, den zuerst Strnadt als sehr wahrscheinlich nachgewiesen hat, ist seine Abhandlung: ,Geburt' u. s. w., 55, 56 einsusehen.

Nach Strnadt a. a. O. 56, der auch die Gründe für das Jahr 1060 in überzeugender Weise darlegt.

³ Dass nicht Markward, sondern Heinrich von Eppenstein der Stifter von St. Lambrecht ist, hat Pangerl a. a. O. überzeugend dargethan.

durch ihre Gemahlinnen Elisabeth und Sophie, Töchter Liutpold II. von der Ostmark, entstanden sind.¹

Als seinen Sohn und Nachfolger haben wir jenen Otaker anzusehen, welchen T. zum 29. März eingezeichnet hat. Strnadt² und nach ihm Meyer³ und andere Historiker streichen diesen Otaker III. gänzlich aus der Reihenfolge der Chiemgauer und lassen auf den Markgrafen Otaker II., den sie als Otaker I. bezeichnen, sofort den Enkel desselben Otaker IV. mit der Bezeichnung Otaker II. folgen. Strnadt sucht seine Hypothese durch die Annahme zu begründen, Otaker IV. sei bei dem Tode seines Vaters noch unmündig gewesen und habe erst durch den Gegenkönig Rudolf von Schwaben um 1078 die markgräfliche Würde erhalten. Es lässt sich nicht leugnen, dass diese Hypothese scharfsinnig ist und daher auch bestechend wirkt; aber nichtsdestoweniger muss sie auf Grund der Einzeichnungen in den Todtenbüchern österreichischer und steirischer Klöster als unhaltbar bezeichnet werden. Die Angaben der Nekrologien von Traunkirchen, Admont, Kremsmünster und Seon im Zusammenhalte mit den Einzeichnungen in den anderen oben schon erwähnten Todtenbüchern lauten so bestimmt und sicher für die Existenz eines Markgrafen Otaker in der Zeit von 1060 ab bis gegen das Jahr 1080, dass jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Wir haben oben schon die nach den Angaben der Nekrologien feststehenden Todestage der letzten vier Sprossen der Chiemgauer angegeben, nämlich den 28. November für den im Jahre 1122 gestorbenen Otaker IV., den 24. October für Leopold gestorben 1129, den 31. December für Otaker V. gestorben 1164 und den 9. Mai für Herzog Otaker VI. gestorben 1192. Es bleiben, abgesehen von dem zum 5. März aufscheinenden Otaker I., nach den Todtenbüchern von St. Lambrecht, Seon, Admont und Kremsmünster und namentlich nach den Einzeich-

Liupold II., Markgraf von Oesterreich † 1096.

Sophie mar. Heinrich III. von Kärnten. Elisabeth mar. Otaker IV., Markgraf von Steier.

1

² Strnadt, Geburt a. a. O. 53 ff.

Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., I., 209 ff.

nungen in T., die, weil alle Otakere enthaltend, wohl als die Hauptquelle zu bezeichnen sind, noch zwei Otaker zum 29. März und 1. Mai übrig, die "marchio", beziehungsweise "comes" genannt werden und der Zeit nach vor Otaker IV. gesetzt werden müssen. Den zum 1. Mai erwähnten Otaker haben wir als den um 1060 verstorbenen Otaker II. nachzuweisen versucht, weshalb der zum 29. März in den erwähnten Nekrologien auftretende Otaker nur dessen Sohn und Nachfolger Otaker III. sein kann. Die Nekrologien von Admont, Kremsmünster und Seon nennen ihn ,marchio' und tragen, obwohl diese Einzeichnungen erst aus der Zeit stammen, in welcher das Prädicat "Markgraf" bei den Chiemgauern schon feststand, damit den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung. Otaker III. bekleidete in der That die markgräfliche Würde, wie dies sein Sohn und Nachfolger Otaker IV. selbst bestätigt, wenn er ihn "marchio" nennt.1 Es ist nicht anzunehmen, dass der Sohn dem Vater dieses Prädicat beigelegt hätte, wenn dieser nicht wirklicher Markgraf gewesen ware, und da in dieser Zeit noch keine Titularmarkgrafen existirten, sondern dieser Titel auf reeller Grundlage basierte, so muss Otaker III. thatsächlich einer Mark vorgesetzt gewesen sein. Diese Mark konnte aber nur die alte karantanische Mark gewesen sein. Freilich waltete Otaker nicht über das ganze Gebiet der Mark, da ein Grosstheil derselben, wie aus der Urkunde erhellt, wodurch die Eppensteiner sich im Jahre 1066 vom Erzbischofe Gebhard von Salzburg gegen Abtretung einiger Güter und Zehente in Kärnten und in der Mark pfarrliche Rechte für einige Kirchen erwarben,3 im Besitze des gedachten Hauses war; aber ein nicht unbedeutendes Gebiet der Mark, darunter der grösste Theil des Ennsthales, war von den Eppensteinern nicht besetzt worden. Ueber dieses Gebiet dürfte Otaker III. in der Eigenschaft als ,marchio' die Verwaltung geführt haben. Für unsere Annahme spricht das Auftreten des zweiten Sohnes Otakers, Adalbero - auch Adalbert geheissen - als Graf des Ennsthales um das Jahr 1078, was nicht leicht möglich gewesen wäre, wenn die ganze Mark im Besitze der Eppensteiner ge-

¹ Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 121, 10.

² Huber, Geschichte Oesterreichs I, 267, Note 3.

v. Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, 77, Nr. 68.

wesen wäre. Die Annahme, dass Markward oder dessen Sohn Liutold dem Adalbero, den einige Quellen auch ,marchio' nennen, das Ennsthal abgetreten hätten, kann deshalb nicht bestehen, weil dasselbe zum grössten Theile dem Hochstifte Salzburg gehörte und der Erzbischof Gebhard bis zu Beginn des Jahres 1077 zu dem Kaiser Heinrich IV. in freundschaftlichen oder wenigstens in guten Beziehungen stand.1 Viel wahrscheinlicher ist, dass Adalbero nach des Vaters Tode das Ennsthal erhalten,2 oder, wie es seinem gewaltthätigen Charakter nach nicht undenkbar erscheint,3 sich desselben mit Gewalt gegen seinen Bruder Otaker IV. bemächtigt hat. Zwar erscheint in dem ganzen Zeitraume von 1060 ab bis gegen das Jahr 1078 kein Markgraf der karantanischen Mark; denn die Eppensteiner nannten sich nie Markgrafen, aber die wenigen Urkunden, die uns aus dieser Zeit erhalten sind und in denen die Mark erwähnt wird, behandeln nur solche Orte und Güter, die nicht im Ennsthale lagen und deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach von den Eppensteinern besetzt gehalten wurden oder in den von ihnen besetzten Gebieten der Mark sich befanden.4 Wir glauben demnach, ohne grösseren Widerspruch zu befürchten, Otaker III. als Markgrafen annehmen zu müssen, und dies um so mehr, da ihn sein eigener Sohn, wie oben erwähnt wurde, als solchen bezeichnet. Um dem von ihm verwalteten Gebiete nahe zu sein, nahm Otaker in der Burg zu Steier, welche die Grafen von Lambach am Zusammenflusse der Enns und Steier auf jener Höhe erbaut hatten,⁵ auf welcher sich jetzt das schöne Schloss der Grafen von Lamberg erhebt, seinen Sitz, weshalb ihn auch sein Sohn "Otaker Styrensis" nennt." Von seinem ferneren Geschicke wissen wir nur, dass er in der nächsten Nähe seiner Burg zu Steier, auf seinem Gute Garsten ein frei-

¹ Meyer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 49 ff.

Otachir (IV.) marchio obiit, qui fratrem habuit Alberonem, cuius comitatus ab Enswald usque Geizaerwald', sagen die Ann. St. Rudberti Salisb. in Mon. Germ. SS. IX, 766 ad a. 1122.

³ Sein gewalthätiger Charakter erhellt aus der Urkunde vom Jahre 1086, wodurch Adalbero vom Banne gelöst wurde; v. Zahn, a. a. O. 99, Nr. 85.

⁴ v. Zahn, a. a. O. 80, 81, 84, Nr. 69, 70, 76.

⁵ Dies hat zuerst Strnadt, a. a. O. 44, Note 98 überzeugend nachgewiesen.

⁶ Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 121, Nr. 10.

weltliches Collegiatstift gegründet hat,¹ sowie dass er zu Rom gestorben sei.³ Wann sein Hinscheiden erfolgte, lässt sich nicht genau bestimmen; doch dürfte der in dem Güterverzeichnis von Admont als erster weltlicher Zeuge aufgeführte Otaker marchio Stirensis,³ sowie der in dem Uebergabsdocumente der Pfarre Kilb an Göttweig durch Altmann von Passau erwähnte Otaker⁴ nicht mehr Otaker III., sondern dessen Sohn und Nachfolger in der Mark Otaker IV. sein. Beide Urkunden fallen in die Zeit von 1076 bis 1083 (1087), weshalb auch Otakers III. Tod in diese Zeit zu setzen ist.⁵

Während die erwähnten Nekrologien sowie der Sohn selbst Otaker III. als ,marchio' bezeichnen, nennt ihn T. einfach .comes'. Auch diese Bezeichnung entspricht den thatsächlichen Verhältnissen. Durch den Zusatz ,nostre congregationis istius loci' bezeichnet ihn T. als denjenigen Otaker, auf welchen die Grafschaftsrechte des Salzkammergutes von Leotold von Raschenberg-Reichenhall übergegangen sind. Wie aus dem Umstande erhellt, dass dieses Gebiet noch in den Zeiten Königs Otaker II. von Böhmen und der Herzoge aus dem Hause Habsburg als ein von dem übrigen Lande ob der Enns gesondertes politisches Ganzes erscheint,6 hat Otaker III. dieses Gebiet nicht mit dem Erbe der Lambacher verschmolzen, sondern getrennt von demselben verwaltet. Deshalb war er für die Nonnen von Traunkirchen nicht Markgraf, sondern Graf, mit welchem Titel auch sein Enkel Leopold noch in T. eingezeichnet erscheint.7 Da sein Vater, welcher noch nicht im Besitze des Gebietes an der oberen Traun war, um das Jahr 1060 die Welt verliess, so

¹ Ich habe schon in meiner Geschichte von Garsten (1880) nachgewiesen, dass die gewöhnliche Annahme, das Stift Garsten sei 1080 gegründet worden, unhaltbar ist, für welche Annahme Strnadt a. a. O. neue Belege gebracht hat.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 121, 160, Nr. 10 und 121; II, 134, Nr. 95.

^{*} v. Zahn, Urkundenbuch, a. a. O. I, 85, Nr. 77, setzt diese Urkunde zwischen 1074 und 1086; Strnadt a. a. O. nimmt das Jahr 1078, Wichner, Geschichte von Admont I, c. 1110 an.

⁴ Fontes rer. Austr. II, VIII, Nr. X, mit den trefflichen Erläuterungen von Carlin p. 128.

⁵ Vermuthlich um das Jahr 1078.

⁶ Siehe oben.

⁷ Nekrologium T. sum 9. August.

dürfte der Uebergang des Salzkammergutes von den Raschenbergern an die Chiemgauer nach dieser Zeit erfolgt sein. Als Inhaber des Comitates an der oberen Traun konnte er auch dem Nonnenkloster und dessen Hintersassen die Immunität zugestehen, und es ist demnach unter dem "comes Otacher", welcher dem Kloster, wie Herzog Otaker VI. im Jahre 1191 beurkundet,¹ die theilweise Gerichtsfreiheit gegen Ueberlassung bestimmter Güter eingeräumt hat, niemand Anderer als Otaker III. zu verstehen.

Als seine Gemahlin haben wir wohl jene Wilibirg anzusehen, welche T. zum 27. August aufweist. Dafür spricht vor allem, dass, wie eine Garstener Urkunde besagt, die Gemahlin Otakers III. den Namen Wilibirg trug.² Auch ihre Einzeichnung in die Nekrologien von St. Lambrecht, St. Florian,3 Traunkirchen und Seon beweist, dass sie in unseren Landen eine bekannte Persönlichkeit war, was für die Gemahlin Otakers III., der zuerst in Steier seinen Sitz aufgeschlagen hat, passen würde. Ihre Familienzugehörigkeit lässt sich mit Sicherheit nicht näher mehr bestimmen. Der Umstand, dass sie und ihr Gemahl allein unter allen Chiemgauern in dem Todtenbuche von Seon, dem Hauskloster der mächtigen Aribonen,4 aufscheinen, scheint auf nahe Beziehungen zu diesem edlen Hause hinzudeuten. Ihrer Ehe mit Otaker sollen angeblich vier oder, wie Pritz annimmt,5 fünf Kinder entsprossen sein. Die beiden Söhne Otaker IV. und Adalbero (Adilbert) stehen urkundlich ausser allem Zweifel, anders verhält es sich mit den angeblichen drei Töchtern Sophie. Ata und Elisabeth. Die letzte wird als die Gemahlin des Grafen Rudolf von Dietmarsen aufgeführt. Die Annales Stadenses nennen sie die Schwester Otakers von Steier,6 unter welchem

¹ Reg. Nr. 2.

² Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 160, Nr. 121.

Schern, Das älteste Todtenbuch des Stiftes St. Florian, Archiv für österreichische Geschichte, 56 Bd., zum 27. August.

⁴ Das Kloster des heil. Lambert zu Seon in Baiern wurde im X. Jahrhunderte von Aribo I. gegründet; siehe Herzberg-Fränkel in Necrologium Germ. II, I, 217.

⁵ Geschichte der steirischen Ottokare a. a. O. 253.

^{6 .}Item Rodolfum, qui duxit Elizabeth sororem Ottokkar de Stire, sedante prolem occisus a Thietmarcis' (Mon. Germ. SS. XXVI, 326), welch' letzterer Satz auf keine lange Ehe Elisabeths mit dem im Jahre 1144 von den Dietmarsen erschlagenen Grafen Rudolf deutet.

nach Pritz Otaker IV. zu verstehen sein soll. Elisabeth müsste ein ungewöhnlich hohes Alter erreicht haben, wenn sie Otaker III. Tochter gewesen wäre. Aller Wahrscheinlichkeit nach war sie die Schwester Otaker V. und Tochter Leopold des Starken von Steier. Was Ata anbelangt, so wird sie als die Tochter Otakers III. deshalb ausgegeben, weil dieser das Kloster Traunkirchen wieder hergestellt und demselben seine Tochter Ata als erste Aebtissin gegeben haben soll.1 Dass Ata eine Tochter Otakers I. war, haben wir früher schon nachgewiesen. Wie sie von Pritz, um seine Annahme von der Wiederherstellung des Stiftes Traunkirchen zu retten, zur Tochter Otakers III. gemacht wurde, obwohl sie dessen Tante war, so muss Sophie, welche der Vermählung des Markgrafen Leopolds III. von der Ostmark mit der Tochter Kaiser Heinrich IV., Agnes, der Witwe Friedrichs von Staufen, zu Melk beigewohnt haben soll,2 als ein Geschöpf Hauthaler's betrachtet werden, da sie sonst nirgends als nur in seiner bekannten Fälschung erwähnt wird.

In der Verwaltung der Mark von Steier folgte Otaker III. sein gleichnamiger Sohn Otaker IV. Nach Strnadt³ soll er die markgräfliche Gewalt vom Gegenkönige Heinrich IV., Rudolf von Schwaben, erhalten und sich nach einem freundlichen Abkommen mit den Eppensteinern von seinem Allodialbesitze Steier Markgraf von Steier genannt haben. Die Belehnung durch Rudolf von Schwaben scheint nicht alles Grundes zu entbehren, da Heinrich IV. kaum einem so hervorragenden Anhänger der päpstlichen Partei in den östlichen Alpenländern die markgräfliche Würde verliehen haben wird; die Beschränkung des Markgrafentitels auf den Allodialbesitz Steier infolge eines friedlichen Abkommens mit den Eppensteinern müssen wir zurückweisen, da, wie wir oben dargethan zu haben glauben, Otaker III. den Markgrafentitel von diesem Besitz schon geführt hat. Dass zwischen Heinrich von Eppenstein und Otaker IV. eine Vereinbarung getroffen worden sein mag, ist an sich nicht unwahrscheinlich, nur dürfte dieselbe mit dem Markgrafentitel, dessen Verleihung vom Kaiser abhing, nichts zu thun gehabt haben. Herzog Heinrich III. von Kärnten dürfte sich mit dem

¹ Prits a. a. O.

² Hauthaler, Fasti Campililien. II, 1309; nach ihm Aquilin Cäsar I, 139.

³ Geburt etc., a. a. O. 58 ff.

Markgrafen Otaker IV. von Steier kaum vor Ende des Investiturkampfes in den Ländern der Ostalpen in friedlicher Weise auseinandergesetzt haben, sicherlich aber nicht früher, bevor ihm nicht jede Hoffnung auf einen Erben und Nachfolger geschwunden war. Durch diese Uebereinkunft erhielt das Haus der Chiemgauer einen wahrhaft fürstlichen Landbesitz in der heutigen Steiermark, so das Thal Neumarkt bis an die Mur; im oberen Murthale alle seine Liegenschaften von Murau angefangen bis gegen Kraubat; sein (des Herzogs) Eigen um Leoben; das gesammte Mürzthal von den Quellen der Mürz und den Höhen des Semmering bis Bruck an der Mur und endlich all seinen Besitz von Bruck bis Gösting sowohl an der Mur als in den Seitenthälern.¹ Ob dieses reiche Vermächtnis an den Markgrafen von Steier durch den Einfluss von Herzog Heinrichs III. Gemahlin, Sophie von Oesterreich, der Schwester der Gattin Otakers IV., zustande gekommen ist, lässt sich zwar urkundlich nicht feststellen, dürfte aber wohl kaum einem Zweifel begegnen.

Das Todtenbuch von Traunkirchen berichtet leider nichts über die Vergabungen der Otakere an das Kloster. Dass dieselben innige Beziehungen zu Traunkirchen aufrecht gehalten haben, ist zweifellos; denn nur auf Grund dieser Beziehungen konnte sich trotz des Nekrologiums auch in den Kreis der Nonnen die Sage Eingang verschaffen, dass die Chiemgauer die Stifter des Klosters gewesen wären. Bekanntlich hat Pritz diese Annahme auch urkundlich zu begründen gesucht, indem er sich dabei auf das Document Herzogs Otaker VI. vom Jahre 1191 stützte, in welchem dieser seine Vorfahren als fundatores' bezeichnet. Dass aber in diesem Satze 'fundatores' nicht mit Stifter oder Gründer, sondern mit 'Wohlthäter' wiederzugeben ist, erhellt aus dem Wortlaute der Stelle.²

Von den Vergabungen der Chiemgauer an Traunkirchen dürfte der Besitz des Klosters zu Trofaiach und im Ennsthale

¹ v. Zahn, Festschrift, a. a. O. 11; Wahnschaffe, l. c. 84, Nr. 253.

Reg. Nr. 2. "Ego Otacher dei gracia dux Styrensis notum facio Christi fidelibus, cenobium Trunkirchen hactenus summa pace et quiete usque ad nostra tempora uiguisse et nullius aduocati exactione vexatum fuisse tum ex auctoritate priuilegii, quod illi contulit unus proauorum meorum Otachar comes, tum ex clemencia sequencium principum fundatorum ipsius cenobii, qui eciam aduocaciam propria tenebant manu."

Reihenfolge der Otakere Grafen von Grabenstatt,

später Markgrafen von Steier, Grafen des oberen Traunthales (Salzkammergutes), nach den Einzeichnungen des Nekrologiums von Traunkirchen.

> Otaker I. (Ozzi), Graf von Grabenstatt im Chiemgau, gestorben am 5. März um 1030. Gemahlin: N. N.

Otaker II.,

Erbe der Lambacher Grafen, Markgraf der karantanischen Mark, gestorben am 1. Mai um 1060. Gemahlin: Wilbirgis ? von gestorben am 18. Februar anno ?

Ata,

erste Aebtissin von Traunkirchen, gestorben am 15. November anno?

Otaker III.,

Markgraf von Steier,
Graf im oberen Traunthale und des Erbes der Lambacher,
gestorben am 29. März um 1078?
Gemahlin: Wilbirgis aus dem Hause der Aribonen (?),
gestorben am 27. August nach 1078.

Otaker IV.,

Markgraf von Steier,
gestorben am 28. November 1122.
Gemahlin: Elisabeth v. Oesterreich,
gestorben am 9. October 1114.

Adilbero (Albero), Graf (Markgraf) im Ennsthale, gestorben am 22. November 1088.

Leopold,
Markgraf von Steier, (gest. am 26. October 1129.

Wilbirgis, Gemahlin Ekbert II. von Formbach-Pütten, gestorben am 21. Jänner nach 1140. Chunigunde,
Gemahlin Bernhard I.
von Marburg-Sponheim,
gestorben
am 4. December 1150?

Gemahlin: Sophie von Baiern, gest. am 12. Juli ca. 1138.

Otaker V.,

Markgraf von Steier,
gestorben am 1. Jänner (31. Dec.) 1164.
Gemahlin: Chunigunde v. Vohburg,
gestorben zu Admont als Nonne
am 22. November 1184.

Elisabeth, Gemahlin Rudolfs Grafen der Dietmarsen, gesforben am?

Otaker VI.,

Markgraf von Steier,

erster Herzog der Steiermark,
gestorben am 9. Mai 1192.

herstammen. Der Umstand, dass ausser Otaker I., dem Vater der ersten Aebtissin des Klosters, Ata, welcher seiner Tochter gewiss manches Gut mitgegeben haben wird, nur Markgraf Leopold, in T. als Leotold eingezeichnet, einen Anniversarius hatte,¹ während die übrigen fünf Otakere im Necrologium zwar aufscheinen, aber keines Jahrtages sich erfreuten, deutet auf diesen als Vergaber hin. Wie gross das geschenkte Gebiet zu Trofaiach und im Ennsthale gewesen ist, lässt sich nicht genau feststellen. Aus dem Urbare des Klosters geht nur hervor, dass dasselbe zu Trofaiach von 32 Unterthanen einen nicht unbedeutenden Pfennigdienst bezog, während es von seinen Holden im Ennsthale neben Geld auch Abgaben von Naturalien erhob.²

II.

Geschichte des Klosters Traunkirchen.

Wie die Gründung so ist auch das Geschick, welches das Nonnenstift Traunkirchen in den ersten anderthalb Jahrhunderten seines Bestehens zu tragen hatte, in tiefen Nebel gehüllt, aus welchem nur die Namen der ersten Aebtissinnen emportauchen und Zeugniss geben für die Existenz des Klosters in dieser Zeit. Aber auch diese ragen über die dichte Nebeldecke in buntem Gewirre heraus, und nur der glückliche Umstand, dass die Namen der Aebtissinnen Tuta, Wilbirg, Judita und Halka in den Todtenbüchern von Lambach, von St. Erintrud auf dem Nonnenberge zu Salzburg und von St. Lambrecht in der Steiermark von einer Hand des zwölften Säculums eingezeichnet aufscheinen,⁸ gestattet, die Aebtissinnen Gertrud I., Margaretha, Gisula, Alheid und Gertrud II. dem vorhergehenden Jahrhunderte zuzuweisen, wobei freilich von einer chronologischen Reihenfolge keine Rede sein kann. So wenig wir aber die bestimmte Aufeinanderfolge der Aebtissinnen anzugeben vermögen, ebensowenig sind wir im Stande, zu bestimmen, aus welchem Kloster der Benedictinen Graf Wilhalm von Raschenberg-Reichenhall die ersten Bewohnerinnen seiner Stiftung am herrlichen Traun-

¹ Am St. Laurenztage.

² Urbarium im Archiv des Museums Francisco-Carolinum in Linz.

⁸ Siehe T. zum 2. April, 12. März, 27. November, 26. Jänner.

see zugeführt hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte das uralte Stift der heiligen Erintrud auf dem Nonnberge zu Salzburg eine Colonie von Nonnen mit der Aebtissin Ata, Tochter des Grafen Otaker I. von Grabenstatt im Chiemgau, an der Spitze nach der Stiftung des Raschenberger's gesandt haben. Wir schliessen dies aus dem Umstande, dass Graf Wilhalm und sein Haus mit Salzburg mannigfache Beziehungen unterhalten hat, sowie daraus, dass zur Zeit der Gründung von Traunkirchen ausser Frauen-Chiemsee kein anderes Benedictinenkloster in unseren Landen existirte. In dieser Annahme bestärkt uns auch der Umstand, dass die Nonnen von Traunkirchen zum St. Erintrudkloster von alter Zeit her, wie dies T. nachweist, freundschaftlichen Verkehr unterhalten haben, während mit Frauen-Chiemsee keine Beziehungen stattfanden.

Den historisch sicheren Boden, obwohl auch dieser ob des Fehlens von urkundlichen Nachrichten noch manche Lücke aufweist, betreten wir erst mit dem vorletzten Decennium des XII. Jahrhunderts, in welcher Zeit die Aebtissin Diemud dem Kloster vorstand, eine für die Wohlfahrt ihres Hauses eifrigst sorgende Frau. Als um das Jahr 1181 der letzte Chiemgauer, Herzog Otaker VI. von der Steiermark, begleitet von einem zahlreichen Gefolge seiner Ministerialen, das Kloster besuchte, vergabte er als Landesherr über Bitten der Aebtissin Diemud das Patronatsrecht über die weithin sich erstreckende Pfarre Traunkirchen an das Kloster für ewige Zeiten. Zugleich bestimmte er, dass von dem Einkommen der Pfarre zwei oder mehrere Priester daselbst unterhalten werden sollten, um sowohl den seelsorgerlichen Pflichten zu obliegen, als auch für sein und seiner Vorfahren Seelenheil zu beten. 1 Die Aebtissin hatte bald neuerdings Ursache, vor dem Herzoge zu erscheinen. Seitdem die Chiemgauer in den Besitz des Comitates an der oberen Traun, des heutigen Salzkammergutes, gekommen waren, hatten sie die Schutzvogtei über Traunkirchen stets persönlich ausgeübt. Während der Minderjährigkeit Otakers VI. aber war der Ministeriale Arnold von Wartenburg aus dem Hause Polbeim damit betraut worden. Dem Beispiele anderer Schutzvögte folgend, bedrückte auch der Wartenburger das Kloster und seine Holden sehr stark; wie aus der Urkunde erhellt, scheint

¹ Reg. Nr. 1.

er namentlich das von einem Ahnherrn des Herzogs dem Stifte verliehene Privilegium der Immunität des Klosters wenig geachtet zu haben. Um sich von diesem harten Drucke zu befreien, wandte sich die Aebtissin an den Landesherrn. Als Herzog Otaker VI. zu Enns Gericht hielt, erschien sie vor ihm, und es gelang ihren flehentlichen Bitten, unterstützt von des Herzogs Hofcaplan Eberhard, Gerechtigkeit zu finden. Arnold von Wartenburg wurde seiner Schutzvogtei entsetzt, und der Herzog überliess dem Kloster die Güter zu Kematen, Roitham und Tann, welche seine Vorfahren und er vom Kloster der Advocatie wegen innegehabt hatten. Zugleich erweiterte das Privilegium der Immunität der Stifter in so bedeutender Weise, dass dasselbe die volle Freiheit vom Landgerichte, die todeswürdigen Verbrechen ausgenommen, erhielt. Auf demselben Gerichtstage wurden auch die Ansprüche entschieden, welche die Verwandten Konrads von Wolfsekke auf die Advocatie von Traunkirchen erhoben, indem vier hervorragende Dienstherren des Herzogs: Gundaker von Steier, Otto von Volchensdorf, Herand von Wildonie und Pillung von Kirchheim eidlich bekräftigten, Markgraf Otaker V. habe Konrad von Wolfsekke die Schutzvogtei nicht als Lehen, sondern nur aus Gnade verliehen, wie dies der Wolfsekke auf dem Todtenbette selbst bekannt habe.2 Von dieser Zeit ab blieben die Landesfürsten stets die Schutzvögte des Klosters, nur Kaiser Friedrich III. übertrug im Jahre 1451 die Vogtei dem Grafen Johann von Schaunberg, Landeshauptmann von Oberösterreich, und beauftragte ihn, das Kloster in seinen Rechten und Freiheiten zu schirmen.⁸

Mit dem Aussterben des Hauses der Chiemgauer mit Herzog Otaker VI. im Jahre 1192 ging die Schutzvogtei an deren Erben, die Babenberger, über. Leider hat sich von diesen ritterlichen Fürsten keine Urkunde erhalten, obwohl nicht zu zweifeln ist, dass sie dem Vertrage auf dem St. Georgenberge bei Enns gemäss dem Kloster seine Privilegien bestätigt haben werden.

¹ Reg. Nr. 2.

Nur auf diese Weise dürfte sich der Schluss dieser Urkunde: "Nam et ex predictis quatuor, scilicet Gundachar, Otto, Herrandus, Pillungus sacramento affirmauerunt, Chunradum de Woluesekke eandem aduocatiam non in beneficio sed ex gratia et permissione Otachari marchionis habuisse, quod et ipse in extremis confessus est', erklären lassen.

⁸ Reg. Nr. 87.

Wie von diesen, so haben sich auch von den Edlen und Ministerialen von Oesterreich und Steier, denen der obenerwähnte Vertrag das Recht einräumte, wie an andere Klöster so nicht minder an Traunkirchen, das in der Reihe der Stifte zuerst genannt wird,¹ Vergabungen zu machen, nur sehr wenige Documente erhalten. Und doch mussten im XII. und XIII. Jahrhundert viele Schenkungen an Traunkirchen von Seite der Edlen, aus deren Kreise die Nonnen zumeist stammten, gemacht worden sein. Es ergibt sich dies aus dem nicht unbedeutenden Güterbesitz, welchen das Kloster dem ältesten Urbar, sowie den dem Ende des XV. und dem Beginne des nächsten Jahrhunderts entstammenden Lehenbüchern zufolge innehatte.²

Die Immunität, welche Traunkirchen seit den Tagen der Otakere besass, war aber für dasselbe eine stete Quelle des Streites und der Beunruhigung. Die häufigen Verletzungen dieses Rechtes durch die Landrichter des Ischllandes, deren Sitz im XIV. Jahrhunderte die Feste Wildenstein bei Ischl war,3 nöthigten die Aebtissinnen nicht selten, bei dem Landesfürsten Schutz ihrer Rechte und Freiheiten zu suchen. Im Jahre 1277 hatte König Rudolf I. von Habsburg zu Wien die Privilegien des Klosters bestätigt,4 und drei Jahre später, 1280, sah sich die Aebtissin Gertrud III. genöthigt, bei dem grossen Gerichtstage, welchen der Landeshauptmann von Oberösterreich, Markgraf Heinrich von Hohenberg, im Juli dieses Jahres zu Linz abhielt, zu erscheinen und Klage zu führen wegen Verletzung der Immunität ihres Klosters. In öffentlicher Sitzung, umgeben von den ersten Dienstherren des Landes ob der Enns, den Herren von Traun, Capellen, Losenstein, Volkensdorf u. a., entschied der Landeshauptmann, dass die Aebtissin von Traunkirchen ,de iure et de facto ius iudicandi seu iurisdictionem in omnibus curtibus necnon et hominibus monasterio suo pertinentibus in cunctis causis ipsos contingentibus iudicio sanguinis dumtaxat excepto' besitze.5 Trotz dieser Bestätigung, welche

¹ Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 399, Nr. 272.

² Urbar im Musealarchiv in Linz.

Diese Burg erscheint urkundlich zuerst im Jahre 1354, bestand aber jedenfalls schon vor dieser Zeit. Urkundenbuch des Landes ob der Enns VII, 234, Nr. 346.

⁴ Reg. Nr. 9.

⁵ Reg. Nr. 10.

Siegel and the same of the same and make als The second secon the second section and the second section of the section of the second section of the section of Herrog tiert in in mitt ind betreiten en wennen Verbet an Co tom tal talle mit martinen in minere der Treiden der in our some or any that make the second we had the second of th and the transfer and the same a market of the factories of the same Table "A tot at course you we i me are as me Berier alle to a series of the ment Institution where sentence and jede "Went women is some mine - man with there are not not not been been died in the secondary, e en ruge a V. enstein in a similarin in Cambrida I de la lag de versetent de intermité des Santes de ver-Plant the start the end in the Com Court Interested bewogen mese, bei bedem ermann un benann berer mit ber Vagen des freeze to pressure with temperature with suite spiner, 1453, to form fromtieret misnischen, men wieden nicht en las production der Immummit bestimer, sombers auch der along towntoon prisa misenrenen wurte.

rende under die tretter des Kinsters verwieriehen dasselbe under die tritter des Kinsters verwieriehen dasselbe under die tretter des Kinsters verwieriehen dasselbe under die Ana Kateragen den Gerichtes und Nichgerichtes, sowie des Values und Sachgerichtes, trette der Gundachker, darin Abbruch in de Ammande Amerikat, Urban der Gundachker, darin Abbruch

^{1 11.} W M1 4%

¹ H W N. 14

[&]quot; H. # Nr 111

I HOW ME AN

A HIM No MY, MI

Inn Amben den Anlans bestand in dem Verschliessen der Salzfässer, wit best durch eigene Arbeiter, Halzzwicker genannt, verrichtet wurde. Im Hundler hetten destir eine bestimmte Taxe zu erlegen, die zwischen dem bestegtlichen Halzsmite und Traunkirchen getheilt wurde.

that, erliessen 1335 die Herzoge Albrecht II. und Otto von Oesterreich einen strengen Befehl an denselben, das Kloster ferner nicht mehr zu beeinträchtigen.1 Dass auch in späterer Zeit dieses Recht des Klosters missachtet wurde, bezeugt das Verbot des Herzogs Albrecht III. vom Jahre 1385 an seinen Amtmann Niklas den Höferlein zu Gmunden, dem Stifte den ihm zukommenden Theil der Gerichtsgelder ohne Widerrede auszuzahlen.³ Vermutlich bewogen diese Streitigkeiten Aebtissin und Capitel von Traunkirchen, sich mit einem jährlichen Pauschalbetrage von fünfzig Pfund Wiener Pfennigen aus dem Erträgnisse des Gerichtes und Zolles zu Gmunden abzufinden. Es erhellt dies aus dem Auftrage, welchen König Friedrich IV. in seinem und seines Mündels Ladislaus Namen im Jahre 1448 an den Amtmann zu Gmunden Wolf Freytag erliess, dem Kloster diese Summe, welche durch einige Zeit demselben nicht ausgefolgt worden war, nachdem die Aebtissin ihr Recht urkundlich nachgewiesen habe, wieder auszuzahlen, und zwar zu jeder Quatemberzeit zwölf Pfund und vier Schillinge.8

Auch um ihr gutes Recht an dem Salzberge zu Hallstatt, wie nicht minder an dem "Pfändlein" zu Ischl hatten die Nonnen zu kämpfen. Als die römische Königin Elisabeth, Witwe Albrechts I. von Habsburg, nach dem Tode ihres Gemahles den Salzberg bei Hallstatt wieder zu bebauen begann und dadurch die eigentliche Begründerin der Salzindustrie von Oberösterreich wurde.4 trat sie auch mit dem Kloster Traunkirchen wegen des demselben gehörigen Antheiles an dem Hallberge in Unterhandlung. Die Nonnen überliessen der grossen Königin gegen eine jährliche Rente von hundert Pfunden, welche Summe Herzog Friedrich der Schöne im Einverständnisse mit seiner Mutter Elisabeth um zehn Pfund jährlich erhöhte, alle ihre Rechte an dem Salzberge und an dem ,Pfändlein' zu Ischl.⁵ Obwohl König Friedrich im Jahre 1316 seinen Amtleuten zu Hallstatt verboten hatte, von dem daselbst gewonnenen Salze früher etwas zu verkaufen, bevor sie nicht den Nonnen von

¹ Reg. Nr. 20.

² Reg. Nr. 47.

³ Reg. Nr. 79.

⁴ Näheres in meiner Schrift "Königin Elisabeth von Görz-Tirol" 19ff.

⁵ Reg. Nr. 12, 13.

Traunkirchen die jährliche Rente ausgefolgt hätten,¹ so sahen sich doch diese genötigt, öfters den Landesfürsten um seine Intervention zu bitten, damit sie zu ihrem Rechte kämen. So befahl Herzog Leopold IV. von Oesterreich im Jahre 1408 seinem Amtmanne Peter Freytag zu Gmunden, das auf das Amt daselbst angewiesene Geld dem Kloster genau zu entrichten, welchen Befehl Herzog Ernst neuerdings einschärfte.³ Wie dieses Recht, so wurden dem Kloster auch die Mauthfreiheit, das Jagd- und Fischereirecht auf dem Gmundner- und Hallstättersee u. a. bestritten.³

Diese Bedrückungen und Kämpfe, welche das Kloster im XIV. und XV. Jahrhunderte um sein gutes Recht zu erdulden hatte, wurden aufgewogen durch die Huld und Gnade, welche die Landesfürsten demselben erwiesen. Obwohl die Nonnen auf ihre Anrechte an den Salzberg Verzicht geleistet hatten, so gestatteten doch wegen der grossen Not, in welche das Kloster durch eine grosse Feuersbrunst gerathen war, die Herzoge Albrecht II. und Otto von Oesterreich im Jahre 1335 den Nonnen nicht blos die Wiederaufrichtung der Salzpfanne zu Ischl. sondern auch die Bearbeitung des Salzberges zu Hallstatt auf ihrem und dem landesfürstlichen Antheil.4 Doch scheint der Ertrag des Salzsiedens für das Kloster nicht gross gewesen zu sein, weil Herzog Albrecht V. im Jahre 1412 den Nonnen eine Zeile Salz, gewöhnlich weil kirchlichen oder armen Personen geschenkt "Gottzeil" genannt, zu dreissig Fuder, alljährlich von dem Sudhause in Hallstatt zu reichen befahl,5 welche Gabe König Friedrich in seinem und seines Mündels Ladislaus Namen im Jahre 1449 verdoppelte.6 Ueberhaupt bewies sich dieser Fürst sehr gnädig gegen Traunkirchen. So gestattete er 1449 der Aebtissin Barbara den Ausschank von sieben "Dreilingen" Wein in dem Schankhause des Klosters, ohne das dafür zu bezahlende "Ungelt" entrichten zu dürfen." Im selben Jahre verordnete er auch, dass die Nonnen bei Gelegenheit der Vermählung einer österreichischen Prinzessin, zu deren Ausstattung

¹ Reg. Nr. 14. ² Reg. Nr. 59, 60.

⁸ Reg. Nr. 84, 38, 39.

⁴ Reg. Nr. 21, 22, 28.

⁵ Reg. Nr. 63. ⁶ Reg. Nr. 85.

Reg. Nr. 81. Ein Dreiling Wein waren beiläufig zwölf Hectoliter, nach Melker und Seitenstettner Urbarien siebzehn Hektoliter.

alle Kirchen und Klöster der herzoglichen Lande stets nicht unbedeutende Beiträge leisten mussten, niemals mehr als achtzig Gulden zu geben hätten; auch erweiterte er 1459 dem Stifte die Mauthfreiheit.

Das Kloster bedurfte aber auch dieser landesherrlichen Wohlthaten, da es trotz seines nicht unbedeutenden Besitzes doch stets mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wozu Kriege und Elementarschäden wohl das Meiste beitrugen. Schon bald nach dem Erlöschen des Hauses der Babenberger hatten bairische Kriegsschaaren dem Kloster bedeutenden Schaden zugefügt und seine Finanzen in Verwirrung gebracht.3 Durch die Kämpfe zwischen Albrecht I. und dem Erzbischofe von Salzburg wurde es in seinen Besitzungen im Ennsthale und bei Aussee nicht unbedeutend geschädigt. Auch der Kampf zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig von Baiern zog es in Mitleidenschaft; doch das schwerste Geschick hatte es durch eine mächtige Feuersbrunst zu erleiden. Dem gefrässigen Elemente fielen die meisten Gebäude des Klosters zum Opfer. Auch alle älteren Urkunden, wenige ausgenommen, wurden durch diese Brunst, welche um 1326 aus unbekannter Ursache ausbrach, vernichtet.4 Das Kloster, welches ohnedies durch die damals zwischen Oesterreich und Baiern herrschenden Fehden in seinen Finanzen stark geschädigt wurde, konnte sich nur schwer und mühsam von diesem gewaltigen Schlage wieder erholen. Ermöglicht wurde den Nonnen der Wiederaufbau durch das Eingreifen der weltlichen wie geistlichen Fürsten. Herzog Albrecht II. und sein Bruder Herzog Otto gestatteten denselben den Wiederbetrieb der Salzpfanne zu Ischl, Erzbischof Friedrich von Salzburg beauftragte 1327 alle Geistlichen seiner Erzdiöcese, in allen ihren Kirchen und Kapellen Almosen für das verarmte Kloster zu sammeln, bund der Diöcesanbischof von Traunkirchen,

¹ Reg. Nr. 82. ² Reg. Nr. 92.

³ Es erhellt dies aus Reg. Nr. 7.

In der Urkunde, durch welche König Friedrich 1448 die Ausfolgung der fünfzig Pfund als die Hälfte des Erträgnisses des Stadtgerichtes und der Zölle von Gmunden anbefahl, heisst es, dass die Aebtissin ihr Recht auf diese Summe, "wiewol die haubtbrieff.... in einer prunste desselben gotz hauses vorlanngst entwicht und verlorn wern", bewiesen habe. Reg. Nr. 79.

⁵ Reg. Nr. 16.

Albert von Passau, incorporierte 1332 die Pfarre Traunkirchen dem Kloster mit der Bedingung, dass der Rest des pfarrlichen Einkommens nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Kloster zu verbleiben habe, welches aber alljährlich den verarmten Nonnen zur Besserung ihres Gewandes unbeschadet ihrer sonstigen Bezüge ein halbes Pfund Wiener Münze reichen sollte.¹ Wie langsam aber Traunkirchen von diesem grossen Unglücke sich erholte, zeigen die Ablassbriefe mehrerer Bischöfe vom Jahre 1341, welche allen Gläubigen, die zum Wiederaufbau des zerstörten Klosters beitragen würden, die kirchlichen Gnadenschätze spendeten, welchem wohlthätigen Werke sich 1342 auch der Bischof Godfried von Passau anschloss.²

Wie die Immunität und die meisten anderen Rechte und Freiheiten des Klosters dasselbe in vieles Ungemach verwickelten, so wurde auch das Patronatsrecht desselben über die Pfarre Traunkirchen der Anlass zu manchen Streitigkeiten. Wie oben erwähnt wurde, hatte Herzog Otaker VI. von Steiermark dieses Recht bei seiner Anwesenheit im Kloster um das Jahr 1181 an dasselbe vergabt, weshalb von dieser Zeit ab die Aebtissinnen dem Bischofe von Passau den ernannten Pfarrer zur Bestätigung präsentierten. Im Jahre 1242 verlieh die Aebtissin Elisabeth die Pfarre dem Cleriker Heinrich Riffl, der sich aber nicht in den Besitz derselben setzen konnte, weil mit Unterstützung des Herzogs Friedrich II. von Oesterreich ein anderer Priester, Godfried mit Namen, sich in gewaltthätiger Weise derselben bemächtigt hatte. Da Riffl, entgegen den canonischen Gesetzen, durch fünf Jahre gegen den Eindringling nicht Protest erhob und auch nach des Herzogs Friedrich II. 1246 erfolgtem Tode die Pfarre nicht in Besitz nehmen wollte, überdies jede schiedsrichterliche Entscheidung ablehnte, so erklärte der Diöcesanbischof Rüdiger von Passau die Pfarre für erledigt, worauf sie die Aebtissin Elisabeth über seine Empfehlung dem Priester Witigo verlieh.3 Nach der damals fast allgemein gepflegten Sitte nahmen es manche Inhaber von kirchlichen Pfründen mit der durch die Canones vorgeschriebenen Residenzhaltung in ihren Pfarreien nicht zu genau. Nicht selten waren sie auch trotz des strengen Verbotes der Pfründencumulation auf mehrere Pfarreien und

¹ Reg. Nr. 17. ⁹ Reg. Nr. 28, 29.

⁸ Reg. Nr. 4.

Beneficien zugleich investiert, bezogen das Einkommen derselben, überliessen aber die gottesdienstlichen Verrichtungen und pfarrlichen Geschäfte anderen von ihnen gemietheten Priestern, die sie auch meistentheils nicht genügend entlohnten. Auch einige Pfarrherren von Traunkirchen bezogen das reichliche Erträgniss dieser weitausgedehnten Pfarre,1 hielten sich aber selten in Traunkirchen auf und liessen die ihnen zukommenden Geschäfte nur durch zwei Priester verrichten. Den Schaden davon hatte das Kloster sowohl in religiöser wie in materieller Hinsicht. Nach den Verordnungen der Synoden² mussten die Nonnen ihren Gottesdienst abgesondert von dem der Laien halten, welcher aber der geringen Anzahl der Priester wegen sehr eingeschränkt ward, weshalb die Aebtissin bittere Klage beim Diöcesanbischofe über diese Vernachlässigung führte. Aber auch materiellen Schaden litt das Kloster dadurch; denn es konnte bezüglich der Anniversarien seinen Verpflichtungen nicht nachkommen und musste deshalb die in den Stiftungsdocumenten für die Nichtabhaltung der Jahrtage festgesetzte Strafe zahlen. Diesen Uebelstand suchte der eifrige Bischof Albert II. von Passau dadurch zu heben, dass er im Jahre 1332 dem durch Feuer und Schwert ohnedies so schwer geschädigten Kloster die Pfarre incorporierte. 8 Doch gerade diese Incorporirung war die Quelle neuer Streitigkeiten. Bischof Albert hatte nämlich bestimmt, dass der Rest des Erträgnisses der Pfarre nach Abzug der standesgemässen Bezahlung des Pfarrvicars und der Priester dem Kloster gehören sollte; aber nur wenige Vicare kamen dieser Verpflichtung nach, obwohl Papst Alexander V. dieselbe im Jahre 1409 bestätigt und mit der genauen Durchführung derselben den Abt Hermann von Kremsmünster betraut hatte, welcher auch 1410 dem Auftrage nachgekommen war.4 Sehr heftig entbrannte der Streit deshalb zwischen der Aebtissin Barbara und dem .ewigen' Vicare der Pfarre Johann von Ebersdorf. Die Aebtissin rief die Hilfe des Landesfürsten Herzogs Albrecht V. von Oesterreich wie die

¹ Das Einkemmen der Pfarre betrug mehr als hundertzwanzig Goldgulden jährlich; siehe Reg. Nr. 71.

Dieses alte Gesetz schärfte die Diöcesan - Synode von Passau 1470 neuerdings ein.

Reg. Nr. 17.

⁴ Reg. Nr. 61, 62.

des Diöcesanbischofs Leonhard von Passau an. Der erstere berief beide streitenden Parteien zu sich und entschied 1429 nach Anhörung derselben, dass der jeweilige Vicar von dem Einkommen der Pfarre jährlich zweiunddreissig Pfund der Aebtissin zu reichen habe,1 welche Entscheidung sowohl Bischof Leonhard² wie der gerade damals in Oesterreich als Legat anwesende Cardinal Julian bestätigten.3 Der Vicar fügte sich diesem Urtheile wie nicht minder die Aebtissin, doch wandte sich die Letztere, um jedem Streite künftighin auszuweichen, zur Bestätigung dieser Entscheidung an den römischen Stuhl. Papst Eugen IV. willfahrte auch dieser Bitte, bestätigte im Jahre 1436 die herzogliche Entscheidung und beauftragte mit deren Durchführung den Dompropst Paul von Passau, welcher auch 1437 diesem päpstlichen Auftrage nachkam.4 Durch die päpstliche Bestätigung der Entscheidung Herzogs Albrecht V. wurde der ärgerliche Streit zwischen dem Kloster und dem Pfarrer zwar beendet, sowie auch dem Mangel an Priestern dadurch abgeholfen wurde, dass denselben von Seite des Klosters Naturalverpflegung gegeben wurde,5 aber die Residenzpflicht wurde auch jetzt nicht genau eingehalten, wobei die Pfarrer freilich nur der damals fast allgemein üblichen Gewohnheit folgten. So erscheint nach 1425 Theodorich Rudolfi von Hammelburg als Pfarrer von Traunkirchen. Derselbe war ein berühmter Lehrer an der Hochschule zu Wien und bekleidete zugleich ein Canonicat von Passau.6 Der Pfarrer Georg Hochenfelder zu Schlüsselburg, welcher 1483 starb, lehrte canonisches Recht an der erwähnten Universität und besass nebst der Pfarre Traunkirchen noch die von Vöcklabruck, sowie er auch Domherr zu Passau und Propst des Collegiatstiftes Ardagger in Niederösterreich war.7

¹ Reg. Nr. 67. ² Reg. Nr. 68.

³ Aus der päpstlichen Bulle Reg. Nr. 71.

⁴ Reg. Nr. 71, 72.

⁵ Im Urbare des Klosters wird die Naturalverpflegung des Pfarrvicars und seiner Gesellen genau angegeben.

⁶ Heyrenbach's Manuscript Nr. 8538. Rudolfi liess auf seine Kosten von einem Schreiber im herzoglichen Collegium der Universität zu Wien die Summa Pisana von dem Dominikaner Bartholomäus de s. Concordia (gestorben 1345, 2. Juli) abschreiben und testierte sie der Bibliothek von Traunkirchen.

⁷ Siehe T. sum 18. August.

Was die inneren Verhältnisse des Klosters selbst anbelangt, so stand an der Spitze des Klosters die Aebtissin. Dieselbe wurde von den eigentlichen Nonnen - die Laienschwestern waren von der Wahl ausgeschlossen - frei gewählt. Zur Giltigkeit der Wahl waren nebst anderen canonischen Forderungen zwei Dritttheile der Stimmen der Wählenden für eine Aebtissin nothwendig. Das Wahlgeschäft leitete der vom Bischofe bestimmte Commissär, welcher für Traunkirchen meist der Abt des benachbarten Stiftes Lambach gewesen zu sein scheint, nebst einem öffentlichen Notar. Dies erhellt aus einem Schreiben, welches nach dem am 10. December 1463 erfolgten Tode der Aebtissin Barbara Stadler an den Prälaten Thomas von Lambach von der Dechantin Magdalena und dem verwaisten Convente von Traunkirchen mit der Bitte gerichtet wurde, derselbe möge zur Wahl einer neuen ,Vorgeerin' alsbald mit einem öffentlichen Notar erscheinen.1 Die Erwählte durfte ihr Amt aber erst dann antreten, wenn sie vom Diöcesanbischofe bestätigt worden war, sowie sie sich auch von da ab erst abbatissa' nannte, bis zur Einlangung der bischöflichen Confirmation hiess sie einfach ,electa'. Das Todtenbuch von Traunkirchen weist zwei Nonnen auf, Wilbirg und Katharina, welche es als electa nostre congregationis' bezeichnet.2 Mit der bischöflichen Bestätigung übernahm die Aebtissin die innere Leitung des Klosters wie die Vertretung desselben nach Aussen. erbat vom Landesfürsten die Bestätigung der Privilegien und trat für deren Aufrechthaltung ein,3 sie verlieh die vom Kloster zu Lehen gehenden Güter4 und führte die Rechtsgeschäfte desselben.⁵ In ihren Händen liefen die Fäden der Verwaltung zusammen, über welche sie genaue Rechnung zu führen hatte. Dabei standen ihr zur Seite die Celleraria, welche sie aus den Nonnen sich auslas,6 und der Official, ein Laie, welcher auch

¹ Reg. Nr. 95.

² Siehe T. zum 11. und 17. Juli.

⁸ Reg. Nr. 10, 18, 31, 32, 34, 41, 42, 51, 65, 70, 86 u. m. a.

⁴ Reg. Nr. 18, 31, 34, 41 u. m. a.

⁵ Reg. Nr. 3, 6, 11, 12, 13 u. m. a.

^{6 ,}Celleraria' bedeutet nach dem Ordensgesetze der Benedictiner nicht Kellermeisterin, sondern jenes Ordensmitglied, welchem die Sorge für das materielle Wohl der klösterlichen Gemeinde anvertraut war. In weniger zahlreichen Klöstern oblagen ihr alle Geschäfte der Verweitung und Wirtschaft.

als Richter über die Streitsachen der Klosterholden fungirte, dieselben im Namen der Aebtissin entschied und auch die nicht bedeutende Oekonomie des Stiftes überwachte, weshalb er auch Officialis oder "Schaffer" genannt wurde. Derselbe gehörte meist dem niederen Adel oder Bürgerstande an und war Lehensmann des Klosters, von dem er auch seinen Unterhalt bezog.¹

Behufs Einhebung der Giebigkeiten, welche die Klosterunterthanen demselben zu leisten hatten, waren die unterthänigen Güter in Aemter eingetheilt, welcher Gebrauch sich seit dem XII. Jahrhunderte bei allen Grundherrschaften findet. Wie fast überall, so bildete auch bezüglich der Güter Traunkirchens die topographische Lage den Eintheilungsgrund. Das öfter erwähnte Urbar des Klosters weist folgende Aemter auf: ,ampt hie oben pei Hiltprehtingen; 2 phenninchgelt auz dem ampt des Troungewz; das perchrecht zu Toeblinch; ampt datz Sirnich; zinz von Truveia; 6 amptel ze Chemnaten 7 phenninchgelt; zinzze von Jschel; zinzz ze Gmunden; dienst auz dem Enstal; Olnsdorffer⁸ ampt; ampt daz Chenaten; Nusdorf, Enstal, Valspach 10 (Lehen). Die Giebigkeiten waren entweder Naturalleistungen oder persönliche. Die ersteren bestanden in der Reichung von bestimmten Quantitäten von Cerealien: Weizen, Roggen (Korn); Haber, Gerste; Hülsenfrüchte, zumeist Linsen; Flachs (Haar, Werg); Gemüse (Fassgemüse, 11 Kraut, Rüben); Mohn; 12 Wachs

Reg. Nr. 61. Im Jahre 1267 erscheint ein Siegfried als Official, das Urbarium nennt einen Paul von Traunkirchen als Schaffer; 1347 wird Otto von Thalgau in dieser Eigenschaft erwähnt, 1405 erscheint Friedrich der Pudminger als "Schaffer"; Reg. Nr. 57.

² Hiltprechting, Ritterlehen von Traunkirchen, ein ehemaliges Schloss in der Pfarre Ohlstorf, jetzt zu Ebenzweier gehörig.

Traungew, Traungau bezeichnet im XIII. Jahrhunderte und später den Winkel zwischen Traun und Donau. Strnadt, Peuerbach 55.

⁴ Döbling in Nieder-Oesterreich.

⁵ Sirnich.

⁶ Trofaiach in der Steiermark.

⁷ Kematen in der Pfarre Schörfling.

^{*} Ohlstorf, selbstständige Pfarre bei Gmunden.

⁹ Nusedorf am Attersee, dessen Patronat zu Traunkirchen gehörte.

¹⁰ Fallsbach in der Pfarre Gunskirchen.

¹¹ Fassgemüse ,vastmuss', eingemachte Rüben, besonders aber Sauerkraut.

Mohn, ,magn', sur Bereitung des Oeles sowie für Speisen verwandt; siehe auch Stiftungsbuch von Zwettl in Fontes rer. Austr. II. 3.

Käse; Eier; Schweine; Gänse; Hühner; Lämmer; die letzteren in der Hand- und Zugrobot, welch' letztere meist auf Zufuhren von Holz aus den Klosterwaldungen, sowie des Weines aus Niederösterreich beschränkt erscheinen. Dieser wurde auf der Donau bis Linz gebracht, von wo er durch bestimmte Holden mit ihrem Gespanne, bei welchem die Zahl der Pferde festgesetzt war, abgeholt wurde.1 Einige Holden durften nur bis Stadel (bei Lambach) fahren, um die bestimmte Quantität, meist ein Fass, abzuholen oder die leeren "Geschirre" wieder dorthin zu fthren, andere bis Linz.² Die meisten Unterthanen hatten auch einen Dienst an Geld, "Phenninchdienst" zu leisten oder dem Kloster ein Pferd zu stellen, sobald es gefordert wurde.3 Jedem Amte stand ein Amtmann vor, der für seine Mühewaltung den Nutzgenuss von Gilten und Grundstücken erhielt.4 Zu diesen Natural- und Geldleistungen kamen die Gefälle der Grundherrschaft; die Anlait und Ablait und das Besthaupt, die Salzrente vom Hallberg, das halbe Erträgnis des Gerichtes und Nachgerichtes, des Zolles und Zwickens zu Gmunden, die nicht bedeutenden Einkünfte der eigenen Klosterökonomie, die Ausbeute von den Wäldern und der "Vischwaide". Nonnen der Fleischgenuss erst im XV. Jahrhunderte gestattet wurde - eine Ausnahme bildeten die kranken und schwachen Ordensleute — so forderte der Unterhalt eine bedeutende Menge von Fischen, welche das Ergebniss der Fischerei in dem vorderen Offensee, dem aus demselben abfliessenden Weissenbach, heute noch Frauen-Weissenbach genannt, der Traun, der Langbath, dem Gmundnersee bis gegen Gmunden an beiden Ufern und dem oberen Weissenbach waren. Reichte diese Ausbeute nicht aus, so hatte die Aebtissin das Recht, so oft die Notwendigkeit es erforderte, in der Ischl fischen zu lassen. Durch drei Stunden

¹ So heisst es im Urbar: ,Dats Laising von vier güten vier schaff habern, zwen vnt dreizzich gortz chorns, vier swein, vnt suln zwelf schaf chorns füren ous dem Trovngew vnt ein vas weines von Lintze vnt vier lerev vas hintz dem Stadel vnt acht huener...

Der Holde zu Aichaim hatte zu dienen: ,ein schaf habern, acht gortz chorns, ein swein, zwai h
uner, chorn v
uren vnt wein vnt ein vas hintz dem Stadel . . . '

³ Dats Rohenstorff... leiht man uns ein pfert, swo wir hinwellen. In der Grueb leiht man uns auch ein pfert. Urbar l. c.

⁴ Reg. Nr. 58. ,Hansel der amptman auf dem Traungew⁴; Strnadt, Peuerbach 269 ff., schildert die Unterthanenverhältnisse in gründlichster Weise.

was Jahre dursten die Klosterfischer "vnderm Laufen" ihrer Bewhättigung nachgehen, doch mussten sie ihre Netze und Geräte,
"den zewg", zu Laufen um ein halbes Pfund Pfennige vertrinken,
welche von der Aebtissin um dieselbe Summe auszulösen war.¹

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Klosters wurde von dem Klosterrichter im Namen der Aebtissin geübt und erstreckte sich über alle Streitsachen und Verbrechen, todeswürdige ausgenommen, der Klosterholden. Derselbe hielt auch als Amtmann des Klosters "das ehaft täding" dreimal im Jahre ab, um die Besitzstreitigkeiten der Hintersassen zu schlichten, die Rechte des Klosters diesen zur Kenntniss zu bringen und die Steuer zu bestimmen.² Als gegen Ende des XV. Jahrhunderts das römische Recht immer mehr Geltung sich verschaffte, das für die Holden ausser anderem auch in den "Sporteln", dem Schreibgeld u. s. w. sehr fühlbar wurde, trat an die Stelle des Klosterautmannes ein gelehrter Richter, welcher "Hofrichter" genannt wurde, ³

Wie die Achtissin das Kloster nach aussen hin vertrat und die cherate Verwaltung führte, so leitete sie dasselbe auch un lungren bezüglich des Ordenslebens. Sie nahm im Chore den versen Platz ein und führte den Vorsitz in den Vorsammlingen the Capitels. Ihr zur Seite stand die zweite Voratehorm des Hauses die Decanin, welcher die genaue Aufsucht abor die Nonnen obleg. Wie die Aebtissin so führte auch das l'apitel sein eigenes, in der Zelle der Decanin wohl voi walutes Siegel und waren Documente, welche eine grössere Vorandorung im Besitzstande mit sich brachten,4 die geistlichen Conthdorationsurkunden u. a. nur dann giltig, wenn sie neben dom Mogol der Aebtissin auch das des Capitels trugen. Die Immunin, in Klöstern, in welchen sich eine zahlreichere Gemeanda bafand, zumeist Priorissa, Priorin genannt, verwaltete die dem Convente eigentümlich gehörigen Renten und Pfründen. 150 Inchamon die Nonnen von der Salzrente des Hallberges Julia lich 28 Pfund Pfennige, welche unbeschadet der anderen Maniga die Decaniu unter die Nonnen vertheilte. Dieselbe

Hag Nr. 119.

Urbarium a. a. O.

Der erste "Hofrichter" erscheint in Traunkirchen um 1500.

W. Nr. 18, 34, 55, 80, 106.

g. Nr. 19, 102.

sandte einen besonderen Boten zur Abholung des Geldes nach Hallstatt, weil der Urkunde gemäss der von der Aebtissin gesandte Bote nicht berechtigt war, dasselbe zugleich mit der Hauptsumme von 20 1/2 Pfunden zu jeder Quatemberzeit in Empfang zu nehmen. Auch musste die für den Convent bestimmte Summe von dem landesfürstlichen Beamten vor der der Aebtissin eingehändigten Rente ausbezahlt werden. 1 Dieses Misstrauen der klösterlichen Gemeinde ihrer Vorsteherin gegenüber war nicht ganz ungerechtfertigt und hatte seinen Grund in der Not, welche die Aebtissin Elisabeth I. aus dem Hause Polheim ihre Klosterschwestern einst hatte leiden lassen. selbe hatte den Nonnen nicht nur ihren täglichen Unterhalt sehr geschmälert, sondern dieselben auch bezüglich der Kleidung Mangel leiden lassen. Allerdings war der schlechte Stand der Klosterfinanzen infolge der Kriege und Verwüstungen, welche nach dem Aussterben der Babenberger die Stiftsgüter betroffen hatte, die Hauptursache; dass aber die schlechte Wirthschaft der Aebtissin, welche keine Rechnungen über das Vermögen geführt zu haben scheint, nicht minder daran schuldig war, erhellt aus dem darüber erhaltenen Documente ganz Die Decanin und das Capitel wandten sich deshalb an ihren natürlichen Schutzherrn, den Diöcesanbischof Otto von Passau, welcher 1262 die Aebte von Kremsmünster und Lambach mit der genauen Untersuchung der finanziellen Verhältnisse von Traunkirchen beauftragte. Diese bestätigten, dass vermöge der erwähnten Ursachen der Vermögensstand des Klosters zwar ein sehr ungünstiger, aber kein hoffnungsloser wäre, und beantragten, dass die jeweilige Aebtissin von dem Erträgnisse der Saline zu Ischl den Nonnen in jedem dritten Jahre 10¹/₂ Pfund zur Anschaffung von Pelzen, in jedem vierten Jahre aber 14 Pfund Pfennige zum Ankaufe von Fellen und Leder auszuzahlen hätte, unbeschadet des Rechtes der Nonnen auf jährlich 60 Pfennige für jede Schwester zur Besorgung der Kleidung. Bischof Otto bestätigte diese Anträge der Commissäre und verordnete überdies, dass die Aebtissin gehalten sei, jeder ihrer Klosterschwestern zur Beschaffung des Oberkleides jährlich noch 50 Pfennige zu reichen. Um die Wiederkehr solch betrübender Zustände im Kloster zu verhüten, bekräftigte er das darüber

¹ Reg. Nr. 12.

The second secon

1999 Table British San Land to an innere Leben to ____ white will be to the wind with the energy was a see at the transmitter micht THE REAL PROPERTY OF A PROPERTY OF THE PARTY me : and I will the transfer of The same of the sa reserve are livery some terms are no investment, it is der The charge of th The state of the second second in the second Char-THE PART IS NOT THE PROPERTY OF THE PARTY OF the Ten in the management many receives for Hamptte. es ire and a language, or Manager substit the street of the second of the second to tere in the control of the control o a me de la companie de l'accomina emper dynamica Letter an internet miner and vermitte bet I bermannen i inen inen in Minesent at ien selmenten THE OF THE PROPERTY OF THE PARTY etare light i less in in most access von der Design to the same of the same The wine service Insulus women in more. Date in the incomes states where it was an and the Transcorrent and restant our relience picklink mild mientere war mit gefrieber waren waren fie Sehenand the Institute where 24 is the Kluster era recentrate our an alternation was not Bedingung verraine in ser Course number. Ann a Commissione. vin tem inches areasing alleman i bending Pinninge

^{: 3}tc 7c -

² In Street, whether in Labor or Minne out in LTC Distinguists prisent. Nature are insurance we distinct. Measuring in Active on Summation. I am It are Vanor employee ment in Nature in Admini. Nature is a Committee of the American and Americans.

^{*} The man and many or man har desirated the second Barbara with John 1431, and done are expenses. The manifest with manifest fines are Labor. Bug. Re. 69.

zur Besserung ihrer Pfründe erhalten soll.¹ Ebenso machte Ulrich von Tann im Jahre 1346 eine Vergabung an das Kloster zur Besserung der Pfründe für die Nonne aus dem edlen Geschlechte der Messenpek.² Alle diese Schenkungen wie die frommen Stiftungen von Anniversarien gehörten zur 'Obley' des Klosters, der auch vom Stiftsgute selbst bestimmte Güter und Renten zugewiesen waren, aus welchen die Verpflegung des Conventes geschah.³ Vorsteherin der Oblai war stets eine Nonne, nicht selten die Decanin oder auch die Celleraria.

Wie T. in seinen Einzeichnungen aufweist, gehörten wie in so vielen Herren- und Frauenklöstern auch die Nonnen von Traunkirchen im XIV. und dem nächstfolgenden Jahrhundert dem Adel an. Wir finden die edlen Geschlechter: Aistersheim, Panichner, Polheim, Chamer, Thalheim, Fattersheim, Volckensdorf, Erenfels, Teuffenbach, Panhalm, Hochenfeld, Husendorf, Sunnberg, Stadegg, Teufl, Katringer, Kirchberg, Ror, Messenpek, Perkhaim, Mühlwanger, Mämingen, Schedling, Pehaim, Stainach u. a., welche zumeist in Oberösterreich, Salzburg und Steiermark ihren Sitz hatten, auch in Traunkirchen unter den Nonnen wieder; das bürgerliche Element erscheint nur spärlich durch die Namen Truent, Schlegl u. a. vertreten. Die Nonnen unterschieden sich in eigentliche Nonnen, welche zum ganzen Chorgebete durch Ablegung der Professio solemnis verpflichtet waren und daher ,moniales' hiessen, und in Schwestern, denen die Verrichtung der häuslichen Dienste oblag, nur zu gewissen Gebeten verpflichtet waren und in T. als ,sorores n. c.' aufscheinen.4 Die letzteren durften aber nicht den von der Aebtissin aus Anlass wichtiger Vorkommnisse zuweilen unter ihrem Vorsitze zusammenberufenen Versammlungen, "Capitula" genannt, beiwohnen, wie sie auch des activen und passiven Wahlrechtes nicht theilhaft waren. Ausser dem Chorgebete and anderen religiösen Uebungen beschäftigten sich die Nonnen mit Handarbeit und Unterricht der weiblichen Jugend; doch

¹ Reg. Nr. 27.

² Reg. Nr. 33.

³ Kirchliche Topographie VIII, 345; Keiblinger, Geschichte von Melk I, 383. Die Oblei von Traunkirchen wird 1431 urkundlich erwähnt. Reg. Nr. 69.

In einem einst der Bibliothek von Traunkirchen gehörigen Manuscripte heisst es: ,damit bewar ewch all onserlieb geistleichen frawn und swestern der allmechtig got'.

scheint die Klosterschule zu Traunkirchen nicht besonders zahlreich frequentiert worden zu sein und sich zumeist auf die Erziehung und Ausbildung solcher Mädchen beschränkt zu haben, welche später selbst den Schleier in Traunkirchen nahmen.

Die Aufrechthaltung der klösterlichen Ordnung und Disciplin oblag vor allem der Aebtissin und ihrer Stellvertreterin, der Decanin. Die Aebtissin oder in ihrer Abwesenheit die Decanin leitete das Chorgebet, die religiösen Uebungen, die Handarbeiten und den Unterricht. Wie in allen anderen Frauenklöstern wurde auch in Traunkirchen das Chorgebet in lateinischer Sprache gesungen oder recitiert, weshalb die Nonnen sich zur Verrichtung desselben mehrerer Psalterien bedienten, von denen eines, mit schönen Miniaturen geschmückt, sich noch in der Bibliothek des Clerical-Seminars zu Linz erhalten hat. 1 Da den Bestimmungen der Ordensregel und den Satzungen vieler Synoden gemäss die Räume, in welchen die Nonnen und Schwestern hausten, unter strenger Clausur sich befanden, so mussten sie ihre Beichte dem Confessarius durch ein vergittertes Fenster ablegen und empfingen durch dasselbe auch die heilige Communion. Noch heute zeigt man in der St. Michaelskapelle zu Traunkirchen ein vergoldetes Gitter, durch welches der Priester den Frauen den Leib des Herrn reichte.2 Mit grosser Pracht wurde der Gottesdienst gefeiert. Die Aebtissin Barbara I. von Stadler 1429-1463,3 eine der thatkräftigsten Vorsteherinnen Traunkirchens, welche unter vielen Kämpfen und Beschwerden die Rechte des Klosters aufrecht hielt und dabei von geistlicher wie landesfürstlicher Seite grosse Unterstützung fand,4 verpflichtete 1434 durch einen Revers die Vicare von Goisern, Hallstatt, Aussee und Ischl dreimal im Jahre, an den drei ,hochgeziten' des Jahres,

¹ Nach gütiger Mittheilung des Herrn Bibliothekars. In dem von Heyrenbach erhaltenen Kataloge der Bibliothek von Traunkirchen finden sich mehrere Psalterien angeführt.

³ Kirchliche Topographie XIV, 77.

Die Zahlen, welche die Amtsdauer einer Aebtissin angeben, sind nach den vorhandenen Urkunden zusammengestellt. Weil aber deren Zahl eine sehr geringe ist, und anderseits die vorhandenen Verzeichnisse der Aebtissinnen sehr mangelhaft und willkürlich sind — selbst Bruschius kann nur von 1500 ab als sichere Quelle gelten — so findet sich manche Lücke, die auszufüllen mir unmöglich war.

⁴ Siehe Reg. Nr. 67, 68, 70—74, 77, 78—87, 89, 92—94.

in Traunkirchen zu erscheinen und dem dortigen Pfarrvicar Assistenz beim Gottesdienste zu leisten. Dass die Frauen von Traunkirchen entgegen der kirchlichen Bestimmung leinerner Kleider sich bedienten, sowie des Genusses von Fleischspeisen sich enthielten, haben wir früher schon erwähnt. Der Genuss der letzteren Speisen begann erst im XV. Jahrhundet wie in anderen Frauen- und Männerklöstern so nicht minder in Traunkirchen sich einzubürgern, um dann, von kirchlicher Seite gestattet, allgemein üblich zu werden.

Gemäss der Ordensregel legten die Nonnen von Traunkirchen die drei Gelübde des Ordens St. Benedict: ,stetigkait, bekerung der syten und gehorsamb' in feierlicher Weise ab; vom ersteren Votum, der "stetigkait" (stabilitas loci), konnte der Diöcesanbischof von Passau, welcher über alle Frauenklöster seines Sprengels die Oberaufsicht führte, Dispensation ertheilen. So schrieb Bischof Ulrich III. von Passau im Jahre 1455 dem Abte Andreas von Admont, dieser möge als Vorsteher des Nonnenklosters zu Admont gestatten, dass die Nonne Barbara Forster von Traunkirchen, deren Schwestern früher Nonnen zu Traunkirchen, jetzt zu Admont sind, gleichfalls in dieses Kloster aufgenommen würde.4 Abt Andreas gestattete den Uebertritt, verweigerte aber später einem ähnlichen Ersuchen der Aebtissin Barbara I. von Traunkirchen für zwei Nonnen ihres Stiftes die Aufnahme, weil dieselben alt und deshalb zum Chorgebete nicht mehr geeignet wären.5

Wie andere Frauen- und Herrenklöster, so scheint auch Traunkirchen, wo im XII. und XIII. Jahrhunderte das Ordensleben sehr geblüht hat und in der Reihe der Nonnen auch eine Inclusa Iuuenta mit Namen aufscheint,⁶ im XIV. und XV. Jahrhundert einen Rückgang erlitten zu haben. Ob die vom Herzoge Albrecht V. in Verbindung mit den Concilien

¹ Kirchliche Topographie a. a. O. 90.

³ Im Frauenkloster Admont wurde der Gebrauch derselben erst im XV. Jahrhundert gestattet. Wichner, Geschichte des Frauenklosters zu Admont in Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden, II. Jahrgang 77.

³ Siehe Näheres darüber in Keiblinger's Geschichte von Melk I, 191 ff. u. a.

⁴ Reg. Nr. 90.

Nach einem Concepte im Archiv zu Admont. (Gütige Mittheilung des h. H. Archivars Jakob Wichner.)

⁶ Siehe T. zum 28. September.

von Constanz und Basel eingesetzten Reformations-Commissionen, welche in den österreichischen Klöstern Visitationen vorgenommen haben, auch nach Traunkirchen gekommen sind, entgeht uns; doch deutet der Umstand, dass in der Bibliothek des Klosters sich ein Diurnale findet, in welchem das Chorgebet nach dem Ritus des Klosters Sacrae Specus, zum Kloster Subiaco gehörig, aus welchem das Haupt der Reformatoren des Ordens, der spätere Abt Nicolaus Seyringer von Melk, nebst anderen vom Herzoge nach Oesterreich berufen wurde, 1 sich angegeben findet darauf dass auch Traunkirchen von den Reformatoren besucht wurde, obwohl Bischof Leonhard von Passau das Beginnen, weil vom Landesfürsten ausgehend, zu vereiteln bemüht war. Auch dass die Aebtissin Barbara I. eine deutsche Regel St. Benedicts sammt ,der auslegung und expositzion' schreiben liess,2 spricht für die obige Annahme, zeigt aber anderseits, dass wie in anderen Frauenklöstern so nicht minder in Traunkirchen die Kenntniss der lateinischen Sprache sehr in Abnahme gekommen war.

Neben der mehrmals erwähnten Aebtissin Barbara I., welche auch eine vortreffliche Verwaltung geführt zu haben scheint, waren im XV. Jahrhunderte noch mit dem äbtlichen Kreuze geschmückt Magdalena I. Kastner 1464-1497 und Anna III. von Panichner, welche letztere aber schon grösstentheils dem folgenden Säculum angehört, da sie von 1497 bis 1516 Ring und Stab von Traunkirchen führte. Von Magdalena wird berichtet, dass sie vorzüglich das geistige Leben unter ihren Nonnen zu fördern bemüht war und deshalb die Bibliothek des Klosters vergrösserte,3 sonst ist uns ausser einer Tauschhandlung mit Wolf Mühlwanger zu Neitharting und einigen Lehenbriefen nichts erhalten.4 Die Aebtissin Anna III. aus dem edlen Hause der Panichner zu Wolkersdorf, einem alten Ministerialengeschlechte von St. Rudpert in Salzburg, wird als eine Frau geschildert, welche Frömmigkeit mit Klugheit verband. Mit Kaiser Maximilian I. schloss sie 1513 einen Tausch-

¹ Ueber diese Reformation sind Keiblinger, Geschichte von Melk I, 482 ff., sowie meine Studien über das Wirken der Benedictiner in Oesterreich, III. Heft, 33 ff. einzusehen.

² Heyrenbach's Manuscript a. a. O. Nr. 8589.

³ Heyrenbach a. a. O.

⁴ Reg. Nr. 96 - 100.

vertrag ab1 und erneuerte mit Mondsee die geistliche Conföderation.2

Unter den Aebtissinnen des XVI. Jahrhunderts werden als tüchtige Vorsteherinnen erwähnt: Margaretha IV. von Stainach und Anna IV. von Rainer. Die Aebtissin Margaretha wurde im Jahre 1522 erwählt, nachdem sie ihren Vorgängerinnen Magdalena I., Anna III. und Dorothea II. als ,Schafferin' in der Verwaltung des Klosters durch dreissig Jahre treu zur Seite gestanden war. Obwohl unter ihrem Regimente die Einkünfte des Klosters durch Steuern und Darlehen, sowie durch die 1526 über Befehl Königs Ferdinand I. stattgefundene Einlieferung aller Kirchenschätze aus Edelmetall schwer geschädigt wurden,3 so wusste sie doch mit dem geschmälerten Einkommen so trefflich hauszuhalten, dass sie der Chronist Mater familias optima' nennt.4 Unter ihrer Nachfolgerin Barbara II. von Kirchberg, 1530-1534, wurde das Stiftsgut durch den vom Staate anbefohlenen Verkauf des vierten Theiles des gesammten Klosterbesitzes, sowie durch die Veräusserung mehrerer Gülten an den Verweser des Salzamtes zu Aussee, Christoph von Praunfalk, um die von den Ständen der Steiermark eingezogenen Güter der Filialkirche von Aussee an dieselbe zurückzubringen,5 neuerdings sehr geschwächt.

Noch mehr aber als diese finanziellen Verluste schädigte das Kloster das Eindringen der Lehren Luther's, infolge dessen die Zahl der Nonnen immer mehr und mehr sich verringerte, so dass im Jahre 1561 nur mehr die Aebtissin Anna IV. und vier Frauen die Klosterräume innehatten. Es lässt sich nicht bestimmen, wann und durch wen der Protestantismus in Traunkirchen zuerst verbreitet wurde; der im dritten und vierten Decennium des XVI. Jahrhunderts erfolgte Uebertritt des Adels und der Bürgerschaft, sowie eines Grosstheiles des Welt- und

¹ Reg. Nr. 103.

Reg. Nr. 102. Dass aber Traunkirchen früher schon mit den meisten Klöstern von Oesterreich im Verhältnisse der Conföderation stand, leuchtet aus T. hervor.

Fischer, Geschichte von Klosterneuburg I, 245; Oberleithner, Finanzund Kriegswesen unter König Ferdinand I. im Archiv für österreichische Geschichte, 22. Bd.; Stütz, Geschichte von St. Florian und Wilhering n. A.

⁴ Bruschius, Supplementum II, 126.

⁵ Reg. Nr. 106.

Ordensclerus in Ober- und Niederösterreich wie in den anderen Ländern der Habsburger konnte auch auf Traunkirchen nicht ohne Rückwirkung bleiben, und dies um so weniger, weil fast alle um das Kloster angesessenen Edelgeschlechter sowie die Bürger von Gmunden, Ischl, Laufen und anderen Ortschaften der nächsten Umgebung der neuen Lehre huldigten.1 Dass um diese Zeit auch schon das Kloster davon berührt worden war, erhellt deutlich aus dem Umstande, dass mit der Aebtissin Barbara die Einzeichnungen in das Todtenbuch ihr Ende erreichten, da der Protestantismus die Gebete für die Verstorbenen als unnütz Anna IV. wurde im Jahre 1551 nach dem Hinerklärte. scheiden der Aebtissin Euphemia II. von Losenstein 1544-1551, von welcher der Chronist berichtet, dass sie ,canum delicatorum studiosior alumna quam pauperum' gewesen wäre,2 zur Aebtissin erhoben. Aus den Briefen des Humanisten Bruschius ist sie als eine geistreiche, das Studium der Wissenschaft liebende Frau bekannt.⁸ Der Visitationsbericht des Jahres 1561 bezeichnet sie und ihre vier Nonnen als eine Vorsteherin von tadellosen Sitten und tüchtige Oekonomin, welche ihr Amt ,wie ainer abtessin gebuerdt' versehe. Auch das Chorgebet wurde noch verrichtet; doch communicierten die Aebtissin und ihre kleine Nonnenschaar , sub utraque', sowie sie sich auch beim Unterrichte in der Mädchenschule Luther's kleinen Katechismus bedienten.4

Anna IV. war die letzte Aebtissin von Traunkirchen, welche durch freie Wahl zu dieser Würde gelangte. Als sie im Jahre 1566 starb, ernannte Kaiser Maximilian II. die Nonne Magdalena Dietrichinger zur Vorsteherin des Klosters. Es wäre aber auch sehr schwer gewesen, eine Wahl vorzunehmen, da der ganze Convent damals nur aus zwei Capitularinnen, Magdalena von Dietrichinger und Veronica Stoppl, bestand, von welchen die letztere Nonne schon über fünfzig Jahre zählte.

Pritz, Geschichte von Oberösterreich II, 670 ff. und die historischen Darstellungen der einzelnen Ortschaften, angezeigt in der Bibliographie von Commenda.

² Bruschius a. a. O.

² Horawitz a. a. O.

⁴ Aus dem Visitationsberichte vom Jahre 1561. (Kirchliche Topographie XIV, 264 ff.) "Im khloster wirdt ein khinderschuel von jungen maidlen gehalten, die haben ainen khlainen Catechismum Lutheri..."

⁵ Visitationsbericht vom Jahre 1566 a. a. O. 270.

Mit dem Tode dieser Schwester Veronica, 1571, erlosch der Convent von Traunkirchen, weshalb auch der Klosterrath das Stift als ein ,vacierendes' Kloster erklärte. Kaiser Maximilian II. überliess 1572 dem nieder- und oberösterreichischen Prälatenstande nebst den um diese Zeit auch schon leerstehenden Frauenstiften Erla, St. Bernhard in Nieder- und Schlierbach in Oberösterreich das Kloster Traunkirchen gegen ein Darlehen von 20.000 Gulden.1 Auf Anordnung des Kaisers wurde die Aebtissin, weil ,gar ain ainfaltiges weib, so zu aller wirtschafft und regierung gar khindisch', im Jahre 1573 abgesetzt und der Abt Erhard von Kremsmünster im nahmen des leblichen Prelatenstands' zum Administrator des Klosters ernannt.2 Mit der Absetzung der letzten Aebtissin Magdalena II., welche dann ganz dem Protestantismus sich ergab und deshalb durch mehrere Jahre in Haft gehalten wurde, endete nach fünfhundertjährigem Bestande das Benedictinenkloster Traunkirchen.³

Oberleitner, Die Finanzlage Niederösterreichs im XVI. Jahrhundert, Archiv für österreichische Geschichte, 30. Bd., 17.

² Kirchliche Topographie XIV, 275. Die Ditrichinger waren ein bairisches Adelsgeschlecht, Monumenta Boica II, 270.

Administratoren von Traunkirchen waren: Erhard, Abt von Kremsmünster, 1573 - 1581; Jakob Gisl, Abt von Wilhering 1582 - 1586, welcher seinen Capitularen Leonard Schussmann mit der Verwaltung befraute, ihn aber wegen seiner Verbindung mit der abgesetzten Aebtissin Margaretha 1586 entfernte und "gefänglich" setzen liess, worauf der Capitular von Kremsmünster Josef Pramer (Premer) mit der Verwaltung betraut wurde. Als Premer 1588 die Administration des erledigten Cistercienser-Nonnenstiftes Schlierbach übernehmen musste, wurde Andreas Mor, Prior zu Kremsmünster, mit der Verwaltung Traunkirchens betraut. Durch einen Beschluss des Prälatenstandes sollte Traunkirchen eine Benedictinerabtei werden, weshalb Andreas Mor zum Abte ernannt wurde 1589. Mit seinem 1592 erfolgten Tode ging die Männerabtei zu Traunkirchen wieder ein, und das Kloster wurde durch den Hofrichter Wolf Schadt administriert 1593; im nächsten Jahre wurde die Administration an Josef Pramer wieder übergeben, welcher bis 1613 die Verwaltung führte. Nach seinem Tode wurde der "Einnehmeramts Gegenhandler" zu Gmunden, Daniel Hofmändl, mit der Administration betraut; 1614 wurde das Kloster dem Bischofe Khlesl von Wien geschenkt, 1620 räumte Erzherzog Leopold, Bischof von Passau, Traunkirchen den Jesuiten ein, Papst Gregor XV. incorporierte es 1621 diesem Orden, 1624 bestätigte Kaiser Ferdinand II. die Uebergabe des Klosters an das Collegium der Jesuiten zu Passau, in deren Besitz es bis zur Aufhebung des Ordens 1773 blieb; von da ab steht es unter kaiserlicher Verwaltung. Heyrenbach's Manuscript Nr. 7972 und Kirchliche Topographie XV, 274-289.

Reihe der Aebtissinnen des Stiftes O. S. B. zu Traunkirchen.

Ata, um 1020.
Gertrud I., XI. Jahrh.
Margaretha I., XI. Jahrh.
Gisula, XI. Jahrh.
Alheid, XI. Jahrh.
Gertrud II., XI. Jahrh.
Tuta, XII. Jahrh.
Judicta, XII. Jahrh.
Wilbirgis, XII. Jahrh.
Halka, XII. Jahrh.
Katharina electa, XII. Jahrh.
Wilbirg electa, XII. Jahrh.

1191. Eufemia I.

Elisabeth I. von Polheim, 1247 bis nach 1262.

Dimudis, ca. 1180 bis nach

Gertrud III. von Volkersdorf, 1280-1298.

Osanna, 1298-1305.

Kunigunde von Kirchberg, 1305-1325 (?).

Anna I. von Aystersheim, 1326 bis 1332.

Elisabeth II. von Polheim, 1332—1334.

Gertrud IV., 1334-1347.

Margaretha II., 1348 (?) bis 1369.

Anna II. von Otsdorf, 1370 bis 1402.

Margaretha III. Mülwanger, 1402—1405.

Dorothea I. Katringer, 1405 bis 1420 (?).

Clara Vtzinger, 1420—1425.

Barbara I. Stadler, 1425 (?) bis 1464.1

Magdalena Kastner, 1464 bis 1497.

Anna III. Panichner, 1497 bis 1513.

Dorothea II. Strasser, 1513 bis 1522.

Margaretha IV. von Stainach, 1522—1534.

Barbara II. von Kirchberg, 1530 bis 1534.

Helene von Dietricher, 1534 bis 1543.

Eufemia II. von Losenstein, 1543-1551.

Anna IV. von Rainer, 1551 bis 1566.

Magdalena II. von Dietrichinger, 1566—1573, abgesetzt, gestorben nach 1592 zu Traunkirchen.

Die in dem Breve Papst Pius II. d. a. 1462 (Reg. Nr. 94) angeführte Aebtissin Agatha von Traunkirchen scheint ein Fehler des Schreibers zu sein, da eine Aebtissin dieses Namens nicht nachweisbar und die damals regierende Aebtissin Barbara erst, wie T. besagt, 1464 gestorben ist.

Urkunden und Regesten.

Nr. I.

1181 c. Traunkirchen.

Otacher, Herzog der Steiermark, schenkt über Bitten der Aebtissin Diemud von Traunkirchen ihrem Kloster das Patronatsrecht über die Pfarre Traunkirchen.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 373, Nr. 257.

Nr. II.

1191 nach dem 15. April. Enns.

Derselbe bestätigt dem Kloster Traunkirchen die demselben 'tum ex auctoritate privilegii, quod illi contulit unus proavorum meorum, Otacher comes, tum ex clementia sequentium principum fundatorum ipsius coenobii, qui etiam advocatiam propria tenebant manu' verliehene Vogtfreiheit, gibt demselben die von seinen Vorfahren als Schutzvögten besessenen Klostergüter zu Kematen, Roitham und Tann zurück und entfernt den von ihm eingesetzten Vogt Arnold von Wartenburg, welcher das Kloster sehr bedrückt hatte.

Urkundenbuch, l. c. II, 427, Nr. 295.

Nr. III.

1228. s. l.

Die Aebte Otto von Lambach und Friedrich von Mondsee, sowie die anderen Schiedsrichter entscheiden den Streit zwischen den Klöstern Traunkirchen und Michaelbeuern wegen eines Gutes zu Brising.

Filz, Geschichte von Michaelbeuern 761, Nr. 15.

Nr. IV.

1247, 24. September. Passau.

Rüdiger, Bischof von Passau, beurkundet, dass die Aebtissin E(lisabeth) von Traunkirchen vermöge des ihrem Kloster zustehenden Patronatsrechtes die Pfarre Traunkirchen, nachdem der früher von ihr ernannte Pfarrer Heinrich Rifflan der an ihn ergangenen Aufforderung, die Pfarre, aus deren Besitz ihn durch Unterstützung Herzog Friedrichs II. von Oesterreich der Priester Gottfried verdrängt habe, nach dem Tode dieses Fürsten wieder

in Besitz zu nehmen, keine Folge gegeben hätte, dem Priester Witige, welchen er mit Zustimmung seines Domcapitels der Aebtissin empfehlen habe, verliehen hätte.

Urkundenbuch, l. c. IV, 560, Nr. 11.

Nr. V.

1250 c.

Abt Ortolf von Garsten und die Aebtissin Elisabeth von Traunkirchen überlassen mit Zustimmung der beiderseitigen Capitel eine an der Krems gelegene Au, welche beiden Klöstern eigentümlich ist, ihren Untertanen daselbst.

Urkundenbuch, l. c. III, 172, Nr. 175.

Nr. VI.

1257. s. l.

Der Ministeriale Ulrich von Capellen beurkundet, dass er die durch längere Zeit zwischen ihm und seinen Neffen einerseits und der Aebtissin Elisabeth von Traunkirchen anderseits streitig gewesenen Güter zu Loube gegen Zahlung von acht Pfund Wiener Münze der letzteren überlassen habe.

Mit ihm siegeln: Dom. Woche, Dom. Gundaker von Storchenberg, Dom. Otto de Wolfsekke, Dom. Albero von Polhaim, Dom. Wichard von Polhaim, Dom. Helwig von Wenze, Gerung von Pusche, Liutold von Rulsheim, Siffrid officialis noster, Ortolfus von Owe, Otto officialis de Tal, Herandus von Hiltprechtinge, Liutold von Thalheim, Dietmar von Röche u, v. a.

Original unbekannt, abechriftlich in Heyrenbach's Manuscript in der k. u. k. Hofbibliothek zu Wien, Nr. 8538.

Nr. VII.

1262. a. l.

Otto, Bischof von Passau, beurkundet, dass er zur Beilegung des Zwistos, welcher zwischen der Aebtissin Elisabeth und ihrem Convente zur Traunkirchen wegen Schmälerung der Präbende ausgebrochen war, die Aebte von Kremsmünster und Lambach mit der genauen Untersuchung der Vermögensverhältnisse des Klosters, mit deren schlechtem Stande infolge von Verwüstungen sich die Aebtissin entschuldigt habe, beauftragt hätte. Diese hätten nach genauer Untersuchung der Einkünfte des Klosters bestimmt, dass die Aebtissin von dem Ertrage der Saline zu Ischl den Nonnen in jedem dritten Jahre zehn und ein halbes Pfund zur Anschaffung von Pelzen und in jedem vierten Jahre vierzehn Pfunde zum Ankaufe von Fellen zu reichen habe, unbeschadet des Rechtes der Nonnen auf die Linnenkleitung, zu deren Anschaffung jeder Nonne alle Jahre

sechzig Pfennige ausbezahlt werden sollten. Bischof Otto bestätigt diese Bestimmungen und verordnet, um die Wiederkehr dieser Zustände zu verhüten, dass die hierüber ausgefertigte Urkunde ausser von ihm auch noch von den beiden Aebten, der Aebtissin und dem Convente besiegelt werden soll; überdies bestimmt er, dass jeder Nonne ausser den aufgeführten Beträgen jährlich noch fünfzig Pfennige zu einem Oberkleide von der Aebtissin ausbezahlt werden müssen.

Monumenta Boica XXIX, II, 190, Nr. 95.

Nr. VIII.

1276. s. l.

Hadmar von Sunnenberg schenkt das ihm zugehörige Gut zu Fellabrunn mit einem Talente jährlichen Einkommens und freier Vogtei an das Kloster Traunkirchen.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. IX.

1277, 25. Juni. Wien.

König Rudolf bestätigt über Bitten der Aebtissin dem Kloster Traunkirchen in der Diöcese Passau die demselben von Kaiser und Königen des römischen Reiches, sowie von den Herzogen von Oesterreich und Steiermark verliehenen Rechte und Freiheiten.

Urkundenbuch, l. c. III, 471, Nr. 510.

Nr. X.

1280, 15. Juli. Linz.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich, Heinrich Markgraf von Hochberg, bestätigt der Aebtissin Gertrude von Traunkirchen die volle Jurisdiction über die Güter und Holden des Klosters, das Blutgericht ausgenommen.

Urkundenbuch, l. c. III, 520, Nr. 561.

Nr. XI.

1298. s. l.

Konrad von Capelln und seine Gattin Minzla vergleichen sich mit der Aebtissin Osanna von Traunkirchen wegen des Gutes von Peschingen.

Original unbekannt, abschriftlich im Auszuge erhalten in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XII.

1305, 10. Februar. Traunkirchen.

Die Aebtissin Kunigunde von Traunkirchen beurkundet die zwischen ihr und der römischen Königin Elisabeth und deren Sohne Herzog Rudolf

von Oesterreich getroffene Uebereinkunft, dass von den hundert Pfunden, welche dem Kloster wegen Abtretung seiner Rechte an den Hallberg alljährlich ausbezahlt werden sollten, 28 Pfund unter die Conventschwestern ausgetheilt werden sollten, ohne diesen in ihren anderweitigen Pfründen Abbruch zu thun.

Urkundenbuch, l. c. V, 138, Nr. 143 mit der fehlerhaften Datirung 1315, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XIII.

1312, 10. August. Wien.

Die römische Königin Elisabeth und ihr Sohn Herzog Friedrich von Oesterreich beurkunden, dass der Aebtissin und dem Convente zu Traunkirchen für die Abtretung ihrer Rechte an den Hallberg, an den dazu gehörigen Forsten und an den Sieden zu Hallstatt, sowie wegen des Schadens, den das dem Kloster gehörige "phennlein in dem Yschenlandt' durch das Sieden zu Hallstatt erleidet, alljährlich hundertzehn Pfund Wiener Pfennige ausbezahlt werden sollten, von welcher Summe 28 Pfund dem Convente zur Besserung der Pfründe gegeben werden sollten.

Urkundenbuch, l. c. V, 80, Nr. 81.

Nr. XIV.

1316, 24. April. Neustadt.

Der römische König Friedrich verbietet seinen Amtleuten zu Hallstatt, von dem 'hofsalcz' früher etwas zu verkaufen, bevor nicht der Aebtissin und dem Convente zu Traunkirchen die von seiner Mutter, der römischen Königin Elisabeth festgesetzte Ablösungssumme von hundertzehn Pfund Wiener Pfennige aus dem Amte zu Hallstatt ausbezahlt worden wären.

Urkundenbuch, l. c. V, 157, Nr. 153.

Nr. XV.

1320, s. l.

Hermannus Prisirinensis episcopus, Pataviensis suffraganeus confirmat, se ecclesiam B. Mariae Virginis in Hallstatt consecrasse et ecclesias s. Martini in Geusarn et s. Nicolai in Yschl reconciliasse.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XVI.

1327, s. l.

Fridericus Salisburgensis archiepiscopus adhortatur omnes suae provinciae clericos, ut eleemosynam in ecclesiis parochialibus et non parochialibus ad restaurandum Traunkirchense monasterium igne consumptum colligant.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XVII.

1332, 13. März. Passau.

Bischof Albert von Passau incorporiert dem durch Feuer und Krieg fast gänzlich verwüsteten Kloster Traunkirchen, sowie wegen des Schadens, den die Nonnen durch die Nichteinhaltung der Residenz von Seite der Pfarrer von Traunkirchen erleiden, die Pfarre daselbst und bestimmt, dass von dem Einkommen derselben nach Abzug aller Obliegenheiten den Schwestern unbeschadet ihrer festgesetzten Bezüge alljährlich ein halbes Pfund Pfennige zur Besserung ihrer Gewandung gereicht werden soll.

Urkundenbuch, l. c. VI, 55, Nr. 47.

Nr. XVIII.

1332, 16. Juli. Traunkirchen.

Die Aebtissin Elsbeth und das Capitel von Traunkirchen geben ihre Zustimmung zur Verpfändung mehrerer dem Kloster lehenbarer Güter zu Aich und Medelnbach durch Ludwig von Aich an seinen Bruder Wernhart von Medelnbach.

Urkundenbuch, l. c. VI, 68, Nr. 59.

Nr. XIX.

1334, 25. Juli. Traunkirchen.

Gertrudis, Aebtissin, Leucardis, Dechantin, und der Convent von Traunkirchen schliessen mit dem Propste Heinrich, Friedrich dem Dechant und dem Capitel von St. Florian eine geistliche Conföderation pro vivis et mortnis.

Urkundenbuch, l. c. VI, 131, Nr. 123.

Nr. XX.

1335, 5, Februar. Wien.

Die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich befehlen ihrem Amtmanne zu Gmunden, Urban dem Gundachker, die geistlichen Frauen zu Traunkirchen in dem halben Nutzen von dem Gerichte und dem Nachgerichte, sowie von dem Zolle und dem Zwicken nicht zu beeinträchtigen.

Urkundenbuch, l. c. VI, 145, Nr. 138.

Nr. XXI.

1335, 14. Märs. Wien.

Herzog Albrecht von Oesterreich gestattet der Aebtissin und dem Convente zu Traunkirchen, die Salzpfanne im Ischllande in der ehemaligen Grösse wieder zu errichten und daselbst zu sieden, sowie die Bebauung des Berges (Hallberg) an ihrem und des Herzogs Antheil.

Urkundenbuch, l. c. VI, 150, Nr. 144.

Nr. XXII.

1335, 28. März. Steyr.

Herzog Otto von Oesterreich ertheilt der Aebtissin und dem Capitel von Traunkirchen dieselbe Erlaubniss.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXIII.

1335, 23. Mai. Wien.

Derselbe wiederholt die Erlaubniss zur Aufrichtung der Salzpfanne im Ischllande.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c.; gedruckt im Urkundenbuche, l. c. 167, Nr. 160 mit der unrichtigen Datirung: "Erchtag nach dem auffartstage" (30. Mai), statt: "Erchtag vor dem auffartstage".

Nr. XXIV.

1336, 27. September. Enns.

Die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich verbieten dem Richter im Ischlande, die Klosterholden von Traunkirchen mit höheren als von altersher festgesetzten Strafgeldern zu belegen.

Urkundenbuch, l. c. VI, 217, Nr. 211.

Nr. XXV.

1336, 29. September. Enns.

Dieselben untersagen ihren Mauthnern in Oesterreich, das Kloster in der freien Zufuhr seiner Güter zu behelligen.

Urkundenbuch, l. c. VI, 217, Nr. 212.

Nr. XXVI.

1340, 29. Juli. Ort am Traunsee.

Weikart von Winkel und die Brüder von Rauhenstein vergleichen sich mit der Aebtissin Gertrud von Tr. wegen der Forste und der Fischerei.

Ich Weichart von Winchel und ich Alber von Rauchenstain und mein bruder Hertneidt und all unser erben baidenthalben, die wir nu habent oder noch gewinnen, veriehen und tuon chunt allen den, die disen brief sehent oder horent lesen, die nu sint oder hernach chunftig werdent, daz zwischen uns und der erbern frawen frawn Getraudten abbtessin ze Trawnkirchen und irem gotzhaus langer krieg gewesen ist umb etleich vischwaidt und voerst, die bei irem gotzhaus gelegen sint; den-

selben krieg hat si an unser selben gewizzen und beschaidenheit genzleich an gefaer lassen. Nu haben wir angesehen unser selhail und unsers herrn dienst, der ime do erpotten wirdet tag und nacht, und haben das gotzhaus chunftiges und gegenwirtiges kriegs uberhebt und haben ir und irem gotzhaus mit all unser erben willen und wort geben von der Atweng, also der Kirchperg leit, ze irem gotzhaus und all iren leuten, die darumb gesezen sind und zue dem gotzhaus gepfarrt sint, allen iren frumben damit ze schaffen mit widten, mit zimmerholz, mit zaunholz ze aller notturft an verchauffen allain; dann von dem Kirchperg unz in den Sigerspach und von dem Sigerspach unz in die Langwat und immer mehr hinein nach der Langwat unz hinz der Krer dew vischwaidt halber Sunnstains halben, als die regenwasser sagen, ir und irem gotzhaus die vorst all gleich halb ob der erdt und under der erdt mit allen fundten und gruendten und mit allen den nuczen, die da sint oder immer mer da werden mugen, es sei von reutten oder von ercz oder von welicherlei arbeit nuze do immer werden mugen, daz si und ir gotzhaus das nuzen und niessen sol nach aller irer notturft wie das genant sei. Es sullen auch all ir armen lewt mit sambt irer in der lenng und in der weit der vorgenanten vorst nemen wit, zimmerholz, wes si beturfften ze all irer notturft an ze verchauffen und sich davon ze nehren an alle irung und an alles pfrangsal, wort und werk unser und aller unser erben und aller unser ambtlewt immer stet ewigleich an alle pruch. Wer auch das gethan, das ichtes darin gearbait wurdt von reutten oder von wes ist, sein sei wenig oder vill, es geschech von iren leuten oder von den unsern, so soll der dienst von erst uf iedem guet gleich getailt werden, irrer halber und uns halber, unz sein so vill wierdt, das es an den guetern getailt mag werden. Sie soll auch die perg, als ver ir arm leut ir mad habent, und al die nuz, die dazu gehorent, sonderbar haben, als sie es ehe an allen krieg ingehabt hat. Sie soll uns auch ierleich vier Ischler fuederl salcz in der sulcz an den vorst geben und sullen wir das wildpret mit ir tailen. Wir haben auch einen krieg geendet, des zwischen ir und uns gewesen ist auf der Haidt umb ein gros weit eigen, das wir also gescheiden haben, das si halbs und wir halbs immer an allen krieg haben sullen mit al den nuczen. die darzue gehorent versucht und unversucht. Daz ir und dem gotzhaus di red diser wandlung und unser steten verainigung unverkert und unzerbrochen von uns und von all unsern erben, wie die genant sein, fuerbas immer verblib und ze einer vestigung und sicherheit fuer alle krieg der vorgeschriben sachen, daruber geb wir ir disen offen brif ze einem waren urchundt versigelt mit unser zwai anhangunden insigln; und ich Herdtneidt von Rauchenstain verbindt mich der vorgeschriben wandlung

aller under meins oheims insigl, des vorbenanten Weichart von Winchel, und under meins brueder insigl, des vorbenanten Albers von Bauchenstain, mit meinen guetlichen willen und wort, wan ich kain aigens insigl hab gehabt. Der brief ist geben ze Ort, do man zalt von Christi geburt dreuzehen hundert iar darnach in dem virzigisten iar des sambstags nach sant Jacobstag.

Original unbekannt, Vidimus auf Papier vom Jahre 1608 im Archiv des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Wien.

Nr. XXVII.

1341, 24. Februar. s. l.

Ulrich von Husendorf gibt ein Gut zu Kirchdorf zur Besserung der Pfründe seiner Tochter Adelheid an die Oblei des Klosters Traunkirchen.

Urkundenbuch, l. c. VI, 368, Nr. 364.

Nr. XXVIII.

1341. s. l.

Nerces Monasgardensis archiepiscopus, Benedictus Prisninensis, Gracia Vulcinensis, Petrus Montismarani, Matthaeus Organchensis, Salmanus Wormatiensis, Thomas Tinniensis, Ioannes Capionensis, Bernardus Ganensis et Petrus Calliensis episcopi concedunt omnibus Christi fidelibus, qui ad reaedificandum monasterium Traunkirchense igne consumptum manus porrigunt adiutrices, indulgentias plenarias.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXIX.

1842. s. l.

Godefridus Pataviensis episcopus confirmat indulgentias ab episcopis praenominatis monasterio Traunkirchensi concessas.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXX.

1345. s. l.

Der Pfarrer Albert von St. Florian zu Gmunden vermacht dem Kloster Traunkirchen zwölf Schillinge und den Priestern daselbst ein halbes Pfund Pfennige.

Urkundenbuch, l. c. VI, 507, Nr. 502.

Nr. XXXI.

1347, 17. März. Traunkirchen.

Die Aebtissin Gertrude von Traunkirchen verleiht einen Hof zu Wehling an Elsbeth, Ulrichs von Wasen Witwe, unter denselben Bedingungen, wie dies früher die Aebtissinnen Osanna und Kunigunde gethan haben.

Urkundenbuch, l. c. VII, 8, Nr. 9.

Nr. XXXII.

1347, 8. Juni. Steyr.

Herzog Albrecht bestätigt dem Kloster Traunkirchen die ihm von Herzog Otachar von Steiermark und König Rudolf verliehenen, beziehungsweise bestätigten Rechte des Klosters bezüglich der Vogtfreiheit.

Urkundenbuch, l. c. VII, 24, Nr. 25.

Nr. XXXIII.

1349, 14. August. s. l.

Ulrich von Tann vergabt sein Gut zu Roch an das Spital von Gmunden mit der Verpflichtung, der Messenbechin, Hadmars des Messenpech Schwester und Nonne zu Traunkirchen, jährlich bis zu ihrem Abscheiden ein halbes Pfund Pfennige zu reichen.

Urkundenbuch, l. c. VII, 122, Nr. 123.

Nr. XXXIV.

1351, 1. Mai. s. l.

Die Aebtissin Margreth und der Convent von Traunkirchen verleihen Reicher dem Mühlwanger den dem Kloster lehenpflichtigen Hof zu Almäning, wovon man dem Kloster alljährlich fünfunddreissig neue Wiener Pfennige dient.

Urkundenbuch, l. c. VII, 244, Nr. 239.

Nr. XXXV.

1356. s. l.

Bernhard der Vrchauf und seine Söhne Winther und Gottfried geben der Aebtissin Margreth von Traunkirchen gewisse Einkünfte zur Stiftung eines Capellans in der St. Johanns-Capelle.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXXVI.

1357, 13. April. s. l.

Heinrich von Oven verpflichtet sich gegen die Aebtissin Margreth von Traunkirchen, ihrem Kloster den Dienst von dem Erbrechte dreier dem Kloster lehenbarer Güter zu Varstarn getreu zu reichen.

Urkundenbuch, l. c. VII, 497, Nr. 491.

Nr. XXXVII.

1358, 21. März. s. l.

Simon von Roch verkauft zwei Höfe zu Heitenroch, wovon einer Lehen von Traunkirchen ist, an Hans den Mülwanger.

Urkundenbuch, l. c. VII, 566, Nr. 555.

Nr. XXXVIII.

1358, 20. Mai. Wels.

Herzog Albrecht von Oesterreich verbietet seinem Pfleger im Ischllande, die Aebtissin von Traunkirchen in ihren Rechten bezüglich der Jagd, der Fischweide und des "vederspiel" in den zum Kloster gehörigen Wäldern und in dem Traunsee zu beirren.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXXIX.

1359, 16. Juli. Wien.

Herzog Rudolf von Oesterreich wiederholt das obenstehende Verbot seines Vaters an den Pfleger im Ischllande.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XL.

1359, 30. August. Traunkirchen.

Die Aebtissin Margareth von Traunkirchen belehnt den Mülwanger mit einem Hofe zu Herrenroch.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. XLI.

1361, 27. Mai. Traunkirchen.

Dieselbe belehnt Otto von Steten mit der Hube zu Oberstetten, die er satzweise innehat, gegen Reichung des gewöhnlichen Dienstes.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 21, Nr. 24.

XLII.

1363, 3. Juni. s. l.

Heinrich der Hohenfelder verleiht mit Zustimmung der Aebtissin Margareth von Traunkirchen an Wyelant das dem Kloster lehenbare Gut in dem Hinterwinkel und eine Point dazu.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 140, Nr. 428.

Nr. XLIII.

1365, 31. October. s. l.

Die Aebtissin Margreth und der Convent von Traunkirchen beurkunden, dass sie die halbe Mühle zu Gmunden bei dem Spitale von Herward dem Mulwänger erworben haben, und reversieren, dem Pfarrer von Münster für den Jahrtag, den er alljährlich für Herward und seine Vorfahren abhalten soll, ein halbes Pfund Pfennige und zwei Pfennige reichen zu wollen.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 248, Nr. 247.

Nr. XLIV.

1375, 24. November. s. l.

Reicher der Mulwanger und seine Hausfrau Christina geloben, der Aebtissin Anna und dem Convente von Traunkirchen für den ihnen zu Lehen verliehenen Hof und ein Lehen zu Altmanning jährlich fünfzig Pfennige, und von dem Gute in der Grub ein schönes Pferd, "also man ez gereyten mag nach ainem peychtiger oder in lantschran oder einer äpptessine hincz der weych", dienen zu wollen.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 788, Nr. 752.

Nr. XLV.

1381, 21. April. s. l.

Jeuta, Albers des Chamerauer von Chamerek Hausfrau, Tochter Dietrichs von Aistersheim, vergleicht sich mit der Aebtissin Anna und dem Convente von Traunkirchen mehrerer Güter halben dahin, dass Jeuta die vier Güter am Traunfeld, das Gut am Bache, Pfarre Lahkirchen; das Gut zu Penning, Pfarre Wimsbach; das Gut zu Niederthalheim, den Hof zu Peisheim, eine Sölde und zwei Güter zu Oedenfeld, Pfarre Olstorf, vom Kloster zum Leibgeding erhalten, der Aebtissin aber der Hof auf der Erben, Pfarre Lahkirchen, und ein Gut zu Hiltprechting zufallen sollten. Ihre Siegel haben zugehängt: Jeutas Gemahl und ihre nächsten Freunde Heinrich senior und Heinrich junior von Aistersheim, Leutold der Espein, Reinprecht von Walsee, Hauptmann ob der Enns, Weichard von Polheim und der Ritter Hans Meyres.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, Archiv zu Ort am Traunsee.

Nr. XLVI.

1384, 7. Jänner. Wien.

Herzog Albrecht von Oesterreich verbietet Richter und Rath von Gmunden, die Holden von Traunkirchen vor ihr Gericht zu ziehen.

Wir Albrecht von gots gnaden herczog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krayn, grafe ze Tyrol . . . embieten vnserm getrewen n. dem richter und dem rat und den purgern gemainlich ze Gmunden, die nv sind vnd hernach chünftig werdent, vnser gnad vnd alles gåt. Vns hat chunt getan die erber geystlich frawe die aptessinn von Trawnkirchen, daz ir ir lewt in der stat ze Gmunden aufhabt und phrengt vmb sogetan

sache vnd wandlung, die vor der stat geschehent, ee ir vor der aptessinn darumb ein recht von in souchet. Darumb so gebieten wir ew ernstlichen vnd wellen, daz ir derselben aptessinne lewt wider die recht vnd hantfeste, die ir gotzhaws von alter herpracht hat, in der stat nit phrenget noch aufhabt vmb sogetan sachen, die in der stat nit geschehent, ee ir ein recht von denselben lewten vor ir aptessinn od ir amptlewt souchet, ew wurde denn von in ein recht versagt, so wolten wir, daz ir ein recht darumb lasset vbergen. Geben ze Wienn an nachsten phinztag vor dem Prehemtag, LXXXIIII ...

Original unbekannt, Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XLVII.

1384 (?), 19. März. Wien.

Derselbe befiehlt dem Amtmanne zu Gmunden, Niklas dem Hoferlein sowie dem Richter daselbst, dem Kloster Traunkirchen den ihm zukommenden Theil der Gerichtsgelder zu Gmunden nach altem Herkommen ohne Widerrede auszufolgen.

Aus dem Copialbuche des Klosters im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. XLVIII.

1384, s. l.

Pilgrimus, archiepiscopus Salisburgensis, concedit ecclesiae St. Nicolai parochiali in Ischl ad monasterium Traunkirchense quoad patronatus ius spectanti plenarias indulgentias per quadraginta dies.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XLIX.

1385, s. l.

Idem archiepiscopus impertitur ecclesiae B. Mariae Virginis in Hallstatt indulgentias plenarias per quadraginta dies.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8638.

Nr. L.

1386, 31. Mära, s. l.

,Choloman Mülbanger, dye zeit ewiger vicari mein lebtag tzu Trawnchirichen'. beurkundet, dass er mit Genehmigung seiner geistlichen
Oberen und mit Bewilligung der Aebtissin Anna und des Conventes von
Traunkirchen sich ,verlübt, veruangen vnd verpunden hat gen Fridreichen den Wolfsawer', Agnes dessen Hausfrau und die ganze ,gemain der
Hällinger vnd purger zw Awssee', eine ewige Messe aufzurichten in
St. Pauls Gotteshause zu Aussee auf dem Katharina-Altare, wofür ihm

Ott der Allmär, selig, Agnes, desson Hausfrau, gegeben haben zu seiner Kirche zu Aussee zwanzig Pfund Wiener Pfennige auf folgenden Gütern: einen Hof ,zu Tippscharn gelegen in dem Ennstal, duo bona alia ibidem, ain swaig an der Marbicz, ein Gut dacz Sellich' und ein anderes Gut daselbst, welche Güter in der Pfarre Gröbming liegen, ferner ein Gut auf dem "Zaysenperg" in der Pfarre Irdning, ein Gut zu Weissenbach in der Hauserpfarre und eine Schwaige ,in der Ladez pey Wolkchenstain'. Jedes Versäumniss bezüglich der Messe soll mit einem Pfunde Wachs bestraft werden; würden aber er oder seine Nachfolger die Verpflichtung nicht beachten, so soll sie der Bischof Hanns von Schärffenberg oder seine Nachfolger zu Passau, oder sein Dechant in ,der Lambacher Techney' dazu nötigen und verhalten. Gesiegelt haben die Aebtissin Anna und der Convent von Traunkirchen und der Aussteller. Zeugen: Heinrich, ewiger Vicar zu Kirchdorf und Dechant des Decanates Lambach; Gottfried. Pfarrer zu Hallstatt, und Ulreich von Reichenekk, Richter und Amtmann zu Aussee, welche auch ihre Siegel dem Briefe zuhängen.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LI.

1386, 1. Mai. s. l.

Die Aebtissin Anna von Traunkirchen verleiht das Erbrecht auf der Hube zu Fronperg, Pfarre Lahkirchen, gegen einen jährlichen Zins von fünf Schillingen zwölf Pfennigen Alber dem Neumarkter, Bürger zu Gmunden.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LII.

1388, 18. September. s. l.

Die Aebtissin Anna von Traunkirchen verleiht das Erbrecht des Hofes "auf der Ebn" Stephan dem Hausloden gegen ein Pfund Pfennige an das Kloster und eines Huhns an den Vogt als jährlichen Dienst.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LIII.

1389, 30. November. s. l.

Hanns von Paumgarten verkauft mit Zustimmung seiner Lehensherrin, der Aebtissin Anna von Traunkirchen, sein Gut zu Paumgarten in der Pfarre Lahkirchen an Georg den Fröschlein. Gesiegelt hat die Aebtissin Anna von Traunkirchen.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Archiv. Bd. LXXXII. I. Halfte.

Nr. LIV.

1398, 24. April. s. l.

Matthäus der Schuler verkauft alle seine Rechte auf das Gut Wisperg in der Pfarre Kirchham an die Aebtissin Anna und ihr Kloster zu Traunkirchen. Siegler: Chunrad der Steger, Pfleger auf dem Gugelberg; Albrecht der Neumarkter und Christian der Fraunberger, Rathsbürger zu Gmunden.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LV.

1400, 18. Jänner. s. l.

Die Aebtissin Anna und der Convent von Traunkirchen vertauschen ihr Gut "auf dem Puchel" in der Pfarre Lahkirchen, gelegen zwischen Moosham und Schachenhof, dem Abte Simon von Lambach gegen ein Gut auf dem Wysperg in der Pfarre Kirchham.

Orig. Pergament, 2 Hängesiegel, im Archive des Stiftes Lambach.

Nr. LVI.

1401, 2. Juli. s. l.

Die Kinder Chargleins von Layczing verkaufen Ulrich dem Czarn zu Kirchham ihr Erbrecht auf dem mittleren Gute zu Layczing, in der Pfarre Kirchham gelegen, das vom Kloster Traunkirchen zu Lehen geht. Gesiegelt haben: Wolfgang der Tewrbanger zu Chrotendorf und Hans der Frein zu Perichtering.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LVII.

1405, 7. März. s. l.

Katrein, Nyklein des Füchslein Witwe, und ihre Kinder verkaufen der Aebtissin Dorothea von Traunkirchen die von ihrem Kloster zu Erbrecht gehende Hube Paumgarten in der Pfarre Lahkirchen.

Siegler: Erasem der Schönauer, Pfleger zu Ort; Friedrich der Pudminger, Schaffer zu Traunkirchen, Alber der Neumarkter, Rathsbürger zu Gmunden.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LVIII.

1406, 25, Februar, s. l.

Hansel Ledraer von Rauhenstorf verkauft an die Aebtissin Dorothea von Traunkirchen sein von ihrem Kloster herstammendes Erbrecht auf dem Gute Paumgarten zu Rahenstorf in der Pfarre Lahkirchen. Zeugen: Leutl der Staufinascher, Stephan der Amtmann am Hausruk, Bernhard der Amtmann in Oedenfeld und Hansel der Amtmann auf dem Traungau. Gesiegelt haben: Friedrich der Pudminger und Pablein der Chatringer.

Orig. Pergament, Siegel abgefallen, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LIX.

1408, 26. Jänner. Wien.

Leopold, Herzog von Oesterreich, gebietet Peter dem Freitag, seinem Amtmann zu Gmunden, den Nonnen zu Traunkirchen die auf die Aemter zu Gmunden angewiesene Rente ihren Privilegien gemäss auszurichten.

Original unbekannt, aus dem Copialbuche von Traunkirchen im Archive su Ort am Traunsee.

Nr. LX.

1408, 28. Jänner. Wien.

Ernst, Herzog von Oesterreich, erlässt an den Amtmann Peter den Freitag zu Gmunden einen gleichlautenden Befehl.

Original unbekannt, aus dem Copialbuche von Traunkirchen im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LXI.

1409, 18. December.

Papst Alexander V. bestätigt die Incorporierung der Pfarre Traunkirchen an das dortige Nonnenstift.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXII.

1410, 29. April. s. l.

Abt Hermann von Kremsmünster beurkundet, dass er über päpstlichen Auftrag dem Kloster Traunkirchen die dortige Pfarre incorporiert habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXIII.

1412, 23. März. Wien.

Herzog Albrecht von Oesterreich bewilligt dem Kloster Traunkirchen zur Notdurft ihres Gotteshauses alljährlich "ain gotzzeil durres salcz, das da bringet dreissig fuder salcz", von dem Sieden zu Hallstatt und beauftragt Stephan den Krafften, seinen Pfleger im Ischlland, diese Gabe alljährlich dem Kloster zu reichen.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXIV.

1421, 24. December. s. l.

Die Aebtissin Clara von Traunkirchen bittet Reinprecht von Walsee, Hauptmann ob der Enns, ihrem Kloster an Stelle des kranken und gebrechlichen Stephan des Pirnbaumer seinen Diener Wolf den Teurwanger als Schaffer des Klosters zu geben.

Orig. Papier, Siegel aufgedruckt, Landesarchiv von Niederösterreich.

Nr. LXV.

1424, 24. August. s. l.

Dieselbe belehnt Erhart den Auringer mit dem ihrem Kloster lehenbaren Gute Förstern in der Lahkirchner Pfarre gegen Reichung des gewöhnlichen Dienstes.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXVI.

1429, 19. August. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen verkauft das Erbrecht des ihrem Kloster lehenbaren Hofes zu Amanting in der Pfarre Gaspoltshofen an Stephan dem Mair zu Amanting.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXVII.

1429, 1. October. s. l.

Herzog Albrecht von Oesterreich entscheidet als erwählter Schiedsrichter den Streit zwischen der Aebtissin Barbara von Traunkirchen und dem Pfarrer dortselbst wegen des Einkommens der Pfarre Traunkirchen nach Abhörung beider Parteien dahin, dass der Pfarrer Johann von Ebersdorf und seine Nachfolger der Aebtissin und dem Kloster alle Jahre zweiunddreissig Pfund Wiener Pfennige von dem Einkommen der Pfarre abzugeben habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXVIII.

1430, 12. Juli. Passau.

Leonard, Bischof von Passau, bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen als Diöcesanbischof ihrem Kloster die Urkunden und Documente, durch welche die Bischöfe Albrecht und Godfrid, seine Vorfahren auf dem Stuhle zu Passau, mit Zustimmung des Domcapitels die Pfarre Traunkirchen, deren Patronat dem Kloster seit alter

Zeit zu eigen ist, demselben incorporieren, beziehungsweise die Incorporation bestätigen, und incorporiert die Pfarre neuerdings dem Kloster für ewige Zeiten.

Original unbekannt, kirchliche Topographie XIV, 301, A.

Nr. LXIX.

1431, 21. September. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen beurkundet, dass sie das Gut "am Lehen", in der Pfarre Grieskirchen und im Landgerichte Starhemberg gelegen, von Hanns dem Lehner aus eigenem Vermögen erkauft und gegen Abhaltung eines Jahrtages für sich und ihre Vorgängerinnen, Aebtissinnen zu Traunkirchen, in die Oblei des Klosters gegeben habe.

Orig. Pergament, Hängesiegel fehlt, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXX.

1434, 30. November. Pressburg.

Kaiser Siegmund bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die Rechte und Freiheiten, welche die Könige Rudolf und Friedrich, die Königin Elisabeth, sowie die Herzoge Otaker von Steiermark, Rudolf und Otto von Oesterreich dem Kloster verliehen haben.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LXXI.

1436, 24. April. Bologna.

Papst Eugen IV. beauftragt den Dompropst von Passau mit der Entscheidung des Streites zwischen der Aebtissin und dem Pfarrer Johann von Ebersdorf zu Traunkirchen.

Eugenius episcopus, servus servorum dei dilecto filio . . . preposito ecclesie Pataviensis salutem et apostolicam benedictionem. Apostolice nobis desuper iniuncte servitutis officio mentem nostram excitat et inducit, ut circa ea, que pro religionis propagatione ac divini cultus augmento profutura conspicimus, operosis iugiter studiis intendamus ac illis, que propterea salubriter processisse comperimus, ut illibata persistant, libenter, cum a nobis petitur, apostolici volumus adiici muniminis firmitatem. Sane pro parte dilectarum in Christo filiarum abbatisse et conventus monasterii Trawnkirchen, ordinis sancti Benedicti Pataviensis diocesis, nobis nuper exhibita petitio continebat, quod alias inter ipsas et dilectum filium Iohannem de Ebersdorff, perpetuum vicarium parochialis ecclesie in Trawnkirchen dicte diocesis, que dicto monasterio in perpetuum canonice unita, annexa et incorporata existet, super pensione quam abbatissa et conventus predicti ex fructibus, redditibus et proven-

tibus eiusdem ecclesie occasione unionis, incorporationis et annexionis predictarum annuatim percipere et habere deberent, materia questionis exorta, tandem partes ipse super his in dilectum filium nobilem virum Albertum ducem Austrie sub certis modo et forma promiserunt, ipseque dux huiusmodi compromisso in se sponte suscepto per suam arbitralem sententiam pronunciavit, quod prefatus Iohannes, quamdiu prefate ecclesie vicarius existeret, abbatisse et conventui predictis triginta duarum librarum denariorum monete Wiennensis summam in certis ad hoc statutis et prefixis terminis dare et assignare deberet, cui quidem sententie sive pronuntiationi dictus Iohannes acquievit ac etiam expresse emologavit, et deinde veneralibis frater noster Leonardus episcopus Pataviensis ac successive dilectus filius noster Iulianus tit. sancte Sabine presbyter cardinalis, tunc in partibus illis apostolice sedis legatus, sententiam et pronuntiationes predictas ordinaria et legationis auctoritate confirmarunt et approbarunt prout in litteris authenticis desuper confectis ipsorum cardinalis, episcopi et ducis sigillis munitis dicitur plenius contineri. Quare pro parte abbatisse et conventus predictorum asserentium, quod perpetuus vicarius, plebanus sive rector nuncupatus dicte ecclesie ex illius fructibus, redditibus et proventibus ultra prefatam summam etiam ingruentibus dicte ecclesie deductis oneribus centum et quadraginta florenos auri de camera percipit annuatim, nobis fuit humiliter supplicatum, ut sententie pronuntiationi, approbationibus et confirmationibus predictis profirmiori illarum subsistentia, robur apostolice confirmationis adiicere et alias super his opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui de premissis certam notitiam non habemus, huiusmodi supplicationibus inclinati discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus super premissis omnibus et singulis eorumque circumstantiis universis auctoritate nostra te diligenter informes et, si per informationem eandem tibi de sententie pronuntiatione, approbationibus et confirmationibus necnon aliis premissis legitime constiterit, tu illa ac quecunque inde secuta eadem auctoritate approbes et confirmes supplendo omnes defectus, si qui forsan intervenerint in eisdem, et quod nichilominus deinceps perpetuus ipsius ecclesie pro tempore vicarius, plebanus sive rector nuncupatus abbatisse et conventui predictis ratione eiusdem ecclesie summam triginta duarum librarum monete huiusmodi annis singulis perpetuis futuris temporibus in premissis terminis dare et assignare debeat et teneatur, eadem auctoritate decernas ac alios facies ordines, disponas et exequaris omnia et singula, que in premissis ac circa es necessaria fuerint seu etiam quomodolibet oportuna, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac monasterii et ordinis predictorum iuramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis quibuscunque. Datum Bononie anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo tricesimo sexto octavo Kalend. Maii pontificatus nostri anno sexto.

Original unbekannt, aus der notariellen Beglaubigungsurkunde abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXII.

1437, 21. Juni. Passau.

Paulus, Dompropst von Passau, beurkundet, dass er die Bulle Rugen IV. mit ,bulla plumbea cum cordula canapis more Romane curie impendente' unverletzt und ganz durch den Magister Leonhard Aschpeck, Priester der Diöcese Passau und Procurator der Aebtissin Barbara und ihres Conventes von Traunkirchen, in Gegenwart des öffentlichen Notars und der untengenannten Zeugen erhalten und, nachdem der Vertreter der Gegenpartei Dr. Silvester, Decan von Passau, gegen die Publicierung des päpstlichen Auftrages keine Einwendung erhob, er denselben publiciert habe, und bestimmt kraft päpstlicher Autorität, dass der jeweilige Rector oder Pleban von Traunkirchen der Aebtissin und ihrem Convente jährlich zweiunddreissig Pfund Pfennige Wiener Münze, und zwar zu jeder Quatember acht Pfund, reichen soll.

Zeugen: Rudbert Vberegker, Canonicus von Passau; Jacobus Wenynger, Priester und Oblaiarius des Domcapitels von Passau, und Johann Arb, Cleriker von Freising. Den ganzen Act bestätigt der öffentliche kaiserliche Notar Jakob Widerl, Cleriker von Salzburg.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXIII.

1437, 17. December. Passau.

Leonhard, Bischof von Passau, bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die von dem Dompropste Paul zu Passau krafts päpstlicher Autorität gefällte Entscheidung des Streites der Aebtissin mit dem Pfarrer von Traunkirchen.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXIV.

1441, 30. November. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen verleiht Wolf Freitag die ihrem Kloster lehnbare Feste Waldbach sammt den drei dazu gehörigen Huben.

Copialbuch von Traunkirchen, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXV.

1444, 15. August. Traunkirchen.

Dieselbe präsentiert dem Bischof Leonhard von Passau den Jakob Ebser, "decretorum doctor" und Rector der Pfarrkirche zu Pels in der Salzburger Diöcese, als Pfarrer von Traunkirchen, nachdem derselbe seine Pfarre an den bisherigen Pfarrer von Traunkirchen Rudbert Vberagger, Canonicus von Passau, vertauscht hat.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXVI.

1445, 30. März. Traunkirchen.

Dieselbe verleiht Hanns, Caspar und Paul, Söhnen Niklas des Hilprechtinger, den Sitz Hilprechting mit einem Hofe dortselbst, welcher von ihrem Kloster zu Lehen geht.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXVII.

1447, 15. Juli. St. Georgenberg bei Passau.

Bischof Leonhard von Passau verleiht der Aebtissin Barbara von Traunkirchen und dem Kundrat Hawsner, Canonicus von Passau und Pfarrer zu Taufkirchen an der Tratnach, die Zehente von Neugereuten auf den Gründen des Klosters in der Pfarre Taufkirchen zu gleichen Theilen.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXVIII.

1448, 15. December. Neustadt.

König Friedrich beauftragt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen in seinem und seines Mündels Namen den Hauptmann des Landes ob der Enns, Reinprecht von Walsee, und Wolf den Freitag, Pfleger zu Wildenstein und Amtmann zu Gmunden, das Kloster bei dem Rechte zu schützen, dass es, "so die pharrkierchen daselbs ze Trawnkirchen der ebbtissin und dem convent daselbst lehenschafft ledig wierdet", sich derselben und ihrer Filialen bis zur Neubesetzung unterwinde.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXIX.

1448, 15. December. Neustadt.

Derselbe befiehlt in seinem und Königs Ladislaus, seines Mündels, Namen dem Wolf Freitag, der Aebtissin Barbara von Traunkirchen und ihrem Kloster die fünfzig Pfund Pfennige, die sie von dem Stadtgerichte zu Gmunden vom Zoll und Zwicken als den ihnen vermöge ihres alten Rechtes gebührenden Theil jährlich zu bekommen haben, welche ihnen aber durch einige Zeit nicht ausgefolgt worden waren, wieder auszuzahlen, und zwar zu jeder Quatember zwölf Pfund vier Schillinge, nachdem die Aebtissin das Recht des Klosters, "wie wol die haubtbrieff, so ir gotzhaws vmb solh vorgemelt gerechtikait vnd nutz gehabt hilt, in ainer prunste desselben gotz hauses vorlanngst enwicht worden vnd verlorn wern', durch andere Urkunden von Seite der Fürsten von Oesterreich nachgewiesen habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXX.

1448, 21. December. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara und das Kloster von Traunkirchen verkaufen dem Könige Friedrich ihre Holden, Gründe, Güter und Lehen zu Trofaiach sammt der Salvatorkapelle daselbst und allen Rechten.

Orig. Pergament, Hängesiegel der Aebtissin und des Conventes, im k. u. k. Staatsarchive in Wien.

Nr. LXXXI.

1449, 15. April. Neustadt.

König Friedrich gestattet für sich und seinen Mündel König Ladislaus der Aebtissin Barbara und ihrem Convente von Traunkirchen, alle Jahre in dem Schankhause des Klosters sieben Dreilinge Wein "ungeltfrei vom zaphen" ausschenken zu dürfen und verbietet jede Störung von Seite der Ungelter und Amtleute.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXII.

1449, 15. April. Neustadt.

Derselbe verordnet, dass bei Vermählung einer österreichischen Prinzessin vom Kloster Traunkirchen als Heiratssteuer nie über achtzig Gulden gefordert werden sollen.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXIII.

1449, 28. April. Neustadt.

Derselbe bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die Rechte und Freiheiten ihres Klosters in seinem und seines Mündels Königs Ladislaus Namen.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive in Linz.

Nr. LXXXIV.

1449, 16. Mai. Neustadt.

Derselbe befiehlt den Ungeltern zu Swans und Gmunden, das Kloster Traunkirchen jährlich sieben Dreilinge Wein ungeltfrei ausschenken zu lassen.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXV.

1449, 17. Mai. Neustadt.

Derselbe befiehlt seinem Amtmann zu Gmunden Wolfgang Freitag, Pfleger zu Wildenstein, dem Kloster Traunkirchen, welchem "von den nuczen und rennten vnsers salczsiedens daselbs zu Gmunden ierlich dreissigk fuder salcz' verabreicht werden, "zu derselben sum noch dreissig fuder salcz' alljährlich aus demselben Amte zu geben.

Original unbekannt, auszugsweise aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXXVI.

1450, 16. September. Neustadt.

Derselbe verbietet seinem Pfleger Wolfgang Freitag, nicht wieder in das Recht der Aebtissin Barbara von Traunkirchen einzugreifen und ihre Holden wegen Unzucht und anderer Frevel zu strafen.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXVII.

1451, 2. Februar. Neustadt.

Derselbe bestellt den Grafen Johann von Schaunberg, obersten Marschall in Steier und Hauptmann in Oberösterreich, an seinerstatt als Vogt des Klosters Traunkirchen und beauftragt ihn, dasselbe bei allen seinen Rechten und Privilegien zu schützen.

Original unbekannt, auszugsweise aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8539.

Nr. LXXXVIII.

1452, 10. November. s. l.

Veit Veczinger, Canonicus von Passau und Pfarrer zu Traunkirchen, bestätigt die Stiftung der Frühmesse in seiner Filialkirche Aussee.

Original unbekannt, auszugsweise aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8539.

Nr. LXXXIX.

1453, 11. Jänner. Neustadt.

Kaiser Friedrich bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die ihrem Kloster von Kaiser Siegmund, den Königen Budolf und Friedrich, der Königin Elisabeth, den Herzogen Rudolf und Otto von Oesterreich, sowie Otaker von Steiermark verliehenen Rechte und Freiheiten betreffend: die Vogtei, die Freiheit des Gerichtes, das Patronatsrecht über die Pfarre Traunkirchen, den Bezug der Ablösungssumme von hundertzehn Pfunden Wiener Pfennige und von fünfzig Pfund Pfennigen von dem Gerichte zu Gmunden, den Bezug von dreissig Fuder Gotszeilsalz, das Salzsieden in dem Pfendlein zu Ischl, die Mauthund Zollfreiheit in Oesterreich, sowie das Recht der Jagd und Fischerei.

Orig. Pergament, im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien; gedruckt in Chmel's Materialien, II, I, 41, Nr. 36.

Nr. XC.

1455, 24. Juli. Ebelsberg.

Bischof Ulrich (III.) von Passau begehrt vom Abte Andreas von Admont die Aufnahme der Traunkirchner Nonne Barbara Vorster in das Nonnenkloster zu Admont, wo jetzt auch ihre zwei Schwestern, welche früher gleichfalls Nonnen zu Traunkirchen waren, sich befinden.

Orig. Papier, Schlusssiegel, Archiv zu Admont.

Nr. XCI.

1455, 24. August. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen verleiht Katharina, Witwe Jörgens des Gogelmüller, die Gogelmühle zu Erbrecht.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. XCII.

1459, 9. October. Wien.

Kaiser Friedrich gebietet seinen Amtleuten und Mauthnern in Oesterreich, den Nonnen von Traunkirchen ausser den gewöhnlichen siebenzehn Dreilingen Wein für dieses Jahr noch acht Dreilinge mauthfrei durchführen zu lassen, sowie auch von "vilzschuch vnd annder anuordrung" keine Abgabe zu erheben.

Copialbuch, l. c.

Nr. XCIII.

1459, 17. December. Traunkirchen.

Abt Ulrich von Kremsmünster vidimiert über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die von dem kaiserlichen Notar Lienhart Sledinger, Cleriker von Salzburg, in ein Buch, aus dreizehn Pergamentblättern bestehend, zusammengetragenen Privilegien ihres Klosters unter Zeugenschaft von Hanns Traunstainer, Vicars zu Traunkirchen, Hanns

Rorer, Gesell (priester), und Siegmund Strobl, Capellans daselbst, sowie der Edlen Erasmus Azinger, Lienhard Teuerbang, Siegmund Muelfuetrer und Wolf Wochner.

Kirchliche Topographie XIV, 240.

Nr. XCIV.

1462, 18. April. Rom.

Pius pp. II. concedit, Agatha (sic) abbatissa monasterii Traunkirchensis O. S. B. humiliter petente, omnibus Christi fidelibus, qui ad reparandum s. Ciriaci in Newhaus templum, ad monasterium Traunkirchense quoad ius patronatus spectans, manus porrigunt adiutices, indulgentias plenarias per quadraginta dies. Insuper concedit abbatissae facultatem confessarium eligendi idoneum, qui eam semel in vita et semel in mortis articulo possit absolvere a casibus reservatis eorumque censuris.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, Nr. 8539.

Nr. XCV.

1463, 10. December. Traunkirchen.

Magdalena, Dechantin, und der verwaiste Convent des Klosters Traunkirchen bitten den Abt (Thomas de Retz) von Lambach, zu der Wahl einer neuen Aebtissin ("vorgeerin") mit einem Notar zu erscheinen.

Orig. Papier, von einem Buchdeckel abgelöst, im Archive von Lambach.

Nr. XCVI.

1469, 12. Juni. s. l.

Wolfgang Mülwanger zu Neitharting vertauscht der Aebtissin Magdalena von Traunkirchen seine freieigene Sölde zu Perichtering gegen eine solche zu Dorfhaim in der Pfarre Wimsbach und eine Hofstatt daselbst, die vom dritten Jahre Lehen ist. Mit ihm siegelt sein Nachbar, der Edle Lambrecht Aschpann zu Wimsbach.

Orig. Pergament, Hängesiegel fehlt, im Musealarchive zu Linz.

Nr. XCVII.

1473, 22. Februar. Traunkirchen (?).

Die Aebtissin Magdalena von Traunkirchen verleiht Siegmund Hohenfelder das ihrem Kloster lehenbare Röhrlgut zu Nusstorf.

Copialbuch, l. c.

Nr XCVIII.

1473, 14. März.

Dieselbe belehnt Siegmund Vorster mit dem Lehen zu Rauhenstorf, "Pächel" genannt.

Copialbuch, l. c.

Nr. XCIX.

1473, 14. März.

Dieselbe belehnt Wolfgang Freitag, Sohn des alten Wolfgang Freitag, mit dem Sitze Waldpach und den drei dazugehörigen Huben, welche von ihrem Kloster zu Lehen gehen.

Copialbuch, l. c.

Nr. C.

1482, 23. December. Traunkirchen.

Dieselbe belehnt Franz und Jörg, Brüder von Steinach, mit mehreren Höfen zu Aich und anderen Gütern, welche ihrem Kloster lehenbar sind.

Copialbuch, l. c.

Nr. CI.

1497, 27. Februar.

Anna, Aebtissin von Traunkirchen, verleiht Wolf dem Thalheimer mehrere Lehen zu Thalheim.

Copialbuch, l. c.

Nr. CII.

1505, 15. November. Traunkirchen.

Anna, Aebtissin, Ursula, Dechantin, und der Convent zu Traunkirchen O.S.B. schliessen mit Wolfgang, Abt, Florian, Prior, und dem Capitel von Mondsee O.S.B. eine geistliche Conföderation pro vivis et pro mortuis.

Keiblinger's Manuscript im Musealarchive zu Linz.

Nr. CIII.

1513, 17. December.

Kaiser Maximilian (I.) tauscht von der Aebtissin Anna und ihrem Convente von Traunkirchen gegen Hingabe einiger Güter und Holden zu Seissenburg das Gut Amstetten und das Meierlehen zu Strass ein.

Hormayr, Archiv 1824, 296.

Nr. CIV.

1517, 4. Mai.

Dorothea, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Wolf den Thalheimer mit Hilprechting und Thalheim.

Copialbuch, l. c.

Nr. CV.

1522, 18. October. Neustadt.

Erzherzog Ferdinand von Oesterreich bestätigt über Bitten der Aebtissin Margaretha von Traunkirchen alle Privilegien ihres Klosters.
Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. CVI.

1530, 12. Juni. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen beurkundet, dass sie mit Zustimmung ihres Conventes, um die zu der ihrem Kloster incorporierten St. Paulskirche zu Aussee gehörigen Güter, welche, weil nicht kersteuert, von den Ständen von Steiermark eingezogen worden waren, über Aufforderung der Landschaft von Steiermark an diese Kirche zurückzubringen, einige Gülten, weil die Kirche kein Bargeld habe, als Lehensherrin an Christoph Prausfalk, königl. Maiestät zu Hungern und Böheim Rath, Verweser zu Aussee, verkauft habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8539.

Nr. CVII.

1535, 10. Märs.

Helena, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Wolf Walch zu Praundekh mit mehreren Gütern.

Copialbuch, l. c.

Nr. CVIII.

1543, vor August.

Helena, Aebtissin von Traunkirchen (Dietrichinn), gibt Hans und Simon Schönauer einen Erbbrief auf die Bäckerwiese zu Ebensee.

Kirchliche Topographie XIV, 113.

Nr. CIX.

1543, 26. August.

Euphemia von Losenstein, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Wolfgang zu Lindau mit dem Gute Lindau.

Copialbuch, l. c.

Nr. CX.

1551.

Anna Rainerin, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Andre von Polheim für sich und seine Brüder mit der Hub zu Medlbach in der Pfarre Taufkirchen.

Kirchliche Topographie XIV, 298.

Nr. CXI.

1567.

Magdalena (Dietrichingerin), Aebtissin von Traunkirchen, belehnt den jungen Khollenpeckh im Namen seines Vaters Niklas mit den Sitzen Hilprechting und Thalheim.

Kirchliche Topographie XIV, 299.

Nr. CXII.

Die ponforst, so dem gotzhaws zw Trawnkirichen besunder zwe gehörent.

Item von erst am Seeperig fuess vnd get vom Seepergfuess vnczt ann Lewntschwabegk, vom Lewntschwabegk ann Puechegk, vom Puechegk vncz jnn Rynntpach, vom Rynnpach vncz in Twerichenegk, vom Twerichenegk auff... allew wassersaig, die darzwe geet in den walden, ist alles des gotzhawss besunder foerst.

Item von Stainperg vnncz jnn Hellgraben, vom Hellgraben das pirig vnncz jnn Lerhinegk, vom Lerhinnegk das pirig vnncz ann Seeperigfuess; das sind alles des gotzhaws besunder först, da sol nyemant jnne an meiner frawn der abbtessinn ze Trawnkirichen vrlaub vnd hayssen ze schikchen haben, vnd wer des vberfaren wurd, den sol sy oder ir anwaldt darumb pessern nach iren genaden.

Die först, so dem herczogen von Osterreych vnd dem gotzhaws ze Trawnkirichen zwe gehörent.

Item von erst die walld vom Haynnreichsgraben vncz an Prachperg, vom Prachperg vnczt an die Schrawt, alles des herczogen vnd meiner frawn gemainschafft miteinander; vnd was darjn funden wirt, welicherlay das sey grunnt oder funndt, es sey goldärczt oder silberärczt, das sol der fürst mit meiner frawn als geleych vnd trewlichen tailen als czwen vinger. Von dem Prachperg uncz jnn Röttenpach als verr des herczogen marich geent, als verr hat der herczog vnd mein fraw gemainschafft miteinander. Von dem Rotenpach vncz jnhin jnn die Spiegelwent, auss der Spiegelwent auff den Ausseperg an die Chendel, als verr dann daselbs aufen Ausseperg des herczogen marich get, als verr hat mein fraw gemainschafft mit dem herczogen.

Item von dem Ausseperg gen Oberentrawn an Hiersfurt, vom Hiersfurt vncz an Sneperg, als verr des herczogen marich gennt, als ver hat mein fraw von Trawnkirichen vnd der herczog gemainschafft miteinander.

Item vom Sneeperg vnncz ann Hallperg, was darjnn aussgeet, es sey grûnnt oder funndt oder welicherlaj das sey, das sol der herczog mit meiner frawn tailen als gleich als czwen vinger.

Item von dem Hallperg vnncz an die Gosach, von der Gosach das pirig auss vnncz an Ramsaperg, vom Ramsaperg vnncz an das Aharnfeld, das pirig daselbs alles des herczogen vnd meiner frawn miteinander gemainschafft zw haben.

Item von Aharnfeld vnncz ann Dürrenpach geet das pirig vber her geen Lewnczperig jn den obern Weyssenpach, von dem oberen Weyssenpach vncz gen der Höll, von der Höll vncz auff den Chreimhiltsatel, alles des herczogen vnd meiner frawn gemainschafft miteinander.

Item vom Chreimhiltsatel das pirig auss vncz gen Challttenpach, vom Challttenpach gar ab vnncz jnn die Lanngwat, nach der Lanngwat das pirig aussher vnncz jnn den Trawnsee, das der herczog vnd mein fraw darjnne miteinander gemainschafft haben sullen vnd pesunder alleu gesuech sullen meiner frawm lewt darjnn haben geleich als wol alls des herczogen.

Nota die först, so der von Wallsse vnd mein genädige fraw von Trawnkirichen miteinander habent:

Item von erst das pirig jmmermer aussher vom Choderpach nach der Lanngwat vnncz in denn Trawnsee, alles des goczhawss vnd des von Wallsse gemainschafft miteinannder, vnd süllen die meiner frawn lewt allenthalben alls gueten gesuech darjnn haben alls des von Wallsse lewt, vnd geet das selb pirig genannt der Sunnstain vncz jnn Syherspach alles meiner frawn vnd des von Wallsse gemainschafft miteinander, vnd geet auch auss dem Scherspach der Chirichperch und gen Wintlugern auss hin. Auch hat mein fraw das recht, das man prennholcz zw der chuchel als vil vnd man des darczwe pedorff auss der Eysenaw nemen sol.

Item mein fraw ze Trawnkirichen vnd das goczhaws daselbs hat ir besunnder vischwaid jm Offennsee, vnd vom Offensee gancz aussher vnncz jnn die Trawn, vnd hat vom Trawnsee ir pesunder vischwaid vncz jnn den oberen Weyssenpach. Auch hat mein fraw das recht, das sy gen Ischel schickhen sol vmb visch, wenn ir des notdurft ist, darein soll sey niemannt irren. Auch hat mein fraw das recht vnd das goczhawss, das man drey stunnd jm jar ir vischer vnnderm Lauffen schickhen schol vnd süllen dann die selben vischer den zewg vmb ain halb phunnt phenning daselbs vertrinkchen, den sol dann mein fraw erlösen, damit dem goczhaws sein gerechtichait nicht entzogen werd, als dann mit alter gewönhait vor her chomen ist.

Item mein fraw hat das recht, das sy schol haben vischer, was sy der gehaben müg, die selben vischer söllen vischen auss der Lanngwat vnd im Trawnsee vnncz gen Gmunden vnd von Gmunden nach dem Trawnsee anher von aym ort vncz an das annder.

Item die vischer, die dann meiner frawn schuldig sind zw geben den dinst alle freytag vand jan der vasten yeder czwen dienst alle wochen van yeder dienst sechs phenning wert sein do ain gast gern acht phenning vmb gåb.

Aus dem Urbar des Klosters Traunkirchen, abschriftlich im Archive des Museums Francisco-Carolineum in Linz, collationiert durch J. Stülz.

Nekrologium Trunkirchense.

Dem nachstehenden Todtenbuche des ehemaligen Klosters der Benedictinen zu Traunkirchen in Oberösterreich liegt nicht das Originalmanuscript selbst, sondern nur eine Abschrift desselben zu Grunde, da es mir ungeachtet meines eifrigsten Suchens bis jetzt nicht geglückt ist, den Ort seines Stilllebens zu entdecken. Diese Abschrift rührt von der Hand des gelehrten und eifrigen Sammlers P. Josef Benedict Heyrenbach S. J.1 her und befindet sich in der Handschrift Nr. 7243, 15 der k. und k. Hofbibliothek zu Wien. Dem P. Heyrenbach dürfte dabei das erwähnte Originalmanuscript selbst nicht vorgelegen sein, sondern er copierte die Abschrift, welche sein älterer Ordensbruder, P. Ignaz Querk, der durch längere Zeit in der Jesuitenresidenz zu Traunkirchen als Missionär weilte, von demselben genommen hat. Dafür spricht die volle Uebereinstimmung der Abschrift Heyrenbach's mit der des P. Querk, die sich gleichfalls in der k. und k. Hofbibliothek zu Wien sub Nr. 8539, 2 findet. Doch scheint dem P. Heyrenbach das Originale des Todtenbuches nicht unbekannt geblieben zu sein, wie dies aus einem abschriftlichen Fragmente desselben, welches gleichfalls unter seinen Collectaneen, Manuscript Nr. 8538, 1 der mehrerwähnten k. und k. Hofbibliothek, sich findet, hervorgeht. Weitere Abschriften des Todtenbuches finden sich noch im Manuscripte Nr. 7972, 1, c der Hofbibliothek, sowie im Archive

¹ Ueber diese beiden gelehrten Mitglieder des Jesuitenordens siehe Stoeger, Scriptores provinciae Austriacae S. J.; Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 8 und 24; Allgemeine Deutsche Biographie u. v. a.

des Stiftes Göttweig. Beide stimmen ebenfalls vollkommen, unbedeutende Schreibfehler ausgenommen, mit der Abschrift des P. Querk überein, und rührt die erstere von P. Heyrenbach her, während die letztere aus der Feder des P. Querk selbst stammen dürfte und aller Wahrscheinlichkeit nach für den gelehrten Abt dieses Stiftes, Gottfried Bessel, gemacht worden ist.

Ueber die Auffindung des Todtenbuches und die Art und Weise, wie P. Querk seine Abschrift, die besser ein Auszug genannt werden muss, angefertigt hat, geben seine Worte selbst den besten Aufschluss, weshalb es gestattet sei, dieselben hier anzuführen.1 ,Cum pervolverem antiquos codices Ms. ex membranea in Bibliotheca Traunkirchensi, incidi in codicem, in cuius initio erat Ms. Martyrologium, deinde regula S. P. Benedicti latina et in fine Calendarium seu Catalogus defunctorum, cui inscripta erant nomina fundatorum, benefactorum, quorundam episcoporum, abbatum, praepositorum, plebanorum, monachorum necnon abbatissarum, monialium et multorum aliorum, quisque, ut suppono, ea die, qua obiit. Desunt autem ultimi quinque dies mensis Decembris. Inquisivi combinando varia, quando hoc necrologium sit conscriptum, et collegi, quod circa annum 1420 sub abbatissa Clara, cui deinde successive adscripta sunt alia nomina, prout ex diversitate characteris facile colligitur, ut videre est in ipso originali. Ante eundem catalogum erat syllabus anniversariorum, qui pariter in originali sequitur. Ipsum vero Necrologium, ne in Bibliotheca lateat et adhuc amplius mutiletur aut penitus intereat, a reliquo codice solutum, cum his notis compingi curavi, dignum, quod melius custodiatur, cum ex eo variae notitiae de rebus antiquis Traunkirchensibus desumi possint.' Nach einer Aufzählung der hervorragenden Personen, welche im Todtenbuche erscheinen, fährt P. Querk fort: "Cum hoc Necrologium fuerit pro usu monasterii et pro memoriali perpetuo, non potest dubitari, quin omnium praecipuorum benefactorum maxime fundatorum nomina in illo contineantur, ita. ut si cuius nomen non sit hic insertum, is censeatur non habuisse titulum ad specialem sui memoriam. Excerpam ergo et simul inconspectum dabo omnia nomina personarum illustrium, quae continentur in hoc mortilogio iuxta ordinem dierum. Recensentur nomina personarum nobilium in Necrologio notata.

¹ Manuscript Nr. 8539 der k. und k. Hofbibliothek in Wien.

Dieses Vorgehen des P. Querk bei der Anlegung seiner Abschrift macht es erklärlich, dass er von jedem Monate die Tage nicht wiedergab, an welchen eben keine ,illustren' Persönlichkeiten eingezeichnet waren. So sehr wir ihm dankbar sind, dass er das, wie es schien, dem Untergange preisgegebene Todtenbuch durch seine Sorge und seine Auszüge vor der gänzlichen Vernichtung gerettet hat, so sehr müssen wir auch anderseits sein Princip, nur illustre Personen in seiner Abschrift wiederzugeben, beklagen. Abgesehen davon, dass er uns dadurch die Kenntnis von vielen Namen, die im österreichischen Salzkammergute in alter Zeit im Gebrauche waren, vorenthalten hat, müssen wir seinen Vorgang auch deshalb beklagen, weil er zu den illustren Persönlichkeiten nur jene gezählt hat, hinter deren Namen irgend ein Prädicat folgte, wenngleich dasselbe nur einen einfachen Canonicus, Priester oder Mönch bezeichnete. P. Querk übersah eben, was man ihm freilich in Ansehung des geringen Wertes, den man zu seiner Zeit den Todtenbüchern gezollt hat, nicht hoch anrechnen kann, die in allen Nekrologien zu Tage tretende Gewohnheit, hervorragende Persönlichkeiten, deren Verdienste um das Kloster allgemein bekannt waren, nur mit ihren Taufnamen in das Todtenbuch einzuzeichnen. Einen Beleg hiefür bietet der 1. Jänner. P. Querk fand in seinem Auszug für diesen Tag nur den Pleban Albert von Traunkirchen der Aufnahme wert, weil nach dem Namen ,Albertus' noch der Zusatz ,plebanus nostre congregationis' stand; den Namen Otakerus' liess er abseits liegen, weil er ohne jedes Prädicat eingezeichnet war. Und doch überragt die Bedeutung des Letzteren himmelweit die des einfachen Pfarrers; denn unter ihm birgt sich, wie aus anderen Nekrologien unzweifelhaft erhellt. der Markgraf Otaker V. von Steiermark, gestorben 1164. Dass dieser Name in der Original-Handschrift des Traunkirchner Todtenbuches gestanden ist, bezeugt das obenerwähnte Fragment der Abschrift Heyrenbach's - Manuscript Nr. 8538 -, welches leider nur die vollständigen Einzeichnungen der 31 Tage des Jänner und der ersten 21 Tage des Februar enthält. Ohne dieses Fragment wäre die Reihenfolge der Chiemgauer, die unter allen Nekrologien allein in dem von Traunkirchen ganz sich findet, unvollständig.

Die Annahme, das Original-Manuscript des Todtenbuches von Traunkirchen sei unter der Aebtissin Clara von Vtzingen

1420-1425 neu angelegt worden, ist zwar uncontrolierbar, so lange wir dasselbe selbst nicht kennen, dürfte aber richtig sein; denn eben in dieser Zeit wurde in Folge der vom Herzoge Albrecht V. von Oesterreich beschlossenen Reformierung der Häuser des Benedictiner- und Augustinerordens dem Chordienste, bei welchem das Nekrologium vorgelesen wurde, in den Klöstern wieder grösserer Eifer zugewandt. Auch gehören thatsächlich die Personen, deren Einzeichnung P. Querk in die Zeit nach der Aebtissin Clara verlegt, wie er dies durch kleine, unter den Namen oder Zusätzen angebrachte Striche kennzeichnet, der Zeit nach 1420 an.1 Die andere Annahme jedoch, dass der Tag, zu welchem eine Persönlichkeit im Nekrologium aufscheint, der Todestag derselben gewesen sei, ist nicht stichhältig. Die zum 7. Juli eingezeichneten zehn Mitglieder des edlen Geschlechtes der Herren von Polheim, unter welchen auch Bischof Wichard von Passau 1280-1282 erscheint, dessen Todestag aber der 17. December ist, widerlegen, um andere Beispiele zu übergehen, wohl hinlänglich diese Hypothese; andererseits beweist aber diese Einzeichnung, dass man wie in vielen anderen Klöstern so auch in Traunkirchen bei der Neuanlegung des Nekrologiums dem Gebrauche huldigte, dem Anniversarius eine grössere Aufmerksamkeit zu widmen als dem eigentlichen dies obitus der betreffenden Personen.³ Ein weiteres Beispiel für diese im 15. Jahrhunderte nicht seltene Gewohnheit bietet die Einzeichnung des Markgrafen Leopold - im Nekrologium Leotold genannt - von der Steiermark zum 9. August. Markgraf Leopold starb am 24. October des Jahres 1129; in Traunkirchen, zu dessen Wohlthätern derselbe zählte, wurde sein Name am 9. August verlesen, weil am nächsten Tage, dem St. Laurenzfeste, sein Jahrtag feierlich abgehalten wurde, zu dem auch das Absingen des Officiums defunctorum am Vortage gehörte. Auch der Abusus dieser Zeit, die Namen der Verstorbenen eines conföderierten Klosters, welche der Rotelbote den verbündeten Klö-

¹ Im nachstehenden Nekrologium durch ,Einseichnung nach 1420^c oder ,Hand nach 1420^c wiedergegeben.

² Hierüber ist die sehr instructive Recension der Schrift Ebner's: "Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters' von dem Herausgeber der Nekrolog. Germ. II., Prof. Dr. Herzberg-Fränkel in den Mittheilungen des Inst. für österr. Geschichtsforsch., XIV. Bd., 1. Heft, zu vergleichen.

stern jährlich bekanntgab, zu einem beliebigen Tage einzuzeichnen, an dem sich im Todtenbuche noch Raum fand,¹ wurde in Traunkirchen gleichfalls angewandt, wie dies die zum 17. Juli aufscheinenden "aliqui fratres de ordine nostro in monasterio Crembsmünster" bezeugen.

Diesem dem P. Querk vorgelegenen und von ihm vor der Vernichtung geretteten Nekrologium lag sonder Zweifel ein älteres Todtenbuch des Klosters zu Grunde, aus welchem vom Schreiber eine Anzahl von Namen des alten als Grundstock in das neue Nekrologium hinübergenommen wurde. Nach welchem Grundsatze derselbe hiebei vorgegangen ist, lässt sich nicht näher mehr festsetzen. Als sicher muss jedoch angenommen werden, dass die meisten Namen der verstorbenen Mitglieder von Traunkirchen, sowie der des Gründers und seiner Angehörigen, wie nicht minder die der hervorragenden Wohlthäter von dem alten in das neue Nekrologium hinübergewandert sind. Daraus ergibt sich der Schluss, dass das älteste, wenn nicht früher, jedenfalls doch in dem 12. Jahrhunderte angelegt wurde. Dafür spricht neben der Erwähnung der Grafen von Raschenberg-Reichenhall besonders noch die Eintragung der ältesten Glieder der Chiemgauer, der späteren Markgrafen von der Steiermark, welche allein nur in dem Todtenbuche von Traunkirchen vollständig sich finden. Darin liegt aber der hohe Wert, den das Nekrologium selbst in der Form des spärlichen Auszuges für die vaterländische Geschichte besitzt. Diese Bedeutung des Todtenbuches hat schon der gelehrte P. Heyrenbach erkannt, wenn er schreibt: ,Necrologium monialium (Trunkirchensium) dignum luce publica semper existimavi, ob eam rem inserui illud Necrologium collectioni meae. Sperabam enim, Necrologium hoc cum aliorum illustri numero additum conspicuum fore tum suo tum alieno splendore. 18

Zum Schlusse erübrigt mir nur die angenehme Pflicht, dem Herrn k. k. Hofrathe Dr. Wilhelm Ritter von Hartel, Director der k. und k. Hofbibliothek in Wien, für die grosse Liberalität, mit welcher Hochderselbe meiner Bitte um Uebersendung der Manuscripte Querk's und Heyrenbach's willfahrte, den ergebensten Dank auszusprechen.

¹ Herzberg-Fränkel a. a. O. 142.

² Manuscript a. a. O. Nr. 7972.

Abbreviaturen.

abb. = abbas. abba. = abbatissa. archieps. = archiepiscopus. archiprb. = archipresbyter. pleb. = plebanus. prep. = prepositus. prb. = presbyter. can. = canonicus. conva. = conversa. cong. = congregationis. eps. = episcopus. l., la. = laicus (laica). m. = monachus. ml. = monialis. n. c. = nostrae congregationis. oc. = occisus. sor. = soror. subm. = submersus. ppr. v. = propria vigilia.

Benützte Nekrologien.

N. Ad. = Necrologium Admontense. N. Cl. = N. Claustroneoburgense. N. Cli. = N. Campililiense. N. Cr. = N. Cremifanense. N. st. Fl. = N. Hi. = N. Hilariense.6 N. Lb. = N. Lambacense. N. St. Floriani.5 N. M. = N. Mellicense. N. Michb. = N. st. Lbt. = N. St. Lamberti. N. R. = N. Runense. 11 N. st. Rudb. = N. St. Rud-N. Michaelburanum. 16 berti Salisburgense.12 N. Sec. = N. Secoviense. 18 N. Sei. = N. Seitenstadiense.14 N. st. Er. oder N. N. = N. St. Erintrudis Nonnbergense. 15 N. Got. = N. Gottwicense. 16 N. Seo. = N. Seonense. 17



¹ Friess im Archiv für österr. Gesch. LXVI, 315 ff.

³ Zeibig im Archiv, l. c. VII, 271.

³ Zeissberg in Font. Rer. Austr., II. Abth., Bd. XLI.

⁴ Manuscript in der Bibliothek des Stiftes Kremsmünster.

⁵ Czerny im Archiv, l. c. LVI, 257 ff.

⁶ Stülz, Geschichte von Wilhering, 435 ff.

⁷ Zwei Manuscripte im Archiv des Stiftes Lambach.

⁸ Pangerl in Font. Rer. Austr., II. Abth., Bd. XXIX.

[•] H. Pez in Script. Rer. Austr. I, 304 ff.

¹⁰ Filz, Geschichte von Michaelbeuern, 860 ff.

¹¹ Pusch et Froelich, Diplomat. Styriae II, 333 ff.

¹⁹ Herzberg-Fränkel, Mon. Germ. Nekrol. II, 1, 77 ff.

¹⁸ Pusch et Froelich, l. c. II, 353 ff.

¹⁴ Manuscript im Archiv von Seitenstetten.

¹⁸ Friess im Archiv, l. c. LXXl, 1 ff.; Herzberg-Fränkel, l. c. I, 66 ff.

¹⁶ Manuscript in der Bibliothek des Stiftes Göttweig.

¹⁷ Hersberg-Fränkel, l. c. I, 217 ff.

Januarius.

1. Jänner. — A. Kal. Jan.

Otakerus. 1 — Albertus, pleb. n. c. 2

- Otaker V., 1129—1164 Markgraf der Steiermark. Dieses Fürsten gedenken N. Cr., N. Cl., N. R. und N. S. zum 30., N. A. zum 31. December; N. N. zum 1. Jänner.
- Der Pfarrer Albert von Traunkirchen erscheint 1345 als Zeuge des Testamentes des Pfarrers von Gmunden, Albert von St. Florian. (Urkundenbuch des Landes ob der Enns VI, 506, Nr. 502.) Er stiftete für sich und die römische Königin Elsbeth, Witwe Albrecht I. von Habsburg, einen Jahrtag in der Stiftskirche zu Traunkirchen; cf. Anniversarien-Verzeichnis.
- 2. Jänner. B. IV. Non.

Perhta, ml. n. c. — Mahtild, sor. n. c. — Chunegundis, reg. fundatrix n. ecclesie. ¹

- Diese Einzeichnung stammt von einer Hand nach 1420. Heyrenbach, Manuscript 7243, Nr. XV.
- 3. Jänner. C. III. Non.

Perhta, ml. n. c. — Ata, ml. n. c. — Viricus, occ.

4. Jänner. — D. Pridie Non.

Wilbirgis, ml. n. c. — Judicta, abba. — Gedrudis, abba. n. c. Volkenstorfferin. 1

- ¹ Gertrud III. erscheint 1280—1298 als Aebtissin von Traunkirchen. Obwohl der Geschlechtsname Volkenstorfferin erst einer späteren Zeit angehört, so ist er doch richtig; denn das N. Cr. hat zum 6. Jänner 'Gertrudis de Ffolchensdorf abbatissa in Traunkirchen.' Ihr Name fehlt in Wirmsberger's Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Volkensdorf.
- 5. Jänner. E. Non.

Hainricus, occ. — Werenhardus, occ.

6. Jänner. — F. VIII. Id. Epiphania.

Albertus, comes. 1 — Hiltrudis, sor. n. c. — Viricus, can.

Albert II. Graf von Rebgau-Piugen, gestorben um 1160. (Wendrinský, Die Grafen von Rebegau-Piugen.) 7. Janner. — G. VII. Id.

Chüngundis, abba.n. c. Chirichpergerin. 1 — Johannes Volkenstorffer. 2

- ¹ Kunigunde I. von Kirchberg, erscheint von 1305-1325 als Aebtissin von Traunkirchen. Unter ihr wurde der Hallberg an die K. Elisabeth abgetreten.
- ² Johann I. von Volkensdorf, gest. 1314. Wirmsberger a. a. O.
- 8. Jänner. A. VI. Id. Erhardi.

Andreas, prb. et can. — Leopirgis, ml. n. c. — Tyomo, can. — Hailwigis, ml. n. c.

9. Jänner. — B. V. Id.

Duringus. — Chungundis, ml. n. c. Wiwarin. 1 — Thomanus, prb.

- Das edle Geschlecht der Wibarn von der Feste Wibarn, heute Weibern im Hausruckkreise, erscheint urkundlich um 1210 mit Berthold de Wibarn. (Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 602.)
- 10. Jänner. C. IV. Id.

Johannes, prb.

11. Jänner. — D. III. Id.

Mathildis, ml. n. c. — Albuinus, m. — Imma, abba. — Hainricus Rayrer. 1 — Leo, occ. — Gedrudis, Elizabeth, mles. n. c.

- ¹ Heinrich von Rohr, Ministeriale von Baiern, erwähnt 1231. (Urkundenbuch, l. c. III, 3.)
- 12. Jänner. E. Pridie Id.

Elizabeth, ml. n. c. Hilprechtingerin. - Maximilianus imperator.

- Die Hilprechtinger waren ein Ministerialengeschlecht der Grafen von Schaunberg und nannten sich von dem einst bei Gmunden befindlichen, dem Kloster Traunkirchen lehenbaren Schlosse Hilprechting.
- ² Kaiser Maximilian I., gestorben 1519 zu Wels.
- 13. Jänner. F. Id. Octava Epiphanie.

Hätbigdis, ml. n. c. — Werenhardus comes Schavnberkch.1

Stülz, Die Grafen von Schaunberg in den Denkschriften der kais. Akad. d. W. phil.-hist. Classe XII, Stammtafel, 230, zählt acht Glieder dieses

berühmten	Hauses	mit	dem	Namen	Wernl	ard	auf.	Das	Nel	krolo	gium
von Lamba	ch hat	z. d.	T.:	,Elizabetl	a, ml.	de	Trau	akirch	en'	von	einer
Hand des	13. Jahrl	unde	rts.			•					

14. Jänner. — G. XIX. Kal. Febr.

Rudpertus, prb. et can. — Arnoldus. — Eberlindus. — Alramus.

15. Jänner. — A. XVIII. Kal.

Imma, abba. 1 — Iringartis. — Chungundis, ml. n. c. ppr. vig. Rorerin. 2

- ¹ Vielleicht die Aebtissin Imma von Erla in Niederösterreich; N. Lb. zum 19. Jänner. Die Aebtissin Imma von Erla erscheint um 1234 urkundlich. (Chronik von Erla, Manuscript im Archive zu Seitenstetten.)
- ³ Aus dem Geschlechte der Rohrer; ihr Anniversarius wurde am Tage der Heiligen Fabian und Sebastian gefeiert, cf. Anniversarien-Verzeichniss.
- 16. Jänner. B. XVII. Kal.

Pabo, prb. — Gedrudis, abba. n. c.¹

- ¹ Eine der Aebtissinnen von Traunkirchen vor 1181; ob die I. oder II. dieses Namens lässt sich nicht mehr bestimmen.
- 17. Jänner. C. XVI. Kal.

Timudis, abba, n. c. 1 — Richardis, sor, n. c.

- ¹ Die Aebtissin Diemudis stand von 1180 bis gegen 1200 dem Kloster Traunkirchen vor. Ihrer gedenken die Nekrologien von Admont, Sanct Erintrud und Lambach zum 21. Jänner.
- 18. Jänner. D. XV. Kal.

Elizabeth, ml. n. c. — Benedicta, ml. n. c. — Richza. — Wolfgerus.

Das Nekrologium von St. Rudbert in Salzburg hat z. d. T.: Judita, ml. et decana Trunkirch(en).

19. Jänner. — E. XIV. Kal.

Heymo, prb. et m. — Gumpoldus. — Walchunus.

20. Jänner. — F. XIII. Kal. Fabiani.

Leutcardis, ml. n. c. — Etticho, prb. et m.

	21.	Jänner.		G.	XII.	Kal.	Agnetis	Virg.
--	-----	---------	--	----	------	------	---------	-------

Offemia, abba. n. c. 1 — Wilbirgis cometissa. 2 — Christannus abb. 3

- ¹ Euphemia I., war vermutlich die Nachfolgerin der Aebtissin Diemudis zu Traunkirchen, um 1200—1230. Das N. Lb. gedenkt ihrer zum 8. Februar.
- Wilbirg, Gemahlin Graf Ekberts II. von Pütten, Tochter Otakers IV. Markgrafen von Steier. Sie trat nach dem Tode ihres Gemahles um 1140 in das Nonnenkloster O. S. B. zu Admont. Das N. Ad. gedenkt ihrer zum 18., das N. Lb. zum 25. Jänner.
- Christan, Abt von Lambach, 1291—1302. Seiner gedenken N. Ad. zum 25., N. Lb. zum 26., N. Cr. zum 27. Jänner.

22. Jänner. — A. XI. Kal.

Offemia, ml. n. c. — Chungundis, ml. n. c.

23. Jänner. — B. X. Kal.

Perngerus, occ. — Rudpertus, prb. et can. — Mathildis, ml. n. c. — Gerungus, prb. et can.

24. Jänner. — C. IX. Kal.

Stephanus, abb. — Otto, can. — Swanhildis, ml. n. c.

25. Jänner. — D. VIII. Kal. Conversio s. Pauli.

Adalbertus, prb. et can. — Leocardis, abba. 1 — Stephanus, abb. 2

- Vermutlich die Aebtissin Leocardis von Saurau zu Judenburg, 1340 bis 1347. Wichner, Geschichte des Clarissenklosters Paradeis zu Judenburg in Steiermark. (Archiv für österr. Gesch. LXXIII, 459, Reihe der Aebtissinnen.)
- Stephan, Abt von Kremsmünster, 1399—1405. Seiner gedenkt N. Lb. zum 29. Jänner.

26. Jänner. — E. VII. Kal.

Timudis, ml. n. c. — Ebrandus. — Halka, abba. n. c. 1 — Chunradus, occ.

- Die Aebtissin Halka von Traunkirchen regierte im 12. Jahrhundert; ihrer gedenkt N. Lb. zum 29. Jänner.
- 27. Jänner. F. VI. Kal.

Wilbirgis, Gerbirgis, mles. n. c. — Richa, ml. n. c.

28. Jänner. — G. V. Kal.

Erimbertus, l. — Siboto, l. — Chalchochus, can. — Witigo.¹

- Vielleicht jener Witigo scriba ducis, welchen, wie die Cont. Garstensis ad a. 1256 erzählt, Ortolf von Volkensdorf im Refectorium der Brüder von St. Florian ermordete. Das alte Nekrologium von St. Florian (Stülz im Notizenblatt 1852, 291) gibt den 6. Februar an.
- 29. Jänner. A. IV. Kal.

Arnoldus, prb. et m. — Gewoldus. — Irenhardis.

30. Jänner. — B. III. Kal.

Gisula, sor. n. c.

N. Lb. hat z. d. T. ,Benedicta, ml. Trunchirchen' mit einer Hand des 13. Jahrhunderts.

31. Jänner. — C. Pridie Kal.

Offemia comitissa.

Februarius.

1. Februar. — D. Kal. Februarii.

Leotoldus, prb. et can. — Gebhardus comes. 1 — Gerdrudis, sor.

- n.c. Pertha, ml. n. c.
 - ¹ Siehe den folgenden Tag.
- 2. Februar. E. IV. Non. Purificatio s. Marie.

Gebhardus comes. 1 — Eberlindis, ml. n. c. — Wilhalmus, pleb. in Munsster. 2

- Gebhard III., Graf von Rebgau-Piugen, gestorben 1185. (Wendrinský a. a. O.) Einige Nekrologien geben den 10. Februar an.
- Diese Einzeichnung stammt von einer Hand nach 1420. Munster ist das heutige Altmünster.
- 3. Februar. F. III. Non.

Johannes, pleb. in Nusdorf. 1 — Gerbirgis, ml. n. c.

Nussdorf am Attersee, dessen Pfarrkirche unter dem Patronate von Traunkirchen stand.

4. Februar. — G. Pridie Non.
Erminlindis. ml. n. c.
5. Februar. — A. Non. Agathe.
Dorothea, abba. n. c. Kätringerin. ¹ — Dorothea, ml. n. c. Gättringer. ²
 Dorothea I. von Katringen, aus einem in Oberösterreich ansässigen Edelgeschlechte, erscheint urkundlich im Jahre 1405 als Aebtissin von Traunkirchen. (Reg. Nr. 57.) Diese Einzeichnung stammt von einer Hand nach 1420.
6. Februar. — B. VIII. Id.
Diemudis, sor. n. c.
7. Februar. — C. VII. Id.
Alhaidis, abba.1
Die Aebtissin Alhaid von Goess, welche 1178 urkundlich erwähnt wird. Ihrer gedenkt z. d. T.: N. Mi. (Wichner, Geschichte des Nonnenklosters Goess O. S. B. in Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-orden, XIII. Jahrgang [1892], 168.)
8. Februar. — D. VI. Id.
Gerdrudis, abba. 1 — Otto, prb. et can. 2 — Gedrudis, ml. n. c. — Otto, occ.
 Vielleicht die Aebtissin Gertrud I. des Cistercienserklosters Schlierbach, 1394—1417; cf. Brunner, Ein Cistercienserbuch 115. Otto, Canonicus und Cellerarius des Domstiftes St. Rudbert in Salzburg, N. st. Rudb. z. d. T.
9. Februar. — E. V. Id.
Hertbicus, prb. et can.

10. Februar. - F. IV. Id. Scolastice.

Benedicta, sal. Wolfmarus. — Ortolfus, occ. — Engelmudis, ml. n. c. — Gewolfus.

¹ Nonne von St. Erintrud auf dem Nonnberge in Salzburg, N. st. Er. z. d. T.

11. Februar. — G. III. Id. Gedrudis, ml. n. c.
12. Februar. — A. Pridie Id. Walchunus, occ. — Timudis, abba. 1 — Erbo, can. 1 Nach N. Lb. war diese Diemud Aebtissin von St. Georg am Längsee in Kärnten im 13. Jahrhundert.
 13. Februar. — B. Id. Margaretha, abba. n. c. Stainacherin.¹ Von einer Hand nach 1420 eingezeichnet. Margaretha III. von Steinach,
Aebtissin von Traunkirchen, 1522—1534. Ueber ihre Bitten bestätigte Ersherzog Ferdinand von Oesterreich 1522, 18. Oct. die Privilegien des Klosters. (Reg. Nr. 105.)
14. Februar. — C. XVI. Kal. Valentini. Dyetmarus, pleb. — Margaretha Vörsterin, ml. n. c. 1 — Barbara
Pirchingerin, (ml.) n. c. 1 Nach dem Jahre 1120 eingezeichnet. Margaretha stammte aus dem edlen Geschlechte der Vorster zu Hohenberg.
15. Februar. — D. XV. Kal.
Dyetricus, prb. et can. — Barbara, ml. n. c. Teuflin. 1 Nach 1420 eingezeichnet. Barbara gehörte dem edlen Hause der Teufel von Guntramsdorf an. Ihrer gedenkt N. Lb. z. d. T.
16. Februar. — E. XIV. Kal. Lewtwinus, occ. — Dietmarus, prep.
17. Februar. — D. XIII. Kal. Albero, prb.
18. Februar. — G. XII. Kal. Harlungus, l. — Mahtildis.
19. Februar. — A. XI. Kal.
Wilbirgis comitissa, m. n. c., di an Leutoldi. — Gerdrudis, abba. — Gerbirgis.

1	Wilbirg, vermutlich die Gemahlin Otakers II., Markgrafen der Kärntner
	Mark, gestorben nach 1060. Der Zusatz ,di an Leutoldi' stammt von einer
	Hand nach 1420. Die Worte ,nostre congregationis' scheinen anzudeuten
	dass Wilbirg ihren Gemahl überlebt und zu Traunkirchen dann der
	Schleier genommen hat. Ihrer gedenkt z. d. T. N. Lb.

³ Gertrude, Aebtissin von St. Erintrud auf dem Nonnberge zu Salsburg im 13. Jahrhundert. Ihrer gedenken z. d. T.: N. N. und N. st. Rudberti, N. Ad. zum folgenden Tage.

20. Februar. —	B. X. Kal.	
Hertbicus,	prb. et m.	

21. Februar. — C. IX. Kal.

Engela, ml. n. c. ppr. vigilia.1

- ¹ Nach einer Notiz bei Heyrenbach, Manuscript Nr. 8538 l. c., soll die Nonne Engela dem Geschlechte Fatershaim angehört haben.
- Februar. D. VIII. Kal. Kathedra s. Petri.
 Mathildis, c. n. c.
- 23. Februar. E. VII. Kal. Fridericus, pleb. n. c.
- 24. Februar. F. VI. Kal.

Chunigundis, ml. n. c. Sulczpekchin. - Dietmarus, pleb.

- ¹ Ein altes, in den Urkunden von Oberösterreich nicht selten erwähntes Geschlecht.
- 25. Februar. G. V. Kal.

Liebhardus Mühlhamer, prb. - Chunradus, occ.

- ¹ Nach 1420 eingezeichnet.
- 26., 27., 28. Februar.¹
 - ¹ Für diese Tage fehlen in Querk's und Heyrenbach's Auszügen die Einzeichnungen.

Martius.

Márz. — D. Kal.

Elizabeth, abba.1

¹ Vermutlich die Aebtissin Elisabeth von Schlierbach, 1372—1378.

2. Mārz. — E. VI. Non.
Otto Polhaymer. 1 — Otto, occ.
¹ Ein Otto von Polhaim wird 1277 erwähnt. Er soll in Lambach begraben sein. Preuenhuber, Annal. Styrens. 455.
3. Mārz. — F. V. Non.
Wyboto, prb. et can Perchtramus, prb. et can.
1 Canonicus zu St. Rudbert in Salzburg; N. st. Rudb. z. d. T.
4. Mārz. — G. IV. Non.
Marquardus, prb. et prep.
5. Mārz. — A. III. Non.
Elisabeth, abba. n. c. Polhaymerin. 1 — Otakerus comes, pater Ate
prime abbatisse istius loci. Aygen vigiley und selambt.2
 Elisabeth I. von Polheim, erscheint urkundlich von 1247 bis nach 1262 als Aebtissin von Traunkirchen. Otaker I., Graf von Grabenstatt im Chiemgau, auch Ozi genannt, ge-
storben um 1030; cf. Geschichte. Der Zusatz "Aygen vigiley und sel- ambt' rührt von einer Hand nach 1420 her. Seiner gedenkt z. d. T. N. st. Rudb.
6. März. — B. Pridie Non.
Sighardus, prb. et can.
7. März. — C. Non. Perpetue et Felicitatis.
Margaretha, abba. — Fridericus submersus.
8. Mārz. — D. VIII. Id.
Marquardus, occ.
9. Mārz. — E. VII. Id.
Dietmarus, pleb. — Jacobus, pleb. n. c. Ebser.1
¹ Jakob Ebser, ,deoretorum Doctor' und Pfarrer zu Pels in der Salzburger Diöcese, tauschte mit Rudbert Ueberagger, Canonicus von Passau und Pfarrer zu Traunkirchen, 1444 die Pfarre. (Reg. Nr. 75.) Die Einzeich-
nung geschah gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

Wolfmarus, prb. et can.

11. März. — G. V. Id.

Arnoldus Haydenreich. — Otto, abb.1

Vermuthlich Abt Otto von Garsten, 1317—1333, ein grosser Beförderer der Wissenschaft und Kunst in seinem Stifte. Friess, Gesch. v. Garsten, in Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden, II. Jahrgang, 1881, 17.

12. März. — A. IV. Id. Gregorii.

Wilbirgis, abba. n. c. ppa. vigilia.1

Die Aebtissin Wilbirg stand im 12. Jahrhunderte (vor 1180) Traunkirchen vor. Ihrer gedenkt das N. st. Lbt. z. d. T. Zum Vortage findet sich in T. eine Wilbirgis eingetragen mit einer Hand des 15. Jahrhunderts, eine bessernde Hand hat "Dimudis, abba. n. c. dafür gesetzt, was gänzlich unrichtig ist, da die Aebtissin Dimudis von Traunkirchen am 17. Jänner im Nekrologium erscheint. Vermutlich stand der Name Wilibirgis, da sie einen Jahrtag hatte, im alten Nekrologium am Rande des Vortages angemerkt, wie dies bei diesen und anderen Todtenbüchern zuweilen der Fall ist, und wurde dann bei der Neuanlage des Todtenbuches zum 11. März eingetragen.

13. März. — B. III. Id.

Gerdrudis, abba.1

Die N. st. Lbt. und N. Ad. bezeichnen diese Gertrud als Aebtissin von St. Georgen am Längsee in Kärnten. Sie entstammte dem Hause der Grafen von Ortenburg und überliess 1190 ihrem Bruder Otto Grafen von Ortenburg zwei Mansen bei Chrowat am Millstättersee. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XI, 346, Nr. 543.)

14. März. — C. Pridie Id.

Elisabeth, ml. n. c. Auerin.¹

Die Nonne Elisabeth entstammte dem edlen, in Oesterreich vielverzweigten Geschlechte der Auer von Gunzing und Herrenkirchen. (Hohenegg, Genealogie der Stände von Oberösterreich III, 859.)

15. März. — D. Id.

Florianus, m. in Mensee, prior.1

¹ Hand des 16. Jahrhunderts. Florian erscheint 1505 in der Conföderationsurkunde der Klöster Traunkirchen und Mondsee als Prior oder zweiter Vorsteher des letzteren Klosters. (Reg. Nr. 102.)

17	. Māi	P7.	 F	X	7T	Ka	1

Hertridus, can. — Engelschalcus, prb. et can. — Anna Wartterin, Töchant(in).¹

- ¹ Nach 1420 eingetragen.
- 19. März. A. XIV. Kal.

Michael, prb. et m. monasterii Lambacensis.1

- ¹ Dieser Name steht mit grossen Buchstaben von einer Hand des 16. Jahrhunderts im Nekrologium.
- 20. März. B. XIII. Kal.

Fridericus Wasner, 1 Elizabeth uxor eius.

¹ Friedrich von Wasen, dessen Mutter von der Aebtissin Gertrude von Traunkirchen im Jahre 1347 mit dem Hofe Wechling, heute Wachling bei Kalham, belehnt wurde. (Reg. Nr. 31.) Die Wasner oder Wasen, zu denen auch die Herren von Kammer (Chamer) gehörten, führten ihren Namen von der Feste Wasen an der Ager und waren Ministerialen der Grafen von Schaunberg. (Strnadt, Peuerbach, 159, 295.)

21. März. — C. XII. Kal. Benedicti.

Bernhardus comes.1

Vermutlich Bernhard I., Graf von Marburg, aus dem Hause Sponheim, Gemahl Chunigundens, Tochter Otakers IV. von der Steiermark. Graf Bernhard starb in Palästina 1148; das N. Ad. hat den 24. October, das Nekrologium Mosacense gibt den 15. März als Todestag an.

23. Mārz. — E. X. Kal.

Georius, abbas.

¹ Georg Spatz, 1500—1504 Abt von Kremsmünster. Die Todtenbücher von Mariazell und Spital am Pyhrn haben diesen, das Nekrologium von Göttweig den Vortag.

24. März. — F. VIII. Kal.

Fridericus submersus. — Elisabeth Polhaymerin. — Johannes, capellanus noster Pawshutter. 1

¹ Nach 1420 eingezeichnet.

26. März. — A. VII. Kal.

Hertnydus, prb. et decanus. — Hadmarus, archiprb. et can. Osterhaymer. — Heinricus Volchenstorffer. 1

Archiv. Bd. LXXXII. I. Halfte.

Vermutlich Heinrich IV. von Volkensdorf, gestorben 1338. (Wirmsberger a. s. O., 32 ff.)
27. März. — B. VI. Kal. Ruperti.
Weychardus, prep.
28. Mārz. — C. V. Kal.
Anna Perkauserin, ml. n. c.
¹ Hand nach 1420.
29. März. — D. IIII. Kal.
Otakcherus, comes n. c. illius loci. 1 — Warbara, ml. n. c. Schenkhin.
Otaker III., Markgraf von Steier; cf. Geschichte. Ihn erwähnen z. d. T.: N. Ad., N. Cr. und N. Seo.
30. März. — E. III. Kal.
Engelramus, occ. — Pertha, abba.1
¹ Das N. st. Lbt. hat sum 28. März eine Perhta, Aebtissin von St. Georg am Längsee, eingezeichnet.
31. Mārz. — F. Pridie Kal.
Chungundis, ml. n. c. Auerin Artolffus Polhaymer.2
 Siehe zum 14. März. Nach Hochenegg (a. a. O., II. Bd., 62) vermutlich der Dritte dieses Namens, gestorben um 1320.
Aprilis.
1. April. — G. Kal. Apr.
Viricus, occ. — Viricus, occ.
2. April. — A. IIII. Non.
Tutta, abba. n. c. ¹ — Romanus, ep. ²
 Tuta stand dem Kloster Traunkirchen vor 1180 als Aebtissin vor. Ihrer gedenkt N. Lb. zum Vortage. Roman I., Bischof von Gurk, 1131—1167. Ihn erwähnen zum 3. April die Selzburger Todtenbücher, N. Ad. N. R. und N. Sec.

4. April. — C. Pridie Non.

Gedrudis, abba. n. c. 1 — Wolfgangus Winkler. 2

¹ Vermutlich Gertrud IV., Aebtissin von Traunkirchen, 1334—1347. ² Nach 1420 eingezeichnet.
5 April. — D. Non.
Mag. Jacobus Herbsleben, plb. in Vecklapruck.1
¹ Nach 1420 eingezeichnet.
6. April. — E. VIII. Id.
Leucardis, ml. n. c. Lychtenbinkchlerin, ppr. vig. — Erkenbertus, plb.
7. April. — F. VII. Id.
Herburgis, ml. n. c. Erenvelserin. — Petronella Mülbangerin,
ml. n. c. 1
¹ Diese Einzeichnung stammt nach dem Jahre 1420 her.
8. April. — G. VI. Id.
Elizabeth, ml. n. c. Waldnerin. — Albertus, archiep. 1 — Weren-
hardus Schaunberg.
 Adalbert II., Erzbischof von Salzburg, 1168-1177, 1183-1200. Ihn erwähnen ausser den Salzburger Todtenbüchern noch N. st. Lbt., N. Cl. und N. Mel. z. d. T.; N. Lb. zum Vortage und N. Cr. zum 6. April. Wernhard VII. von Schaunberg, gestorben 1373; cf. Stülz, a. a. O. 230. N. Michb. und N. Wilh. z. d. T.
9. April. — A. V. Id.
Gerungus, prb. et can.
11. April. — C. III. Id.
Hainricus, abb. 1 — Herandus, occ.
¹ Heinrich, Abt von Lambach, 1264—1286. N. Lb. zum 12. April, N. st. Lbt. und N. Ad. z. d. T.
12. April. — D. Pridie Id.
Soffia, sor. n. c. Wyebarin. ¹
¹ Siehe zum 9. Jänner. Das N. Lb. hat z. d. T. "Diemudis, ml. Trunch(irchen)", 13. Jahrhundert.
13. April. — E. Id.
Gedrudis, ml. n. c. Harthaymerin. — Nicolaus, ep. 2
19*

- Die Harthaimer, ein edles Geschlecht von Oberösterreich, das sich nach dem Schlosse Hartheim nächst Alkoven nannte, starb nach 1321 aus. (Strnadt, Peuerbach 337.)
- Nicolaus, Suffraganbischof von Passau im 15. Jahrhundert. Die Einzeichnung geschah nach 1420.

15. April. — G. XVII. Kal.

Margaretha, ml. n. c. Harthaymerin, abba.1

Obwohl das Wort ,abbatissa' von einer Hand nach dem Jahre 1420 stammt, ist es doch richtig, da Margaretha von Harthaim thatsächlich von 1348—1369 Aebtissin von Traunkirchen war. Ihrer gedenkt z. d. T. das ,Kalendarium Alberti plebani in Waldchirhen' im XXXIX. Jahresber. des Mus. Franc.-Carol. in Linz, 1881.

16. April. — A. XVI. Kal.

Weyrat, abba.1 — Otto, occ.

Wirad II., Aebtissin von St. Erintrud auf dem Nonnberge in Salzburg, urkundlich um 1135 erwähnt. Ihrer gedenken z. d. T. die Salzburger Nekrologien, sowie N. st. Lbt. und N. Michb.; das Todtenbuch von Sanct Erintrud hat den 17. April.

17. April. — B. XV. Kal.

Albero, prb. et can.

18. April. — C. XIV. Kal.

Chunradus, archiep. 1 — Yta, abba. 2 — Chungundis Rorerin.

- Vermuthlich Conrad I., Erzbischof von Salzburg, 1106—1147, dessen die meisten österreichischen und bairischen Nekrologien zum 8. oder 9. April gedenken.
- ² Die Aebtissin Uta von St. Georgen am Längsee, früher Nonne von Admont. Abt Wolvold von Admont sandte sie mit zwanzig Schwestern aus seinem Kloster nach St. Georgen zur Durchführung der Reformation dortselbst. Uta starb um 1150. Wichner, Admont I, 78. Ihrer gedenken z. d. T. die Salzburger und steirischen Todtenbücher.

19. April. — D. XIII. Kal.

Elizabeth, ml. n. c. Sunbererin.¹

Aus dem berühmten Geschlechte der Herren von Sunnberg. Sie war vermutlich eine Tochter Hadmars von Sunnberg, der 1276 ein Gut zu Fellabrunn mit einem Talente jährlichen Einkommens an Traunkirchen vergabte (Reg. Nr. 8.)

295
20. April. — E. XII. Kal.
Alramus, abb.1
¹ Alram, Abt von Lambach, 1208—1214. Ihn erwähnen N. Lb. s. d. T., N. st. Rudb. und N. st. Lbt. sum folgenden Tage.
21. April. — F. XI. Kal.
Wehsgrinus, abb. 1 — Otto, prb., ,vnser peichtvater . 3
 Waesigrim, Abt von Lambach, 1197—1209. N. Lb., N. Cr. und N. st. Lbt. sum folgenden Tage. Nach 1420 eingetragen.
22. April. — G. X. Kal.
Christina, abba. ¹
Wahrscheinlich die Aebtissin dieses Namens von Paradeis in Judenburg, 1368. (Wichner, a. a. O.)
28. April. — A. VIIII. Kal.
Seyboldus Volchenstorffer. ¹
¹ Siboto II. von Volkensdorf, gestorben 1405. (Wirmsberger, a. a. O. 53.) Das N. st. Rudb. hat s. d. T. Otilia, conva. s. Marie in Truenchirchen mit einer Hand des 12. Jahrhunderts.
25. April. — D. VII. Kal.
Ottakcherus submersus.
26. April. — D. VI. Kal.
Chungundis, sor. n. c. Stegerin.
28. April. — F. IIII. Kal. Vitalis.
Swartzmannus, abbas des Lambach. 1 — Rudolfus Lychtenbinkchler.
¹ Suarzmannus, der neunte Abt von Lambach, 1194—1197, starb in Gött-

weig. N. Lb. z. d. T., N. st. Lbt. zum folgenden Tage. Das N. st. Rudb.

hat z. d. T. Mahtildis, ml. s. Marie (in Traunkirchen).

29. April. — G. III. Kal.

Heinricus, occ.

30. April. — A. Pridie Kal.

Heinricus dux Barbarie. — Gebolfus, prb. et can. — Ortolffus, occ.

Welcher Herzog dieses Namens von Baiern hier gemeint ist, konnte ich nicht auffinden; vielleicht Heinrich IX., der Schwarze, Vater der Markgräfin Sophie von Steiermark, der aber nach dem Necrol. Weingart. bei Hess, Mon. Guelf. am 31. December 1126 als Laienbruder von Weingarten gestorben sein soll. (Riezler, Gesch. v. Baiern I, 538.)

Maius.

1. Mai. —	B.	Kal.	Maii.	Phili	iga	et	Jacobi.
-----------	----	------	-------	-------	-----	----	---------

Otakcherus marchio.¹ — Wilbirgis, abba.² — Fridericus, occ. — Barbara, ml. n. c. Tungestin.³ — Regina, abba. Pfaffingerin. Nunberg.⁴

- Otaker II., Markgraf der Kärntner Mark, gestorben um 1060; cf. Geschichte. Ihn erwähnt z. d. T. N. st. Lbt.
- Wahrscheinlich die Aebtissin Wilbirg von Erla in Niederösterreich, erwähnt um 1260; N. Lb. z. d. T.
- ⁸ Nach 1420 eingetragen.
- 4 Regina Pfaffinger von Salbernkirchen, 1505—1514 Aebtissin von Nonnberg. N. N. zum 27. April.
- 2. Mai. C. VI. Non. Syboto, prb. et can.
- 3. Mai. D. V. Non.

Marquardus, prb. et can.

4. Mai. - E. IIII. Non.

Elizabeth, ml. n. c. Lauerin. — Christina Lobensteynerin.

5. Mai. — F. III. Non.

Walthawser Strasser.1

- 1 Hand nach 1420.
- 6. Mai. G. Pridie Non.

Werenhardus, can. — Katharina, ml. n. c. Sultzpergerin.1

Von ihr bewahrte die ehemalige Klosterbibliothek zu Traunkirchen ein schönes Psalterium, auf Pergament geschrieben, das ihr vermutlich von

¹ Rudpert, Abt von Tegernsee, gestorben 1186; N. st. Rudb. zum Vortage.

23. Mai. — C. X. Kal. Rudbertus, abb.¹ 24. Mai. - D. VIIII. Kal.

Dietricus, prb. et can. — Helmhardus, miles. — Dorothea, abba. n. c. Strasserin.¹

- Dorothea II. Strasser, 1513-1522 Aebtissin von Traunkirchen; ihrer gedenken N. N. und N. Lb. zum Vortage.
- 25. Mai. E. VIII. Kal.

Albero, prb. et pleb. — Johannes, abb. Lambacensis,1

- ¹ Johann IV., Abt von Lambach, 1474-1509.
- 27. Mai. G. VI. Kal.

Gerbirgis, cometissa.

28. Mai. - A. V. Kal.

Chunradus, prb. et can.

- ¹ Nach N. st. Rudb. Canonicus von Berchtesgaden im 12. Jahrhundert.
- 29. Mai. B. IIII. Kal.

Alhaidis, ml. n. c. Hüssendorferin.1

- ¹ Tochter Ulrichs von Husendorf, der 1341 zur Aufbesserung ihrer Pfründe dem Kloster ein Gut zu Kirchdorf vergabte. (Reg. Nr. 27.)
- 30. Mai. C. III. Kal.

Trystannus, pleb. n. c. — Seyffridus, prb. et can.

31. Mai. — D. Pridie Kal.

Ruedolffus, abb.1

Rudolf I., Abt von Seitenstetten, früher Mönch zu St. Emmeran in Regensburg, 1261—1290. N. St. Emmerani gibt den 26. Mai als Todestag an.

Junius.

1. Juni. - E. Kal. Junii.

Vrsula Aschpanin, ml. n. c.¹

Die Aspan (Eschpain), Freiherren zum Haag auf Hartham und Wimsbach, ein altoberösterreichisches Geschlecht, das 1645 ausstarb. (Hohenegg, a. a. O. III, 37.) Die Nonne Ursula lebte nach 1420 in Traunkirchen.

2. Juni. — F. IIII. Non.

Marte Mulbangerin. - Anna, ml. n. c. de Neithart.

- ¹ Nach 1420 eingetragen. Die Millwanger zu Grueb und Neidtharting unterhielten viele Beziehungen zu Traunkirchen, siehe Reg. Nr. 34, 37, 43, 44, 50, 96. Das Geschlecht starb gegen Ende des 16. Jahrhunderts aus. (Hohenegg, a. a. O. III, 427.)
- Nach 1420 eingezeichnet. Die Neidthart zu Gneissenau starben Ende des 16. Jahrhunderts aus. (Hohenegg, a. a. O. III, 441.)
- 4. Juni. A. Pridie Non.

Alhaidis, abba. n. c. Husendorfferin. ppr. vigilia.1

- Die Aebtissin Alhaidis stand vor 1180 Traunkirchen vor. Der Familienname wurde erst aus dem Anniversarien-Verzeichnisse in das Nekrologium übertragen und lässt sich deshalb mit Sicherheit nicht bestimmen.
- 5. Juni. B. Non.

Erasmus, abb. 1 — Christina, abba.

- Vermutlich Erasmus, Abt von Lambach, 1405—1410; N. Lb. und N. st. Lbt. geben den 17. Mai, N. Ad. den 9. Mai als Todestag an. Das N. st. Rudb. hat z. d. T. noch: Jeuta, ml. s. Marie in Traunkirchen.
- 6. Juni. C. VIII. Id.

Johannes, prb. et can.

7. Juni. — D. VII. Id.

Stephanus, abb. — Anna, ml. n. c. Täxerin.

8. Juni. — E. VI. Id.

Chuno, can. — Barbara Perkhamerin, ml. n. c. 1 — Hainricus, frater n. c.

- ¹ Nach 1420 eingetragen.
- 10. Juni. G. IIII. Id.

Odalricus, abb. - Ernestus, can.

N. st. Lbt. hat zum Vortage "Odalricus, abbas S. Salvatoris". Das Sanct Salvator-Kloster ist Kremsmünster; vermutlich Abt Ulrich III. von Kremsmünster, gestorben 1182.

12. Juni. - B. Pridie Id.

Manegoldus, eps.1

- ¹ Manegold, 1206—1215 Bischof von Passau. Seiner gedenkt N. Lb. sum 9. Juni.
- 13. Juni. C. Id.

Agnes, ml. n. c. Mulbangerin. — Fridericus imperator. 1 — Eberhardus, occ.

- ¹ Kaiser Friedrich I., gestorben 1190. Die Nekrologien geben theils den 10., theils den 13. und 15. Juni an.
- 14. Juni. D. XVIII. Kal.

Eticho, prb. et can. — Pabo, occ. — Thomas Tanpeck, can.¹

- ¹ Nach 1420 eingezeichnet.
- 15. Juni. E. XVII. Kal.

Pilgrimus Tanberger. — dom. Johannes Steger, can. 1

- ¹ Nach 1420 eingezeichnet.
- 17. Juni. G. XV. Kal.

Obiit Leonardus Layminger, ep. Pataviensis.¹

- Bischof Leonard Layminger, 1423—1451, bestätigte 1430 als Diöcesanbischof von Passau die Incorporierung der Pfarre Traunkirchen und 1437 die päpstliche Entscheidung wegen dieser Pfarre dem Kloster. (Reg. Nr. 68, 73.)
- 19. Juni. B. XIII. Kal.

Fridericus dux Austrie. — Walpurgis, ml. n. c. Päussin. 2

- ¹ Friedrich II. von Oesterreich, 1230-1246.
- ² Hand nach 1420.
- 20. Juni. C. XII. Kal.

Otilia, abba. in Gossa.¹ — Fridericus, Chunradus, Vlricus pueri de Fatersheim.² — Margaretha, abba. n. c. Mulbangerin.³

- ¹ Otilia II., 1203—1230 Aebtissin von Goess. (Wichner, a. a. O. 170.)
- Die Vatershaimer zu Vatershaim und Pruck an der Aschach starben zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus. (Hohenegg, a. a. O. III.)
- ⁸ Margaretha III. von Müllwanger, 1402—1405 Aebtissin von Traunkirchen.

21. Juni. — D. XI. Kal.

Elizabeth, ml. n. c. Laverin. — Anna, abba. n. c. Panichnerin.¹

¹ Anna III. von Panicher, 1497—1513 Aebtissin zu Traunkirchen. Kaiser Maximilian I. tauschte mit ihr und ihrem Capitel mehrere Güter. (Reg. Nr. 103.) Die Panichner zu Wolkersdorf am Wagingersee waren ein altes Ministerialengeschlecht von Salzburg. (Zillner, Geschichte von Salzburg I, 356.) Der Aebtissin Anna gedenken N. N. und N. Lb. zum 22. Juni.

Das Todtenbuch von Lambach hat noch z. d. T. eingezeichnet: "Helena, abba. Traunkirchen". Helene von Dietrich, die viertletzte Aebtissin von Traunkirchen, stand dem Kloster von 1534—1543 vor.

22. Juni. — E. X. Kal.

Dyetmarus, prb. et can. — Leonardus, Bertoldus, Georius, armigeri.

23. Juni. — F. VIIII. Kal.

Fridericus, prb. et can. — Wolfgangus, abb. 1

Nach 1420 eingezeichnet. Wolfgang Walcher, 1502-1518 Abt von St. Peter in Salzburg; N. N. zum folgenden Tage.

25. Juni. — A. VII. Kal.

Magdalena, ml. n. c. Perckhausserin.1

¹ Hand nach 1420.

26. Juni. - B. VI. Kal.

Gisula, abba. n. c.¹ — Engelscalcus, prep.² — Richa, abba. in Edla ³

- ¹ Eine Aebtissin von Traunkirchen vor 1180.
- Engelschalk, 1182—1186 Propst von Chiemsee; N. N. und N. st. Rudb. zum 22. und 21. Juni.
- ³ Eine der ältesten Aebtissinnen des Nonnenklosters Erla in Niederösterreich, vor 1150.

27. Juni. — C. V. Kal.

Eberhardus, archiep. 1 — Engelscalcus, occ.

¹ Eberhard I., 1147—1164 Erzbischof von Salzburg; ihn erwähnen die meisten Nekrologien zum 22. Juni. Das N. Lb. hat z. d. T. noch: Magdalena, ml. Traunkirchen, 15. Jahrhundert.

_	_	-	•	•	TTVT	TT 1
9	R		nı	 1)	IIII.	Kal

Ruedolffus, abb. 1 — Wolframus, prb. et can.

- Nach N. Cr. war Rudolf Abt des Klosters O. S. B. Gleink bei Steyr, vermutlich der erste dieses Namens, 1251—1264. Pritz, Geschichte von Steyr 468, gibt den 25. Juni als Todestag an.
- 29. Juni. E. III. Kal. Petri et Pauli.

Elisabeth, ml. n. c. Ottersteterin. — Vrsula, ml. n. c. Püchlerin.¹

- ¹ Nach 1420 eingetragen.
- 30. Juni. F. Pridie Kal.

Katharina, abba. - Gerboldus, prb. et prep.

¹ Katharina von Pernegg, 1380—1388 Aebtissin von Nonnberg; N. N. zum 2. Juli.

Julius.

1. Juli. — G. Kal. Julii.

Joannes, prb. et can. — Nycolaus, prb. et can.

2. Juli. - A. VI. Non.

Andreas, prb. et can.

3. Juli. — B. V. Non.

Gerungus, archiprb. 1 — Hainricus, abb. 2

- Gerungus, Decan zu St. Rudbert in Salzburg, 12. Jahrhundert; N. st. Rudb. z. d. T.
- Vermutlich Heinrich II., 1312—1318 Abt von Seitenstetten. Die Annalen dieses Stiftes geben den Vortag an.
- 5. Juli. D. III. Non.

Osanna, sanctimon. n. c. quondam abba. — Margaretha, ml. n. c. Peterstorferin. •

- Die Aebtissin Osanna von Traunkirchen erscheint urkundlich in dem Vergleiche zwischen Konrad von Capellen und dem Kloster Traunkirchen 1298. (Reg. Nr. 11.)
- ³ Nach 1420 eingetragen.

7. Juli. - F. Non.

Weichardus, ep., Weychardus, Weychardus, Anna, Gedrudis, Reinpertus, Reinpertus, Ortolfus, Ortolfus, Chunradus, omnes de Polhaim.

- ¹ Weichard, 1280—1282 Bischof von Passau, dessen Todestag der 17. December ist. Am 7. Juli wurde für diese Polhaimer alljährlich der Anniversarius gefeiert.
- 8. Juli. G. VIII. Id.

Johannes Rorer. — Vrsula Schedlinger, ml. n. c.¹

- Nach 1420 eingezeichnet. Die Schedlinger waren ein salzburg-bairisches Rittergeschlecht.
- 10. Juli. B. VI. Id.

Anna, ml. n. c. Messerpekchin. - Chunradus, occ.

¹ Für diese Nonne vergabte 1349 Ulrich von Tann sein Gut zu Roch an das Spital von Gmunden mit der Verpflichtung, derselben bis zu ihrem Ableben jährlich ein halbes Pfund Wiener Pfennige zu reichen. (Reg. Nr. 33.)

11. Juli. — B. V. Id.

Wilibirgis, electa n. c. Stadeckerin.1

- ¹ Wann diese erwählte, aber nicht confirmierte Aebtissin von Traunkirchen aus dem berühmten Ministerialengeschlechte der Stadecker gelebt hat, vermag ich nicht näher zu bestimmen.
- 12. Juli. D. IIII. Id.

Soffia marchionissa, conva. - Fridericus, occ.

¹ Sophie, Tochter Heinrichs des Schwarzen von Baiern, Gemahlin des Markgrafen Leopold von Steiermark, gestorben um 1138. Sie trat als Laienschwester in Admont ein. Das N. R. nennt sie "pia fundatrix monasterii Runensis". Die steirischen Todtenbücher geben den 10. oder 11. Juli als Todestag an.

13. Juli. -- E. III. Id.

Hugo, archieprb. — Caspar, prep. de s. Floriano.1

- ¹ Hand nach 1420. Vermutlich Caspar II. Vorster, 1467—1481 Propst des Stiftes St. Florian.
- 14. Juli. F. Pridie Id.

Benedicta, ml. n. c. Perkchaimerin.

15. July - 3 bil

Maccarreita, rouva a. : Städeren. — Abere Polhaimer.

13. Jul. — A. XVII. Kal.

Marcia ens Ascianren, m. n. - - Andreas, miles.

Janionargue 1824: incl. 5

17 Jun. - B. XVI. Xu. Aegi.

Ludiauma, neuta i. Hagendaderin, prp. virila.¹ — Obierunt adam Tures de deune destre a modastero demánister: Martinus, Francium derspecçus Insulational Stadianus, sumas confratres prod. st mi.²

- Wie iber Willinges er. II. Juli. Jant sein mech über die Zeit der Kuttering aus Electa von Ermungering Führers mehr zugeben.
- ² Hami men 1-20. Diese gemeinstene Kinsenenung von vier Mönchen ten Ritten Lemminister imiet men sin Georgie, dass alljährlich annan ter Roteiträger ten Klosters unsgrag met imm die Namen aller ent ter ettern Ausseniung verstorvenen Mönche in der Rotela aufgeführt vursten, ihre Erniftung.
- to hi LT II

Ermennus Sin anuer -

- . The street of the state of
- 14 Juli I. **I**III **I.**

Le Tantis romes in this time (c.f.) — Brighia Mossempekchin, ran in the

- Дания на Въстопони и весения
- i fant men 😂.
- 20 July 3, XIII 34.

Variations and - Paragons of

- Werren 1 Responde eine eine St. June in Klimann. Die gewähren n. d. T. D. Lohn, N. Jr., N. a. Breite, N. Michaell, R. L.
- : Pai 3 III In

Missoon 7 daymeen. — Magarona Summera, mi x e.º Non see sugamente. 22. Juli. - G. XI. Kal. Marie Magdalene.

Hartunus, occ.

Das N. Lb. hat z. d. T.: ,Ursula, Margaretha, mles. Traunkirchen'.

23. Juli. — A. X. Kal.

Albertus dux Austrie. - Alhaydis regina. 9

- ¹ Vermutlich Herzog Albrecht II. von Oesterreich, 1330—1365, N. Cr. zum 17. Juli.
- ² Adelheid, die erste Gemahlin Friedrichs I.; N. st. Lbt. zum 25. Juli.
- 25. Juli. C. VIII. Kal. Jacobi.

Leotoldus comes. 1 — Wolffgangus Khetringer. 2

- 1 Siehe Geschichte.
- ² Nach 1420 eingetragen.
- 26. Juli. D. VII. Kal.

Volkmarus Perkchaimer.1

- ¹ Hand nach 1420.
- 27. Juli. E. VI. Kal.

Perchtoldus, abb. — Rudigerus, occ.

- ¹ Berthold I., 1110—1142 Abt von Garsten; seiner gedenken die meisten Todtenbücher z. d. T.
- 28. Juli. F. V. Kal.

Benigna, ml. n. c. Freytagin.¹

- ¹ Nach 1420 eingezeichnet. Die Freitag zu Waldbach, eine zu Beginn des 16. Jahrhunderts ausgestorbene ritterliche Familie, standen in mehrfachen Beziehungen zu Traunkirchen. 1408 erscheint Peter Freytag (cf. 30. October) als Amtmann zu Gmunden (Reg. Nr. 59, 60); 1441 belehnt die Aebtissin Barbara von Traunkirchen Wolf Freytag mit der von Traunkirchen zu Lehen gehenden Feste Waldbach (Reg. Nr. 74), 1448 erscheint derselbe Wolf Freytag als Amtmann zu Gmunden und Pfleger zu Wildenstein (Reg. Nr. 78, 79); 1450 verbietet ihm König Friedrich IV. den Eingriff in die Rechte der Aebtissin von Traunkirchen (Reg. Nr. 86), 1473 belehnt die Aebtissin Magdalena den jungen Wolf Freytag mit Waldbach. (Reg. Nr. 97.)
- 29. Juli. G. IIII. Kal. Felicis.

Werenhardus, ep. 1 — Leopoldus dux Austrie. 2

- Wernhard von Prambach, 1285—1313 Bischof von Passau; N. st. Hi. z. d. T., N. Cli. zum 28. Juli.
- Leopold VI., Herzog von Oesterreich, 1198—1230. Ihn erwähnen die meisten Nekrologien z. d. T.
- 30. Juli. A. III. Kal.

Margaretha, abba. n. c. 1 — Hertbicus, occ.

¹ Margaretha I. von Traunkirchen, vor 1181.

Augustus.

1. August. — C. Kal. Augusti. Vinculas Petri.

Wintherus, prb. n. c. - Pabo Chatringer. - Viricus, abb.1

- Vermutlich Ulrich II., 1368—1395 Abt von Lambach. Die Eintragung stammt von einer Hand nach 1420 her. Seiner gedenkt z. d. T. N. Lb.; cf. 29. August.
- 3. August. E. III. Non. Invencio s. Stephani.

Perichtold Pirichinger.

4. August. — F. Pridie Non.

Katharina, ml. n. c. Polhaymerin. — Heinricus submersus.

5. August. — G. Non.

Ekbertus comes. — Hedwigis, abbs. — Barbara Truentin, ml. n. c. 2

- ² Ekbert III., Graf von Pütten, fiel als der Letzte seines Geschlechtes, der Grafen von Formbach-Neuburg-Pütten, 1158 vor Mailand; seiner gedenken N. Cl., N. Ad. und N. M. z. d. T., N. st. Lbt. hat den 3. August. Das Todesjahr besagen die Annal. Mellicen., die Cont. Adm. u. a.
- ² Hand nach 1420. Die Truenter waren eine Bürgerfamilie zu Gmunden.
- 6. August. A. VIII. Id.

Chunradus, abb. 1 — Erasmus, subdiac, et m. Perkhaimer de Kremsmunster. 2

- ¹ Conrad I., Abt von Lambach, gestorben 1291; N. Lb. z. d. T.
- 2 Nach 1420 eingeseichnet.

7. August. — B. VII. Id.

Guntza, abba. 1 — Andreas, m. confessor n. de Kremsmunster.

- ¹ Eine Aebtissin von St. Erintrud auf dem Nonnberge, dem 12. Jahrhunderte angehörig: ihrer gedenken z. d. T. N. N., N. Ad., N. st. Rudb. und N. st. Lbt.
- 9. August. D. V. Id.

Leotoldus comes n. c., istius loci. ppr. vigilia. - Gotfridus, occ.

¹ Nach der zu Traunkirchen stets festgehaltenen Tradition der Markgraf Leopold von Steier, 1122—1129. Sein Todestag ist der 24. October. Vermutlich rühren von ihm die Besitzungen des Klosters zu Trofaiach und Leoben her, welche ihm einen Anniversarius zum St. Laurenztage sicherten.

10. August. — E. IIII. Id.

Wolfhardus, occ. — Thomas, abb. Chersberger in Seytenstettin.¹

Nach 1420 eingezeichnet. Thomas von Kersberg, 1423—1427 Abt zu Seitenstetten; N. Cr. hat den 31. Juli, N. Lb. den 12. August.

11. August. — F. III. Id.

Leotoldus comes. 1 — Chunradus Panhalm. 2 — Martha, ml. n. c. Alhartingerin.

- ¹ Siehe Geschichte.
- Die Panhalm zu Stadlkirchen, ein altes Ministerialengeschlecht, starben um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus. Dieser Conrad findet sich bei Hohenegg, a. a. O. III nicht.

12. August. — G. Pridie Id.

Eberhardus, plb. n. c. — Chunradus, occ.

13. August. — A. Id.

Dietricus, prb. et can. — Petrus, prb. et m. cognomine Pawr.¹

¹ Hand nach 1420.

14. August. — B. XIX. Kal.

Seybrandus, abb. 1 — Vitus Vtzinger, plb. n. ecclesie. 2 — Elisabeth regina. 3

- ¹ Sibrand, Abt von Tegernsee, 1339 ermordet; N. Cr. zum 27. Juli.
- Bestätigt als Pfarrer von Traunkirchen 1452 die Stiftung der Frühmesse in der Filialkirche Aussee. (Reg. Nr. 88.) Die Vtzinger zu Wildenhag, Archiv. Bd. LXXXII. I. Halfte.

ein altritterliches Geschlecht von Oberösterreich, starben um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus. Veit Vtzinger, der schon 1452 Canonicus von Passau war, starb nach 1476.

- ³ Königin Elisabeth, Witwe Albrecht I. von Habsburg. Sie starb am 28. October 1313; in Traunkirchen wurde aber ihr Anniversarius vor dem Feste Mariae Himmelfahrt gefeiert, woraus sich die Einzeichnung zu diesem Tage erklärt.
- 15. August. D. XVIII. Kal. Assumpcio s. Marie.

Heinricus, submersus.

- 16. August. D. XVII. Kal.
 - . Margaretha Thalhamerin. 1 Leotoldus Talhaimer. 2
 - ¹ Hand nach 1420. Margaretha Thalhaimer von Thalhaim erscheint 1484 urkundlich als Gemahlin Wolf des Thalhaimers, welcher 1497 mit Lehen zu Thalhaim bei Gmunden belehnt wird. Ein Sohn dieses Wolf und der Margaretha erhält 1517 Hilprechting und Thalhaim von der Aebtissin Dorothea zu Lehen. (Reg. Nr. 101, 104.)
 - ⁹ Hand nach 1420. Leopold Thalhaimer lebte 1450; in Hohenegg, a. a. 0. III, 729, fehlt sein Name.
- 17. August. E. XVI. Kal.

Hainricus, occ.

18. August. — F. XV. Kal.

Richerus, pleb. n. c. - Viricus, occ. - dom. Georius Hohenfelder, doctor, pleb. n. c. 1

- ¹ Hand nach 1420. Dr. Georg von Hohenfelder zu Schlüsselberg, Lehrer des geistlichen Rechtes, Pfarrer zu Vöcklabruck und Traunkirchen, Canonicus von Passau und Propst zu Ardagger, starb 1483. Sein Grabstein befindet sich zu Traunkirchen. (Kirchliche Topographie XIV, 77.)
- 19. August. G. XIV. Kal.

Stephanus, prb. et m., prior in Kremsmunster. — Hainricus Kersperger, prb. et m. in Kremsmunster. 1

- ¹ Nach 1420 eingezeichnet.
- 20. August. A. XIII. Kal.

Siguna, ml. n. c. Tewffenpekchin. — Leopirgis, cometissa, fundatrix n. ecclesie. 1 — Leonardus, prep. 2

¹ Siehe Geschichte.	
² Hand nach 1420. Vermutlich von St. Florian; N. Hi. zum 1	Leonhard Riesenschmid, 1483—1508 Probst 30. August.
21. August. — B. XII. Kal.	
Leotherus, occ.	·····
22. August. — C. XI. Kal.	
Ottakcherus, occ.	
23. August. — D. X. Kal.	
Anna, ml. n. c. Freyerin. ¹	- Mathias, Sebastianus, prbi. et cani. 1
¹ Nach 1420 eingezeichnet.	
25. August. — E. VIII. Kal.	
Elisabeth, ml. n. c. Paissi	n.¹
¹ Nach 1420 eingezeichnet.	
26. August. — G. VII. Kal.	
Chungundis Refectorin.1	•
¹ Nach 1420 eingezeichnet.	
27. August. — A. VI. Kal.	
Wilbirgis cometissa, mate	r Leotoldi Ottakerus rex occisus.
	III.; ihrer gedenken z. d. T.: N. st. Lbt., Lusatz ,mater Leotoldi' stammt nach dem chte
² Ottokar II. von Böhmen, gefa	

29. August. — C. IIII. Kal. Decollacio s. Johannis.

Udalricus, abb.¹ — Fridericus, Fridericus, occisi. — Chlara, abba. n. c. Vtzingerin.²

- Vermutlich ein Abt von Lambach, ob der erste (1349—1361) oder der zweite dieses Namens (1368—1395), lässt sich nicht n\u00e4her angeben; cf. 1. August.
- Clara von Vtzinger (Vetzinger), 1420—1427 Aebtissin von Traunkirchen. Ihre Einzeichnung stammt, wie der Jesuit Querk bemerkt, nicht mehr von der Hand, welche das Nekrologium von Traunkirchen um das Jahr 1420 abgeschrieben hat.

30. August. — D. III. Kal. Elisabeth, ml. n. c. Volchastorfferin. — Ulricus Rorbacher. — Michael Oberhaimer. 1 1 Nach 1420 eingezeichnet.
September.
 September. — F. Kal. Septembris. Egidii. Laurentius, abb. de Seyttensteten Meilenstorfer.¹ — Otto Cherspek, Anna, uxor.² — Georgius Vachendorffer. Laurenz von Meillersdorf-Alindorf, 1385—1419 Abt von Seitenstetten; N. Cr. z. d. T. Nach 1420 eingezeichnet.
2. September. — A. III. Non. Chunradus, abb.
3. September. — A. III. Non. Heinricus miles. — Starkandus occisus. — Petrus Sweinpek, prb. et can. de monasterio sti. Floriani. Nach 1420 eingezeichnet.
4. September. — B. Pridie Non. Gedrudis cometissa. 1 — Katharina Talhamerin, ml. n. c. an. lxxvii 0. 2 Gemahlin des Grafen Adalbert von Rebgau-Piugen. (Wendrinsky, a. a. O.) Die Nonne Katharina von Thalhaim starb 1477.
5. September. — C. Non.

Tietricus, prb. et can. - Barbara Kirichpergerin, abba. n. c. ist gestorben im xxxiv.1

- ¹ Barbara II. von Kirchberg, 1530-1534 Aebtissin von Traunkirchen; N. Lb. zum 31. August.
- 6. September. D. VIII. Id. Chunradus dux. — Dietricus miles.

7. September. — E. VII. Id.
Magdalena, abba. n. c. Kastnerin. 1
¹ Magdalena Kastner, 1464—1497 Aebtissin von Traunkirchen; N. Lb. z. d. T., doch ohne die Bezeichnung "abba".
8. September. — F. VI. Id. Nativitatis s. Marie.
Cholomanus Mülbanger, pleb. n. c. ¹
Da diese Einzeichnung erst nach 1420 geschah, so muss Mühlwanger, welcher 1386 wegen Stiftung einer ewigen Messe durch Friedrich von Wolfsau, Agnes, dessen Hausfrau, und die ganze "gemain der Hällinger und purger zu Aussee" in der Pfarrkirche daselbst als Pfarrer von Traunkirchen reversierte, erst nach 1420 gestorben sein. (Reg. Nr. 50.) Er gilt als Verfasser der fabelreichen Chronik von Goisern.
9. September. — G. V. Id.
Hainricus, pleb.
11. September. — B. III. Id.
Chungundis, ml. n. c. Otterstetterin.
12. September. — C. Pridie Id. Heylca, abba.
13. September. — D. Id.
Barbara Petershaimerin.
14. September. — E. XVIII. Kal. Exaltacio s. Crucis.
Wernhardus Polhaymer.
15. September. — F. XVII. Kal.
Hainricus, pleb. n. c. Polhaymer. — Dietmarus submersus.
¹ Heinrich von Polhaim, Pfarrer von Traunkirchen und Canonicus von Freising, gestorben 1383. (Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538).
16. September. — G. XVI. Kal.

Wernhardus Chattringer.

September. — B. XIIII. Kal.
 Hainricus, pleb. n. c.

19. September. — C. XIII. Kal.

Hainricus, ep.1

- ¹ Nach N. st. Lbt. Bischof von Brixen im 13. Jahrhunderte; welcher Heinrich darunter sich birgt, ob der III. oder IV., lässt sich nicht bestimmen.
- 21. September. E. XI. Kal.

Chunradus, abb. de Seytensten (sic!).1

- Vermutlich Conrad I., 1172—1201 Abt von Seitenstetten; N. Ad. sum 20. September.
- 22. September. F. X. Kal.

Otto, ep.1

- Otto I., 1137—1158 Bischof von Freising, der grosse Geschichtschreiber. Die meisten österreichischen und steirischen Nekrologien haben den 22. September als Todestag.
- 23. September. G. VIIII. Kal.

Gregorius, ep. — Magdalena, ml. n. c. Klueghamerin.¹

- ¹ Hand nach 1220.
- 24. September. A. VIII. Kal.

Agnes marchionissa.1

- ¹ Agnes, Gemahlin Leopold III. von Oesterreich, gestorben um 1143. Ihrer gedenken die meisten österreichischen und steirischen Todtenbücher z. d. T.
- 25. September. B. VII. Kal.

Simon, abb. Lambacensis.1

- Simon Talhaimer, 1395—1405 Abt von Lambach; N. Lb. zum 26. September.
- 27. September. D. V. Kal. Cosme et Damiani.

Ottakarus, occ.

28. September. — E. IIII. Kal.
Regemarus, ep. Pataviensis. 1 — Juventa, n. c. inclusa. — mag.
Dyttricus, plb. n. c.
¹ Reginmar, 1121—1138 Bischof von Passau; N. Lb. z. d. T., N. Cr., N. Ad., zum 30. September.
⁸ Nach 1420 eingezeichnet.
29. September. — F. III. Kal.
Wilhalmus comes fundator n. c. istius loci. 1
¹ Wilhalm II. (?), Graf von Raschenberg-Reichenhall, siehe Geschichte.
30. September. — G. Pridie Kal.
Viricus Pays.
October.
1. October. — A. Kal. Octobris. Remigii.
Georius Panhalm Caspar Terras, prb. et can. de monasterio
s. Floriani. 1
¹ Hand nach 1420.
2. October. — B. VI. Non.
Hainricus, ep. 1 — Lucas, abb. 2
 Heinrich, 1167—1174 Bischof von Gurk, N. Ad., z. f. T. Lucas, 1431—1489 Abt von Göttweig; der Abtskatalog dieses Stiftes gibt den 22. September als Todestag an.
3. October. — C. V. Non.
Johannes, plb. n. c. ¹
¹ Hand nach 1420.
4. October. — D. IIII. Non.
Katherina, conva. n. c. Hohenfelderin. 1
¹ Nach 1420 eingezeichnet.
5. October. — E. III. Non.
Seyffridus, pleb. in Nustorff.1
¹ Hand nach 1420. Nussdorf am Attersee.

6. October. — F. Pridie Non.

Adalbero, ep.1

- Adalbero, Graf von Lambach, 1045—1090 Bischof von Würzburg; Gründer des Stiftes Lambach. Ihn erwähnen N. Michb., N. st. Fl., N. Lb. und N. Ad., z. d. T.
- 8. October. A. VIII. Id.

Elizabeth, ml. n. c. Röttin.

9. October. — B. VII. Id. Dyonisii.

Elisabeth cometissa. - Görig Hohenfelder, Salome uxor. 3

- ¹ Elisabeth von Oesterreich, Tochter Leopold II. von der Ostmark, Gemahlin Otaker IV. von Steier, gestorben um 1105. Dass sie die Tochter Leopold II. und die Schwester Leopold III., nicht des Letzteren Tochter war, erhellt aus der Biographie des heil. Berthold. Ihrer gedenkt z. d. T. N. M., während N. Ad., N. st. Fl., sowie die in ihrem und ihres Gemahles Grabe zu Garsten gefundene Bleiplatte den VI. Id. Oct. (10. October) angeben. (Friess, Wappen der Aebte von Garsten. Jahrbuch der herald. Ges. ,Adler⁴ 1892, 10.)
- Nach 1420 eingezeichnet. Georg von Hohenfeld zu Aistersheim starb nach 1500.
- Salome als Gattin Georgs von Hohenfeld kennt Hohenegg a. a. O. I. nicht.
- 10. October. C. VI. Id.

Anna, ml. n. c. Chamerin.1

Die Chamer waren ein Zweig der Wasner und sind die Hohenfelder als ihre Nachkommen zu betrachten. Die Namensänderung scheint um die Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgt zu sein. (Strnadt, Peuerbach, 296).

11. October. — D. V. Id.

Sighardus, abb. 1 — Weygandus, abb. 2 — Anna, sor. n. c. Peheymin.

- ¹ Sighard oder Sirus, 1163—1177 Abt von Melk. (Keiblinger, Geschichte von Melk I, 282ff.) Ihn erwähnen_z. d. T. N. M. und N. st. Lbt. und N. A.
- Weygandus (Wigand), 1128—1153 Abt von Lambach; N. st. Lb. und N. st. Lbt. z. d. T.
- 12. October. E. IIII. Id.

Hainricus, plb. — Dietmarus, occ.

13. October. — F. III. Id. Wolfgang, abb. 1
¹ Hand nach 1420. Wolfgang Häberl, 1499—1521 Abt von Mondsee. Mit ihm schliessen die Aebtissin Anna und das Capitel von Traunkirchen 1505 eine geistliche Conföderation. (Reg. Nr. 102.)
14. October. — G. Pridie Id. Kalixti, der den pfaffen dy weiber verpat. Gedrudis, abba.
17. October. — C. XVI. Kal.
Gerloch, archydiac.
18. October. — D. XV. Kal. Luce Ewangeliste.
Johannes, occ.
21. October. — G. XII. Kal. Vndecim milium Virginum.
Otto, abb. Lambacenses. 1 — Hainricus, pleb.
¹ Otto, 1213—1241 Abt von Lambach; N. Lb. z. d. T.
23. October. — B. X. Kal.
Johannes, prb. et m. de Lambach dictus Pawswek.
25. October. — D. VIII. Kal.
Gyburgis, ml. n. c. Jesnitzerin. — Agnes Rorerin.
26. October. — E. VII. Kal.
Ruedolffus dux.1 — Tymudis, ml. n. c. Wasnerin. — Helena,
electa.
¹ Ob hier ein gleichnamiger Herzog von Oesterreich zu verstehen ist, oder ob der Familienname Herzog nicht latinisiert wurde, entgeht mir.
27. October. — F. VI. Kal.
Anna, abba. n. c. Aistershaymerin. ¹
¹ Anna I. 1326—1332 Aebtissin von Traunkirchen.
28. October. — G. V. Kal.

Anime Friderici, abb. 1 — Benedictus, abb. in Kreinsmunster.2

Benedict Braun, 1484—1488 Abt von Kremsmünster.
29. October. — A. IIII. Kal.
Wernhardus, abb.
30. October. — B. III. Kal.
Petrus Freytag, Christina uxor. 1 - Nicolaus, abb. de Mellico. 2
 Ueber die Freytag ist der 28. Juli zu vergleichen. Nicolaus Seyringer, 1418-1425 Abt von Melk. Die Annalen dieses Klosters geben den 25. December als Todestag an. (Keiblinger, a. a. 0. I, 505).
November.
1. November. — D. Kal. Novembris. Omnium Sanctorum.
Wolffvoldus, abb.1
Wolvold, 1115—1137 Abt von Admont. Ihn erwähnen die meisten Ne- krologien zum folgenden Tage.
4. November. — G. Pridie Non.
Rudbertus, ep. Pataviensis. ¹ — Christina, abba. — Regina, ml. n. c. Salchingerin. ²
 Rudbert, 1164—1165 Bischof von Passau, treuer Anhänger der kaiserlichen Partei. Mon. Germ. SS. XVII, 471. Nach 1420 eingezeichnet.
5. November. — A. Non.
Albertus, pleb. Polhaymer. — Albero Polhaymer.
Das Nekrologium von Lambach hat noch z. d. T.: Regina, ml. Traunchirchen.
6. November. — B. VIII. Id.
Eberhardus, abb. 1 — Wernhardus, pleb. — Affra, ml. n. c
Kasnerin. ²
¹ Eberhard, 1352—1365 Abt von Garsten. ² Nach 1420 eingezeichnet.
7. November. — C. VII. Id.
Wolframus, occ.

1. November. — G. III. Id. Martini.
Anna Hauczin, novicia n. c. ¹
¹ Nach 1420 eingezeichnet.
12. November. — A. Pridie Id.
Reinpertus, ep. Pataviensis. ¹
Reginbert von Hagenau, 1138—1148 Bischof von Passau, gestorben auf der Rückreise von Palästina in einem nicht n\u00e4her bekannten Orte Griechenlands; N. st. Rudp. zum 10., N. Lb. zum 11. November.
13. November. — B. Id.
Andreas, pleb. n. c. — Scolastica, ml. n. c. Mülhamerin. ¹
¹ Hand nach 1420.
14. November. — C. XVIII. Kal.
Heyma, abba.
15. November. — D. XVII. Kal.
Ata, abba. n. c. ¹
Ata, Tochter Otakers I. von Grabenstatt, die erste Aebtissin von Traunkirchen.
16. November. — E. XVI. Kal.
Vrsula, ml. n. c. Panhalmin. — Offemia, abba.
17. November. — F. XV. Kal.
Elisabeth de Volkenstorfferin.
18. November. — G. XIV. Kal.
Hainricus, pleb. n. c. — Walchunus, occ. — Vrsula Mamin-
gerin, ml. n. c. 1
¹ Nach 1420 eingezeichnet.
19. November. — A. XIII. Kal. Elyzabeth.
Anna, abba. n. c. Oczdorfferin. 1 — Christannus, abb. 2
¹ Anna II., 1370(?)—1402 Aebtissin von Traunkirchen. Ihrer gedenkt N. Cr. z. d. T. Die Otstorfer, ein edles Geschlecht von Oberösterreich, nannten sich nach dem bei Wels gelegenen gleichnamigen Schlosse.

Glieder dieser Familie. (Rolleder, Heimatkunde von Steier, 238.) Christian von Otstorf, 1346—1349 Abt von Kremsmünster. N. Cr. z. d. T.
20. November. — B. XII. Kal.
Joseph, prb. et can.
22. November. — D. X. Kal.
Vdalbertus marchio. — Chungundis marchionissa. 2
¹ Adalbert, Bruder Otaker IV. von Steier; siehe Geschichte. ² Kunigunde, Tochter Diepolds von Vohburg, Gemahlin Otaker V. von Steier. Sie nahm um 1180 den Schleier in Admont, daher N. Adschreibt: ,Chunigunt ex marchionissa conversa', und starb um 1184 Ihrer gedenken zum Vortage N. Ad., N. Sec., N. N. und N. st. Rudp.; N. st. Lbt. gibt den 20. November als Todestag an.
23. November. — E. VIIII. Kal.
Joannes Jörger. ¹
¹ Nach 1420 eingezeichnet. Hans Jörger, Herr zu Roith und Pernau, starb 1447. (Hohenegg, a. a. O. I.)
24. November. — F. VIII. Kal. Wandelmudis, sor. n. c. Rueshaymerin. — Martha, ml. n. c. Peyrin. ¹
Nach 1420 eingezeichnet.
25. November. — G. VII. Kal.
Andreas, abb. Admund. — Lienhart Sintzinger. 2
Nach 1420 eingetragen. Andreas von Stettheim, 1423—1466 Abt von Admont. (Wichner, Admont III, 149 ff.) Nach 1420 eingezeichnet.
26. November. — A. VI. Kal.
Gedrudis, abba. n. c. 1
¹ Diese Aebtissin stand vor dem Jahre 1180 Traunkirchen vor; vielleich Gerdrut I.
27. November. — B. V. Kal.

Judicta, abba. n. c. - Christina, ml. n. c. - Otto Erenfelser.

Unter den Aebten von Kremsmünster und Wilhering finden sich mehrere

¹ Die Aebtissin Judit lebte vor 1180, doch gehört sie dem N. N. zufolge, das ihrer zum folgenden Tage gedenkt, dem 12. Jahrhundert an.
28. November. — C. IIII. Kal.
Ottakerus. 1
¹ Otaker IV., Markgraf von Steier 1078 c.—1122. Seiner gedenken z. d. T.: N. Ad., N. st. Lbt, N. st. Rudp., N. N. und N. st. And.; N. M. gibt den 27. November als Todestag an.
29. November. — D. III. Kal.
Hainricus, occ.
•
December.
2. December. — G. IIII. Non.
Artolffus, occ.
4. December. — B. Pridie Non.
Chungundis cometissa. 1
¹ Chunegunde, Tochter Otaker IV. von Steier, Gemahlin des Grafen Bernhard von Marburg-Sponheim; N. Ad. und N. Sec. z. d. T.
5. December. — C. Non.
Otto, occ.
6. December. — D. VIII. Id. Nicolai.
Grenna, prb. et can.
7. December. — E. VII. Id.
Steffanus, abb. 1
¹ Nach 1420 eingezeichnet. Stephan von Riedenthal, 1419—1423 Abt von Seitenstetten. (Archiv Seitenstetten.)
8. December. — F. VI. Id.
Albertus, prior monasterii Lambacensis.
9. December. — G. V. Id.
Ruedigerus, pleb. n. c. — Fridericus, prb. capellanus in Trofeyach.

10. December. — A. IIII. Id.
Mathes Truent. — Anno 1465 obiit venerabilis abba. Barbara
Stadlerin, n. c.
¹ Barbara Stadler, 1425—1465 Aebtissin von Traunkirchen.
11. December. — B. III. Id.
Otto Rorer. — Hanns Mülhamer.1
¹ Nach 1420 eingezeichnet.
12. December. — C. Pridie Id.
Tymudis, abba. 1 — Jörg Mämlinger. — Johannes, abb. Stawbitz. 2
 Dimudis III., Aebtissin von Noanberg, gestorben 1136. Mon. Germ. SS. IX. Annal. st. Rudb. 775; N. Ad. und N. N. zum 13. December. Johannes IV. von Staupitz, 1522—1524 Abt von St. Peter in Salzburg. Sein Epitaphium gibt den 28. December als Todestag an.
14. December. — E. XIX. Kal.
Peter Tungest. 1 — Johannes, abb. 1
¹ Hand nach 1420.
16. December. — G. XVII. Kal.
Albero Polhaymer.
18. December. — B. XV. Kal.
Gundakcherus, pleb. n. c.
19. December. — C. XIV. Kal.
Werenhardus, abb.1
¹ Wernhard, Abt von Seon, gestorben um 1140 nach N. st. Rudp. z. d. T.
20. December. — D. XIII. Kal.
Barbara, ml. n. c. Gsbentnerin. — Anna, ml. n. c. Puecherin.
21. December. — E. XII. Kal.
Rudolffus, occ.
23. December. — G. X. Kal.
Chunradus, occ.

24. December. — A. VIIII. Kal.

Wolfgangus, abb. de Lambach, der frawn peichtvater.1

- ¹ Wolfgang I., 1504-1507 Abt von Lambach; N. Lb. z. d. T.
- 25. December. B. VIII. Kal.

Vrsula Eppelshauserin, ml. n. c.

26. December. — C. VII. Kal.

Lampertus, abb.

Catalogus anniversariorum prior.1

Vermerkeht wann man singen scholl dy iartag:

- Item Dorothea Cherspekchin, lx den.
 - " Ad conventum in chrastino Nativitatis Marie, dauon gibt man lx den.
 - " Graue Leodolten stiffter an sand Larentztag, non offertorium.
 - " Wilpurg gräffin stiffterin am erichtag nach Juliana, praebenda.
 - " Ata erst abtessin, stiffterfrewntin in chrastino Briccii, praebenda.
 - " Margraff Wilhalm in die Michael, officium a singulis dominabus olim.
 - " Alhaidis Husentarferin anniversarium in die Barnabe apostoli, praebenda.
 - " Dorothea Kätringerin in die Dorothee anniversarium, dauon 1 Pfund den.
 - " Hagenwalderin, abbatissa feria secunda post assumpcionem Marie, nichil.
 - " Leuchardis anniversarium post Mathie, nichil.
 - " Awerin Ursule in die Othmari, nichil.
 - Otzstorfferin all möntag ain selmess vnd Elizabeth anniversarium, davon gibt man ain phunt phening.
 - , Rorarin anniversarium Fabiani et Sebastiani.
 - all quottember beget man herrn Albrechten vnd ainer kunigin (Elspet) gedachtnus mit ainer collecten vnd iartag nach assumpcionis, gibt man all quottember xl den.

¹ Diese Bezeichnung stammt von P. Heyrenbach, der betreffs des zweiten Verzeichnisses bemerkt: ,Catalogus scriptus calamo recentiori.

Catalogus anniversariorum alter.1

Item notandum, was man iärtag vnd wie vil man deren vnd wem man die begen sol vnd zu welcher zeit im iar.

- " von erst graf Lewtold hat ein aygn iartag vnd beget man den an sand Larentztag; propria vigilia.
- " graf Wilhalm in die Michahelis, proprium anniversarium.
- " margraf Ottacker propria vigilia in Valentini martyres.
- " Wilbirgis gräfin, dy andl graf Lewtolts, leyt dacz sand Peter vnd beget man den am dritten tag nach Juliana virg., prop. vig.
- " Ata erst abbatissa, leit vor dem munster in crastino Bricci, habet proprium anniversarium.
- " Wilbirgis, abbatissa, leit dacz sand Stephan in die Georii, habet prop. anniv.
- " Albertus erst plebanus, der reht iartag des montags nach assumpcionis Marie, prop. anniv.
- " derselb pharrer hat gestifft allew quottember aygn vigiley vnd aygen selmess, vnd alz oft man dem pharer beget, so sol man damit gedachtnuz auch haben der künigin.
- " Alhaidis Husendörfferin abbatissa in die Barnabe apostoli, prop.
- " Dorothea Käthringerin abbatissa, leit dacz sand Peter prop. anniv. in die Dorothe.
- " Hagenbalderin abbatissa dez nagstn mantags nach assumpcionis Marie, prop. anniv.
- " Lewkardis soror vnd Engula, den zwain beget man miteinander dez nagsten montag nach Mathie apostoli, prop. vig.
- " Chungundis Rarerin in die Fabiani et Sebastiani habet prop. anniv.
- " Chungundis vnd Vrsula Panhalmin, beget man miteinander in die Otmari, prop. vig.
- " der Dorothea Kerspekchin beget man ain aigen iartag in die Egidii, prop. vig.
- " totus conventus habet proprium anniversarium et peragitur semper in chrastino nativitatis Marie.
- " allen Polhaymern leset man ein vigiley mit einander zw sand Nikolai episcopi, davon haben wir iarleich ain nacht auf dem . . . an der andern nacht, dy man gen hof nympt.

Diese Bezeichnung stammt von P. Heyrenbach, der betreffs des zweiten Verzeichnisses bemerkt: "Catalogus scriptus calamo recentiori".

Item der Lagin beget man ain iartag iärlich am drittn tag nach Chunigundis virginis, darumb hat ydew fraw ain chandel wein vnd zwen häring, prop. vig.

Alphabetisches Register.

A. Erzbischöfe und Bischöfe.

Passau.	Brixen.	Salzburg.
Leonard, 17. VI.	Heinrich, 19. IX.	Adalbert, 8. IV.
Manegold, 12. VI.		Conrad I., 18. IV.
Nicolaus, 13. IV.	Freising.	Eberhard I., 27. VI.
Reginmar, 28. IX.	Otto I., 22. IX.	Würzburg.
Reimpert, 12. XI.		Adalbero, 6. X.
Rudbert, 4. XI.	Gurk.	Adamero, o. A.
Weichard, 7. VII.	Heinrich, 2. X.	Unbestimmt.
Wernhard, 29. VII.	Roman, 2. IV.	Gregor, 23. IX.

B. Canoniker, Pfarrer und Priester.

Adalbert, 24. I.	Ernest, 10. VI.
Albero, 17. II., 17. IV.,	Friedrich, 23. V
25. V., 5. XI.	Gebolf, 30. IV.
Albuin, 11. I.	Gerbold, 30. VI
Andreas, 8. I., 2. VII.	Gerloch, 17. X.
Arnold, 29. I.	Gerung, 24. I.,
Pabo, 16. I.	3. VII.
Petrus, 12. VIII.	Grena, 6. XII.
Perchtram, 3. III.	Hadmar Oster
Conrad, 28. V.	26. III.
Cuno, 8. VI.	Heinrich, 21. V.
Dietmar, 14. II., 16. II.,	12. X., 21. X.
24. II., 9. III., 22. VI.	Hertbic, 9. II.
Dietrich, 15. II., 24. V.,	Hertnid, 17., 26
12. VIII., 5. IX.	Hugo, 13. VII.
Tiemo, 8. I.	Jakob Herbsleb
Thoman, 9. I.	in Vöcklabr
Thomas Thanbeck, 14.	IV.
VI.	Johannes Steger
Engelschalk, 17. III.	Johannes, 10. I.
Erbo, 12. II.	1. VII.
Erkenbert, 6. IV.	Josef, 20. XI.
Archiv. Bd. LXXXII. I. Ha	lfte.

VI. VI. I., 9. IV., terhaymer, V., 9. IX., Χ. 26. III. eben, pleb. bruck, 5. er, 15. VI. I., 6. VI.,

Liebhard Mühlhamer, 25. V. Leotold, 1. II. Mathias, 23. VIII. Marquard, 4. III., 3. V. Nicolaus, 1. VII. Otto, 24. I., 8. II. Rudbert, 13., 24. I. Sebastian, 23. VIII. Seifrid, 30. V. Siboto, 2. V. Sighard, 6. III. Ulrich, 6. I. Walchun, 12. V. Weichard, 27. III. Werenhard, 6. V., 6. XI. Wibold, 3. III. Wilhelm, 2. II., pleb. in Munster. Wolfmar, 10. III. Wolfram, 28. VI. 21

C. Klöster.

Admont.

Andreas, abb., 25. XI. Wolwoldus, abb., 1. XI.

St. Paul in Kärnten. Wernher, abb., 20. VII.

Chiemsee.

Engelschalk, praep., 26. VI.

Kremsmünster.

Benedict, abb., 28. X.
Christan, abb., 19. XI.
Georius, abb., 23. III.
Stephan, abb., 25. I.
Ulrich, abb., 10. VI. (?)
Stephan, prior, 19. VIII.
Perthold, mon., 17.
VII.
Erasmus, mon., 6. VIII.
Friedrich, mon., 17. VII.
Heinrich, mon., 17. VIII.
Martin, mon., 17. VII.
Stephan, mon., 17. VII.

Tegernsee.

Rudbert, abb., 23. V. Seibrand, abb., 14. VIII.

Traunkirchen.

Aebtissinnen:

Ata, 15. XI. Alhaid, 4. VI.

Anna I., 27. X., von Aystersheim.

Anna II., 19. XI., von Otsdorf.

Anna III., 21. VI., von Panichner.

Barbara II., 5. IX., von Kirchberg.

Barbara I., 10. XII., von Stadler.

Katharina, electa, 29. VIII.

Clara, 29. VIII., von Vtzing. Kunigunde, 2. I., von Kirchberg. Dimudis, 17. I. Dorothea I., 5. II., Katringer. Dorothea II., 24. V., Strasser. Elisabeth I., 5. III., von Polheim. Gertrude III., 4. I., von Volkensdorf. Gertrude II., 16. I. Gertrude IV., 4. IV. Gertrude I., 16. XI. Gisula, 26. V. Halka, 26. I. Judicta, 27. XI. Magdalena I., 7. IX., Kastner. Margaretha I., 30. VII. Margaretha II., 15. IV., von Hartheim. Margaretha III., 13. II., von Stainach. Margaretha IV., 20. VI., von Mühlwanger. Offemia I., 21. I. Osanna, 5. VII. Wilbirgis, 12. III. Wilbirgis, electa, 11. VII., von Stadegg.

Decaninnen:

Anna, 17. III., Warter. Judita, 18. I.

Nonnen:

Ata, 3. I.

Afra, 6. XI., Kasner.

Agnes, 13. VI., von

Mühlwanger.

Alhaid, 29. V., von Hu-

sendorf.

Anna, 28. III., von Perkau. Anna, 2. VI., von Nidhart.

Anna, 7. VI., von Taxen.
Anna, 10. VII., von
Messenpek.

Anna, 23. VIII., von Frey.

Anna, 10.X., von Chamer. Anna, 20. XII.

Barbara, 14. II., von Pirchinger.

Barbara, 15. II., von Teufl.

Barbara, 1. V., von Tungast.

Barbara, 8. VI., von Perkheim.

Barbara, 5. VIII., Truent. Barbara, 29. III.

Barbara, 20. XII.

Petronella, 7. IV.

Benedicta, 14. VII, von Perkheim.

Benedicta, 18. I., 10. II., 14. VII.

Benigna, 28. VII., Freytag.

Perhta, 2. 3. I., 1. II. Brigita, 19. VII., von Messenpek.

Katharina, 6. V., von Sulzpeck.

Katharina, 4. VIII., von Polheim.

Katharina, 4. IX., von Thalheim.

Christina, 27. XI.

Kunigund, 15. I., von Rorer.

Kunigund, 24. II., von Sulzpeck.

Kunigund, 31. III., Auer. Kungund, 18. IV., von Rohr.

Kunigund, 16. V., von Piber.

Kunigund, 11. IX., von Otterstetten. Kunigund, 9. I., 22. I., 26. VIII. Dimudis, 26. X., von Wasner. Dimudis, 26. I. Dorothea, 5. II., Katringer. Eberlindis, 2. II. Elisabeth, 14. III., Auer. Elisabeth, 8. IV., von Waldner. Elisabeth, 19. IV., von Sunnberg. Elisabeth, 21. VI., Lauer. Elisabeth, 29. VI., von Otterstetten. Elisabeth, 25. VIII., von Pais. Elisabeth, 30. VIII., von Volkensdorf. Elisabeth, 8. X., von Rot. Elisabeth, 12., 18. I. Engela, 21. X., von Fatersheim. Engelmud, 10. II. Ermindrud, 4. II. Gerbirg, 25. X., von Jesnitz. Gerbirg, 27. I., 3. II. Gertrud, 13. IV., von Harthaim. Gertrud, 8., 12. II. Hadwig, 13. I. Heilwig, 8. I. Herburg, 7. IV., von Erenfels. Jeuta, 5. VI. Juvencta, inclusa, 28. IX. Leopirg, 8. 1. Leucardis, 6. IV., Lichtenbinkler. Leucardis, 29. I. Magdalena, 14. V., Pren. Magdalena, 25. VI., von Perkhaus. .

Magdalena, 16. VII., Ascha. Magdalena, 23. IX., von Klueghaimer. Mahtild, 11., 23. I. Martha, 24. IX., Peyr. Martha, 11. VIII., Alhartinger. Margaretha, 14. II., Forster. Margaretha, 22. VII. Margaretha, 5. VII., Peterstorf. Margaretha, 21. VII., von Sintzinger. Ofemia, 22. I. Regina, 4. XI., Salchinger. Richa, 27. I. Scolastica, 13. XI., Mühlwanger. Siguna, 20. VIII., von Teuffenbek. Swanihild, 24. I. Ursula, I. VI., von Aschpain. Ursula, 8. VII., von Schedlinger. Ursula, 16. XI., von Panhalm. Ursula, 18. XI., von Mäming. Ursula, 29. VI., 22. VII., 23. XII. Walpurg, 19. VI., Pais. Wilbirg, 27. I.

Sorores:

Anna, 11. X., von Pehaim.
Katharina, 4. X., von Hohenfeld.
Kungundis, 26. IV., Steger.
Dimud, 5. II.
Gertrud, 1. II.
Gisula, 30. I.
Heltrud, 6. I.

Mahtild, 1. II., 21. II.

Margaretha, 15. VII.,
von Stadler.
Richardis, 17. I.
Sophia, 12. IV., von
Weibern.

Wandelmud, 24. XI.

Novise:

Anna, 11. XI., Hauz.

Beichtväter:

Andreas, 7. VIII., von Kremsmünster. Otto, 21. IV.

Vicare von Traunkirchen und deren Filialkirchen:

Albert, 1. I. Andreas, 8. IX. Coloman, 8. IX., von Mühlwanger. Dietrich, 29. IX. Tristan, 30. V. Eberhard, 12. VIII. Friedrich, 23. II. Friedrich, 9. XII., Capell. von Trofaiach. Georius, 18. VIII., von Hohenfeld. Gundaker, 18. XII. Heinrich, 15. IX., von Polheim. Heinrich, 18. IX. Heinrich, 18. XI. Jacob, 9. III., Ebser. Johannes, 3. X. Johannes, 3. II., pleb. in Nussdorf. Johannes, 24. III., Pawshutter, Capell. von Traunkirchen. Reicher, 18. VIII. Ruediger, 9. XII. Seifrid, 5. X., pleb. in

Vitus, 14.VIII., Vtzinger. 21*

Nussdorf.

Wintherus, 1. VIII., Capell. von Traunkirchen.

Eria in Niederösterreich. Ima, 15. I., abba. Richa, abba., 26. VI.

St. Florian.

Caspar, praep., 13. VII. Petrus, can., 3. IX. Caspar, can., 1. X.

Garsten.

Berthold I., abb., 27. VII. Eberhard, abb., 6. XI. Otto, abb., 11. III.

St. Georgen am Längsee.

Perhta, abba., 30. III. Dimud, abba., 12. II. Gertrud, abba., 13. III. Yta, abba., 18. IV.

Gleink.

Rudolf, abb., 28. VI.

Göttweig.

Lucas, abb., 2. X.

Goess.

Alhaid, abba., 7. II. Otilia, abba., 20. VI.

Judenburg.

Christina, abba., 22. IV. Leocardis, abba., 25. I.

Lambach.

Alramus, abb., 20. IV. Christanus, abb., 21. I. Conrad, abb., 6. VIII. Erasmus, abb., 5. VI. Heinrich, abb., 11. IV. Johann, abb., 25. V. Otto, abb., 21. X. Simon, abb., 25. IX. Swazman, abb., 28. IV. Ulrich, abb., I. VIII. Waesigrim, abb., 21. IV. Weigand, abb., 11. X. Albertus, prior, 8. XII. Johannes, mon., 23. X. Michael, mon., 19. III.

Melk.

Nicolaus, abb., 30. X. Sighard, abb., 11. X.

Mondsee.

Wolfgang, abb., 13. X. Florian, prior, 15. III.

Salzburg. St. Peter.

Johann Staupitz, abb., 12. XII. Wolfgang, abb., 23. VI.

St. Erintrud auf dem Nonnberge.

Katharina, abba., 30. VI. Dimud, abba., 12. XII. Gertrud, abba., 19. II. Guntza, abba., 7. VIII. Regina, abba., 1. V. Weyrat, abba., 16. IV.

Schlierbach.

Elisabeth, abba., 1. III. Gertrud, abba., 8. II.

Seitenstetten.

Chunrad, abb., 21. IX. Thomas, abb., 10. VIII. Heinrich, abb., 3. VII. Laurenz, abb., 1. IX. Rudolf, 31. V. Stephan, 7. XII.

Seon.

Wernhard, abb., 19. XII.

Unbestimmt.

Chunradus, abb., 5. VI. Chunradus, abb., 4. XI. Christina, abba., 2. IX. Friedrich, abb., 28. X. Gedrud, abba., 14. X. Hedwig, abba., 5. VIII. Heilca, abba., 12. IX. Helena, electa, 26. X. Heyma, abba., 14. XI. Imma, abba., 11. I. Johannes, abb., 14. XII. Lampert, abb., 26. XII. Margaretha, abba., 7. III. Ofemia, abba., 16. VIII. Stephan, abb., 24. L. Stephan, abb., 7. VL Wernhard, abb., 29. X.

D. Fürstliche und gräfliche Personen.

Kaiser und Könige.

Adelheid, reg., 25. VII. Kunegund, reg., 2. I. Elisabeth, reg., 14. VIII. Friedrich, imp., 13. VI. Maxmilian, imp., 12. I. Ottokar, rex, 27. VIII.

Herzoge und Markgrafen.

Baiern. Heinricus, dux, 30. IV.

Oesterreich. Agnes, march., 24. IX. Albert, dux, 23. VII. Friedrich, dux, 19. VI. Leopold, dux, 29. VII. Rudolf, dux, 26. X. (?)

Steiermark (Chiemgauer).

Adalbert, march., 22. XI.

Chunigund, march., 22. XI.

Elisabeth, march., 9. X.
Leotold, com., 9. VIII.
Otaker I., com., 5. III.
Otaker II., march., 1. V.
Otaker III., com., 29. III.
Otaker IV., march., 28. XI.
Otaker V, march., 1. I.
Otaker VI., dux, 9. V.
Sophie, march., 12. VII.
Wilbirg, com., 19. II.
Wilbirg, com., 27. VIII.

Grafen. Bogen.

Albert, 6. I.

Gebhard, 2. II. Gebhard, 4. IX.

Pütten-Formbach.

Ekbert, 5. VIII. Wilbirg, 21. I.

Chiemgau - Grabenstatt.

Otaker I., 5. III.
Otaker III., 29. III.
Wilbirg, 19. II.
Wilbirg, 27. VIII.

Raschenberg-Reichenhall.

Leopirg, 20. VIII. Leotold, 19. VII. Leotold, 27. VII. Leotold, 11. VIII. Wilhalm, 29. IX.

Sponheim-Marburg.

Chunigund, 4. XII. Bernhard, 21. III.

Schaunberg.

Wernhard, 13. I. Wernhard, 8. IV.

Unbestimmt.

Chunradus, dux, 6. IX. Gerbirg, com., 27. V. Offemia, 3. I.

E. Edle und Bürger mit Angabe des Familiennamens.

Pais Ulrich, 30. IX Panhalm . . Conrad, 11. VIII. Georg, 1. X. Perkhaim . . Ullrich, 25. VII. Petersheim . Barbara, 13. IX. Polhaim. . . Albero, 15. VII., 5. XI., 16. XII. Anna, 7. VII. Artolf, 31. III. Chunrad, 7. VII. Elisabeth, 24. III., 21. VIL. Gertrud, 7. VII. Otto, 2. III. Ortolf, 7. VII. Reinbert, 7. VII. Wernhard, 14. IX. Weychard, 7. VII. Pirichinger . Berthold, 3. VIII. Kattringer . Pabo, 1. VIII. Wernhard, 16. IX. Wolfgang, 25. VII. Kerspek. . . Anna, I. IX. Otto, 1. IX. Tannberg . . Pilgrim, 15. VI. Thalhaim . . Leutold, 16. VIII.

Thalhaim . . Margareth, 16. VIII. Truent . . . Barbara, 5. VIII. Mathes, 10. XII. Tugert . . . Peter, 14. XII. Erenfels. . . Otto, 27. XI. Fatersheim . Chunrad, 20. VI. Friedrich, 20. VI. Ulrich, 20. VI. Vachendorf . Georg, 1. IX. Volkensdorf. Elisabeth, 17. XI. Heinrich, 26. III. Johannes, 7. I. Seybold, 23. IV. Freitag . . . Petrus, 30. X. Christina, 30. X. Heidenreich Arnold, 11. III. Hohenfelder Georg, 9. X. Salome, 9. X. Jörger. . . . Johann, 23. XI. Lichtenbinkl Rudolf, 28. IV. Rudolf, 14. V. Lobenstain . Christina, 4. V. Mämling . . Jörg, 12. XII. Michelstetter Ulrich, 12. V. Mühlheim . . Hans, 11. XII. Mühlwanger Marte, 2. VI.

Oberhaymer Michael, 30. VIII.
Rohrbach . Ulrich, 30. VIII.
Ror (Raurer) Agnes, 25. X.
Chunigund, 18. IV.
Johannes, 8. VII.
Otto, 11. XII.

Schönauer
Sintzinger
Lienhard, 25. XI.
Strasser . . Balthasar, 5. V.
Wasner . . Elisabeth, 20. III.
Friedrich, 20. III.
Winkler . . Wolfgang, 4. IV.

F. Edle und Bürger ohne Angabe des Familiennamens.

Alram, 14. I.
Andreas, 16. VII.
Arnold, 14. I.
Berchtold, 22. VI.
Dietrich, 6. IX.
During, 9. I.
Eberlind, 14. I.
Ebrand, 26. I.
Erimbert, 28. I.

Georius, 22. VI.
Gerbirgis, 19. II.
Gewoldus, 29. I.
Gewolfus, 10. II.
Gumpold, 19. I.
Harlung, 18. II.
Helmhard, 24. V.
Heinrich, 8. VI., 3
IX.

Iringard, 15. I.
Irinhard, 29. I.
Mathild, 18. II.
Richza, 18. I.
Siboto, 28. I.
Walchun, 19. I.
Witigo, 28. I.
Wolfger, 18. II.
Wolfmar, 10. IV.

G. Personen, welche auf widernatürliche Art geendet haben.

Artolf, 2. XII.
Pabo, 18. VI.
Pernger, 24. I., 20.
VII.
Chunrad, 26. I., 25. II.,
9. VII., 12. VIII., 23.
XII.
Dietmar, 15. IX., 12. X.
Eberhard, 13. VI.
Engelmar, 30. III.
Engelschalk, 27. VI.
Friedrich, 7. III., 14. III.,
1. V., 12. VII., 29. VIII.

Godfried, 9. VIII.
Heinrich, 5. I., 29. IV.,
8. V., 4. VIII., 17. VIII.,
27. XI.
Hartun, 22. VII.
Herand, 11. IV.
Johann, 13. V., 18. X.
Leo, 11. I.
Leotherus, 21. VIII.
Leutwin, 16. II.
Markward, 8. III.
Otaker, 24. V., 22. VIII.,
27. IX.

Otto, 8. II., 2. III., 16.
IV., 5. (?) XII.
Ortolf, 10. II., 30. IV.
Richer, 20. V.
Rudolf, 21. XII.
Starkand, 3. IX.
Ulrich, I. IV., 18.
VIII.
Walchun, 12. II., 18.
XI.
Wernhard, 5. I.
Wolfhard, 10. VIII.
Wolfram, 7. XI.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundachtzigster Band.

Zweite Hälfte.

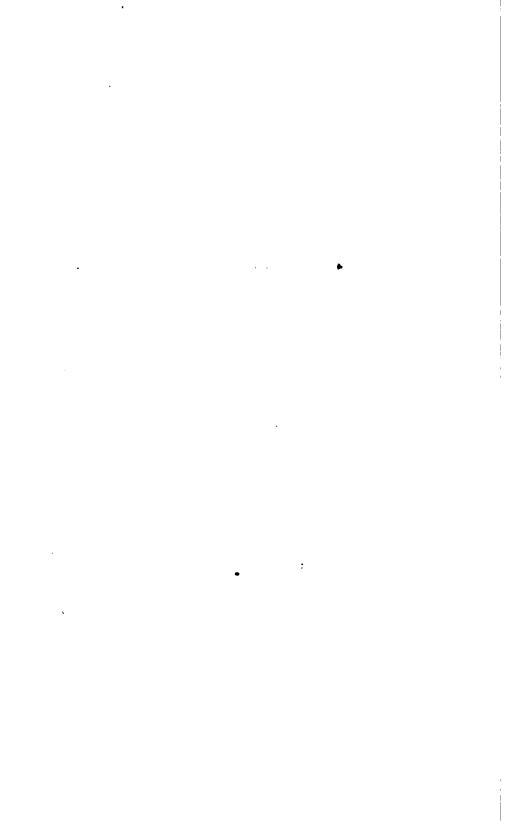
Mit sechs Karten.



Wien, 1895.

In Commission bei F. Tempsky

Buchhändler der kals. Akademie der Wissenschaften



Archiv

für

österreichische Geschichte.

- 1

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundachtzigster Band.

Mit zwei Tafeln und sechs Karten.



Wien, 1895.

In Commission bei F. Tempsky
Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften

Inhalt des zweiundachtzigsten Bandes.

	Seite
Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia. I. Von Adolf Beer. (Mit 2 Tafeln)	1
Mähren und das Reich Herzog Boleslavs II. von Böhmen. Von Dr. B. Bretholz	137
Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters O.S.B. zu Traunkirchen in Oberösterreich. Von Godfried Edmund Friess	181
Beiträge zur Geschichte der Husitischen Bewegung. V. Gleichzeitige Berichte und Actenstücke zur Ausbreitung des Wiclifismus in Böhmen und Mähren von 1410 bis 1419. Gesammelt und mit kritischen und erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Dr. Johann Loserth	327
Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhunderte. Von Dr. Victor Hasenöhrl. (Mit 6 Karten)	419
Studien fiber die Correspondenz der Generale Gallas, Aldringen und Piccolomini im Februar 1634. Von Dr. Alfons Huber	563
Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen. III. und IV. Von Dr. Raimund Friedrich Kaindl	587

			İ
			1
		•	
	·		
	·		
•			

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE

DER

HUSITISCHEN BEWEGUNG.

V.

GLEICHZEITIGE BERICHTE UND ACTENSTÜCKE ZUR AUSBREITUNG DES WICLIFISMUS IN BÖHMEN UND MÄHREN VON 1410 BIS 1419.

GESAMMELT UND

MIT KRITISCHEN UND ERLÄUTERNDEN ANMERKUNGEN
HERAUSGEGEBEN

von

DR. JOHANN LOSERTH,

PROPESSOR DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

_		!
		!
	•	
		I I
		į

Einleitung.

In dem hier vorliegenden fünften Theile meiner Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung lege ich zunächst eine Gruppe von gleichzeitigen oder zeitlich nahestehenden Berichten über die Lebensführung und den Tod des Magisters Johannes Hus und Hieronymus von Prag vor, die ich zum Theile schon vor Jahren in mährischen und steirischen Bibliotheken und Archiven gesammelt habe. Sie sind entweder wie z. B. der aus Vorau stammende Bericht bisher ganz unbekannt gewesen oder wie die drei anderen aus Prag und Raigern stammenden nur in späteren Ueberarbeitungen veröffentlicht worden. Diese sind aber nicht genau.

Eine zweite Gruppe von Schriftstücken, die ich in verschiedenen Bibliotheken und Archiven zu Rom, Wien, Brünn, Raigern und Prag gesammelt und copirt habe, 1 enthält Documente, welche sich auf die Verbreitung des Wiclifismus in Böhmen, vornehmlich aber in Mähren, beziehen. Einige von ihnen waren auch bisher schon bekannt, werden aber hier zum ersten Male in ihrer correcten Gestalt aus den betreffenden Registerbänden des vaticanischen Archivs in Rom mitgetheilt. Die Stücke 20—27 haben auch vom politischen Standpunkte aus eine grosse Bedeutung. Sie betreffen den Streit des Bischofs Johann (des Eisernen) von Leitomischl mit dem Domherrn Aleš von Wischehrad um das Olmützer Bisthum. Indem ich sie mittheile, löse ich ein Versprechen ein, das ich vor zwei Jahren

¹ Es sei mir gestattet, wenigstens hier in einer Note dem Danke Ausdruck zu geben, den ich den Vorständen und Beamten des vaticanischen Archivs, vornehmlich Herrn Denifie, dem Vorstande der Wiener Hofbibliothek Herrn Hofrath Prof. Dr. W. v. Hartel, der Direction der Prager Universitätsbibliothek und den hochwürdigen Herren Aebten von Vorau und Raigern schulde.

in der Ausgabe des Granum Catalogi praesulum Moraviae (Archiv f. österr. Gesch. 78, 96) gegeben habe.

Was die Stücke der ersten Gruppe betrifft, so liegt das erste in der Vorauer Handschrift Nr. 335 (alt 94) vor. Sie gehört dem 14. Jahrhundert an, ist auf Pergament geschrieben und enthält ausser dem Bericht über die Abdankung Gregors XII. und der Verurtheilung des Hus noch Schriften Anselms von Canterbury: Cur Deus homo etc. Die Vorgänge der 14. Session des Concils werden bei aller Knappheit in der Darstellung doch ziemlich vollständig gegeben. Der Standpunkt des Schreibers ist gekennzeichnet durch die Worte: censure . . . inter pontifices nostre obedientie et dictum Gregorium fulminate . . . Dass der Schreiber an den Verhandlungen des Concils irgendwie betheiligt war, sieht man aus der Bemerkung: "Kurz, wenn man nutzloser Weise dem Hus Gelegenheit zur Antwort gegeben hätte, wäre an diesem Tage die genannte Sitzung nicht beendet worden.' Trotzdem findet sich in der Erzählung ein Irrthum, indem der Erzbischof von Mailand als derjenige bezeichnet wird, welcher über das Thema ,Corpus conteratur peccati' gepredigt habe, während es in Wirklichkeit der Bischof von Lodi war. Der Bericht über das Benehmen des Hus weist einige bisher nicht bekannte Züge auf. Es mag ja wahr sein, wenn gesagt wird: Territus dicta sentencia incepit in voce deficere nimium et loquela. Und die Worte selbst: ,O Deus omnipotens, qualis sentencia contra me miserum est lata' werden auch richtig sein. Man sieht nicht, dass der Berichterstatter diese Dinge erzählt, um den Muth Husens als schwächlicher darzustellen, als er wirklich war. Dessen Beherztheit tritt vielmehr in den folgenden Bemerkungen deutlich hervor, wo er Hus, da ihm das Priestergewand angezogen wird, um ihm dann wieder feierlich genommen zu werden, sagen lässt: "Et ubi est iam Pilatus, qui dedueret mihi vestes Christi?' oder indem er ihn feierlich seine Unschuld und dass er niemals etwas gegen das Evangelium und die heil. Doctoren gepredigt habe, betheuern lässt, oder endlich, indem er ihn die Gründe, um derentwillen er nicht abschwören dürfe, auseinandersetzen lässt.

Leider ist dieser Bericht — gewiss einer der werthvollsten unter allen, die wir über den Tod des Hus haben — nicht vollständig erhalten. Caetera, heisst es an einer Stelle, require in fine libri. Dort sind aber zwei Blätter herausgerissen, und so endet der Bericht bei der Erklärung des Hus, weshalb er bei seinen Lehren verbleiben müsse.

Den guten Ruf Husens gegen die Ausstreuungen seiner Gegner nimmt die zweite der unten folgenden Nummern "Ausschreiben der Prager Universität an verschiedene Königreiche und Länder' über die vortreffliche Lebensführung des Hus und Hieronymus kräftig in Schutz. Das Stück, einer gleichzeitigen Handschrift (in Raigern) entnommen und ganz im Stile der sonstigen von der Universität in dieser Sache ausgegangenen Schreiben gehalten, ist vom 23. Mai 1416 datirt. Husens Lebensführung sei von seiner zartesten Jugend an eine so reine und vortreffliche gewesen, dass Niemand von so vielen Leuten, unter denen er alltäglich gewandelt, ihn auch nur einer einzigen Sünde beschuldigen konnte. Es werden dann seine vortrefflichen Eigenschaften als akademischer Lehrer und als Prediger herausgehoben. Das allein sei zu beklagen gewesen, dass ihn wegen seiner Gerechtigkeit die Scheltworte der schlechten Menschen getroffen hätten. Seine Liebe zu den Armen sei ohne Grenzen und sein Eifer gegen trotzige Sünder erfolgreich gewesen. Vor Allem aber sei er bestrebt gewesen, den in Habsucht und Schwelgerei versunkenen Clerus zu seiner Pflicht und zu der Einfachheit der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten ihres Bestandes zurückzuführen. So war er in Allem ein Lehrer ohne Gleichen. Man begreift, dass dieser Nachruf die Fehler dieses Mannes, deren er nicht weniger hatte als die von ihm bekämpften Gegner, bei Seite lässt. Kürzer in der Form, aber in der Sache ebenso kräftig, tritt diese Schrift für den Magister Hieronymus ein. Auch er sei vornehmlich ein Eiferer wider den Stolz, die Habsucht, Ausschweifung und Simonie des Clerus Durch seinen Märtyrertod habe er über alle seine gewesen. Gegner triumphirt.

Dieser Bericht über Hus und Hieronymus ist in zahlreiche spätere Darstellungen übergegangen — bei der Autorität, welche die Prager Universität in den ersten Jahrzehnten der husitischen Bewegung hatte, eine ganz begreifliche Sache. Zu bedauern bleibt, dass sich darin nicht einige speciellere Züge finden, sondern Alles ganz allgemein gehalten ist.

Unter den Berichten über den Process und das Ende des Hieronymus nimmt die Narratio de Magistro Hieronymo Pragensi pro Christi nomine Constantiae exusto, welche die Nürnberger Ausgabe der Monumenta des Hus, II. Band, fol. CCCXLX*—CCCLIV° mittheilt, eine ganz eigenartige Stelle ein. Der Verfasser sagt: Damit die Wahrheit über diesen Hieronymus, der, einem zweiten Elias gleich, auf feurigem Wagen zum Himmel auffuhr, nicht verloren gehe: acta ipsius magistri Hieronymi ad Constantiense concilium pergentis decrevi, tum ex visis per me inibi, tum et auditis, tum eciam ex hiis, que mihi et aliis de Constancia veraciter et a veridicis, qui ea viderunt et audierunt, sunt intimata, scriptotenus stylo quamquam inculto in unum redigere . . .

Der Autor sagt hier ausdrücklich, dass er aus mehreren Quellen schöpft: theils hat er die Dinge selbst gesehen und gehört, theils haben ihm Andere aus Constanz glaubwürdige Berichte von den Vorgängen daselbst zugeschickt. Nun, für die Theile vom Schlusse des dritten Capitels an, dann für das vierte, fünfte und sechste Capitel liegt die Quelle in der Raigerer Handschrift H, h, 17 vor. Dort findet sich ein Bericht: "De vita Jeronymi de Praga", der mit dem obgenannten grossentheils wörtlich übereinstimmt. Man vergleiche:

Cod. Rayhrad.:

In qua audiencia plus quam XL articulis, subtilissime omnibus contra eum obicientibus, usque horam meridianam respondebat, articulos sibi nocivos negando commisisse et perpetrasse, asserens quod testes illi inique, mendose et calumpniose, prout emuli sui, adversus eum exposuissent.

Mon. fol. CCCLIIa:

In illa ergo audiencia die predicta a mane plus quam XL articulis, subtilissime omnibus contra ipsum obicientibus, usque horam meridionalem respondebat. Articulos nocivos et confictos negando se commisisse et perpetrasse, asserens quod testes illi calumniose et mendose, tamquam emuli sui, adversus eum deposuissent.

Oder die Stelle, wo von seinen Reisen die Rede ist:

Deinde totam suam vitam, quecunque sibi Parisius, in Heldeberg, in Colonia, in Praga, in Wienna, in Hungaria, in Russia, in Constancia seu in viarum itineribus acciderunt, et que Deinde totam suam vitam, quecunque sibi Parisiis, Coloniae, in Heidelberga, in Praga, in Vienna, in Hungaria, in Russia et Constancia seu in viarum itineribus acciderant, et que eciam in illis partibus et aliis commisit et perpetravit, potissime quomodo Theutunicos de Praga et regno Boemie conabatur cum adiutorio extirpare... eciam in illis partibus et alibi fecerit, potissimum quomodo Teutonicos de Praga et de regno Boemiae conabatur cum adiutorio et regnicolis libertas procurare...

Von einer Eintheilung in Capitel ist in der Raigerer Handschrift keine Rede; an das vierte Capitel der Ausgabe schliesst sich ohne irgend einen etwa durch eine Ziffer deutlich gemachten Einschnitt gleich "Sabbato autem . . . ' an. Ebenso ist es da der Fall, wo der Druck den Beginn des sechsten Capitels als solches kenntlich macht. Die Darstellung ist in der ursprünglichen Quelle viel conciser; man vergleiche:

Handschrift:

Quo sermone completo iterum Ieronymus inter cetera...

Druck:

Postquam vero dictum sermonem episcopus Laudensis iam dictus finivisset, ex tunc magister Hieronymus iterum . . .

Das Urtheil ist in der Handschrift gar nicht eingetragen, weil es ohnedies in seinem Wortlaute allerorten bekannt war. Davon, dass der locus supplicii genau derselbe war wie jener des Hus, findet sich in der Handschrift an dieser Stelle nichts, dagegen liest man gleich an der Spitze: Magister Ieronymus sabbato post Ascensionem Domini . . . in eodem loco, in quo sanctus vir magister Iohannes Hus est combustus, in ignis voragine diem suum clausit extremum. Von grossem Interesse sind die in dem Drucke fehlenden deutschen Worte: Lyben kinden u. s. w. In dem Drucke fehlen auch die wenigen tschechischen Worte, die Hieronymus vor seinem Ende gesprochen.

Vielleicht könnte man der Meinung sein, dass der vorliegende, aus einer gleichzeitigen Handschrift stammende Bericht nur ein Auszug aus einem anderen ist, der eben in dem Drucke vorliegt. Aber jener macht ganz den Eindruck des Ursprünglichen: er will Jemandem oder einer ganzen Corporation Nachricht über das Ende des Hieronymus geben und erwähnt dann auch nur jene Dinge, die nicht schon durch anderweitige Berichte bekannt waren oder bekannt gemacht wurden. Dann halte man noch folgende im Drucke fehlende

Stelle hinzu: ,De qua revocatione non ambigo vos non latere. Hier wird der Adressat angesprochen. Die Stelle zeigt, dass der Berichterstatter nicht auch den Widerruf im Wortlaut mitgetheilt hat, sonst würde es wohl heissen: ,Worüber ich Euch schon früher unterrichtet habe. Eine zweite im Drucke auch fehlende Stelle, die an den Adressaten gerichtet ist, lautet: Materiam sermonis ipsius partim et non totaliter vobis enucleo. Zum Schluss findet sich eine noch bezeichnendere Stelle: Ista omnia sic fieri vidi et audivi, et si quis contrarium dixerit, nulli fidem adhibeatis. Anno domini 1416 die et horis quibus supra.

Es ist wahrscheinlich, dass der Herausgeber des 16. Jahrhunderts erst mehrere Berichte zusammengeschweisst hat. Dass ihm der obige vorlag, sieht man noch aus seiner Bemerkung: Is autem homo veridicus, qui nobis acta circa condemnationem et sentenciam ipsius magistri Hieronymi scriptotenus intimavit et Pragam destinavit, sic concludit: Ista omnia sic fieri vidi et audivi... Die Handschrift, aus der der Druck veranstaltet wurde, war aber keinesfalls die Raigerer; denn dieser fehlt ein ganzer Satztheil, der im Drucke vorkommt.

In der unten folgenden Nummer 4, einer Predigt über den Text: Glücklich sind die, welche Verfolgung tragen um der Gerechtigkeit willen, werden die ersten husitischen Märtyrer verherrlicht: Hus, Hieronymus und fünf andere, von denen drei in Prag und zwei in Olmütz starben. Von den Prager Märtyrern berichten die tschechischen Chroniken zum Jahre 1412 (Scriptores rerum Bohemic. III ed. Palacky, p. 15 = Geschichtschreiber der husitischen Bewegung III, 230): "Dann im Jahre 1412, Montag vor der heil. Margaretha, wurden drei Jünglinge wegen der Ablässe geköpft, weil sie den Priestern bei der Predigt über die Ablässe widersprachen.' Es wäre recht zu wünschen gewesen, dass die Gedächtnissrede für diese drei etwas Näheres über sie brächte, denn man weiss aus den tschechischen Chroniken, dass Hus weitläufig über sie und das Verdienst ihres Todes redete; auch gab es Darstellungen, die sich über sein Verhalten bei diesen tragischen Anlässen ausliessen: die Art und Weise aber, wie unten in den allgemeinsten Worten und Wendungen von den Verdiensten der drei Märtyrer gesprochen wird, lässt erkennen, dass der Prediger mit den Einzelheiten wenig vertraut war. Ueber die beiden "Märtyrer' von Olmütz berichtet der Stadtschreiber Wenzel von Iglau! Et quia ipsius civitatis Olomucensis cives duos laycos, qui suprafati Iohannis Hus articulos erroneos predicabant contra domini Laczkonis capitanei in Moravia et aliorum baronum et terrigenarum (voluntatem), in Octava combustionis iam dicti Iohannis Hus forma iudicii spiritualis et secularis debita premissa comburere mandaverunt, ideo ipsi cives Olomucenses tam a Boemis quam a Moravis illi secte heretice acquiescentibus pre omnibus aliis civitatibus persequebantur (sic)...¹ Von anderer Seite liegt ein Brief vor, den die Universität von Prag dem Statthalter Lacko von Kravař sandte und in welchem sie über das Vorgehen der Olmützer bittere Klage führte.² Aus einer gleichartigen Wendung ist zu entnehmen, dass dieser Brief dem Prediger nicht unbekannt war. Auch Wenzel von Iglau kannte ihn und nahm einige Worte daraus.

Am längsten verweilt der Prediger bei dem Lob des Hus, etwas kürzer ist das des Hieronymus.

Das ganze Stück ist schon in der ersten Ausgabe der Monumenta Ioannis Hus (Nürnberg 1558) abgedruckt worden. Aber diese Ausgabe — heute schon sehr selten — ist wenig correct. Es gibt Fehler darin, die als sinnstörende bezeichnet werden müssen. In der Handschrift — Cod. univ. Prag. VIII. G. 13, fol. 174 ff. — lautet z. B. eine Stelle: Et tercio tangendum est utrumque, id est, aliqualiter, quomodo quidam nostri presentis temporis, nobiscum in morum honestate conversati, utraque predicta paciencia passi sunt...

In der Ausgabe lautet die Stelle dagegen: Et tercio tangendum est utrumque. Quomodo quidam nostri preteritis temporibus nobiscum in morum honestate conversati utramque paciencie persecucionem passi sunt...

In dem ersten Falle würde der Berichterstatter ein Mann sein, der unmittelbar unter dem Eindruck der Ereignisse seine Darstellung niedergeschrieben hat; im zweiten erzählt er, was er in längst vergangenen Tagen erlebt hat. Allerdings kommt auch im Druck später eine Stelle zum Vorschein, die wieder der der Handschrift nahesteht; denn es heisst dort: Tercio, ut dixi, tangendum est, qualiter quidam nostrum presentis temporis... Ich habe auch diesen Bericht schon vor Jahren

¹ Mitth. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 19, 88.

² Documenta mag. Ioannis Hus, p. 561/2.

copirt und meine, dass bei den zahlreichen Textesänderungen, die er im Drucke erlitten hat, ein Wiederabdruck in correcter Gestalt erwünscht sei. Gleichwohl bin ich der Ansicht, dass es nicht nöthig ist, die ausgedehnten theologischen und moralischen Betrachtungen, die fast vier Folioseiten fassen, mit abzudrucken. Man wird sich auf die Wiedergabe des Thatsächlichen beschränken dürfen. Die zahlreichen Varianten im Drucke sind vielleicht auf sogenannte Textesverbesserungen des Herausgebers, nicht schon auf das Vorkommen in einer gleichzeitigen Handschrift zurückzuführen. Die Varianten sind oft auch in kleineren Dingen nicht unerheblich; im Druck liest man beispielshalber: sed alia reportabat; die Handschrift hat das richtige: sed odia reportabat...

Die Verehrung dieser neuen "Heiligen" durch die Husiten, die in folgerichtiger Durchführung der Lehren Wiclif's von einer Heiligenverehrung überhaupt absehen müssten, ist schon den katholischen Zeitgenossen in Böhmen und den Nachbarländern aufgefallen.¹

Die folgenden Nummern gehören der zweiten Gruppe an. Sie enthalten Briefe und Acten, die mit der Ausbreitung des Wiclifismus in Böhmen und Mähren in Zusammenhang stehen. Gleich das erste Stück (Nr. 5), eine feierliche Bannbulle Alexanders V. (de dato Bologna, 20. März 1410) gegen alle Ketzer seiner Zeit enthaltend, entnommen dem betreffenden Registerbande dieses Papstes im vaticanischen Archive, hat für uns ein grosses Interesse, nicht so sehr durch das, was sie enthält, als vielmehr durch das, was ihr fehlt. 1410, da war ja längst die Verurtheilung Wiclif'scher Lehrsätze und Schriften in England und ausserhalb Englands erfolgt, seit sieben Jahren führte die Kirche einen schweren Kampf mit dem böhmischen Ableger des Wiclifismus, ohne auf irgendwelche Errungenschaften hinweisen zu können; in eben diesem Augenblicke begann der Wiclifismus in Böhmen eine Wendung zu nehmen, die ihn viel gefährlicher machte, als er jemals in England gewesen, und

Ludolf von Sagan macht sich lustig, dass die Husiten noch den Heiligenkalender benützen: Si enim ordinaciones ecclesie non recipiunt, quid de festo beati Marcelli sciunt? Ipsa quippe ecclesia est, que nonnullos, qui de hoc seculo transierunt ascribens sanctorum cathalogo eorum festivitates vel commemoraciones instituit et certis diebus has esse peragendas fidelibus suis iniunxit...

schon traten die dem bestehenden Kirchenregimente feindlichen Kräfte in England und Böhmen in Verbindung und richtete Sir John Oldcastle seine aufmunternden Schreiben an die "Freunde und Liebhaber des Evangeliums" in Böhmen und forderte König Wenzel auf, sie kräftig zu unterstützen: und trotz alledem wird in der Bannbulle der Wiclifismus mit keinem einzigen Worte erwähnt — weder der böhmische, noch der englische. Soll man annehmen, dass jene Bewegung, die schon bis dahin, und noch mehr später, viel Blut und Thränen kostete, in Rom nicht die genügende Würdigung fand?

Jene Bulle besass allerdings eine seit langer Zeit feststehende Form; in dieser wurde sie von Zeit zu Zeit der christlichen Welt verkündigt, aber man sollte meinen, die Noth der Zeit hätte es mit sich gebracht, dass man über den alten Ketzereien, die hier verflucht werden, nicht der neuen vergessen hätte, mit denen man ja eben im Kampfe lag.

In diesen Kampf versetzt uns die folgende Nummer, die mit dem in Prag im Mai des Jahres 1412 ausgebrochenen Ablassstreite in engstem Zusammenhang steht und Absolutionsformeln u. dgl. enthält.²

In den Kampf der Curie gegen den Wiclifismus in Böhmen versetzen uns auch die Nummern 7—9. In der ersten befiehlt Johann XXIII., dass der Dialogus, Trialogus nebst mehreren anderen nicht ausdrücklich genannten Schriften Wiclif's in Folge eines Beschlusses des allgemeinen in Rom abgehaltenen Concils dem Feuer übergeben werden sollen. Zu dieser Bulle hat Hus bekanntlich eine ausserordentlich scharfe Glosse geschrieben,³ worin er sich namentlich über die Angabe, dass der Beschluss in einem allgemeinen Concil gefasst worden sei, lustig macht: ,Das sei nur ein Winkelconvent gewesen': ubi non catholici praelati de regnis orbis, sed pauci, monachi symoniaci, fuerunt

¹ S. meinen Aufsatz , Ueber die Beziehungen zwischen englischen und böhmischen Wiclifiten in den beiden ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts'. Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XII, 13—15.

² Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung⁴, IV, Arch. f. österr. Gesch. 75, 295 ff.

Sie ist nach der Wittingauer Handschrift A. 16 abgedruckt bei Palacky, Documenta magistri Ioannis Hus, p. 470-471, nach dem besser überlieferten Stück im Wiener Cod. 4941 in den Mitth. d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 25, p. 331-335.

presentes, legis Dei et veritatis emuli manifesti. In dem nächsten Stücke (Nr. 8) erlässt Johann XXIII. ein allgemeines Verbot der Bücher Wiclif's. Diese sollen fortan weder in Latein noch in der Volkssprache gehalten und gelesen werden.

Dieses und das vorhergehende Stück sind noch aus einem anderen Grunde von Interesse: sie sind von den noch heute erhaltenen oder wenigstens von den bisher aufgefundenen Actenstücken des vaticanischen Archivs die ersten, in denen Wiclif's Name überhaupt genannt ist. Weder in den Registerbänden Gregors XI., noch auch in denen Urbans VI., welche letzteren freilich nur in Trümmern auf uns gekommen sind und von denen gerade die wichtigsten fehlen, wird er irgendwie erwähnt. In hundert und mehr Stücken dieser Zeit wird von den Einkünsten des Papstes in England gesprochen, sehr zahlreich sind die den Collectoren und Subcollectoren gegebenen Weisungen: wenn man nun weiss, wie Wiclif und die ihm anhängende Partei über die päpstliche Finanzgebahrung in England dachte, sprach und schrieb, so erwartet man bei jedem derartigen Schriftstück Weisungen an die Prälaten, wie sie sich gegen derlei Angriffe verhalten sollen - man findet sie nicht. Nicht einmal jene fünf Bullen, die Gregor XI. am 22. Mai 1377 in Santa Maria Maggiore gegen Wiclif schleuderte und die erst die volle Wucht seiner Angriffe auf Rom und das bestehende Kirchenregiment hervorgerufen haben, sind in den vaticanischen Registern aufzufinden, trotzdem sich Stücke von demselben Tage und demselben Orte vorfinden. Unter diesen Umständen könnte die Thatsache, dass die erwähnte Bulle Alexanders V. vom 20. März 1410 von allen möglichen Secten und Ketzereien spricht, ja selbst die Obödienzen Gregors XII. und Benedicts XIII. nicht verschont, während der englische und böhmische Wiclifismus leer ausgeht, noch umsomehr in dem oben angedeuteten Sinne gedeutet werden. Und doch ist dem nicht so. Wir wissen aus dem Studium der Register Gregors XI., dass kaum ein zweiter Papst für die Reinhaltung der Lehre so viel Sorge trug als dieser: wir kennen sein Vorgehen in der Angelegenheit des Wiclifismus; nicht weniger energisch - und doch in gewissem Sinne mild — trat er den Ketzereien in Venaissin und anderen Orten Frankreichs entgegen, eiferte er gegen einige Sätze des Sachsenspiegels und zürnte er dem Böhmen Milič. Es ist also wohl nur zufällig, dass gerade das den Wiclifismus betreffende Actenmaterial in Rom nicht mehr vorhanden, die unten mitgetheilten Stücke aus dem vaticanischen Archiv demnach die ersten sind, in denen dort Wiclif's und, wie man sieht, schon im Zusammenhange mit Hus gedacht wird.

Die nächste Nummer (10) enthält den Geleitsbrief für den Begleiter des Hus auf der Reise zum Concil, Heinrich von Chlum auf Latzembock; auch die folgenden gehören in die Zeit des Constanzer Concils; Beachtung verdient besonders Nr. 13: "Beschlüsse König Wenzels und seines Rathes über die Herstellung des kirchlichen Friedens in Prag im Jahre 1416'. In einzelnen Punkten stimmt dies Stück mit jenem überein, das Palacky als "Conventum archiepiscopi cum universitate studiorum Pragensi' abgedruckt hat.

Unter den Gegnern der Husiten in Mähren that sich vornehmlich die Stadt Olmütz hervor: sie wird denn auch in Nr. 15 vom Concil für diese ihre Haltung mit Lobsprüchen reich bedacht — den Auftrag, die Decrete gegen die Communion sub utraque zu verkünden, vollzog in der Prager Erzdiöcese der Bischof Johann (der Eiserne) von Leitomischl als vom Concil hiezu erwählter "iudex commissarius" (Nr. 16) am 29. October 1416, indem er zunächst dem Prager, Olmützer und Leitomischler Domcapitel die erforderlichen Aufträge ertheilte. Dem Auftrage kam der Erzbischof von Prag am 10. Jänner 1417 nach, da er die Decrete des Concils in seiner Erzdiöcese publiciren liess. Zunächst wurden die Archidiakonate verständigt und beauftragt, die Befehle des Concils den Dechanten und Pfarrern zu übermitteln.

Von besonderer Wichtigkeit ist Nr. 18: der Rector und die Gesammtheit der Professoren der Prager Universität fordern alle Gläubigen auf, sich an die alten Lehren von den Fürbitten, der Bilderverehrung u. s. w. zu halten. Hier war nämlich der Punkt, an dem sich die husitischen Parteien schieden: die gemässigte warf endgiltig Ansichten und Ueberzeugungen hinweg, die sie seit Jahren mit grösserem oder geringerem Eifer verfochten hatte, und näherte sich der alten Kirche, die strenge Partei der Taboriten hob das Banner, das jene hatte sinken lassen, auf und kämpfte fortan mit dem grössten Eifer für — den reinen Wiclifismus. Denn diesen ganzen Ceremoniendienst in der Kirche, die Segnungen des Salzes, des Wassers, des Taufbeckens, die Bilderverehrung, die kirchliche Lehre vom

Fegefeuer, die Feier des Gottesdienstes u. s. w. lehnen die Taboriten mit den Worten und Motiven Wiclif's ab, während die Prager und an ihrer Spitze die Universität zu der alten Lehre zurückkehrt. Während jene sich nur an die primitiva ecclesia halten wollen, nehmen diese auch die Unterweisung der ecclesia moderna an und halten die Fürbitten für die Todten, die Verehrung der Bilder, die Weihen des Wassers, Salzes, Wachses, des heil. Feuers, der Palmen, der Lebensmittel, das Räuchern mit Weihrauch, die Besprengung mit geweihtem Wasser und den ganzen Ceremoniendienst, wie ihn die alte Kirche kennt, für etwas durchaus Gebotenes. Hier ist also die Linie, die den Husitismus vom Wiclifismus trennt.

Unter allen den Husitismus betreffenden Schriften nahm der Widerruf jener verleumderischen Anschuldigung, die sich Peter von Uniczow nach der Meinung seiner Gegner zu Schulden kommen liess, einen vornehmen Rang ein. Er findet sich in alten Handschriften oft genug, und zwar nicht blos in lateinischer, sondern auch in böhmischer und deutscher Sprache.1 Mit diesem Widerruf, der am 13. März 1417 im Collegium Carolinum geleistet wurde, und von dem der Widerrufende selbst betheuerte, dass er, was ihm die Katholischen nicht glaubten,² ein ganz freiwilliger³ sei, steht ein sich unmittelbar anschliessender Universitätsact von grosser Feierlichkeit in Verbindung. Er wird namentlich deswegen mitgetheilt (Nr. 19), weil er einige Erinnerungen aus früheren Zeiten enthält; doch genügt es, einen blossen Auszug zu geben, da der grössere Theil des Schriftstückes nichts Anderes als rednerischen Schmuck über das Thema vom verlorenen Sohn enthält und der Text übrigens auch sehr verderbt ist.

Viele auf die Verbreitung des Wiclifismus in Mähren bezügliche Stücke finden sich in einigen Handschriften des mäh-

¹ S. Loserth, Hus und Wiclif, S. 296.

² Captivato fratre Petro... post afflicciones varias unum e duobus eligere coegerunt, ut vel revocet que contra eosdem magistros vel contra Wiclif Anglicum predicaverat vel in eorum manibus ultimum debitum mortis exsolvat. Pauper homo, volens tantam crudelitatem evadere veritatem pluries a se predicatam coram astantibus omnibus in collegio Karoli publice revocavit.

³ Profiteor libera et spontanea voluntate

rischen Landesarchivs und wurden von mir 1889 in Brünn, dann nochmals in Czernowitz und zuletzt in Graz durchgesehen. Von diesen Handschriften beansprucht der Cod. 358 der Cerronischen Sammlung eine besondere Beachtung. Sie enthält eine Menge von Tractaten und Actenstücken zur Geschichte der Concilien von Constanz und Basel. Ein Vorlegeblatt zählt den Inhalt auf:

- 1. Tractatus domini Stanislai de Znoyma contra articulos Wickleffi. S. 1—102. Daran schliessen sich die 45 Artikel Wiclif's selbst (S. 103—155).
- 2. Colleccio variarum decisionum a curia Romana ab anno 1376—1381 emanatarum, curia et studio domini Wilhelmi Horbroch Alemanni dictae curiae (quae alias sacra Rota vocatur) auditoris (S. 117—417).
 - 3. Vocabularium iuris canonici (S. 419-450).
 - 4. Compendium decretorum (S. 453-520).
- 5. Tabula auctoritatum et sentenciarum biblie inductarum in compilacionibus . . . Iohannis Calderini . . . (S. 520-635).
 - 6. Sermo in festo s. Augustini (S. 634-637).
- 7. Tractatus Iohannis Polmar contra veritatem agnitam conscriptus et domino Cracoviensi destinatus (S. 639—688).
- 8. Tractatus Iuliani (Caesarini) magis perniciosus et plus furiosus contra concil. Basil. (S. 688-796).
 - 9. Determinacio universitatis Cracoviensis (S. 797-846).
- 10. Responsio ad litteras Eugenii IV. divulgata 13. Jan. 1443 (S. 847 869).
- 11. Literae Alamanni in causa Alsonis et Iohannis episcopi Luthomisslensis de dato 1417 Juni 16. (S. 871-877).
- 12. Literae Brandae cardinalis in causa eadem (S. 879 bis 882).
- 13. Alamannus cardinalis electionem Alsonis nullam declarat (S. 883-887).
 - 14. = 11.
- 15. Capitulum Olomucense de Hussitis in dies crescentibus conqueritur (S. 897-898, 911-912).

Von diesem Tractate liegt das Concept in einer anderen Handschrift des landständischen Archivs in Mähren vor. Der Tractat selbst wurde nach Polen, Schlesien und anderen Orten stark verbreitet, daher er in vielen anderen Handschriften noch zu finden ist.

- 16. Media ad obviandum erroribus in causa unionis in conc. Const. (S. 899-900, 909).
- 17. Literae Simonis de Praga in causa Wilhelmi de Korthelongen (S. 901—902).
 - 18. Literae in eadem causa (S. 903-906).
- 19. Literae concilii Constanciensis ad cives Brunnenses de damnacione et supplicio Iohannis Hus (= Palacky, Documenta mag. Ioh. Hus 568-572).
- 20. Literae Iohannis papae de sede concilii. Dat. Laude II. Id. Dec. pont. a. IV.
- 21. Appellacio Wilhelmi Korthelongensis, canonici Olomucensis ad archiepiscopum Pragensem (S. 917—918).
- 22. Literae Przemislai regis in quibus antiqua privilegia Olemucensis ecclesiae confirmat (S. 919—922).
- 23. Literae conc. Const. ad cives Olom., in quibus pro fide laudantur (S. 925).
- 24. Bulla Bonifacii IX. in qua declarat, quod omnia beneficia elericorum camere apostolice... sunt disposicioni sedis apost. reservata etc. (S. 927—936).
- 25. Instrumentum publicum a curia Romana emanatum contra Buskonem de Gynin de possessione canon. Olomuc. (S. 937—954).
- 26. Bulla Martini papae de extirpendis hereticis a Iohanne episcopo Olom. promulgatur (S. 954—955).
 - 27. Literae Witoldi regis (S. 956).
- 28. Bulla Alexandri V., in qua omnes processus occasione et pretextu scimatis tolluntur de dato 28. Iuli 1409 (S. 957 bis 961).
- 29. Literae continentes litem Mathiae de Gewicz contra Wilhelmum de Kortelongen (S. 963—966).
- 30. Appellatio Przibiconis de Othlochowitz ad concil. Constanciense pro parte Alssonis (9. 967—970).
- 31. Conpulsoria domini Wilhelmi Kortelongensis canonici eccl. Olom. contra Albertum Creyenberg (S. 963-975).
- 32. Credentia Swietlici de Rakuska pro parte Przibiconis ad ep. Luthmisslensem (S. 977 978).
- 33. Iohannes Swietlik appellationem contra Iohannem episcopum ad valvas ecclesiae cathedr. Olom. affigit (S. 979—980).
- 34. Fragmentum pertinens ad litem domini Wilhelmi de Korthelongen (S. 981—983).

Die letzten acht Blätter enthalten verschiedene kleinere Stücke religiösen Inhalts: Auszüge und Predigten, Stellen aus den Kirchenvätern u. A. Vorn ist auf einem Schutzblatt eine Urkunde für Nicolaus Polkenhain, altarista ecclesie Glogoviensis von 1389.

Der Codex stammt, wie aus dem schwarzen Einbande zu sehen ist, aus einem Karthäuserkloster, und zwar aus jenem, dem Stephan von Dolein, der bekannte und berühmte Gegner des Hus, angehörte; die einzelnen Aufzeichnungen sind grossentheils gleichzeitig.

Unter den zahlreichen Stücken, welche dieser Codex enthält, sind zweifellos jene die wichtigsten, die sich auf den Streit zwischen dem Bischof Johann von Leitomischl, postulirtem Bischof von Olmütz, und seinem Widersacher Albert (Aleš). Domherrn von Wischehrad, beziehen und nicht wenige Angaben über die Ausbreitung des Wiclifismus in Mähren enthalten. Gleich die erste Nummer enthält hierüber die beweglichsten Klagen: "In Mähren finde die Ketzerei der Wiclifiten und Husiten allenthalben Eingang; sie werde durch mehrere Herren und Ritter und einzelne geringere Leute (populares) gefördert. man verachte die Sacramente der Kirche, die Schlüsselgewalt, mache sich über die kirchlichen Censuren lustig, erweise den Oberen keinen Gehorsam, einzelne Barone halten Priester, die ihnen das Abendmal unter beiden Gestalten reichen, was zum Hohn der Beschlüsse am Constanzer Concile geschehe. Einige taufen die Kinder in Fischweihern, Andere im Flusse, Excommunicirte halten auf freiem Felde, in Scheunen und anderen Orten die Messe, meist nicht auf geweihtem Altar; wieder Andere wollen von den canonischen Gebetstunden nichts wissen. gehen zu keiner Beicht, Einzelne preisen den Johannes Hus und Hieronymus als Märtyrer und richten ihnen, wie für verstorbene Gläubige, den Trauergottesdienst an, vergleichen sie an Verdienst und Opfer dem heil. Laurentius oder ziehen sie selbst dem heil. Petrus und anderen Heiligen vor.

Dagegen werden die katholischen Pfarrer aus ihren Stellen verjagt, ihres Besitzes beraubt, mancher erleide sogar an seinem Körper Unbill von Seiten der Husiten; viele werden getödtet, andere ertränkt: mit einem Worte, wenn das Concil nicht ernste Massregeln ergreife, sei Mähren ganz und gar der Ketzerei verfallen. Das Domcapitel habe die schwere Aufgabe, diese Uebel-

stände zu beseitigen, von seiner Seite nicht ausser Acht gelassen. Nach dem Tode des Patriarchen von Antiochia, Wenzels (Kralik), 1 des ständigen Commendators (perpetui commendatoris) der Olmützer Kirche, habe es an die Wahl eines Mannes gedacht, der sich im Kampfe gegen die Husiten bereits bewährt habe; das sei der Bischof Johann von Leitomischl. In der That war dieser der Einzige aus dem böhmischen Clerus, der bisher dem Vordringen des Husitismus kräftig entgegengearbeitet hatte. Man kennt die entschiedenen Massregeln, zu denen er schon damals gerathen hatte, als noch die Landessynode vom Februar 1413 die Herstellung des kirchlichen Friedens in Böhmen berieth.2 Schon damals hatte er die Axt an die Wurzel anlegen zu müssen geglaubt und gemeint, dass die Quelle alles Aufruhrs im Lande verstopft, die verführerischen Predigten des Hus und seiner Genossen verboten, dessen Schriften mit dem Anathem belegt und an der Universität unter Magistern und Scholaren gründliche Ordnung gemacht werden müsse; ein Vicekanzler solle bestellt werden, der mit unnachsichtlicher Strenge ihre Vergehungen untersuche und strafe. Auch auf dem Concil war er in dieser Richtung thätig. Fünf Tage nach dem Tode des Hus mahnt er den Erzbischof von Prag zu kräftigem Vorgehen: man möge den Anhängern des Hus erst gütlich beikommen, alioquin procedetur contra eos secundum canonicas sancciones'.3 Ihm stellte denn auch das Concil ein glänzendes Zeugnis aus: Cuius episcopi gesta non parva laude digna essent, si nos, quanta pro honore regis et regni Bohemie et catholice fidei tuitione seriose gessit, scribere curaremus.4 Johann von Leitomischl war daher auch von den Husiten aufs Aergste angefeindet und sein Charakter nicht wenig verleumdet worden. Hatte doch noch Hus selbst nur wenige Tage vor seinem Tode seinen Getreuen in Böhmen da, wo er die Versammlung von Constanz einen Haufen von Simonisten nennt. geschrieben: Aderat ibi Iohannes episcopus Lutomyslensis, qui bis archiepiscopatum Pragensem emere conatus est: sed alii

Wenzel Kralik starb am 12. September 1416. Vgl. über ihn namentlich das Granum Catalogi, p. 95.

³ S. meinen Hus und Wiclif, S. 140.

⁸ Doc. mag. I. Hus, p. 567.

⁴ Ibid. 570-571.

licitatione eum superarunt.1 Ihn traf zunächst der Hass der durch den Tod ihres Meisters erbitterten Husiten. Das Concil sah sich schon im August 1415 genöthigt, den Schutz der Güter des Leitomischler Bisthums Johann dem Jüngeren von Neuhaus anzuvertrauen. Von dem Bischof selbst wird gesagt: Qui pro magno honore illius regni et commodo solus inter praelatos ipsius regni in sacro concilio perduravit... Nun war er derjenige, der, wie schon oben angedeutet wurde, auch die Decrete des Constanzer Concils gegen die Husiten zu verkünden hatte,3 und der gesammte Clerus in Böhmen erhielt die Weisung, in diesem Vorgehen ihn zu unterstützen.4 Noch zu Lebzeiten Wenzel Kralik's hatte Johann von Leitomischl mit diesem Vereinbarungen getroffen, die auf die Ausrottung des Husitismus Bezug nahmen. Es lag daher nahe, dass das Domcapitel von Olmütz diesen kampfbereitesten Gegner der Husiten auf den Bischofsstuhl von Olmütz berufen würde. Dann war die nothwendige Einheit in die Leitung der kirchlichen Interessen Mährens gebracht; diese Leitung zu übernehmen, war nach den eigenen Worten der Väter am Concil Niemand geeigneter: quem alias veluti ex millibus electum ad regnum Bohemiae et marchionatum Moraviae huiusmodi propter opus istud salubre . . . legatum nostrum destinavimus

Johann von Leitomischl wurde denn in der That schon neun Tage nach Kralik's Tode von einer Anzahl von Domherren postulirt, der Erzbischof von Prag von dem Geschehenen verständigt und das Concil um Bestätigung der getroffenen Wahl ersucht.⁵ Es war nun aber bezeichnend, dass die Wähler drei Tage lang aus Furcht vor dem Könige Wenzel sich nicht getrauten, den Wahlact öffentlich bekanntzugeben,⁶ denn man

¹ Ibid. 134.

² Ibid. 573-574.

³ Ibid. 574-577.

⁴ Ibid. 578-579.

⁵ Post cuius obitum reverendissimus pater dominus Iohannes de Praga, episcopus Luthomisslensis XI. Kal. Octobris per decanum et canonicos residentes in episcopum et pastorem ecclesie Olomucensis est postulatus. Wenn man diesen Bericht des Granum Catalogi mit dem unten folgenden Actenstück vom December 1416 (Nr. 20) vergleicht, so sieht man, dass ihm das letztere zu Grunde liegt.

Que postulacio per triduum propter metum domini Wenceslai Romanorum et Boemie regis fuit occultata.

wusste, dass der König einen anderen Candidaten hatte, den Domherrn Albert oder Aleš von Wissehrad, der denn auch von einigen Domherren am 30. September gewählt¹ und bald darauf von dem Erzbischof von Prag confirmirt wurde.² Der Eid, den er vor diesem ablegte, der katholischen Kirche treu zu bleiben und die husitische Secte ausrotten zu helfen, wird unten (Nr. 27) nach einer Wiener Handschrift mitgetheilt. Während ihn die gegnerische Partei der Begünstigung der Husiten beschuldigt, schwört er hier, Keinen zu schützen, der des Wiclifismus verdächtig sei, und Alles zu thun, um diese Secte auszurotten.

Ueber die Vorgänge bei der Wahl des Ales enthalten nun die unten mitgetheilten Actenstücke (Nr. 20-26) viele beachtenswerthe, bisher grossentheils unbekannte Einzelheiten. Es kam in der Diöcese zu einem länger als vier Jahre dauernden Streite. der erst nach dem Tode des Königs Wenzel durch einen Compromiss beigelegt wurde. Mit Hilfe des Königs gelang es Ales und seinen Anhängern, von dem Bisthume ,realen und actualen' Besitz zu ergreifen.⁸ Schon im December finden wir ihn im Besitz des Bisthums.4 Johann von Leitomischl hätte sich zwar, wie es in dem betreffenden Actenstücke heisst, mit bewaffneter Hand entgegensetzen können, habe es aber vorgezogen, die Entscheidung des Concils abzuwarten. Seine Anhänger wichen aus Olmütz und Mähren. In Olmütz konnten es die Husiten bereits wagen, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu nehmen. Ein Priester, Namens Johann, soll es ihnen — es waren ihrer acht — gereicht haben und Ales zugegen gewesen sein.⁵ Ja

¹ Das Granum, dem untenstehenden Berichte folgend, sagt: Propter quod alii canonici de Praga ad importunam instigacionem dicti regis in Olomucz descendentes pridie Kal. Octobris non obstante postulacione reverendissimi patris domini Iohannis per decanum et capitulum eis insinuata in destruccionem ipsius ecclesie perverse elegerunt quendam Alssonem canonicum Wissygradensem in prostitucionem ecclesie Olomucensis...

^{2...} ipsiusque pretensam eleccionem reverendissimo patri domino Conrado archiepiscopo Pragensi presentarunt... qui... ipsum Alssonem ad dictam ecclesiam de facto confirmavit.

⁸ S. unten das Stück vom 17. Februar 1417: Qui dominus Alsso virtute huius confirmacionis et institucionis ipsius ecclesie Olomucensis ac quorundam castrorum . . . realem et actualem possessionem est assecutus . . .

⁴ et occupat die hodierna . . .

⁵ Pars Wyklefistarum et Hussistarum ex pretensa eleccione et subsecuta pretensa confirmatione et bonorum episcopalium occupacione maxime

dieser soll sogar die Olmützer Bürger an dem gerichtlichen Einschreiten gegen die "Ketzer" gehindert und diese aus ihrer Haft befreit haben. Das Concil ernannte Johann von Leitomischl bis zur endgiltigen Entscheidung zum Administrator des Bisthums in allen weltlichen und geistlichen Angelegenheiten.¹ Der König Wenzel hingegen entsandte einen seiner Vertrauten (familiaris et servitor serenissimi principis) mit mündlichen und schriftlichen Weisungen nach Mähren (vive vocis oraculo ac eciam per certas literas), um die Verwaltung des Bisthums in seine Hände zu nehmen.

Am 17. Februar 1417 appellirte Przibico namens des Königs gegen den Bischof Johann, der gegen ihn den Process hatte einleiten lassen, an das Concil, verständigte hievon seinen Gegner und liess seine Appellation neben dem Eingange zur Olmützer Domkirche in Anwesenheit einer grossen Volksmenge anschlagen. Das Concil sprach durch den Cardinal Alemannus dem Ales die Administration des Bisthums ab und verurtheilte ihn (16. Juni 1417) zur Zahlung der aufgelaufenen Kosten. Dieses Schriftstück hat schon deswegen eine grössere Bedeutung, weil man aus ihm ersieht, dass Ales unter den Domherren einen grösseren Anhang hatte als sein Gegner. Als dessen Anwalt in dem Streite, den nun die vom Concil gesetzten Commissäre entschieden, fungirte jener Michael von Deutschbrod, den wir als den bedeutendsten Ankläger des Hus kennen.

Am 16. Juli erklärte der Cardinal Alemannus die Confirmation des erwählten Bischofs von Olmütz Aleš durch den Erz-

animata existit, ita quod... in Adventu Domini proxime preterito quidam intraverunt ad ecclesiam et ibidem a quodam presbytero nomine Iohanne, presente dicto pretenso electo Alssone, sub utraque specie sacramenti communicaverunt.

¹ S. unten Nr. 21: Cui sacrum concilium... male informati... dantes sibi nudam administrationem ipsius ecclesie Olomucensis tam in spiritualibus quam in temporalibus.

³ Nr. 21 unten: dominus Iohannes . . . me Przibiconem per suas literas missivas, in quibus scripsit, quia ipse iam esset episcopus confirmatus, ut de dictis bonis sibi cederem . . .

³ Nr. 22.

⁴ Nr. 23.

⁵ S. Nr. 24: ipsumque Alssonem in expensis . . . coram nobis legitime factis condempnandum . . .

bischof Konrad von Prag für nichtig.¹ Aleš vertheidigte sich gegen den Vorwurf einer Begünstigung der Husiten in lebhafter Weise.² Martin V. bestätigte zwar am 14. Februar 1418 die Wahl Johanns, aber König Wenzel kümmerte sich wenig darum, er schützte Aleš nicht blos in dem Besitze des Olmützer Bisthums, sondern wehrte dem Bischofe Johann auch die Heimkehr nach Leitomischl, dessen Administration das Concil ihm neben der des Olmützer Bisthums belassen hatte.³

I.

Gleichzeitige und spätere Berichte über das Leben, die Verurtheilung und das Ende des Magisters Johannes Hus, beziehungsweise des Hieronymus von Prag.

Nr. 1.

Gleichzeitiger Bericht vom Constanzer Concil über die Abdankung Gregors XII. und die Verurtheilung des Magisters Johannes Hus.

(E cod. Vorov. 335 [ol. 94] non pag. man. coaev.)

Quarta die Iulii, in die videlicet sancti Ulrici episcopi proxime elapsa, in sessione publica Constancie in presencia regis Romanorum, cardinalium, patriarcharum et ceterorum suppositorum Karolus de Malatestis procuratorio nomine quondam Gregorii XII. duas produxit bullas eiusdem, una videlicet roboracionis et confirmacionis, vocacionis et congregacionis concilii antedicti et secundam mandati pleni et irrevocabilis tractandi, faciendi et concludendi in factis unionis et informacionis ecclesie singula necessaria et opportuna, eciamsi congruerit per viam simplicis cessionis.

Quibus quidem bullis lectis et contentis in eisdem, per dictum concilium receptis, assumptis et gratancius auscultatis ac cardinalibus, patriarchis, officialibus totaque obediencia eiusdem Gregori i per diffinicionem ipsius concilii nostris cardinalibus patriarchis officialibus et obediencie integre adunitis officium ipsius fuit sollempniter inceptum.

¹ S. unten Nr. 25.

⁹ S. unten Nr. 26: Falsoque per eos conficto, quod dictús dominus Alsso dampnate Wiklefistarum secte adhereat . . .

Frind, Kirchengesch. von Böhmen III, 173; Palacky, Gesch. Böhmens III. 1, 392.

Quo peracto premissis solempnitatibus in sessionibus fieri consuetis vicecancellarioque presidente per dictum Constanciense concilium fuerunt plurima et speciali(ter) sequencia diffinita:

Primo quod omnes processus sive censure etc. hinc inde inter pontifices nostre obediencie et dictum Gregorium fulminati sint cassi, irriti et inanes.

Item, quod constitucio dicti Constanciensis concilii nuper edita, videlicet quod nullus contendencium de papatu reelegi debeat in papam, non fuerit statuta dicto Gregorio in vilipendium et confusionem sui status sed propter pacem et alia christiano populo oportuna.

Item, quod rex Romanorum dicto Constancie(nsi) concilio debeat legitime cavere, ne in legacione sui ad Petrum de Luna et regem Arragonie velit et obligetur adhibere pro unione et reformacione ecclesie omnem diligenciam sibi possibilem sine fraude qualibet et dolo.

Item, quod rex Romanorum antedictus omnes principes et ceteros imperio subiectos et principaliter civitatem Constanciensem sub pena panni imperialis, infamie, abieccionis, honoris et perdicionis feodorum omnium et bonorum teneatur inducere et eisdem striccius mandare, quod ipsum concilium in sui absencia usque ad unionem et reformacionem ecclesie perfectam defendant.

Super quibus duabus immediate precedentibus constitucionibus ad statim due litere imperiales sub impensione sigillorum maiestatis eiusdem et sub datis diei prime Iunii erant lecte.

Item, quod non procedatur ad eleccionem summi pontificis sine requisicione voluntateque dicti concilii et consensu. Et si secus actum fuerit, taliter electus pro non papa ab omnibus Christi fidelibus teneatur. Et in premissis singulis constitucionibus iura positiva, diffiniciones conciliorum, consuetudines et alia ad oppositum faciencia penitus suspendebantur. Hii finitis Karolus (de) Malatestis surrexit de latere regis antedicti et premissa recommendacione recommendatoria ipsius Gregorii et interpretacione ipsius proprii nominis scilicet Angelus satis pulchra vivo vocis oraculo iuxta tenorem cuiusdam cedule procuratorio nomine dicti Gregorii non coactus nec corruptus, ut asseruit, sed pure propter Deum et pacem ecclesie cessit et renunciavit² papatui et eundem libere resignavit cum omnibus iuribus, possessionibus et ceteris dicto Gregorio competentibus in eodem optans exinde premium beatitudinis eterne sibi tribui in futuro.

^a Cod.: civitati Constanc. . . . ^b Cod.: in esse in sui absencia.

¹ Cf. Labbe, tom. XVI, sess. 14, p. 227. — Zur Sache vgl. Royko, Gesch. der grossen allgem. Kirchenversamml. zu Kostnitz II, 245.
² Die Renunciation bei Labbe, tom. XVI, p. 238.

Super quibus omnibus instrumentis more solito petitis *Te Deum laudamus cum Versiculo, Oracione et Benedicamus Domino* fuerunt devocius cum ingenti gaudio decantate campaneque singule Constanciensis civitatis pulsate et sessio prefata cum omnimoda concordia terminata.

Sexta die Iulii una sabbatorum in sessione publica dicti Constanciensis concilii, eciam in presencia regis Romanorum, cardinalium et ceterorum, de quibus supra, missa et invocacione Spiritus Sancti finitis Iohannes Huss in dicte sessionis medium ducebatur et archiepiscopus Mediolanensis¹ assumpto themate Corpus conteratur peccati pulchrum fecerat sermonem, in quo inter cetera introduxit, qualiter durante scismate multa mala in mundi circulo surrexerunt, scilicet symonie, rapine, usure, secte, hereses, ecclesiarum oppressiones et alia enormia infinita. Cum autem Dei providencia universo de gubernatore imperii esset mirabiliter provisum, idem gubernator ex sue dignitatis officio iuxta suam potenciam ultimam pro amocione, exstirpacione et evellacione dictorum malorum Deum naturam et ecclesiam ledentibus et opprimentibus esset non modico obligacionis vinculo astrictus.

Quo quidem sermone finito per dictum concilium inter cetera fuit diffinitum, quod in dicta sessione nullus, cuiusque eciam foret dignitatis, preeminencie aut status verbis, signis, nutibus aut factis sub pena excommunicacionis late sentencie, incarceracione duorum mensium et ceteris penis aliquem fecerit rumorem strepitum seu terrorem.

Dehinc CCLX articuli in libris Iohannis Huss virtualiter (?) contenti fuerunt reprobati per dictum concilium et dampnati, fuitque diffinitum dictos libros Huss et suorum sequacium debere per ordinarios locorum repertos ubilibet comburi. Post hoc attestacionem articulorum productorum contra Huss per dominum Wildungen auditorem palacii publicantur.

Ipse autem Huss ad quosdam articulos respondit se illos nunquam tenuisse, predicasse aut dogmatisasse, quosdam glossavit sophistice et satis pueriliter et quosdam dixit se more scolastico, non tamen assertive, in disputacionibus tenuisse. Et quorundam dixit se oppositum predicasse, et breviter: Si datus fuisset sibi locus respondendi inutiliter, cavillose et erronee, dicta sessio hac die non fuisset effectualiter completa.

Hiis terminatis contra dictum Iohannem Huss talis sentencia fuit lata, quod ipse Huss fuisset et esset verus hereticus, qui propter sui con-

¹ Nicht der Erzbischof von Mailand, sondern der Bischof von Lodi hielt die Rede; s. Labbe, In append. concil. Const. tom. XVI, p. 1323: Jacobi episcopi Laudensis oracio in supplicium Hussi habita.

tumaciam et incorrigibilitatem esset a gradu sacerdocii degradandus et consequenter seculari curie tradendus. Sentencia itaque lata Huss manibus et oculis in celum proiectis dixit: O Deus omnipotens, qualis sentencia contra me miserum est lata. Et territus dicta sentencia incepit in voce deficere nimium et loquela.

Et tunc statim offerebatur dicto Huss quidam ornatus sacerdotalis celebrandi divina officia missarum, que cum totum indaisset, dixit: Et ubi est iam Pilatus, qui dedueret mihi vestes Christi? Et ascendit in altum eiusdem scampni, dicendo quomodo contra Deum et iusticiam morti traderetur, cum esset bonus christianus et nunquam contra evangelica aut sanctorum doctorum dicta predicasset aliquid. Post modicum tamen, Deo ut puto disponente, omnes suas hereses et errores fuit libere confessus, dicendo quod nollet abiurare articulos contra ipsum prolatos triplici ex causa:

Primo ne lederet suam conscienciam, secundo ne incurreret periurium et tercio ne populus scandalizaretur qui multus et plurimus foret cui oppositum predicasset. Cetera require in fine libri.¹

Nr. 2.

Ausschreiben der Prager Universität an "verschiedene Königreiche und Länder" über die vortreffliche Lebensführung des Hus und Hieronymus. Prag 1416, Mai 23.

Epistolam subscriptam universitas Pragensis post mortem magistrorum Iohannis Hus et Ieronymi ad diversa regna et terras testimonium perhibens de vita ipsorum et conversacione laudabili destinavit.

(E cod. arch. monast. Rayhrad. H. h. 17.)

Universis sancte matris ecclesie katholice filiis toto orbe terrarum diffusis, ad quos presentes litere pervenerint, rector universitatis studii Pragensis totusque cetus magistrorum unanimis salutem in Domino et narrantibus veritatem credere Dominique diligere equitatem. Etsi intermultas et arduas sollicitudines nostras et innumerabilium curarum instancias, que continuo in nostri pectoris archa versatur, positi sumus, illud tamen nos angit potissime, illud precipue nos impellit, ad id quoque maxime aciem mentis nostre dirigimus, sollerti studio intendentes et vacantes, ut, nostre universitati hactenus et semper inclite cura meliori

[·] Cod.: dictorum dicta.

¹ Dort sind aber zwei Blätter herausgeschnitten.

providentes, contra blasfemantes insultus hunc modum referendi et huic clipeum utrumque opponamus, quo in suis membris decentissima disposicione nunc velut ante compositis firma, robore, fama virens et fulgida semper sit et illesa, et presertim cum necessitudinis caritas nos impellat, cogat utilitas, et quod magis accedit ad titulum, probitas eciam nostri mortui perurgeat et honestas. Hinc est, quod specialis benivolencie animo super universitatis nostre divine memorie filio Iohanne de Hussinecz, Hus nuncupato, sacre theologie baccalaureo formato eximio, intendentes, ne tanti viri fama tepeat, sed cunctis gracior appareat fructumque ferens multiplicem cunctis redoleat plus suavis, et ne figmentis maculata contagio amplius serpat per fideles, sed ut pocius multorum corruat lingua emulorum inter infideles ex sinceris affectibus quibus solum Deum prosequimur et ipsius equitatem ore et corde absque menticulosa consciencia publice profitemur ad communem fidelium audienciam hec ea, que dicimus, eo ardencius cupientes pervenire, quo tanti viri conversacio intra nos quoad Deum et homines extitit maturior et omnibus Christi fidelibus reverendaque eius vita mox ab annis teneris semper sub nostris oculorum posita radiis ita fuit moribus sanctis instituta, ut de eo culpam eciam unius criminis nemo nostrum sciat iustus publice profiteri. Cuius eciam intellectus magistralis perspicue nobis extitit mirabilis, ut in intelligendo velocior, in scribendo paracior et in respondendo cunctis aliis esset sublimior, in predicandoque ceteris autonomasice fervencior et melior appareret, nec unquam in erroris perfidia auditus a nobis est inventus preter hoc, quod fuit sinistris malorum conviciis sepe pro iusticia laceratus. O virum ineffabilem, venerande prefulgentem speculo sanctitatis. O virum humilem, magne choruscantem radio pietatis, qui cunctis contemptor diviciis usque ad excessum suum pauperibus ministrabat, qui genua pronus flectere ad egenos lectos non recusabat, qui lacrimis duros ad penitenciam provocabat animosque feroces ineffabili mulcendo dulcedine mitigabat, qui vicia generaliter cunctorum diutine roborata presertim superbi, cupidi et opulenti cleri antiquis et oblitis scripturarum remediis, quasi novo quadam inveccionis et vite antidoto ex magne caritatis intentivo funditus exurebat apostolicisque innixus vestigiis tota sua cura primeve ecclesie mores in clero restaurabat et populo qui eciam in verbi fortitudine et sapiencia ceteros superabat in omnibus omnia exercens opera caritatis pure fidei et inviolabilis veritatis, et, ut brevius singula perstringamus, ipsum divini muneris specialis gracia uberioribus afflarat successibus, ita ut in omnibus fleret magister vite sine pari. Certe fecit in eo natura quod

[·] Cod. perurget.

potnit divineque munificencie graciosa effecit liberalitas, ut nedum virtuosus sed dici possit emphatice ipea virtus. Quid ulterius dicimus? Pro certo res ipsa probat, aspera mors, quam a suis gravibus pacientissime pertulit inimicis fidissima subest testis, quod super fundamentum divine fortitudinis fuerit stabilitus, ea ferens operum procacissimarumque linguarum obprobria piis et sacris moribus semper a mundi exhordio infesta et inimica, que lugubris humane sortis fragilitas propriis viribus nullatenus posset sustinere. Equidem divina res fuit et ipsum robur solius divine firmitatis tot impia probra, tot improba supplicia, tot famas et infamias pro Dei veritate semper leto et ridenti vultu excipere et tanta pietate eciam quoad tyrannos immobiliter coruscare vitamque irreprehensibilem in omnibus indefessum morte acerbissima consumare. Hec igitur omnium Christi fidelium merito deferenda providimus oculis, ne fideles hunc virum prorsus virum iusticie aut quemque eius subambulum ac assecutorem dubiis derogacionibus in anime sue periculum velint maculare et falsa pro veris improbo more asseverare, quin pocius, si non dictis nostris credere, saltem dubia in partem meliorem velint detorquere, hoc unum optantes ex animo, ut sicut nobis factus est iustum prospicuumque exemplar in omnibus, ita fiat omnibus Christi fidelibus testis catholice veritatis.

Ceterum quidem de egregio philosopho magistro Ieronymo de Praga viro utique eloquentissimo et omnium arcium liberalium profundo scrutatore nobis innotescat ipsius nomen celebre et famam preclaram scienciam laudandam atque sublimem Parisiensi, Coloniensi et Heildebergensi universitatibus, quarum magister extitit testimoniis veritatis discucienda relinquentes, hoc ipsum publice corde et ore profitemur, quod ipse magister Ieronymus predictus vita et moribus in universitate nostra et regno Boemie laudabiliter conversatus et in fide catholica et orthodoxa multipliciter commendatus, pro veritate evangelica promulganda et sinistra nota predicti regni Boemie abolenda desudavit assidue, sicut ipse magister Iohannes Hus superbiam, avariciam, luxuriam et symoniam cum aliis criminibus notoriis presertim ipsius cleri arguendo patenter et intrepide detestando in Constancia mortem constantissime subiit et de omnibus inimicis suis gloriose triumphavit. In cuius rei evidenciam clariorem presentes literas sigillo nostro pendenti iussimus communiri.

Datum Prage in pleno concilio nostre universitatis studii predicti die XXIII^a mensis Maii anno domini 1416.

Nr. 3.

Gleichzeitiger Bericht über das Leben und den Tod des Hieronymus von Prag.

De vita magistri Ieronymi de Praga. (E cod. arch. Rayhrad. H. h. 17, fol. 2.)

Magister Ieronymus sabbato post Ascensionem Domini hora quasi XI a media nocte computando in eodem loco in quo sanctus vir magister Iohannes Hus est combustus in ignis voragine diem suum clausit extremum.

Contra quem post revocacionem per ipsum pridem factam (de qua revocacione non ambigo vos non latere) centum septem articuli, ut laqueum quem inciderat nequaquam evaderet, de novo fuerunt producti et subsequenter per sufficientes testes probati. Ipse autem non tantum eisdem articulis in carceribus seu in loco privato respondere voluit, ymmo in iudices illos sibi in hac causa per concilium deputatos, quorum duo erant, nullatenus consentire volebat publicam et manifestam audienciam habere postulando.

Deinde sabbato ante Ascensionem in publica sessione in loco consueto ad respondendum articulis et attestacionibus eorundem predictis de mane in maiori ecclesia kathedrali coram pleno concilio fuit ei data.

In qua audiencia plus quam XL articulis subtilissime omnibus contra eum obicientibus usque horam meridianam respondebat, articulos sibi nocivos negando commisisse et perpetrasse, asserens quod testes illi inique mendose et calumpniose prout emuli sui adversus eum exposuissent.

In eadem sessione quo ad mortem non excessit, quia omnibus articulis usque ad finem propter horam meridianam respondere non valuit, sed propter locum dispendiumque temporis ad respondendum residuis articulis ad feriam terciam ante Ascensionem Domini immediate fuit ei terminus prorogatus.

Qua feria tercia summo mane iterum ad dictam ecclesiam kathedralem fuit adductus ad respondendum residuis articulis, in quibus omnibus articulis tam precedentibus, ad quos sabbato respondit, quam eciam istis residuis fuit omnino per testes convictus, solummodo quod iuxta desiderium et optamen ipsius huiusmodi audiencie publice sibi fuerunt per concilium concesse.

[·] Cod.: horis.

In ista ipsius audiencia a summo mane citra meridiem nimis profunde et subtiliter de diversis materiis loquebatur inter cetera allegando quam plures philosophos et sapientes ex gentibus, puta Platonem, Senecam, Kathonem et multos alios, insuper Ieremiam cum aliis multis prophetis et sanctis in veteri testamento et sanctos apostolos cum ceteris multis martyribus de novo testamento, qualiter propter veritatem innocenter fuerunt mortificati. Deinde totam suam vitam quecunque sibib Parisius, in Heldeberg, in Colonia, in Praga, in Wienna, in Hungaria, in Russia, in Constancia seu in viarum itineribus acciderunt; et que eciam in illis partibus et alibi commisit et perpetravit, potissime quomodo Theutunicos de Praga et regno Boemie conabatur cum adiutorio extirpare.

Postremo autem commendavit statum et sanctitatem magistri Iohannis Hus, asserens ipsum se a iuventute sua cognovisse et non esse fornicarium, bibulum neque criminosum sed castum, sobrium et sacri evangelii sanctum et iustum predicatorem. Et quecunque ipse magister Iohannes et Iohannes Wiclef tenuerunt et contra abusus et pompam prelatorum scripserunt, quod omnia teneret et usque ad mortem vellet tenere. quia sancti viri fuerunt. Et quod ipse eodem modo tenet et in omnibus punctis fidei katholice credit, sicut sancta Romana ecclesia tenet, sed omnes articulos ipsius Viclef et Iohannis Hus, quos contra enormitates et ornamenta prelatorum posuerunt, dixit se firmiter et irrevocabiliter usque ad mortem velle tenere. Et finaliter adiecit, quod omnia peccata sua non remordent ipsius conscienciam ad tantum, sicut illud peccatum quod in illa pestifera kathedra commiserit, quando in sua revocacione contra illum bonum et sanctum virum et ipsius doctrinam fuisset iniuste locutus, presertim ad ipsius per hoc condempnacionem consenciendo, concludens, quod iam illam revocacionem per ipsum in predicto maledicto ambone factam omnino revocaret et quid propter metum mortis et pusillanimitatem animi sui illud fecisset. Et insuper quidquid contra istum sanctum virum locutus fuisset, quod omnia mentitus fuisset in collum suum et ipsum et quod ipsum (sic) id fecisset, ex toto corde peniteret.

Hiis et aliis multis de laude Iohannis Wicleff, Iohannis Hus auditis inter se mutuo prelati loquebantur, quod per ista verba se solus per semetipsum sentenciasset. Tunc econverso reductus fuit in carceres et gravissime per manus et pedes atque brachia cum ferreis cathenis vinculatus.

Sabbato autem post Ascensionem Domini de mane per copiosam multitudinem armatorum pro sentencia contra eum ferenda finaliter in candem kathedralem ecclesiam ad publicam sessionem fuit adductus ibique

^{*} recte: gentilibus. b Cod.: ubi.

permittatif se ande namer desante Weief es maistri lobannis His es toutimen permittatif se ande namer desante white es maistri lobannis His es toutimen perim indicante unit meta units contra ipsos lequebater) inter essera dicendo diceda ad ess: Tener Denn et protester volticen, quest conce artendo filei crois et meso que un cruidir et ecclesis Roman. Sed ex co deba condenpari qued udo amentire ad condenparcimen illorum ameterum aireum profesierum, que condenparcim impre propter articular vitam contran detectantes. In quoque symbolum fidei est confessas et maisa fait aimis profitale et subcliter locutus, its quod de eloquencia et sermons etus faculois scienciarumque eius unnes homines non sufficiedant ammirari. Et per nullum modum ad revocandum ipsum reducere potamernat. Et tunc unus episcopus Landensis doctor sermonem contra ipsum fecit.

Uno sermone completo iterum Ieronymus inter cetera ad eos dirit: Vos vultis me condempasre iniuste et ego peut meum mortem relinquem in cordibus vestris clavum. Et cito vos sumes ut respondentis mili coram altissimo et iustissimo indice infra centum annes. Et illa que ipse in audienciis predictis fait locutus subtilissime, philosophice, sapienter et pertinenter, quod calamus non suffert annotare, nec lingua mea enarrare, quis tantummodo materiam sermonis ipsius partim et non totaliter vobis enucleo. Deinceps vero postquam ad revocandum noluit consentire, premissa tunc sentencia contra eum est lata et lecta.

Post cuius sentencie prolacionem magnus et longus pileus de papiro cum rubicundis demonibus depictus fuit ei apportatus, quem videns proiecto capucio intra prelatos ad terram accepit et capiti suo eum imposuit dicens: Dominus noster Iesus Christus habuit spineam coronam in capite suo, ego autem loco illius amore ipsius istum pileum volo libenti animo portare. Extunc a secularibus illico fuit apprehensus et postquam de ecclesia ad supplicium mortis ducebatur in exitu ecclesie: Credo in Deum, sicut in missis consuetum est usque ad finem alta voce transeundo oculis in celum elevatis decantavit, deinceps totam lethaniam cantavit. Qua finita in exitu porte civitatis: Felix namque es sacra virgo Maria etc. cantavit. Quo responsorio finito et completo postquam pervenit ad locum supplicii flexis genibus ante statuam sibi ad comburendum preparatam quandam oracionem morose dixit.

Tunc a tortoribus fuit elevatus sursum et omnibus vestimentis usque ad denudacionem corporis expoliatus et cum quodam linneo panno in

[·] Die Parenthese fehlt in der Handschrift.

lumbis circumcinctus et ad eandem statuam ad instar spissi asseris factam funibus et ferreis cathenis fortiter alligatus et cum ligna in circuitu ipsius apponi inciperentur Salve festa dies cantavit.

Quo ymno completo iterum alta voce: Credo in Deum usque ad finem cantavit. Quo perfecto ad populum in ydiomate theutunico dixit: Lyben kynden, alzo geleb ych, unde nicht anders, alzo eczunt hob ich gesungen; sundir ich mus dorume sterben, daz ich nicht mit concilium volde styen unde helden, daz Johannes Hus wier helig, unrectig vorortelt, wen ich yn hob wol begent, das her gut und worheftig prediger des Evangelium Christi est gewest.

Et postquam fuit ad verticem capitis lignis circumdatus omnes vestes super ligna imposuerunt et face accensa ligna incenderunt. Quibus succensis alta voce cepit cantare: In manus tuas domine commendo spiritum meum etc.

Quo cantu finito quando iam per ignem vehementer urebatur, in vulgari, e Boemico locutus fuit: Boze, otczie, otpusteny me hrzichi.

Et tunc vox ipsius per vehementem ignem fuit suffocata et de cetero non audita sed continue cum ore et labiis movebat velociter, ac si aliquis intra se celeriter loqueretur; et iam quasi totum corpus et barba fuit combusta et in corpore suo propter nimiam adustionem quedam magne vesice da unius ovi quantitatem apparebant; et ipse continue os et caput movebat fortiter fere ad unius hore quartam (partem). Et sic ardendo vixit in igne cum magno martyrio, quod posset morose de sancto Clemente ad ecclesiam beate virginis per pontem in pede pontis pervenire, quia nature fortissime ipse erat.

Postquam autem expiravit et fortiter ardebat, tunc lectisternia, pellicia, ocreas, capucia de carceribus apportantes omnia in eodem igne cum ipso usque ad pulveres cremaverunt. Quas pulveres igne extincto ad Renum in curribus deducentes proiecerunt. Ista omnia sic fieri vidi et audivi, et si quis contrarium dixerit, nulli fidem adhibeatis. Anno Domini 1416 die et horis quibus supra.

(Gleichzeitige Schrift; in einer acht Blätter fassenden, nicht gebundenen Handschrift.)

oder: seyen.
 b darüber: odsuzen.
 c Cod.: in vulgarico.
 d Cod.: vesione.
 c Cod.: deest.

hortabantur eum quod illa, que premittitur de laude magistri I et doctrinam ipsorum roboranda Sed ipse valde fortiter sine on inter cetera dicendo dicebat a quod omnes articulos fidei credo Sed ex eo debeo condempnari qua rum sanctorum virorum predicto culos vitam vestram detestantes. et multa fuit nimis profunde el et sermonis eius facundia sci ficiebant ammirari. Et per null potuerunt. Et tunc unus epiinsum fecit.

Quo sermone completo Vos vultis me condempnare in cordibus vestris clavum. Et a tissimo et iustissimo iudice infra ciis predictis fuit locutus sul nenter, quod calamus non suff tantummodo materiam sermon enucleo. Deinceps vero po premissa tunc sentencia contr

CHEST SERVICE

a are spine in naire &

place have been been been been been been

Street in the last in a position procession project in

so ha see was it presented print print places.

and the wife over proper person person resident

or hands had at the proper parties pattern. The

and street ages i produce register, and a state agent street, and

of the owner, where the restriction is

a process proper energican

a possession provides not market per

all at a fer slat is a

ne principality on good principal

and pail extreme notes

in frid ballater ... H

n nerin hinestale con-

De grenide quidam

Post cuius sentencie pro cum rubicundis demonibus de iecto capucio intra prelatos ad dicens: Dominus noster Iesus C ego autem loco illius amore ipsi Extunc a secularibus illico fui supplicium mortis ducebatur in missis consuctum est usque ad elevatis decantavit, deinceps total porte civitatis: Felix namque es sponsorio finito et completo poste genibus ante statuam sibi ad com nem morose dixit.

Tunc a tortoribus fuit elevatme que ad denudacionem corporis expoliti

[·] Die Parenthese fehlt in der Handsc

que predicta paciencia passi sunt propter iusticiam uod ideo beatificantur apud Deum et homines hic et in

dixi) tangendum est, qualiter quidam nostri temporis honestate conversati utraque ista paciencia . . . passi tum et suum evangelium, pro quo merito beatificantur. miamus ad narracionem probissimi magistri Iohannis redicatoris, de cuius predicacione multis constat; immo bimonium invoco, quod erat in vita et sermone preclarus. lerat sibi linguam eruditam, ut sciret, quando deberet qui habuit dileccionem et viscera miseracionum ad am ad inimicos et persecutores, qui velut alter Elvas utra superhabundantem iniquitatem Antichristi et siorpus atterens laboribus continuis in salute populorum un ut secundum spectantis iudicium labores eius omnem et robur carnis excederent. Nam continuus erat, nunc do, nunc peccatores convertendo, nunc tribulatos concando, nunc scribendo; erat castus, pudicus, sobrius, m a principio studii, non ibi superbia, non avaricia, ocrisis et cetera. Omnia impendebat et super impenro salute animarum.

doctrina non solum per Boemiam et Moraviam, sed ecclesiam resonat et perseverat. Ipse tuba altissona infatigabilis, inimicus simoniacorum, preco evangelii, stus omnes nos dereliquit in hoc mundo contemptibili sus est ad Christum Deum et Dominum suum. Et deresponsorum suorum eciam gracia data desuper sibi ciebat et exteris. Quis vacua umquam ab eo recessit uit consilium, accepit, si pauper, subsidium reporque sua sunt, plus omnibus laborabat et minus comodia reportabat.

tus est; et hec omnia enumerata simul pariter abieiam cure irruunt, iam molestie pulsant et angustie
o abeunte remanserunt. Nec tamen contradico serprehendo iudicium quo recepit quisque quod dignus
meruit, nos hic derelicti quas debuimus infinitas
Utinam eum non amitteremus sed premitteremus,
ando eum sequeremur ad vitam in consorcium

Nr. 4.

Predigt eines böhmischen Zeitgenossen über das Leben und den ruhmvollen Tod des Magister Johannes Hus und Hieronymus und fünf anderer "Märtyrer".

(Cod. univ. Prag. VIII. G. 13, fol. 174; s. Historia et Mon. ed. 1558, fol. CCCLX - CCCLXIII .)

Beati qui persecucionem paciuntur propter iustitiam.

Matth. V.

Dominus noster Iesus Christus volens nos docere super mundanam et super montanam sapienciam in verbis propositis ascendit in montem et discipuli sui eciam sursum ad eum in montem accesserunt, ut nos postposita mundana sapiencia et philosophia inani, que est stulticia apud Deum, erigamus sursum corda ad illam supermontanam et supercelestem sapienciam. Sed quia ad illum montem sapiencie ex nobis conscendere non valemus, eo quod nec sufficientes sumus cogitare aliquid a nobis quasi ex nobis (sufficiencia nostra ex Deo est II. Cor. III), ideo recurramus ad ipsam sapienciam verbi incarnatam supermontanam pro auxilio et petamus in spiritu et veritate tacitis cordis desideriis, ut nos post se trahat super montem sapiencie et virtutum, ut eius sapiencie digni auditores efficiamur.

Fratres et patres in Christo diligendi. Secundum Crisostomum Salvator noster non dixit: Beati qui a gentibus persecucionem paciuntur, ne putes illum solum beatum, qui persecucionem patitur propter ydola non colenda. Ideo et qui ab hereticis persecucionem patitur propter veritatem non relinquendam beatus est, quia propter iusticiam patitur. . . . Sed omnes prophete neque a gentilibus regibus, sed a suis occisi sunt, non propter gentilitatem, sed quia corripiebant eorum peccata . . .

Et quia duplex est persecucionum paciencia propter evangelicam iusticiam, quedam enim est persecucionum paciencia ante mortem per crebrum et multiplex adversitatis periculum, alia est et fieri solet in extremo mortis articulo per martyrium, ideo primo videndum est quod prima . . . beatificatur, secundo videndum erit eciam, quod extremum mortis martyrium in electis Dei propter evangelium Christi beatificatur . . . et tercio tangendum est utrumque, id est, aliqualiter, quomodo quidam nostri presentis temporis nobiscum in morum honestate con-

Non hier aus gekürzt, weil blos religiöse Betrachtungen und nichts Historisches enthaltend.

versati utramque predicta paciencia passi sunt propter iusticiam evangelicam et quod ideo beatificantur apud Deum et homines hic et in futuro . . .

Tercio (ut dixi) tangendum est, qualiter quidam nostri temporis inter nos morum honestate conversati utraque ista paciencia . . . passi sunt propter Christum et suum evangelium, pro quo merito beatificantur.

Et primo veniamus ad narracionem probissimi magistri Iohannis Hus, evangelici predicatoris, de cuius predicacione multis constat; immo vestrum ad hoc testimonium invoco, quod erat in vita et sermone preclarus. Dominus enim dederat sibi linguam eruditam, ut sciret, quando deberet sermonem proferre, qui habuit dileccionem et viscera miseracionum ad omnes homines eciam ad inimicos et persecutores, qui velut alter Elyas zelanter invexit contra superhabundantem iniquitatem Antichristi et simoniaci sui cleri, corpus atterens laboribus continuis in salute populorum insudabat, in tantum ut secundum spectantis iudicium labores eius omnem valenciam hominis et robur carnis excederent. Nam continuus erat, nunc confessiones audiendo, nunc peccatores convertendo, nunc tribulatos consolando, nunc predicando, nunc scribendo; erat castus, pudicus, sobrius, semper timens Deum a principio studii, non ibi superbia, non avaricia, non invidia, non ypocrisis et cetera. Omnia impendebat et super impendebat et se ipsum pro salute animarum.

Cuius fidelis doctrina non solum per Boemiam et Moraviam, sed fere per universam ecclesiam resonat et perseverat. Ipse tuba altissona predicator veritatis infatigabilis, inimicus simoniacorum, preco evangelii, es divinum. Hic iustus omnes nos dereliquit in hoc mundo contemptibili et maligno et ingressus est ad Christum Deum et Dominum suum. Et denique in prudencia responsorum suorum eciam gracia data desuper sibi et domesticis satisfaciebat et exteris. Quis vacua umquam ab eo recessit manu? Si dives voluit consilium, accepit, si pauper, subsidium reportabat; nec querebat que sua sunt, plus omnibus laborabat et minus comnibus accipiebat sed odia reportabat.

Heu iam sublatus est; et hec omnia enumerata simul pariter abierunt nobis et leticie; iam cure irruunt, iam molestie pulsant et angustie undique sole nobis ipso abeunte remanserunt. Nec tamen contradico sermonibus sancti, non reprehendo iudicium quo recepit quisque quod dignus est: ille coronam quam meruit, nos hic derelicti quas debuimus infinitas miserias et vexaciones. Utinam eum non amitteremus sed premitteremus. Utinam vel tarde aliquando eum sequeremur ad vitam in consorcium

Cod.: ex terris. b velit in cod. Der Druck: venit. c Cod.: melius.

angelorum. Plangamus igitur super nos, quia super illo iam vetat racio. Puto enim, si oportunitas daretur, modo diceret: Nolite flere super me, sed flete super vos ipsos. Quanta obprobria passus est hic vir indutus dominum Iesum Christum. Quanta odia ab infinita multitudine malorum, quantas susurriciones de se pravas et falsas habuit, citaciones, excommunicaciones, aggravaciones iniquas et frivolas et antichristivas sustinuit pacienter a clero simoniaco propter fidelem magni zeli predicacionem, quanta pericula in domo die noctuque in vicis et plateis civitatis perpessus est: periculum in via, et ubicunque advenit, imminebat sibi periculum a falsis fratribus, a plebanis, a prelatis, periculum a principibus et aliis potentatibus seculi, que omnia tulit pacienter propter evangelium domini Iesu Christi.

Non latet vos puto, quanta in Constancia passus est, quanta primum in Constancia multitudine armatorum captus; de quibus tamen omnibus longum esset dicere. Hoc tamen dico breviter, quod fuit incarceratus ultra quam triginta septimanis in vinculis, ut plurimum cruciatus: fame, siti et aliis miseriis et temptacionibus ac machinamentis ab inimicis evangelice fidei; ad que omnia dominus futurorum bonorum ex speciali amore suo militi fideli addidit gravissimas corporis infirmitates, primum calculum, secundo febres et tercio dolorem dencium et capitis simul, quarto vomitum cum cruore, ut ipsemet testatur in quadam sua epistola, que dicit a domino Iesu Christo esse sibi data dileccionis signo. Et in tot et tantis suis miseriis offerrebant sibi multos articulos impertinenter ex suis tractatibus excerptos seu tractos, quosdas syncopatos nunc deponendo nunc addendo plura ad sua verba et sibi sensum aliter quam ipse pretendebat subdole pervertendo. Et cum nequaquam ut decuisset voluissent sibi dare publicam audienciam, respondit ad articulos in carcere sedens, et cuius responsionibus cum non haberent occasionem eum condempnandi, confinxerunt contra eum b alios articulos.

Sed finaliter ductus in communem audienciam protestatus est quod libenter vellet informari, et si in aliquo errasset, humiliter revocare. Sed pro istis racionabilibus ex scripturis responsionibus humilibus valde et mansuetis non reportabat ab eis nisi derisiones et blasphemias contra se. Per hec enim ad maiorem fomitem odii et persecucionis contra eum irritabantur. Unde cum tam diu in concilio postulasset informacionem, fuit sibi datum responsum: Habeas pro informacione quod doctores dicunt: ar-

[·] Cod.: qui. b Cod.: eos.

Das ist der Brief des Hus an Johann von Chlum vom 4. März 1415, s. Palacky, Documenta, p. 98 und 99.

tículos extractos de tuis libellis esse erroneos quos debes revocare et illa que sunt per testes deposita abiurare.

Tandem proximo sabbato post festum Procopii (Juli 6) in quadam ecclesia in congregacione tocius concilii dantis contra eum sentenciam diffinitivam, ipso die propositi sunt alii multi articuli pretense probati per falsa testimonia, per testes canonicos, plebanos, vicarios, doctores, magistros. Ipso autem respondente quod non sunt sui articuli prohibebant eum loqui, inclamantes eum ut taceret. Quid plura? Post hec degradabatur, induebatur veste sacerdotali et statim postea ab eo denudabatur in derisum et subsanacionem; et circa hoc ducebantur quedam blasphemie contra eum (et) maledicciones. Qui humili corde respondebat: Istas blasphemias liberter amplector pro nomine Iesu Christi. Post hec condempnatus est tamquam hereticus pertinax, incorrigibilis cum omnibus libris suis, deinde per modum crucis rasus per episcopos quosdam et coronatus corona papirea; in qua tres diaboli erant depicti. Superscripcio autem erat: Iohannes Hus heresiarcha. Et imposita sibi corona ista traditus est pretense sathane; ad quod ipse humiliter respondit: Et ego committo animam meam domino Iesu Christo. Tandem flexis genibus cum lacrimis oravit proinimicis dicens: Domine Iesu Christe, ignosce omnibus inimicis meis, quia tu Domine scis quod falsos articulos confinxerunt contra me et falsi testes deposuerunt contra me, quia nesciunt quod faciunt. Pro quo iterum derisus est et blasphematus. Post hec traditus est brachio seculari, a quo ductus est in locum supplicii et mortis. Ubi in via transiens clamavit, quod falsa et iniqua testimonia contra eum sunt producta et quod non credant quod aliquos tennisset erroneos articulos. Veniens autem ad locum tormentorum 1 oravit flexis genibus leto animo et facie rubicunda; tandem ligatus in camisia ad statuam cum cathenis et zona strue est lignorum circumdatus undiquaque satis in altum quod vix caput eminebat et (ut cetera dimittam) succenso vehementi igne ipso clamans et orans obdormivit in Domino. Cuius spiritus in igne instar Helie, ut pie credimus, ascendit in celum ad consorcium angelorum.

Magister I eronymus fuit in captivitate ultra unum annum valde in gravibus carceribus et graviter concathenatus pedibus et manibus intruncatus sive vinculis et cathenis mancipatus, sic quod in quadam turri suspensus fuit in quodam trunco capite deorsum per undecim dies, et ita per angusta foramina et arta pendebat, quod pedes incipiebant iam putrefieri, contrita cute et carne, quod eciam affligebantur sibi multa et esurie et aliis miseriis. Sic qua suspensione tam dura et diutina postea invenie-

¹ Hier ist die Benützung des Mladenowitz deutlich. S. Palacky, Doc. 321.

batur quasi semimortuus. Item eciam contra (eum) articuli sunt conficti, in quibus fuit temptatus et examinatus et specialiter monebatur, ut recederet a doctrina magistri Iohannis Hus et Iohannis Wikleff et quod consentiret in condempnacionem eorum; et licet in primis videbatur eis consensisse in parte, postquam vero oblati sunt ei articuli centum et septem, tunc in publica audiencia respondens ad multos articulos dixit quod iniqui et falsi testes falsa testimonia contra eum deposuerunt et false confinxerunt. In publica postea eciam audiencia commendabat statum et sanctitatem magistri Iohannis Hus, asserens eum sibi a iuventute notum et eum non fuisse fornicatorem neque bibulum neque criminosum sed castum, sobrium et sacri evangelii sanctum et iustum predicatorem, et quecumque ipse magister Iohannes Hus et Wigleff tenuerunt contra abusus et pompam prelatorum scripserunt, quod omnia teneret usque ad mortem, quia sancti viri fuerunt.

Et in omnibus fidei catholice punctis dixit se credere sicut Romana ecclesia tenet et quidquid eis in parte et in verbis conscripserat in condempnacione magistri Iohannis Hus, publice revocavit asserens se hoc fecisse iniuste contra sanctum virum et eius veram doctrinam. Tandem sabbato immediate post Ascensionem Domini (30. Mai) simili sentencia condempnacionis instar magistri Iohannis Hus est condempnatus ad mortem ignis. Ipse autem publice contradixit et inter cetera dixit: Ex eo debeo condempnari et mori quod nolo consentire ad condempnacionem illorum sanctorum virorum, quos condempnastis propter articulos eorum, vitam vestram detestantes et arquentes.

Post hec eciam impositus est sibi pileus super caput papireus cum rubeis demonibus, prout magistro Iohanni Hus sancte memorie similiter factum est; et ductus ad mortem facta per eum oracione positus est ad statuam et ligatus et affixus et strue lignorum similiter circumdatus usque ad verticem et succenso igne combustus est, quia noluit negare evangelicam veritatem ut (confido coram hominibus veritatem) in tanto contemptu et tanta ignominia mortis ex altaretur post mortem in gloria Dei patris.

Quid autem dicam de aliis quinque beatis fratribus in Christo, tempus non patitur; pluribus tamen constat eis familiariter conversantibus, quoniam duxerunt vitam castam, humilem, voluntarie abiectam et pauperem in observancia evangelica, innocentem et columbinam. Erant enim simplices et recti ac timentes Deum et recedentes a malo. Qui humili corde et suavi devocione tamquam fideles catholici creberrime gustabant divi-

^{*} Cod.: deest.

nissimam eukaristiam, et puto multo fructuosius quam nos. Heu superbi magistri et sacerdotes, quos sepe avaricia et gloria vexat inanis, quod patet ex hoc, quia nos magistri et sacerdotes fermento malicie fermentati post sumpcionem sacratissime eukaristie non exuimus vere hominem veterem novumque non induimus, creatum secundum Deum in iusticia et veritate, prefati vero quinque in Domino fratres post crebram ac devotam divinissime eukaristie sumpcionem sine ypocrisi et ficcione in humilitate et paciencia et veritate ambulabant, vivaci memoria memorantes vitam nostri Dei redemptoris totam pauperem, penalem ac dolorosam cum ignominia crucis sue. Ex quo excitati sunt ad magnum desiderium paciendi pro domino Iesu Christo et suo evangelio et captivantes intellectum per verbum Dei in obsequium Christi sollicite inquirebant per consilia et alios varios modos oportunitatem comodosam paciendi mortem quamcunque pro domino Iesu Christo et pro sua evangelica veritate. Sed quia Deus huiusmodi desideria in suis electis non frustra operatur, eo quod Deus et natura nichil frustra faciunt, ideo saciatum est in bonis desiderium eorum in hoc quod finaliter tradiderunt se propter Christum et suum evangelium ad supplicia mortis.

De quorum quinque numero tres in fide predicte trinitatis spectante multitudine hominum hic in Praga in communi spectaculo vultu leto et facie serena tortoris gladio sua capita subdiderunt, alios vero duos in Olomucz inmani^a et crudeles inimici evangelii et crucis Christi absque vero et antiquo observato iudicii examine citissime fomite odii et iracundie accensi ignis voragine combusserunt. Per que facta evangelio commensurata pie credimus, quod sunt translati de morte ad vitam.

De quibus non oportet nos vane gloriari sed quod abnegantes omnem impietatem et secularia desideria sobrie et pie et iuste vivamus in hoc seculo et peregrinis alienis a fide evangelica doctrinis neque per inanem philosophiam velimus abduci. De qua scriptum est: Perdam sapienciam sapienciam prudencium reprobabo; sed amplectamur secure evangelicam sapienciam et doctrinam omnes et singuli cum effectu. Exuamus hunc superbum, avarum et simulatum hominem. Abiciamus omnes voluptates, delicias, crapulas et ebrietates et omnes mundi vanitates, splendidum ad ostentacionem hominum vestitum deponamus et vere interius corde et exterius habitu et opere abnegemus nosmetipsos coram Deo et hominibus et humiliemus, induamusque novum hominem, ut in novitate vite ambulemus, amplectamurque Domino cooperante hanc duplicem pacienciam beatam propter Christum et suum evangelium, ut per

^{*} recte: inhumani, wie der Druck hat. b Ergänzt nach dem Drucke.

dissolucionem corporis possimus cum Christo in consorcio ecclesie triumphantis una cum hiis et ceteris beatis martyribus eternaliter congaudere. Ad quam nos perducat ipse, qui est via, veritas et vita, cui cum Patre et Spiritu Sancto sit honor et gloria in secula seculorum Amén.

II.

Documente, betreffend die Ausbreitung des Wiclissmus in Böhmen und Mähren in den Jahren 1410—1419.

Nr. 5.

Alexander V. spricht einen feierlichen Bannfluch gegen alle Ketzer und Feinde der Kirche aus. Bologna, 1410, März 20.

Alexander episcopus servus servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam. Excommunicamus et anathematizamus ex parte omnipotentis patris et filii et Spiritus Sancti auctoritate quoque beatorum apostolorum Petri et Pauli ac nostra omnes hereticos Gazaras, Patarenos, pauperes de Lugduno, Arnaldistas, Speronistas et Passaginos, Fraticellos et quoslibet alios hereticos, quocunque nomine censeantur ac omnes fautores, receptatores et defensores eorum.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes pirratas, cursarios et latrunculos marinos et omnes fautores, receptatores et defensores eorum.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes, qui in terris suis nova pedagia imponunt.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes falsarios bulle seu litterarum apostolicarum et supplicacionum graciam vel iusticiam continencium per summum pontificem vel vicecancellarium seu gerentes vices aut officium vicecancellarii sancte Romane ecclesie de mandato eiusdem summi pontificis signatarum aut sub nomine summi pontificis seu vicecancellarii aut gerentis officium predictorum signancium supplicaciones eiusdem.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes alios, qui equos, arma, ferrum, bigamina et alia prohibita deferunt Saracenis, quibus Christianos impugnant.

Item, excommunicamus et anathematizamus impedientes seu invadentes victualia seu alia ad usum Romane curie necessaria adducentes vel,

d curiam ipsam deferantur, impediunt seu perturbant et qui talia

faciunt vel defendunt, cuiuscunque fuerint ordinis, preeminencie, condicionis et status, eciamsi pontificali, regali aut alia quavis ecclesiastica seu mundana prefulgeant dignitate.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes illos, qui ad sedem apostolicam venientes et recedentes ab ea nec non illos qui iuris-diccionem ordinariam vel delegatum aliquem non habentes in eadem curia morantes, temeritate propria capiunt, spoliant et detinere aut ex proposito deliberato mutilare vel interficere presumunt et qui talia fieri faciunt sive mandant.

Item, excommunicamus et anathematizamus iniquitatis alumnos Petrum de Luna Benedictum XIII. et Angelum Corrario Gregorium XII. se nominare ausu sacrilego presumentes iusto Dei iudicio ac per processus generalis concilii Pisani et nostros eorum demeritis exigentibus hereticos ac scismaticos et ab ecclesia prescisos sentencialiter condemnatos ac omnes adherentes complices et sequaces ipsorum et dantes eis aut eorum alicui auxilium, consilium vel favorem, cuiuscunque preeminencie, dignitatis vel ordinis eciamsi, pontificali, regali, reginali vel quavis, ut premittitur, ecclesiastica seu mundana dignitate prefulgeant, eciamsi fuerint dicte Romane ecclesie cardinales.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes illos, qui per se alium seu alios quascunque personas ecclesiasticas vel seculares ad Romanam curiam super earum causis et negociis recurrentes illa que in eadem curia prosequentes aut procuratores, gestores, advocatos vel promotores ipsorum vel eciam auditores seu iudices, qui super dictis causis seu negociis occasione causarum vel negociorum huiusmodi verberant, mutilant vel occidunt aut bonis spoliant eorundem, cuiuscunque preeminencie, dignitatis, ordinis, condicionis aut status fuerint, eciamsi pontificali, regali vel quavis alia prefulgeant dignitate, predicta vel eorum aliqua committentes.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes mutilantes, vulnerantes et interficientes seu capientes et detinentes sive depredantes Romipetas et peregrinos ad urbem causa devocionis et peregrinacionis accedentes et in ea morantes et recedentes ab ipsa et in hiis dantes auxilium, consilium vel favorem.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes illos, qui per se vel alium seu alios directe vel indirecte sub quocunque titulo vel colore occupant, detinent, discurrunt hostiliter vel invadunt in totum seu in parte almam urbem, regna Sicilie, Trinacrie, insulas Sardinie, Corsice, terram Citrafarum, comitatum Venaysinensem, patrimonium beati Petri in Tuscia, ducatus Spoletan(um), Sabine, marchie Anconitanensis, Masse-

carrarie. Romandiole. Campanie atque maritime provincias, civitates ac terras specialis commissionis et Arnulphorum, civitates quoque nostras Bononiensem, Ferrariensem, Avenionensem, Beneventanam, Perusinam, Civitatiscastelli, Tudertinensis et alias civitates, terras, loca, vel iura ad ipsam ecclesiam spectancia et pertinencia et adherentes ac fautores et defensores eorum, non obstantibus quibuscunque privilegiis et indulgenciis, literis apostolicis, generalibus vel specialibus, eis vel eorum alicui vel aliquibus, cuiuscunque ordinis, status, condicionis, dignitatis et preeminencie fuerint, eciamsi, ut premittitur, pontificali, regali seu quavis alia ecclesiastica vel mundana prefulgeant dignitate, a predicta sede sub quavis forma vel tenore concessis, quod excommunicari aut anathematizari non possint per literas apostolicas, que plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi ac mencionem nec non ordinibus, locis, nominibus propriis, cognominibus ac dignitatibus eorundem non fecerint mencionem nec non consuetudinibus et observanciis, scriptis et non scriptis et aliis contrariis quibuscunque, per que contra huismodi nostros processus et sentencias, quominus includantur in eis aut per ea valeant se tueri, et que quoad hoc prorsus tollimus et omnino revocamus, a quibusdam sentenciis nullus per alium quam per Romanum pontificem possit nisi duntaxat in mortis articulo constitutus absolvi nec eciam tunc nisi de stando mandatis ecclesie satisfaccione vel sufficienti caucione prestitis, eos vero cuiuscunque fuerint preeminencie, ordinis, condicionis aut status qui contra tenorem presencium talibus vel eorum alicui absolucionis beneficium et de facto impendere presumpserint, excommunicacionis et anathematis sentencia innodamus, eisque interdicimus predicacionis, leccionis, administracionis, sacramentorum et audiendi confessionis officium predicentes aperte transgressoribus et contemptoribus supradictis nos gravius contra eos spiritualiter et temporaliter, prout expedire viderimus processuros. Ut autem huiusmodi nostri processus ad communem omnium noticiam deducantur, cartas sive menbranas processus continentes eosdem maioris ecclesie ac palacii nostri Bononiensis valvis seu hostiis aut liminaribus faciemus affigi seu appendi. Que processus ipsos suo quasi sonoro preconio et patulo indicio publicabunt, ut hii, quos processus contingunt huiusmodi, quod ad ipsos non pervenerint aut ipsos ignoraverint nullam possint excusacionem pretendere vel ignoranciam allegare, cum non sit verisimile, quo ad ipsos remanere incognitum vel occultum, quod tam patenter omnibus publicatur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre excommunicacionis, anathematizacionis, cassacionis, irritacionis, annullacionis, evacuacionis et constitucionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem omnipotenti Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum et actum Bononie XIII Kal. Aprilis pontificatus nostri anno primo.

In capite: F. de Mon(te) P(olitiano). In fine: Coll. per me P. de Trilhia. H. Erasmi.

(E Registro Alexandri V. Cod. 339 fol. 76b-78a arch. Vatic.)

Nr. 6.

Zum Ablassstreite in Prag im Jahre 1412.1

Excerpta eiusdem bulle indulgenciarum papalium etc.

(Cod. bibl. univ. Prag. XI. E. 3 fol. 136-137.)

Indulgencie infrascripte conceduntur omnibus utriusque sexus Christi fidelibus tam clero quam populo, cuiuscunque status, gradus, ordinis, religionis seu condicionis existant, qui in tam magno necessitatis articulo iuxta facultates suas subsidia et protecciones facientes beatissimo domino nostro domino Iohanni divina providencia pape XXIII et alme urbi et sancte Romane ecclesie. Et hec idem dominus noster papa commisit exercendum suis specialibus nunciis et ab eisdem sub statutis commissariis et predicatoribus in virtute sancte obediencie ad predicandum verbum crucis in remissionem peccaminum contra Ladislaum de Duracio, qui se regem Sicilie et Neapolim (sic) ac Ierusalem ausu temerario nominare presumit et suos sequaces.

Primo idem dominus noster papa concedit omnibus vere penitentibus et confessis, qui huiusmodi laborem salutifere crucis signo suscepto in personis propriis et expensis saltem per unum mensem a die, quo ad ipsius pape presenciam seu capitanei gwerre aut rectoris illarum parcium se contulerint vel in huius negocii persecucione ab hac luce migraverint illam peccatorum suorum, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, veniam, que transfretantibus in terre sancte subsidium concedia tempore generalis passagii per sedem apostolicam consuevit. Et hec indulgencie sunt, videlicet plena remissio omnium peccatorum a pena et a culpa; et idem dominus noster papa in retribucionem iustorum pollicetur augmentum et eciam ipsas recipit sub proteccione sua et quod non possint conveniri extra suas dioceses per literas apostolicas vel legatorum eius.

[·] Cod.: concedit.

¹ Vgl. Beiträge zur Gesch. der husit. Bewegung IV, 295.

Item, dominus noster papa concedit illis, qui non in personis propriis illuc accesserint sed suis duntaxat expensis iuxta facultates suas viros idoneos destinabunt illic, ad minus pro dicto tempore, id est, per unum mensem moraturos indulgencias supradictas.*

Item, illi similiter viri idonei, qui licet in alienis expensis in personis tamen propriis assumpte ad defensionem huiusmodi laborem impleverint, veniam consecuntur supradictam.

Item, illi similiter, qui per se vel per alios, militare nolentes vel non possent, sed ad arbitrium commissariorum personarum qualitate pensata in pecuniis aut bonis aliis predicto domino nostro pape et ecclesie Romane subsidium erogarunt, consequentur indulgencias supradictas.

Item, idem dominus noster papa vult, ut omnes, qui ex ordinacione commissariorum principalium ac substitutorum ab eisdem suis predicacionibus ac suasionibus ad erogacionem huiusmodi subsidii homines utriusque sexus excitando induxerint cum effectu, plenam in casu predicto suorum^b veniam peccatorum consequantur.°

Item, vult dominus noster papa, ut omnes qui iuxta premissorum aut alicuius eorum exigenciam ad subvencionem ipsius negocii ad commissariorum arbitrium de bonis congrue ministrabunt personas familias et bona ipsorum, ex quo crucem susceperunt ipsius beati Petri et domini nostri pape proteccione suscipiuntur, ita quod non possint extra curiam diocesanorum conveniri.

Item, statuit idem dominus noster papa, ut omnes Christi cruce signati sub defensione suorum diocesanorum existant et quod si quisquam contra eosdem crucesignatos presumpserit per dyocesanum loci, ubi fuerit, per censuram ecclesiasticam appellacione postposita compescatur.⁴

Item, commissarii a domino nostro papa specialiter deputati habent dare auctoritate apostolica centum dies indulgenciarum.

Item, substituti et deputati ad predicandum verbum crucis ab eisdem commissariis principalibus ac substituti et substituendi habent dare eadem auctoritate quadraginta dies indulgenciarum, tociens quociens predicabunt supradictum negocium.

Item, mandat dominus noster papa, quod nullus debet admitti per literas apostolicas indulgencias continentes, nisi in ipsis literis papalibus de prescriptis indulgenciis specialis et plena mencio habeatur.

Cod.: indulgen supradict.
 Cod.: suorum concedit idem dominus papa.
 consequutur in cod.
 d Cod.: presumpserint... fuerint...
 compescantur... was sum vorhergehenden quisquam nicht stimmt.

Forme absolucionis distincte cum pactacione.

Eciam auctoritate apostolica mihi in hac parte concessa absolvo te ab omnibus peccatis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo crucem assumpsisti et bona fide vera cum cordis puritate tibi iniuncta intendis adimplere, cum effectu, et concedo plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, quam consueverunt apostolici summi pontifices dare tempore generalis passagii transfretantibus in terram sanctam, que est a pena et a culpa. In nomine patris et filii et Spiritus Sancti.

Alia.

Eciam auctoritate apostolica mihi concessa absolvo te ab omnibus peccatis tuis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo personaliter tibi iniuncta adimplere pura cordis intencione eciam non in propriis sed alienis expensis intendis cum effectu et do tibi et concedo plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, que est a pena et a culpa. In nomine etc.

Alia.

Et eciam auctoritate apostolica mihi concessa absolvo te ab omnibus peccatis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo personaliter presens negocium non vales perficere velisque facere iuxta commissariorum et meam ordinacionem, presidium et auxilium ad predictum negocium exequendum tuo pro posse fecisti, do et concedo tibi plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, que est a pena et a culpa. In nomine etc.

Alia.

Et eciam auctoritate apostolica mihi concessa absolvo te ab omnibus peccatis tuis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo personaliter presens negocium non vales perficere, ut ex causa racionabili non teneris, exhortasti tamen tuis predicacionibus fideliter et in antea facere premisisti cum effectu populum ad hoc faciendum, do et concedo tibi plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, que est a pena et a culpa. In nomine patris et filii etc.

Confiteantur utriusque sexus homines confessoribus illis qui prius habuerunt auctoritatem eos audiendi et ipsi nunc habent auctoritatem apostolicam in premissis absolvendum (!).

Pactacio realis sine figmento sequitur.

Ita tamen quod quantum fuisset in eundi et redeundi itinere pro execucione dicti voti expensum subcollectori generali super hoc per domi-

^{*} Cod.: hominibus.

num nostrum papam in Romana curia deputato pro fabricis seu reparacionibus ecclesiarum dictorum apostolorum et nichilominus oblaciones et decimas dictorum apostolorum quas obtulisset, si illuc personaliter accessisset, transmittat quam primo poterit cum effectu.

Nr. 7.

Johann XXIII. befiehlt, dass der Dialogus und Trialogus nebst mehreren anderen nicht ausdrücklich genannten Schriften Wiclifs in Folge des Beschlusses von Seiten des allgemeinen Concils zu Rom dem Feuer übergeben werden. Rom, St. Peter 1413, Febr. 2.

Bulla qualiter libelli Iohannis Wicleff videlicet Dialogus et Trialogus damnati et reprobati fuerunt.¹

Folgt die "Probacio et fundacio doctorum defendens et probans indulgencias papales sed falsa et insulsa". Incipit: Primo sic: Apostolus I. Cor. IV... Explicit: ergo falsum et inspectum.

Diese Bulle steht im Cod. 345 des Regist. Johanns XXIII. fol. 53° und im Cod. Later. 160, fol. 229. Da sie aber bereits zweimal (Documenta magistri Ioannis Hus ed. Palacky, S. 467—469, und Mitth. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen, 25, 331) gedruckt ist, so kann von einem abermaligen Druck abgesehen werden. Doch mögen hier folgende Textesverbesserungen zu dem Palacky'schen (nach einer Wittingauer Handschrift angefertigten) Drucke eingetragen werden:

Der Satz beginnt mit: In generali concilio inter omnes . . . 8. 467, Z. 2, 3: Christiani populi . . . Z. 3: illa videtur esse precipua . . . Z. 8 steht wohl auch im Register curiosi, aber gemeint ist offenbar criminosi ... Z. 10: cedunt ... Z. 12: Iohannis Wickleff ... Z. 16: etc. fehlt ... Z. 12, 13: et alios plures libros quos presentibus haberi volumus pro expressis nomine dicti Iohannis Wickleff . . . Z. 16: multique continentur errores . . . Z. 17: et per quos simplices . . . Z. 18: atque docti . . . Z. 20: ex iniuncti nobis pastoralis officii debito . . . S. 468, Z. 2: animarum periculis . . . Z. 3: abducantur . . . Z. 6: optimo ferventi manifestat exemplo (der Druck bei Palacky bessert hier offenbar einen Fehler des Schreibers aus, denn fermenti ist richtig) . . . Z. 7: apostolico . . . Z. 17: theologiae utriusque... Z. 18: commisimus de premissis... Z. 27: falsam, perversam . . . Z. 29: etc. fehlt . . . Z. 30: et omnes alios huiusmodi libellos et alia . . . Z. 34: in eorum . . . Z. 44: dicti Iohannis Wickleff nomine inscriptos aut intitulatos . . . S. 469, Z. 1: et exponere . . . Z. 4: spurcissimaque doctrina . . . Z. 7: cum adieccione quod contra non parentes procedetur tamquam contra fautores heresis... Z. 8: repertos ... Z. 9: huiusmodi ... Z. 10: atque iussionis ... violator aut contemptor . . . Z. 13: dicti Iohannis Wickleff . . . Z. 14: secundo, tercio

Nr. 8.

Johann XXIII. erlässt ein allgemeines Verbot der Bücher Wiclif's. Dieselben dürfen fortan weder in Latein noch in der Volkssprache gelesen und gehalten werden. Rom, St. Peter 1413, Febr. 8.1

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 345, fol. 54b; Cod. Later. 160, fol. 230.)

Nr. 9.

Johann XXIII. erlässt die Weisung, Wiclif's Bücher zu verbrennen, an die gesammte Geistlichkeit der Diöcesen Prag, Olmütz und Leitomischl. Rom, St. Peter 1413, Febr. 8.

Executoria sentencia, per quam dampnati sunt libelli facti per quondam Iohannem Wytkleff.

Johannes etc. venerabilibus fratribus archiepiscopo Pragensi et Olomucensi ac Luthomislensi ceterisque episcopis nec non dilectis filiis electis abbatibus, prioribus, prepositis, decanis, archidiaconis et aliis

atque... Z. 15: apud sedem apostolicam coram nobis vel... Z. 17: contigerit... Z. 18: dicturi, allegaturi... Z. 20: Nulli ergo etc. nostre declaracionis, decreti, dampnacionis, reprobacionis, iussionis, inhibicionis, statuti, monicionis et assignacionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem etc. Datum Rome apud S. Petrum IV. Non. Februarii, pontificatus anno III. Io. Stalberg. An der Spitze rechts: De curia; links: de cancellaria.

In dem von mir nach Cod. Vindob. 4941, fol. 69 publicirten Stücke ist die obige Bulle inserirt. Mitth. des Ver. für Gesch. der Deutschen in Böhmen, l. c. p. 331.

¹ Ich habe von dieser Bulle aus dem genannten Registerbande eine Abschrift genommen, finde aber, dass sie auch in dem (Wiener) Cod. 4941, fol. 69b, aus dem ich sie vor sieben Jahren abdrucken liess (Mitth. des Ver. für Gesch. der Deutschen in Böhmen, XXV, S. 331—337), im Ganzen sehr gut überliefert ist, weshalb ich unterlasse, sie hier abermals dem Druck zu übergeben. Wie dort, so ist auch im Cod. Vat. 345 und Cod. Later. 160 die vorhergehende Bulle in dieser inserirt. Die Fehler im Wiener Cod. 4941 sind ganz unbedeutend: S. 331, Z. 5 lies: archiepiscopis et episcopis... S. 335, Z. 23: nec non astruere... Z. 27: tenentibus ipsis... Z. 33: ac eosdem... Z. 35: hereseos labem... S. 336, Z. 17: suspensionis interdicti... Z. 23: ad hoc... Z. 24: opportunas

ecclesiarum et monasteriorum prelatis nec non inquisitoribus heretice pravitatis, ubilibet constitutis, ad quos presentes litere pervenerint salutem etc. Nuper in generali concilio quod adhuc in Basilica principis apostolorum de urbe pro reformacione prosperi status universalis ecclesie etc. ut in illa que est scripta in isto registro fol. LIIII. et de simili data.¹

Coll. per me P. de Trilhia.

Io. de Tremosnitz.

Oben links: De cancellaria dupplicata. Rechts: De curia.

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 345 et Cod. Later. 160, fol. 234.)

Im Cod. Later. 160 etwas ausführlicher.

Nr. 10.

Geleitbrief Johanns XXIII. für Heinrich von Chlum alias Latzembock.² Dat. Bonon. XI. Kal. Sept. Pont. nostri anno V (1414, August 22).

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 346, fol. 169 a.)

Vier mit dem obigen gleichlautende Stücke; Cod. Later. 160, fol. 234 b—235 s. In den vatican. Registern fehlen sie.

⁽sic)... Z. 28: seu rebellio... aut corrigi... Z. 30: libros eorum... Z. 31: compartos (= comparatos statt compositos wie die Reinschrift, und aus dieser Cod. 4941 hat)... Z. 34: eciam in detestacionem... Z. 36: ad id primitus... S. 337, Z. 20: vocandis... Der Cod. 4941 hat (nach der Reinschrift) auch noch die ganze Schlussformel: Nulli ergo... die im Register (wie meistens) fehlt. Im Register unten: Io. de Tremosnics. Am Kopfe rechts: de curia; links: de cancellaria.

Die gleiche Weisung kam zu: archiepiscopo Gnesnensi et Wratislaviensi, Cracoviensi, Poznaniensi, Wladislaviensi ac Placensi, Strigoniensi, Colocensi, Iadrensi, Spalatensi et Ragusano archiepiscopis nec non Vesprimensi, Iauriensi, Quinqueecclesiensi, Waciensi, Agrensi, Nitriensi, Transilvaniensi, Cenadiensi, Zagrabiensi, Warasdiensi, Bosnensi, Sirimiensi, Tiniensi, Corbaviensi, Segniensi, Sibinicensi, Traguriensi, Sardonensi, Weglensi, Arbensi, Absarensi, Corsulensi, Mathaicensi, Pharensi episcopis, dann archiepiscopo Vlixbonensi et Eboracensi, Egilaviensi, Lameecensi ac Silvensi, endlich archiepiscopo Maguntinensi et Eystetensi, Herbipolensi, Constanciensi, Argentinensi, Spirensi, Wormaciensi, Werdensi, Hildesenensi, Halberstadensi, Paderburnensi, Bambergensi, Augustensi, Mindensi, Merseburgensi et Misnensi episcopis etc. . . .

² Heinrich von Chlum auf Latzembok war einer der drei Ritter, die Hus das Geleite zum Concil gaben und für seine Sicherheit auf der Reise und während des Concils zu sorgen hatte. Hus erwähnt seiner in seinen Briefen ziemlich oft. Am 4. November versicherte ihn noch der Papst, dass er gegen Hus nicht gewalthätig vorgehen wolle (D. Lacembok cum d.

Nr. 11.

Fragmentum diarii cuiusdam anonymi, fautoris Hussitarum et Hussii.

(Ex arch. monast. Rayhrad. H, h, 12, 3.)

Anno d. 1414 currente in die Omnium sanctorum inceptum est concilium tocius ecclesie in Constanciensi civitate pro procuranda unione et ecclesie reformacione. In quo quidem concilio fuit Sigismundus Romanorum et Ungarie rex cum omnibus electoribus et multitudine principum et nobilium. Ad quod concilium magister Iohannes Huss eo anno Sabbato post Omnium sanctorum (3. Nov.) sub salvo conducto regis Sigismundi pervenit, volens de sua fide toti mundo reddere racionem. Sed non obstante salvo regis conducto eo anno sexta feria post Catharine (30. Nov.) capitur et incarceratur. Et contra eum perversus regni clerus falsos et fictos produxit articulos. Quorum armiductor fuit magister Stephanus Palecz et procurator fidei Michael de Causis agentibus (sic) ad S. Adalbertum in Nova Civitate.

(Von Pitter's Hand.)

Nr. 12.

Johann XXIII. überträgt die Untersuchung der Angelegenheit des Magisters Johannes Hus den Commissären Johann Patriarchen von Constantinopel, dem Bischof Johann von Lebus und Bernard von Civitatis Castelli (Castellamare). Constanz, 1414, Dec. 4.

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 346, fol. 179 a.)

Iohannes etc. venerabilibus fratribus Iohanni patriarche Constantinopolitano et Iohanni Lubucensi ac Bernardo Civitatiscastelli episcopis in civitate Constanciensi in celebracione generalis concilii constitutis salutem etc. Ad cuncta, que quietem et salutem Christi fidelium respiciunt, ut tenemur ex debito pastoralis officii, paterna et vigilanti sollicitudine libenter intendimus; verum ad illa, que ortho-

Ioanne Kepka fuerunt coram papa et locuti sunt secum de me. Qui respondit, quod nil vult facere per violenciam. Doc. mag. Io. Hus, p. 77). An ihn wendet sich Hus mit verschiedenen Anliegen (Doc. p. 88, 89, 90). Pro ipsius (Hus) tamen liberatione laboratur iam incessanter apud regem per dominum Ioannem Kepka et Lacembok et Ioannem Cardinalem (ibid. p. 541). Uebrigens gab er sich Mühe, Hus zur Umkehr von seinen Ansichten zu bewegen: ipsum hortando ad conversionem et emendationem . . . obstinatum reperierunt (ibid. p. 560).

doxam fidem matrem et cunctorum bonorum alitricem concernunt, ne in ea, quam solidam et nitidam stabilivit omnipotens, macule, errores et perversa dogmata pullulent, eo vigilancius tota mente vacamus, quo ex ipsis maius scandalum et animarum periculum vertitur." et si quod absit quodammodo radices firmaverunt non sine magnis angustiis et difficultatibus evelluntur, dudum clamosa ac nonnullorum fidedignorum querulosa et fere continua insinuacione percepimus et inpresenciarum percipimus Iohannem Huss, qui se gerit pro presbytero Pragensis diocesis, cum aliquibus suis in hac parte complicibus plures errores falsaque et heretica dogmata contra catholicam fidem et sanam doctrinam asseruisse et ausu temerario in diversis locis et potissime in civitate Pragensi et nonnullis aliis locis sitis in Boemie partibus predicasse ac dogmatizasse et in quibusdam libellis ac tractatibus, quos publice legendos exposuit, inseruisse et per hoc ipsarum parcium quam plurimos catholicos simplices a vere fidei prefate semita dampnabiliter suis virulentis suggestionibus seduxisse et multorum scandalorum ac sedicionum auctorem fuisse. Nos igitur huiusmodi erroribus, ut frangentibus et perniciosis eradicatis vepribus leta et grata Deo semina germinent et in salutis fructum proveniant, obviare summopere cupientes et ut super predictis debito servando ordine procedatur, de vestris probitate literarum et sacrorum canonum pericia et integritate ac industria, quibus vos altissimi munere, qui in domo sua vasa utilia esse voluit experiencia magistra cognoscimus habundare, plene confisi, tenore presencium apostolica auctoritate vobis committimus et mandamus quatenus super predictis inquiratis auctoritate nostra et dicti concilii veritatem et super ipsis ac contra prefatum Iohannem citra tamen diffinitivam sentenciam prout mediante b iusticia et secundum Deum expedire videritis diligenti indagine et sollicitudine procedatis omnia et singula peragentes que in tali fidei causa forte conspexeritis oportuna et de omnibus et singulis supra quibus inquirere et agere ac de toto processu. quem super predictis ordinare eciam sub publico testimonio vos continget, super quibus vestras consciencias oneramus, nobis et eidem concilio relacionem nec non informacionem plenariam atque claram facere studeatis, ut per hoc nos et dictum concilium plenius informati in premissis procedere consulcius valeamus.

Datum Constancie II. Non. Decembris anno e quinto.

Coll. per me P. de Trilhia.

A. dolphus (sic).

Oben rechts: De Curia; links: A. de Reate.1

vertitur (?) ita cod.
 b Cod.: midiante.
 c pontificatus nostri fehlt.

¹ Vgl. Doc. mag. Ioannis Hus, p. 199, 204. Vgl. Gesch. d. hus. Bew. I, 140.

Nr. 13.

Beschlüsse des Königs Wenzel und seines Rathes über die Herstellung des kirchlichen Friedens in Prag 1416.

(E cod. H. h. 17 arch, monast. Rayhrad. fol. 9b manu coaeva.)

Anno Domini 1416 dominus rex conclusit cum suo consilio super articulis infrascriptis:

Primo obediencia et reverencia ecclesie Romane et in ea presidentibus secundum antiquam consuetudinem teneatur et observetur, ut in articulo . . . (sic).

Item, quod magister Iessenicz debet manere extra civitatem Pragensem ad tres menses continue duraturos, quousque eidem de beneficio absolucionis procuraret(ur).

Item, plebani et beneficiati ad ipsa beneficia et parrochias restituantur et census eorum per amplius non tollantur.

Item, ecclesie dumtaxat infrascripte et capelle excipiantur: sancti Michaelis in maiori civitate Pragensi, sancti Martini ibidem et Bethleem, sancti Stephani in muro.

Item, in nova civitate Pragensi sancti Henrici, sancti Adalberti inter cerdones et capella corporis Christi.

Item, in maiori civitate Pragensi ecclesia sancti Nicolai.

Item, predicatores utriusque partis in exhortacionibus et sermonibus ipsorum non debent concitare populum ad lites et iurgia nec in predicando ad singularia condescendere nec aliqua scandalosa nunciare sed legem Dei duntaxat et edificatoria predicare; alioquin per archiepiscopum, si fuerint spirituales, puniantur; seculares vero per potestatem regiam seu consules.

Item, de communione sub utraque specie una parcium aliam non perturbet et inquietet in locis deputatis eis nec in divinis.

Item, quod magistri et studentes per dictum regem libertentur ad veniendum in libertatibus studii fundacionis et in immunitatibus gaudendum et fruendum.

Item, occupantes ecclesias debent deoccupare infra tres dies exclusive, ita quod deoccupent, ut nullum penitus dampnum per eos commit-

¹ Vgl. hiezu die Uebereinkunft des Erzbischofs von Prag mit der Universität aus dem November oder December 1416 in den Doc. mag. Ioannis Hus, p. 645/6.

tatur tam in ecclesiis quam domibus, alias ad restitucionem dampnorum restringentur.

Item, ornamenta et iocalia ecclesie, monstrancias et calices et alias res ecclesiasticas quilibet* plebanorum et beneficiatorum altaristarum reponent et resignent sine omni diminucione aut distraccione. Alioquin contra eum procede(tur et) b ad restituendum compelletur sub beneficii privacione.

Nr. 14.

Das Constanzer Concil meldet den Städten Mährens die Verurtheilung und Hinrichtung des Hus und mahnt sie, die Ketzereien und deren Gönner auszutilgen. Constanz 1415, Juli 26.

Concilium Constantiense literis ad prudentes et circumspectos viros, iuratos, consules et communitates Olomucensis, Brunnensis et aliarum civitatum opidorumque marchionatus Moraviae datis condemnationis et supplicii Iohannis Hus rationem reddit hortaturque eos, ut haereses vitare earumque doctores amovere studeant. Constantiae, 26. Iuli 1415.

Incip.: Magnum temporibus nostris infortunium — Explic.: aliis transeat merito in exemplum. Datum Constancie anno domini 1415, indiccione octava die XXVI mensis Iulii . . .

(Cod. arch. Mor. Cerr. Coll. 358, p. 913.) (Gedruckt mit anderer Adresse bei Palacky, Doc. mag. Joh. Hus, 568—572.)

Nr. 15.

Das Constanzer Concil belobt die Bürger von Olmütz, weil sie der Verführung durch die Lehren Wiclif's und Hus' und deren Anhänger kräftigen Widerstand leisten. Constanz 1416, März 27.

p. 971. Sacrosancta et generalis synodus Constanciensis dilectis ecclesie filiis magistro civium consulibus et communitati civitatis Olomucensis salutem et Dei omnipotentis benediccionem.

Letati sumus in hiis, que de vobis frequenter audivimus, scilicet quod ambulatis in semitis iusticie et fidei orthodoxe quodque ut veri catho-

Cod.: quibus plebanorum.
 b procedere Cod.

Das Gegenstiick hiezu: Concilium Constanciense literis ad barones Bohemiae orthodoxos datis acriter invehitur in eos, qui ridiculos ,libellos famosos miserint etc.... Doc. mag. Ioannis Hus, p. 615.

lici non permiseritis nec permittitis vos seduci a complicibus et sectatoribus damnate memorie Iohannis Huss, dum vixit sceleratissimi ac in apertissimis heresum fomentis deprehensi pariter et convicti. Qui quosdam errores contra puritatem ipsius fidei angelo tenebrarum procurante per quendam Iohannem Wikleff et eundem Iohannem Huss heresiarchas damnabiliter editos seu in medium de calice Babilonis eductos ac dudum eciam per ecclesiam et de novo in presenti sacro concilio summis intervenientibus curis et laboribus ac iuste et sancte reprobatos temporibus istis in regno Boemie et illi contiguo marchionatu Moravie (de quibus per prius letabunde dicere potuit ecclesie Christi universitas, notus in Boemia et Moravia Deus) nimium periculose, ut animas Christi fidelium et simplicium illaquearent, damnabiliter asserere atque dogmatizare eciam publice in contumeliam nostri creatoris presumpserunt, et ipsi eorundem Iohannis Wicleff et Iohannis Huss sequaces adhuc presument spretisque sane doctrine studiis et tradicionibus sanctorum patrum contemptis ad ipsorum sequacium et multorum aliorum ipsis credencium et favencium dampnacionem animarum ad vanitates et insanias falsas conversi ex susceptis de manu sathane erroris poculis de illis nedum se ipsos infeliciter impleverunt sed (quod amplius detestandum est) in plures minus providos seu incautos utriusque sexus homines videlicet nobiles et plebeios in prefatis regno et marchionatu degentes publicis proclamacionibus huiusmodi errorum suorum pocula infelicius infundere, quibus illos eciam inebriare non verentur; per que status, ritus et ordo ecclesiastici per sanctos patres Spiritu Sancto afflatos pro temporum varietate et utilitate fidelium dudum laudabiliter introducti et per ipsam ecclesiam approbati non solum prophanantur sed et totum nostre fidei decus per eos in illusionem et ridiculum vertitur scandalose. Hec itaque discrecionibus vestris filii carissimi, quos omnium carismatum largitore imparciente Domino in Dei et militantis ecclesie dileccione atque obediencia stipatos atque fervidos eiusdem fidei existere zelatores apertissimis instructi de hoc exemplis quam pluribus laudabilibus profitemur ad hunc effectum significanda decrevimus, ut ad vigilanciorem circumspeccionis cautelam a veneficis hereticorum prefatorum | vos reddamus afflatibus prout convenit premunitos et ad con-p. 972. surgendum manu valida in adiutorium sepedicte fidei orthodoxe contra pseudodoctores et heresum huiusmodi sectatores pestiferos eorumque defensores et receptatores una nobiscum zelo fortitudinis excitemus. Nos enim tantas Dei et ecclesie sue huiusmodi iniurias dissimulare per amplius nolumus neque debemus sed amminiculante nobis superna gracia (ut speramus) capita impiorum, si licet, eorundem sectatorum ad petram allidere curabimus et propterea ecclesiastico vibrato iam per nos mucrone contra

hereticos et ipsorum fautores, receptatores et defensores huiusmodi secundum canonicas sancciones duximus procedendum, et prout eorum rebellio et pertinacia exegerit, in nomine Domini eciam prout suadet racio procedemus, prudenciam vestram per viscera misericordie domini nostri Iesu Christi et per aspersionem preciosi sanguinis ipsius pariter obsecrantes, requirentes et exhortantes in Domino, cuius res agitur, quatenus in zeli rectitudine et fidei puritate huiusmodi, prout constanter incepistis, persistentes laudabiliter sic curratis in stadio, ut promissam fideliter operantibus et certantibus coronam ab ipso Domino comprehendere valeatis, omnes huiusmodi pseudodoctores et sectatores eorum, quos in vestris limitibus reperire contigerit, ut oves morbidas, ne gregem dominicum illic suis pravis et falsis dogmatibus inficiant, penitus expellendo, nullum prebentes huiusmodi pestiferis hominibus auditum, auxilium, consilium vel favorem, sed una nobiscum ad eorum persecucionem atque exterminium ad Dei gloriam viriliter assurgatis et ad illud opem et operam efficaces, quantum vobis fuerit possibile, impendentes, ut preter salutis premium, quod inde vobis ipso Domino annuente proveniet, de vestris obediencia et zeli rectitudine huiusmodi eciam a nobis et futuro summo pontifice possitis merito commendari.

Datum Constancie VI. Kal. Aprilis anno a nativitate Domini 1416 apostolica sede vacante.

Bassianus.

G. de Perusio.

Dilectis ecclesie filiis . . . magistro civium, consulibus et communitati civitatis Olomuconsis.

(E cod. arch. Mor. Cerron. Coll. 358, p. 971-972.)1

Nr. 16.

Der Bischof Johann von Leitomischl verkündigt die Decrete des Constanzer Concils bezüglich der Communion sub utraque in den Diöcesen Prag, Leitomischl und Olmütz. Leitomischl 1416, Oct. 29.

(E cod. arch. terr. Mor. XII, G. 20, fol. 3 -4 -.)

Iohannes Dei gracia episcopus Luthomisslensis, iudex commissarius et executor omnium et singularum causarum, heresum, scismatum et errorum perversarumque doctrinarum et dogmatum dampnate memorie Iohannis Wicleff et Iohannis Hus hereticorum in provinciis et dio-

¹ Von diesem Stücke ist in demselben Cod. S. 925 noch eine zweite Copie: Explicit: sede vocante (sic). Et sic est finis huius.

cesibus Pragensi, Olomucensi, Luthomislensi et alias quomodolibet exortarum et pululancium contra quascunque personas aut fautores seu defensores et imitatores eorundem a sacrosancta synodo generali Constanciensi universalem ecclesiam in Spiritu Sancto representante legitime congregata specialiter deputatus venerabilibus viris dominis et capitulis Pragensis et Olomucensis ecclesiarum ac priori et capitulo ecclesie nostre Luthomisslensis ac aliis universis et singulis prelatis monasteriorum et conventibus eorundem nec non parrochialium ecclesiarum rectoribus et plebanis et eorum vices gerentibus ac Christi fidelibus utriusque sexus universis et singulis per et infra diocesim Pragensem, Olomucensem et Luthomisslensem et alias ubilibet constitutis salutem in Domino et presentibus fidem indubiam adhibere. Quia dudum itaque per sacrosanctam synodum Constanciensem predictam communio corporis et sanguinis Domini nostri Iesu Christi sub utraque specie personis laicalibus utriusque sexus sit prohibita, sed tantum sub panis specie in scriptis concessa, cuius quidem prohibicionis et concessionis tenor seguitur in hec verba:

Decretum synodi Constanciensis contra communionem sub utraque specie.*

In nomine sancte et individue trinitatis . . . Cum in nonnullis mundi partibus quidam temere asserere presumunt populum christianum debere sacre Eukaristie sacramentum b sub utraque panis et vini specie suscipere et non solum sub specie panis sed eciam sub specie vini populum laycalem e passim communicent eciam post cenam vel alias non ieiunium, et communicandum esse contra laudabilem ecclesie consuetudinem racionabiliter approbatam, quam tamquam sacrilegam dampnabiliter reprobare conantur, hinc est quod presens sacrosanctum generale Constanciense concilium in Spiritu Sancto legitime congregatum adversus hunc errorem saluti fidelium provide satagens d matura plurium doctorum tam divini quam humani iuris deliberacione prehabita declarat et decernit et diffinit, quod licet Christus post cenam instituit et suis apostolis ministraverit sub utraque specie panis et vini hoc venerabile sacramentum, tamen hoc non obstante sacrorum canonum auctoritas laudabilis et approbata consuetudo ecclesie servavit, quod huiusmodi sacramentum non debet confici post cenam neque a fidelibus recipi non ieiunis nisi in casu necessitatis aut alterius necessitatis a iure vel ecclesia concessis vel admissis. Et sicut hec consuetudo ad vitandum aliqua pericula et scandala racionabiliter intro-

Titel in anderer Tinte. b Cod.: sacramento. c Cod.: laycum. Cod.: satagentes.

ducta est, sic potuit simili aut maiori racione introduci et racionabiliter observari, quod licet in primitiva ecclesia huiusmodi sacramentum reciperetur a fidelibus sub utraque specie, tamen postea a conficientibus sub utraque specie et a laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur, cum firmissime credendum sit et nullatenus dubitandum integrum Christi corpus et sanguinem tam sub specie panis quam sub specie vini veraciter contineri. Unde cum huiusmodi consuetudo ab ecclesia racionabiliter et sanctis patribus introducta sit b et diutissime observata, habenda est pro lege, quam non licet reprobare aut sine ecclesie auctoritate pro libito immutare. Quapropter dicentes quod hanc consuetudinem aut legem observare sit sacrilegium aut illicitum censeri debet erroneum et pertinaciter asserentes oppositum premissorum tamquam heretici arcendi sunt et graviter puniendi per diocesanos locorum seu officiales ipsorum aut inquisitores heretice pravitatis in regnis seu provinciis, in quibus contra hoc decretum fuerit aliquid forsan attemptatum aut presumptum iuxta canonicas sanxiones in favorem katholice fidei contra hereticos et eorum fautores salubriter adinventas. Cum igitur non liceat membra a capite discedere neque scissuram in sancta Dei ecclesia fieri et tunicam inconsutilem ipsius Christi scindere et qui contrariature sancte Romane ecclesie et fidei apostolice det ab ipsius obediencia recedit, crimen paganitatis incurrit. Ut ideo tales sancte Romano ecclesie et sedi apostolice ac sacrosancto concilio Constanciensi obediant et ad unionem sancte Romane ecclesie et ad sacrum concilium predictum et sedem apostolicam humiliter redeant et de commissis penitenciam salutarem et absolucionem recipiant, cum tales contemptores ipso facto sunt a iure et a sacris canonibus excommunicati: et omnes et singulos prelatos et presbiteros regulares et seculares curatos et non curatos ceterosque Christi fideles per predictam provinciam Pragensem, Olomucensem et Luthomisslensem constitutos utriusque sexus et alios omnes et singulos suprascriptos monemus et requirimus et hortamur in Domino quatenus mox visis presentibus nullus presbyter seu sacerdos cuiuscunque condicionis fuerit aliquas personas seculares et laicales sexus utriusque sub specie panis et vini amodo et in ante communicet aut dictam communionem in suis predicacionibus aut exhortacionibus autenticet seu publicet ipsasque personas laicales utriusque sexus prohibemus, ne ipsi amodo et per amplius sub specie vini ab aliquo pres-

Cod.: racionabiliter et sanctis patribus racionabiliter introducta.
 b ausgestrichen und ein anderes Wort, aber ganz unleserlich, daruntergeschrieben; wohl: fuerit.
 c Cod.: contrariantur.
 d Hier beginnt ein neues Blatt. Die einzelnen Blätter sind lose. Es scheint nicht, dass eines ausgefallen wäre.
 In marg.: Contra communionem utriusque speciei.

bytero suscipiant huiusmodi sacramentum et de commissis penitentiam et absolucionem salutarem a nobis recipiant cum effectu; alias contra ipsas et eorum quemlibet tamquam sectatores errorum et scismaticos nos iuris remediis procedere oporteret secundum commissionem nobis, ut prefatur, per sacrum concilium factam et tenorem. Insuper sacerdotes illi seu presbyteri omnes et singuli, (qui) a contra prohibicionem sacri concilii suprascriptam et consuetudinem ecclesie Romane laudabilem huiusmodi sacramenta sub specie panis et vini laicalibus personis temere contra prohibicionem nostram et sacri concilii predictam decisionem ministrare presumpserint et alias quomodolibet presumpserint, de commissis infra triginta dies a die predicte monicionis continue computandum, quos eis et eorum cuilibet premonicione canonica et termino peremptorio prefigimus et assiggnamus, si ipsa dies tricesima iuridica fuerit, alias immediate sequenti coram nobis in Luthomissl aut alias, ubi nos moram tunc trahere contigerit, hora terciarum legitime compareant, penitenciam salutarem pro excessibus eorum et transgressionibus suscepturi, alioquin contra ipsos et eorum quemlibet distincte per censuras ecclesiasticas et alia iuris remedia Deo et iusticia mediante procedemus eciam ad privacionem beneficiorum obtentorum et adnichilacionem in futurum obtentorum et ad alias penas a sacro concilio Constanciensi per canonicas sanxiones contra tales inobedientes proditas et fulminatas secundum formam commissionis nobis facte nunciatas et tenorem. Volumus insuper, ut presens noster processus per vos supranominatos aut aliquem vestrum communiter et divisim qui presentibus fueritis aut fuerit requisitus eciam per affixionem portarum Pragensium, Olomucensium, Luthomisslensium et aliarum collegiatarum et parrochialium ecclesiarum, ubi tutus accessus fieri poterit, publicetur et insinuetur, et quod eosdem omnes et singulos, quos presens concernit negocium, arceat et afficiat, ac si presencialiter et in propriis personis eisdem sit intimatum, fidem vobis vestre excommunicacionis autenticam ac instrumenta publica facientes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas seu presens publicum instrumentum mandavimus scribi sigillique nostri maioris appensione iussimus communiri.

Datum et actum Luthomissl anno domini 1416 indiccione IX die XXIX mensis Octobris.

[·] Cod.: qui fehlt.

Nr. 17.

Der Erzbischof Konrad von Prag lässt die vorstehenden Decrete in seiner Erzdiöcese publiciren. Prag 1417, Jänner 10.

(E cod. arch. terr. Mor. XII, G. 20, fol. 4b.)

Conradus Dei gracia sancte Pragensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus, venerabili domino archidiacono Pragensi aut ipsius vices gerenti salutem in Domino et presentibus fidem adhibere indubiam. Noveritis quod postquam reverendo in Christo patri domino Iohanni episcopo Luthomislensi nonnulle litere a sacro generali Constanciensi concilio seu synodo fuissent sub bulla plumbea destinate, ipse dominus episcopus huiusmodi literis receptis ad ipsorum execucionem debitam procedens ipsas in locis diversis publicavit ac easdem literas suo sub sigillo pendente nobis transmisit (quarum copiam una cum presentibus vobis dirigimus) nos requirens cum eisdem literis ac per viscera misericordie Dei obsecrans, ut contenta in eisdem literis vobis subditis publicare et alia in eisdem literis expressa* facere ac debite execucioni demandare dignaremur. Nos viso earundem literarum considerantesque contenta in eisdem fidem catholicam concernere, ideo ob favorem eiusdem fidei catholice quam puro corde et ore profitemur vobis domino archidiacono antedicto aut vestras vices gerenti in virtute sancte obediencie et sub pena excommunicacionis, quam in vos nisi mandatis nostris infrascriptis infra novem dies a recepcione presencium computandos, quem terminum vobis pro monicione canonica prefigimus, parueritis, cum effectu ferimus, in hiis scriptis districte precipiendo mandamus, quatenus literis presentibus cum dictis copiis receptis easdem decanis et plebanis dicti vestri archidiaconatus dirigatis ac easdem et in ipsis descripta eisdem plebanis per vestros decanos facta convocacione per vos intimetis, insinuetis et publicetis; quas et nos presentibus ipsis intimamus, insinuamus, notificamus et publicamus volentes et presentibus sub excommunicacionis pena districcius mandantes, ut ipsi decani in ipsorum convocacionibus infra spacium viginti dierum in literis antedicti domini episcopi descriptis personis ecclesiasticis in ipsorum decanatibus errores quoscunque aut hereses predicantes, dogmatisantes, tenentes et ipsorum fautoribus et aliis infamatis, quicunque modo de heresi ac ceteris prout in literis pretacti domini episcopi descriptis mandatur et de nominibus earundem personarum diligenter inquirant et studeant inquirere et facta inquisicione eandem nobis ipsi decani sub

[·] Cod.: expressis.

ipsorum sigillis clausam transmittant per nos ulterius antedicto domino episcopo pro ipsius informacione presentandum et in premissis debitam diligenciam faciatis, ut de obediencia prompta possitis commendari.

Datum Prage anno domini 1417 decima die Ianuarii vicariatus sigillo subappresso.

Nr. 18.

Der Rector und die Gesammtheit der Lehrer der Universität Prag fordern alle Gläubigen auf, ihr Leben zu bessern und sich an die alten Lehren von den Fürbitten, der Bilderverehrung u. dgl. zu halten. Prag 1417, Febr. 7.

(E cod. arch. terr. Mor. XII, G. 20, fol. 1 b-2 a.)

Universis et singulis Christifidelibus, ad quos presens tenor pervenerit, Iohannes Cardinalis magister in artibus et baccalaureus iuris canonici rector totusque cetus magistrorum universitatis studii Pragensis affectum salutis et veritati legis Christi firmissime adherere. Cum heu presentibus periculosis ac gemebundis temporibus, ad que mundo senescente fines venere seculorum, de meritis culparum exigentibus inter plurimas licium mordaces instancias vacacioni quoque deditas novitatum genera plus criminose quam utiliter perscrutantes, puta an purgatorius ille ignis post humane mortalitatis solutum debitum in complementum penitencie fidelium sit certissime asserendus et an ymagines in Dei ecclesia sint sustinende, insuper utrum benedicciones salis, baptisterii et aque cum aliis ecclesie benediccionibus et cerimoniis possint legitime sustineri, ex quarum concertamine impie suspicaciones ac odia invalescunt sic quoque beate paci plurimum detrahitur, dum fraterne caritatis unio laceratur, sane igitur nos dicte divisioni occurrere satagentes ipsamque in ambiguitatum fluctibus quietare et suffocare radicitus cupientes, ne occasione taciturnitatis silencii huiusmodi lites in peiora perniciosissime fluitarent, fraterne salutis commodo impulsi, cui nos precipue titulo magistralis officii piis consiliis ac documentis astringimur providere, nos ad predictas questiones seu lites matura nunc deliberacione respondentes hoc iuxta illas sentire quemlibet adhortamur, quod scilicet ex sacre scripture contextu communi doctorum primitive ac moderne ecclesie hausta concordi sentencia post huius mortalitatis nostre terminum ad complecionis penitencie remedium reatumque culpe in figura ligni, feni ac stipule eorum, qui secum deferunt abstergendum ignis purgatorius est certissime asserendus, predicandus ac tenendus et ad diem extremi iudicii duraturus. Et hinc unumquemque fidelium obsecramus, ut studeat quisque sic delicta sua hic

corrigere, ut post mortem non oporteat eum penam tolerare. Suffragia quoque ut oraciones, elemosinaciones pro mortuis et cetera pietatis opera esse facienda firmiter affirmamus. Ymagines eciam Salvatoris et sanctorum eius, benedicciones sacri fontis, salis, aque, cereorum, ignium, palmarum, ovorum, caseorum et aliarum rerum pascalium, thurificaciones, aspersiones, campanarum pulsaciones, pacis osculum et quascunque cerimonias diu tentas in sancta Dei ecclesia cum lege Domini concordantes a christiana religione non evellendas, ymmo sustinendas et tenendas presentibus nunciamus. Nam iuxta sanctorum canones in hiis rebus, de quibus nil certi divina scriptura statuit, mos populi Dei et instituta maiorum pro lege tenenda sunt; et sicut prevaricatores legum divinarum, ita contemptores ecclesiasticarum consuetudinum sunt cohercendi. Supplicamus igitur omnibus Christi fidelibus et exiniuncto caritatis officio prosequentes deprecamur, quatenus huiusmodi questiunculas, que pro suo merito litem generant et sinistras suspiciones preparant, inter fratres tamquam saluti ipsorum minus dignas pretereant sed pocius in illis et aliis ecclesie dignis ritibus colla servitutis et obediencie subiciant et cum sanctorum doctorum testimoniis nobiscum pariter senciant et concordent. Quod si autem quisquam in anime sue periculum temeritatis impulsus iudicio aliter de hiis sentire vel alios docere voluerit sive publice vel occulte, tamdiu illi liberam denegetis audienciam, quamdiu coram nobis aut coram hiis quibus interest suam non doceret sentenciam fore iustam.

Datum Prage anno domini 1417 die septima mensis Februarii in plena congregacione magistrorum universitatis sub sigillo.¹

Nr. 19.

Die Prager Universität nimmt den Widerruf Peters von Uniczow, Predigers von St. Clement in Prag, zur Kenntniss und gewährt ihm Verzeihung. Prag, Carolinum, 1417, März 13.

(Im Auszuge mitgetheilt aus dem Cod. XII, G. 20, fol. 5 im mährischen Landesarchiv.)

. . . Filius a meus mortuus erat et revixit, perierat et inventus est. Sic a simili vel a pari alma nostra universitas cuilibet discolo, protervo et rebelli, ymmo contra se murumranti et sibi variis odiis, livoribus

Am Rande: Est evangelium de Sabbato ante dominicam Oculi. Im Zusammenhang mit der Revocatio selbst, die stattfand: Sabbato ante dominicam Oculi (März 13) anno 1417 ergibt sich das Datum.

¹ Vorangeht Palacky, Doc. mag. Joh. Hus, Nr. 110, p. 654 et seqq.

et detraccionibus deroganti, ad se tamen revertenti in gremium suum . . . resumit . . . Hic etenim . . . est filius, frater de ordine Sti Clementis et predicator ibidem, sacrosancte theologie, ut presumitur, professor, ymmo frater noster ac proximus, qui mortuus erat et revixit . . . Hic enim . . . recesserat a Deo . . . discurrens mente vaga per exteras regiones, insurgensque in ipsam matrem suam almam, scilicet nostram universitatem, cui se cum toto ordine fratrum Predicatorum et specialiter fratrum eiusdem ordinis ad S. Clementem maioris civitatis Pragensis fraternaliter univit, et hic de anno Domini 1384, die 23. mensis Aprilis, prout luce clarius id patet in matricula universitatis nostre et in litteris super hoc confectis, ipsamque nostram matrem, quantum in eo fuit, ymmo totum regnum Boemie et Moraviae dehonestavit et infamavit, . . . multos errores eidem nostro regno preter Deum et preter meritum iniuste ascribens, prout id ipsum per se lucidius adstat, statim enodabit. Hic enim filius . . . ipsam nostram almam universitatem, ymmo terram Boemie adeo evacuare volebat, ut eam si valuisset nitebatur reducere in antique servitutis gentilis opprobria . . . Hic . . . frater Petrus . . . profectus est in regionem longinquam . . . Constanciam . . . Bononiam, Wratislaviam et alias varias terras . . . Hunc . . . nec materne mansuetudinis nec invictissimi nostri domini . . . Wenceslai, Romanorum et Boemie regis semper Augusti innata pietas quam habet ad almam nostram universitatem a conceptis temerariis quomodolibet revocavit . . . Allegatum enim fuit verbum Domini in ore ipsius, ut non moveretur eciam super contricionem sancte memorie in spe beati et divi magistri Iohannis de Hussynecz et (de) confratre suo beate memorie Ieronymo de Praga, qui in modum Danielis de christianissimo Boemie regno . . . captivi ducebantur et nichil tale commiserunt, unde eiusmodi captivitatem incurrerent, nisi eos communis casus involveret et aliena cleri cesarei malicia iniuste opprimeret . . . Hos hic filius et alios plurimos christianissimi nostri regni catholicos homines promiscui sexus persecutus est . . . Vos igitur, o venerandi magistri ceterique fratres carissimi, hic presentes et absentes, hunc confratrem et ad vos redeuntem excipite . . . qui olim contra veritatem contenderat, contra eamque decertans et presertim communionem calicis ipsam subvertere satagebat. Et ad hoc exequendum se contra varia pericula immensi laboris accingebat, maria transibat, iudicia adibat, pulsabat principatus, palacia regum irrumpebat . . . 1

Voran steht die bekannte Revocatio Petri, s. Loserth, Hus und Wiclif, S. 296. Vor dem Titel der Revocatio: Item revocacio alia Stanislai de Rudzicza baccalaurei studii Pragensis habetur in magno libro prope finem et incipit: Coram vobis.

Das Olmützer Domcapitel klagt dem Concil über das Wachsthum der husitischen Partei und deren Anmassung. Um ihr entgegenzutreten, habe man den erprobten Bischof Johann von Leitomischl zum Bischof von Olmütz postulirt. Einige Gegner hätten aber den Domherrn Ales gewählt und dieser — ein Parteigänger der Husiten — sei von Erzbischof Konrad confirmirt worden. Es wird dringend um Untersuchung und Abhilfe gebeten. 1416, December.

(E cod. 358, arch. terr. Mor., fol. 897-898, 911-912.)

Reverendissimi patres ac prestantissimi domini. Exponitur V. Pti p. 897. pro parte venerabilium virorum decani et capituli ecclesie Olomucensis cum gravi cordis amaritudine contra et adversus personas infrascriptas. Et dicitur, quia cum multiplicata fuerit heretica pravitas Wyklefistarum et Husystarum in marchionatu Moravie et in diocesi Olomucensi dictaque heretica pravitas fuisset tenta et defensata per plures barones et nobiles ac militares armigeros et nonnullos populares, per quam quidem hereticam pravitatem gravissime fides katholica fuisset et de presenti esset impugnata, sacramenta ecclesie per dictos Wyklefistas et Husistas in levitatem et quasi in ludibrium versa, claves ecclesie et censure ecclesiastice per eosdem in derisum posite, obediencia Romane ecclesie et sedi apostolice nec non aliis episcopis et prelatis per eosdem totaliter sublata; ex quibus dicta ecclesia Olomucensis est multipliciter et nimis crudeliter unacum canonicis et clero diocesis predicte gravissime oppressa. Et ut ad specialia descendam, nam quidam barones laici tenent presbyteros, a quibus communicant sub utraque specie sacramentali corporis Christi in contemptum sacri concilii Constanciensis et sedis apostolice et Romane ecclesie, quidam ante elevacionem corporis Christi sive consecracionem frangunt oblatam in tres partes et unam partem tantummodo elevant populo, quidam in piscinis, alii in fluminibus baptizant, ubi nullum periculum mortis adest, parvulos, alii excommunicati tam a canonibus quam ab homine et interdicti celebrant eciam in campis et doliis, in horreis et in nullo altari consecrato, alii nec horas canonicas dicunt et sic se divinis ingerunt neque aliquas confessiones faciunt, predicantes populo communi laicali, quod non teneantur confiteri, alii pro Iohanne Huss et Ieronymo dampnatis hereticis publicis faciunt in ecclesiis coram multitudine

^{*} Cod.: dampnatorum hereticorum publicorum.

populi exequias tamquam pro fidelibus defunctis, alii faciunt festivitates et cantant Gaudeamus et alia tamquam de martyribus, comparantes eosdem meritis et penis sancto Laurencio martyri et ipsos preferentes sancto Petro et aliis sanctis, et sic multa gravia et terribilia ac horrenda contra fidem katholicam et statum ecclesie fieri procuraverunt et die hodierna procurant, proper que dicta ecclesia (ut predictum est) multipliciter extitit oppressa. Nam plebani katholici expelluntur de parrochiis propriis, spoliantur pecudibus et pecoribus, granis, frumentis et bladis et ceteris vestimentis et suppellectilibus ac censibus, redditibus, obvencionibus et emolumentis sunt spoliati et spoliantur, ita ut multi sunt coacti suas parrochiales ecclesias derelinquere, non habentes, quibus possent circa easdem ecclesias sustentari; nam et decimas ad ipsas spectantes quidam patroni eis denegant et alios prohibent, ne ipsis decimas persolvant, alii oblatas decimas ab aliis parrochianis ipsis rectoribus ecclesiarum auferunt et eisdem spoliant et eosdem detinent spoliatos, alii per dictos Husistas verberantur, captivantur et pro pecuniis exaccionantur et torquentur, alii submerguntur, alii interficiuntur, ita quod prefati Husiste et Wyklifiste totum marchionatum deducent in errores heretice pravitatis, nisi Ptes V. celeriter provideant de remedio oportuno.

Unde Rev^{m1} patres, vacante ecclesia Olomucensi nuper per mortem olim domini Wenceslai patriarche Anthioceni perpetui commendatoris dicte ecclesie capitulum predictum attendens et advertens predicta pericula in fide katholica et errores, qui invaluerunt per Husistas et Wyklefistas et subvenire fidei katholice et ecclesie predicte volentes | et clero p. 898. ita crudeliter et miserabiliter oppresso et depresso hincinde cogitaverunt multis diebus et noctibus, qualiter possent ecclesie et dicte fidei katholice consulere, et ut talem possent reperire, qui idoneus et utilis esset ecclesie antedicte et ipsam ecclesiam multipliciter collapsam reformare ac clerum a violenciis et iniuriis eisdem illatis defensare (h)ereticam pravitatem extir(p)are, et non valentes (in) toto regno Bohemie (ali)quem talem (re)perire b concorditer vota sua in reverendum patrem dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem dederunt et in eundem convenerunt ipsumque in pastorem ac defensorem e ecclesie prefate canonice postularunt, ipsam postulacionem ad sacrum concilium Constanciense et ad P. V. confirmandam et approbandam transmiserunt. Et vacante ecclesia Olomucensi consuetudo fuit, ut civitates, oppida, castra et alia bona debuerunt

[·] Cod.: aliis. b hereticam - reperire am Rande. Das Blatt ist durch den Schnitt des Buchbinders verletzt. Die Buchstaben in den Klammern c Die beiden Worte am Rande ausgestrichen. fehlen

habere respectum ad capitulum et ad illos, qui essent de presenti administratores a capitulo in temporalibus usque ad futurum episcopum per sedem apostolicam confirmatum et approbatum. Et licet concorditer fuissent deputati nullo contradicente in temporalibus administratores videlicet deminus Raczko de Trpenowicz et magister* Iessko de Dubczan canonici prebendati ecclesie Olomucensis recepissentque promissa a Iaroslao de Rozental purgravio in Meraw, quod vellet habere respectum ad ipsum capitulum et ad eos deputatos per capitulum; tamen dictus Iaroslaus ...b . . . litus promisso suo et realiter condescendit ipsi d(omino) Raczkoni nomine supradicto quandam faciens collusionem una cum quodam Przybislao dicto Schypp de Schelberg omagiali ecclesie de consilio Ubaldini, receptis trecentis et viginti sex marcis Moravicalibus grossorum Pragensium, ut dicebant pro dampnis, impensis et expensis dictum castrum ipse Iaroslaus tradidit in manus Alssonis et Raczkonem administratorem in temporalibus predictum turpiter et inhoneste de castro expellendo. Et licet predicta postulacio canonice facta fuisset, tamen predictus Nicolaus Vbaldin(us) et Ianko de Sternberg se alienantes a predicta postulacione associatis sibi canonicis et de civitate Pragensi vocatis, videlicet domino Wenceslao de Radecz, Nicolao Henslini, Francisco preposito Boleslaviensi, Iacobo de Verona, Lodwico de Holessaw et nonnulli alii, (pro)ut in pretensa litera (ele)ccionis eorum continetur, post postulacionem de predicto domino Iohanne episcopo Luthomisslensi celebratam et consummatam et post duodecim dies a die postulacionis facte computatos quendam Alssonem canonicum ecclesie sancti Petri Wissegradensis prope Pragam de facto elegerunt ipsiusque pretensam eleccionem reverendissimo patri domino Conrado archiepiscopo Pragensi presentarunt. Et licet a prefata pretensa eleccione fuisset per antedictos decanum et capitulum ecclesie Olomucensis ad sacrosanctum concilium Constanciense et apostolicam sedem debito tempore appellatum. dictaque appellacio et postulacio tam domino Conrado archiepiscopo quam parti adverse videlicet Alssoni et aliis intimata, nichilominus tamen ipse dominus archiepiscopus ad importunam instanciam prefatorum canonicorum et contra postulacionem et appellacionem ad sacrum concilium et ad apostolicam sedem interpositam^d et per ipsum ante delatas ipsum Alssonem ad dictam ecclesiam de facto confirmavit pretensosque processus penales, censuras ecclesiasticas continentes tam contra clerum quam contra omagiales et alios episcopatui Olomucensi subditos fulminavit

^{*} Cod.: magistri. * ein Theil des Wortes am Rande abgeschnittenCod.: Waldin. * Cod.: interpositarum . . . delatis . . .

et cetera fecit, prout in dictis pretensis processibus lacius continetur. Quos hic P. V. dignemini habere pro sufficienter expressis. Ac demum dicti canonici eundem Alssonem suffulti potencia laicali (Io)hannis de Sadlo ac (La)czkonis ac Petri de (S)traznicz et Iohannis de (L)ompnicz et N. de Wla(s)sym, nobilium et baronum, ac Ulrici subcamerarii et Haykonis et aliorum armigerorum Wyklefistarum et Hussitarum ipsum potenter et violenter ad ecclesiam Olomucensem intruserunt. Et quamvis antedictus dominus Iohannes postulatus (sicut premittitur) potuisset resistere talibus violenciis, nichilominus tamen sanius decrevit pro illo tempore supersedere et dissimulare, ex eo quod literas sue approbacionis nondum habuisset dictusque Alssob | una cum prenominatis canonicis et potencia laicorum p. 911. prefatorum Husistarum et Wyklefistarum civitates, castra, oppida et villas occupavit et occupat die hodierna ac cum terroribus et comminacionibus sub pena perdicionis corporum et rerum iidem conati sunt avertere decanum cum nonnullis aliis canonicis a postulacione predicta et in eundem Alssonem pretensum electum et sic de facto confirmatum consentire; propter que quidam canonici postulantes exacti sunt de civitate Olomucensi recedere et ali(cub)i latitare timentes periculum mortis. Unde et illi, in quos propter metum et insultum dictorum Wyklefistarum et Husistarum potestas et auctoritas capitularis fuit translata et transfusa, in toto marchionatu non potuerunt habere locum tutum et securum sed coacti sunt exulari de terra propter predictos hereticos violentos et ea de causa maxima dampna sunt perpessi, que tamen ad estimacionem et interesse ducentarum marcarum et ultra se extendunt, bona quoque ad mensam episcopalem pertinencia sic occupata sunt et dampnificata plus quam in duobus milibus marcarum, impensas et expensas coacti sunt occasione huius facere ad valorem similiter ducentarum marcarum, iniurias quas sustinerent et sustinent et quas noluissent sustinere ad estimacionem mille marcarum, ita quod ex premissis pars Wyklefistarum et Hussistarum videlicet ex pretensa eleccione et subsecuta pretensa confirmacione et bonorum episcopalium et castrorum occupacione maxime animata et fortificate existit, ita quod ex quadam presumpcione in Adventu Domini proxime preteriti quidam intraverunt ad ecclesiam Olomucensem Husiste et ibidem sub utraque specie sacramenti a quodam presbytero nomine Iohanne presente dicto pretenso electo Alssone communicaverunt. Qui quidem presbyter nova quadam prophanacione ante elevacionem fregit oblatam in tres partes et cum una ex eisdem partibus

Cod.: Quos huius. b Die nächsten Seiten enthalten andere Dinge. Fortsetzung erst auf S. 911.

fecit elevacionem. Et licet dicti, tam presbyter communicans et verius prophanans quam illi quos communicavit, fuissent per cives Olomucenses katholicos detenti et dicto Alssoni presentati, tamen postea dicti Wyklefiste et Husiste et alii plures heretici fuerunt per dictum Alssonem absque aliquo punicione et pena libere dimissi, ita quod octo tunc in numero fuerunt per dictum Alssonem liberati, qui fuerunt notabiliter de heretica pravitate confessi et convicti.

Quare supplicatur P. V. pro parte dictorum decani et capituli et ob amorem et zelum fidei katholice, et ne ita turpiter et miserabiliter dicta ecclesia iam multipliciter oppressa finaliter unacum canonicis et clero opprimatur et destruatur per Husistas et Wyklefistas et dictus marchionatus et terra Moravie graviter infametur, digne(n)tur P. V. de remediis oportunis providere et committere et mandare alicui ex reverendissimis patribus ac dominis cardinalibus aut alicui ex venerabilibus sacri palacii causarum auditoribus omnia predicta et singula ac causam et causas appellacionis et appellacionum ad sacrum concilium Constanciense et ad sedem apostolicam interpositas ac causam et causas, quas prefati decanus et capitulum movent et movere intendunt prefatis, videlicet reverendo patri domino Conrado archiepiscopo Pragensi nec non et Alssoni pretenso electo nec non honorabilibus viris canonicis scilicet Wenceslao Radecz etc. * tam coniunctim quam divisim audiendas, decidendas et fine debito termigandas et cum omnibus et singulis dependentibus, incidentibus et connexis ut se de premissis summarie et simpliciter ac de plano informet, et si predicta aut aliqua repererit vera dictum dominum reverendum patrem archiepiscopum ac dominum Alssonem pretensum electum nec non prefatos dominos Wenceslaum etc. compellat ad satisfaciendum p. 912, de impensis et expensis ac de dampnis et iniuriis | per censuras ecclesiasticas et per sequestracionem ac arrestacionem fructuum et reddituum beneficiorum, prebendarum et dignitatum decano et capitulo pro impensis et expensis factis ac dampnis et iniuriis occasione premissorum illatis et passis dandum assignandum et applicandum et sub pena ulterius privacionis beneficiorum obtentorum et ad futura inhabilitandorum, eciamsi opus fuerit cum invocacione brachii secularis et cum potestate citandi omnes et singulos supradictos tam coniunctim quam divisim in curia Romana et extra et ad partes et tociens quociens opus fuerit et personaliter in propriis personis eciam ex officio, cum predicta sapiant favorem et promocionem et defensionem heretice pravitatis, et per edictum in Romana

eine halbe Zeile leer; am Rande ohne Zeichen der Zugehörigkeit im Texte: pro parte dicti capituli.

curia et in vicinis locis sive partibus affigendum, cum ad eos non pateat tutus accessus, non obstante si huiusmodi cause non sint legitime ad curiam Romanam et ad sedem apostolicam devolute seu in ea de sui natura tractande aut finiende ac aliis in contrarium editis non obstante quibuscunque.

Nr. 21.

Przibico von Othlochowicz, vom Könige Wenzel bestellter Administrator der Besitzungen des Olmützer Bisthums, appellirt im Namen des Königs Wenzel gegen den erwählten Bischof Johann, der gegen ihn den Process eingeleitet, an das Concil von Constanz und intimirt ihm die Appellation. Darstellung des Wahlvorganges. Littau, 1417, Februar 17.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.)

In nomine Domini Amen. Anno nativitatis eiusdem 1417, indic-p. 967. cione X, die XVII mensis Februarii, horis Vesperarum vel quasi, sede apostolica carente pastore, in opido Luthovia Olomucensis diocesis et in domo habitacionis providi viri dicti Loss, oppidani eiusdem oppidi, in estuario sive in stubella superiori, in mei notarii publici infrascripti testiumque presencia subscriptorum ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum constitutus personaliter validus vir Przibico de Othlochowicz, Pragensis diocesis familiaris et servitor serenissimi principis et domini domini Wenceslay, Dei gracia regis Romanorum et Boemie regis, quandam appellacionem in papiro scriptam quam tunc in suis manibus tenebat eandem interposuit, interiecit et publicavit ac eandem per me notarium publicum infrascriptum legi procuravit; cuius tenor de verbo ad verbum sequitur per omnia et est talis:

In nomine Domini Amen. Cum appellacionis remedium in relevamen oppressorum a iure et a sacris canonibus sit salubriter institutum ac inventum, ut ea que contra ius et iusticiam fuerint, valeant in statum debitum reformari, proinde ego Pribico de Othlochowicz, residens in Luthovia Olomucensis diocesis, coram vobis honorabilibus et circumspectis viris dominis testibus hic astantibus et presentibus et coram te notario publico tamquam persona autentica et fideli animum et intencionem provocandia ymmo verius appellandi propono et dico, quod quamvis reverendissimo in Christo patre et domino domino Wenceslao Dei gracia patriarcha Anthiocenensi perpetuo commendatario ecclesie Olomucensis mortuo et

Cod.: provendi.

Archiv. Bd. LXXXII. II. Halfte.

eius corpusculo sepulture ecclesiastice tradito per honorabiles viros dominos canonicos ecclesie Olomucensis more solito et ex consuetudine antiqua apud ipsam Olomucensem ecclesiam circa eleccionem servata et tenta venerabilis vir dominus Alsso canonicus Wissegradensis ecclesie prope Pragam ad ipsam ecclesiam Olomucensem in episcopum et pastorem fuisset electus; quem quidem dominum Alssonem prefati domini canonici, prout ex communi fama fuit publicum et notorium, cum decreto sue eleccionis Rev. mo in Christo patri et domino domino Conrado Dei gracia sancte Pragensis ecclesie archiepiscopo sede apostolica vacante suo metropolitano confirmandum et instituendum in et ad dictam ecclesiam Olomucensem presentarunt; quem dominus archiepiscopus virtute sue eleccionis ad ipsam ecclesiam Olomucensem confirmavit, preficiendo ipsum dominum Alssonem eidem ecclesie in episcopum et pastorem ac per suos certos executores sub modis et formis oportunis circa ipsam ecclesiam ab antiquo tentis investiri et installari procuravit, dans sibi curam et administracionem in spiritualibus et temporalibus in eadem, ac de universis fructibus, proventibus censibus redditibus sibi mandatis integraliter respondere.

Qui dominus Alsso virtute huiusmodi confirmacionis et institucionis ipsius ecclesie Olomucensis ac quorundam castrorum civitatum, opidorum et aliorum pociorum locorum cum reverencia et obediencia cleri et populi civitatis et diocesis Olomucensis ut tunc publice famabatur realem et actualem possessionem est adeptus et assecutus.

Ex adverso vero videlicet per aliam partem canonicorum eiusdem

ecclesie Olomucensis circa eleccionem discordancium reverendus in Christo pater et dominus, dominus Iohannes episcopus Luthomisslensis fuit in episcopum et pastorem dicte ecclesie Olomucensis postulatus, cuius postulacionem non publicata dominis canonicis electoribus, ut asseritur, dicti canonici qui ipsum dominum Iohannem episcopum postularunt de acto postulacionis sacrosancto Constanciensi concilio vel forte futuro pape ut moris est in et ad dictam ecclesiam virtute sue postulacionis confirmandum similiter et instituendum presentarunt. Cui sacrum concilium Constanciense animo providentis filii de eadem ecclesia virtute sue postup. 968. lacionis existentes, ut verisimiliter presumitur, male informati ad quorundam dicti domini Alssonis emulorum suggestionem per suppressionem veritatis credentes ipsam ecclesiam certo modo vacare sibi bullas certi tenoris direxerunt, dantes sibi nudam administracionem ipsius ecclesie Olomucensis tam in spiritualibus quam temporalibus prout in ipsis bullis lacius continetur.

Qui reverendus pater dominus Iohannes huiusmodi bullis receptis se de administracione ipsius ecclesie Olomucensis ingerens, ad quam administracionem non est realiter assumptus neque ad ipsius ecclesie possessionem admissus, sibi omnino dicto domino Alssoni legitimo possessore obsistente et se in sua possessione ecclesie existente (sic) quosdam suos processus, ut fama veriloqua testatur, ad ecclesiam Olomucensem direxit, mandans in ipsis processibus quod decanus, prepositus, archidiaconus ceterique canonici ac ministri eiusdem ecclesie Olomucensis ipsum dominum Iohannem cum aliis personis civitatis et diocesis Olomucensis debitis reverencia et obediencia in administratorem eiusdem ecclesie Olomucensis reciperent et admitterent cum effectu, que mandata lacius in suis processibus continentur.

Ex quibus quidem mandatis prefatus dominus Iohannes episcopus contraveniendo processibus domini archiepiscopi Pragensis supradicti et obedienciam ac possessionem dicti domini Alssonis electi et confirmati ex sui odio in ipsa ecclesia Olomucensi inter personas ecclesie et extra per totam diocesim et civitatem Olomucensem non modicam fecit scissuram et magnum scisma in clero et populo; propter quam quidem scissuram per tirannos sibi et dicte ecclesie adversancium plurima bona ecclesie Olomucensi et ad ipsam spectancia ac aliorum monasteriorum et piorum locorum inhumaniter fuerunt invasa, depredata manu violenta et spoliata, homines captivi abducebantur per eosdem tirannos et abducuntur, qui pauperes homines taxantur pro pecuniis, diversissimis carceribus tenentur et cruciantur in compedibus et manicis ferreis die hodierna in destruccionem, desolacionem et annichilacionem tocius cleri et populi ecclesie Olomucensis predicte. Serenissimus vero princeps et dominus dominus Wenceslaus, Dei gracia rex Romanorum semper Augustus et Boemie rex qui ipsius ecclesie Olomucensis est supremus patronus et tutor ex fundacione et dotacione ac ipsius ecclesie ereccione suorum predecessorum regum et principum non infringens per hoc libertates et privilegia ipsius ecclesie, iungens se parti electorum et adherens ipsorum eleccioni videns et considerans, quod ex premissis foret magna scissura in ipsa ecclesia ex dictorum duorum Alssonis electi confirmati et Iohannis episcopi postulati supradicti litigacione et quod ex hoc immineret dicte ecclesie et personarum destruccio et bonorum, volens occurrere predicte sedicioni tamquam rex et patronus ac dominus naturalis marchionatus Moravie in quo territorio ipsa ecclesia Olomucensis consistit mihi Przibiconi supradicto tamquam suo fideli servitori vive vocis oraculo ac eciam per certas suas regales litteras et sub obtentu regie maiestatis mandavit, ut me de omnibus et singulis bonis ad ipsam ecclesiam in terra Moravie spectantibus

^{*} terroris in cod.

causa rei servande nomine suo intromitterem et ipsa bona regerem et ab p. 969. insultibus tyrannorum et invasione et depredacione | ac capcione hominum et ipsorum destruccione prohiberem, quousque lis et causa inter dictos litigantes super eadem ecclesia Olomucensi per sedem apostolicam omnino non discuteretur et diffiniretur et habenti ius alterius contradiccione non obstante quod de illis bonis per me tentis nomine domini regis supradicti et ex mandato ipsius tamquam supremi patroni et tutoris eiusdem ecclesie Olomucensis me * cedere deberem cum effectu; de quibus quidem bonis, sic ut prefertur, causa rei servande ex mandato prefati serenissimi domini Wenceslai regis ex causis premissis, dum me intromisissem et michi certas gentes armorum necessarias pro defensione dicte ecclesie et bonorum eiusdem iunxissem, ne ipsa ecclesia et bona eiusdem et persone per tyrannos invaderentur, modica subsidia pro expensis dictorum armigerorum ab hominibus ecclesie de quibus me intromisi postulando et pro sustentacione ipsorum recipiendo, ipsis tamen hominibus ecclesie in nullo iniuriando nec eos quovismodo opprimendo sed pocius ab oppressionibus quorumcunque tyrannorum ipsis iniurias inferre volencium defendendo, mediante subsidio et presidio dicti domini regis domini mei graciosissimi et favore, prefatus vero reverendus pater dominus Iohannes episcopus supradictus licet presens me Przibiconem per suas literas missivas, in quibus scripsit, quia ipse iam esset episcopus confirmatus dicte Olomucensis ecclesie, per sacrum concilium requisivisset, ut de dictis bonis sibi cederem, cum tamen hoc nunc non erat faciendi nisi primum hoc obtineret apud regiam maiestatem, cuius nomine ipsa bona guberno, rego et teneo causa rei servande, sicut est premissum et responso a me super suis literis congruo habito et honesto, hiis non contentus per hoc volens se ad dictam ecclesiam Olomucensem per me (sic) intrudere, ipsius ecclesie possessione non habita, nuper de anno domini 1417 die XIV mensis Februarii per suum certum executorem quosdam processus suos contra iuris disposicionem valvis ecclesie Olomucensis annexos, in quibus deducit in dedecus et confusionem meam michi non modice exinde iniuriando, non attendens mandatum regis, b qualiter ego Przibico postposito honore Dei timoris et hominum verecundia ac contra mea promissa veniendo per violenciam, cogendo dictos homines ecclesie ad pecunias michi dandum et eosdem captivarem, intruncarem, tormentisarem, spoliarem et alia plurima gravamina ipsis inferrem, quod tamen in re falsum existit, quod ego in talibus compertus essem et huiusmodi gravamina, ut ponitur, dictis hominibus inferrem et procurarem, sed pocius

a Cod.: mex. b Cod.: regni.

ipsos protego et defendo contra alios violentos oppressores et tyrannos. qui eosdem homines occasione dicti episcopi et sue intrusionis pretense molestabant, spoliabant, captivabant per tormenta ab ipsis pecunias sic ut premissum est extorquendo. Ipse vero dominus episcopus supradictus ponens in suis processibus occasione sue pretense administracionis, asserens se talia a me non posse tolerare, contrariando regie majestati supradicte de premissis disposicionem et ordinacionem ac ipsius provisionem, ne huiusmodi lite pendente ipsa bona ecclesie Olomucensis per tyrannos invaderentur, me et complices meos per eosdem | processus suos publice p. 970. per affixionem indebite et iniuste movere procurarent ut ab huiusmodi vexacionibus, captivacionibus, laxacionibus, tormentisacionibus dictorum hominum desisterem, alias sex diebus elapsis quod ipso facto deberem in sentencias in ipsius processibus contentis incurrere et involvi et nichilominus loca, in quibus dego una cum complicibus meis quod ecclesiastico subiciantur interdicto que omnia et singula dictus dominus episcopus in prejudicium mei, ymmo verius prefate regie maiestatis et ipsius mandati de facto et contra iuris disposicionem procuravit et gravamen.

Ex quibus omnibus et singulis ego Przibico supradictus senciens me vmmo verius prefatum dominum meum dominum regem supradictum. cuius mandato premissa geruntur, in premissis circa premissa et quolibet premissorum de facto indebite et iniuste per prefatum dominum episcopum et per suos iniquos processus si dici sic merentur gravatum timensque in posterum plus forcius per eundem vel suos executores posse gravari ab omnibus et singulis causis, gravaminibus, sentenciis et interdictis supradictis et earum seu quolibet eorum tamquam nullis, injustis, invalidis, temerariis, indebitis et iniquis pro me et omnibus aliis et singulis huic mee appellacioni adherentibus et adherere volentibus in futurum in hiis scriptis ad sanctam sedem apostolicam et ad sacrosanctum presens Constanciense concilium et ad futurum papam provoco et appello, et si et quatenus est necesse appellacionibus primo, secundo et tercio instantissime sub uno contextu mihi datis peto et concedo, si quis sit qui michi eosdem dare velit vel possit vel saltem a vobis dominis testibus et te notario publico literas testimoniales subiciens me decreto et omnia bona mea et honores, iura mea nec non omnes mihi et huic appellacioni mee adherentibus seu adherere in futurum volentibus proteccioni et presidio sedis spostolice et sacro concilio memoratis. Et protestor quod hanc meam appellacionem volo prefato domino Iohanni episcopo intimare, insinuare et ad ipsius noticiam deducere quantocius potero ipsius presenciam adire eciam publice in ecclesia Olomucensi publicare. Eciam protestor quod salvum sit michi ius presentem meam appellacionem corrigere emendare

minuere, diminuere aliamque de novo interponere tociens quociens michi visum fuerit expedire ceteris iuris beneficiis michi semper salvis. Qua quidem appellacione sic lecta et interposita prefatus famosus Przibico petivit sibi per me notarium publicum infrascriptum unum vel plura publicum seu publica confici instrumentum seu instrumenta. Lecta et interposita est hec appellacio anno, indiccione, die, mense, horis et loco quibus supra presentibus honorabili viro domino Ludwico de Holessaw canonico ecclesie Olomucensis nec non famosis viris Iohanne dicto Swyetlik de Rakuska, Welikone de Olom(ucio), Stephano de Czbel et Michcone de Nawssedlicz Olomucensis diocesis et aliis pluribus testibus circa premissa constitutis.

Et ego Gabriel natus quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis publicus auctoritate imperiali notarius predicte appellacionis interp. 977. posicioni, interieccioni et notificacioni presens interfui eaque a omnia et singula sic fieri vidi et audivi eandemque legi. Arduis tamen negociis occupatus per alium notarium scribi procuravi, hic mea manu propria subscripsi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis consignavi requisitis in fidem et testimonium omnium premissorum.

Nr. 22.

Credenzbrief für den Geschäftsträger Přibico's von Othlochowics, Swietlik von Rakusska. Dieser hat den Bischof Johann von Leitomischl von der gegen ihn erhobenen Appellation zu verständigen. Littau, 1417, Febr. 17.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.)

p. 977. In nomine Domini Amen. Anno nativitatis eiusdem 1417 indiccione X, die vero XVII mensis Februarii hora Vesperarum vel quasi sede apostolica carente pastore in oppido Luthovia Olomucensis diocesis et in domo habitacionis providi viri dicti Loss oppidani ibidem in Luthovia in estuario seu in stubella eiusdem domus superiori in mei notarii publici infrascripti testiumque presencia subscriptorum ad hoc vocatorum et specialiter rogatorum eodem instanti post leccionem et interposicionem appellacionis constitutus personaliter validus vir Przibico de Odlochowicz Pragensis diocesis residens in Luthovia opido supradicto meliori modo, via iuris et forma, quibus melius et efficacius fieri potest et debet,

Die folgenden Seiten enthalten andere Gegenstände. Der eigentliche Text setzt erst wieder S. 977 fort.

fecit, constituit, creavit et ordinavit suum verum legitimum et indubitatum procuratorem, actorem, factorem et suorum negociorum gestorum et nuncium specialem famosum virum Iohannem dictum Swyetlik de Rakusska armigerum Olomucensis diocesis presentem et omnes huiusmodi procuraciones in se sponte suscipientem, dans et concedens idem constitutus dicto suo procuratori plenam liberam et omnimodam potestatem et mandatum speciale ad intimandum, insinuandum, notificandum reverendo in Christo patri et domino domino Iohanni Dei gracia episcopo Luthomisslensi vel ipsius procuratori aut illi vel illis, qui sua qualibet crediderit vel crediderint interesse appellacionem seu appellaciones nuper interpositis a quibusdam processus monitoriis a prefato domino Iohanne episcopo et contra prefatum Przibiconem emanatis, ut eciam ad ipsius domini Iohannis episcopi claram noticiam deducere per affixionem publicam eiusdem appellacionem ad valvas ecclesie Olomucensis nec non copiam ipsius petentibus seu petenti dare et generaliter omnia et singula faciendum gerendum et exercendum, que in premissis circa premissa et quolibet premissorum fuerint necessaria seu eciam oportuna, promittens se idem constitutum ratum gratum atque firmum perpetuo habiturum quidquid per dictum ipsius procuratorem constitutum vel ab eo substitutum actum gestum seu procuratum fuerit in premissis et quolibet premissorum et volens dictus constituens dictum suum procuratorem ab omni onere, satisdacione relevare et ab eo substituto michi notario publico infrascripto legitime stipulanti vice et nomine omnium quorum interest aut interesse poterit quolibet in futurum iudicio sisti et iudicatum solvi sub omni bonorum suorum obligacione et ypoteca presencium quam futurorum.

p. 978.

Acta sunt hec anno, indiccione, mense, horis et loco quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viro domino Lodowico canonico Olomucensi nec non famosis viris Velicone de Olomucz, St. de Czbel et Michcone de Nasedlicz Olomucensis diocesis testibus circa premissa constitutis.

Et ego Gabriel natus quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius predictis procuracione constitucione omnibusque aliis et singulis dum sic fierent et agerentur una cum prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi arduisque aliis negociis prepeditus per alium fidelem scribi procuravi, hic me manu propria subscribens in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis consignavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium premissorum.

Nr. 23.

Johann Swietlik von Rakusska schlägt die Appellation gegen den Bischof Johann von Leitomischl neben dem Eingange zur Olmützer Domkirche an. 1417, Febr. 18.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.)

In nomine Domini Amen. Anno nativitatis eiusdem 1417 indiccione p. 979. decima, die vero XVIII mensis Februarii horis terciarum vel quasi apostolica sede carente pastore in castro Olomucensi iuxta valvam seu ostium ecclesie Olomucensis ex opposito camerarum prebendariorum eiusdem ecclesie in nostrorum notariorum publicorum infrascriptorum et testium presencia subscriptorum ad hoc vocatorum et specialiter rogatorum constitutus personaliter famosus vir Iohannes Swyetlik de Rakusska armiger Olomucensis diocesis nec non protunc legitimus validi viri Przibiconis de Odlochowicz Pragensis diocesis, de cuius procuratoris mandato nobis per instrumentum publicum facta est plena fides, quandam appellacionem in pergameno scriptam in forma publici instrumenti de manu Gabrielis quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis publici imperiali auctoritate notarii confectis et consignatis quam tunc in suis manibus tenebat, ad valvas ecclesie supradicte per affixionem appendit, eandem appellacionem intimando insinuando reverendo in Christo patri et domino domino Iohanni Dei gracia episcopo Luthomislensi aut illi vel illis qui sua credunt vel crediderint quomodolibet interesse et ad ipsius vel ipsorum noticiam reducendo cum tali protestacione quod eandem appellacionem intimat, insinuat prefato domino Iohanni episcopo aut suis procuratoribus et quod paratus esset ipsius copiam dare omni petenti, si quis esset qui ipsius copiam habere vellet. Que quidem appellacio seu instrumentum publicum in ostio ipsius ecclesie stabat appensa infra missam defunctorum tunc maiori multitudine ecclesie personarum astancium circa divina. Qua appellacione sic stante appensa et demum de valvis ecclesie deposita prefatus Iohannes Swyetlik de huiusmodi appellacione insinuacione intimacione publicacione et deposicione ac de omnibus aliis per eum ibidem procuratis petunt sibi per nos publicos notarios unum vel plura publicum seu publica confici instrumentum seu instrumenta. Acta sunt hec anno indiccione die mense et hora quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris, qui eandem appellacionem legebant, Martino de Wrzessovicz plebano et perpetuo vicario ecclesie Olomucensis, Nicolao de Bladyn notario eiusdem capituli eiusdem ecclesie, Iacobo de Dobris notario publico et aliis pluribus testibus fide dignis circa premissa constitutis.

Et ego Gabriel natus quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis etc. ut supra predictis appellacioni, affixioni, insinuacioni, notificacioni, deposicioni una cum collega meo infrascripto et omnibus aliis et singulis sic gestis et prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula dum sic fierent et agerentur sic fieri vidi et audivi et per meum collegam scribi procuravi, hic me manu propria subscribens in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis consignavi rogatus (et requisitus in fidem et testimonium omnium premissorum).

Et ego Gregorius quondam Laurencii de Rymicz Olomucensis dio- p. 980. cesis publicus imperiali auctoritate notarius predictis appellacioni insinuacioni notificacioni intimacioni affixioni et deposicioni omnibusque aliis et singulis dum sic fierent et agerentur una cum collega meo suprascripto presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi manuque propria conscripsi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis consignavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium premissorum.

Von anderer Hand:

Ode mne Przybika z Odlochowicz tobie knieze Iene biskupe z Lytomisle dawam wiediety, tak yakoz mnye w kostele Olomuczkem napomenul, wiecz, zet sem sie odwolal k swatemu zboru do Costnycze a k buduczymu papezy a to swe odwolanie ohlasyl sem take w kostele Olomuczkem a chczyt se prawem branyty a toho odwolanie ted. posylam przepyss. Dan w Lutowly w sobotu po swietym Valentine. (20. Febr.) D. h.: Von mir Przybik von Odlochowicz gebe ich dir, dem Priester Johann, Bischof von Leitomischl, zu wissen: So wie du mich in der Olmützer Kirche gemahnt hast, wisse, dass ich appelliert habe zum Concil nach Constanz und zum künftigen Papst, und diese meine Appellation habe ich angekündigt auch in der Olmützer Kirche, und ich will mit Recht vertheidigen, und von dieser Appellation schicke ich eine Abschrift. Gegeben zu Littau am Samstag nach dem heil. Valentin.

Der Rest am unteren Rande weggeschnitten. Ergänzt nach der unten folgenden Formel.

Der Cardinal Alamannus, vom Concil bestellter Richter und Commissär im Streite zwischen dem Bischof Johann von Leitomischl und dem Domherrn Ales um das Bisthum Olmütz, an den Erzbischof Konrad, Ales und dessen Anhänger: spricht dem Domherrn Ales die Administration des Olmützer Bisthums in spiritualibus et temporalibus ab und verurtheilt ihn zur Zahlung der erwachsenen Kosten, deren Höhe erst noch zu bestimmen ist. Constanz 1417. Juni 16.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.) (p. 871-877.)

P.871. Alamannus miseracione divina tituli sancti Eusebii sacrosancte Romane ecclesie presbyter cardinalis, iudex et commissarius ad infrascripta a sacrosancta Constanciensi synodo specialiter deputatus reverendo in Christo patri et domino domino Conrado archiepiscopo Pragensi nec non venerabilibus viris dominis Alssoni, qui se gerit pro electo Olomucensi, Wenceslao Radecz, Nicolao Henzlini, Francisco de Gewiczka, Stephano et Iankoni de Sternberg, Iacobo de Werona, Nicolao Ubaldini, Zdenkoni de Labun, Ludowico de Holessaw, Chwaloni de Smylkow, Hanusskoni de Welwar et Vito de Lompnycz canonicis ecclesie Olomucensis eisque in hac parte adherentibus ex adverso principalibus ac omnibus aliis et singulis, quorum interest aut interesse poterit quomodolibet in futurum, quibuscunque nominibus censeantur, salutem in Domino sempiternam.

Nuper Rev^{mus} in Christo pater et dominus dominus Iohannes miseracione divina episcopus Ostiensis sancte Romane ecclesie cardinalis et vicecancellarius auctoritate dicte synodi sacrosancte ad hoc suffultus quandam commissionis sive supplicacionis cedulam nobis per certum sedis apostolice cursorem presentari fecit, quam reverenter, ut decuit, recepimus, huiusmodi sub tenore:

Reverendissime pater, licet alias sacrosancta Constanciensis synodus in sessione publica curam, regimen et administracionem ecclesie Olomucensis in spiritualibus et temporalibus in regno Boemie et marchionatu Moravie tunc vacantis et legitimo administratore carentis per obitum bone memorie Wenceslai patriarche Antioceni, qui dum adviveret, eandem auctoritate apostolica habebat in commendam, reverendo patri

domino Iohanni episcopo Luthomisslensi in favorem fidei concesserit et commiserit, nichilominus tamen hiis premissis non obstantibus atque minime attentis et consideratis vos reverendissime pater per partem adversam, ut creditur, circumventus et seductus causam et causas quarundam pretensarum apposicionum pro parte cuiusdam pretensi Alssonis pretensi electi ac quorundam pretensorum canonicorum dicte ecclesie et aliorum eidem Alssoni adherencium in partibus a quibusdam processibus monitoriis per dictum dominum Iohannem episcopum et administratorem de et super administracione eiusdem ecclesie decretis emissis et fulminatis, ut dicitur, ad sanctam sedem apostolicam interposite et interpositarum unacum negocio principali venerabili et circumspecto viro domino Bertholdo Wildunghen sacri palacii apostolici causarum auditori, ut pretenditur, commisit.

Qui quidem auditor in vim huiusmodi pretense commissionis citacionem per edictum nec non inhibicionem extra Romanam curiam et ad partes decrevit et concessit. Cum autem, Revme pater, ista videantur esse facta, extorta et perpetrata contra administracionem predictam et ipsius synodi decretum et ordinacionem nec non favorem fidei et in dicte | eccle-p. 872. sie ac ipsius administratoris predicti non modicum dampnum, preiudicium et gravamen et scandalum plurimorum: supplicatur igitur R. P. V. pro parte nacionis Germanice, quatenus attentis premissis uni ex Rev^{m1s} patribus dominis sancte Romane ecclesie cardinalibus committere dignemini, ut attento quod administracio huiusmodi in publica sessione decreta fuit et per consequens notoria existit, dictas pretensam commissionem. citacionem et inhibicionem cum omnibus et singulis inde secutis mox et in continenti absque cuiuscunque partis ad hoc vocacione revocet, cesset et annullet ac revocandas cassandas et annullandas nulliusque roboris vel momenti existere et eis nullam penitus fore fidem adhibendam declaret, nec non mandet et precipiat capitulo, vasallis et subditis dicte ecclesie Olomucensis totique clero et populo civitatis et diocesis Olomucensis, quatenus sub penis et censuris ecclesiasticis et aliis penis formidabilibus quas, si contrarium fecerint, ipsi incurrant ipso facto prefato domino lohanni episcopo velut administratori eiusdem ecclesie in omnibus et per omnia iuxta formam et tenorem literarum sibi per eandem synodum super dictam administracionem graciose concessarum pareant et obediant realiter et cum effectu, statum cause huiusmodi nomina et cognomina indicum, commissionum impetratarum, apposicionum interpositarum tenores habentes presentibus pro expressis nec non apposicionibus inter-Ponendis stilo palacii premissis et aliis contrariis non obstantibus quibuscunque.

In fine vero dicte commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba, videlicet:

Audiat Rev^{mus} pater dominus cardinalis Pisanus, annullet, revocet, declaret et procedat eciam sub penis etc. ut petitur, si et prout de iure, revocata tamen prius inhibicione iam facto probato, quod ex ea scandalum oriretur.

Post cuius quidem commissionis sive supplicacionis cedule presentacionem et recepcionem in causa huiusmodi rite et legitime procedendum ad providi viri magistri Michaelis de Broda Teutunicali in Romana curia et reverendi patris domini Iohannis episcopi Luthomisslensis principalis in iam dicta nobis facta et presentata commissione principaliter nominati procuratoris instanciam provido viro magistro Iohanni Helling in eadem curia et prefatorum dominorum Alssonis ac aliorum supradictorum ex adverso principalium eciam in dicta commissione ex adverso principaliter nominatorum procuratore coram nobis iudicialiter comparenti, prout de ipsorum hinc inde procuratorum procuracione mandatis nobis legitima extitit facta fides ad dicendum et opponendum, quicquid verbo vel in scriptis dicere sive opponere vellet contra pretactam nobis presentacionem, commissionem certum terminum peremptorium competentem prefiximus et assignavimus.

p. 873. In quo quidem | termino productis tamen primitus per predictum magistrum Michaelem procuratorem, nomine quo supra procuratorio, coram nobis nonnullis testibus fidedignis ad informandum animum nostrum de et super veritate narratorum seu contentorum in iam dicta commissione ipsisque per vos receptis et admissis et in forma iurisiuratis et examinatis eorumque dictis et deposicionibus in publicam formam redactis, comparuit coram nobis iudicialiter magister Iohannes Helling procurator predictus, nomine quo supra procuratorio, et contra supradictam nobis presentatam commissionem nonnullas excepciones articulatas facta realiter et in scriptis exhibuit atque dedit.

Demum prefatus reverendissimus pater dominus Iohannes episcopus Ostiensis et vicecancellarius quandam aliam dependentem commissionis sive supplicacionis cedulam nobis Alamanno iudici et commissario supradicto per certum sedis predicte cursorem presentari fecit quam iterum reverenter ut decuit recepimus in hec verba: Alias exposito $V^{re}R^{me}P^{ti}$ ut sequitur: R^{me} pater, licet alias sacrosancta — quibuscunque. Dicta signacio fuit sic signata: Audiat R. P. dominus cardinalis Pisanus, anullet,

[·] wie oben.

revocet, declaret et procedat eciam sub penis etc. ut petitur, si et prout de iure, revocata tamen prius inhibicione, iam facto probato quod ex ea scandalum oriretur.

Cum autem R. P. dicta administracio per decretum sacri concilii commissa fuerit et cause concernentes cathedrales ecclesias sint de maioribus et inferioribus sedis apostolice, ut concilium non habeat potestatem eas committendi presertim postquam sedes apostolica vel sacrum concilium manum apposuit, ne pretextu commissionis et inhibicionis huius dictus dominus episcopus in administracione sibi per sacrum concilium in favorem fidei commissa impediatur et turbetur, dignetur R. P. V. eidem domino cardinali committere, ut dictas commissionem domini Bertholdi et inhibicionem per eum decretam et omnia inde secuta casset, irritet et annullet et mandet capitulo et vasallis et subditis dicte ecclesie sub penis etc. ut supra continetur etc.

Et nichilominus causas ipsas sibi ut dicitur per V. Rev^{mem} | P^{tem} p. 875. commissas ad sacrum concilium et sedem apostolicam remittat et se eis exoneret et se de eis ulterius non impediat; statum cause huiusmodi tenoris commissionis habentis pro sufficienter expressis stilo palacii et aliis in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque.

In fine vero dicte dependentis commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba, videlicet: Audiat idem Rev*** pater dominus cardinalis et procedat secundum primam signacionem, ut supra, sublatis istis verbis, probato quod ex ea scandalum oriretur.

Post cuius quidem ultime dependentis commissionis sive supplicacionis cedule presentacionem, nos Alamannus iudex et commissarius supradictus ad providi viri magistri Gerardi de Werdena in dicta curia
et prefati magistri Michaelis de Broda Theutunicali procuratoris
substituti, de cuius substitucionis mandato nobis constabat, prout constat
legitimis documentis, instanciam prefatum magistrum Iohannem Helling
procuratorem ex adverso quo supra nomine procuratorio per certum sedis
apostolice predicte cursorem ad dicendum et opponendum quidquid verbis
vel in scriptis dicere seu opponere vellet contra ultimam nobis ut prefertur presentatam commissionem dependentem citari mandavimus et
fecimus ad certum peremptorium terminum competentem.

Quo adveniente termino comparuit coram nobis prefatus magister Iohannes Helling, procurator nomine quo supra procuratorio, et huius-

^a Cod.: vel concilio. ^b Cod.: sedis apostolicam.

modi dicto termino pro parte sua satisfaciendum contra supradictam dependentem commissionem nonnullas excepciones factis facta et in scriptis exhibuit et produxit. Contra quas quidem excepcionem per prefatum magistrum Gerardum de Werdena procuratorem substitutum ex adverso verbo solum et generaliter in alio termino ad hoc sibi per nos assignato extitit replicatum. Subsequenter vero productis coram nobis per partes hinc inde seu corum procuratores nonnullis litteris, scripturis, instrumentis, iuribus et munimentis ac testibus fide dignis eisque per nos debite receptis et admissis ac in forma iurisiuratis et examinatis corumque dictis et deposicionibus de nostro mandato in formam publicam fideliter redactis.

Tandem quadam peticionis cedula per dictum magistrum Gerardum de Werdena procuratorem quo supra nomine coram nobis oblata in hunc modum: Petit procurator et procuratorio nomine Revet patris demini Iohannis episcopi Luthomisslensis administratoris ecclosie Olomucensis per vos Rev^{mum} in Christo patrem et dominum dominum Alamannum tituli sancti Eusebii sancte Romane ecclesie cardinalem p. 876. vestramque sentenciam pronunciari decerni et declarari pretensam | inhibicionem per venerabilem et circumspectum virum dominum Bertholdum Wildunghen sacri palacii apostolici causarum auditoris in causa, que tunc coram eo verti pendebatur inter dictum dominum Iohannem et administratorem ex una et quendam Alssonem pro canonico Wissegradensi se gerentem in huiusmodi causa adversarium de et super ecclesiam Olomucensem et ipsius in spiritualibus et temporalibus administracionem et aliis in huiusmodi causa deductis et eorum occasione parte ex altera decretum per vos revocari iuxta tenorem commissionis vobis desuper facte ipsumque Alssonem in expensis propterea coram vobis legitime factis condempnandum fore et per vos condempnari et alias in et super premissis sibi fieri iusticie complementum salvo iure addendi minuendi mutandi corrigendi etc. Qua sic oblata peticione nos Alamannus cardinalis iudex et commissarius supradictus ad sepedicti magistri Gerardi de Werdena procuratoris substituti nomine procuratorio quo supra coram nobis iudicialiter comparentis instanciam prefato magistro Iohanne Helling ex adverso procuratore ibidem presente et audiente visis primitus per vos et diligenter inspectis omnibus et singulis actis acticatis literis scripturis instrumentis iuribus et munimentis testiumque deposicionibus in hac causa habitis exhibitis et productis eisque cum diligencia debita ac matura deliberacione debite recensitis de iurisperitorum consilio ad hanc nostram in hac causa proferendam et promulgandam sentenciam duximus procedendum et processimus eamque per ca que vidimus et cognovimus et de presenti cognoscimus et videmus in scriptis tulimus et promulgavimus ac presentibus promulgamus et ferimus in hunc modum de iurisperitorum consilio per hanc nostram sentenciam, quam ferimus in hijs scriptis, inhibicionem per venerabilem virum dominum Bertholdum de Wildunghen sacri palacii apostolici causarum auditoris in hac causa, que tunc coram eo vertebatur et nunc vertitur coram nobis, inter dictum dominum Iohannem episcopum et administratorem ex una et quendam Alssonem pro canonico Wissegradensi se gerentem de et super ecclesia Olomucensi et ipsius in spiritualibus et temporalibus administracionem et aliis in ipsa causa deductis et eorum occasione partis ex altera decretam revocamus iuxta tenorem commissionis nobis desuper facte ipsumque Alssonem in expensis propterea coram nobis legitime factis condempnandum, quarum taxacionem nobis in posterum reservamus. | Que omnia et singula vobis domino Con-p. 877. rado archiepiscopo ac Alssoni omnibusque aliis et singulis supradictis ex adverso principalibus intimamus insinuamus et notificamus et ad vestram et cuiuslibet vestrum noticiam deducimus et deduci volumus per presentes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas seu presens publicum instrumentum exinde fieri et per Theodricum notarium publicum nostrumque et huiusmodi cause coram vobis scribarium ac secretarium infrascriptum scribi et publicari mandavimus nostrique sigilli appensione muniri. Lecta lata et in scriptis promulgata fuit hec presens nostra sentencia per nos Alamannum cardinalem iudicem et commissarium supradictum Constancie in domibus nostre solite residencie nobis inibi hora vesperarum consueta ad iura reddendum pro tribunali sedentibus, sub anno nativitate Domini 1417 indiccione decima, die vero Mercurii sexta decima mensis Iunii apostolica sede vacante presentibus ibidem venerabilibus viris dominis et magistris Iohanne de Laudis, licenciato in decretis, archidiacono Witeranensi, Gerardo Stuerman canonico Coloniensi et Gerardo Lupi litterarum apostolicarum scriptore testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Theodricus de Goy clericus Traiectensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius approbatus Rev^{m1} in Christo patris et domini domini cardinalis iudicis et commissarii prefati in causis huiusmodi coram eo scriba, quia prefatis sentencie peticioni eiusque ut premittitur in scriptis promulgacione ac aliis premissis, dum sicut premittitur per prelibatum dominum cardinalem iudicem et commissarium ac coram eo agerentur et fierent unacum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per alium fidelem fideliter scriptum de mandato et iussione ipsius domini cardinalis iudicis et commissarii prius in notam recepto exinde confeci subscripsi

publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione sigilli domini cardinalis iudicis et commissarii sepedicti signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum. Constat michi notario de rasuris factis in vicesima secunda linea deorsum computando, in diccionibus sub penis etc., ut petitur, quam approbo.

Nr. 25.

Der Cardinal Alamannus, vom Concil bestellter Richter und Commissär, erklärt die Confirmation des erwählten Bischofs von Olmüts, Aleš, durch den Erzbischof Konrad von Prag für nichtig. Constanz, 1417, Juli 16.

Cassacio, irritacio, revocacio et annullacio confirmacionis et omnium inde secutorum.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358, fol. 883-887.)

p.888. In nomine Domini Amen. Pridem Rev^{mns} in Christo pater et dominus dominus Iohannes miseracione divina episcopus Ostiensis sancte Romane ecclesie cardinalis et vicecancellarius quandam commissionem sive supplicacionis cedulam venerabili et circumspecto viro domino Bertholdo de Wildungen sacri palacii apostolici causarum auditori per certum sedis apostolice cursorem presentari fecit, quam idem dominus Bertholdus auditor reverenter, ut decuit, recepit huiusmodi sub tenore:

Dignetur R. P. V. causam et causas appellacionis et appellacionum pro parte Rev⁴¹ patris domini Alssonis electi, confirmati et Wenceslai Radecz, Nicolai Henslini, Francisci de Gewiczka, Stephani et Iankonis de Sternberg, Iacobi de Werona, Nicolai Ubaldini, Sdenkonis de Labun, Ludovici de Holessow, Chwalkonis de Smylkow, Hanusskonis de Welwar et Viti de Lompnicz, canonicorum ecclesie Olomucensis et aliorum videlicet cleri et populi sibi et eis adherencium in partibus ad sedem apostolicam interposite et interpositarum a quibusdam pretensis processibus monitoriis per Rev. patrem dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem de et super pretensa administracione eiusdem ecclesie Olomucensis ut dicitur fulminatis nullitatisque et iniusticie eorundem una cum negocio principali huiusmodi ac dampnorum, spoliorum, iniuriarum et interesse ac aliis in huiusmodi causa deducendis et eorum occasione committere alicui ex venerabilibus et circumspectis viris dominis sacri palacii apostolici causarum auditoribus audiendas, cognoscendas, decidendas et fine

debito terminandas cum potestate citandi dictum dominum Iohannem omnesque alios et singulos sua communiter vel divisim interesse putantes eciam per edictum publicum in Romana curia extra et in partibus in locis circumvicinis, cum ad eum non pateat tutus accessus, affigendum ipsumque Rev. patrem dominum Alssonem et singulos canonicos ac adherentes et adherere volentes prefatos a quibuscunque excommunicacionis et suspensionis penis sentenciis et censuris, si quibus forsan premissorum occasione dicerentur innodati, simpliciter vel ad cautelam absolvendi ac pretensum interdictum relaxandi tociens quociens opus erit, non obstante quod causa et cause huiusmodi forsan non sint in dicta curia tractande aut faciende seu ad eam legitime devolute. In fine vero dicte commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba videlicet:

Audiat magister Bertholdus, citet ut petitur eciam per edictum, relaxet etc. et absolvet eciam ad cautelam, si et prout de iure et iusticia faciat.

Cuius quidem commissionis vigore per eundem dominum Bertholdum auditorem in causa et causis huiusmodi ad nonnullos actus inter partes in eadem sibi facta commissione contentas processo, tandem idem Rev^{mus} pater dominus Iohannes episcopus Ostiensis et vicecancellarius quandam aliam commissionem sive supplicacionis cedulam nobis Alamanno eadem miseracione tituli sancti Eusebii sancte Romane ecclesie presbytero cardinali Pisano vulgariter nuncupato per certum sedis predicte cursorem presentari fecit, quam nos reverenter ut decuit recepimus in hec verba:

^{*} Darüber aber undeutlich: affigendi.

¹ Text wie oben bis de iure et iusticia faciat.

forsan huiusmodi causam audire non est bene inclinatus aut saltem aliqui ex nacione Germanica, ut eam audiat minus bene sunt contenti, dignetur R. P. V. causam et causas huiusmodi ab eodem domino Bertholdo auditore advocare et eam seu eas uni aut duobus ex Rev^{mis} in Christo patribus dominis sacrosancte Romane ecclesie cardinalibus in eo statu quo coram prefato domino Bertholdo de presenti existunt, quem dignemini habere pro sufficienter expresso committere resumendas, ulterius audiendas, f. 885. cognoscendas, | decidendas et fine debito terminandas et quod coram uno ex dictis Rev^{mis} patribus dominis cardinalibus, quibus forsan causa et cause huiusmodi committentur, ternum consweti servari iuxta stilum Romane curie possint et valeant cum omnibus et singulis suis emergendis, incidendis, dependendis et connexis. In fine vero dicte ultime commissionis sive supplicacionis cedule scripta erat de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba videlicet:

Audiat Revmus pater dominus cardinalis Pisanus et procedat in omnibus ut petitur, si et prout de iure, revocata tamen prius inhibicione, probato quod ex ea scandalum oriretur, huiusmodi itaque commissionis vigore, causa et causis huiusmodi per nos Alamannum cardinalem iudicem et commissarium supradictum debite resumptis ac inter partes in eadem contentas rite et legitime ulterius processo comparuit demum coram nobis iudicialiter magister Gerardus de Werdena in Romana curia et domini Ichannis episcopi Luthomisslensis principalis in dictis commissionibus principaliter nominati procurator, de cuius procuracionis mandato nobis legitima extitit facta fides et nonnullas posiciones et articulos pro parte sua in hac causa facta et in scriptis exhibuit et produxit: Nos tunc Alamannus cardinalis iudex et commissarius supradictus ad eiusdem magistri Gerardi de Werdena procuratoris quo supra nomine instanciama provido viro magistro Iohanni Helling in eadem curia et dominorum Alssonis qui se gerit pro electo et confirmato ecclesie Olomucensis ac aliorum eidem adherencium in supradictis commissionibus ex adverso eciam principaliter nominatorum procuratori, de cuius eciam procuracionis mandato nobis constabat legitimis documentis ibidem presenti et coram nobis iudicialiter comparenti terminum peremptorium ad dicendum et opponendum quidquid verbo vel in scriptis dicere sive opponere vellet contra posiciones et articulos huiusmodi necnon eisdem respondendum in quantum posiciones existerent et esse censerentur prefiximus et assignavimus. In quo quidem termino comparuit coram nobis supradictus

[·] Cod.: instañ.

magister Gerardus de Werdena procurator nomine procuratorio quo supra et partis sibi in hac causa adverse non comparentis neque termino huiusmodi satisfacere curantis contumaciam accusavit ipsamque per nos contumacem reputari instanter postulavit, nos tunc dictam partem adversam reputavimus quoad actum et terminum huiusmodi exigente iusticia contumacem in eiusque contumacium receptis per nos ad eiusdem magistri Gerardi de Werdena procuratoris quo supra nomine instanciam nonnullis testibus fidedignis admissis eisdem ac iuratis in forma nec non fideliter examinatis eorumque dictis et deposicionibus de nostro mandato in formam publicam fideliter redactis. Subsequenter vero quadam peticionis cedula per dictum magistrum Gerardum de Werdena procuratorem, qui supra nomine pro parte sua in hac causa oblata et exhibita in hunc modum:

Petit procurator et procuratorio nomine reverendi patris domini Ichannis episcopi Luthomisslensis et administratoris ecclesie Olomucensis per vos Rev^{mum} patrem dominum Alamannum tituli sancti Eusebii sancte Romane ecclesie cardinalem vestramque sentenciam pronunciari, decerni et declarari confirmacionem predictam ac omnia inde secuta fuisse et esse post delacionem appellacionis attemptata et innovata nec non ut talia cassanda, irritanda, revocanda et annullanda | fore ac per vos cas-f. 886. sari, irritari, revocari et annullari ipsumque Alssonem in expensis propterea in huiusmodi causa coram vobis legitime factis condempnandum fore et per vos condempnari.

Qua oblata nos Alamannus cardinalis iudex et commissarius supradictus ad predicti magistri Gerardi de Werdena procuratoris quo supra nomine instanciam supradictum magistrum Iohannem Helling procuratorem ex adverso ad videndum et audiendum per nos in hac causa pronunciari ac nostram sentenciam ferri et promulgari per nostrum portirium inratum citari mandavimus et fecimus ad certum peremptorium terminum congruentem, videlicet ad diem et horam inferius annotatas. Quem eciam terminum eidem magistro Gerardo de Werdena procuratori instanti prefiximus tunc ad idem. Adveniente igitur huiusmodi termino comparuit iudicialiter coram nobis magister Gerardus de Werdena procurator nomine procuratorio quo supra et in contumaciam supradicte partis adverse sentenciam per nos in hac causa iuxta et secundum formam peticionis per ipsum oblate ut prefertur ferri et promulgari debita cum instancia postulavit. Nos tunc Alamannus cardinalis iudex et commissarius supradictus

[•] Cod.: contuam. b Cod.: ad admissis. c Cod.: conessarius.

dictam partem adversam non comparentem neque huiusmodi termino satisfacientem imputavimus id dictante iusticia contumacem et in eius contumaciam visis primitus et per nos diligenter inspectis omnibus et singulis actis actitatis literis scripturis instrumentis iuribus et munimentis ac testium deposicionibus supradictis in hac causa habitis, exhibitis et productis eisque cum diligencia debita ac deliberacione matura recensitis de iurisperitorum consilio ad nostram in hac causa proferendam sentenciam duximus procedendum et processimus eamque per ea que vidimus et cognovimus ac de presenti cognoscimus et videmus in scriptis tulimus et promulgavimus ac presentibus promulgamus et ferimus in hunc modum: De iurisperitorum consilio per hanc nostram sentenciam quam ferimus in hiis scriptis pronunciamus, decernimus et declaramus confirmacionem predictam, ac omnia inde secuta fuisse et esse post delacionem appellacionis attemptata et innovata nec non ut talia cassanda, irritanda et revocanda et annullanda fore ac cassamus, irritamus revocamus et annullamus ipsumque Alssonem in expensis propterea in huiusmodi causa coram nobis legitime factis condempnandum fore et condempnamus. Quarum expensarum taxacionem nobis in posterum reservamus. In quorum omnium et singulorum premissorum fidem et testimonium presentes nostras literas sive presens publicum instrumentum exinde fieri et per Theodericum notarium publicum nostrumque et huiusmodi cause scribam ac secretarium infrascriptum subscribi et publicari mandayimus nostrique sigilli appensione muniri. Lecta, lata et in scriptis promulgata fuit hec presens sentencia per nos Alamannum cardinalem iudicem et commissarium Constancie nobis inibi horis vesperarum causarum consueta ad iura reddendum pro tribunali sedentibus sub anno a nativitate Domini f. 887, 1417 indiccione decima die vero Veneris XVI. | mensis Iulii apostolica sede vacante. Presentibus ibidem reverendo patre domino Nicolao sedis apostolice prothonotario Pratensi vulgariter nuncupato venerabili viro domino Iohanne de Laudis licenciato in decretis, archidiacono Witeranensi et magistro Gerardo Lupi literarum apostolicarum scriptore testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Theodericus de Goy clericus Traiectensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius approbatus reverendissimi in Christo patris et domini domini Alamanni cardinalis iudicis et commissarii prefati in causa et causis huiusmodi coram eo scriba, quia prefate sentencie in scriptis promulgacionum omnibusque aliis premissis dum sic ut premittitur per prelibatum dominum cardinalem iudicem et commissarium ac

[·] Cod.: iusperitorum.

coram eo agerentur et fierent una cum prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per alium fidelem me aliis occupato negociis fideliter scriptum de mandato ipsius domini cardinalis iudicis et commissarii prius in notam recepto exinde confeci subscripsi publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione sigilli sepedicti domini cardinalis iudicis et commissarii signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singolorum premissorum.

Nr. 26.

Cardinal Branda, vom Papste Martin V. bestellter Commissär in der Streitfrage um das Olmützer Bisthum, richtet eine Citation an den Eindringling Aleš. Constanz, 1418, Mai.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358, p. 879-882.)

Universis et singulis Christifidelibus et presertim Boemie nacionis p. 879. Branda miseracione divina tituli sancti Clementis sacrosancte Romane ecclesie presbyter cardinalis Placentinensis vulgariter nuncupatus, index et commissarius causarum et cause ac partibus infrascriptis a domino nostro papa specialiter deputatus salutem in Domino et mandatis nostris huiusmodi ymmo verius apostolicis firmiter obedire. Noveritis quod nuper sanctissimus in Christo pater et dominus noster, dominus Martinus divina providencia papa quintus quandam commissionis sive supplicacionis cedulam nobis per certum suum cursorem presentari fecit, quam reverenter, prout decuit, recepimus huiusmodi sub tenore:

Beatissime pater. Vacante alias ecclesia Olomucensi per obitum bone memorie domini Wenceslai quondam patriarche Anthioceni et dicte ecclesie dum vixit commenda(ta)rii venerabiles viri domini canonici ipsius ecclesie devotam creaturam s. c. Alssonem presbyterum de militari genere procreatum, tunc ecclesie a sancti Petri Wissegradensis Pragensis canonicum in suum elegerunt episcopum et pastorem, licet nonnulli ex eiusdem ecclesie canonicis ante terminum eleccionis indicte aliis canonicis absentibus et in civitate et provincia Pragensi constitutis minime vocatis seu saltem debite expectatis reverendum patrem dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem ad eandem ecclesiam, ut dicitur, postularunt. Et licet precedente proclamacione seu crida solitis et consuetis eleccio dicti domini Alssonis per dominum Conradum archiepi-

[·] Cod.: ecclesia.

de presenti, prefatur tamen dominus episcopus Luthomisslensis dicta tali quali sue pretense postulacioni innitens missis per eum certis suis nunciis ad sacrum generale Constanciense concilium tacitoque de eleccione et confirmacione domini Alssonis predicti falsoque per eos conficto, quod dictus dominus Alsso dampnate Wiklefistarum secte adhereret, intervenientibus, ut creditur, nonnullorum dicti domini Alssonis emulorum suggestionibus, dictam ecclesiam Olomucensem ad certum tempus iam dudum effluxum per dictum sacrum concilium sibi obtinuit commendari et vigore commende administracionem huiusmodi contra prefatum dominum Alssonem canonicos ecclesie Olomucensis et ipsis adherentes ut dicitur certos pretensos processus penales fulminavit, a quibus pro parte dicti domini Alssonis ad prefatum sacrum concilium appellato et causa appellacionis huiusmodi et negocii principalis primo venerabili viro domino Bertholdo de Wildungen sacri palacii apostolici causarum auditori et deinde reverendissimo patri domino A. cardinali Pisano dicitur fuisse commissa; quique dominus A. cardinalis Pisanus forte cause meritis minus rite examinatis per suam pretensam sentenciam confirmacionem eleccionis dicti domini Alssonis exponentis per dictum dominum archiepiscopum Pragensem factam in omnibus inde secutis, ut dicitur, annullavit et cassavit cum condempnacione expensarum; a quo appellato et causa appellacionis commissa reverendissimo patri domino F. cardinali Veneciarum, ipseque dominus F. cardinalis in causa ipsa rite et mature procedens prefati domini cardinalis Pisani sentenciam pretensam per suam sentenciam annullavit ipsumque dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem in exposicionibus coram se et dicto domino cardinali Pisano factis condempnavit; a qua appellato et causa appellacionis huiusmodi commissa reverendissimo patri domino cardinali Placentinensi, coram quo ad nonnullos actus dicitur processum, cuius cause statum S. V. dignetur habere pro expressis. Et licet beatissime pater S. V. dicto p. 880. domino cardinali Veneciarum eciam inter cetera commiserat, ut se | de eleccione et confirmacione ac habilitate et idoneitate persone dicti domini A. exponentis informaret et S. V. referret firmiterque testes super premissis per eum recepti et examinati, interim tamen lite sic pendente indecisa dictus cardinalis Pisanus, qui iam dictum A. gravavit, eum plus gravando testes pro parte dicti domini Iohannis episcopi, ut dicitur. recepit, pro parte dicti A. ad hoc minime vocata, ad cuius relacionem eciam dicta lite pendente S. V. ut dicitur factam V. S. dicto domino Iohanni episcopo

scopum Pragensem, in cuius metropoli dicta ecclesia Olomucensis sita extitit vacante sede apostolica confirmata fuisset, ipseque dominus Alsso dicte ecclesie Olomucensis possessionem assecutus extitisset ac teneat

Luthomisslensi de dicta ecclesia Olomucensi lite hujusmodi adhuc coram dicto domino cardinali pendente indecisa dicitur providisse. Supplicatur igitur humiliter S. V. pro parte prefati domini Alssonis electi, quatenus causam et causas huiusmodi quam seu quas movet seu movere intendit prefato domino Iohanni episcopo tam super ecclesia Olomucensi quam eciam pretense postulacionis ac nullitatis et iniusticie ipsius ac processuum inde secutorum quam nullitatis processus per dominum cardinalem Pisanum in recepcionem pretensorum testium partis adverse habiti committere alicui ex reverendissimis patribus sancte Romane ecclesie cardinalibus audiendis, decidendis et fine debito terminandis cum omnibus et singulis emergendis, incidendis, dependendis et connexis cum potestate citandi ipsum dominum Iohannem episcopum prefatum eiusque alios et singulos sua communiter vel divisim interesse putando per edictum publicum in Romana curia et in partibus in civitate Olomucensi, cum ad eum non patet tutus accessus, tociens quociens opus fuerit affigendum, nec non inhibendum dicto domino episcopo, ne lite huiusmodi pendente indecisa aliquid innovet vel attemptet eciam sub penis ecclesiasticis, de quibus sibi videbitur, non obstante, quod causa seu cause huiusmodi forsan de sui natura non sint in dicta curia tractande seu finiende aut ad eam legitime devolute stilo palacii constitucionibus apostolicis et aliis in contrarium editis non obstantibus quibuscunque. In fine vero dicte commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba videlicet: De mandato domini nostri pape:

Audiat reverendissimus pater dominus cardinalis Placentinus, moneat dictum Alssonem intrusum et eius adherentes sub penis et censuris etc. quod desistant ab occupacione etc. cum citacione optima in casu etc. eciam per edictum. Posterius quidem commissione sive supplicacione cedule presentacione et recepcione productis eciam nobis per honorabilem virum magistrum Gerardum de Verdena in Romana curia et dicti reverendi patris domini Iohannis episcopi Luthomisslensis principalis indicta nobis facta et presentata commissione principaliter nominati procuratorem, de cuius procuratorio mandato nobis legitima extitit facta fides nonnullis testibus fide dignis ad informandum animum nostrum de non tuto accessu ad ipsum Alssonem et alios adherentes ipsisque testibus per nos rite receptis, admissis, iuratis et fideliter examinatis. Subsequenter fuimus per eundem magistrum Gerardum de Werdena procuratorem quo supra nomine coram nobis constitutum debita cum instan-

^{*} Cod.: putafi.

cia requisiti, quatenus sibi literas monitorias et in eventum citatorias contra et adversus Alssonem principalem in eadem nobis facta et presentata commissione principaliter nominatum eiusque occasione predicte ecclesie Olomucensi adherentes per edictum publicum in Romana curia et in partibus in locis circumvicinis exequendum, iuxta vim formam et effectum signature commissionem supradicte decernere et concedere dignaremur. Nos igitur Branda cardinalis iudex et commissarius prefatus attendentes huiusmodi requisicionem fore iustam et consonam racioni volentesque in causa et causis ac negocio huiusmodi rite et legitime prop. 881, cedere ac partibus ipsis dante | Domino iusticiam ministrare, ut tenemur, et quia ex informacione testium predictorum reperimus ad ipsum Alssonem et eius adherentes tutum non patere accessum, idcirco auctoritate apostolica nobis in hac parte commissa, per hoc presens publicum edictum in audiencia publica literarum contradictarum dicti domini nostri pape legendum ac valvis seu portis sancti Stephani Constanciensis pro loco audiencie causarum apostolice specialiter deputate ac cathedralis Constanciensis necnon in partibus et locis circumvicinis Olomucensis et Luthomisslensis cathedralium ecclesiarum affigendum, prefatos Alssonem intrusum eiusque adherentes tenore presencium requirimus et monemus primo, secundo, tercio et peremptorio eisque nichilominus et eorum cuilibet in virtute sancte obediencie et sub excommunicacionis aggravacione, reaggravacione ac ecclesiastici interdicti in loca ponendi ad que tales declinari contigerit b ac privacionem et inhabilitacionem beneficiorum dignitatum et bonorum feudalium ecclesiasticorum quorumcunque obtentorum et obtinendorum peius quos ipsos et eorum quemlibet contra facientem incurrere volumus ipso facto, nisi fecerint que mandamus districte precipiendo mandantes quatenus infra duodecim dierum spacium post lecturam in audiencia publica et affixionem et apposicionem in valvis seu portis antedictis, nec non publicacionem et execucionem presencium modo et forma premissis factis immediate sequentibus°, quorum duodecim dierum quatuor pro primo, quatuor pro secundo et reliquos quatuor dies eis et eorum cuilibet pro tercio et peremptorio termino ac monicione canonica assignamus. Ipse Alsso et alii sibi adherentes seu alias bonorum dicte ecclesie Olomucensis occupatores ab occupacione et detencione ecclesie Olomucensis possessioneque eiusdem ecclesie nec non civitatum, terrarum, castrorum, villarum et aliorum quorumcunque bonorum ad eandem ecclesiam spectancium et pertinencium desistant, illisque prefato domino Iohanni episcopo seu eius legitimo procuratori legitime cedant et illam

^a Cod.: peremptoris. ^b Cod.: contingerit. ^c Cod.: sequent.

seu illa dimittant realiter et cum effectu et amplius se de eisdem non intromittant noc de cetero eundem dominum Iohannem episcopum super illis impediant, molestent vel perturbent seu per alios impediri procurent nec non infra triginta dies dictos duodecim dies immediate sequentes se nostris huiusmodi monicionibus paruisse nos vel alium loco nostri forsan surrogandum iudicem et commissarium certificent, aliquin dictis terminis elapsis per simile edictum modo et forma premissis exequendum prefatum Alssonem et sibi adherentes citamus, quatenus vicesima die post publicacionem presencium modo et forma premissis factam et terminos antedictos immediate sequentes, si dies ipsa vicesima iuridica fuerit, et nos vel alius loco nostri forsan surrogandus iudex et commissarius ad iura reddendum pro tribunali sederimus vel sederit, alioquin proxima die iuridica extunc immediate sequente qua nos vel surrogandum iudicem et commissarium predictum Constancie vel alibi, ubi tunc forsan dictus dominus noster papa cum sua curia residebit, hora vesperarum vel quasi consueta ad iura reddendum pro tribunali sedere contigeret, compareant in iudicio coram nobis vel surrogando predicto per se vel procuratorem seu procuratores suos vdoneos ad causam seu causas huiusmodi sufficienter instructos se sentencias et penas ac censuras predictas incidisse declarari visuri ac causam racionabilem, quare id fieri non debeat allegaturi, aliasque dicturi, facturi, audituri | et recepturi, quod iusticia suadebit et ordo p. 882. dictaverit racionis, certificantes nichilominus eosdem monitos et citatos, quod sive in dicto citacionis termino, ut premissum est, comparere curaverint sive non, nos nichilominus vel surrogandus predictus ad declaracionem huiusmodi alias ad premissa omnia et singula prout de iure poterimus sive poterit procedemus sive procedet dictorum monitorum et citatorum absencia seu contumacia in aliquo non obstante loca vero audiencie publice contradictarum ac valvarum seu portarum predictarum ecclesiarum tamquam publica et ydonea ad monicionem et citacionem nostras huiusmodi publicandas ad instar edictorum publicorum, que olim in albo pretorio scribebantur duximus eligenda, que presentes nostras citacionem et monicionem suo quasi sonoro preconio ac patulo iudicio publicabunt in quibus ipsas monicionem et citacionem modo premisso decrevimus publicandas, ne prenominati Alsso ex adverso principalis et sibi adherentes sic moniti et citati de premissis ignoranciam aliqualiter pretendere valeant seu in posterum quomodolibet allegare, cum non sit verisimile apud dictos sic monitos et citatos remanere incognitum quod tam patenter et notorie extitit omnibus publicatum, volentes nichilominus et dicta auctoritate apostolica decernentes quod huiusmodi monicio et citacio prefatos monitos, et citatos taliter arceat et astringat ac si eis eorum cuilibet fuissent

essent presencialiter et personaliter intimate et insinuate. In quorum omnium et singulorem fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas sive presens publicum instrumentum huiusmodi nostras monicionem et citacionem in se continentes sive continens exinde fieri et per Henricum notarium publicum nostrumque et huiusmodi cause coram nobis scribam infrascriptum subscribi et publicari mandavimus nostrique sigilli iussimus et fecimus appensionem communiri.

Datum et actum Constancie provincie Maguntinensis in domibus nostre solite residencie sub anno a nativitate Domini 1418 indiccione XI. Mensis Maii pontificatus dicti domini nostri domini Martini pape V anno primo presentibus ibidem reverendo in Christo patre domino Alexio episcopo Placentino nec non venerabili viro domino Nicolao de Liptovia preposito Wesprunnensi testibus ad premissa vocatis specialiteret rogatis.

Et ego Henricus Renner clericus Padeburnensis diocesis publicus apostolica auctoritate notarius dictique reverendissimi in Christo patris et domini domini Brande cardinalis indicis et commissarii causarum et cause huiusmodi coram eo scriba, quia presentis monitorii peticioni eiusque decreto omnibusque aliis et singulis dum sicut premittitur agerentur et fierent una cum prenominatis testibus presens interfui atque sic fieri vidi et audivi, ideo presens publicum instrumentum huiusmodi monitorium in se continens per alium me aliunde occupato fideliter scriptum de mandato ipsius domini cardinalis iudicis et commissarii exinde confeci, publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum prefati domini cardinalis iudicis et commissarii sigillo signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Nr. 27.

Der Eidschwur des erwählten Bischofs Ales von Olmütz vor dem Erzbischof Konrad von Prag, der katholischen Kirche treu zu bleiben und sich der Wiclifistischen Secte fernzuhalten und sie auszurotten. 1416.

Iuramentum Alssonis episcopi Olomucensis factum coram Conrado in confirmacione sua.

(E cod. bibl. pal. Vindob. 3934, fol. 148 .)

1.º Ego A. electus ecclesie O. promitto et iuro, quod ab hac hora et in antea, quamdiu vixero, fidelis et obediens ero beato Petro sancteque apostolice Romane ecclesie ac concilio Constanciensi et pape futuro, qui

[•] Die Ziffern sind in gleicher Weise am Rande vermerkt.

canonice per concilium eligetur suisque successoribus canonice intrantibus et vobis reverendo in Christo patri domino C. archiepiscopo P. metropolitano meo et apostolice sedis legato ac vestris successoribus.

- Non ero in consilio, consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum vel capiantur mala capcione.
- 3. Consilium vero, quod mihi credituri sunt aut per nuncios sive literas, nulli manifestabo ad eorum dampnum me sciente.
- 4. Papatum Romanum et regalia sancti Petri, adiutor eis ero ad retinendum, defendendum et recuperandum salvo meo ordine contra omnem hominem.
- Ac honorem et statum ipsorum, in quantum in me fuerit, conservabo, ipsisque adherebo et pro posse favebo.
- 6. Legatos et nuncios sedis apostolice benigne in terris ecclesie mee suscipiam, dirigam* et defendam securumque ducatum prestabo eisdem ac in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus iuvabo nec, quantum in me fuerit, permittam eis aliquam iniuriam fieri vel inferri.
- Et quibuscunque qui contra premissa vel eorum aliquod conarentur aliquid attemptare, quantum potero, me opponam eosque pro posse impediam.
- 8. Offensiones et dampna predicti domini nostri pape et dicte Romane ecclesie ac paternitatis vestre, quantum potero, evitabo.
- 9. Et non ero in consilio vel in facto seu tractatu, in quibus contra ipsum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel preiudicialia machinentur, et si talia ab aliquibus procurari novero vel tractari impediam, hec pro posse et quantocius potero, commode significabo alteri, per quem possit ad corum noticiam pervenire.
- Vocatus ex quacunque causa ad synodum seu ad eos accedam, nisi
 prepeditus fuero canonica prepedicione, eisque obedienciam et reverenciam
 debitas exhibebo et prestabo.
- 11. Apostolorum limina Romane curie existente (sic) singulis annis, ultra vero montes bienniis singulis visitabo aut per me vel per nuncium meum, nisi apostolica absolvat licencia.
- 12. Possessiones vero ad mensam meam episcopalem pertinentes non vendam nec dabo nec inpignorabo nec de novo infeudabo nec aliquo modo alienabo inconsulto Romano pontificatu.
- 13. Item iuro canones sanctorum patrum et constituciones ac consuetudines sancte Romane ecclesie circa ministracionem corporis Christi per

[·] Cod.: digeram.

me et michi in diocesi mea subditos tenere et fideliter observare, nullas novitates circa ministracionem sacramentorum et sacre eukaristie faciendo aut permittendo.

- 14. Quodque nullum suspectum de secta Wiclefistarum tueri aut meis officialibus in spiritualibus ad quodcunque beneficium ecclesiasticum presentandum nec per me nec per meos officiales recipiam nec eos confirmato nec confirmare admittam.
- Nec eciam aliquos ex ipsis ad sacros ordines ordinandos permittam ordinare scienter.
- 16. Et si aliqui ab ipsorum beneficiis sunt aut fuerint amoti violenter aliis intrusis in locum ipsorum, curam animarum non committam nec committi admittam, sed, quantum potero, instabo ut sic amoti ad ipsorum beneficia restituantur cum effectu.
- 17. Item iuro, quod articulos Iohannis Wicleff et Iohannis Hus condempnatos et alios quoscumque erroneos et heresim sapientes non tenebo nec tenentes aut dogmatisantes eosdem in mea diocesi fovebo et ad extirpandum huiusmodi heresim et errores in eadem mea diocesi diligenciam cum affectu apponam quam potero ampliorem.

Sic me Deus adiuvet et hec sancta Dei evangelia.

DEUTSCHLANDS

SÜDÖSTLICHE MARKEN

IM

10., 11. UND 12. JAHRHUNDERTE.

VON

DR. VICTOR HASENÖHRL.

MIT 6 KARTEN.

•

•

.

•

§. 1. Durch die Lechfeldschlacht des Jahres 955 war den Ungarneinfällen definitiv ein Ende gemacht worden. Es wurde nun, und zwar — wie es scheint — recht bald darauf für die Sicherung der südöstlichen Grenze des Reiches Vorsorge getroffen, indem man zu ähnlichen Institutionen zurückgriff, wie sie in diesen Gegenden unter den letzten Herrschern aus dem karolingischen Hause bestanden hatten. Seit den Siebzigerjahren des 10. Jahrhunderts tauchen längs dieser Grenze einzelne Markgrafen auf, und nach und nach vereinigen sich die spärlichen Nachrichten jener Zeiten zu einem deutlichen Bilde, welches eine ganze Reihe von Marken erscheinen lässt, die von der Grenze Böhmens an bis zur Adria zu einem vollständigen Systeme festorganisirter Grenzbewachung sich zusammenschliessen.

Die Feststellung dieser Marken und, so weit es möglich, ihrer Begrenzung soll den Gegenstand dieses Aufsatzes bilden. Diese Verhältnisse sind zwar schon wiederholt wissenschaftlich untersucht worden, die bisherigen Arbeiten, so bahnbrechend und scharfsinnig sie auch sind, erscheinen jedoch deswegen als ungenügend, weil mit geringen Ausnahmen die einzelnen Forscher immer nur mit den Zuständen einer Mark sich befassten, bei der Dürftigkeit der Quellen und der Gleichheit der Einrichtungen in den einzelnen Marken jedoch nur eine zusammenfassende Beobachtung zu einem befriedigenden Ergebnisse führen kann.

Vor Allem müssen jedoch einige Irrthümer beseitigt werden, welche auf diesem Gebiete der Forschung nicht wenig Verwirrung hervorzurufen drohen. Es handelt sich darum, das Verhältniss von marchia und comitatus, dann aber auch die Bedeutung des Ausdruckes pagus für diese Zeit festzustellen.

I. Marchia und comitatus*).

§. 2. In zahlreichen Urkunden des südöstlichen Deutschlands wird zur näheren Bezeichnung der Lage einzelner Orte gesagt, dass sie sich 'in marchia' befinden. Trägt man die auf solche Art gekennzeichneten Oertlichkeiten auf einer Landkarte ein, so sieht man, dass sie sich über einen breiten Gürtel

A. = Archiv für österreichische Geschichte, herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

CDI. = Kandler, Codice diplomatico Istriano.

CDM. = Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae von Boczek, 1836f.

D. = Fontes rerum Austriacarum, 2. Abtheilung: Diplomataria et Acta, herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

Eichh. Beitr. = Eichhorn, Beiträge zur Geschichte und Topographie des Herzogthums Kärnten, 1817 f.

Horm. Beitr. = Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols 2, 1804.

Horm. W. = Hormayr, Geschichte Wiens.

MB. = Monumenta Boica.

MG. = Monumenta Germaniae, Scriptores.

OeLR. = Hasenöhrl, Oesterreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert, 1867.

OeW. = Oesterreichische Weisthümer, gesammelt von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, 1870f.

RB. = Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg, 1850.

RK. = Ankershofen, Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärntens im Archiv der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien 1f.

RS. = Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, 1866.

Rub. = Rubeis, Monumenta Ecclesiae aquilejensis, 1740.

Schumi A. = Schumi, Archiv für Heimatkunde, 1882 f.

Sitzb. = Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

UK. = Urkunden- und Regestenbuch des Herzogthums Krain, herausgegeben von Schumi, 1882 f.

 UNOe. = Niederösterreichisches Urkundenbuch, herausgegeben vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich, 1891.

UOE. = Urkundenbuch des Landes ob der Enns, herausgegeben vom Museum Francisco-Carolinum, 1852 f.

US. = Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, bearbeitet von Zahn, 1875 f.

^{*)} Erläuterung der Abkürzungen.

erstrecken, welcher, an der Grenze Böhmens im heutigen Oberösterreich beginnend, sich über Steiermark und Krain bis zur Südspitze Istriens ausdehnt.¹

Hierbei müssen einige Verschiedenheiten in den Bezeichnungen hervorgehoben werden.

1. Der gesammte Markboden theilt sich in Verwaltungsbezirke, marchiae in diesem Sinne, welche in verschiedener Weise benannt werden.

Die älteste Bezeichnung der einzelnen Marken besteht in der Angabe des sie verwaltenden Beamten. So kommt vor: marca Liutbaldi 985 ² und c. 987 ³; marcha Ernusti 1066 ⁴ und 1067 ⁵; marchia Adalberti 1019 ⁶, 1020 ⁷, 1021 ⁸, 1035 ⁹; marchia Sigefridi 1045 ¹⁰; marchia Adalberonis 1000 ¹¹; marchia Gotefridi 1048 ¹²; marchia Otacharii 1056, 1059, 1140 ¹³; marchia Odalrici 1063, 1066, 1067 ¹⁴.

Daneben finden sich auch besondere Namen für einzelne Marken: marchia Osterriche 1058 ¹⁵, 1058 ¹⁶, 1076 ¹⁷; riedmarcha, das erste Mal 1115 ¹⁸; marchia Styriae, jedoch erst 1215 vorkommend ¹⁹; marcha Creina 973, 1040 ²⁰, 1058 ²¹, 1062 ²², auch marcha Carniola oder Carniole genannt 1070 ²³, 1077, 1093 ²⁴, 1132 ²⁵, 1210, 1214, 1220, 1230 ²⁶; marchia Istria, Istrie oder Hystriensis 1062, 1066 ²⁷, 1096 ²⁸, 1210, 1214, 1220, 1230 ²⁹. Auf die Zugehörigkeit zu einem Hinterlande weist hin die Benennung marchia Karentana oder Carintina 1058 und 1059 ³⁰. Nach der geographischen Lage werden bezeichnet die marchia transalpina c. 1145 ³¹, dann die marchia transsilvana oder trans silvam 1091 und c. 1145 ³², nach dem Hauptorte die marchia pitoviensis c. 1130 ³³. Endlich kommt eine Benennung nach dem angrenzenden Lande vor: marchia hungariae 1162 ³⁴ und

¹ S. die Kartenbeilagen. ⁹ MB. 28, 1. 244. ⁸ UNOe, 1, 3.

⁴ Horm. W. 1. 6. ⁵ MB. 29, 1. 173. ⁶ MB. 11, 143. ⁷ MB. 6, 160.

⁸ D. 31. 62.
⁹ RB. 5 n. 8.
¹⁰ CDM. 1, 118. 119.
¹¹ US. 1, 40.

¹⁹ US. 1. 64. ¹⁸ US. 1. 71, 75, 195. ¹⁴ UK. 1. 52, 55, 56.

¹⁵ Horm. A. f. Südd. 2. 235.
¹⁶ UNOe. 1. 5.
¹⁷ D. 4. 188.

¹⁸ UOE. 1. 149. ¹⁹ US. 2. 205. ²⁰ UK. 1. 11, 34, 35, 36.

²¹ Schumi A. 1. 6. ²² UK. 1. 51. ²⁸ D. 40. 314. ³⁴ UK. 1. 63, 67.

²⁵ Mitth. d. hist. Vereines f. Krain 1856, 37.

³⁶ Schumi A. 1. 41, 156, 44, 158. ²⁷ UK. 1. 50, 55. ²⁸ Rub. 549.

²⁹ Schumi A. 1. 41, 156, 44, 158. ⁸⁰ US. 1. 74, 75. ⁸¹ US. 1. 238.

²² US. 1. 100, 238. ²³ US. 1. 143. ³⁴ UK. 1. 149, 150.

1186 35, vorausgesetzt, dass damit das Grenzland und nicht die Grenze gegen Ungarn gemeint ist 36.

Will nun die Lage eines im Markgebiete befindlichen Ortes angegeben werden, so wird entweder die einzelne Mark genannt, oder es heisst nur im Allgemeinen, der Ort liege in marchia. Felicetti 37 meint, letzteres gelte nur für Orte, welche im Flussgebiete der Mur von Röthelstein bis zur ungarischen Grenze und an der Rabnitz liegen; es fehlt jedoch nicht an Orten im Südsteiermark und Krain, welche ebenfalls als "in marchia', ohne Beisatz, gelegen bezeichnet werden, und zwar kommt dies in Krain auch vor der späteren Scheidung der Mark Krain in Carniola und Marchia vor. So die Flüsse und Bäche Souue, Gurke, Copriunize, Chodinie und Oguanie 1025, 1028 und 1130 38, die Orte Gamniz und Razwai 1100 39, Roas, dann die Flüsse Zottla, Niringa, Sowina und die Berge Frezniz, Dobrich und Stenniz 113040, ferner Brunne und Rogor 114541, Gyrio 117442, Wolchenberc 119143, Gemniz, Holern und Roiste 1196 44, endlich die Karthause Seitz 1207 45. Auch die Vergleichung zweier Urkunden 1224 und 1229 46 spricht gegen Felicetti, indem Bernhardus praepositus Frisacensis in der ersten als archidiaconus marchiae, in der zweiten als archidiaconus marchiae inferioris bezeichnet wird, woraus zu entnehmen, dass auch die Gegenden der sogenannten marchia inferior einfach marchia genannt wurden.

Vielleicht können wir dasselbe auch für die Ostmark annehmen in Urkunden, welche Orte als in marchia et in comitatu marchionis N. gelegen angeben,⁴⁷ da wegen des zweiten in' der Name des Markgrafen nur mit comitatus in Verbindung zu bringen und nicht auch auf marchia zu beziehen sein dürfte.

⁸⁵ US. 1. 650.

S. unten §. 8 bei Note 8 f. Ein ähnlicher Ausdruck, marchia bohemica, bedeutet die Grenze gegen Böhmen und nicht eine besondere böhmische Mark; s. unten §. 4 bei Note 47.

⁸⁷ Beitr. z. K. steierm. Gesch. 9. 45.

³⁸ US. 1. 52, 54; UK. 1. 85.

⁸⁹ US. 1. 103, 104. ⁴⁰ UK. 1. 85. ⁴¹ US. 1. 244. ⁴² US. 1. 530.

⁴⁸ UK. 1. 139. ⁴⁴ D. 39. 101. ⁴⁵ US. 2. 134. ⁴⁶ US. 2. 314, 360.

⁴⁷ Beispiele: 996, 1033, 1040 D. 31. 51, 74, 77; 1045 CDM. 1. 119; 1057 RB. 8 n. 2.

Es bestätigt sich also, was übrigens schon Felicetti 48 erkannt hat, dass marchia häufig im Sinne von Markboden überhaupt gebraucht wird, dass aber auch die einzelnen Verwaltungsbezirke des Markbodens als marchiae bezeichnet werden.

Auf dem Markboden ist auch von Grafschaften die Rede, welche meist mit den Namen ihrer Inhaber bezeichnet werden, für welche aber auch eigene Namen sich finden; so: comitatus Ernestonis Osterich dictus 1055 ⁴⁹, comitatus Hengest 1042 ⁵⁰, comitatus Sovuina oder Souna 980, 1025, 1028 ⁵¹, comitatus Poponis comitis quod Carniola uocatur et quod uulgo Creina marcha appellatur 973 ⁵² oder comitatus Uuatilonis — Creina uocitatus 1004 ⁵³, comitatus Carniole 1230 ⁵⁴; ferner comitatus Istriensis oder Istriae 1012 ⁵⁵, 1041 ⁵⁶, 1102 ⁵⁷, 1132 ⁵⁸, 1230 ⁵⁹.

2. Wenn man die Urkunden der damaligen Zeit durchmustert, so findet sich, dass die Lage eines Ortes nicht selten durch die Angabe bestimmt wird, der Ort sei in marchia oder in einer einzelnen benannten marchia. Es kommt aber auch vor, dass von einem Orte gesagt wird, er liege in einem gewissen comitatus und in marchia; endlich wird mitunter nur der comitatus bezeichnet, zu welchem der Ort gehört. Auf diese verschiedene Ausdrucksweise der Urkunden gründet nun Felicetti 60 seine Unterscheidung der Verwaltungsbezirke. Nachdem er davon gesprochen, dass zur Kräftigung der Landeshoheit die im Gebiete der Karantanermark gelegenen Grafschaften in der Hand des Markgrafen vereinigt wurden, sagt er weiter: "In dieser Hinsicht scheint auch die königliche Kanzlei Unterschiede gemacht zu haben.' Sie bezeichnete die Ortslage mit in comitatu marchionis, in marchia et comitatu marchionis oder in marchia marchionis, je nachdem die Güter in einer Grafschaft des Markgrafen oder in einer Grafschaft der Mark oder in der Mark überhaupt gelegen sind'. Diese Worte lassen sich füglich nur so auffassen, dass Felicetti drei Gebiete unterscheidet: 1. Grafschaften, welche ohne zur Mark zu gehören einem Markgrafen unterstehen; 2. Markgebiete,

⁴⁸ A. a. O. 40. ⁴⁹ MB. 29, 1. 122. ⁵⁰ US. 1. 60. ⁵¹ US. 1. 35, 52, 54.

⁵⁸ UK. 1. 11. ⁵⁸ UK. 1. 23. ⁵⁴ Schumi A. 1. 158. ⁵⁵ UK. 1. 25.

⁵⁶ CDI. ⁵⁷ UK. 1. 73.

⁵⁸ Mitth. d. hist. Vereines f. Krain 1856. 37. 59 Schumi A. 1. 158.

⁶⁰ A. a. O. 32,

welche eine Grafschaft bilden, in welchen also die Grafschaftsverfassung besteht, und 3. Markboden ausser dem Grafschaftsverbande. Diese Ansicht Felicettis wurde trotz der Bemerkungen Hubers 61 von Mell 62 aufgenommen, jedoch mit einer Modification. Mell sagt: ,In marchia et comitatu bezeichnet . das Gebiet, das die Mark und die an dieselbe sich anschliessende Grafschaft als zusammengehöriges Ganze umfasst. Soll jedoch die Ortsbestimmung eine genauere sein, so wird blos "in marchia" oder "in comitatu" gesetzt.' Mell unterscheidet also: 1. die Mark und 2. nicht zur Mark gehörige Grafschaften, über welche der Markgraf gebietet. Heisst es, dass der Ort in marchia et comitatu liege, so wird überhaupt das Gebiet gemeint, dem der Markgraf vorsteht; sollen hingegen die Bestandtheile dieses Gebietes, Mark und Grafschaft (oder Grafschaften), auseinandergehalten werden, so ist nur von marchia oder nur von comitatus die Rede.

Die Unhaltbarkeit dieser Ansichten erhellt daraus, dass sich nicht wenig Orte finden, welche in den Urkunden einmal als in marchia, ein andermal als in comitatu gelegen aufgeführt werden, ohne dass sich eine in der Zwischenzeit vorgefallene Aenderung der Verwaltungsbezirke annehmen liesse. Weiters liegen aber auch die Oertlichkeiten, deren Lage in der einen oder anderen Art bezeichnet wird, derartig wirr durcheinander, dass sich auf diese Verschiedenheit der Bezeichnungen unmöglich eine Unterscheidung der Verwaltungsbezirke gründen lässt.

Zum Nachweise dessen mögen die einzelnen Markgebiete durchgegangen werden 63 .

Beginnen wir mit den zuerst besiedelten Gegenden Niederösterreichs. Die Vuachowa wird 972 als in comitatu Burchardi marchionis gelegen bezeichnet; wenig Jahre darauf, c. 987 heisst es, dass die in der Wachau gelegenen Orte St. Michaelis, Rosseza und Mutarun und der ganze Landstrich Donau abwärts bis Chlepadorf 64 in marca Liutbaldi marchionis sich befinden. 1002 wieder kommt vor, dass mitten zwischen

⁶¹ Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6, 391.

⁶² Historische und territoriale Entwicklung Krains 40.

⁶⁸ S. für das Nachfolgende die Kartenbeilagen und die Quellenbelege des Ortsverzeichnisses.

⁶⁴ Seither verschwundenes Dorf bei Hollenburg, Meiller RB. 191 und Karlin D. 8. 116.

diesen Orten Liupna in comitatu Heinrici gelegen ist. Chremisa (Krems) findet sich 995 in marcha et in comitatu, 1014 in comitatu Heinrici. Schreiten wir weiter gegen das Tullner Feld, so ist Liliunhova bei Tulln c. 987 in marca Liutbaldi, Tulna selbst 1014 in comitatu Heinrici. Um Tulln herum erscheinen Asparan, Abbatestetin und Zeizinmure in marchia, Sigiharteschiriha und Frigendorf in comitatu, Alarun in marchia et in comitatu. In der Traisengegend liegen Treisima (St. Pölten) und östlich davon Persnicha und Plintindorf in der Mark, Herzogenburch und Bribesendorf dagegen in comitatu und Pirchehe in marcha Osterrichi et in comitatu Ernesti. Im Westen, südlich von der Donau, kommen Crebezbach, Ardacker, ad Murun, Chrellindorf und Rudnicha, dann die Wasserläufe Urula. Zuchaha und Ibisa in comitatu vor, ebenso der Enisiwalt, dagegen Zudamaresfelt und Niuuanhova in marchia et in comitatu. Auch Waidhoven und Holnstain müssen in der Mark gelegen sein, weil sich in ihnen die der Mark eigenthümliche Abgabe des Markfutters findet. Im Südosten werden die meisten Oertlichkeiten als in marchia gelegen bezeichnet, so der mons Comagenus, Bobsouua und die Flüsse Tristnicha und Pistnicha, es kommt aber auch Risinperch in comitatu Sigefridi und Mandeswerede in marchia Osterriche et in comitatu Ernestes vor. Die Flüsse Fiscaha und Litaha endlich werden 1045 und 1051 bald als in marchia, bald als in comitatu befindlich bezeichnet. Blicken wir auf das linke Donauufer, so finden sich im Westen Nochilinga und die Gewässer Sabinichi und Ispera in comitatu. In der Gegend der oberen Krems erfolgt die Tradition des Chotiwald, an dessen Grenzen die noch heute nachweisbaren Oertlichkeiten pratum Wolfperti, Sigin und Vogitisawa erwähnt werden 65, coram marchione L., was voraussetzt, dass diese Gegend zur Mark gehörte. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass Markgraf Leopold den Wald später in suum ius traxit 66. Im Norden Oesterreichs liegen silva Rogacs einmal in der marcha, ein andermal in comitatu, silva Hart und Valchenstein in marchia, Gravenberch in comitatu, Bulka fluvius, Ortvvinesdorf und Movriberg in marchia et in comitatu. Südlich davon an der Donau sind Abbadorf und Smidaha in

⁶⁵ D. 8. 22, 142.

Kygl. auch Tradition LXXII D. 8. 21, welche sich auf diese Gegend bezieht.

marha et comitatu, Trebinse in marca Liutbaldi marchionis. Nordöstlich kommen Chrubet und Gowacisbrunnun 1063 in comitatu Ernasti marchionis, Zaia flumen 1045 einmal in marcha et in comitatu, ein andermal in comitatu Sigefridi marchionis vor. Boumgarden erscheint 1063 in comitatu, 1067 in marcha Ernusti marchionis. Südlich davon findet sich Auerhiltesburchstal und Frumahana in comitatu, Sahsonaganc, Orta, Stoutpharrich und die Maraha in der Mark, Stillefrida endlich in marcha et in comitatu.

Ueberblicken wir darnach die Landkarte, so finden wir, dass eine Scheidung des Landes nach Mark und Grafschaft hier ein Ding der Unmöglichkeit ist. Nicht einmal das lässt sich behaupten — was an sich am plausibelsten schiene — dass die an der äussersten Grenze gelegenen Landschaften nicht zu Grafschaften gehörigen Markboden bildeten, denn auch da werden uns Oertlichkeiten als in comitatu befindlich bezeichnet (Boumgarden, Chrubet, Frumahana, Risinperch), während andererseits auch im Innern des Landes Orte vorkommen, von denen gesagt wird, dass sie in marchia liegen, ohne dass ein comitatus erwähnt würde (St. Michaelis, Rosseza, Mutarun, Hart).

In Steiermark wird die überwiegende Mehrzahl der Orte im Murgebiet als in marchia befindlich bezeichnet; dazwischen finden sich jedoch einzelne Orte, deren Lage in anderer Weise angegeben wird, so Gestnic, Liutoldasdorf, der Wald Susil und Vduleniduor in comitatu eines Markgrafen, Odelisnitz 1056 in marchia et comitatu und 1185 in marchia. Lipnizza 970 in comitatu und 1144 in marchia, Losnica 1045 in comitatu Gotefridi, dann 1059 und 1185 in marchia, die Svarzaha 1058 in marchia et in comitatu und 1144 in marchia. Im Draugebiete werden ebenfalls die meisten Orte nur nach ihrer Lage in der Mark bezeichnet, Razwei jedoch kommt 985 als in comitatu Rachuuini comitis gelegen vor, später, 1100 und 1130, wird es als in der Mark gelegen angegeben. Im Gebiete von Cilli endlich finden sich die Flüsse Zotle, Niringe, Soune und Souue bald in comitatu bald in marchia, die Wasserläufe Chodinie, Copriuniza und Oguanie einmal in comitatu et marchia, ein andermal in marchia.

Für Krain sind in dieser Frage nur die Urkunden bis c. 1100 in Betracht zu ziehen, denn hier hat sich später die

Unterscheidung von Krain und der "Mark" herausgebildet, welche die ältere Zeit nicht kannte. Vor 1100 heisst es von den meisten in Krain gelegenen Oertlichkeiten, dass sie in der Mark Krain und in comitatu eines benannten Markgrafen liegen. Jedoch gilt dies nicht ausnahmslos. Veldes und das Waldland zwischen der Wocheiner und der Wurzner Save wird auch als nur in comitatu gelegen bezeichnet, ebenso auch der benachbarte Fluss Libniza, die Save und das Gut Strasista. Dagegen wird 1003 von der Gegend um den Berg Otales im heutigen Görzer Gebiet gesagt, sie befinde sich in marchia ohne Angabe eines Comitatus. Daraus erhellt, dass zu dieser Zeit alle Theile des Landes zu einem Grafschaftsbezirke gehörten, und dass auch alle Theile Bestandtheile der Mark Krain Diese Thatsache lässt sich insbesondere mit Mells Ansicht nicht vereinigen, welche er wohl vorzugsweise im Hinblick auf Krain aufgestellt hat, indem sich kein Theil der marcha Creina findet, von welchem man annehmen könnte, dass er vom Grafschaftsverbande ausgeschlossen war. dings kommt es als vereinzelte Ausnahme vor, dass für die Gegend um den Berg Otales eine Grafschaft nicht bezeichnet wird, dies berechtigt aber nicht zur Annahme, dass in dieser weit westlich gelegenen, damals wohl noch zu dem sehr spärlich besiedelten Waldlande gehörigen Gegend eine kleine, zu keiner Grafschaft gehörige Mark bestanden hat, wo doch die weiter östlichen Gegenden um Bischoflack und Zirknitz in einer Grafschaft lagen.

In Istrien ist es nothwendig, chronologisch vorzugehen, weil in diesem Lande, welches früher zu Italien, später zu Deutschland gerechnet wurde, Aenderungen in den Verwaltungsbezirken möglich gewesen wären. In der älteren Zeit hören wir nur von einer Grafschaft Istrien, so 991, in welchem Jahre Schöffen aus Tergeste, Piranum, Justinopolis und Civitas nova im Gerichte des Grafen von Istrien in S. Andrea mitwirken. Dann erscheinen 1012 Pisino und Penna und 1041 Insula in comitatu Istriensi. Diese Orte liegen zumeist im Nordwesten Istriens mit Ausnahme der in der Mitte des Landes befindlichen Pisino und Penna.

Als in marchia gelegen kommen istrische Orte erst in den Jahren 1062, 1066 und 1067 vor, meist Orte in Nordosten, aber auch im Süden St. Petrus und im Westen Piranum, welches noch 991 in der Grafschaft sich fand. Dazwischen werden noch immer Orte als in comitatu Odalrici marchionis oder in comitatu Istriensi befindlich bezeichnet, so insbesondere 1064 und 1102, und zwar finden sich darunter Orte im Nordwesten wie Cernogradus, im Osten wie Vrane und im Süden wie Calisedium, darunter St. Petrus, das 1067 noch in marchia erschien. Als später der Patriarch von Aquileja die Mark Istrien erworben hatte, sind ihm als Markgrafen Orte in allen Theilen des Landes unterworfen. Sie werden als in marchionatu Istriae gelegen bezeichnet, darunter auch viele Orte, welche früher als in comitatu befindlich vorkommen. Der Patriarch wird dann auch c. 1300 marchio totius Istrie genannt und hat als solcher Rechte in tota Istria 67.

Unter diesen Umständen scheint es auch in Istrien nicht zulässig, eine Scheidung zwischen Mark und Grafschaft vorzunehmen. Istrien bildete ein einheitliches Verwaltungsgebiet 68, welches ursprünglich Grafschaft genannt wurde, später aber nach seiner Vereinigung mit Deutschland zur marchia wurde, wie des Genaueren noch darzustellen sein wird.

Wir werden demnach durch die Diction der Urkunden zu der Ansicht gedrängt, dass die Grafschaftsverfassung im gesammten Markgebiete bestanden hat. Die ganze marchia war in Grafschaften getheilt, wobei ein Markgraf entweder mehrere Grafschaften verwaltete, wie wahrscheinlich in Oesterreich, oder auch nur eine Grafschaft besass, wie z. B. in Krain. Im letzten Falle fiel eben die marchia des Markgrafen mit seinem comitatus zusammen. Wenn also in den Urkunden gesagt wird, ein Ort liege in marchia oder in comitatu oder in marchia et comitatu, so können wir darin nicht einen Hinweis auf verschiedene Arten von Verwaltungsbezirken sehen, sondern sind vielmehr zu der Annahme genöthigt, dass, wenn nur die marchia oder der comitatus erwähnt wird, der Schreiber auch bei einer weniger genauen Bestimmung der Ortslage das Aus-

⁶⁷ D. 1. 289.

Es dürfte daher auch die Behauptung Kandlers, Indicazioni 21, und Czoernigs, Görz 292 Note 2, welche beide ohne Quellenangabe hinstellen, unrichtig sein, wornach die spätere Grafschaft Mitterburg oder Pisino 1112 von der Markgrafschaft Istrien abgetrennt worden sein soll. S. dagegen Huber, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6. 394 und Mell, Krain 72 Note 3.

langen zu finden hoffte. Der Fall liegt gerade so, wie wenn heutzutage Jemand sagt, ein Ort in Oesterreich befinde sich im Sprengel eines bestimmten Bezirksgerichtes, da damit gewiss nicht implicite ausgesprochen werden will, dass der Ort nicht zugleich auch zu einer Bezirkshauptmannschaft gehöre, sondern vielmehr die Angabe der Bezirkshauptmannschaft neben dem Bezirksgerichte nur als überflüssig betrachtet wird.

3. Gleichwie die einzelnen Verwaltungsbezirke bald als Mark, bald als Grafschaft bezeichnet werden, findet sich in den Anfängen wenigstens auch für die verwaltenden Beamten abwechselnd die Titel marchio und comes.

In Oesterreich wird der älteste Beamte, von dem wir hören, Burkhard, stets als marchio bezeichnet 69. Der erste Babenberger, Leopold, erscheint anfänglich als marchio 70, später in einer Urkunde 985 als comes, wobei er unter Einem auch Markgraf genannt wird 71. Auch c. 987 78 kommt er als marchio vor. Heinrich, der zweite Babenberger, wird von Kaiser Otto III. 995 78 als comes noster, 998 74 als marchio bezeichnet, von Kaiser Heinrich II. 1002 am 1. Juli 75 als comes und am 1. November 76 als marchio. Marchio nennt ihn derselbe Kaiser auch 1011 und 101477, wogegen er 101578 wieder vom comitatus Heinrici comitis spricht, weiters den dritten Babenberger Adalbert 1019 und 102079 als marchio und 102180 als comes bezeichnet. In den Jahren 1025-1040 erscheint Adalbert ausnahmslos als marchio⁸¹; nur 1043⁸² ist noch von einem Orte situm in comitatu Adalberti comitis et marchionis et in pago Pielahe die Rede. Von da an hört der Titel comes für die Verwalter der Ostmark gänzlich auf, sie werden nun alle, zuerst 1048 83, marchiones genannt.

In Steiermark kommt für den nördlichen Verwaltungsbezirk der Ausdruck marchio mit einer einzigen Ausnahme

^{69 972} MB. 28, 1. 193, c. 987 UNOe. 1. 4.

^{70 976} MB. 28, 1. 214; 977 UOE 2. 65.

¹¹ MB. 28, 1. 243. In marca actenus liutbaldi comitis — dann weiter: — nec — a marchione — cogantur.

⁷⁸ UNOe. 1. 3. ⁷⁸ D. 31. 48. ⁷⁴ MB. 28, 1. 271.

⁷⁵ MB. 28, 1, 293. ⁷⁶ RB, 3 n. 5.

⁷⁸ MB. 6. 158; 11. 141; 28, 1. 449. ⁷⁸ MB. 28, 1. 457.

⁷⁹ MB. 31, 1. 293; 28, 1. 488. ⁸⁰ D. 31. 62.

⁸¹ RB. 5 n. 4-8 und 6 n. 9. ⁸² Fischer, Klosterneuburg 2. 115.

⁶ D. 4. 187.

vor. 1005 ⁸⁴ wird nämlich Adalbero comes genannt, freilich in einer Urkunde, welche die königliche Schenkung eines Gutes ausserhalb der Mark in dem ebenfalls von Adalbert verwalteten pagus Ensitala enthält. In der Pettauer Mark wird der älteste Beamte, den wir kennen, Rachwin, 980 und 985 ⁸⁵ comes genannt. Auch in Saunien kommt 1016, 1025 und 1028 ⁸⁶ Wilhelm als comes vor. Die auf ihn folgenden Verwalter dieser Grafschaft kennen wir nicht; als nach etwa 80 Jahren die Starkhande hier auftauchen, führen sie den Titel marchio ⁸⁷.

Die Verwalter Krains werden anfänglich comites genannt, so Popo 88 und Waltilo 89. Der nächste, Udalrich, führt in der einen Urkunde 1011 90, in welcher er vorkommt, keinen Titel. Später, und zwar seit 1040 kommen nur marchiones vor, zuerst 1040 91 Eberhard, dann 1058, 1062 und 1063 92 Udalrich.

Aus dieser Quellenzusammenstellung entnehmen wir, dass die Verwalter der Ostmark anfänglich bald comites, bald marchiones genannt wurden, ja dass nicht selten eine und dieselbe Person abwechselnd als comes und als marchio bezeichnet wurde. Die Erklärung dieser Erscheinung kann nur darin liegen, dass beide Titel als gleichwerthig betrachtet wurden. Der Markgraf war eben ursprünglich nichts Anderes als ein Graf, dessen Grafschaft in der Mark lag, seine Stellung war keine höhere als die des Grafen, so dass beide Titel für ihn gebraucht werden konnten. Dasselbe kommt auch in der oberen Karantanermark vor, da Adalbero einmal 1000 93 marchio, ein andermal, und zwar später (1005) comes genannt wird. Damit, dass die Urkunde 1005 sich nicht auf die marchia Adalberos bezieht, liesse sich der Grafentitel in der Urkunde nicht rechtfertigen, denn wenn marchio als das Höhere betrachtet wurde, gebührte Albero dieser Titel auch in den seine übrigen Besitzungen betreffenden Urkunden.

Der Gebrauch des Grafentitels für Markgrafen nahm übrigens bald ein Ende, das letzte Mal findet er sich in Oesterreich 1021, in der oberen Karantanermark 1005, in der Pettauer

⁸⁴ US. 1. 41. 85 US. 1. 35, 39. 86 US. 1. 44, 52, 54.

⁸⁷ Zuerst 1103: Starchant marchio de Sone, US. 1. 110.

^{89 989, 1002} UK. 1. 14, 22.

⁹⁰ UK. 1. 24. 91 UK. 1. 34, 35, 36.

⁹⁸ Schumi A. 1. 6; UK. 1. 51, 52. 98 US. 1. 40.

Mark 985, in Saunien 1028 und in Krain 1002, so dass sich annehmen lässt, dass diese Uebung im 3. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts in diesen Marken ein Ende genommen hat. Der Grund hiervon kann füglich nur darin gelegen sein, dass die Markgrafen ziemlich rasch eine höhere Stellung als die einfachen Grafen erlangten, so dass, wenn ausnahmsweise noch das Grafenamt des Markgrafen durch den Gebrauch des Grafentitels betont wurde, man es für nöthig hielt, den Zusatz ,et marchio' zu machen, wie wir dies in der Urkunde 1043 für den Babenberger Adalbert sehen.

So wie die Grafschaft kein der Mark untergeordnetes Verwaltungsgebiet war, so spricht auch nichts dafür, dass in der von uns behandelten Periode der Graf in den Marken eine vom Markgrafen verschiedene, unter ihm stehende Amtsperson war, wie dies, meist ohne jeden Anhaltspunkt, behauptet wird, so insbesondere für Steiermark von Felicetti⁹⁴.

Aus diesen Gründen lässt sich Mell ⁹⁵ nicht beistimmen, welcher zwar (Note 4) meint, dass für die Markgrafen der Ostmark comes blos ein wechselnder Ausdruck für marchio gewesen sei, die ersten Krainer Markgrafen aber nicht für Markgrafen hält, weil sie immer nur comites genannt werden, woran er dann die weitere unrichtige Folgerung knüpft, dass Krain anfänglich nur einen comitatus und keine eigentliche Mark gebildet habe. Der Schluss Mells wäre nur dann vielleicht berechtigt, wenn wir eine grössere Reihe von Urkunden besässen, in welchen Popo und Waltilo regelmässig als comites bezeichnet werden; aus den je zwei Urkunden, in welchen sie vorkommen, lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit schliessen, dass die Verhältnisse in Krain von den Zuständen in den übrigen deutschen Marken abgewichen haben ⁹⁶.

In Istrien stellt sich die Sache anders infolge seiner früheren Verbindung mit Italien. Die Verhältnisse daselbst können jedoch erst weiter unten in einem anderen Zusammenhange in Betracht gezogen werden.

⁹⁴ A. a. O. 10, 25, ⁹⁵ A. a. O. 11.

Gleicher Ansicht wie Mell ist auch Huber, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6. 390 und Gesch. Oesterr. 1. 219, während Büdinger, Oest. Gesch. 268, Waitz VG. 7. 72 Note 1 und Riegler, Gesch. Baierns 1. 356 in Popo einen Markgrafen erkennen.

- 4. Die bisherigen Erörterungen ermöglichen es, einige Ausdrücke zu erklären, welche, wie es scheint, bisher unrichtig aufgefasst worden sind.
- a) In Urkunden des 13. Jahrhunderts, welche sich auf die Uebertragung von Krain und Istrien an das Patriarchat Aquileja beziehen, werden marchiae Carniole et Istrie cum comitatu als Gegenstand der Uebertragung bezeichnet. Daraus wurde nun geschlossen, dass es damals neben den beiden Marken noch zwei Grafschaften gleichen Namens gegeben habe, welche mit den Marken selbst nicht zu verwechseln seien. Das Unrichtige dieser Anschauung ergibt sich aus der Vergleichung der verschiedenen Urkunden, welche von der Uebertragung dieser Marken an das Patriarchat handeln.

Die erste Ueberlassung der beiden Marken an Aquileja ging 1077 vor sich 97. Heinrich IV. überlässt in diesem Jahre an Aquileja marchiam Carniole — omnigena lege et quo sibi placeat iure utatur 98 und in einer an dem gleichen Tage ausgefertigten Urkunde 99 comitatum Istrie — ea quippe racione ut idem prefatus patriarcha Sigeardus liberam potestatem habeat eundem comitatum possidendi, obtinendi uel cuicumque dandi. Im Jahre 1093 erklärt dann Heinrich IV. 100 marchiam nomine Carniolam 101 Aquilejensi ecclesiae — dedimus, postea vero eandem marchiam predictae ecclesiae subtrahendo abstulimus, alii eam concedentes. Nunc igitur recognoscentes justitiam - praefatae ecclesiae reddidimus - praedictam marchiam Aquilejensi ecclesiae — in proprium dedimus. Der Diction dieser Urkunden entsprechend, bestätigt Innocenz II. 1132 109 dem Patriarchate comitatum Istriae und marcham Carneole. 1210 103 sagt Otto IV.: cum propter enormes excessus Henrici quondam marchionis Ystrie, quos ipse nomine criminis lese maiestatis in decessore (sic!) nostro domino Philippo commisit, marchia Carniole et Ystrie cum comitatu et universis, pertinentiis suis - per sententiam principum sibi fuerit abiudicata et

⁹⁷ Die Nachricht von der Uebertragung im Jahre 1070 ist nicht genügend beglaubigt, s. unten §. 9 bei Note 45.

⁹⁸ UK. 1. 63. 99 UK. 1. 64. 100 UK. 1. 67.

¹⁰¹ Schumi emendirt willkürlich "Carniole", um seine noch zu besprechende Hypothese zu stützen.

¹⁰³ Mitth. d. hist. Vereines f. Krain 1856. 37.

¹⁰⁸ Schumi A. 1. 41.

ad dominium imperii marchia Ystrie libere et absolute sit addita, nos eandem marchiam - Ludovico duci Bavarie iure feudali concessimus. Procedente vero tempore - Wolfcherus patriarcha Aquilegensis - in presencia principum de predicta marchia nobis questionem movit et quod ex antiqua donatione Henrici regis augusti tertii ecclesie Aquilegensi pertineret, privilegiis autenticis ipsi ecclesie collatis evidentissime in publico curie nostre presentibus principibus nobis demonstravit. — prefatus dux sepedictam marchiam — in manus nostras resignavit et nos eam - Aquilegensi ecclesie cum omni honore et universis pertinenciis - donamus. Diese Schenkung wird dann von Friedrich II. bestätigt, zuerst 1214 104 mit den Worten: Insuper marchiam Carniolam et Istriam 105 cum comitatu et honore et universis pertinentiis omnique jure imperiali, secundum quod ab antecessore nostro Ottone imperatore tunc ante rege Aquilegensi ecclesie de consilio et voluntate principum ratione antiquorum privilegiorum suorum — Wolchero patriarche - donavit - eidem Wolcherio et ecclesie Aquilegensi — perpetuo habenda et possidenda confirmamus, dann als Kaiser im Jahre 1220 106 nahezu gleichlautend, jedoch mit der Aenderung: marchiam Carniole et Istrie cum comitatu et omni honore etc. Schliesslich ist noch die Urkunde 1230 107 zu erwähnen, worin Friedrich II. bestätigt: dux Meranie in presentia principum ceterorum nostrorum conspectui se presentans petitionis quam dudum contra eumdem patriarcham de marcha et comitatu Histrie et Carniole, quos dictus patriarcha in feudum pro eadem Aquilegensi sede ab imperio tenet, dudum et sepe jam moverat, spontanea cessione et gratuita voluntate remittens in perpetuum ei et eidem sedi Aquilegensi, omne jus et questionem que contra eum in eisdem Marcha et Comitatu Histrie et Carniole requirere poterat si quid juris in is videbatur habere. Von diesen Uebertragungen beruft sich die eine auf die andere. 1093 erfolgt die Wiederverleihung durch Heinrich IV. im Hinblicke auf die Rechtsansprüche Aquilejas, und Otto IV. motivirt seine Verleihung mit dem der

¹⁰⁴ Schumi A. 1. 156.

Von Schumi in ,Carniole et Istrie' emendirt aus dem Note 101 angegebenen Grunde.

¹⁰⁸ Schumi A. 1. 44. ¹⁰⁷ Schumi A. 1. 158.

Fürstenversammlung vorgelegten Nachweise der Rechte des Patriarchats auf Istrien (für Krain fehlt die Urkunde), wobei sich auf die Urkunde Heinrichs IV. ausdrücklich berufen wird. Friedrich II. wieder bezieht sich auf das Privilegium Ottos IV., und auch in der Verzichtserklärung des Herzogs Otto von Meran ist die Rede von den Rechtsansprüchen des Patriarchats auf die beiden Marken. Es lässt sich demnach nicht bezweifeln, dass alle diese Urkunden sich auf denselben Verleihungsgegenstand beziehen, wenngleich die Bezeichnungen desselben in den einzelnen Urkunden variiren. Daraus folgt, dass der comitatus Istrie, welcher 1077 verliehen wurde, identisch ist mit der marchia Istrie oder Istria der späteren Urkunden, dann aber auch, dass, wenn in den älteren Urkunden nur die marchia und in den späteren marchia cum comitatu oder, wie es 1230 heisst, marchia et comitatus verliehen wird, die jungeren Urkunden nichts Anderes und nicht mehr als die früheren übertragen wollten. Der Unterschied liegt nur darin, dass man im 13. Jahrhunderte es für nöthig fand, neben der Mark auch noch die durch ihre Verleihung mit übertragenen Rechte, darunter besonders die Grafschaftsrechte, hervorzuheben, was in den älteren Urkunden, weil selbstverständlich, nicht für nothwendig gehalten wurde. Ob also die marchia schlechtweg oder marchia cum omni honore et universis pertinentiis, wie 1210. oder endlich marchia cum comitatu et honore et universis pertinentiis übertragen wurde, stets war der Gegenstand der Verleihung derselbe, die Mark mit den damit verbundenen Grafschafts- und anderen Rechten, so dass also comitatus in diesen Urkunden des 13. Jahrhunderts nicht im Sinne von Grafschaftsbezirk, sondern im Sinne von Grafschaftsrechten zu nehmen ist.

b) Es ist nun auch möglich, die vielbesprochene Stelle Ottos von Freising 108 zu erklären, in welcher dieser Schriftsteller über die Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum mit folgenden Worten berichtet: "Heinricus maior natu ducatum Baioariae septem per vexilla imperatori resignavit. Quibus minori traditis ille duobus vexillis marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus, quos

¹⁰⁸ MG, 20, 415.

tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit, eumque - cum duobus vexillis tradidit. Es ist viel darüber gestritten worden. was unter diesen drei Comitaten zu verstehen sei 109. Früher wurde allgemein angenommen, es habe bei der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum im Jahre 1156 eine Vergrösserung seines Territoriums stattgefunden, indem Oberösterreich zur Ostmark hinzugeschlagen worden sei. Dies begründete man einmal mit der Angabe des privilegium majus 110: "marchionatum Austrie et dictam marchiam supra anesum commutavimus inducatum', dann aber auch mit den Nachrichten mehrerer österreichischer Chronisten, welche erzählen, Oesterreich sei damals bis zum Passauer Walde ausgedehnt worden. Die Autorität des majus ist mit dem Nachweise seiner Unechtheit gefallen; von den Schriftstellern, welche diese Erzählung bringen 111, ist einer, Chunrad de Wizzenberge, zwar ein Zeitgenosse, es hat sich jedoch herausgestellt, dass die betreffende Stelle ein nachträglicher Zusatz aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist, welcher ebensowenig Glauben verdient wie die Angaben jüngerer Schriftsteller, des Hermann von Niederaltaich und seiner Nachschreiber 118, da urkundlichen Nachrichten zufolge der Traungau noch nach 1156 zum Herzogthum Baiern gehört hat. Wir erfahren nämlich aus dem Codex traditionum m. Reichersbergensis 113, dass Herzog Heinrich von Baiern 1176

Bachmann Zeitschr. f. österr. Gymnasien 1887, 556 f., meint, die drei Comitate seien der Traungau, die Riedmark und der Schweinachgau gewesen. Von diesen drei Gebieten war die Riedmark allerdings babenbergisch, nicht so der Traungau, wie noch zu besprechen sein wird, und ebensowenig lässt sich dies für den Schweinachgau annehmen. Allerdings kommt in Urkunden 1010 und 1040 (MB. 28, 1. 420; 20, 1. 63) ein Adalbero oder Adalbertus vor, welcher eine Grafschaft im Schweinachgau verwaltete und der einmal comes und einmal marchio genannt wird. Diese Persönlichkeit hält Bachmann (und auch Strnadt Geburt 30) für einen Babenberger, Tangl Archiv 1. 177 für einen Eppensteiner; er kann aber ebensogut aus einer andern Familie gewesen sein, denn zur Erklärung des von ihm geführten Markgrafentitels genügt die Lage des Schweinachgaues an der Reichsgrenze.

¹¹⁰ A. 8. 112.

S. für das Folgende die ausführlichen Auseinandersetzungen Strnadts, Geburt des Landes ob der Enns 66f., auf deren Inhalt sich hier berufen wird.

^{112 8} die Stellen bei Strnadt a. a. O. 69 f.

¹¹⁸ UOE. 1. 348.

eine Gerichtsversammlung nach Enns einberief und bei derselben den Vorsitz führte, in welcher über eine Klage des Stiftes Reichersberg gegen Heinrich von Stein wegen des Dorfes Munsteur 114 verhandelt wurde, was nur unter der Voraussetzung möglich war, dass Enns zum Jurisdictionsbezirke des Herzogs gehörte 115. Weiters heisst es daselbst: postea ab omnibus transito ponte fluuii Ans cum in unum conuenissent dux bawarie et austrie, woraus hervorgeht, dass die Enns damals die Grenze zwischen Oesterreich und Baiern gebildet hat, da die beiden Fürsten, wie es üblich war, an der Grenze ihrer Länder zusammenkamen. Dass das Land am linken Ennsufer damals noch nicht zu Oesterreich gehörte, ergibt sich auch aus der Tradition an Garsten 1170 116, worin zuerst die Uebergabe eines Hofes in Iphe 117 berichtet und dann gesagt wird: in austria uero — curtim unam, was voraussetzt, dass Iphe nicht in Oesterreich befindlich war 118. Als später Steiermark zum Herzogthum erhoben und damit die Besitzungen der steierischen Markgrafen in Oberösterreich von Baiern abgetrennt wurden, erscheint das linke Ennsufer den steierischen Herzogen unterworfen. Innsbesondere gehörte die Stadt Enns zu deren Gebiet, daher Herzog Ottokar c. 1190 119 diese Stadt villam nostram celebrem Ense nennt und 1191 190 ihr die von seinem Vater gegebenen Handelssatzungen bestätigt 121. Auch nördlich von der Donau fand eine Vergrösserung der Ostmark nicht statt,

¹¹⁴ Bei Obernberg am Inn.

Ganz ungerechtfertigt ist es, wenn Bachmann a. a. O. 560 in seiner wohl nicht glücklichen Polemik gegen Strnadt sich dem Gewichte dieses Arguments durch die Behauptung zu entziehen trachtet, dass H. Heinrich in diesem Rechtshandel nur als Vermittler aufgetreten sei. Die ganze Erzählung zeigt vielmehr, dass der Herzog in dieser Streitsache als Inhaber der Gerichtsgewalt intervenirte. Man nehme z. B. seine Worte (S. 348): Querimoniam super iniuria uobis illata in auribus meis deponite illo presente, et plenam uobis de ipso faciam iusticiam et uindictam So kann wohl der Richter, nicht aber der blosse Vermittler sprechen.

¹¹⁶ UOE. 1. 176.

¹¹⁷ Bei St. Florian, s. Lamprecht Hist.-topograph. Matrikel ob der Enns 53.

¹¹⁸ S. weitere Beweise bei Huber Sitzb. 34, 21 und Strnadt a. a. O. 83.

¹¹⁹ US. 1. 708. ¹⁹⁰ UOE. 2. 431.

¹²¹ Diese Handelssatzungen hätten Enns von den Ottokaren nicht gegeben werden können, wenn sie, wie Bachmann a. a. O. 556 will, nur Allodialbesitzer von Enns gewesen wären und ihnen nicht einmal die Grafengewalt an diesem Orte zugestanden hätte.

indem die Riedmark schon lange unter den Babenbergern stand ¹⁹² und der westlich davon gelegene Ilzgau nach wie vor zu Baiern gehörte. Es bestätigte sich demnach die Angabe Ottos, dass die drei Comitate schon früher zu Oesterreich gehört haben ¹²³, und man begreift dann auch, dass im minus von einer Vergrösserung oder dem Zuschlage irgend eines Gebietes keine Rede ist, sondern nur gesagt wird: marchiam Austrie in ducatum commutavimus ¹²⁴.

Auch die von verschiedenen Seiten geschehenen Versuche, die Lage der drei Grafschaften innerhalb des österreichischen Markgebietes festzustellen, waren ebensowenig befriedigend als die Behauptung Fickers 125, dass unter den drei Comitaten nur "nicht verwirklichte Ansprüche" zu verstehen seien.

Auf das Richtige leiten die Auseinandersetzungen Strnadts 126, welcher meint, dass die drei Comitate nicht ein von der Ostmark verschiedenes Gebiet bedeuten. Aus OeLR. Art. 1. ergebe sich, dass die Ostmark aus drei Grafschaften gebildet war, deren echte Dingstätten sich in Mautern, Tulln und Neuburg befanden, daher die Stelle Ottos von Freisingen dahin zu übersetzen sei, dass Heinrich Jasomirgott ,die bisherige Ostmark mit den von Alters zu derselben gehörigen Grafschaftsgebieten (Gerichtssprengeln)' erhielt. Dass die Ostmark in der Zusammenfassung dreier Grafschaften bestand, wird durch die erwähnten drei Dingstätten sehr wahrscheinlich 197, wie denn auch die markgräfliche Gerichtsversammlung 985 128 urkundlich als comitatus bezeichnet wird. Im Sinne Strnadts kann dieses Wort bei Otto jedoch nicht genommen werden, denn es ist wohl unzulässig, denselben sagen zu lassen,

¹²² S. unten §. 4.

Damit behebt sich auch die Hypothese Hubers Gesch. Oesterr. 1. 250 und Oesterr. Reichsgesch. 7, dass die drei Comitate das Land zwischen der Traun und dem Passauer Walde umfassten, s. dagegen auch Brunner Sitzb. 47, 355 f.

¹⁹⁴ A. 8. 111.
¹⁹⁵ Huber Sitzb. 34. 21.
¹⁹⁶ A. a. O. 79 f.

^{8.} darüber auch unten §. 5. Ich trete daher der Ansicht Brunners, Sitzb. 47. 321 bei und sehe in diesen drei Dingstätten die ehemaligen Hauptorte verschiedener Gerichtsbezirke (so auch Strnadt a. a. O. 81 und Luschin Gesch. d. Gerichtsw. 52 Note 70) gegen meine frühere, Oesterr. Landr. 179 aufgestellte und nun auch von Huber Oesterr. Reichsgesch. 50 Note 2 vertretene Meinung.

¹²⁰ MB. 28, 1. 244.

dass Heinrich Jasomirgott das Gebiet der Ostmark mit dem (damit identischen) Gebiet der drei Grafschaften erhalten habe. Uebrigens nähert sich Strnadt bereits einer richtigen Auffassung. wenn er, freilich nicht in Harmonie mit seinen übrigen Auseinandersetzungen, sagt, dass der Ausdruck comitatus hier in der Bedeutung von Gerichtsfolge, das ist der Verpflichtung, das Ding an einer bestimmten Malstatt zu suchen', zu nehmen sei. Diese Verpflichtung' wurde dem Herzoge wohl nicht übertragen, sondern vielmehr die gegenüberstehende Berechtigung, von den Eingesessenen den Besuch des Grafendinges zu begehren, und in diesem letzten Sinne, also als Grafenberechtigung ist in der Stelle das Wort comitatus zu nehmen. Gleichwie Aquileja die Marken Istrien und Krain cum comitatu, das ist mit den Grafschaftsrechten in ihnen, übergeben wurde, erhielt auch Heinrich Jasomirgott die in ein Herzogthum umgewandelte Ostmark cum comitatibus, d. h. mit den Grafschaftsrechten in den drei Sprengeln.

Strnadt ist noch in einem andern Punkte zu berichtigen. Die beiden Fahnen, mit welchen Heinrich belehnt wurde, symbolisiren nicht, wie Strnadt meint, die eine die Herzogsgewalt und die andere die Grafschaften, also die bisherige Ostmark, sondern es ist vielmehr anzunehmen, dass mit einer Fahne die zum Herzogthum erhobene Ostmark und mit der andern Fahne die Grafengewalt in der Ostmark geliehen wurde.

Durch diese Auslegung der Bedeutung von comitatus erklärt es sich auch, dass Otto von Freising Zweisel über die Anzahl der comitatus hegen konnte (quos tres dicunt), denn es war leicht möglich, dass er die Anzahl der comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen waren, nicht mit Sicherheit anzugeben wusste, während man von einem den politischen Angelegenheiten der Zeit so nahestehenden Manne wie Otto annehmen muss, dass er das Gebiet des neuen Herzogthums genau gekannt habe, also über neu hinzugekommene Grasschaften mit Bestimmtheit berichtet hätte. Die Worte Ottos in dem hier behaupteten Sinne stehen auch genau im Einklange mit dem minus: ,ducatum cum omni iure — Heinrico — concessimus.' Die Grasenberechtigung fällt hier unter das mit dem Ducate verliehene omne ius.

II. Pagus.

- §. 3. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es nothwendig, die Bedeutung festzustellen, welche in dieser Periode mit dem Worte pagus verbunden wird. Zur Zeit der Karolinger bezeichnet pagus, Gau, bekanntlich den Verwaltungsbezirk des Grafen, obwohl auch schon damals mitunter kleinere Bezirke Gaue genannt werden¹, so dass schon damals der Ausdruck nicht immer streng technisch, sondern auch nur geographisch genommen wurde.
- 1. In unserer Periode findet sich der Ausdruck in der Mark für die einzelnen Verwaltungsbezirke. So wird die Ostmark pagus Osterrichi oder Ostrich² oder auch pagus orientalis³ genannt, die Grafschaft Wilhelms pagus Seuna oder Sounae⁴, Krain pagus Creina oder Creine⁵, Istrien pagus Histria oder Hystriensis⁶. Von dem Orte Razuuai (bei Marburg) heisst es, er liege in pago Zitilinesfeld⁷, d. h. in der Gegend des Draufeldes.

Auch ausser den Marken kommt der Ausdruck pagus für grössere Verwaltungsbezirke vor, z.B. für Kärnten pagus Karintriche⁸, für Friaul pagus Forojulii⁹.

Pagus bedeutet hier einen grossen Bezirk, für welchen sich auch noch andere gleichwertige Ausdrücke finden, wie provincia für die Ostmark als provincia orientalis 10, für Istrien 11 und auch für Kärnten 13, regio für die Ostmark 13, Krain 14 und

¹ Waiz VG. 2. 380; Schröder RG. 121; Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 359.

² 998, 1015 MB. 28, 1. 271, 457; 1051 MB. 29, 1. 106; 1066 Horm. W. 1. 6; 1076 D. 4. 188; 1078 MB. 31, 1. 361.

^{*} UOE. 1. 512; 1048 MB. 11. 156.

^{4 1016, 1028} US. 1. 45, 54.

^{5 1004, 1011, 1062} UK. 1. 23, 24, 51.

^{4 1064, 1066, 1067} UK. 1. 54, 55, 56.

⁹⁸⁵ US. 1. 39.

^{* 980} RK. n. 56.

^{• 1028} Rub. 503.

^{10 1021} D. 31. 62; 1025 MB. 29, 1. 18.

^{11 1040} UK. 1. 44; 1295 CDI.

^{12 978} RK. n. 53; 1007 US. 1. 42, 43.

¹⁸ 996 D. 31. 50: regio Ostarrichi; 1115 UOE. 2. 149: orientalis regio.

¹⁴ 973, 989, 1002 UK. 1. 12, 14, 22.

Kärnten ¹⁵ und regnum für die Ostmark ¹⁶, Istrien ¹⁷ und Kärnten ¹⁸, der letzte Ausdruck auch verdeutscht in den Zusammensetzungen Ostarrichi ¹⁹ und Karintriche ²⁰, welche Zusammensetzungen auch für kleinere Bezirke, wie Champriche ²¹, Peuchrich (Boigreich) ²² vorkommen.

Wollte man auf solche grosse Bezirke hinweisen, so wurde auch der Ausdruck in partibus gebraucht, wie für Oesterreich ²⁸ und Kärnten ²⁴. In orientalibus partibus heisst übrigens überhaupt ,im Osten' und wird von Oertlichkeiten gebraucht, welche in Kärnten ²⁵, in der Ostmark ²⁶ oder im Püttener Bezirke ²⁷ liegen. Auch orientalis plaga und oriens werden in diesem Sinne angewendet, für die Ostmark ²⁸, Steiermark ²⁹ und das Land Pütten ³⁰.

2. Pagus wird auch auf Verwaltungsbezirke ausserhalb der Mark in Gegenden angewendet, für welche die alte Gauverfassung durch die Ungarneinfälle nicht gänzlich vernichtet wurde, sondern in modificirter Form als Grafschaft fortbestand. In diesem Sinne kommen in dieser Periode vor: pagus Trungowe ³¹, Atergev ³², Matihgowe ³³, rotgawo ³⁴ in Oberösterreich,

^{15 979} RK. n. 55; 1039 Horm. Beitr. 2, 37.

^{16 1014} MB, 28, 1, 449; 1017-40 MB, 6, 13,

¹⁷ 1066 Coronini tentamen geneal. 179; im Abdrucke UK. 1. 55 kommt statt regnum das Wort pagus vor und nur in N. a. das in ,rogo' corrumpirte regnum.

^{18 888} Inv. 106.

¹⁹ Z. B. 996 D. 31. 51; 1066 Horm. W. 1. 6; 1076 D. 4. 188.

²⁰ 980 RK. n. 56.

²¹ 1050 MB. 11. 157, in Niederösterreich an der böhmischen Grenze.

²² MB. 4. 296, wahrscheinlich für das Gebiet von Oberösterreich zwischen der Donau und Böhmen.

²⁵ C. 1081 UOE. 2. 107.

²⁴ 965 RK. n. 43; c. 1030 D. 31. 67; c. 1050 US. 1. 65.

^{25 895} US. 1. 15.

²⁶ 1034 D. 31. 75; 1152, 1166 UOE. 1. 306, 364.

²⁷ C. 1084 UOE. 1. 643.

^{28 1002} MB. 6. 157; 1011 MB. 11. 140; c. 1140 UOE. 1. 724; 1144 UOE. 2. 213; c. 1150 und c. 1170 UOE. 1. 716, 745; 1160 MB. 28, 2. 116.

⁸⁹ 883 UOE. 2. 25, 970; US. 1. 29.

^{80 1094, 1100} UOE. 1. 627, 780.

⁸¹ Z. B. 977, 1099, 1111 UOE. 2. 65, 67, 122, 144.

⁸⁸ Z. B. 1007 UOE. 2. 74; 1035 UOE. 1, 474.

⁸⁸ Z. B. 1007, 1014, 1039, 1055 UOE, 2, 73, 76, 81, 89.

^{34 1170} UOE. 1, 94.

pagus Croudi oder Crouuati 35, Gurcthal oder Gurka 36, Grapveld 37 in Kärnten, pagus Muriza 38, Liubenetal 39, Enstal 40 und Palta 41 im heutigen Steiermark, pagus Intale 42, Orital 43, Finsgowe 44, Passyr 45, Bustrissa 46 in Tirol.

3. Endlich werden bedeutend kleinere Bezirke ebenfalls als pagus bezeichnet, sehr häufig in Tirol, aber auch in den übrigen Alpenländern. So wird in Oesterreich die Gegend um die Pielach pagus Pielahe 47 benannt, in Steiermark ist die Rede von einem pagus Guniwiz (Gonobitz)⁴⁸ und von dem pagus inter flumina Fustrizam et Sedingam (Feistriz und Söding)49. In Krain kommt später ein "villa seu pagus' Mettnach vor 50. Ganz allgemein werden in Tirol die Bezirke einzelner Städte oder Ortschaften als pagi bezeichnet. Sinnachers Sammlung enthält eine ganze Reihe solcher pagi, wie pagus Lienzina 51, Varna 52 (Vahrn bei Brixen), Filandres 53 (Villanders), Buoh 54 (Buch), Stegon 55 (Steg) und noch viele andere.

Der Ausdruck pagus hat also in dieser Periode jede technische Bedeutung verloren und ist ausschliesslich zur geographischen Bezeichnung geworden. Er wird etwa in dem Sinne genommen, in welchem heutzutage von der Gegend von ... oder vom Bezirke von ... gesprochen wird.

III. Die einzelnen Marken.

1. Die Riedmark.

§. 4. Wenn wir mit der Reihe der Marken im Norden beginnen, so finden wir eine kleine Mark am linken Donauufer, welche bisher nicht als besonderer Verwaltungsbezirk erkannt worden ist, die Riedmark. Wir müssen mit ihr und

²⁵ 993 RK. n. 68; 954, 961, 979 US. 1. 27, 28, 34.

^{36 975} Eichh. Beitr. 1. 161; 1042 RK. n. 115.

⁵⁷ 993 Sinnacher, Beitr. z. Gesch. v. Säben u. Brixen 2. 171.

³⁸ 1023 US. 1. 50. ⁸⁹ 1023 US. 1. 51.

⁴⁰ C. 1130, c. 1140 US. 1. 144, 207. ⁴¹ 1048 US. 1. 64.

^{42 1097} Horm. Beitr. 2. 82. 48 1028 Sinn. 2. 368.

^{4 1077, 1109} Horm. Beitr. 2. 57, 125. 45 1078 Horm. Beitr. 2. 59.

⁴⁶ 1048 Horm, Beitr. 2, 77. ⁴⁷ 1043 Fischer Klostern. 2, 115.

⁴⁹ 1165 US, 1, 453. ⁴⁹ 1146 US, 1, 254. ⁵⁰ 1263 UK, 2, 248.

⁵⁸ Sinn. 2. 640.

der Feststellung ihres Umfanges beginnen, da nur auf diesem Wege die westliche Ausdehnung der Ostmark im Norden der Donau bestimmt werden kann.

1. Zur Karolingerzeit war das heutige Oberösterreich nördlich von der Donau mit dichten Waldungen bedeckt, daher man von diesen Gegenden wohl auch noch später als von der Waldmark sprach: c. 11301 praedia sua in Windeberge sita - quod uulgo ibi nuncupatur Waldmarch - ibique dilatanda est per siluestria loca usque ad Pehaim geschait. Konrad III. 1142 schenkt an Garsten 400 Mansen in silua nostra que uocatur Ritmarch uidelicet a fluuio Jowerniz usque ad fluuium Agast et exinde usque ad terminum sclauorum. Dieser grosse Wald, welcher Böhmen von dem Donaugebiete schied, wurde Nordwald oder Böhmerwald genannt. Von ihm ist schon in der Zollverordnung von Raffelstetten die Rede: licentiam mercandi habeant usque ad siluam Boemicam³. Er findet sich im Ilzgau 10104: siluae quae uocatur Nortuualt in comitatu Adalberonis in longitudine a fonte fluminis, quod dicitur Ilzisa, sursum usque ad terminum praedictae silvae, qui separat duas terras Baioariam videlicet et Boemiam, et ita usque ad fontem fluuii, qui dicitur Rotala; 1154, 1216 5 silva boemitica oder boemica; ebenso in der Riedmark 8536: inter agastam et nardinam — ad loca, ubi de uenis in amnes deriuantur et itaque usque in nortuualt; 11257: ultra lozperch — in silua, que dicitur nortwalt; 12248: ante boemicum nemus et in Riedmarch, dann aber auch im Norden des Machlandes 12099: de nordica - silua in Kunegeswisen.

Im 12. Jahrhunderte scheint man mit dem Roden im grossen Massstabe begonnen zu haben, und aus dieser Zeit her stammen wohl die vielen hier vorkommenden Ortsnamen, welche auf -schlag oder -reut endigen, und auch der Name der Riedmark selbst 10.

2. Die Grenzen der Riedmark lassen sich erkennen, sobald wir die Urkunden der späteren Jahrhunderte heranziehen.

¹ US. 1, 142. ² UOE, 2, 204. ³ UOE, 2, 54.

⁴ UOE. 2. 75. ⁵ UOE. 1. 273, 477, 581. ⁶ UOE. 2. 16.

⁷ UOE. 2. 164. ⁸ UOE. 2. 648, 650. ⁹ UOE. 2. 517.

Strnadt A. 17. 155, wogegen Lampel Pütten 10 den Namen von Ried = Sumpf ableiten will; Sumpfmark wäre aber für das hügelige Terrain dieser Mark die am wenigsten passende Bezeichnung.

Dies ist hier thunlich, da — abgesehen von der Grenze gegen Böhmen — Grenzveränderungen nicht stattgefunden haben. Wir sind wenigstens nicht berechtigt, solche anzunehmen, da die Nachrichten aus den verschiedenen Jahrhunderten, so einerseits die Angaben über den Passauer Besitz in der Riedmark im codex traditionum pataviensium ¹¹ und anderseits das Rationarium Austriae ¹² in genauem Einklange stehen ¹³. In der Kartenbeilage sind alle Orte eingetragen, welche ausdrücklich als in der Riedmark gelegen bezeichnet werden und deren Lage sich bestimmen lässt; wir erhalten dadurch ein Bild ihres Umfanges von genügender Deutlichkeit.

Die Südgrenze wird durchgehends von der Donau gebildet.

Im Westen lässt Strnadt 14 die Grenze den Haselgraben entlang laufen, dann etwa bei Hellmonsöd sich nordwestlich Zwettl zuwenden und längs der grossen Rodel gegen Norden gehen, so dass Schenkenfelden innerhalb und Leonfelden ausserhalb der Grenze zu liegen kommt. Dieser Grenzzug bedarf jedoch einer Rectificirung, da die Orte Eizenberge, Chramvit und Eben im Westen des Haselgrabens zur Riedmark gehören. Die Grenze der Riedmark war hier mit der Grenze zwischen den Herrschaften Wildberg und Waxenberg identisch. Als nämlich die Grenze zwischen diesen beiden Herrschaften bestimmt werden sollte, wurde der Richter dazu a rege Henrico, Luipoldo duci Austrie et domino Gebhardo patauiensi episcopo ernannt 15, woraus zu schliessen ist, dass beide Landesfürsten, der Babenberger und der Bischof von Passau, bei dieser Grenzbestimmung betheiligt waren, indem die zu bestimmende Grenze mit der Grenze der Amtsbezirke dieser beiden Fürsten zusammenfiel. Die Grenze Wildbergs wird nun 1198 und 1212, dann nach ergangenem Richterspruche 16 folgendermassen beschrieben 17: loco Teisching nominato a trunco quercus (1198: quaedam quercus) fixo usque in chvntprvnne, a chvntprvnne

¹¹ UOE. 1. 477. ¹² Rauch Scr. 2. 31 f.

¹⁹ Kurz Beitr. 4. 503 nimmt ohne alle Begründung Grenzveränderungen an.

¹⁴ A. 17. 16 und die Kartenbeilage daselbst. ¹⁵ UOE. 1. 479.

¹⁶ UOE. 2. 461, 535 und 1. 478. Die Zuweisung des Richters muss zwischen 1222 und 1230 geschehen sein, da Gebhard 1222 Bischof von Passau wurde, ein Leopold aber nur bis 1230 in Oesterreich herrschte.

¹⁷ S. auch die Grenzbestimmung c. 1220 UOE. 1. 481.

usque in paludem, qui uilzmos dicitur, ab ipsa palude per medium Greblich usque ad viam, que Schefwech (Schefecke) dicitur; de ueteri via Schefecke (1198: ab ipsa via in rivolum vocatum Gensbach) deorsum usque ad riuulum qui Roetel (1198 in Restie corrumpirt) dicitur, de ipso riuulo — sursum usque in Wilantestanne finiuntur, oder wie es 1198 heisst: ubi ad partem septemtrionalem dictae possessiones Bohemiorum confinio terminantur. Mons etiam vocatus Stella, sicut ex sui situ infra terminos dictos probatur, est connumerandus possessionibus antedictis.

Darnach mag die Grenze vom Ausflusse des Haselbaches in die Donau längs dieses Baches etwa bis zur Mitte des Haselgrabens gegangen sein und sich dann westwärts gewendet haben, um im Bogen nördlich von Zwettl ¹⁸ die grosse Rodel zu erreichen. Von da hat wohl dieser Fluss die Grenze gebildet, welche sich weiter bis zum Sternstein und bis zur böhmischen Grenze hin erstreckte.

Die in einer Urkunde 1110¹⁹ angegebenen Grenzen der benachbarten nicht zur Riedmark gehörigen Pfarre Gramastetten stehen mit diesen Grenzangaben nicht in Widerspruch. In dieser Urkunde wird zuerst die westliche Grenze der Pfarre durch den Lauf der kleinen und grossen Rodel bis zur Donau festgestellt: a capite rotilich usque dum idem riuulus rotilam influat et sic per chonzanwisa et pertinolsperch usque in ripam danubii. Dann heisst es, gehe die Grenze contra meridiem usque ad terminum ecclesie buchnowe (Puchenau) und weiters supra montem contra orientem (Pöstlingberg?) usque hasilbach. Die südliche Grenze läuft also bis St. Magdalena am Eingange des Haselgrabens, denn dieses ist unter hasilbach zu verstehen 30. Endlich wird gesagt: Quarto quoque a ripa — danubii contra septemtrionem usque ad marcham boemicam. Von der östlichen Grenze heisst es also nur ganz allgemein, sie gehe von der Donau bis zur böhmischen Grenze 21. Eine genauere Angabe dieses Theiles der Grenze wurde vielleicht deswegen

¹⁸ Zwettl selbst gehörte zur Pfarre Gramastetten, also nicht in die Riedmark; 1292 UOE. 4. 175.

¹⁹ UOE. 2. 129.

²⁰ Lamprecht Hist.-topogr. Matrikel d. Landes ob d. Enns 159.

²¹ Darüber, dass dies unter der marcha boemica der Urkunde zu verstehen ist, s. unten bei Note 47 f.

nicht für nothwendig gehalten, weil sie hier mit der ohnedies bekannten Grenze der Riedmark zusammenfiel. Eben deswegen, bei der Ungenauigkeit oder eigentlich dem Mangel einer näheren Grenzbestimmung gegen Osten, lässt sich nicht sagen, dass die Angaben der Urkunde mit den sonstigen Andeutungen über den Verlauf der westlichen Riedmarksgrenze in Widerspruch stehen.

Die Nordgrenze ist nicht genau festzustellen. Anfänglich war das Land mit Wald bedeckt, und es gab wohl noch keine bestimmte Grenze. Nach und nach rückten die Siedelungen und Rodungen von Deutschland aus gegen Norden und von Böhmen aus gegen Süden vor, und da dürfte es im Laufe der Zeit zu einer Grenzbestimmung gekommen sein, die wir jedoch Die zur Feststellung der Grenze zu Gebote nicht kennen. stehenden Anhaltspunkte sind ziemlich dürftig. In der Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch wird der Zug dieser Grenze folgendermassen beschrieben 22: die Muchel auf zu perge uncz recht auf den spicz des vnctornpergs alz die regenwazzer fliezzent vncz in den Chunigsprunne den Chuningsprunne hernider vncz in die gostenicz in die luensnich nider ecc. hier vorkommenden Oertlichkeiten sind fraglich; vnctornperg dürste corrumpirt sein, vielleicht ist damit der Pernstein (Schindlauer Berg) gemeint, welcher auch sonst als Landmarke vorkommt 23. Unter dem Chuningsprunne muss ein nicht mehr nachweisbarer Bach gemeint sein (den Chuningsprunne hernider), sonst liesse sich der Name etwa in dem heutigen Kaltenbrunn südlich von Hohenfurt finden. Noch unsicherer sind die weiteren Angaben. Die Luensnich ist zweifellos die Lainsitz, die Gostenicz, wie wir aus einer noch zu besprechenden Grenzregulirung entnehmen 24, der Kastainzer Bach; diese beiden Wasserläufe sind also bei Enenkel in verkehrter Reihenfolge aufgeführt, so dass uns Enenkel für die Bestimmung des hier in Frage kommenden Theiles im Grenzzuge beinahe ganz im Stiche lässt.

Die besten Anhaltspunkte bieten noch die Oertlichkeiten, welche sich im äussersten Norden der Riedmark finden, nämlich der Sternstein, Herbischlag und Elhenperge, dann Haide,

²⁸ Rauch Scr. 1. 246. 28 1154 UOE. 273; 1237 UOE. 3. 56.

²⁴ S. unten §. 5 bei Note 93.

vorausgesetzt, dass unter dem Haide in der Riedmark das heutige Ober-Haid in Böhmen zu verstehen ist. Darnach lässt sich annehmen, dass die spätere Nordgrenze der Riedmark beiläufig dem heutigen Zug der Grenze zwischen Böhmen und Oesterreich entsprochen hat. Für diese Annahme haben wir auch andere urkundliche Andeutungen. Im codex traditionum pataviensium von c. 1220 25 ist die Rede von dem ehemaligen castrum Stella (wohl das heutige Ober-Stern am Fusse des Sternsteins), und es heisst dann: de Stella usque ad terminos Bohemicales protrahitur, und dann: ab origine fluuii dicti Graspach episcopales proprietates ac proventus - usque ad terminos Boemie postea protrahuntur, wobei noch gesagt wird, dass der Graspach bei Richerawe, heutzutage Reichenau, westlich von Ottenschlag entspringt. Daraus ergibt sich, dass diese beiden Oertlichkeiten noch entfernt von der böhmischen Grenze lagen. Ferner findet sich betreffs des weiteren Grenzzuges 1125 26 die Angabe, dass das Land zwischen der Waldaist und der Feldaist sich gegen Böhmen erstreckte: inter duos binomios fluuios, qui dicuntur Aggist, usque ad terminos boemiensium.

Die Westgrenze, der wir uns nun zuwenden, scheidet die Riedmark vom Machlande. Ueber das Verhältniss dieser beiden Gebiete zu einander bestehen noch vielfach unrichtige Ansichten. Lamprecht ²⁷ lässt das Machland bis zum Haselgraben reichen und bezeichnet die Riedmark als dessen westlichen Theil. Stültz in seinen Anmerkungen zu Strnadts Aufsatz ²⁸ zweifelt den Ausführungen Strnadts gegenüber, ob nicht die Riedmark ein Theil des Machlandes oder umgekehrt dieses ein Theil jener gewesen sei. Krones ²⁹ nennt das Gebiet um Freistadt Machland und sagt, dass dessen südlicher Theil die Riedmark bildete. Und noch Lampel ³⁰ fasst die Riedmark und das Machland als ein Gebiet auf, welches zwischen Isper und Narn liege, beschränkt also die Riedmark auf die Gegend, welche ausschliesslich dem Machlande zuzuweisen ist.

Strnadt³¹ hat der erste erkannt, dass beides verschiedene, wenngleich aneinandergrenzende Gebiete sind, doch wird die

²⁵ UOE. 1. 481. ²⁶ UOE. 2. 165.

⁸⁰ Pütten 10. 81 A. 17. 161f.

Grenze von ihm nicht richtig gezogen. Wenn man die beiden Kärtchen, welche die Orte in der Riedmark und jene im Machlande enthalten, nebeneinander hält, so sieht man, dass die Grenze an der Donau westlich von Narn beginnt, von dort nordöstlich zum grossen Narnbach läuft und nun diesen Bach entlang geht. Ob vom Zusammenflusse der grossen und der kleinen Narn an der eine oder der andere dieser Bäche die Grenze gebildet, muss unentschieden bleiben. Es ist daher unrichtig, die Waldaist als Grenze anzunehmen 32, und auch Strnadt hat unrecht, die Grenze weiter östlich in das Machland hinein zu verlegen. Zwar rechnet er Awe an der Donau zum Machlande, wofür nichts spricht, schlägt aber dafür die Pfarrei Altenburg, Münzbach, St. Thomas (Plasenstein), Pirchehe und St. Georgen zur Riedmark. Er beruft sich hiefur auf das Rationarium Austrie. In diesem nehmen aber die Einkünfte aus dem Amte Zell auf S. 58 ein Ende, in den weiteren Eintragungen wird nirgends die Riedmark erwähnt, die daselbst vorkommenden Orte, wie z. B. Plasenstein, können daher unmöglich wegen der Angaben des Rationariums in die Riedmark versetzt werden. Die Urkunden für Orte, welche in diesen Pfarren liegen, werden regelmässig von den Landrichtern im Machlande besiegelt oder bezeugt, und wir müssen sie diesem Lande vindiciren. Am tiefsten lässt Strnadt die Grenze in das Machland einschneiden, weil er in dem Pannholtz des Rationariums S. 36 und 49, welches daselbst in der Riedmark gelegen aufgeführt wird, ein Pannholtz bei Grein sieht. Bannhölzer oder Bannwälder mag es aber wohl manche in der Riedmark gegeben haben, so dass wir nicht nöthig haben, das Bannholz bei Grein in die Riedmark zu verlegen. So findet sich z. B. auf der Generalstabskarte östlich von Schenkenfelden ein "Pannholz", gewiss zur Riedmark gehörig. Die heutigen Pfarren Altenburg, Münzbach, Bierbach, Königswiesen, St. Georgen und Neukirchen sind demnach dem Machlande zuzuweisen.

Damit wären Umfang und Grenzen der Riedmark, so weit es möglich ist, festgestellt.

So Lamprecht a. a O. 169, Meiller Regesten der Salzburger Erzbischöfe 467 und darnach auch Lampel Einl. zum Fürstenbuch 31 Note 1.

3. Der Name Riedmark kommt zum ersten Male in der Urkunde 1115 33 vor, mittels welcher Markgraf Leopold IV. das Kloster Garsten a redibitione uel reditu mei iuris in ridmarchia uel in omnibus locis mei regiminis trans danubium positis befreit. Die Riedmark stand also schon damals unter der Jurisdiction der Babenberger. Daher war es auch Herzog Leopold VII., welcher St. Florian von der Zahlung des Marchfutters für seine Güter in der Riedmark befreite, 1202 34: iusticias nostri iuris marchfyter dictas de prediis - in Riedmarchia - remittimus, und königliche Schenkungen in der Riedmark erfolgten regelmässig unter Zustimmung des babenbergischen Markgrafen: König Lothar 1125 35: consensu henrici ducis bauuarie eiusque filii heinrici et liupaldi marchionis orientalis - monasterio St. Flosiani predicta predia (welche alle nach Urk. 1115, Note 33 in der Riedmark lagen) donamus. König Konrad III. 1142 36: assensu dilecti fratris nostri Heinrici marchionis — ecclesie Garstensi — 400 mansos in silua nostra que uocatur Ritmarch — concessimus. Wir sahen daher auch schon oben 37 den Babenberger Herzog bei Bestimmung der Grenzen zwischen den Herrschaften Wildberg und Waxenberg betheiligt.

Wenn nun gleich die Riedmark den Babenbergern unterstand, so folgt daraus doch nicht, wie Strnadt ³⁸ annimmt, dass sie einen Bestandtheil der Ostmark bildete. Es fehlt nicht an Anhaltspunkten, welche zeigen, dass sie nicht zur Ostmark gehörte. So heisst es, dass die Besitzungen Passaus in der Riedmark sich usque ad terminos Australes uidelicit Witra erstrecken ³⁹, worunter nur die österreichische Grenze gemeint sein kann, ebenso wie unter den wenige Zeilen früher erwähnten terminis Boemie die böhmische Grenze. 1171 ⁴⁰ verspricht Heinrich Jasomirgott die Besitzungen von Garsten infra terminos rietmarchie et in austria zu schützen. Die Riedmark und Oesterreich werden auch auseinandergehalten; 1238 ⁴¹: predia ante bohemicum nemus et in Riedmarch — accepit — con-

⁸⁶ UOE. 2. 204. ⁸⁷ S. bei Note 15.

³⁸ Geburt d. L. o. d. Enns 34. Ebenso auch neuestens Werunsky Oesterr. Reichsgesch. 29.

³⁹ UOE. 1, 478. ⁴⁰ UOE. 1, 130 und 2, 345. ⁴¹ UOE. 3, 66.

ferens e conuerso predia sua in Austria; 1298 43: ze wechsil — meins aigens daz ich het in der Riedmarich — vmb ir aigen, daz si hetin in Osterreich. Wir müssen daher in der Riedmark ein besonderes, für sich bestehendes Gebiet sehen.

Dabei war die Riedmark eine rechte Mark. Schon zur Karolingerzeit gehörten diese Gegenden zur Mark. Urkunde Ludwigs des Kindes 900 48: quidquid seruus quidem noster nomine Perhart in aquilonali parte danubii — in ipsa marha tenuit. Dass aber auch später hier eine Mark bestand, ergibt sich, ganz abgesehen vom Namen, daraus, dass daselbst die Abgabe des Marchfutters zu zahlen war; Leopold VII. 1202 44: iusticias nostri iuris marchfyter dictas de prediis — in Riedmarchia — remittimus; Ration. Austr. 45: in officio Ottonis de Celle in Riedmarch hat zu zahlen ad Marchstewer Ulricus ibidem (Lugendorf) 2 modios frumenti etc. — denarii in eodem officio (Celle) qui dicuntur Marchstevy.

Die Riedmark hat also eine besondere, unter Verwaltung der Babenberger stehende kleine Mark gebildet.

Schon Heyrenbach 46 wollte in diesen Gegenden nördlich von der Donau eine besondere Mark finden, welche er als böhmische Mark bezeichnete, jedoch nicht mit der Riedmark identificirte. Seine Ansicht, von welcher nur das richtig ist, dass es hier überhaupt eine besondere Mark gab, konnte leicht durch Kurz 47 widerlegt werden. Der Beweis des Vorhandenseins dieser böhmischen Mark wurde nämlich durch den in Urk. 1110 48 gebrauchten Ausdruck marchia bohemica geführt, bis zu welcher die Pfarre Gramastetten sich erstreckte. Darunter sollte nämlich nicht die böhmische Grenze verstanden sein, weil die Pfarre Gramastetten sich unmöglich von der Donau bis an diese Grenze habe ausdehnen können, es lasse sich dieser Ausdruck hier also nur im Sinne von Markgrafschaft verstehen, und es habe demnach eine besondere ,bohemica' genannte marchia im Norden des Pfarrbezirkes von Gramastetten bestanden. Diese Argumentation widerlegte Kurz durch den Hinweis auf die Urkunde 129249, nach welcher

⁴² UOE. 4. 274. 48 UOE. 2. 47. 44 UOE. 2. 486.

⁴⁵ Rauch Scr. 2. 37, 39, 56.

⁴⁶ Magazin f. Kunst u. Litteratur IV. 4, 39, 1796.

⁴¹ Beiträge 4. 492. 48 S. oben Note 21. 49 UOE. 4. 175.

diese Pfarre sehr ausgedehnt war und Filialen in Leonfelden und Weissenbach hatte, also in der That bis zur böhmischen Grenze sich erstreckte: ecclesiam parochialem in Greimatsteten — parrochialibus valde diffusam limitibus et habentem in Lonuelde, in Newnkirchen, in Weyssenpach — ecclesias filiales annexas.

Auch einen Markgrafen seiner böhmischen Mark wollte Heyrenbach gefunden haben in der Person des Markgrafen Konrad. Trotz dem Vielen, was über denselben geschrieben wurde 50, ist die Persönlichkeit dieses Markgrafen noch nicht festgestellt. Er kommt, abgesehen von einer Stelle im Göttweiher Saalbuche 51, nur in Waldhausner Urkunden aus dem Jahre 1147 52 vor als Betheiligter oder Zeuge in Angelegenheiten, welche sich auf das Machland beziehen. Mit der Riedmark oder mit den Gegenden, in welche Heyrenbach seine böhmische Mark versetzte, hat er gar nichts zu thun, und es ist daher auch nicht gestattet, ihn damit in irgend eine Verbindung zu bringen.

2. Die Ostmark.

S. 5. Vor Allem dürfte nach der Schlacht am Lechfelde die Markgrafschaft an beiden Ufern der Donau wiedererrichtet worden sein, für welche die Namen Ostarrichi, zuerst 996¹, und Austria, zuerst 1074², vorkommen. Andere Bezeichnungen, wie orientalis regnum, orientalis plaga, orientalis provincia, orientalis regio u. dgl. m. beziehen sich nicht, wie Meiller ³ meint, ausschliesslich auf die Ostmark, sondern bedeuten überhaupt im Osten gelegenes Land, wie wir bereits gesehen haben. Auch "marchia bohemica" bezeichnet weder die Ostmark im Ganzen, noch einen Theil derselben. Wir haben bereits gefunden, dass in der Urkunde, in welcher dieser Ausdruck sich findet, damit nicht eine böhmische Markgrafschaft, sondern die böhmische

Wurs Beitr. 4. 507f., Blumberger Archiv f. Geogr. 1818. 238f., Hormayr Wiener Jahrb. d. Lit. 31, Ans. 51f., Stüls im österr. Geschichtsf. Chmel's 1. 226f., Blumberger Wiener Jahrb. d. Lit. 87, Ans. 34f., Karlin D. 8. 194f.

⁶¹ D. 8. 66.

^{52 [&#}x27;OE. 2. 228, 230, 232, 237, 238, 240.

¹ D. 31, 51. ² RB. 9 n. 11. ³ RB. 192.

Grenze gemeint ist⁴, und in einer andern Urkunde 1055⁵, wo gesagt wird: ,ultra — fluuium Bulka iacentem, in marchia boemia in comitatu Adelberonis, haben diese Worte auch diese Bedeutung⁶.

1. Als erster Markgraf Oesterreichs kommt Burkhard vor. Er war Zeitgenosse des Bischofs Adalbert von Passau (945—971); Urk. c. 9877: Adalbertus episcopus sub Purchardo marchione in sua tenuit vestitura; und kommt zuletzt noch 9728 als Markgraf vor: in comitatu Burchardi marchionis.

Auf Grund der geographischen Andeutungen des Nibelungenliedes meint Zarncke⁹, die Grenze der Markgrafschaft Burkhards im Süden der Donau sei in eine Linie zu verlegen, welche, beiläufig bei Spitz an der Donau beginnend, über die Berge im Süden bis an die Traisen unterhalb St. Pölten läuft. Spitz oder die Donaubeuge bei Rossatz wird als Grenzpunkt angenommen, weil dorthin im Nibelungenliede die Grenze zwischen der Mark Rüdigers von Pechlarn und dem Osterlande verlegt werde und der Dichter dabei die Grenze vor Augen hatte, welche zu seiner Zeit gegen Ungarn bestand. Es mag dahingestellt sein, ob die Dichtung, welche ja die Vergangenheit darstellen wollte, nicht ebensogut einen bekannten älteren Grenzzug berücksichtigt haben kann; aber ganz abgesehen davon, findet sich im Nibelungenliede gar nicht, dass die Grenze dort war, wohin sie Zarncke verlegt, was er eigentlich auch zugibt. Die betreffende Stelle lautet: ein wirt was (in Medeliche) gesezzen - der wiste si die straze nider in Osterlant gegen Mutaren die Tuonowe nider. Damit ist nur gesagt, dass der Wirth Chrimhilden die Strasse ins Osterland längs der Donau gegen Mautern zu wies, also dass die Strasse in das Osterland gegen Mautern zu ging, ohne dass damit auch nur angedeutet würde, wo das Osterland begann und ob Mautern schon im Osterlande gelegen war. Ebensowenig findet sich

⁴ S. oben §. 4 bei Note 48.

⁵ Horm. W. 1. 4.

Meiller RB. 199.

⁷ UNOe. 1. 4.

⁸ MB. 28, 1. 193.

Beiträge zur Erklärung des Nibelungenliedes in Berichten der sächs. Gesellsch. der Wissenschaften 8. 174 f. und ihm zustimmend Büdinger Oesterr. Gesch. 1. 268 und Huber Gesch. Oesterr. 1. 175.

im Nibelungenliede eine Angabe der Passauer Diöcesangrenze. Pischof Piligrim kann allerdings Chrimhilden nach damaliger Sitte bis zur Grenze seiner Diöcese begleitet haben, doch sagt das Lied nicht, wo er von ihr Abschied nahm. In einer Strophe wird nur erzählt, dass sie von Melk gegen Mautern zogen, und in der nächsten Strophe der Abschied Piligrims ohne Ortsangabe berichtet, worauf es dann weiter heisst, dass sie "kurz darauf" an die Traisen kamen. Daraus ist also nur zu entnehmen, dass der Abschied an irgend einem von der Traisen nicht allzu fernen Orte im Westen derselben stattfand. Aus dem Nibelungenliede lässt sich also nichts Genaues über die Ostgrenze der Mark an der Donau entnehmen. führt zwar auch eine Stelle aus Biterolf ins Treffen: der herre kam in Osterland, da er ein burc ouch vant diu hiez ze Mutaren. Daraus kann aber auch nicht gefolgert werden, dass Mautern als in Ungarn gelegen gedacht wurde, denn Osterland bedeutet hier wohl dasselbe wie plaga oder regio orientalis in den Urkunden, nämlich im Allgemeinen die im Osten gelegenen Landstriche.

Die weitere Annahme Zarnckes, dass die Grenze zur Zeit Burkharts südlich von St. Pölten gelaufen sei, so dass also St. Pölten nicht zu Burkhards Bezirk gehörte, beruht darauf, dass Zarncke "Treisima" nicht für St. Pölten, sondern für einen Ort (er sagt ein Dorf) südlich von St. Pölten hält. In der Urkunde c. 987 10 heisst es aber: Treisimam civitatem S. Ypoliti— ea integritate ut quondam beate memorie Adalbertus episcopus sub Purchardo marchione in sua tenuit vestitura, und dass unter dieser civitas des heil. Hypolit St. Pölten zu verstehen ist, kann umsoweniger bezweifelt werden, als ausdrücklich bezeugt wird, dass das Kloster des heil. Hypolitus, nach welchem die Stadt St. Pölten benannt wurde, im Orte Treisma sich befand: 976 11: Treisma ad monasterium S. Ypoliti, so dass ohne allen Zweifel Treisima oder Treisma der alte Name der Stadt St. Pölten gewesen ist.

Die Grundlagen für die Grenzbestimmung Zarnckes sind also zum Theile unsicher und zum Theile unrichtig. Seine Ansicht findet auch keine Stütze darin, dass die erwähnte Urkunde

¹⁰ UNOe. 1. 4.

¹¹ UNOe. 1. 2.

von c. 987 von praediis que tunc sub ditione tenebantur dominica spricht. Wenn dies auch voraussetzt, dass ein kürzlich den Ungarn abgenommenes Gebiet noch nicht den früheren Eigenthümern zurückgestellt war, so brauchen wir deshalb doch nicht anzunehmen, dass die in der Urkunde erwähnten Orte nicht unter Burkhard gestanden seien, da auch später noch, 974 13, und zufolge Urkunde 985 13 selbst zur Zeit Ottos III. 14 (nostri regni tempore) Ungarneinfälle in die Ostmark stattfanden, welche eine erneute Regelung der Eigenthumsverhältnisse nothwendig gemacht haben können.

Wir müssen uns übrigens begnügen, Zarnckes Grenzbestimmung als unbegründet zu charakterisiren, ohne im Stande zu sein, eine andere halbwegs genaue an ihre Stelle zu setzen. Es steht nur so viel fest, dass die Wachau und St. Pölten zu Burkharts Amtsbezirk gehörten; ob er sich noch nach Osten weiter ausgedehnt hat, bleibt ungewiss, doch ist es wahrscheinlich, dass, wenn die Deutschen St. Pölten besassen, das Reitervolk der Ungarn die Donauenge westlich von der Traisen auch nicht mehr innehatte. Es mag also immerhin angenommen werden, dass Burkharts Mark sich mindestens bis an die Traisen erstreckt habe 15.

Die Gründe der Entfernung Burkhards von der Markgrafschaft kennen wir nicht; möglich, dass er in den Aufstand Heinrichs des Zänkers verwickelt war und deswegen vor oder nach dem Scheitern der Unternehmung Heinrichs (976) die Markgrafschaft verlor 16. Gewiss ist nur, dass spätestens 976 17 ein Getreuer Ottos II., Luitpold von Babenberg, Graf im Donaugaue (983 18: in pago tounahgeuui in comitatu liutpoldi), als Markgraf der Ostmark auftritt, welcher dabei nicht nur den

¹² Wilmans Jahrb. 2, 2. 17.

¹³ MB. 28, 1. 244.

¹⁴ Huber Gesch. Oesterr. 1. 177 Note 1.

¹⁵ Ueber die Ausdehnung seines Amtsbezirkes im Norden der Donau gegen Westen haben wir keine Daten. Für die von Huber Oesterr. Rechtsg. 6 behauptete Ausdehnung bis zur grossen Rodel fehlt es an jedem Belege.

¹⁶ Vgl. Büdinger Oesterr. Gesch. 1. 272 Note 1; Huber, Gesch. Oesterr. 1. 139.

¹⁷ Ueber den Zeitpunkt seiner Erhebung: Meiller RB. 187; Waitz Jahrb. 1. 176.

¹⁸ MB. 28, 1. 237.

Donaugau behielt, 19 sondern auch noch den Traungau verwaltete; 977 30: in pago trungowe in ripa Anesi fluminis in comitatu Livpoldi.

An der Hand der Urkunden lässt sich das allmälige Vorrücken der Colonisation im Donauthale gegen Osten beobachten, wenigstens entnimmt man daraus das Minimum an Land, welches jeweilig von den Deutschen besiedelt war. Eine solche Grenzerweiterung findet sich schon unter Luitpold I. Melk ist zwar gewiss nicht erst von ihm erobert worden 21, dafür erfahren wir bald nach seiner Erhebung zum Markgrafen, dass das Land bis zum Wienerwalde von Deutschen bewohnt wird; c. 987 22; zu den praediis, que tunc sub ditione tenebantur dominica, gehören Güter usque in cacumen montis Comageni und ultra Danubium usque ad Marevinos terminos; daher auch Piligrim die Zehnten bis zum Wienerwald seiner Passauer Kirche zusprechen lassen konnte: c. 988 23: tempore Piligrimi episcopi synodo aggregato — orientales diocesaneos — hanc conivere sententiam — omnem decimationem infra praescriptos limites anesi scilicet fluminis et comageni montis ante proximam barbaricam devastationem in dicione et potestate - pataviensis ecclesiae - fuisse. Auch unter Luitpolds Nachfolgern Heinrich (994-1018) und Adalbert (1019-1055) können wir das Vorschreiten der Ansiedelungen verfolgen. 1002 34 schenkt Kaiser Heinrich II. dem Markgrafen Heinrich predium - inter durran liezniecham et trieznicham et insuper XX hobas inter chambam et maraaho eligendas ubicumque sua desiderat optatio. Daraus entnehmen wir, dass das Land östlich vom Kamp, wenngleich noch sehr dürftig besiedelt, doch schon bis zur March in den deutschen Machtbereich fiel, der sich also da-

¹⁹ S. vorige Note.

²⁰ UOE. 2. 65, ebenso 67.

Pez Scr. 1. 29 behauptet dies, bezweifelt wird es von Büdinger 1. 466 und Huber 1. 175 Note 4, und Meiller Denkschr. 18. 14f. hat nachgewiesen, dass die Nachricht sich zuerst in der sehr unglaubwürdigen Chronik des Conrad von Wizzenberge findet und nur von da in spätere Schriften übergegangen ist.

²² UNOe. 1. 4.

²⁵ MB. 28, 2. 88.

²⁴ RB. 3 n. 5.

mals bis zur March ²⁵ und Triesting ²⁶ erstreckt haben muss. Es ist daher auch ganz möglich, dass Unvizinesdorf, in welchem Kaiser Heinrich II. 1002 ein Gut seinem miles piligrimus schenkte ²⁷, Langenzersdorf am Bisamberge war ²⁸. Aus den Jahren 1011 und 1019 ²⁹ finden sich weiters Schenkungen an Niederaltaich von Huben bei Absdorf und Schmida nördlich von der Donau. Dann erfahren wir, dass Tegernsee 1020 ³⁰ 5 Mansen inter duos fluuios id est Pistnicha et Tristnicha, dass im nächsten Jahre 1021 ³¹ Weihenstephan partem insule Sahsonaganc — usque in locum Orta — et inde usque ad siluam — Hart und 1025 ³² Graf Arnold ³³ 50 Mansen sitos inter villam frumanaha et inter fluvios Danubium et Maraha in comitaty Adalberti marchionis erhielt ³⁴.

licher Weise auf der Wasserscheide des Wienerwaldes entspringen lässt.

²⁶ Dagegen meint Thausing Forschungen z. deutschen Gesch. 4. 358, aus dieser Urkunde sei kaum zu schliessen, dass die March bereits feste Reichsgrenze war, im Gegentheile zeige die unbestimmte Bezeichnung in so grossem Raume, dass man von der Entfernung der March vom Kamp keinen rechten Begriff hatte. Aus der Urkunde geht aber nur hervor, dass dieser grosse Raum noch nahezu unbewohnt war; die March musste Heinrich II. doch als Reichsgrenze angesehen haben, da er die Freiheit der Wahl sonst unmöglich bis zu diesem Flusse hätte ausdehnen können. Am wenigsten sprechen für Thausing die gleich zu erwähnenden Urkunden von 1011 und 1019, denn es ist nicht richtig, dass, wie Thausing behauptet, darin ,blos' die Gegend zwischen Schmida und der Donau als zur Markgrafschaft Adalberts gehörig bezeichnet wird. ²⁶ Unter den beiden Flüssen durra lieznicha und trieznicha sind, wie Meiller RB. 193 gezeigt hat, die dürre Liesing und die Triesting gemeint. Da die dürre Liesing sich nicht sehr weit in das Gebirge hinein erstreckt, muss das geschenkte Gut mehr in der Ebene, etwa dort, wo der spätere babenbergische Besitz Mödling sich befand, gewesen sein; wenn Meiller meint, dass dieses Gebiet den grössten Theil des Wienerwaldes umfasst, so rührt dieser Irrthum daher, dass er die dürre Liesing unbegreif-

²⁷ MB. 28, 1, 293,

⁸⁰ Fischer Gesch. v. Klosterneuburg 2. 21, Büdinger 1. 473, Huber 1. 180, Hirsch Heinrich H. 1. 234; a. M. Meiller RB. 192.

³⁰ MB. 11. 140, 142. ³⁰ MB. 6. 160. ⁸¹ D. 31. 62.

Nicht angeführt wurde die Schenkung Konrads II. an Salzburg aus 1020 (Iuv. 216) von sex regales mansos in capite fluminis — Viscaha vocati — ubi vitustissimi — ecclesie adhuc manant muri. Diese Schenkung wurde allgemein, noch von Huber Oesterr. Gesch. 1. 181, auf die niederösterreichische Fischa bezogen, wogegen Becker Niederösterr. Topographie 2. 122 dies bestreitet und Lampel Pütten 38 in der Viscaha den heut-

Diesem Vorrücken der Colonisation folgend, scheint auch der Sitz des Markgrafen, der zur Zeit Burkhards wahrscheinlich in Pechlarn war 35, unter Heinrich I. nach Melk verlegt worden zu sein, da dieser die Leiche des heil. Colomann in civitatem suam bringen liess, als deren Name Medelicha bezeichnet wird 36. Später wird Tulln als Hauptstadt genannt 37.

Das neu gewonnene Land scheint nicht zu dem alten Comitate Burghards hinzugeschlagen worden zu sein, es dürften vielmehr daraus, etwa bei jedem einzelnen namhaften Vorrücken der Grenze, successive neue Comitate gebildet worden sein, und so entstanden wohl die drei Grafschaften, deren Spur wir in den drei alten babenbergischen Gerichtsstätten finden. Wenn es gestattet ist, in dieser Beziehung eine Vermuthung auszusprechen, so ginge sie dahin, dass Mautern die Gerichtsstätte in der ursprünglichen Grafschaft und Mark Burkhards war, dass nach Ausdehnung des Landes bis zum Wienerwalde ein zweiter Comitat mit der Gerichtsstätte in Tulln gebildet und dass für das Land im Osten des Wienerwaldes und für die Eroberungen im Norden bis zur March Neuburg als Dingstätte bestimmt wurde.

So hatte die Ostmark im Norden der Donau schon die heutige Grenze Oesterreichs gegen Ungarn, im Süden derselben die Fischagrenze erreicht. Sie sollte jedoch nicht so weit vorgeschoben bleiben. Nach einem unglücklichen Feldzuge sah sich Kaiser Konrad II. genöthigt im Frieden von 1031 dem Ungarnkönig Stephan im Norden der Donau einen Landstrich von der March bis zu einer von der Fischamündung bis Tracht

sutage Fischach genannten Abfluss des Wallersees sieht. Ist die Viscaha der Urkunde in Niederösterreich zu suchen, so kann dies entweder die sogenannte kleine Fischa sein, welche bei Fischau, westlich von Wiener-Neustadt, entspringt und bei Unter-Eggendorf in die Leitha mündet, oder der Fischafluss, welcher, westlich von Ebenfurt entspringend, sich bei Fischamend in die Donau ergiesst. Dass aber hier am Ostabhange des Wienerwaldes "uralte" Kirchenruinen sich fanden, ist höchst unwahrscheinlich, viel eher lässt sich dies von der Umgebung des Wallersees annehmen, an dessen Ufern, wie sein Name seigt, römische Ansiedlungen gewesen sein müssen. Da also die Zugehörigkeit der Urkunde vom Jahre 1020 zu Niederösterreich mindestens zweifelhaft ist, musste sie hier unberücksichtigt bleiben.

⁸⁷ Enenkel, Rauch Scr. 1. 253.

an der Thaia gezogenen Linie zu überlassen. Die Annalisten der damaligen Zeit berichten zwar nicht, dass der Friede des Jahres 1031 einen Gebietsverlust für Deutschland bedingte. Dass ein solcher eintrat, ergibt sich aber daraus, dass das Gebiet, welches, wie wir sofort sehen werden, im Jahre 1043 von Ungarn an Kaiser Heinrich III. überlassen wurde, als ein Landstrich bezeichnet wird, welcher einst dem Könige Stephan gegeben worden war 38. Diese Uebergabe an Stephan kann nicht vor 1025 (Jahr der Schenkung von Mansen an der March an Grafen Arnold) und nicht nach 1038 (Todesjahr Stephans) stattgefunden haben; in diesem Zeitraume findet sich aber kein anderer Anlass zu einer Gebietsabtretung als der Friede von 1031 39.

Ungarn sollte das abgetretene Gebiet nicht lange behalten. Die Siege Kaisers Heinrich III. (1043) erzwangen im Frieden mit Aba die Zusage, dass er das gesammte Land westlich von der March und Leitha abtreten wolle 40. Aus dem neugewonnenen Gebiete wurde im Einklang mit früheren ähnlichen Vorgängen eine neue Grafschaft und Mark gebildet, jedoch nicht dem sterreichischen Markgrafen Adalbert zur Verwaltung überlassen 41.

Es kann sein, dass zunächst Luitpold, der tapfere Sohn Adalberts, die neue Mark als Markgraf erhielt. Gewiss ist dies jedoch nicht, denn wir erfahren nur, dass Luitpold Ende November 1043 von Heinrich III. zum Markgrafen erhoben wurde 43, es kann dies aber ebensogut eine Eventualbelehnung

³⁸ Ann. Altah. ad 1043 MG. 20. 798: quondam Stephano data fuerat causa amiciciae. Diese Bemerkung kann sich nur auf das Land nördlich von der Donau bezogen haben, denn für die Erreichung der Fischagrenze im Jahre 1043 spricht nichts, selbst wenn man die Urkunde 1020 (Note 34) auf Niederösterreich bezieht, Lampel Pütten 38f.

Thausing a. a. O. 359 f., Huber 1. 182. A. M. Giesebrecht Kaiserzeit 1. 110, 354, dessen Ansicht, dass die Abtretung 1009 geschehen sei, jedoch durch die vorerwähnten Urkunden aus den Jahren 1020, 1021 und 1025 widerlegt wird.

⁴⁰ Herm. Aug. MG. 5. 124: Heinricus — regnique usque ad Litaha flumen partem accipiens, discessit; Ann. Altah. MG. 20. 798.

⁴¹ S. über diese Mark bes. Thausing Die Neumark Oesterreich und das Privilegium Heinricianum 1043—1058 in Forschungen zur deutschen Gesch. 4. 355f., dann Huber 1. 188.

⁴⁸ Herm. Aug. (MG. 5. 124) ad 1043: Liutpaldus Adalberti marchionis filius, — ab ipso rege marchio promotus. Ann. Hildesh. MG. 3. 104 kennen auch einen Liupoldus marchio.

mit Oesterreich bedeutet haben als die Verleihung der neu eingerichteten Mark 43. Keinesfalls trat Luitpold sein Amt an, da er wenige Tage darauf, am 9. December 1043 eines plötslichen Todes starb. Beiläufig 11, Jahre später, zuerst im März 1045, begegnet uns in mehreren Urkunden für die neu gewonnenen Gebiete ein Markgraf Siegfried, dessen Herkunft unbekannt ist44, dessen Macht in diesen Gegenden aber durch umfangreiche königliche Landschenkungen auf eine feste Grundlage gestellt werden wollte. Er bekam 150 mansos infra flutios Phiscaha et Litaha et Maraha, ubicumque inibi nos sibi precipiamus mensurae in proprium — sitos in marcha praedicti marchionis (Sigefridi) 45, dann: 15 areas in longum prope Danubium extensas et retro has 30 regales mansos contra Ungaricam plateam mensuratos et ab adiacente villa Stillefride ciusdemque contiguis terminis iuxta Maraham areas 20 in longitudinem porectas, 100 que regales mansos retro predictas areas contra Ungaricam plateam respicientes et ubi finiantur termini proxime uillae adiacet (sic!) Stillefridae infra Maraham et Zaiam (so und nicht Taiam im Original nach Meiller RB. 197) nec non Svlzaha atque iuxta eadem loca et flumina ubicumque sibi per nostrum nuncium inibi demonstrentur alios 100 regales mansos in marcha et in comitatu prenominati marchionis (Sigefridi) sitos in proprium 46. Dieser Siegfried kommt auch noch in einigen anderen Urkunden des Jahres 1045 als der Markgraf vor, in dessen Comitat von Heinrich III. verschenkte Güter liegen. So in der Schenkungsurkunde für Niederaltaich von 10 mansos regales circa flumen Zaiove dictum, ab eo quidem loco, ubi iuxta nostre dationis et praeceptionis mensuram predium Sigefridi marchionis certis limitibus terminatur 47, dann in der Schenkungsurkunde für Reginold von dimidietatem Risinperch et insuper tantum inter flumina

⁴⁸ Ersteres Ansicht Meillers RB. 205, letzteres die Büdingers 1. 476, Thausings a. a. O. 365 und Hubers 1. 188.

⁴⁴ Die verschiedenen Hypothesen über seine Familie s. bei Meiller RB. 193, Thausing a. a. O. 366 Note 5, Giesebrecht Kaiserz. 2. 620 und von älteren Schriftstellern bei Schrötter Gesch. 1. 190 und Filz Gesch. von Michelbeuern 1. 68.

⁴⁵ CDM. 1. 118.

⁴⁶ CDM. 1. 119.

⁴⁷ MB, 11, 152,

Litaha et Fiscaha; scilicet deorsum juxta litus Fiscaha, donec 10 regales mansos habeat 48.

Die Ausdehnung der Mark Siegfrieds lässt sich aus einer Urkunde von 1051 ⁴⁹ entnehmen, in welcher Kaiser Heinrich III. der neugegründeten Propstei Haimburg den Zehenten in dem Ungarn abgenommenen Gebiete überliess. Da der Zehent in der Ostmark zufolge einer Verleihung aus dem Jahre 1025 ⁵⁰ dem Bisthum Passau gebührte, so zeigt die Urkunde 1051, dass das neu gewonnene Gebiet nicht von selbst an die Ostmark zurückfiel, sondern als neue Eroberung behandelt wurde. Die darin vorkommende Begrenzung der Zehentberechtigung Haimburgs muss mit der Grenze der neu errichteten Mark zusammenfallen.

In der Urkunde 1051 wird nun der Propstei Haimburg geschenkt: decimum mansum, rectamque fruguum decimationem totius regionis in finibus ungarorum gladio ab hostibus adquisitae in pago Oesterriche in comitatu parte danubii inter fiscaha et litacha ex altera autem inter strachtin et ostia fiscaha usque in maraha etc. Den Angelpunkt für die Bestimmung dieser Grenze bildet die Feststellung des Ortes Strachtin, da alle übrigen Angaben der Urkunde nur bekannte Namen enthalten. Streipfing am Marchfelde (auf der Generalstabskarte Stripfing bei Weikendorf südlich von Angern), welches Meiller 51 für das Strachtin der Urkunde hält, kann es nicht sein, da Strachtin nach der Urkunde den nordwestlichen Endpunkt der Zehentberechtigung Haimburgs und damit auch der Mark Siegfrieds bildete, diese Mark jedoch nach den vorstehenden Urkunden sich über die Zaia hinaus gegen Norden erstreckt hat. Nach der Weise, wie Strachtin zur Grenzbestimmung verwendet wird, muss es ein namhafter Ort gewesen sein, und da in Niederösterreich sich kein einziger Ort mit einem auch nur ähnlichen Namen findet, so dürste die Ansicht Thausings 58 richtig sein, dass unter Strachtin das ehemalige Schloss Strachotin oder Tracht nördlich von

⁴⁸ MB, 29, 1, 81. ⁴⁹ MB, 29, 1, 103.

⁵⁰ MB. 29, 1. 18: omnem decimationem in orientali provincia sitam in septemtrionali parte fluminis Danubii in comitatu uero Adalberti marchionis.

⁵¹ Verzeichnis von Oertlichkeiten in Oesterr. unter der Enns des 9., 10. und 11. Jahrh. 167.

⁵² A. a. O. 363.

Nicolsburg ⁵³ zu verstehen ist. Allerdings kann dagegen die nördliche Lage von Tracht ins Treffen geführt werden, da unsere Urkunde doch voraussetzt, dass Strachtin nicht in Mähren oder höchstens hart an der Grenze liegt; dafür aber, dass die österreichische Grenze auch noch später nördlicher lag als heutzutage, haben wir einen Anhaltspunkt in der Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch, woselbst die Schwarzawa als Grenzfluss bezeichnet wird: So geht das gemerkch — die Tey nider vnez in di Swarcza ⁵⁴. Es kann daher sein, dass Tracht damals noch zu Ungarn gehörte und 1043 den Ungarn abgewonnen wurde. Kommt doch auch im Jahre 1030 vor, dass die Mündung der Thaia in die March an der ungarischen Grenze lag: in conterminio Ungarorum iuxta fluuium Maraua, ubi alius fluuius qui Tye nuncupatur in eandem profluit ⁵⁵.

Nimmt man an, dass Strachtin das heutige Tracht ist, so läuft die Grenze der Mark Siegfrieds in einer Linie, die von der Fischamündung bis Tracht reicht, geht dann etwa längs der Thaia in die March und diesen Fluss abwärts bis zu seiner Mündung in die Donau. Südlich von der Donau gehörte zu dieser Mark das Land zwischen Leitha und Fischa.

Thausing ⁵⁶ nennt die neu errichtete Mark die ,Neumark Oesterreich'. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass dieser Name ganz unhistorisch ist und daher besser vermieden wird. Die Urkunden reden nur von marchia oder comitatus Sigefridi. Nach einer Urkunde 1051 ⁵⁷ gehört das Gebiet dieser Mark zum pagus Osterriche, in einer andern Urkunde 1045 ⁵⁸ ist der Name des pagus ausgelassen: 10 mansos regales circa flumen Zaiove dictum — in pago et in comitatu Sigefridi marchionis.

Nach 1045 wird Markgraf Siegfried nirgends mehr erwähnt, es mag sein, dass er in den folgenden Kriegsjahren gegen Ungarn fiel. Dafür, dass er 1048 nicht mehr Markgraf in diesen Gegenden war, spricht der Umstand, dass er sich unter den Commissären nicht findet, welche in diesem Jahre von Kaiser Heinrich III. mit dem Wiederaufbau von Haimburg betraut wurden ⁵⁹. Aber auch zur Mark Adalberts gehörte das

^{58 1176} CDM. 1. 293: castrum Strachotin; 1190 CDM. 1. 332: Capella S. Georgii in Strachotin.

⁵⁹ Herm. Aug. 1050 (MG. 5. 129), Ann. Altah. 1050 (MG. 20. 805).

ehemalige Gebiet Siegfrieds noch nicht. Dies zeigt die Vergleichung der zwei vom 25. October 1051 datirten Urkunden, welche Kaiser Heinrich III. für die Propstei Haimburg ausstellte. In der einen bereits angeführten Urkunde, durch welche der Zehent in der ehemaligen Mark Siegfrieds der Propstei geschenkt wurde, ist der Name des Grafen, zu dessen Grafschaft der Zehentbezirk gehört, offen gelassen; in der anderen Urkunde 60 wird der Propstei Haimburg predium Sigeharttes chiriha geschenkt und gesagt, es sei in comitatu Adalberti marchionis — situm. Darin liegt der von Thausing 61 hervorgehobene Beweis, dass damals für diese Mark ein Markgraf gar nicht bestellt war.

Es sind denn auch die Beweise nicht stichhältig, welche Büdinger ⁶² dafür vorgebracht hat, dass Adalbert diese Mark schon 1048 besass. Die Mitwirkung Adalberts bei der Commission zum Wiederaufbau von Haimburg beweist dies gewiss nicht, da auch der Bischof von Regensburg und andere baierische Fürsten dabei beschäftigt waren. Ebensowenig bietet einen Beweis die Urkunde 1048 ⁶³, in welcher Kaiser Heinrich III. seiner Gemahlin 30 regales mansos in circuitu duorum fluminum que dicuntur Zaiowa ubi confluunt sitos schenkt, nachdem Meiller ⁶⁴ nachgewiesen hat, dass statt Zaiowa richtig Taiowa zu lesen ist, so dass das geschenkte Gut am Zusammenflusse der beiden Thaias, weit westlich von der Mark Siegfrieds lag.

Nach Siegfried kommt in seiner Mark überhaupt durch längere Zeit kein Markgraf vor 65; noch 1055 66 und 1056 67 erfolgen Schenkungen daselbst ohne Nennung eines Markgrafen, es ist daher möglich, dass die Grafschaft wegen der Unsicherheit der Verhältnisse einige Zeit unbesetzt blieb. Erst 1063 68: in comitatu Ernasti marchionis sita Gowacisbrunnun et Boumgarden ac Chrubet, und dann wiederholt, 1067 und 1074 69, werden diese Gegenden als zur Mark des Babenberger Mark-

⁶⁰ MB. 29, 1, 106, 61 A, a, O, 364,

⁶² Oesterr. Gesch. 1. 477 Note 3. 68 D. 4. 187. 64 RB. 197.

⁴⁵ Gegen die Ansicht Thausings a. a. O. 371, dass der 1055 (D. 31. 79) genannte Markgraf Otto Nachfolger Siegfrieds gewesen sei, s. Riezler Forschungen 18. 532 f.

⁶⁶ MB. 29, 1. 125. ⁶⁷ MB. 29, 1. 129. ⁶⁸ UOE. 2. 92.

⁶⁰ MB. 29, 1. 172 und RB. 9 n. 11.

grafen Ernst gehörig bezeichnet, und von da an blieb der neue Markboden mit der Ostmark vereint.

Thausing 70 glaubt aus dem falschen österreichischen Freiheitsbriefe von 1058 schliessen zu können, dass Markgraf Ernst schon in diesem Jahre die Mark Siegfrieds verwaltet habe. Von diesem Freiheitsbriefe steht nun wohl fest, dass er einer echten Traditionsurkunde Kaiser Heinrichs III. nachgebildet wurde, dies zeigt die mehreren echten Traditionsurkunden genau entsprechende Schlussformel mit dem darin vorkommenden, in den Freiheitsbrief gedankenlos herübergenommenen Ausdruck traditio. Thausing behauptet nun, die echte Vorlage des Fälschers müsse eine Urkunde gewesen sein, mittelst welcher Heinrich III. dem Markgrafen Ernst Güter in der ehemaligen Mark Siegfrieds geschenkt habe, woraus dann geschlossen wird, dass Ernst damals diese Mark schon verwaltet habe. Zum Nachweise seines Satzes führt Thausing ein ziemlich künstliches Gebäude auf.

Wattenbach ⁷¹ hat angenommen, dass die echte Vorlage des Freiheitsbriefes 1058 ein Diplom gewesen sei, welches Heinrich III. dem Markgrafen Adalbert am 1. October 1058 zu Brumeslavesdorf ausgestellt hat ⁷². In der That stimmt die Schlussformel des Freiheitsbriefes mit diesem Diplome so wie mit einer am 2. October 1058 für Passau in Ybbs ausgestellten Kaiserurkunde ⁷³ nahezu wörtlich und jedesfalls genauer als mit den Schlussformeln anderer Traditionen dieses Kaisers überein, wie die folgende Nebeneinanderstellung zeigt:

Urkunde für Adalbert ddo. Brumeslavesdorf.

Et ut hec nostra regalis traditio stabilis et inconuulsa omni permaneat aevo hanc paginam inde conscribi manuque propria ut subtus uidetur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Freiheitsbrief 74
ddo. Turrinbvohc.

Et ut haec nostra tradicio stabilis et inconuulsa omni permaneat aevo, hanc paginam inde conscribi manuque propria utsubtus uidetur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Urkunde für Passau ddo. Jbese.

Et ut hec nostra regalis traditio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo, hanc paginam inde conscribi manuque propria ut subtus videtur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

⁷⁰ A. a. O. 376 f. ⁷¹ A. 8. 91.

⁷³ Horm. A. f. Südd. 2, 235.

^{. 2. 235. &}lt;sup>78</sup> UNOe. 1. 5.

⁷⁴ A. 8. 10.

Man vergleiche damit nachstehende, dem Freiheitsbriefe ferne stehende Schlussformeln. 1048 75: Et ut hec nostre auctoritatis traditio stabilis et inconuulsa permaneat omni euo hoc preceptum inde conscriptum manu propria corroborantes sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Und 106176: Et ut hec nostra regalis traditio nunc et in euum stabilis et inconuulsa permaneat, hanc cartam inde conscribi et ut subtus cernitur, manu propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Nun meint Thausing, die Datirung "Turrinbuohc' des falschen Privilegiums weise darauf hin, dass auch die Vorlage des Fälschers zu Dürrenbuch (bei Strengberg in N.-Oe.) ausgestellt worden sei, weil sonst der Fälscher unmöglich auf diesen in das Itinerar Heinrichs III. genau passenden, unbedeutenden Ort hätte verfallen können. Mit dieser Argumentation mag Thausing wohl recht haben, damit ist aber noch nichts gewonnen, denn es spricht gar nichts dafür, dass die unbekannt gebliebene Vorlage sich irgendwie auf die Mark Siegfrieds bezogen habe. Zunächst weisen die Ausdrücke plaga orientalis und terra orientalis durchaus nicht gerade auf Siegfrieds Mark hin, da, wie wir gesehen, diese und ähnliche Bezeichnungen nur überhaupt östlich gelegene Länder bedeuten. Das weitere Argument Thausings, dass die Erwähnung der jüngst gemachten Eroberungen auf die Mark Siegfrieds bezogen werden und schon in der Vorlage vorgekommen sein müsse, liesse sich nur aufrecht erhalten, wenn die Fälschung richtige Angaben über diese Eroberungen brächte. Das falsche Privilegium theilt aber mit, dass Markgraf Ernst in instanti anno cum exercitibus suis bellatorie illas terrarum partes contra paganos obtinuit vicibus trinis eosque exinde pepulit, und da dieser Satz nichts als offenbare Unrichtigkeiten enthält, so kann er wohl nicht einer echten Kaiserurkunde entnommen worden sein.

Bei genauer Betrachtung zerfallen also Thausings Auseinandersetzungen in nichts.

2. Nachdem wir einen Ueberblick über das allmälige Anwachsen des babenbergischen Amtsbereiches gewonnen, lässt sich genauer auf die Begrenzung des Landes eingehen. Wir besitzen darüber in der Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch

⁷⁶ D. 4. 188. ⁷⁶ UOE. 2. 92.

Angaben, welche zwar aus späterer Zeit herrühren, die jedoch im grossen Ganzen auch auf die früheren Jahrhunderte dort Anwendung finden können, wo Andeutungen auf den gleichen Grenzverlauf in älterer Zeit vorliegen, oder wo es an Anhaltspunkten fehlt, welche auf spätere Aenderungen des Grenzzuges hindeuten.

Die Grenze der Ostmark gegen Westen, nördlich von der Donau, kennen wir bereits, da sie mit der Ostgrenze der Riedmark zusammenfällt. Das hier an die Riedmark grenzende Gebiet wird das Machland genannt. Wir können dessen Ausdehnung zwar nicht, wie für die Riedmark geschehen, aus der Zusammenstellung der Oertlichkeiten entnehmen, welche urkundlich als im Machlande gelegen bezeichnet werden, denn solche ausdrückliche Bezeichnungen finden sich nur selten. Dafür hat man einen andern Anhaltspunkt, welcher zu einem sichern Ergebniss führt. In späterer Zeit treten Landrichter ,im Machlande' auf, und wenn man die Orte auf einer Karte aufträgt. auf welche sich die Vergabungen beziehen, welche durch Landrichter im Machlande besiegelt oder bezeugt werden, so erlangen wir einen genau abgegrenzten Bezirk 77, in welchem die Klöster Baumgartenberg und Waldhausen liegen und der im Süden von der Donau, im Westen von der Riedmark und im Osten von der Isper begrenzt wird. Die östliche Grenze des Machlandes fällt also mit der heutigen Grenze zwischen Oberund Niederösterreich zusammen, die schon in einem Copialbuche des Klosters Baumgartenberg vom Jahre 1511 als solche bezeichnet wird 78: duplex Ischper superior et inferior diuidens Austriam a terra Anesi in vno latere. Im Norden befand sich im Anfange unserer Periode Waldland ohne feste Grenze. Die spätere Nordgrenze werden wir weiter unten in Verbindung mit den übrigen Theilen der nördlichen Ostmarkgrenze in Betracht ziehen. Nur ein Ausnahmsfall kommt vor, in welchem ein Landrichter im Machlande eine Vergabung bezeugt, welche nicht auf seinen Bezirk, sondern auf die Riedmark Bezug hat. 1322 79 wird die Stiftung eines Seelgeräthes auf einen Hof zu Drunsperich in der Riedmarich von einem Landrichter im Machlande bezeugt. Neben demselben erscheinen in der Urkunde auch die Richter zu Linz und Perg als Zeugen, die



Zeugenschaft des Landrichters im Machlande scheint daher zu rühren, dass das Seelgeräthe dem Kloster Baumgartenberg zugedacht wurde, welches im Machlande gelegen ist.

Das Machland gehörte zum Amtsbezirke der Babenberger, und zwar zur Ostmark. Dies ergibt sich, abgesehen von seiner Lage zwischen den übrigen Theilen der Ostmark und der Riedmark, daraus, dass die Babenberger über das Machland die Jurisdiction auf der alten Gerichtsstätte der Ostmark zu Mautern ausübten. C. 1190 80 erfolgt die Delegirung von Gütern des Klosters Waldhausen in sollempni Liupoldi ducis austrie placito aput Mutarn, und 120981 wird dem Kloster Baumgartenberg die Freiheit von jeder andern als der landesfürstlichen Vogtei in placito nostro (Leopold VII.) Mutarn bestätigt. Auch 1227 82 wird lis et controuersia zwischen Herrandum prepositum de walthusen et viricum de Saehsen super tribus curtilibus von Herzog Leopold entschieden. Endlich bestimmt Bischof Altmann von Passau c. 1075 83 im Stiftsbriefe des Klosters St. Nicolaus bei Passau, dass Heinrich Graf von Formbach Advocat der Stiftsgüter quocunque loco in Wabaria (Baiern) sunt posita, Markgraf Leopold hingegen Advocat des Klosters für verschiedene in Oesterreich gelegene Orte et in Machlant - et generaliter super omnia predia eorum quocunque loco superius vel inferius in sui marchionatus districtu posita sein solle. Das Machland wird also hier ausdrücklich der Markgrafschaft Leopolds zugewiesen.

Im Machlande waren die Herren von Machland reich begütert, sie werden jedoch nicht als Grafen, sondern als nobiles ⁸⁴ oder liberi ⁸⁵ bezeichnet, wenn sie gleich nach einer Notiz des Baumgartenberger Copialbuches vom Jahre 1511 ⁸⁶ Grafschaftsrechte in verschiedenen Theilen Oesterreichs ausübten; es heisst nämlich daselbst, dass sie comiciam in Spielberch, dann comiciam starhenberckh, weiten und rechperg haben. Im Machlande als solchem gebührten ihnen diese Rechte nicht. Unter dem Kaufe des Machlandes durch den Herzog von Oesterreich

⁸⁰ UOE. 2. 421. ⁸¹ UOE. 2. 518. ⁸² UOE. 2. 666.

es UOE. 2. 113.

⁸⁴ 1139, 1141, 1147, 1149, 1150, 1154, 1158, 1209, UOE. 1. 479, 2. 185, 192, 228, 247, 252, 268, 292, 516.

kann denn auch nicht, wie wohl gemeint wurde ⁸⁷, ein Kauf der Grafschaft, sondern nur ein Kauf der Allodialgüter im Machlande verstanden werden.

In späterer Zeit wird das Machland als eine Grafschaft des Herzogs Albrecht bezeichnet: 1290 88 daz achlant und swaz zue der selben grafschaft gehoeret, und damit ist es auch im Einklange, wenn 1293 89 von vestra (des Herzogs Albrecht) provincia in Machland die Rede ist.

Als Theil der Ostmark gehörte das Machland zum Markboden. Die Abgabe des Marchfutters findet sich auch daselbst, wie aus den Befreiungen des Klosters Waldhausen von dieser Abgabe hervorgeht. Urkunde Herzogs Ottokar von 1252 %: hanc graciam indulgemus, ut prouentus illos, qui Marchvuter vulgariter nuncupantur, in prediis ipsorum ad nos hactenus pertinentes — usibus propriis debeant uendicare, und ebenso Urkunde Herzogs Albrecht von 1284 %1.

Die Nordgrenze der Ostmark entspricht im grossen Ganzen der heutigen Grenze, allerdings mit manchen im Einzelnen nicht mehr nachweisbaren Abweichungen. Ueber den Verlauf der Grenze in der späteren Zeit haben wir ausser der Einleitung zum Fürstenbuche noch eine Grenzregulirungsurkunde K. Friedrichs I. von 1179 93, welche sich jedoch nur auf einen kleinen Theil der Grenze gegen Böhmen bezieht. Die Grenzbeschreibung bei Enenkel lautet 93: vncz in die Gostenicz in die luensnich nider vncz in die obern grub. Die Grenze lief also längs der Lainsitz gegen Weitra. Weitra selbst gehört noch 1185 zu Böhmen, in diesem Jahre 94 verleiht Herzog Friedrich von Böhmen dem Hadamar von Kuenring partem terre nostre Austrie adiacentem Withra uidelicet cum silua a fluuio Lvsnitz usque ad alium fluuium — Stropnitz (heute Strobnitz) 95. Wenn daher 1150 96 gesagt wird: usque ad ter-

⁸⁷ So in Beitr. z. Landesk. Oesterr. u. d. Enns 1, 202.

^{**} UOE, 4, 120, ** UOE, 4, 188. ** UOE, 3, 181,

⁹¹ UOE. 4. 22. Die Vergleichung der beiden gleichzeitig ausgestellten Urkunden Ottokars vom 17. Februar 1252 (UOE. 3. 181 und 182) und der Inhalt der Urkunde Albrechts von 1284 zeigen, dass der proventus, von dessen Leistung Waldhausen 1240 und 1247 (UOE. 3. 78, 151) befreit wurde, kein Marchfutter, sondern eine andere Abgabe war.

^{**} Friess Kuenringer 12, 37. *** UOE. 1. 478.

minos australes uidelicet Witra, so kann damit nur die österreichische Grenze bei Weitra gemeint sein, und wir entnehmen daraus, dass Weitra hart an der Grenze lag. Gegen Norden verfolgte die Grenze den weiteren Lauf der Lainsitz jedoch nur beiläufig bis Lembach. Von da weicht die Grenze nach der Grenzbestimmung Kaiser Friedrichs von 1179 vom Laufe der Lainsitz ab. Die betreffende Urkunde sagt: In superiori - parte utriusque terre - terminus est mons, qui dicitur altus; ab illo monte terminus dirigitur usque ad concursus duorum riuulorum - Schremelize, alter Lunsenize; inde porrigitur usque in proximum vadum, quod est iuxta Segor. illo vado recta estimationis linea terminus idem extenditur usque ad ortum Postice (Gestice) fluminis; ab ortu vero eiusdem fluminis usque in Ugruch (Urgrube). Daraus erfahren wir also, dass ein mons altus die Grenze bildete. Ein Berg dieses Namens findet sich nun wohl nicht mehr in der Gegend, wohl aber ein Ort Hohenberg am Fusse des Lagerberges, in dem wir daher den mons altus der Urkunde sehen. Die Grenze muss also, wie erwähnt, etwa bei Lembach die Lainsitz verlassen haben, um der Höhe des Lagerberges zuzustreben. Von dort wendet sie sich zum Zusammenflusse der Lainsitz und "Schremelize". Meiller 97 nimmt an, es sei dies der von Schrems herabfliessende Bach, der heutige Braunaubach, so dass also die Grenze bei Gmund wieder die Lainsitz erreicht hatte. die Böhmisch-Zeil von Gmund müsste dann als auf böhmischem Gebiet gelegen angesehen werden. Es dürfen jedoch die Bedenken nicht verschwiegen werden, welche gegen diese Grenzbestimmung obwalten. Im 14. Jahrhunderte gehört das linke Ufer der Lainsitz bei Gmünd zu Oesterreich, denn es heisst 98, dass Zwettl in Gamundia — unam curiam ante ciuitatem versus Bohemiam ex altera parte aque Lvensnitz habe. Und auch eine Grenzbestimmung zwischen Weitra einerseits und Gratzen und Wittingau anderseits aus dem Jahre 1339 99 spricht für einen westlicheren Zug der Grenze an dieser Stelle. Diese Grenzbestimmung beginnt pai dem dorff zu Nakkalitz (Naglitz), läuft dann pei dem moz hin untz an den Weche, der do get zu dem fuert, des do haist zu dem Prukklein, von dem furt den pach ze Perge der haist - Rotpach oder Jakole, vncz an den obern

⁹⁷ RB. 234.

furt; von dem obern furt dem rechten weg nach untz an die dorfstat ze Puchek mitten durch die dorfstat hin untz an daz moz. dem moz nach untz an den Pach — Greblein oder Tertzgray, von dann czwischen dem Laitterschothen und dem moz hin untz an den pache der da get in daz wasser - Damnach oder Tuche. Mit Ausnahme von Naglitz lassen sich diese Oertlichkeiten nicht mehr bestimmen, der Name des Baches Jakole weist aber auf den Ort Jakule und den Jakuler Forst bei der Eisenbahnstation Gratzen hin, so dass wir mehrere Anhaltspunkte dafür haben, dass die Grenze vom mons altus nach Naglitz und von dort beiläufig so wie heute gegen die Lainsitz lief. Es ware dann der heutige Schwarzbach (Cerna stoka) identisch mit der Schremelize des Fürstenbuches. Unter dieser Voraussetzung würde auch die Bezeichnung der Furt bei Segor, dem heutigen Suchdol (Suchenthal), als proximum vadum gerechtfertigt, was kaum passt, wenn man in der Schremelize den Braunaubach sieht.

Bei Suchdol verliess die Grenze den Lauf der Lainsitz und ging in den Bach Gestics über, den sie bis zu seinem Ursprunge verfolgt. Dieser Bach ist der Kastanitzerbach, welcher in seinem Unterlaufe den Namen Reisbach annimmt. Nach einer Mittheilung in den Beiträgen zur Landeskunde Oesterreichs unter der Enns 100 wurde dieser Bach wegen der Urkunde von 1179 auch in einem Grenzstreite der Jahre 1775—1791 als Grenze angenommen. Derselbe Bach dürfte auch die Gestnitz des Fürstenbuches sein, welche daselbst irrig vor der Lainsitz genannt wird.

Vom Ursprunge des Kastanitzerbaches bei Neu-Bistritz wendet sich die Grenze nach Osten und erreicht einen Ort, welcher in der Grenzbestimmung von 1179 Ugruch oder Urgrube, im Fürstenbuche obern grub heisst und den Meiller ¹⁰¹ in dem Dorfe Auern, heute in Böhmen gelegen, vermuthet.

Das Fürstenbuch sagt ferner, von der obern grub sei die Grenze gegangen: darnider vncz in die Tey die Tey nider vncz auf die sechis der Sechis nider vncz in die Tey die Tey nider vncz in die Swarcza von der Swarcza wider nider in die Tey die Tey nider in die March die markch vncz in die Tunaw. Aus diesen Angaben ist der Grenzzug wohl nur

^{100 1, 172, 101} RB, 234.

im Allgemeinen zu entnehmen und so viel zu ersehen, dass er längs der Thaya und March lief. Nähere Details fehlen leider, da es an Urkunden für diese Gegenden mangelt. Von der obern grub muss die Grenze an die mährische Thaia gegangen sein, weil das Gebiet zwischen ihr und der deutschen Thaia nach einer Urkunde von 1048 103 und Raabs nach einer Urkunde von 1074 103 zur Mark Oesterreich gehörten. Letzteres wird auch dadurch sichergestellt, dass die Pfarre Raabs zur Passauer Diöcese zu zählen ist 104. Im Allgemeinen lief die Grenze längs der Thaia und verliess sie nur, um über die "sechtis' zu laufen, ein Name, der wahrscheinlich corrumpirt und jedenfalls nicht mehr zu eruiren ist. Wahrscheinlich deutet das Verlassen der Thaiagrenze darauf hin, dass das Stück Landes am rechten Thaiaufer, welches im Süden von Znaim jetzt zu Mähren gehört, schon damals mährisch war. Gewiss ist dies wenigstens von dem dort befindlichen Gnadlersdorf, für welches der Markgraf Wladislav eine Zehentvergabung im Anfange des 13. Jahrhunderts sollemnizavit 105. Nach den Angaben des Fürstenbuch ging die Grenze bis zum Einflusse der Schwarzawa in die Thaia und vielleicht auch noch weiter gegen Norden. Dies macht es begreiflich, dass Tracht als Grenzpunkt in einer österreichischen Urkunde 106 bezeichnet wird. Tracht muss eben in Oesterreich oder hart an der österreichischen Grenze gelegen sein und das Gebiet von Nicolsburg südlich von der Thaia zu Oesterreich gehört haben, so dass in ihrem unteren Laufe die Thaia und dann die March bis zu ihrer Mündung in die Donau die Grenze bildeten.

Thausing 107 nimmt auch an, dass sich Siegfrieds Gebiet bis gegen Tracht erstreckt habe, meint aber, die Grenze sei bald darnach viel südlicher verlaufen, weil aus den Worten einer Urkunde 1056 108: Poumgartun — cum omni utilitate, quae contra boemos quoquomodo haberi et conquiri potuerit hervorgehe, dass die böhmische Grenze damals nicht weit von Herrenbaumgarten war. Allein in derselben Urkunde ist auch die Rede davon, dass das geschenkte Gut usque ad definitas notas Ungaricorum terminos gehe, die ungarische Grenze an

¹⁰² S. oben bei Note 63. ¹⁰⁸ Horm. Beitr. 1. 387.

¹⁰⁴ D. 3. 278. ¹⁰⁵ CDM. 2. 65. ¹⁰⁶ S. oben bei Note 49.

der March ist aber nicht näher, sondern eher entfernter von Herrenbaumgarten als die Thaiagrenze gegen Mähren, das Gut konnte sich also ganz gut bis zu letzterer erstreckt haben. Uebrigens dürfte die utilitas contra Boemos sich gar nicht auf die Grenze beziehen, sondern auf die Abgaben der auf dem Gute angesiedelten Slaven, so dass aus dieser Urkunde keinesfalls eine Folgerung auf die Lage der Grenze gezogen werden kann.

Die Grenze der Mark Oesterreich im Süden der Donau bildete zuletzt, wie wir gesehen haben, die Leitha. Grenze ist auch bis auf die Gegenwart ziemlich unverändert geblieben. Ebenso wie heute dürfte der Unterlauf der Leitha auch damals nicht durchgehends die Grenze gebildet haben, sie mag vielmehr ähnlich wie heute dort, wo die Leitha sich gegen Südosten wendet, also etwa bei Gattendorf diesen Fluss verlassen haben und nordwärts an die Donau gegangen sein. Lampel 109 bemerkt zu diesem Theil der Grenze, die sogenannte kleine Leitha sei ursprünglich der Theil eines alten Donauarmes gewesen, welcher von Kittsee herkam und der sich eben in der kleinen Leitha fortsetzte, die Leitha selbst habe bei der Pamauer Mühle (wohl die Leithamühle der Generalstabskarte zwischen Pama und Gattendorf) sich in diesen Donauarm ergossen. Ich möchte dazu bemerken, dass sich im Terrain nördlich und östlich von Kittsee allerdings Spuren finden, welche auf alte Donauarme hindeuten können, dass es aber zwischen Kittsee und der Leithamühle an jeder Andeutung eines solchen Armes fehlt. In der Sache selbst hat aber Lampel gewiss recht, wenn er auch für unsere Periode annimmt, dass die Leitha nicht in ihrem ganzen Laufe bis zu ihrer Mündung bei Wieselburg die Landesgrenze gebildet habe.

Die Südgrenze verlief in ihrem östlichen Theile anders als heutzutage, indem der Bezirk Pütten zu Steiermark gehörte. In der Einleitung zum Fürstenbuche beginnt die Beschreibung der Grenze erst an der Piesting. Ueber den Grenzzug bis zu diesem Flusse gibt uns auch folgende Stelle 110 der Einleitung keine Aufklärung: Graue Ektprecht (von Puten) het von dem Semernich vnd von dem Harperch als vliezzunde wasser vlies-

¹⁰⁹ Pütten 36 Note 1.

¹¹⁰ Rauch Scr. 1, 244.

sent hincz (zu der) Pistnich vnd von danne zu willenprukk etc., denn die eingeklammerten Worte ,zu der', welche bei Rauch vorkommen, haben wegzufallen 111, unter Pistnich ist daher der Ort Pistnich und nicht der Fluss dieses Namens zu verstehen. Dies ermöglicht uns auch willenprukk an der Piesting zu suchen und mit Felicetti 112 und Lampel 113 in dem heutigen Steinabrückl bei Felixdorf zu sehen, während Meiller 114 den Ort bei Zillingsdorf sucht und Newald 115 sich für Willendorf westlich von Wiener-Neustadt ausspricht. Im Wesen der Sache hat übrigens Meiller allerdings recht. Die Grenze des Landes Pütten und damit der Steiermark gegen Oesterreich wird wohl hier mit der alten Diöcesangrenze zwischen Passau und Salzburg zusammengefallen sein, diese verliess aber die Piesting bei Wöllersdorf und lief in ziemlich gerader Richtung bis zur Mündung der kleinen Fischa in die Leitha bei Unter-Eggendorf 116.

Eine Bestätigung dieses Grenzzuges findet sich auch in Folgendem. Die Gemeinde Eggendorf, nordöstlich von Wiener-Neustadt, gehörte zur Diöcese Salzburg 117, lag also noch im Püttener Bezirke der Karantaner Mark, die nächsten nördlich gelegenen Gemeinden Sollenau und Ebenfurth fallen schon in den Passauer Sprengel, und da findet sich nun, dass die nördliche Gemeindegrenze von Eggendorf und damit die Diöcesangrenze hier genau denselben Verlauf nimmt, wie er von der Südgrenze der Ostmark angenommen wurde. Im Banntaiding von Eggendorf 1532 118 wird die nördliche march und Hotter Eggendorfs folgendermassen beschrieben: an der landstrass so man fert geen Pruckh (Bruck an der Leitha) abwertz und aufwertz zu der Newstat - darnach - piss an den hotter so da ligt mitten auf dem Stainfelt zwischen hie und Salhenaw (Sollenau) und von dem hotter piss zu dem marchstain so ligen auf dem gemerk so man zeucht geen Egenfuert (Ebenfurth) und darnach von dem marchstain biss auf an di Leytta. Dieser auf der Mitte des Steinfeldes zwischen Sollenau und Eggendorf gelegene Markstein fällt ziemlich genau in die Linie

¹¹¹ Meiller Sitzb. 47. 11, Lampel Bl. f. Landeck, v. Nied.-Oesterr. 20. 271 Note 1.

Gesch. v. Gutenstein 54. 116 Meiller a. a. O. 4.

¹¹⁷ Meiller a. a. O. 7. ¹¹⁸ OeW. 7. 107.

zwischen Wöllersdorf und der Mündung des Fischabaches, bestätigt also den behaupteten Grenzzug.

Die weitere Grenze verlief längs der Piesting, welche uns auch als die Grenze des späteren Landgerichtes Wiener-Neustadt angegeben wird; Stadtr. Wr.-Neustadt c. 92 119: terminos iudicii Nove civitatis, id est citra montes Hartperkch et Semernik et aquam Piestnik et confinia Austrie et metas Ungarie. Ebenso auch Enenkel, welcher den Grenzzug hier folgendermassen beschreibt 120: Das gemerche zwischen Osterreich und Steyr ist Piestnich daz wasser von Piestnich auf hincz Gutenstain da tailt sich die Piestnich endrew So get das gemerkch innerthalben des landes an die Piestnich die zwischen Gutenstain vnd Mautarn perig auz dem pirge vliezzet. vnd die Piestnich auf in ir haubt, von dem haubt der Piestnich vncz vber Golch den perch. Diese Angaben sind unklar, denn einmal ist die Bedeutung der Worte ,innerthalben des landes' zweifelhaft, dann findet sich in der Gegend kein Berg. welcher einen dem "Mautarn perig" ähnlichen Namen führt. Es ist nun ein Verdienst Lampels, diesen Theil der Grenze auf Grund des Banntaidings zu Gutenstein bestimmt zu haben. In diesem Banntaidinge wird nämlich die Grenze der Herrschaft Gutenstein angegeben 121, und diese muss umsomehr auch als ältere Landesgrenze angesehen werden, als sie zum Theile auch der späteren Landgerichtsgrenze entspricht 122 und als auch die Angaben der Einleitung zum Fürstenbuche mit dem Banntaiding in Harmonie stehen. Letzterer beschreibt nun die Herrschaftsgrenzen, so weit sie uns interessiren, mit folgenden Worten: Item, die rein heben sich an zu Kaczenfurt im margstein und get auf die Alte Oed. darin gen dreier hern guter, von der Alten Oed unz an das Sebareck, vom Sebareck unz an den Ruderskogel, von dem Ruderskogel unz an die Weys erd. von der Weyssen erd in die Prog, von der Prog auf den Untern perg. Item, vom Untern perg auf der Griesser gscheide, von der Griesser gscheid auf das Hamereck, vom Hamereck auf die Pernprunst, von der Pernprunst auf die Kalten kuchen, von die Kalten kuchen auf den Hohenperg, von dem Hohenperg auf das Hohenwerger gscheid, von dem Hohenwerger

¹¹⁹ Winters Ausgabe.

¹²⁰ Rauch Scr. 1. 245.

¹³¹ OeW. 7. 362.

¹²² OeW. 7. 334.

gscheid auf das Garteneck, von dem Garteneck auf das Gilger gscheid, von dem Gilger gscheid auf das Gipel. Die Grenze trennt sich darnach von der Piesting an der Katzenfurt, welche zwischen Pernitz und Gutenstein am Fusse des Katzberges zu suchen ist, läuft dann auf die Höhe des Sebarnecks, dessen Name sich noch im Seebauernhofe findet, und folgt dem Höhenzuge zur weissen Wand, welche wohl mit der weissen Erde identisch ist. Weiter verläuft sie in die Prog. deren Name noch im heutigen Blockboden anklingt, und wendet sich dann zum Unterberg. Der fernere Zug geht den Höhen entlang gegen Westen. Das Griesser gscheid muss ein Uebergang aus dem Griesthale sein, das Hammereck führt noch heute diesen Namen; eine Pernprunst findet sich nicht, wohl aber das Wirthshaus Kalte Kuchel am Uebergange aus dem Hallthale gegen Schwarzau. Der Hohenperg heisst heute Hegerberg, das Hohenwerger gscheid ist zweifelsohne das Hallbachgscheid, welches den Uebergang vom Orte Hohenberg nach Schwarzau vermittelt. Der Name des Gartenecks findet sich nicht mehr, das Gilgergscheid ist aber die Höhe des Gaisrückens zwischen St. Aegyd (St. Gilgen) und Schwarzau; über dieses Joch läuft die Herrschaftsgrenze zum Gippel und verlässt da die Landesgrenze, um nach Süden zu gehen. Mit Hilfe dieser Grenzbestimmung lassen sich die Angaben des Fürstenbuches genügend erklären. Die Worte ,innerthalben des landes' zeigen an, dass die Grenze aufhört, dem Wasserlaufe zu folgen. Der Mautarn perig ist der Unterberg, und diese unrichtige Schreibweise ist nach Lampels scharfsinniger Erklärung dadurch entstanden, dass der Copist das m des vorausgehenden Artikels irrthümlicher Weise zu ontarnperig hinzugezogen hat und ,vnd Mautarn perig' statt richtig ,vnd dem Ontarn perig' geschrieben hat. Das Weitere erklärt sich, sofern man, allerdings nicht ganz genau, sagen kann, dass die Steinapiesting zwischen Gutenstein und dem Unterberg entspringt.

Die nächste Landmarke ist der Berg Golch des Fürstenbuches, welcher auch 1266 123 in einem Schiedsspruche als Grenzpunkt zwischen St. Lambrecht und Lilienfeld und damit zwischen Steiermark und Oesterreich vorkommt. Im Namen

Lampel Bl. f. Landesk. v. Nied.-Oesterr. 20. 287.

dieses Berges erkennen wir den heutigen Göller 124, so dass die Grenze auf dem Höhenzuge zwischen Gippel und Göller fortgelaufen sein muss. Dem widerspricht Newald in seiner Geschichte Gutensteins, indem er den Golch als Gippel erklärt und die Grenze von diesem Berge gegen Süden auf die Schneealpe laufen lässt. Allein aus dem Gutensteiner Gemerke ist zu erkennen, dass der Gippel diesen Namen schon in alter Zeit trug, auch weisen die weiteren Angaben über die Landesgrenze nicht nach der Schneealpe hin (wohin allerdings die weitere Grenze der Herrschaft Gutenstein ging), sondern nach dem Westen des Göllers.

Die Fortsetzung der oben ausgeschriebenen Stelle des Fürstenbuches lautet nämlich nach Benennung des "Golch' folgendermassen: von dannen vncz in die durrenveucht von dannen vncz vbir die Pirchmalben von dannen vncz vbern Annenperch der hueczenhaupt erlafflwez von dannen vber die innern alben vnd die Techling alben von dannen vber die wilden leznik. Die durrenveucht' erkennen wir in der Gegend bei den 3 Feuchten' im Westen des Göllers, noch heute hart an der Grenze gelegen. durrenveucht dürfte, wie Lampel richtig vermuthet, im Fürstenbuche aus drei Feuchten (Feuchte = Föhre) corrumpirt sein, und es war dies offenbar eine alte Landmarke, welche die Stelle angab, wo, wie wir sehen werden, die alte Grenze ebenso wie die heutige sich nach Norden wandte. Felicetti 125 dagegen meint ohne Grundangabe, diese Gegend sei in der heutigen Terz zu suchen, was ungenau ist, da die drei Feuchten etwas mehr gegen Nordwesten liegen. Pirchmalben wird von Felicetti für den Schwarzkogel und von Lampel für die Bürgeralpe bei Mariazell gehalten, doch scheint der Name mehr auf die nördlicher liegende Büchleralpe zu passen, was auch dem gegenwärtigen Grenzzug und der Fortsetzung desselben in alter und neuer Zeit besser entspricht, denn der Annaberg des Fürstenbuches ist, wie sich schon aus der Diction (vbern Annenperch) ergibt, nicht der viel nördlicher gelegene Ort Annaberg, sondern der heute als Josefsberg bekannte Uebergang, an welchem auch die gegenwärtige Grenze Für den weiteren Zug der Grenze sind zwei Schieds-

¹³⁴ Felicetti a. a. O. 9. 30, 10. 61; Lampel a. a. O. 279.

¹²⁵ A. a. O. 9. 30.

sprüche von Belang, durch welche die Besitzungen des steierischen Klosters St. Lambrecht und des niederösterreichischen Klosters Lilienfeld geschieden wurden. In dem ersten von 1266 126 heisst es: ductus terminorum nemoris a monte — Gulch - incipiens in fluvium Salza nuncupatum porrigitur et per descensum ejusdem fluvii ad montes apellatos Hut, womit das ganze Gebiet von Mariazell zu Lilienfeld zugeschlagen wurde, im zweiten von 1269 187 hingegen wurde der erste Schiedsspruch rectificirt, es heisst darin: conventum S. Lamberti debere - habere - circulum cuiusdam nemoris circa Wizenbach Cella lacu et salina, ibidem aliisque terminis adjacentibus possessionem liberam — in lacu — conventus de Lylinvelde duos tantum habere debent piscatores — molendinum — circa flumen Wizenbach (ein Bach, welcher bei St. Sebastian in die Erlaf mündet) ipsi monasterio de Lylinveld remanebit. Aus diesem rectificirenden Spruche ist zu entnehmen, dass der Erlafsee damals schon die Grenze gebildet hat, so dass der Grenzzug vom Annaberg herab dem heutigen entspricht.

Der Grenze läuft nach der richtigen Textirung des Fürstenbuches zum hut ze houpt Erlafsewez. Mit Zuhilfenahme einer Beschreibung der Gaminger Grenze von 1352 128, wornach die Grenze de Prunnstain super Reznikegk (in der deutschen Uebersetzung Rezzingekk, offenbar der Berg im Hintergrund des Thales, an dessen Ausgang der Ort Rasing liegt) et inde sursum super exteriorem montem dictum Hutt geht, ersieht man, dass die Grenze von dem obern Ende des Erlafsees auf den Brunnstein hinauflief (welcher aber deswegen nicht, wie Felicetti will, mit dem Hut zu identificiren ist) und von diesem auf dem grossen Zellerhut und auf den Schwarzkogel. Von den nächsten Grenzpunkten des Fürstenbuches ist die innere Alpe nicht mehr zu eruiren, die Tecklingsalpe aber nach den umständlichen Auseinandersetzungen Lampels 129, auf die wir hier verweisen, das Marcheck, so dass die Grenze, so ziemlich den Lauf der heutigen verfolgend, sich zum Lassingbache

¹²⁶ Lampel a. a. O. 287.

Lampel a. a. O. 290. — Felicetti 10. 61 Note 159 hält dies für unmöglich und sieht in den montes Hut den Hüttenboden (so auch 9. 30), allein der Plural montes weist zu deutlich auf die drei Zeller Hüte hin, als dass man zweifeln könnte.

¹²⁸ Lampel a. a. O. 291. ¹²⁹ A. a. O. 301 f.

herabsenkte. Alle diese Anhaltspunkte rühren allerdings aus einer späteren Zeit her, dass aber auch in älterer Zeit der Grenzzug nicht sehr abweichend gewesen sein kann, zeigt die Urkunde, womit die Grenze der Pfarre Steininchirchen festgesetzt wurde, nach welcher die Grenze Kärntens südlicher als der Oetscher verlief: ad montem Othzan et inde usque ad terminum chernten ¹³⁰.

Den weiteren Grenzzug stellt das Fürstenbuch folgendermassen dar: uber die wilden leznik da nider pey der Salcza fur Gredeihalz und fur Raidnur und von dannen zu der guldeiner stauden und von dannen uber die Ens daz sand Gallen. Auf Grund dieser Stelle zieht Lampel 131 die Grenze in folgender Weise. Er lässt sie längs des Zellerbrunnbaches nach Dürradmer gehen, dann über die Höhe der Kräuterin und den Kräuterhals die Salza bei Wildalpen erreichen. Es heisst nämlich, die Grenze laufe ,uber' die wilde Lassing, und daher könne sie diesen Bach nur übersetzt haben und nicht längs desselben gelaufen sein, da es sonst, wie an anderen Stellen, die "wilde leznik nider' hätte heissen müssen; der Gredeihalz sei aber der Kräuterhals. Allein das Fürstenbuch sagt, ,vber die wilden leznik da nider pei der Salcza'. was wohl nicht anders verstanden werden kann, als dass die Grenze längs der Lassing bis zur Salza lief. Lampels Erklärung leidet auch an der Unzukömmlichkeit, dass darnach die Grenzlinie zuerst Radmer, dann den Kräuterhals und zuletzt die Salza erreicht, wo doch die Reihenfolge im Fürstenbuche die verkehrte ist. Gegen Lampel sprechen auch mehrere Grenzbeschreibungen des 14. Jahrhunderts, in welchen auf Grund alter Urkunden die Grenze zwischen dem Admonter Klostergut und den Besitzungen von Gaming bestimmt wird. Admont war in Steiermark begütert, Gaming gehörte zu Oesterreich, die Grenze ihrer Besitzungen muss also wohl auch als die alte Landesgrenze gelten. Betrachten wir nun den Inhalt dieser Grenzbeschreibungen. 1346 132 wird ermittelt, dass zum Admonter Klostergut gehöre: alpis Grideralb tota et Laeznik minor cum suis decursibus Laeznik rufa de Grasalb cum suis

¹³⁰ UOE. 1. 90.

¹³¹ A. a. O. 319, wohl im Anschlusse an Felicetti 9, 31.

¹⁸² Lampel a. a. O. 305.

descensibus et decursibus. Laeznik maior cum suis descensibus decursibus. Und 1352 133 wird Gaming zugeschrieben: Tekleinsalben totam Grasalbam usque ad terminos monasterii Admontensis. Wir wollen uns auf die Einzelnheiten dieser Grenzbestimmungen nicht einlassen, so viel geht jedoch aus ihnen hervor, dass die Grenze in der Nähe der Lassing zu suchen ist, ja dass Admonts Besitz sich noch über die Lassing hinaus erstreckte, wogegen es an jeder Andeutung fehlt, dass Gaming im Süden der Lassing irgend welche Besitzungen gehabt habe. Insbesondere wird die Kräuterin in ihrer ganzen Ausdehnung (tota) Admont zugewiesen.

Es lässt sich daher nicht annehmen, dass Oesterreich bis zum Kräuterhals sich erstreckt habe. Die Grenze lief vielmehr längs der Lassing zur Salza und dann längs dieses Flusses. Westlich von Palfau findet sich ein Joch zwischen dem Blaserkogel im Norden und der Sulzkogelmauer im Süden. Hals genannt, welches in den jenseitigen Kreistengraben führt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Joch einst Kreistenhals hiess, und dass man in ihm den Gredeihals des Fürstenbuches zu sehen hat. Wo Raidnur und die guldene stauden zu suchen sind, bleibt zweifelhaft, jedenfalls muss die Grenze den Frenzgraben erreicht haben, da dieser, wie wir noch sehen werden, die alte Diöcesangrenze zwischen Passau und Salzburg gebildet hat. Uebrigens herrschten gerade für diesen Theil der Grenze zahlreiche Streitigkeiten, von welchen uns Lampel erzählt, deren Ergebniss die heutige, auf den Höhenzug im Norden zurückgedrängte Grenze bildet.

Es erübrigt noch die Feststellung der Westgrenze im Süden der Donau. Hier bildete die Enns die alte Grenze zwischen dem Traungau und der Ostmark. Enns selbst liegt im Traungau, 977 ¹³⁴: praedium — Anesipurch — in pago Trungowe in ripa Anesi fluminis. Weiter südlich tritt die Ostmarkgrenze von der Enns zurück, doch lässt sich nicht mit Strnadt ¹³⁵ annehmen, dass dies gerade bei Kronstorf gewesen sei, denn die Urkunde 843 ¹³⁶, auf welche er sich beruft, enthält davon nichts. In den südlicher gelegenen Theilen bedeckte ein ausgedehnter Forst, der Ennswald, das Land zu beiden

¹⁸⁸ Lampel a. a. O. 303. ¹⁸⁴ UOE. 2. 65.

¹³⁶ Geburt des Landes ob der Enns 15. 136 UOE. 2. 13.

Seiten der Enns, und in diesem Gebiete war in der älteren Zeit die Grenze zwischen der Ostmark, dem Traungaue und dem Ennsthalgaue wohl noch nicht feststehend. Später, als Rodungen die Wälder zugänglicher gemacht hatten, fehlt es an Angaben über die Linie, in welcher die Grenze bestimmt wurde. Der vielfache Grundbesitz der Traungauer in dem östlich von der Enns gelegenen Waldgebiete, ermöglicht es uns jedoch, die Grenze annähernd zu bestimmen, da die Traungauer so ausgedehnten Grundbesitz wohl nur in ihrer eigenen Grafschaft haben konnten. 1082 137 überlässt Markgraf Ottokar von Steier an Passau predium unum ad beheimperch et ecclesiam cum area, in qua constituta est ecclesia, und erhält dafür nebst Anderem alles inter rubnicham inferius urbem manantem (Ramingbach, welcher bei Steyr in die Enns mündet) et rubinicham superiorem (Reichramingbach) et infra fluuium anesum et flumen styram — et curtem illam, ubi rubincha labitur in anesum. C. 1110 138: unter den Gütern, welche Markgraf Ottokar an Garsten vergabte, finden sich: dotum trans anesim cum silua contigua — et quicquid cultum siue incultum inter fluuiolos tanpach (Dambach) et fruznich situm est. beneficium arnhelmi inter rubinich et fruznich — possessio etiam iuxta sita, que iagirinberge dicitur. Einen weiteren Anhaltspunkt bildet die Bestimmung der Pfarrgrenze von Gaflenz 1140 139: a fluuio Robinich usque ad cursum Frodenize alterius fluminis et usque ad principium auelenze iuxta portam — fundum predicte ecclesie — stirensis marchionissa Sophia a principiis fluminum auelenze discurrentium pro salute anime - sponsi sui - marchionis Liutpoldi tradiderit s. ecclesie de garsten. Damit im Einklange steht auch Urkunde 1160 140, wornach Admont parrochiam - ex utraque parte Anesi usque in flumen Frodnize erhielt, und die Angabe c. 1074, dass Admont besitzt quicquid utilitatis in Aneso flumine esse potest de Glasibach usque Frodniz et forestum de Ediltscach usque in medium fundum Frodnize 141. Endlich wäre noch die Gründungsurkunde von Seitenstetten 1116 142 hervorzuheben, in welcher dieses Kloster von Passau decimationes noualium - ex utraque parte fluminis

¹⁸⁷ UOE. 2. 116. ¹⁸⁸ UOE. 2. 134. ¹⁸⁹ UOE. 2. 188.

¹⁴⁰ US. 1. 392. ¹⁴¹ US. 1. 86.

¹⁴² D. 33, 3

ybese et ad occidentem usque Karintscheide sammt der Pfarre aspach erhält.

Die Zusammenfassung dieser Urkunden zeigt, dass die Grenze schon damals den heutigen Lauf hatte. Sie geht längs des Ramingbaches und gelangt zum Ursprunge des Gaflenzbaches. Die porta der Urkunde 1140 ist wohl der enge Uebergang aus dem Enns- in das Ybbsgebiet bei Oberland. Auch weiter bildet die Wasserscheide zwischen Ybbs und Enns die Grenze. Nun lässt sich auch der Grenzzug vom Gredeihals an annäherungsweise bestimmen; derselbe lief offenbar von da auf die Höhe des Gebirges (die Radmur ist etwa in der Nähe der Stumpfmauer zu suchen) und dann nordwärts in den eben beschriebenen weiteren Grenzzug. Am oberen Ende des Frenzgrabens zweigte sich die Grenze zwischen den Pfarren Admont und Gaflenz und damit zwischen den Diöcesen Salzburg und Passau ab.

Hiezu noch einige Bemerkungen. Nach der Urkunde 1082 besass Markgraf Ottokar ein predium in beheimperch (Behamberg im Osten des Ramingbaches). Der Besitz dieses einen praedium genügt nicht für die Annahme, dass die Grafschaft Ottokars sich auch auf das rechte Ufer des Ramingbaches erstreckte, vielleicht veräusserte Ottokar dieses praedium im Tauschwege gerade deswegen, weil es nicht in seiner Grafschaft lag.

Nach der Urkunde 1116 liegt im Westen des Ybbslaufes die Karintscheide, die Kärntner Grenze. Daraus in Verbindung mit ähnlichen Angaben in anderen Urkunden schliesst Strnadt 143, dass die Grenze der Kärntnermark bis gegen Weyer reichte, und dass der Höhenzug im Westen der Ybbs schon Jahrhunderte früher die Grenze Carantaniens gebildet habe. Ich halte diesen Schluss für unzulässig, weil in früherer Zeit und auch noch im 12. Jahrhunderte die Grenze Baierns und der Ostmark einerseits und Kärntens anderseits hier mit der Diöcesangrenze von Passau und Salzburg zusammenfiel, letztere aber zweifelsohne am Frenzbache zu suchen ist. Der Ausdruck Karintscheide ist daher ein ungenauer, möglich, dass er daher rührte, dass man die einzelnen Besitzungen des Karantaner Markgrafen nicht unterschied, sehr möglich aber auch, dass

¹⁴⁸ A. a. O. 17f.

die Orientirung der Urkunde von 1116 eine unrichtige war und man die Karintscheide in den Westen statt in den Süden des Ybbsthales verlegte 144.

3. Die obere Karantanermark.

S. 6. 1. Die Gebirgsgegenden Steiermarks scheinen nicht so viel durch die Ungarneinfälle gelitten zu haben wie das nach Osten offene Niederösterreich. In den westlichen Theilen der heutigen Steiermark wenigstens erlosch nicht alle Cultur. Auch in den argen Zeiten von 907-955 erfahren wir da von Güterkäufen und -täuschen, welche die Fortdauer deutschen Lebens in diesen Gegenden verbürgen. Die Gütertäusche des Erzbischofs Odalbert von Salzburg beziehen sich auf Besitzungen in Hus (Haus im Ennsthal)¹, Adamunton (Admont)², bei Rotenmannum (Rotenmann)³, auf die Gegend von Judenburg und Knittelfeld, ad Undrimam der Ingeringam 5, mit den Orten Puoch 6 (Maria-Buch bei Judenburg oder nach Felicetti 1 Buchfeld bei Neumarkt), Furti⁸ (Furth bei Judenburg oder nach Felicetti 9 bei Neumarkt), Pouminunchirichun 10 (Baumkirchen bei Judenburg), Lominichakimundi 11 (Gross-Lobming oder St. Stephan in der Lobming), Puochskeho 19 (Buchschachen bei Sekkau), dann auch das Thal der Lieznicha 18 (Liesing) und den Ort Vualde 14 (Wald) daselbst, auf das Liupinatale 15 (Leobenthal), Muorizakimundi 16 (Bruck an der Mur), auf die Gegend an der Muoriza 17 (Mürz) u. dgl. m. Dagegen fehlt es in dieser Zeit vollkommen an derartigen Acten für die östlichen Gegenden der Steiermark, die spätere Mark.

¹⁴⁴ Die Besitzungen der Babenberger im Westen der Riedmark wurden erst nach der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum erworben, wir haben uns daher mit denselben nicht zu befassen. S. übrigens Strnadt Geb. 66 f.

¹ 928 US. 1. 22. ² 931 US. 1. 25. ³ 927 US. 1. 21.

⁴ 930, 935 US. 1. 23, 26. ⁵ C. 925 US. 1. 19.

⁶ C. 925, 930 US. 1. 19, 23.

⁷ A. a. O. 10. 40 s. aber auch 45.

^{10 935} US. 1. 26. 11 927 US. 1. 20.

¹⁹ C. 925 US. 1. 18. ¹⁸ C. 925 US. 1. 18.

¹⁴ C. 925 US. 1. 18. ¹⁵ 925 US. 1. 17.

¹⁶ 927 US. 1, 21. ¹⁷ C. 925 US. 1, 18.

Allerdings meint Koch-Sternfeld ¹⁸ von den in der Urkunde 930 ¹⁹ benannten Orten seien Puoche und Piscoffesperch mit Unterbuch und Bischofsdorf bei Waitz identisch, die Ansicht Tangls ²⁰, Zahns ²¹ und Felicettis ²² ist aber wohl vorzuziehen, welche, wenngleich untereinander hinsichtlich Puochs differirend, alle diese Orte in das obere Murthal versetzen. Dafür spricht insbesondere, dass das Puoch, welches 930 von Odalbert veräussert wird, wohl dasselbe ist, welches er mittelst Urkunde 925 ²³ erworben hat; in dieser letzten Urkunde wird aber gesagt, dass der Ort ad Infrierum liege, was Zahn richtig in Inheringum emendirt und wodurch die Ortslage im oberen Murthal sichergestellt wird.

Erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts finden sich Nachrichten über deutsche Ansiedelungen in den östlichen Gegenden, und zwar zunächst nur für Südsteiermark; so für die Gegend von Lipnizza 24 (Leibnitz), für die Berge Doberich, Stenniz und Frezniz 25, für Razuusi 26 (Rosswein bei Marburg). dann weiter südlich für das Land an der Sann und Save 27. Später erfahren wir auch von nördlicheren Ansiedlungen Strazcan 28 (Strassgang) und Gestnic 29 (Gösting). Es scheint also mit der Colonisation längs der Drau begonnen worden zu sein und dieselbe sich zu beiden Seiten derselben gegen Norden und Süden fortgesetzt zu haben. Dabei dürfte Deutschland schon damals das ganze früher deutsch gewesene und durch die Ungarneinfälle dem deutschen Machtbereiche entzogene Gebiet bis beiläufig zur heutigen ungarischen Grenze für sich in Anspruch genommen haben, denn dies und nicht mehr bedeutet es, wenn K. Otto II. 977 30 dem Erzbisthum Salzburg nebst Anderem auch Besitzungen bestätigt, welche im äussersten Osten der heutigen Steiermark gelegen sind, von welchen nur Penninchaha (an der Pinka 31), Durnauua (östlich von Radkersburg), Sabniza ecclesia (in oder bei Hartberg 32), Nezilinpach

33 Felicetti a. a. O. 10. 87.

¹⁸ A. 7. 350. ¹⁹ US. 1. 23.

²⁰ A. 1. 166. ²¹ US. 1. 28.

²² A. a. O. 10. 40. ²⁸ US. 1. 19. ²⁴ 970 US. 1. 30.

²⁶ C. 1030 US. 1. 56. ²⁹ 1042 US. 1. 60. ³⁰ US. 1. 32.

^{at} Dass Salzburg Besitzungen an der Pinka hatte, geht aus den späteren Schenkungen an Admont hervor; 1155, 1159 US. 1. 352, 381.

(Nestelbach an der Ilz) und Pettovia (Pettau) als solche hervorgehoben werden sollen, deren Lage im Osten feststeht.

Ebenso wie in Niederösterreich findet sich auch hier bald nach dem Siege am Lechfelde eine Markeneinrichtung. Der erste Markgraf, von welchem wir hören, war Markward, der Stammvater der Eppensteiner 33, welcher in zwei Urkunden 970 und 980 34 vorkommt. Aus der älteren dieser Urkunden entnehmen wir, dass die Gegend um Leibnitz zu seiner Mark gehörte: predia in comitatu Marchuuardi marchionis nostri in plaga origentali constituta -- curtem ad Vdulenidor lingua Sclauanisca sic vocatam, Theotisce vero Nidrinhof nominatam - pariterque etiam ut contiguum atque adiacens eidem cvrti nemus Susil nuncvpatum et ad civitatem Ziub - quicquid in ea nostrae potestatis vel regiminis esse deprehenditur, atque iuxta situm locvm civitatis Lipnizza vocatum. Hier wird also zunächst Leibnitz selbst genannt, dann die civitas Ziub, welche in der Nähe von Leibnitz gelegen war (iuxta situm), jedoch nicht damit identificirt werden kann 35, da es in der Urkunde neben Leibnitz genannt wird. Tangl 36 stellt die gewagte Vermuthung auf, Ziup sei das heutige Zähndorf (richtig Zehndorf) südlich von Preding. Allein Ziub lag nach den Urkunden 977 und 1051 87 an der Sulm (Sulpa), während Zehndorf weit von diesem Flusse in der Nähe der Lassnitz liegt. Da Tangl die zweite dieser Urkunden kannte, so bemerkt er, vielleicht um dieser Einwendung zu entgehen, dass in der Urkunde Ziub nicht bloss eine Burg, sondern auch der dazugehörige Landstrich von der Mur zwischen Sulm und Lassnitz bis zu deren Ursprung genannt werde. Wenn es aber in den beiden Urkunden heisst: civitatem Ziup - vocatam cum omnibus iure ad eandem civitatem pertinentibus — sicut illa fossa

Tangl A. 1. 163 f. glaubt auch den Vater dieses Markward — ebenfalls Markward genannt — gefunden zu haben. Es ist hier nicht am Platze, auf genealogische Hypothesen weiter einzugehen; daher nur die Bemerkung, dass der Hauptgrund Tangls, dass der Name Markward ,sozusagen ein wahrhaftes nomen proprium, ja unicum, das ist im strengsten Sinne nur einer Person angehörig' sei, ganz unrichtig ist, s. die Verzeichnisse der verschiedenen Markwarde US. 1. 977, UOE. 1. 885, 2. 820, UNOe. 1. 799.

²⁴ US. 1. 29, 35. ²⁵ So Zahn US. 1. 860. ²⁶ A. 1. 173 f.

⁸⁷ US. 1. 33, 68.

que incipit de Mora et tendit usque ad Luonznizam et ut Luonzniza et Sulpa in alpibus fluunt, quicquid inter has duas amnes habemus, so ist damit wohl gesagt, dass ein gewisses Zubehör mit der civitas Ziub übertragen werde, nicht aber dass auch dieses Zubehör Ziub heisse. Eher könnte man Ziub an der Stelle des heutigen Schlosses Seggau suchen, dessen gesicherte Lage an der Sulm und in unmittelbarer Nähe von Leibnitz noch am ersten auf die Angaben der Urkunden passt. Weiter kommt in der Urkunde der Wald Sausal (Susil) vor und Vdulenidor, welches Zahn 38 in Udeldorf bei Arnfeld sieht, während Felicetti 39 wegen dessen zu grosser Entfernung von Leibnitz sich für die spätere Salzburger Besitzung Tillnitsch am Sausal ausspricht. Jedenfalls befanden sich alle diese Oertlichkeiten nicht fern von Leibnitz. Sie sind die einzigen, von welchen wir hören, dass sie in Markwards Grafschaft gelegen waren. Nachfolger Markwards war sein Sohn Adalbero, welcher 1000 40 als Verwalter der Mark erscheint: ,Adalberoni marchioni 100 mansos donauimus in prouincia Karinthia ac in marchia comitatuque memorati marchionis Adalberonis. Derselbe war auch Graf im Enns- und Undrimathale: 100541: Adamunta - in comitatu Adalberonis comitis in pago Ensitala; 100742: Uueliza et Linta (Wölz und Lind) - in provincia Karinthia et in comitatu Adelberonis, und erhielt 1012 das Herzogthum -Kärnten 43, welches er nebst der Mark verwaltete. Im Jahre 1035 wurde er von Konrad II. abgesetzt 44 und verlor sowohl das Herzogthum als auch die Mark 45. Letztere bekam Arnold von Wels und Lambach 46, welcher 1043 als der Markgraf erscheint, in dessen Mark und Grafschaft Ramarstetin liegt:

³⁸ US, 1, 923. ³⁹ A. a. O. 1072 Note 208.

⁴⁰ US. 1. 40. 41 US. 1. 41.

⁴⁹ US. 1. 43.

⁴⁸ Herm. Aug. 1012 MG. 5. 119: Adalbero ducatum accepit.

⁴⁴ Herm. Aug. 1035 MG. 5. 122: Adalbero dux Carentani et Hystriae, amissa imperatoris gratia, ducatu quoque privatus est. Ann. Saxo 1036 MG. 6. 679: ducatum Carentinorum — a quo priori anno Adalberonem maiestatis reum dimoverat.

⁴⁵ Brief des Clerikers bei Giesebrecht Kaisergesch. 2. 659: Abdicaturque Adalberoni ducatus et marchia.

⁴⁶ Briefe des Clerikers a. a. O.: Marcham vero ipsius Adalberonis fertur commissam cuidam A. de L.; 1088 UOE. 2. 118: mem. Arnulfo magnifico comite de Welsa atque de Lambachha.

Ramarsstetin — in marchia et in comitatu Arnoldi marchionis⁴⁷. Die Lage von Ramarstetin oder (wie es auch genannt wird) Ramprechtestetin 48 ist nicht zu eruiren. Es steht weder fest, dass es mit dem Gunprehtesteten der Urkunde 1056 und 1059 49 identisch ist, wie Moriz 50 will, noch dass es das heutige Romatschachen ist, wie Felicetti 51 vermuthet. Gegen die letzte Annahme spricht insbesondere, dass Romatschachen schon im 12. Jahrhunderte Ramarschache oder Ramasschache genannt wird 52. Gleichzeitig mit Arnold kommt auch sein Sohn 53 Gottfried als Markgraf vor. In seiner Markgrafschaft liegen Gösting und Leitersdorf: 104264: Gotifredo marchioni - in loco Gestnic et in comitatu Hengest praedicti marchionis; 1045 55: Liutoldasdorf - in comitatu Gotefridi marchionis et foresto Susil iuxta litus Losnicae fluminis situm. Ausserdem war er Graf im Ennsthale und im Undrimathale: 1041 56; in uallibus Ensetal et Baltal in comitatu Gotefredi comitis; 1048 57: Rotenmannum - in marchia Gotefridi et in ualle pagoque Palta situm. 1054 oder 1055 fiel Gottfried im Kampfe gegen die Ungarn 58 und wurde von seinem Vater Arnold überlebt 69.

Das Verhältniss zwischen Vater und Sohn bleibt unklar. Moriz ⁶⁰ meint, Gottfried habe erst c. 1048 die Markgrafenwurde erlangt, wenn er in Chroniken schon früher Markgraf

⁴⁷ US. 1. 62. ⁴⁸ US. 1. 62 Note 1. ⁴⁹ US. 1. 72, 75.

⁵⁰ Abh. d. baier. Akad. 121.

⁵¹ A. a. O. 9. 42 N. 121; 10. 81.

^{52 1187, 1188} US. 1. 669, 673.

^{58 1061} UOE. 2. 92. Bestätigung der von Bischof Adalbero von Würzburg gemachten Stiftung des Klosters Lambach durch Heinrich IV. unter Angabe der Güter, eo iure, quo parentes eius scilicet auus Arnoldus et item pater suus Arnoldus et frater suus marchio Gotefridus et ad ultimum idem episcopus Adelbero — habuerunt.

⁵⁴ US. 1. 60. 55 US. 1. 63.

⁵⁶ US. 1. 58. ⁵⁷ US. 1. 64.

⁵⁸ Ann. Altah. 1050 MG. 20. 804: marchio Gotefridus ab iniquis circumventus, innocens misere occiditur.

V. Adalberonis MG. 12. 131: Arnoldus itaque comes — uxore viduatus, filiis et heredibus excepto Wirzburgense episcopo Adelberone orbatus. Dieser Adalbero wird denn auch als der letzte seines Stammes bezeichnet. 1056 Pez Scr. 2. 12: Adalbero Wirceburgensis episcopus haeres parentum suorum, qui in loco Lambach congregationem instituerat clericorum.

⁶⁰ A. a. O. 23.

genannt werde ⁶¹, so geschehe dies ,im voraus', weil er die Mark statt seines Vaters verwaltete und später Markgraf wurde. Muchar ⁶² hingegen vermuthet, dass Gottfried nur die Anwartschaft auf die Mark erhalten habe, Ankershofen ⁶³, dass er nur den Titel führte. Diese Ansichten widerlegen sich durch die Urkunde 1042, nach welcher Gottfried schon in diesem Jahre Markgraf war und eine eigene Grafschaft hatte. Die Meinung Felicettis ⁶⁴, dass Gottfried 1042 die ,eigentliche' Leitung der Mark übernommen habe, und Wahnschaffes ⁶⁵, dass er in diesem Jahre ,neben' seinem Vater zum Markgrafen ernannt wurde, erklären eigentlich nichts, zwei gleichzeitige Markgrafen für eine Mark sind überdies wohl nicht anzunehmen.

Will man nicht auf jede Erklärung verzichten, so erübrigt vielleicht nur die Annahme, dass die sogenannte obere Karantanermark ursprünglich zwei Grafschaften gebildet habe. Von der Grafschaft Markwards erfahren wir, dass sie sich im Norden zur Lassnitz erstreckte 66, von einer weiteren Ausdehnung gegen Norden spricht keine Nachricht. Ueber die Grösse der Mark Adalberos fehlt jede Angabe, nur der Umstand, dass er die Grafschaften im Undrima- und Ennsthale besass, lässt vermuthen, dass er auch die vorlagernden Gegenden in der Mark verwaltete. Auch über die Ausdehnung der Grafschaft Arnolds fehlt es an Nachrichten. Der südlichste Punkt in der Grafschaft Hengist Gottfrieds, welcher angegeben wird, ist Leitersdorf 67, am nördlichen Ufer der Lassnitz. Alle diese Angaben liessen sich dahin vereinigen, dass Markward und Arnold die südliche Grafschaft bis zur Lassnitz, Gottfried die nördliche verwaltete; Adalbero könnte beide besessen haben. Mag auch diese Hypothese als zu gewagt erscheinen, keinesfalls hat Huber 68 mit seiner Angabe recht, dass Arnold und Gottfried theilweise in denselben Gebieten vorkommen.

Unter Markgraf Gottfried trat übrigens, wie es scheint, eine namhafte Vergrösserung der Mark gegen Norden ein. Er

⁶¹ Thurocz Chr. Hung. c. 36 p. 123 ad a. 1042: Godefridus marchio austrie Hungaros caedit ad Pettoviam.

⁶⁴ A. a. O. 10. 73.

⁶⁵ A. f. Kärnten 14. 38, s. auch Huber Gesch. Oesterr. 1. 215.

⁶⁶ Urk. 970 oben bei Note 34. ⁶⁷ Urk. 1045 oben bei Note 55.

Gesch. Oesterr. 1. 215 Note 6.
Archiv. Bd. LXXXII, 11. Halfte.

war ein tapferer Kämpfer gegen die Ungarn, und die Ansicht Lampels 69 hat viel für sich, dass es Pütten und nicht Pettau war, um welche sich seine Kämpfe drehten. Auf die Eroberung des Püttener Gebietes durch ihn 70 ist wohl sein ausgedehnter Besitz daselbst 71 zurückzuführen 72, welcher ihm möglicherweise durch den Frieden mit Ungarn 1045 gesichert wurde 73. Gottfrieds Güterbesitz ging — und daraus sieht man, dass es Allode waren — an seine Tochter Mathilde und durch sie an ihren Gatten Grafen Eckbert von Formbach über 74. Die grosse Ausdehnung dieser Allode entnehmen wir aus späteren Urkunden der Formbacher, nach welchen diese Besitzungen ein zusammenhängendes Ganzes von Pütten bis zum Hartberg bildeten und sich noch darüber hinaus erstreckten. Erat autem continuatum eo tempore predium comitis ipsius (Ekkeberti) a putinowe usque ad montem hartperch. C. 115076: Graf Eckbert von Pütten verschenkt siluam inter albam Lauenz et majorem Lauenz (Lafnitz). Mit Gottfrieds Mark wurde sein Verwandter, 77 der Traungauer Ottokar belehnt, welcher schon 1056, dann 1058 und 1059 als Markgraf vorkommt. 1056 78: Odelisniz — in marchia et comitatu Otacharii marchionis; 105879:

⁶⁹ Pütten 41.

⁷⁰ Ann. Altah. 1042 MG. 20. 797: Per idem tempus aliqui de Ungaria egressi contra Carintheam captivaverunt innumerabilem praedam. Sed Gotefrido marchione superveniente et eosdem invadente, omnes occubuerunt.

⁷¹ V. Adalb. MG. 12. 130: Cuius (Gotfridi) ditioni cum reditibus circumjacentibus serviebat Putina, urbs inclyta et famosa.

⁷² Moriz a. a. O. 27 zweifelt, ob die Erwerbung durch Erbschaft oder Heirat vermittelt wurde. Das erste gewiss nicht, für das zweite fehlt jeder Anhaltspunkt.

⁷³ Wahnschaffe a. a. O. 39.

V. Adalb. MG. 12. 130: Gotfridus — habebat filiam, quae nupsit Ekkeberto comiti, cuius castrum Niwenburc dictum, in hora Eni fluminis est situm. Huic post felicem fratrum excessum, in sortem dotis urbs Putina cum omnibus ad se pertinentibus cecidit. UOE. 1. 627: Ekkebertus — tradidit — que conjugi sue in partem ceciderunt de familia patrui sui Adalberonis episcopi. Der Name seiner Frau kommt vor 1094 und 1096 MB. 4. 12, 14.

⁷⁵ UOE. 1. 316. ⁷⁶ UOE. 2. 670.

^{77 1088} UOE. 2. 118: haec omnia predictus marchio (Ottakerius) — ab Arnulfo magnifico comite de Welsa atque de Lambachha ipsorum consanguineo ad eos fuerant deuoluta.

⁷⁸ US. 1. 71. ⁷⁹ US. 1. 74.

Gvzbretdesdorf et deorsum Svarzaha — in marcha Karentana et in comitatu Otacheres marchionis; 1059 80: in marchionis Otacheres marchia Carintina in uilla — Gunprehtesteten.

Beweise der markgräflichen Thätigkeit Ottokars und seiner Nachfolger finden sich für das Püttener Gebiet, wie wir noch sehen werden, und für Mittelsteiermark. Als südlichster Ort ihrer nachweisbaren Thätigkeit kann Leibnitz bezeichnet werden. Von hier ist das actum einer ihrer Urkunden ⁸¹, hier wird einer Salzburger Urkunde das markgräfliche Siegel beigedrückt ⁸², und bei einem Streite über mehrere Güter, darunter Parshalchesdorf (Bachsdorf) bei Leibnitz, heisst es, deren Inhaber in manum Styrensis marchionis locaverat ⁸³.

2. Auch in diesem Gebiete wird die Mark anfänglich nur mit dem Namen des sie verwaltenden Beamten bezeichnet, wovon schon zahlreiche Beispiele vorkamen. Eine andere Benennung ist: marcha Karentana oder Carintina ⁸⁴. Ferner wird die Grafschaft Gottfrieds comitatus Hengest ⁸⁵ genannt, worunter je nach der Ansicht, welche man über die Ausdehnung seiner Mark hat, die ganze oder nur der nördliche Theil der Karantanermark zu verstehen ist. Marchia superior ist ein Ausdruck, welcher sich zuerst 1108 ⁸⁶ findet, später öfter, z. B. 1220 ⁸⁷.

In einer St. Pauler Urkunde, welche der Herausgeber des St. Pauler Urkundenbuches in die Jahre 1123 oder 1124 versetzt 88, Zahn 89 unter dem Jahre 1145 verzeichnet, kommt eine marchia transalpina mit zwei darin liegenden Villen vor: in marchia transalpina duas trado villas Gomilnitz et Polibane. Schroll, der Herausgeber des Urkundenbuches, hält diese beiden Villen für Gomilsko, südlich von Frasslau und Polana, westlich von Gonobitz, Felicetti 90 und Zahn 91 sehen dagegen in Gomilnitz Gamlitz bei Ehrenhausen; betreffs Polibane meint Felicetti, es könne dies Pöllitschberg bei Gamlitz sein; Zahn begnügt sich, es in die windischen Büheln, also wohl auch in die Nähe von Gamlitz zu versetzen. Die Frage, welche von diesen

⁸⁰ US. 1. 75.

^{81 1136} US. 1. 171. 82 1157 US. 1. 373. 83 1153 US. 1. 342.

⁸⁴ 1058, 1059 US. 1. 74, 75. ⁸⁵ 1042 US. 1. 60.

Pez Thes. 6. 298: districtos superioris marchiae.

⁹⁰ A. a. O. 9. 44, 10. 86. ⁹¹ US. 1. 770, 829.

Meinungen die richtige ist, lässt sich nur durch die Betrachtnahme anderer Urkunden lösen. Gomilnitz wird wiederholt in Urkunden genannt. C. 1100 92 widmen die Sponheimer dem Kloster St. Paul curtim illam et ecclesiam ad Saccah, nec non et oppidum Saccah cum aliis 4 uillulis hoc est Gomilniz et item Gomilniz Meginwarstetin et Gozzier. 1170 93 bestätigt Erzbischof Adalbert von Salzburg die Filialen der Pfarre Leibnitz: s. Marie in Monte, s. Mychahelis in castro, s. Jacobi in foro, in Saccach s. Johannis baptiste, item sancte Marie sub confinio montis Raedelach, in Klune s. Georii, in Harintschach s. Philippi et Jacobi, in Gomeliz s. Petri, item Vlenberch s. Mychahelis, in Mukernow s. Nycolai, in Graelaw s. Rudberti. Alle diese Orte liegen begreiflich in nicht sehr weiter Entfernung von Leibnitz. S. Marie in Monte ist Frauenberg südwestlich von Leibnitz, Saccah St. Johann bei Saggau, mons Raedelach der Radelberg zwischen Eibiswald und Mahrenberg, s. Marie in der Nähe dieses Berges wahrscheinlich Arnfels 94, Harintschach Heimschuh südwestlich von Leibnitz, Mukernow St. Nikolai im Sausal bei Muggenau, Graelaw Gralla nördlich von Leibnitz. Die übrigen nicht bestimmbaren Orte lagen sicherlich auch in der Nähe dieser Stadt, ebenso Gomilnitz 95, welches daher nicht das im Sanngebiete befindliche, von Leibnitz weit entfernte Gomilsko gewesen sein kann. Auch nach der Urkunde c. 1100 ist Gomilniz in der Nähe von Saggau zu suchen, es spricht diese Urkunde also auch für Gamliz und da dieser Ort sich in Ober- und Untergamliz theilt, sind auch die beiden Gomilnitz der Urkunde erklärt. C. 1220 96 werden dem Kloster St. Paul sex mansus - in loco qui dicitur Gemenz aput Gomelniz geschenkt. Man könnte nun versucht sein, Gemenz mit Kamentsche zwischen Frasslau und Gomilsko zu identificiren: was dafür sprechen würde, dass Gomilnitz Gomilsko sei, allein angesichts der übrigen Beweise müssen wir in Gemenz einen andern, nicht mehr nachweisbaren Ort bei Gamlitz sehen; umsomehr als wir auch in den St. Pauler Urkunden die Aenderung des Namens in den heutigen verfolgen können. Bis

⁹² US. 1. 104. 98 US. 1. 481.

²⁴ Zahn US. 1. 757.

Daher auch der Pfarrer als Collator für die ecclesia in Gamblits erscheint 1450, Felicetti 10. 86 Note 266.

⁹⁶ US. 2. 265.

1367 97 findet sich die Form Gomelnitz, 1372 98 heisst der Ort Gomlitz und 1480 99 schon Gamliz. Es steht also wohl ausser Zweifel, dass Gomilnicz das heutige Gamliz ist. Dagegen fehlt es uns an Anhaltspunkten zur Bestimmung von Polibane, die oben mitgetheilten Ansichten Schrolls und Felicettis sind doch nur reine Vermuthungen.

Dass aber der Ausdruck marchia transalpina nicht blos eine geographische Bezeichnung bildet, sondern auf eine besondere Mark im technischen Sinne hindeutet, zeigt die Nebeneinanderstellung von marchia transsiluana und marchia transalvina in der bei Note 88 citirten Urkunde. Die Orte, welche nach dieser Urkunde in der marchia transiluana lagen, finden sich nach anderen Angaben in der marchia pitoviensis, so dass diese beiden Ausdrücke Bezeichnungen für dieselbe Mark sind. Gamlitz liegt nun im Norden der in der marchia pitoviensi gelegenen Orte, wie Pesniza, Dobrenga, Circuniz u. s. w., und damit ist festgestellt, dass die marchia transalpina mit der Mark Markwarts identisch ist, wofür auch der Name spricht, da sie vom Standpunkte Kärntens aus jenseits der (Kor-) Alpe gelegen ist. Felicetti 100 rechnet ebenfalls Gamlitz zu dieser Mark, macht jedoch dazu die nicht verständliche Aeusserung, dass der zu marchia beigesetzte Ausdruck ,transalpina' nur den Gegensatz zu marchia transiluana ausdrücke und daher (!) bedeutungslos sein dürfte. Es hängt dies mit seiner Ansicht zusammen, dass die in der sogenannten oberen Karantanermark gelegenen Orte stets als ,in marchia' ohne Zusatz befindlich aufgeführt werden 101.

Auch die Bezeichnung ,marchia iuxta Rabam' sollte eine weitere Benennung dieser Mark sein 103. Dieser Ausdruck kommt nur in einer Urkunde 1073 und daraus wiederholt

^{97 1291, 1296, 1303, 1319, 1342, 1363, 1367} D. 39. 177, 183, 186, 209, 232, 241, 246.

es D. 39. 251.

⁹⁹ D. 39. 478. 1450 kommt ,Gamblitz' vor, s. Note 95.

¹⁰⁰ A. a. O. 9. 45.

¹⁰¹ Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823 hält die marchia transsiluana und die marchia transalpina für eine und dieselbe Mark, eine Ansicht, deren Unrichtigkeit aus dem Vorstehenden hervorgeht.

¹⁰³ So Wahnschaffe a. a. O. 46 Note 126, Huber Gesch. Oesterr. 1. 213 Note 3.

1179 103 in folgender Zusammenstellung vor: iuxta Moram fluuium Flachsaha, iuxta Liesniche Meizzenstein, in marchia iuxta Rabam fluuium Chuniperge. Abgesehen von der Unechtheit der älteren Urkunde 104, hätte schon die Diction der Urkunde gegen den Gedanken der Verbindung von Raba mit marchia sichern sollen. Die Lage sämmtlicher Orte wird hier durch Beisetzung der vorüberfliessenden Wasserläufe bestimmt, die Lage von Chuniperge noch ausserdem durch die Angabe. dass der Ort in marchia gelegen sei. Daraus eine besondere marchia iuxta Rabam zu construiren, wäre ebenso unrichtig, als wenn man aus dem Worte: c. 1100 105: in marchia trans fluvium Dravva — Razwei und 895 106: in marchia iuxta Sowam tres regales mansos quod Richenburch dicitur annehmen wollte. es habe zwei Marken gegeben, von welchen die eine marchia trans Dravva und die andere marchia iuxta Sowam hiess, wo doch diese Urkunden nur die Ortslage vor Razwei und Richenburch durch Benennung des Flusses, an dem sie liegen, und durch die Angabe, dass sie in dem Markgebiete sich befinden, bestimmen wollen.

Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts nennen sich die Markgrafen dieser Mark marchiones stiriensis oder de stire nach ihrer Burg Steyer; so 1074 ¹⁰⁷: Oezo marchio de styre; 1074—1087 ¹⁰⁸: Otakari marchionis de Stire und stirensis; 1086 ¹⁰⁹: marchio de stire, dann seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts in zahlreichen Urkunden, s. UOE. 2 und US. 1.

Auf das Land selbst wird der Name stiria angewendet zuerst in der Zusammenstellung: marchio stirie, im 11. und 12. Jahrhundert jedoch noch höchst selten, da wir nur Fälle aus den Jahren 1088 ¹¹⁰ und 1163 ¹¹¹ kennen, wozu noch die Bezeichnung princeps stirie aus 1183 ¹¹² kommt. Im 12. Jahrhundert kommt die Bezeichnung des Landes als stiria zunächst bei Schriftstellern vor ¹¹³, seit dem 13. Jahrhunderte auch in

¹⁰⁸ US. 1. 84, 565.
¹⁰⁴ Zahn US. 1. 85 Note 1.
¹⁰⁵ US. 1. 103.

¹⁰⁸ US. 1. 15. ¹⁰⁷ RB. 9 n. 11.

¹⁰⁸ US. 1. 86, 94. Ueber die Jahreszahl Huber Gesch. Oesterr. 1. 217 Note 5.

¹⁰⁹ US. 1. 99. 110 UOE. 2. 118.

¹¹¹ US. 1. 443, UOE. 2. 327.

¹¹⁹ UOE, 2, 382, 386.

¹¹⁸ S. Huber Gesch. Oesterr. 1. 217 Note 6 und Waitz VG. 7. 74 Note 3.

Urkunden, zuerst 1215 ¹¹⁴ als marchia Styrie und 1242 ¹¹⁵ per Styriam et Marchiam. In der letzten Bezeichnung werden die zwei Bestandtheile der unter der Landeshoheit der Traungauer stehenden Bezirke, je nachdem sie auf Markboden liegen oder nicht, geschieden, während sonst unter Stiria ebenso wie unter dem späteren Steiermark diese beiden nach und nach zu einem Lande zusammengeschmolzenen Gebiete verstanden werden, welche 1180 zum Herzogthum erhoben waren.

3. Behufs Feststellung der Nordgrenze dieser Mark ist zunächst die bisher vorausgesetzte Zugehörigkeit des Püttener Ländchens zur Karantanermark nachzuweisen. Nach seiner Lage kann füglich nicht bezweifelt werden, dass dieses Gebiet zum Markboden gehörte, obwohl ausser der noch zu besprechenden Urkunde 1058 auffallenderweise keine einzige andere Urkunde aus dem 10. bis zum 14. Jahrhundert darauf hinweist. Erst im 15. Jahrhunderte wird der Püttener Wald als "Waldmark' bezeichnet, zuerst 1428 116: ungelten in dem landgericht so zu der Newnstat gehört, auzgenomen der fumfzig phunt gelts - auf unserm ungelt daselbs, den man etwenn in die Waldmarch hat gevechsnet und später öfter 117, woraus Lampel mit Recht schliesst, dass dies eine von Altersher überlieferte Bezeichnung war. Dieselbe deutet nun allerdings auf die Markeigenschaft des Ländchens hin, dabei fehlt es jedoch an jedem Anhaltspunkte für die Annahme, dass Pütten für sich eine Mark oder Grafschaft gebildet habe. Auch wenn man mit Felicetti 118 die Urkunde 1058119: Gyzbretdesdorf et deorsum Svarzaha - in marcha Karentana et in comitatu Otacheres marchionis, hieher zieht, lässt sich nicht eine eigene Grafschaft Pütten als Bestandtheil der Mark Ottokars annehmen. da dies nur unter der Voraussetzung angehen würde, wenn Felicettis Ansicht über das Verhältniss von marchia und comitatus richtig wäre.

Auch der Titel 'Graf von Pütten', welche die in Pütten wohnhaften Grafen von Formbach führen ¹²⁰, weist nicht auf eine Grafschaft Pütten hin; sie führen diesen Titel nicht wegen

¹¹⁷ Lampel a. a. O. 8.

¹¹⁸ A. a. O. 10. 64; so auch Huber Gesch. Oesterr. 1. 216 Note 3.

¹³⁰ US. 1. 74. ¹²⁰ C. 1130 D. 31. 96, c. 1158 US. 1. 379.

ihrer Allodialbesitzungen in und um Pütten, sondern wegen der Grafschaft, die sie am Inn besassen; 1142 121: in ripa Ini in regione norica in comitatu Ekkeberti comitis.

Man darf also nicht von einer Grafschaft Pütten reden 122, aber auch der Ausdruck Mark Pütten, welchen Lampel 123 trotz seiner richtigen Auffassung des Sachverhältnisses befürwortet, ist nicht anzuempfehlen; er wäre nur zulässig, wenn Pütten eine besondere Mark für sich gebildet hätte und nicht nur ein Bestandtheil der oberen Karantanermark gewesen wäre. Der Beweis dieser letzten Thatsache liegt vorzüglich in der Urkunde 1058, da Felicetti 124 durch eine scharfsinnige Zusammenstellung urkundlicher Nachrichten dargethan hat, dass das in der Mark Ottokars befindliche Guzbretdesdorf der Urkunde, welches noch Zahn 195 bei St. Georgen an der Stiefing suchte, an der niederösterreichischen Schwarzau bei Loipersdorf, somit im Püttener Bezirke gelegen war. Dafür spricht ferner Urkunde 1166 126, worin die Markgräfin Kunigunde den Kauf zu Burgrecht eines Hofes iuxta amnem Viscah (Fischa, N.-Oe.) licentia tam nostra quam filii nostri et consilio consensuque ministerialium nostrorum bestätigt und dies und die Bestätigung von Schenkungen an Sekkau im Eingange der Urkunde folgendermassen rechtfertigt: debiti nostri ius videtur exigere materno affectu consulendo et auxiliando his subuenire quos constat in provincia nostre ditionis sub tutela defensionis mariti et filii nostri vixisse. Der Kauf erfolgt coram ministerialibus et forensibus nostris in foro Uiscah (Fischau). Additi sunt postmodum in negocii huius testimonium coram nobis in foro Hartperch de hominibus et ministerialibus nostris etc. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass Kunigunde hier als Verwalterin der Mark auftritt, zu welcher Fischau gehört 127.

¹⁹¹ UOE. 1. 284.

¹²² So noch Meiller RS. 470. Felicetti 9. 32 betrachtet die Sache als zweifelhaft.

¹⁹⁸ Pütten 7.

¹²⁴ A. a. O. 9. 33; zustimmend Huber Gesch. Oesterr. 1. 216 Note 3, Lampel Pütten 7 und Wahnschaffe a. a. O. 5 Note 9.

¹²⁵ US. 1. 74. ¹²⁶ US. 1. 461.

¹³⁷ Keinen Beweis der markgräflichen Thätigkeit von Seite der Ottokare im Bezirke Pütten bildet die Mittheilung (UOE. 1. 677), dass die Delegation eines predium in rorebach in placito marchionis de styre habito hartperge stattfand, da dieses rorebach wahrscheinlich nicht Rohrbach am

Dies vorausgesetzt, soll zur genaueren Darstellung des Grenzzuges übergegangen werden.

Die Nordgrenze ist identisch mit dem östlichen Theile der südlichen Ostmarkgrenze.

Die westliche Grenze bestimmt sich im Allgemeinen durch die Lage der Orte, welche als in marchia befindlich bezeichnet werden. Wir entnehmen daraus, dass der Gebirgszug, welcher, vom Semmering ausgehend, im Süden des Hochlantsch die Mur erreicht und die Wasserscheide zwischen der Mürz und der Feistritz bildet, dann auf dem rechten Murufer der Höhenzug, welcher über den Schafferkogel der Hochalpe zustrebt und sich über Glein-, Stub- und Koralalpe bis zur Drau fortsetzt, die Grenze gebildet hat. Im Osten dieses Gebirgszuges liegen die Orte in marchia mehr oder weniger dicht, während im Westen, mit einer einzigen noch zu besprechenden Ausnahme, in der markgräflichen Periode der Ausdruck marchia sich nie findet. In diesem Westen besteht vielmehr eine Reihe von Grafschaften, von welchen wir annehmen müssen, dass sie nicht auf Markboden gelegen sind, die jedoch in die Hand des Markgrafen der oberen Karantanermark gelangten und dadurch mit derselben nach und nach zu einem Gebiete zusammenschmolzen. Von der ursprünglichen Sonderung dieser beiden Gebiete finden wir noch eine Spur in dem 1242 128 vorkommenden Ausdruck styria et marchia. Wenn aber einmal, nämlich 1048, Rotenmann in marchia Gotefridi et in ualle pagoque Palta erwähnt wird 129, wornach also die Mark sich auch über das Paltenthal erstreckt hätte, so kann man - falls nicht, was beinahe wahrscheinlicher ist, ein Versehen vorliegt - darunter angesichts der sonstigen Nachrichten nur ein Zeichen der sich langsam vorbereitenden Vereinigung dieser verschiedenen Gebiete sehen 180.

Fusse des niederösterreichischen Schneeberges, sondern vielmehr Rohrbach bei Friedberg sein dürfte. Und wenn es c. 1185 (US. 1. 646) heisst: Pernhardus de Putine presente et annitente domino suo Otaker duce Styrense delegauit — mansos apud Harde (bei Gloggnitz), so erfolgt die Zustimmung des Herzogs hier wohl nur in seiner Eigenschaft als Herr des Ministerials von Pütten.

¹³⁰ S. oben bei Note 115. 129 US. 1. 64.

Dass das Gebiet der Mark die westlichen Grafschaften nicht in sich schloss, nimmt auch Huber Gesch. Oesterr. 1. 213 an, wogegen Felicetti

Wir gehen nun auf die Details des Grenzzuges ein, welche wir hauptsächlich aus den späteren Landgerichtsgrenzen entnehmen, die bekanntlich mit den früheren Grafschaftsgrenzen meistens zusammenfallen.

Die nördlichste Grafschaft, welche sich im Westen an das Markgebiet anschliesst, ist das Comitat Mürzthal. Wir kennen einen Turdogowi als Verwalter dieses Comitats; 1023 131: in pago - Muriza in comitatu uero qui nuper fuit Turdogowi; 1025 132: in comitatu comitis Dyrgouuues (auf Rasur) in loco Auelniz (Aflenz). In der ersten dieser Urkunden heisst es, dass Turdogowi die Grafschaft nicht mehr verwalte, da aber in der zweiten Urkunde der Name Dyrguuues nachträglich eingesetzt zu sein scheint, ist kein Grund vorhanden, warum angenommen werden sollte, dass die beiden Urkunden zwei verschiedene Grafen benennen 133. Später finden wir bedeutenden Allodialbesitz der Eppensteiner in dieser Grafschaft, und die Ottokare übten in derselben Grafschaftsrechte aus. dass, nachdem die Matrone Beatrix 1025 184 100 Mansen in comitatu comitis Dyrgouuues von Kaiser Konrad II. erhalten hatte, bei Vergabung dieser 100 Mansen durch ihren Enkel Herzog Heinrich II. von Kärnten 1114 135 die Lage dieser Mansen a terminis Wizenbahc et Fuhte bestimmt wird und sie sammt salino übertragen werden, schliesst Felicetti, dass dieser Comitat sich bis gegen Mariazell erstreckt habe, da erst in dessen Nähe ein Weissenbach und Salzwerke sich finden. Wir können daher annehmen, dass dort, wo die Grenze der Ostmark sich von der der Karantanermark trennt, die Grenze der Grafschaft Mürzthal beginnt.

Den genauen Grenzzug entnehmen wir aus der, wenn auch aus späterer Zeit herrührenden Beschreibung des Raines der hier der Reihe nach an der Grenze gelegenen Herrschaften Gutenstein, Reichenau und Klamm. Den Gutensteiner Rain haben wir bereits bis zum Gippel verfolgt, von diesem Berge an verläuft er südlich und bildet anfänglich zugleich die Grenze gegen die Grafschaft Mürzthal. Die oben §. 5 bei Note 121 abgedruckte

^{9.46, 10.50} und Wahnschaffe 42 Note 127 diese Grafschaften bis zum Lungau zur Mark rechnen.

¹⁸¹ US. 1. 50. ¹⁸² US. 1. 53.

¹³³ Felicetti 10. 60 bezweifelt die Identität. 134 US. 1. 53.

¹⁹⁵ US. 1. 118.

Stelle fährt folgendermassen fort: von dem Gipel in das Perschadn von dem Perschadn in die Gros aw, von der Gros aw in das Steinelbl, von dem Elbel in dem Amaskogel, von dem Amaskogel auf die Nas, von der Nas in Rauhenstein, vom Rauhenstein auf das Haberfeld. Darnach ging der Grenzzug vom Gippel auf das nächst demselben südlich gelegene Perschhorn (Perschadn). Das weiters im Zug der Grenze genannte Steinelbl ist Steinalpel an der Kalten Mürz. Die zwischen Perschhorn und Steinalpel genannte gros aw findet sich nicht mehr unter diesem Namen und dürfte in der Nähe des Gscheides am Fusse des Perschhorns zu suchen sein oder vielleicht am Grasbache, da Gras und gross vom Abschreiber leicht verwechselt werden konnten. Im Amaskogel und der Nas ist nicht, wie naheliegend wäre, der Ameisbühel und die Nass zu sehen, weil es dann unmöglich wäre, im weiteren Verlaufe des Grenzzuges zum Rauhenstein, zum Rain der Herrschaft Reichenau und zum Haberfeld auf der Raxalpe zu gelangen. Unter der Nas dürfte daher das Nassköhr und unter Amaskogel ein zwischen diesem und dem Steinalpel gelegener Höhenpunkt zu verstehen sein. Der Rauhenstein endlich ist die südlichste Erhebung der Schneealpe. Hier verlässt der Gutensteiner Rain die Grafschaftsgrenze und läuft über den Nasskamm zu dem auf der Höhe der Raxalpe gelegenen Haberfeld. Dass dieser Theil des Raines auch Grafschaftsgrenze war, ergibt sich daraus, dass er die Grenze des späteren Landgerichts Schwarzau und Rohr bildete; 1597 186: von dem Gippel auf den Bärschadn, von dem Bärschadn auf die Grossaw, von der Grossaw in das Steinalbl, von dem Steinalbl auf den Ameiskogel, von dem Ameiskogel auf die Nass, von der Nass in den Rauchenstein, vom Rauchenstain auf das Haberfeld. weitere Verlauf der Grenze wird durch den Reichenauer Rain gebildet. Dieser Rain wurde 1343 durch Herzog Albrecht II. Die betreffende Stelle lautet 137: Haberveld, di festgestellt. ganz Rächsneralbm und den Amäsbüchel, in den Rauchenstain, in di Mitterwant da der Hochenwerger rain anstösst her wider das Gflöz under der Rächsner albm, das gross und klain Gschaid, den Sitzenpuchl, den Taterman, oben auf dem Gämbsnpuchl auf den Chaltenberg. Vom Haberfeld bis zum Rauhenstein

¹³⁶ OeW. 7, 334. 187 OeW. 6, 61.

läuft die Grenze der Herrschaft Reichenau längs des Guten-Vom Rauchenstein an bildet er die Landessteiner Raines. und Grafschaftsgrenze. Die Mitterwand kann nur der im Norden des Mitterbaches gelegene Theil der Raxmauer sein, so dass der nördliche Theil der heutigen Gemeinde Altenberg zur Mark gehörte. Das Gfloez ist der sich im Süden der Rax anschliessende Gflüsswald. Das Preiner Gscheid. der Sitzbühel und Tottermanns Kreuz bilden die weiteren Landmarken. Von dort lief der Rain über den Gämsnpuchl (vielleicht Drahtekogel?) auf den Kaltenberg im Norden des oberen Adlitzgrabens. Die Grafschaftsgrenze in ihrem weiteren Verlaufe folgte aber der Grenze des späteren Landgerichts Neunkirchen einerseits und des Landgerichts Kapfenberg anderseits. Diese Grenze wird folgendermassen beschrieben: 1564 138; auf den Semering beim creiz da sich das landgericht Khapfenwerg anhebt von dannen gericht der Durr nach biss auf das geschait in der Prein. Die 'Durr' bedeutet hier die Wasserscheide. Diese Bedeutung des Wortes entnehmen wir aus der Grenzbeschreibung des Landgerichts Aspang, c. 1295 139: von der Rach unz in den Slach, von dem Slach der Durr nach unz auf den Pfaffen alz das regenwazzer sait. Das Semmeringkreuz muss ebenfalls auf der Wasserscheide, also auf dem heutigen Semmeringjoche gestanden sein, denn der Burgfrieden von Schottwien geht c. 1540 140 auf zu dem creuz auf den semring der wassersag (nach) unzt an die lantstrass. Damit stimmt es auch, wenn die Grenze iudicii novae civitatis im Wiener-Neustädter Stadtrecht 141 folgendermassen bestimmt wird: citra montes Hartperkeh et Semernik et aquam Piestnik etc. Vom Preiner Gschaid an bildet also der über den Drathekogel und die Kampalpe gehende Höhenzug die Grenze.

Wir finden dieselbe Grenze mit manchen Detailangaben auch im Rain der Prein 142 mit folgenden Worten: von der Khampalben hinauf in Ganntzenpüchl, von dem Ganntzenpüchl inn Gämbsenkhögl, von den Gämbsenkhögl in den Gosskhögl, von dem Gosskhögel herab in die Goss, von der Goss herüber

Winter Stadtr. v. Wiener-Neustadt c. 92. Ueber das Verhältniss des Landgerichts Wiener-Neustadt zum Landgericht Neunkirchen ebendas 63.
 OeW. 7. 331.

in den taterman in die drei stain, von dem taterman in Sizpüchl u. s. w. zum Preiner Gschaid.

Bevor wir zur Feststellung des weiteren Grenzzuges schreiten können, ist es nothwendig, einen Blick auf die Grenze zwischen den beiden in den Püttener Bezirk gehörigen Landgerichten Neunkirchen und Aspang zu werfen. Diese Grenze von Raach bis zum grossen Pfaffen wird für Neunkirchen folgendermassen beschrieben: 1564 148; von der Räch unzt in den Schlag, von dem Schlag der Durr nach biss auf ainen perg genennt der Pfaff. Für Aspang erfolgt die Grenzbeschreibung in gleicher Weise: c. 1295 144: von der Räch unz in den Slach. von dem Slach der Durr nach unz auf den Pfaffen alz das regenwazzer sait; und Genaueres für einen Theil dieser Grenze erfahren wir aus den Angaben über den Burgfrieden von Schottwien, so weit er mit der Landgerichtsgrenze zusammenfällt, c. 1540 145: vom Schlag ganz auf die Dürr, nach der Dur nach der wassersieg inn oder nach dem Oder, nach der wassersag gericht hindurch in die Winkhelrisen, von der Winkhelrisen in Schwartzperg zum creüz und nach dem Schwartzperg auf unzt an Laibrigl, vom Laibriegel durch nach dem Weinweg inn Altkhögl. Die Grenze zwischen diesen beiden Landgerichten lief also von Raach bei Wartenstein über Schlagl längs der Wasserscheide zum grossen Pfaffen. Von da wendete sich die Grenze des Landgerichts Aspang nach Osten, die des Landgerichts Neunkirchen nach Westen. Die Fortsetzung der Grenzbeschreibung dieses letzten Gerichts lautet: von dem Pfaffen der gericht nach unzt an die Durr, auf den Semering beim creiz, das heisst vom Pfaffen in gerader Richtung bis auf die Wasserscheide am Semmering beim Kreuz. Würde man die Grenze nach diesen Worten allein bestimmen, so wäre anzunehmen, dass die Grenze vom Pfaffen über den Froschnitzsattel, Alpkogel und Dürriegel nach dem Semmering ging, was aber unmöglich der Sinn der Worte sein kann, da die Grenze, wie wir gesehen haben, auf diesem Wege den Pfaffen erreichte und daher nicht wieder in sich selbst zurückkehren konnte, so dass also der weitere Grenzzug westlicher gelaufen sein muss. Wie aber die "gerade Richtung" vom Pfaffen auf den Semmering zu nehmen ist, bleibt fraglich, und ebensowenig

kommt man zu einem Ergebnisse, wenn man unter Durr hier den Dürrkogel oder Dürrgraben verstehen wollte. Eine Aufklärung könnte vielleicht in der Grenze des Wildbannes von Klamm gefunden werden, c. 1540 146: am weinweg auf die Fröschnitz, von der Fröschnitz hin ubern grossenperg und auf die schmelzhütten und aufs Stainhauss aushin, doch darf nicht geleugnet werden, dass in älterer Zeit diese Grenze nicht gegolten haben kann, da der wiltpan in der pigmark von Spital am Semmering dieser Stiftung in folgendem Umfange gehörte: c. 1285 147: von dem perk genannt Düeren-Freschniz und mit dem pächlein das da entspringt, mit allen andern zuflüssenden wässern, alss wol auf dem ain tail alss auf dem andern tail, nachdem alss dass regenwasser oder wassersag von dem perg Sembering obfleust oder anstockt unz an das wasser Müerz, wornach also das gesammte Gebiet des Fröschnizbaches zum Wildbann Spitals zu rechnen war 148. Der Zug der Grenze zwischen dem Semmering und dem grossen Pfaffen bleibt also zweifelhaft.

Zur Bestimmung der weiteren Grenze haben wir die Angabe c. 1066 ¹⁴⁹: prope Moram fluuium inter fontem iuxta rotinstein quo marcha et comitatus ad Liubana terminantur. Darnach war also die Grenze zwischen der Grafschaft Leoben und der Mark bei Röthelstein. Bis hieher ging auch die spätere Landgerichtsgrenze. Das Landgericht St. Peter erstreckte sich 1294 vntz an die rinne bei Roetenstein ¹⁵⁰, und von dem Landgericht Landskron (bei Bruck an der Mur) heisst es im 17. Jahrhunderte ¹⁵¹: das lantgericht erstreckt sich büs zum creüz an die Rottleuten bei Fronleüthen, davon aber die frau abbtissin zu Göss denen von Prugg als pfantschaftern dasselbige tails lant-

¹⁴⁶ OeW. 7. 322. ¹⁴⁷ OeW. 6. 52.

¹⁴⁸ Es ist dies genau der Umfang der ursprünglichen Stiftung, in welcher dem Hospitale jedoch nur ein beschränktes Jagdrecht eingeräumt wurde; Gründungsurkunde 1160 (US. 1. 395): tradidimus (silvam Cerwalt) — cum exitibus et reditibus — excepta piscatione et uenatione nostra, quam ex parte nobis seruauimus, partim in usum hospitalis ea uti concessimus. Hii vero sunt termini silue ad hospitale deputate, a meridie amnis Froscuice cum alpe, a septentrione scaturigines fontium et aquarum in Murce fluuium confluentium etc.

¹⁴⁹ US. 1. 78.

¹⁵⁰ Felicetti a. a. O. 10. 57 aus dem Admonter Saalbuche.

¹⁵¹ OeW. 6. 330.

gericht von der Kalten rünen ob Röttelstain bis zum bemelten creuz bei Fronleüten im possessorio aberhalten und nunmehr sich das Pruggerische landgericht bei derselben Kalten rünen endet.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass der fons des Jahres 1066, die rinne bei Röthelstein des Jahres 1294 und die Kalte rüne ob Röttelstain des 17. Jahrhunderts ein und derselbe Wasserlauf war. Da nun der Streit mit Göss um das Landgericht sich offenbar auf das rechte Murufer bezog und auch das (noch heute vorhandene) Kreuz an der Poststrasse bei Rothleiten oberhalb Frohnleiten sich an diesem rechten Ufer befindet, so ist die andere Landmarke, die Rinne oberhalb Röthelstein ebenfalls am rechten Murufer zu suchen. Felicetti 153 hat daher recht, wenn er den fons des Jahres 1066 für das Bächlein hält, welches gegenüber dem Berge Röthelstein in die Mur fällt, denn dieses ist die nächste "Rinne" oberhalb des Ortes Röthelstein.

Am linken Murufer beginnt die Landgerichtsgrenze gerade diesem Bächlein gegenüber und zieht von da längs der Wasserscheide. Die Fortsetzung der Grenze für das Landgericht Landskron wird folgendermassen beschrieben: und von der ain seüten hinüber die Mhur, soweit sich der Perneggerische purkfridt erstreckt, wehrn thuet. Banntaiding zu Passail 1662 153: der Stubeggerische purkfridt grenzt an das Bruggerische landgericht und Perneggerischen purckfridt, alles nach der höche der wasserschaid. Immer unter der Annahme, dass die frühere Grafschaftsgrenze mit der späteren Landgerichtsgrenze zusammenfällt, ist nicht zu zweifeln, dass die Markgrenze von Pfaffen auf der Höhe des Gebirgszuges über das Stuhleck und die Pretulalpe, den Teufelstein, Reschenkogel, Kulmkogel und Hochlantsch lief, dann über die rothe Wand und den Röthelstein zur Mur sich herabsenkte. Das rechte Murufer um Leoben herum gehörte zur Grafschaft Leobenthal; 904154: in ualle quae dicitur Liupinatal, in comitatu — Otacharii hobas 20 — in loco Zlatina dicto ubi riuus eiusdem nominis Zlatina in flumen Muora dictum intrat — in uilla Costiza. 925 155: in Liupinatale - beneficium - ad Lieznicham - cum ecclesiis. 1020 156: Gossia in comitatu Liubana. Darnach gehörte St. Michael, Schladnitz und Göss bei Leoben, diese Orte sind nämlich unter ecclesia

¹⁵² A. a. O. 9. 54. ¹⁵³ OeW. 6. 172.

¹⁵⁴ US. 1. 16. ¹⁵⁵ US. 1. 17. ¹⁵⁶ US. 1. 47.

ad Lieznicham, Zlatina und Costiza oder Gossia zu verstehen 157, in die Grafschaft Leobenthal. Die Grenze zwischen dieser Grafschaft und der Mark ist auch aus den Landgerichtsgrenzen zu entnehmen. Die oben citirte Grenzbeschreibung für das Landgericht Landskron setzt sich in folgender Weise fort: auf der andern seiten hinauf an Schiffal (Berg westlich von Röthelstein), von danen ans Melthorn, weiter an die Raineben, von danen an die Prautrussen beim Träxelhueter an Lauffnizegk (Laufnitzberg) gelegen, als dan nach des Eüsenpass und an des Wingkhler albm (der Name kommt noch heute vor), nach der wassersaig hin an die Hochalbm. Weiter können wir die Grenzangaben über das auf ehemaligem Markboden gelegene Landgericht Uebelbach benützen, welches 168 biss auf die Hob- und Gleinalben, von der Hobalben der wassersäg nach auf den Creuzsadl (Kreuzsattel) der wassersäg nach auf den alten Austeig reicht. gaben über den weiteren Grenzverlauf fehlen, doch genügen die vorstehenden Daten, um festzustellen, dass die Grenze der Mark von der Rinne bei Röthelstein sich auf den Schiffal erhob und längs des Höhenzuges über den Laufnitzberg, die Hochalpe und Gleinalpe, weiter aber längs der heutigen kärntnerisch-steiermärkischen Grenze über die Höhe der Hirscheggund Koralpe gegen die Drau zu verlief.

Soweit die Ostgrenze das Püttener Ländchen umschliesst, ist Felicetti ¹⁵⁹ zu dem Ergebnisse gelangt, dass die damalige Grenze mit der heutigen so ziemlich zusammenfällt. Die Südgrenze seiner Grafschaft Pütten konnte er freilich nicht finden, da es eine solche von der Karantanermark gesonderte Grafschaft nicht gab.

Wir haben die Nordgrenze bis Unter-Eggendorf verfolgt. Am rechten Leithaufer, gegenüber Unter-Eggendorf, findet sich das Dorf Zillingdorf, welches nicht, wie Meiller ¹⁶⁰ angenommen hat, erst unter Maria Theresia zu Niederösterreich kam, sondern schon vor 1493 dazu gehört haben muss. In diesem Jahre wurde dieses Dorf nämlich von K. Friedrich III. der Probstei Wiener-Neustadt geschenkt ¹⁶¹. Die im Banntaiding aus demselben Jahrhunderte angegebene marich und hotter des Dorfes

¹⁵⁷ Zahn US. 1. 834, 904; Felicetti a. a. O. 10. 52, 54.

¹⁵⁸ OeW. 6. 359. 159 A. a. O. 10. 66 f. 160 Sitzb. 47. 5.

¹⁶¹ OeW. 7. 102 Note *).

wird in dem Theile, der hier von Belang ist, folgendermassen beschrieben 162: von Zillingsdorffer prugk hinab unz auf Seybarstarffer werd, nach dem marichstain hinaus unzt auf Stinkhenprunner hotter, von Stinkenprunner hotter nach dem grabm umbhin unzt an den lebar, dabei ligt auch ain hotter, und von dem hotter unz auf die Hofstetegker, daselbs ligt auch ein hotter, und von den Hofstetegkern unz an des Smids holz, da ligt auch ain hotter, von des Smids holz und hotter unz auf den Turkhen, do ligt auch ein hotter, von dem Turkhen unz an die Tamanleytn, von der Tamanleytn ab auf des Haiden weingarten, nach dem steig ab unz auf den Ungerweg, von dem Ungerweg unz auf den Güsser bei des Kunigsperger weingarten, von dem Güsser unz auf den Wartperg da das kreuz stet, von dem Wartperig herwider umb nach unserm holz unz auf den Urbarweg, von dem Urbarweg herwider in unz zu der Frawnhoferinn püchl. Vergleicht man diese Grenzbeschreibung mit der Generalstabskarte, so stellt sich die Identität der damaligen mit der heutigen Grenze heraus. Der Sevbarstarffer werd ist die bei der Neu-Ebenfurther Papierfabrik beginnende Leithainsel, von wo die heutige Grenze sich von der Leitha trennt und in gerader Richtung gegen Stinkenbrunn zu geht. Der Stinkenbrunner Hotter bezeichnet den Punkt, von wo die Grenze sich scharf nach Südwest wendet. Die scharfen Ecken, welche die Grenze nun bildet. sind alle durch hotter bezeichnet. Der Name des Haidenweingarten findet sich noch heute in den Haidäckern, von da führt die Grenze auf die heutige Strasse von Wiener-Neustadt nach Ungarn (Ungerweg), zu Weingärten und zu dem Kreuz an der Grenze neben der Eisenbahn. Von diesem Kreuze wendet sich die Grenze (umb) längs des Zillingdorfer Waldes (unser holz) wieder der Leitha zu. Seit wann dieser Grenzzug besteht, ist allerdings nicht eruirt und ist es denn auch fraglich, ob das am rechten Leithaufer gelegene Zillingdorfer Gebiet schon in unserer Periode zu Deutschland gehört hat. Anfänglich war übrigens die Grenze in diesen Gegenden gewiss nicht feststehend 168.

Auch der weitere Grenzzug, so weit wir ihn verfolgen können, entsprach im Ganzen dem heutigen. Die Grenze des

¹⁶³ OeW. 7. 102. ¹⁶³ Wahnschaffe a. a. O. 4. Archiv. Bd. LXXXII. II. Halfte.

Landgerichtes Pütten wird, so weit sie gegen Ungarn zu läuft. beschrieben: 1527 164: Judenfurt innerhalb Kazlenstorff, und geet wider aufwerz unz an den Vocann zwischen des hungrischen und teutschen gschaid unzt an den Klingenfurt. Ebenso wird der Burgfriede von Pütten beschrieben, jedoch zwischen Voraw (Vocann) und dem gschaid der Laydaperg eingeschaltet 165. Für den weiteren Grenzzug ist von Belang, dass der auch gegenwärtig an der Grenze gelegene Hackbühel (Hackhepühel) als Grenzpunkt des Amtes Hochwolkersdorf angegeben wird 166; ferner der Grenzzug gegen Ungarn des Landgerichtes Aspang c. 1295 167: der Pinka nach unz an das ungrisch recht gemerkeh, dem gemerkeh nach hinumb unz in die Spretz, der Spretz nach auf uncz an den ungrischen fürt an das Spretzekk, und der Grenzzug des Landgerichtes Friedberg gegen Ungarn 16. Jahrhundert 168: an den hungrischen rain unter Göczingschtarff. Nach dem ungrischen rain erwider in Scheiczlehengrabm. Und von Scheiczlehen grabm erwider nach dem hungrischen rain in den weissen stein. Ferner: Nach den hungrischen rain ze Laffnicz mitten zu fuert: Nach der Laffnicz zu auf in die weiss Laffnicz. Nach diesen Daten lief also die Grenze auf dem Höhenzuge von Katzelsdorf (Kazlenstorff) bei Wiener-Neustadt gegen Süden, Klingenfurt, dann östlich von Hochwolkersdorf den Hackbühel, und weiter südlich Spratzeck (Spretzekk) einschliessend, von dort an bildet der Unterlauf des Spratzbaches die Grenze, welche dann, sich nach Westen wendend, südlich von Götzendorf (Göczingschtarff) über die Pinka (an derselben ist wohl der weisse Stein des Friedberger Rains zu suchen) zur Lafnitz zieht. Es gibt keinen Punkt dieser Grenze, in welchem eine Abweichung von der heutigen nachzuweisen wäre, womit freilich nicht behauptet werden will, dass beide in jedem Detail zusammenfielen.

Eine andere Frage ist es, ob dieser Zug der Grenze auch schon in der hier behandelten Zeit galt. Wir haben für diese Zeit allerdings keine genauen Grenzangaben, und es ist überhaupt fraglich, wann in diesem Waldgebiete die erste Abmarkung der Grenze stattgefunden hat. Das eine kann aber bemerkt werden, dass aus den allgemeinen Angaben des

¹⁶⁴ OeW. 7. 89. 165 OeW. 7. 85 Note.

¹⁶⁶ OeW. 7. 69. ¹⁶⁷ OeW. 7. 1053. ¹⁶⁸ OeW. 6. 88.

12. Jahrhunderts hervorgeht, dass bedeutende Abweichungen von der heutigen Grenze sich für diese Zeit auch nicht annehmen lassen. Von der Pfarre Bramberg sagt Erzbischof Konrad I. von Salzburg 1144 169: eadem parrochia de adiacenti silua Putinensi — potest ampliari a loco — Putinowe, usque ad terminos Ungarorum et usque ad montem Hartperch in predio comitis Ekkeberti. Und c. 1155 170 schreibt der Propst von Reichersberg mit Beziehung auf das Vorstehende: Erat autem continuatum eo tempore predium comitis ipsius a Putinowe usque ad montem Hartperch — ne nobis decimas ullas permitteret ultra uallem (?) Ungaricum, eo quod illa terra licet a comite sub titulo proprietatis possessa, non esset sua sed Ungarorum. Daraus ergibt sich, dass das Gebiet von Pütten bis zum Hartberg schon damals zu Deutschland gehörte, sowie auch, dass hier schon damals eine bestimmte Grenzmarke gegen Ungarn bestanden hat. Für das Land südlich vom Hartberg erfahren wir, dass die Gegend an der oberen Pinka, Dechantskirchen zwischen der Pinka und der Lafnitz, endlich das Gebiet zwischen dem Lafnitzflusse und der weissen Lafnitz zu Deutschland gerechnet wurde; Urkunde 977 171; dann 1161 172 Zehentbestätigung für Reichenberg: certiorem prefigimus terminum. uidelicet fluuium Pincah ad cuius ripam noualia in silua Putinensi — in decimis — proueniunt. Eberhard I. von Salzburg schenkt dem Kloster Admont 1155 173: duos mansus in uilla Techanschirche cum decimatione tota inter Pincam et Lauenta. Konrad I. von Salzburg bestätigt dem Kloster Formbach 1146 174: decimationem — inter duo flumina Lauenze et minorem Lonciviz. 1163 übergibt Erzbischof Eberhard von Salzburg die Kirche Münchwald an Formbach 175: petente simul illustri marchione Stirie - sub hiis uocabulis, ubi uidelicet fluuius Lavenz nigra ab ortus sui principium in Lavenz albam decurrit. In der Stiftungsurkunde von Vorau 1163 176 werden die Grenzen des geschenkten predium vom Markgrafen Ottokar bestimmt: ab aqua — Vorowe (Voraubach) — usque ad aliam aquam — Lauenz (Lafnitz) — quicquid inter duas istas aquas continetur quod ad nostrum spectat dominicale - quicquid

US. 1. 236.
 US. 1. 368.
 US. 1. 368.
 US. 1. 428.
 US. 1. 352.
 US. 1. 260.

¹⁷⁵ US. 1. 443. ¹⁷⁶ US. 1. 445.

etiam inter eandem Lauenz et Tucham minorem, item a capite riuuli — Sulzbach, et a — capite riuuli — Zelver skevere, a capite etiam qui dicitur Lenger skevere (Tauchenbach, Sulzbach und Schäffernbäche, sämmtlich unmittelbar oder mittelbar in die Pinka fliessend) usque in Hungariam proprietatis habuimus.

Für den weiteren Grenzzug entnehmen wir aus obiger Urkunde 1146, dass das Gebiet zwischen der Lafnitz und der Lungitz (Bach im Westen der Lafnitz) zur Karantanermark gehörte, ebenso die Stadt Hartberg, was aus wiederholten Traditionen steierischer Markgrafen hervorgeht, c. 1128, 1147 und 1189¹⁷⁷. Daher galt auch in Hartberg bairisches Mass; c. 1128¹⁷⁸: bauarice mete decem — mansus, und wiederholt hielten sich die Markgrafen in dieser Stadt auf und amtirten daselbst.

Weiter südlich verlassen uns alle Anhaltspunkte für den Verlauf der Grenze. Es mag sein, dass in den gegen Ungarn offenen Gebieten der Lafnitz, Feistritz, Raab und Mur häufige Aenderungen des ungarischen Machtbereiches stattfanden. Wir begnügen uns daher, auf Felicetti 179 zu verweisen, welcher aus den schon damals bestandenen Pfarrbezirken schliesst, dass grosse Abweichungen von der heutigen Grenze nicht stattfanden.

Die Betrachtung der Südgrenze verbinden wir besser mit der Darstellung der marchia pitoviensis, deren Nordgrenze mit der Südgrenze der oberen Karantanermark zusammenfällt.

4. Die Mark Pettau.

§. 7. 1. Im Süden der oberen Karantanermark finden wir in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts eine besondere Grafschaft, die Grafschaft Rachwins, welche sowohl von der oberen Karantanermark als auch von der Mark Saunien unterschieden wird 1; 980 2: usque ad proprietatem Marchunardi

¹ Auf die älteren, längst widerlegten Ansichten über diese Mark, wie über die Mark Saunia einzugehen, ist wohl überflüssig, vgl. darüber Tangl in Mitth. f. Steierm. 7. 71 f., welcher die älteren Ansichten widerlegt und dann eine eigene, ganz abeuteuerliche Ansicht aufstellt, wornach die Berge Doberich, Stenniz und Frezniz der Urkunde 980 (US. 1. 35) in Nordsteiermark zu suchen sind, daher er die Mark Pettau bis zum Mürzthale ausdehnt!!

⁹ US. 1. 35.

comitis, quicquid uisi sumus habere in comitatu Rachvuini comitis, ac inde quo ad usque idem comitatus conuenit et tangit comitatum - Sovuina. Hier ist allerdings nur von einem Allode und nicht von einer Grafschaft des Eppensteiners Markward die Rede, da er aber als Graf bezeichnet wird und es im 10. Jahrhundert keinen Grafen ohne Grafschaft gab, so werden in dieser Urkunde die erwähnten drei Grafschaften unterschieden. Die Grafschaft Rachwins kommt dann auch wenige Jahre später in einer zweiten Urkunde vor; 9853: Razuuai - in pago Zitilinesfeld - ac comitatu Rachuuini comitis. Unter dem Zitilinesfeld haben wir uns das Pettauer Feld zu denken; nach dem, was wir oben hinsichtlich des Ausdruckes pagus festgestellt haben, wäre es unrichtig, diesen Ausdruck mit der Grafschaft Rachwins zu identificiren 4, derselbe ist vielmehr als eine rein geographische Bezeichnung aufzufassen, durch welche die Lage von Razzuuai in der Grafschaft näher präcisirt werden wollte. C. 11305 kommt eine marcha pitoviensis vor mit dem Orte Razwei, dann 1091 und c. 1145 eine marchia trans silvam oder transsilvana. Die so bezeichneten Marken sind mit der Grafschaft Rachwins identisch. Für die marchia pitoviensis ergibt sich dies daraus, dass der Ort Razwai (Rosswein, slov. Razwina südlich von Marburg) c. 1130 als in ihr gelegen erscheint, nachdem er 985 als in der Grafschaft Rachwins befindlich angegeben wurde.

Die oben abgeschriebene Stelle 980 beginnt folgendermassen: ab orientali parte montis — Doberich, usque ad summitatem montium Stenniz, Frezniz, et ipsius montis — Doberich summitatem vsque ad proprietatem Marchuuardi comitis. C. 1130 kommen nebst anderen auch die Orte Dobrenga, Noblitwitz und Boratsowe in marchia pitoviensi vor. Das Gebiet dieser Markgrafschaft erstreckte sich also von der Gegend von Weitenstein bis an die untere Mur. In diesem Gebiete liegen aber die Orte der marchia transsilvana Redimlac (St. Lorenzen in der Wüste), Ruoste (Maria Rast), Caminitz (Gams) und Pesnitza (Pesniz), welche in den erwähnten Urkunden 1091 und c. 1145 aufgezählt werden, womit festgestellt ist, dass marchia transsilvana auch nur eine andere Benennung der Mark Pettau ist. "Mar-

² US. 1. 39. ⁴ So Felicetti 10. 98, 100.

⁵ US. 1, 143.
⁶ US. 1, 100, 238.

chia transsilvana' muss übrigens als feststehende Bezeichnung gelten und nicht als eine blos geographische Angabe, da dieser Name in zwei mehr als 50 Jahre auseinanderliegenden Urkunden gebraucht wird.

C. 1100 kommt vor 7, dass Bernhardus comes — cum aliis multis in Marchia trans fluvium Dravva hoc sui iuris predium Razwei dem Kloster St. Paul widmete. Trans fluvium Dravva ist hier, wie schon bemerkt wurde, nicht mit marchia in Verbindung zu bringen 8, diese Worte besagen nur, dass Razwei jenseits der Drau gelegen ist. Felicetti 9 will auch eine weitere Benennung dieser Mark in 'inter Colles' gefunden haben. Wenn aber H. Heinrich sagt: Inter colles trado villam Pesnitza 10, so will er damit nur angeben, dass Pesnitz in den windischen Büheln liege, ohne damit einen eigenen Verwaltungsbezirk zu benennen.

Marchia inferior findet sich erst später, urkundlich das erste Mal 1209 ¹¹ im Titel eines archidiaconus marchiae inferioris. Aus Urkunde 1257 ¹² ergibt sich, dass damit die Mark Pettau und nicht etwa die Mark Saunien gemeint ist, da in derselben Urkunde auch ein archidiaconus Sauniae vorkommt ¹⁸.

2. Von den Grafen dieser Markgrafschaft wissen wir wenig. Der erste, von welchem wir hören, ist der bereits genannte Rachwin, dessen Familie nicht bekannt ist ¹⁴. Später finden wir hier die Sponheimer reich begütert ¹⁵, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie auch im Besitze der Grafschaftsrechte waren. Der letzte Sponheimer in dieser Mark war Graf Bernhard von Kärnten, Schwager des Markgrafen Leopold des Starken von der oberen Karantanermark. Er starb 1148 auf dem Kreuzzuge Konrads III. und vermachte seine Allodien

⁷ US. 1. 103.

So Muchar Gesch. Steierm. 2. 276, Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823, Huber Gesch. Oesterr. 1. 218.

⁹ A. a. O. 10. 98. ¹⁰ C. 1123 D. 39. 81.

¹¹ US. 2. 148. S. auch 1229 US. 2. 360. ¹² D. 39. 149.

Schumi A. 1. 52 irrt also, wenn er meint, die Grafschaft Sannthal habe zur marchia inferior gehört.

¹⁴ Felicetti 10. 99 hält ihn für einen Sponheimer, weil seine Besitzung Rosswein später den Sponheimern gehört, dieser Grund ist aber wohl nicht ausreichend.

^{15 1091, 1100, 1124, 1130, 1145, 1164} US. 1, 100, 103, 125, 147, 249, 450.

dem Neffen seiner Frau, Ottokar; 1162 ¹⁶: amita nostra (Markgraf Ottokars) uxor preclari comitis Bernhardi sine sobole moriens in extremis suis — predium — contulit. Quod factum cum nos ratum esse nollemus, quia ad nos hereditario iure respicere uidebatur. Von nun an erscheinen die Traungauer in dieser Mark begütert ¹⁷. Auch haben wir Anhaltspunkte dafür, dass ihnen die Grafschaftsrechte in derselben zustanden.

Im Jahre 1222 18 sagt Leopold VI. von Oesterreich: collationem - monasterio uestro (St. Paul) per - Hainricum olim ducem Karinthie factam de bonis Holern et Rost (Hollern und Maria-Rast am rechten Drauufer, westlich von Marburg) cum earundem uillarum appendiciis cultis et incultis, scilicet a descensu aquarum ymbrium a summitate montis Pocher (Bacher) usque in Trauum fluuium in quibus bonis iudicium sanguinis usque ad riuum qui minor Lubenz (Lobencicabach, welcher westlich von Maria-Rast in den Lobnitzbach [major Lubenz] sich ergiesst) uocatur, ad nos dicitur pertinere, et ab eodem riuo usque in riuum Welik (Wölkabach) collationem per eundem ducem cum judicio sanguinis quod ad eum pertinebat monasterio uestro traditam — predicta libertates et iura a tempore — Otakari marchionis sine interruptione usque nunc uos confitemur - possedisse. Er bestimmt daher, ut a sepedicto riuo Lubenz usque in riuum sepefatum Welik nullus presumat - officium usurpare, solo hoc dumtaxat excepto, quod dampnandi ad mortem — teneantur nostris iudicibus — presentari. Dieser letzte Satz zeigt, dass Leopold VI. Inhaber der Grafschaft zwischen dem Lobencicabache und dem Wölkabache war. aber auch Markgraf Ottokar muss diese Grafschaftsrechte besessen haben, nachdem gesagt wird, dass diese Verhältnisse sich seit seiner Zeit unverändert erhalten haben. C. 114519: in provincia Radelach (am Radelberg östlich von Mährenberg) - inter Chemenaten (?) et Frezen (Fresen an der Drau) tres mansus Sigfridus de Liubnowe sibi usurpavit per milites suos G. et S., quos nuncius marchionis O. de Styra — iussu domini sui expulit. Der Markgraf hatte also in dieser Gegend Jurisdictionsrechte, da er durch seinen Gerichtsboten eine ge-

¹⁶ US. 1. 434; vgl. 1161 und c. 1190 US. 1. 429, 708.

¹⁷ 1161, 1164 US. 1. 429, 449.
¹⁸ US. 2. 275.

¹⁹ US. 1. 249.

richtliche Ausweisung vornehmen liess. 1165 20 stiftet Markgraf Ottokar V. die Karthause Seitz in marchia mee dicionis 21, deren genaue Lage er durch die Angabe feststellt: est pagus qui uulgo dicitur Goniwiz (Gonobitz), so dass also auch die Gegend um Seitz und Gonobitz unter der markgräflichen Verwaltung Ottokars stand.

Felicetti 22 meint, dass diese Grafschaft ebenso wie Saunien keine eigentliche Markgrafschaft, sondern eine gewöhnliche kärntnerische Grafschaft gewesen sei, deren Grafen "vielleicht auch die Grenzhut zu besorgen hatten". Der Grund dieser Ansicht ist darin zu suchen, dass die von ihm anerkannten Verwalter der beiden Grafschaften (Markgraf Starchant von Saunien wird von ihm als solcher verworfen) nur den Grafentitel führten. Nachdem wir jedoch gesehen, dass in der ältesten Zeit der Grafentitel für die Verwalter der Marken häufig vorkommt, zerfällt dieses Argument, und es besteht kein Grund, warum man nicht annehmen sollte, dass diese beiden Grafschaften ebenso wie die übrigen auf dem Markboden eingerichteten Grafschaften organisirt gewesen sein sollen.

3. Für die Bestimmung der Nordgrenze, durch welche die Pettauer Mark von der oberen Karantanermark sich schied, besitzt man wenig Anhaltspunkte. Die südlichsten Orte, von welchen wir wissen, dass sie in der oberen Mark lagen, sind Udelsdorf und Gomelnitz. Zur Pettauer Mark gehörte das Gebiet südlich vom Radelberg, in den windischen Büheln Pesniza, Dobrenga und Circuniz, an der unteren Mur Noblitwitz und Boratsowe. Die Grenze lässt sich also etwa so ziehen, dass sie über das Radelgebirge, den Posruck und die windischen Büheln die Mur südlich von Gomilnitz etwa bei Spielfeld erreichte und dann längs dieses Flusses hinzog.

Für die Westgrenze finden wir einen Anhaltspunkt darin, dass das Gebiet von Windischgrätz und Saldenhofen noch im 14. Jahrhunderte zu Kärnten gerechnet wurde. Dafür spricht eine Urkunde 1323, wonach diese Bezirke zum Archidiakonat

²⁰ US. 1. 453.

²¹ Da von marchia mee dicionis die Rede ist, kann unter dicio nicht Eigenthumsrecht, sondern nur die markgräfliche Gewalt verstanden werden. S. auch 1207 US. 2. 134: marchia nostre dicionis.

²³ A. a. O. 9. 55, 60.

Kärnten gehörten 23. Nördlich von der Drau gehörte die Gegend vom Radelberge noch zur Mark 34. Im Süden der Drau bildete nach der Urkunde 1222 25 der Wölkabach die Grenze. Noch südlicher finden wir einen Anhaltspunkt für die Ausdehnung der Mark gegen Westen in der Urkunde 98026. Die darin genannten Berge Stenniz und Frezniz kommen noch heute unter den Namen Wresen (Brezje) und Stenica südlich von Weitenstein vor. Der mons Doberich soll nach Felicetti der Dobrinitzaberg östlich von Sternstein sein 27. jedoch kaum richtig. Nach der Urkunde erstreckt sich das geschenkte Gut von der Ostseite des Berges Doberich zum Berge Stenniz; ferner wird gesagt, es gehöre die summitas des Doberich dazu. Darnach muss sich der Berg Doberich im Westen des Stenicaberges befunden haben, denn nur unter dieser Voraussetzung konnte er dem letzteren seine Ostseite zuwenden. Ich möchte daher dafür halten, dass der Berg Doberich den Gebirgsstock bildet, der nördlich vom Bade Neuhaus sich ausbreitet und auf welchem sich noch heute eine Oertlichkeit Dobaricnik findet. Die Namen Doberich, Stenniz und Frezniz begegnen uns auch später 1130 28, jedoch nicht als Bergnamen, sondern als Namen von Prädien des Bisthums Gurk. Das praedium Doberich wäre dann entweder um den Ort Neuhaus (slov. Doberna) oder um das nördlich davon gelegene Schloss Gutenegg zu suchen.

Für die Südgrenze fehlt es nahezu an allen Anhaltspunkten. Wahrscheinlich begann dieselbe nicht weit südlich vom Doberich. Felicetti 29 meint, sie sei über den Schwagberg im Bacher, den Wotsch und Donatiberg gegangen. Dass die beiden letzten Berge Grenzpunkte gebildet haben, ist möglich, dagegen muss die Grenze weit südlich vom Schwagberge gelaufen sein, da das Gebiet von Gonobitz noch zu dieser Mark gehört hat.

²⁸ Notizenbl. 1858. 405, Felicetti a. a. O. 9. 58.

Oben bei Note 19. Nach Felicetti a. a. O. 9. 56 bildete auch am linken Drauufer ein Wölkabach die Grenze, ich finde jedoch seine Gründe nicht überzeugend.

²⁵ S. oben bei Note 18. 26 S. oben bei Note 2 und nach Note 6.

A. a. O. 10. 98. Zahn US. 1. 801 nennt ihn nur Berg Dobritsch bei Weitenstein.

²⁸ UK. 1. 85. ²⁹ A. a. O. 10. 106.

Auch über die östliche Ausdehnung der Mark haben wir keine Angaben aus dem 10. und 11. Jahrhunderte, sie dürfte je' nach dem Stande des Kampfes mit den Ungarn sehr gewechselt haben. Seit dem 12. Jahrhunderte gehörten die Gebiete um Radkersburg und Luttenberg bereits zur Mark, wie aus folgenden urkundlichen Angaben zu entnehmen ist. C. 1130 30: in marcha pitouiensi — Boratsowe — Noblitwitz; 117431: Vorau erhält sacerdotalia jura von Salzburg infra terminos cuiusdam terre que dicitur Lutunwerde; 1222 32: St. Paul überlässt dem Herzog Leopold 7 Mansen iuxta Rakerspurch quos comes Sifridus dedit ecclesie uestre (St. Paul), proprietates quoque predii uestri iuxta Lotenwerde quas nostri (des Herzogs) ministeriales fevdali tytulo prius a uobis et uestris predecessoribus possidebant. 1242 33 H. Friedrich hat als Lehen von Salzburg insulam — quae Lutenwerde dicitur, cum castro.

Das Gebiet von Grosssonntag wurde erst im 13. Jahrhunderte den Ungarn entrissen. 1222 34: Friedrich von Pettau widmet dem deutschen Orden proprietatem suam in Dominico— eo tempore cum praedictam terram— pater noster de manibus Ungarorum eripiens— sue subjugauit potestati. Später finden wir denn auch die ungarische Grenze in dieser Gegend beiläufig dort, wo sie heute ist. 1322 35 wird der Umfang des Bezirkes von Pettau bis zur ungarischen Grenze laufend so angegeben, dass Polstrow (Polsterau) und Holrmus (Friedau, welches auch Ormus heisst) diesseits der Grenze zu liegen kommen.

5. Die Mark Saunien.

§. 8. 1. An die Pettauer Grafschaft sich anschliessend, finden wir im Süden derselben den comitatus Sovuina, Souna oder Sounae; 980¹: in comitatu Rachvuini comitis, ac inde quo ad usque idem comitatus conuenit ac tangit comitatum — Sovuina. 1025³: Willihelmo comiti — in comitatu ipsius — Souna — in eiusdem marchie locis. 1028³: Willihelmo comiti — in pago et comitatu Sounae — in eodem comitatv — in

³⁰ US. 1. 143. ³¹ US. 1. 534. ³² US. 1. 276.

⁸⁸ RS. 281 n. 514. ⁸⁴ US. 2. 292. ⁸⁵ OeW. 6. 403.

¹ US. 1. 35. ² US. 1. 52. ⁸ US. 1. 54.

eiusdem marchiae locis. Auch werden diese Gegenden als pagus Seuna oder Sounae bezeichnet, wobei pagus in dem oben festgestellten Sinne zu nehmen ist. Später hören wir von Markgrafen de Soune, c. 1130 findet sich eine Ortsbezeichnung in Sounio und seit c. 1170 in zahlreichen Urkunden für diese Gegenden der Ausdruck Saunia, wobei jedoch nicht behauptet werden kann, dass die Ausdehnung von Saunia mit der des anfänglichen Comitates zusammenfällt.

In einigen wenigen Urkunden findet man auch "marchia Ungarie oder Ungarica'. 1161 8 schreibt ein kaiserlicher Notar von seiner Reise: pertransiens Karinthiam, Carniolam, Istriam, duas marchias, alias partes Sclaveniae usque in Vngariam praedicans mandatum expeditionis — Inimicis etiam imperii, pseudocardinalibus per marchias Vngarie frequenter transeuntibus insidias et captionem ordinavi. 1162-11649 schreibt der Patriarch Ulrich von Aquileja: terminum, quem sibi (einen Grafen E.) in Marchia Hungariae locaveramus. 1177 10: villas in marchia ungarica juxta Gurch fluvium sitas - Drasizdorf - Globochdorf. 1186 11: in marchia Vngarie Pilstain. - Drasizdorf und Globochdorf sind Dratschdorf und Globoko an der Gurk im Westen des Ortes Ober-Gurk, diese Orte lagen also in der Mark Krain, und zwar in dem Theile, welcher später zur windischen Mark gerechnet wurde. Allerdings erstreckte sich die Mark Souna auch über das rechte Saveufer, da aber schon Lipnak im Nordosten dieser beiden Orte zur Creinamarca gehörte, könne Drasizdorf und Globochdorf auch im 11. Jahrhunderte nicht in der Mark Saunien gelegen sein. Pilstein ist das im Westen der Sottla, nördlich von Drachenburg befindliche Peilenstein, das somit zweifellos zur Mark Souna zu rechnen ist. Damit ist festgestellt, dass es zwei Marken gab, welche als ungarische Marken bezeichnet wurden. wie denn auch der kaiserliche Notar im Schreiben vom Jahre 1161 zuerst duas marchias, welche er bereist habe, erwähnt, und dann, offenbar dieselben Oertlichkeiten meinend, mittheilt, dass er in den "marchias Ungarie" die Pseudocardinäle habe gefangen setzen lassen. Auch kann nicht bezweifelt werden,

⁴ 1016, 1028 US. 1. 45, 54. ⁵ 1103, 1144 US. 1. 110, 112, 230.

⁶ US. 1, 147.
⁷ Zuerst 1173 US. 1, 521.
⁸ UK. 1, 148.

⁹ UK. 1, 149. ¹⁰ UK. 1, 150. ¹¹ US. 1, 650.

dass in all' diesen Urkunden marchia im Sinne von Markgrafschaft und nicht in der Bedeutung 'Grenze' zu nehmen ist. Drasizdorf, Globochdorf und Peilenstain lagen nicht an der ungarischen Grenze, und im Schreiben des Notars zeigt die Aneinanderreihung von Kärnten, Krain, Istrien und den zwei Marken, dass auch unter den letzteren Ländergebiete zu verstehen sind. Endlich ist auch nicht anzunehmen, dass der Patriarch den Grafen E. 'an die ungarische Grenze' habe vorladen lassen.

Marchia Ungarie oder Ungarica ist also ein Ausdruck, welcher auch die Mark Souna bezeichnete.

Dagegen ist die Annahme ungerechtfertigt, dass diese Mark marchia iuxta Souvam hiess ¹². In den Worten der Urkunde 895 ¹³, in marchia iuxta Sowam tres regales mansos quod Richenburch dicitur, et aliud predium ultra fluuium Sowam Gurcheuelt' ist, worauf schon oben hingewiesen wurde ¹⁴, die Benennung des Flusses nicht mit marchia in Verbindung zu bringen, sondern sie hat nur zur genaueren Bestimmung der Ortslage in der Mark zu dienen. Die Stelle sagt nur, dass in der Mark 3 Mansen, Reichenburg genannt, an der Save und das Gut Gurkfeld jenseits der Save geschenkt wurden ¹⁵.

Dass die Grafschaft Souna eine Markgrafschaft war, wird ausdrücklich gesagt, 980 und 1025 bei Noten 2 und 3, und ergibt sich auch daraus, dass Orte in derselben als in marchia gelegen bezeichnet werden. Die Verwalter der Grafschaft führen in späterer Zeit den Titel marchio. Felicetti 16 hält allerdings Seuna für eine gewöhnliche Grafschaft, welche im Grenzgebiete gelegen war, nur dieses bedeute marchia in der Anwendung auf dieses Gebiet und nicht eine eigentliche Markgrafschaft. Die Begründung dieser Ansicht mit dem Grafentitel Wilhelms, des ersten uns bekannten Verwalters der Mark, hält jedoch aus dem bekannten Grunde nicht Stich, weil in der älteren Zeit auch die Verwalter anderer Marken diesen Titel führen. Wenn aber Felicetti hervorhebt, dass in späterer Zeit

¹² So Muchar Gesch. Steierm. 2. 276, Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823, Tangl Mitth. 10. 8, 12.

¹³ US. 1, 15. ¹⁴ S. oben §. 6 bei Note 106.

Ygl. auch Urkunde 1043 US. 1. 61: predium quod apud Sowam in Richenburch habebat.

¹⁶ A. a. O. 9. 55.

der markgräfliche Titel hier nur einmal 1103¹⁷ vorkomme, daher ihm diese Titulatur verdächtig erscheint, so irrt er, denn marchio de Soune findet sich sowohl in einer zweiten Urkunde gleichen Datums, als auch noch 1144¹⁸.

2. Als Verwalter dieser Mark wird uns ein Wilhelm genannt; 98019: K. Otto II. schenkt ein Gut in comitatu Rachvuini comitis ac inde quo ad usque idem comitatus conuenit ac tangit comitatum qui dicitur Sovuine dem Grafen Vuillihelmus. 1016 20: Heinrich II. schenkt Willihelmo comiti predium in pago Seuna in comitatu suo. 102521 schenkt K. Konrad II. Willihelmo comiti Guter in comitatu ipsius qui dicitur Souna und bestätigt 1028 22 die zwei letzten Schenkungen. Da es nicht wahrscheinlich ist, dass eine und dieselbe Persönlichkeit eine Grafschaft durch 48 Jahre verwaltet habe, nimmt man allgemein mit Recht an, dass der Graf Wilhelm der Urkunde 980 der Vater des in den übrigen Urkunden vorkommenden Grafen Wilhelm war. Ob nun schon dieser Vater die Mark Seuna verwaltet habe 23, ist zweifelhaft, nachdem es auffallend ist, dass 980 der comitatus Sovuina erwähnt wird ohne die Angabe, dass er die Grafschaft des in der Urkunde Beschenkten sei, und da der Grafentitel Wilhelms auch von einer anderen Grafschaft herrühren kann.

Der zweite Graf Wilhelm starb 1036 eines gewaltsamen Todes 24, Erbin seiner Allode war seine Mutter Hemma, die Stifterin von Gurk. Da nun bei Uebergabe ihrer Güter an Gurk ein Graf Aschuuinus als ihr advocatus intervenirt 25, nahm man wohl kaum mit zureichendem Grunde an, dass derselbe auch die Mark Saunia verwaltet habe. Dagegen mag allerdings der Starchant marchio, welcher in einer Salzburger Ur-

¹⁷ US. 1. 112.

¹⁸ US. 1. 110, 230. — Mit Felicetti einverstanden ist übrigens Wahnschaffe a. a. O. 43 Note 131, dagegen nehmen eine besondere Mark Soune an Hirsch Heinrich II. 1. 161 und Waiz VG. 7. 72 Note 6.

¹⁹ US. 1. 35. ²⁰ US. 1. 44. ²¹ US. 1. 52. ²² US. 1. 54.

²⁸ Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823.

Muchar Gesch. Steierm. 4. 295 schaltet hier einige Markgrafen aus dem Hause Weimar-Orlamünde ein, indem er den Krainer Markgrafen Poppo († 1070) irrthümlicher Weise nach Saunien versetzt und ihm einen Sohn Poppo Starchand andichtet; letzterer wird dann von ihm mit dem historischen Markgrafen Starchand von Soune identificirt.

^{25 1045} RK. n. 118,

kunde 1072 26 vorkommt, den markgräflichen Titel von dieser Mark geführt haben. Er war wahrscheinlich der Vater des 1103 vorkommenden Starchant marchio de Soune 27. Wie lange dieser letzte die Mark verwaltete, wissen wir nicht, er wurde durch Herzog Heinrich von Kärnten aus dem Hause Sponheim und dessen Bruder Graf Bernhard bekämpft und seiner Allode beraubt, vielleicht auch ganz aus der Mark vertrieben. Jahre 1141 lebte er nicht mehr; Urkunde 1141 28: marchio starchant et frater eius Werigant et subsequens huius filia - nos pulsauerunt prediumque Cezt (bei Rohitsch) - suum esse dixerunt. Aus dieser Urkunde geht auch hervor, dass er einen Bruder hinterliess, der nicht Markgraf wurde. Wir finden dann einen Gunterus de Hohenwarte als marchio de Soune in in den Jahren c. 1140, 1144 und c. 115029. Er war Sohn eines Piligrimus, von welchem ohne Grund angenommen wurde, dass er vor oder neben seinem Sohne die Mark besessen habe 80.

Markgraf Gunter starb vor 1444 in Regensburg 31.

Nach ihm soll Graf Bernhard von Kärnten und dann dessen Erbe Markgraf Ottokar VII. die Mark Saunien erhalten haben ⁵². Dafür spricht nur eine Stelle Enenkels ⁵³: Der Graue Pernhart von Marchpurg der dinget dem Marchgrauen Otachern von Steyr daz haus zu Marchpurch — Er dingt im Tiuer (Tüffer) vnd Sitich das Chloster vnd Geirowe (Geirach), aus welcher jedoch nichts Anderes hervorgeht, als dass Graf Bernhard gewisse Güter (Tüffer und Geirach) in Saunien besass und auf Ottokar vererbte, von der Grafschaft selbst ist dabei

²⁶ Eichhorn Beitr. 1. 194. Wohl derselbe Starchant, von dem 1097 in Gesta A. Salisb. MG. 11. 67 die Rede ist.

³⁹ US. 1. 200, 280, 282, 296; Ann. Adm. 1137 MG. 9. 577 nennen ihn marchio de Cylie.

So Muchar Gesch. Steierm. 4. 406 und Tangl Mitth. Steierm. 10. 10. Dagegen besonders die Urkunde, in welcher er neben seinem Sohne genannt und wohl diesem, nicht aber ihm selbst der Titel marchio gegeben wird: 1444 US. 1. 230, 232.

a1 1144 US. 1. 232: marchio Guntherus de Hohenwarte — Ratispone egrotaret. — Homines eius mortuum eum per Danubium ad Anesum transtulerunt. S. über ihn bes. Tangl a. a. O. 9f.

³² Muchar Gesch. Steierm. 4. 406, Tangl a. a. O. 10.

³⁵ Rauch Scr. 1. 244.

keine Rede. Ebensowenig beweist die Angabe des rationarium Stiriae, dass dem Herzog von Steiermark officium in Tyver und judicium in Sachsenvelde gebührt hat 34, den Besitz dieser Mark von Seite des Herzogs, da das officium auch zur Verwaltung von Allodialgütern gedient haben kann, das iudicium aber kein indicium provinciale, sondern ein niederes Gericht war. Letzteres geht daraus hervor, dass das rationarium genau zwischen judicium provinciale und judicium unterscheidet. Zum Beispiel: iudicium intra muros oppidi Graetzen et iudicium provinciale vltra Muram; officium in fyrstenvelde cum iudicio - et duobus iudiciis provincialibus supra Rabam et circa furstenvelde; Ratgerspyrch cum iudiciis fori et provincie; Marchpurch cum judicio provinciali — item judicium eiusdem oppidi etc. 35 Damit stimmt denn auch, dass wir keinen einzigen Verwaltungsact kennen, den die Traungauer oder ihre Nachfolger die Babenberger, in der Mark Souna vorgenommen hätten.

3. Die Grenzen dieser Mark lassen sich nur ganz im Allgemeinen bestimmen. Im Norden fällt die Grenze mit der bereits besprochenen Südgrenze der Mark Pettau zusammen.

Betreffs der Ostgrenze wissen wir, dass Peilenstein zur Mark gehörte, und dass sie sich zur Sottla hin erstreckte. Dieser Fluss dürfte daher ebenso wie heute die Grenze gegen Ungarn gebildet haben.

Im Westen wurde der Grenzzug ebenso wie heute durch die Sannthaler Alpen gebildet, nur dürfte das heute zu Krain gerechnete Möttnig in diese Mark gehört haben, weil es später dem Archidiakonate Saunien unterstand ³⁶.

Im Süden gehört auch ein Gebiet am rechten Saveufer zwischen der Neiring und der Gurk in unbekannter Ausdehnung zu dieser Mark. 1016 37: inter — Zotle et Nirine in pago Seuna in comitatu suo (Willihelmi); ebenso 1028 38.

Ob und welche Veränderungen später eintraten, wissen wir nicht. Keinenfalls verschmolz Saunien mit der späteren marchia Winidorum ⁵⁹; 1265 ⁴⁰: Marchie et Carniolae ac Saunie archidiaconatibus. Auffallend ist es aber, dass später Oertlichkeiten zum Archidiakonate Saunien gerechnet wurden, welche

²⁴ Rauch Scr. 2, 115. ²⁵ Rauch Scr. 2, 114, 115. ³⁶ UK, 2, 58.

⁸⁷ US. 1. 45. ⁸⁸ US. 1. 54.

⁵⁹ Annahme Tangls a. a. O. 12. ⁴⁰ UK. 2. 263.

in der Mark Pettau lagen, wie Gonobitz, Studenitz, Pulsgau und Sleunz⁴¹. Anderseits finden sich in dem Verzeichnisse der zu diesem Archidiakonate gehörigen Kirchen keine am rechten Saveufer gelegenen.

6. Die Mark Krain.

§. 9. Ueber die Zeit, wann die Markenverfassung in Krain eingeführt wurde, fehlt es an Angaben. Es kann sein, dass die Ungarn in diesen Gegenden erst später zurückgedrängt wurden und die Markeinrichtung sich dadurch verzögerte. Wahrscheinlich ist aber die gleichzeitige Begründung sämmtlicher Marken an der Grenze gegen Ungarn. Die erste Nachricht von dem Bestehen einer Mark in Krain aus dem Jahre 973 ist ja doch nahezu gleichzeitig mit der ersten Erwähnung von Markgrafen in der Ostmark (972) und in der oberen Karantanermark (970).

Die meisten Schriftsteller nehmen an, dass das Land Krain schon im 10. Jahrhunderte, also gleich bei der ersten Einrichtung der Marken in mehrere (zwei oder gar drei) Verwaltungsbezirke getheilt worden sei, und es hat sieh diese Ansicht trotz der Gegenbemerkungen Hubers¹ bis in die neueste Zeit erhalten; noch der als Sammler verdienstvolle Schumi² in seiner ebenso heftigen als werthlosen Polemik gegen Huber, und Mell³, der letzte Schriftsteller, welcher sich über die Frage ausgesprochen hat, nehmen für das 10. Jahrhundert eine Grafschaft Krain und eine davon verschiedene Mark Krain an. Wir wollen diese verschiedenen Ansichten vorläufig ausser Acht lassen und die Verhältnisse so zur Darstellung bringen, wie sie sich aus der Betrachtung der Urkunden ergeben, daran erst die Besprechung der bisherigen Literatur knüpfend, so weit dies nöthig erscheint.

1. Von der Schlacht am Lechfelde bis zur Verleihung der Mark Krain an Aquileja (955-1077).

⁴¹ Notizenbl. 1858, 403,

Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6. 391. S. auch dessen Oesterr. Reichsgeschichte 10 Note 3.

² Schumi A. 2. 219 f

⁸ Historische und territoriale Entwicklung Krains (1888) 40f.

- a) In diesem Zeitraume wird das Land Krain Carniola. Creina, Creina marcha oder marchia Creina genannt⁴. Dass die Ausdrücke Carniola und Creina marcha gleichbedeutend sind, ergibt sich aus 9735: in comitatu Poponis comitis quod Carniola uocatur et quod uulgo Creina marcha appellatur. Die Vergleichung dieser Urkunde mit einer anderen Urkunde aus demselben Jahre 9736 zeigt, dass dasselbe Land auch mit Creins bezeichnet wird, denn in dieser zweiten Urkunde wird gesagt, das Gebiet von Bischoflaak liege in regione vulgari vocabulo Chreine et in marcha et in comitatu Paponis comitis, und dies ist dasselbe Gebiet, welches nach der ersten Urkunde zu Carniola oder Creina marcha gehört. Da ferner Veldes nach Urkunde 10117 in pago Creina in comitatu Odalrici und nach Urkunde 1040 8 in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis gelegen ist, so zeigt sich, dass auch die vierte Benennung ,marchia Creina' nichts Anderes bedeutet. Aus der Mehrheit der Namen lässt sich demnach kein Anhaltspunkt für eine Mehrheit der Verwaltungsbezirke in Krain entnehmen.
- b) Verwalter von Krain kennen wir in dieser Periode fünf: 1. Popo, 973 °; 2. Waltilo; 989 ¹0: in regione uulgari uocabulo Chreine et in marcha ducis Heinrici et in comitatu Waltilonis comitis; 1002 ¹¹: in regione Carniola et in comitatu Vualtilonis comitis; 1004 ¹²: Ueldes situm in pago Creina nominato in comitatu Uuatilonis. 3. Udalrich I.; 1011 ¹³: castellum Veldes in pago Creina in comitatu Odalrici. 4. Eberhard; 1040 ¹⁴: Circheniza in marchia Creina in comitatu Eberardi marchionis; 1040 ¹⁵: a fluuio Vistrizza usque ad curtem Ueldes in Marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis; 1040 ¹⁶: ebenso. 5. Udalrich II.; 1058 ¹७: in marcha Kraina et in comitatu Odelrici marchionis; 1062 ¹³: in pago Creine in Marcha ad eundem pagum pertinente in comitatu Vodalrici marchionis; 1063 ¹°: in marchia Odalrici marchionis.

⁴ Ueber den Ursprung des Namens vorzugsweise Diemitz Gesch. Krains 1. 144 und Mell a. a. O. 9 f.

⁵ UK. 1. 11. ⁶ UK. 1. 12. ⁷ UK. 1. 24. ⁸ UK. 1. 35.

⁹ S. oben bei Noten 5 und 6. ¹⁰ UK. 1. 14. ¹¹ UK. 1. 22.

¹⁹ UK. 1. 28. ¹⁸ UK. 1. 24.

¹⁴ UK. 1. 34. ¹⁵ UK. 1. 35.

¹⁶ UK. 1. 36. ¹⁷ Schumi A. 1. 6.

¹⁹ UK. 1. 51. ¹⁹ UK. 1. 52.

Aus diesen Urkunden entnehmen wir, dass Popo und Waltilo dieselbe Grafschaft besassen, da nach den Urkunden 973 und 989 dasselbe Gebiet von Bischoflaak in der Grafschaft dieser beiden Grafen lag. Alle begrenzen das Gebiet nahezu in denselben Worten: Est — in ipso comitatu riuulus paruus — Sabniza (Safniz), ab exitu illius ubi oritur — uersus usque ad Zelsah (Selzach) — trans Zouriza (Selzacher Zeier) usque ad montem Lubnic (Lubnik) - usque ad maiorem amnem Zoura (Pöllander Zeier) sind die wichtigsten Grenzangaben, welche ziemlich gleichlautend vorkommen. Waltilo, Udalrich I. und Eberhard sind aber auch die Grafen, in deren Grafschaft Veldes liegt, Urkunden 1004, 1011 und 1040 20, und da in Eberhards Grafschaft nicht nur Veldes, sondern auch Zirknitz sich findet 31, so gehörte wohl auch das dazwischen liegende Gebiet von Bischoflaak zu seiner Grafschaft. In der Grafschaft Ulrichs II. liegen einerseits montes - Staeinberch et Otales 22 (Ottalesch, heutzutage im Görzischen, nordwestlich von Idria), anderseits die Gegenden um Obergurk; 1058 25: Herzogenbach (Ponobreg oder Ponova vas, westlich von Weixelburg) und 1062 24: in superiori riuus qui dicitur Gurca sicut predium Rvodperti usque in riuum Bitsa vocatum (Biczepotok westlich von Weixelburg) finit, und uilla Lonsa (Laase). muss also das dazwischenliegende Gebiet dazu gehört haben, welches früher zu Eberhards Grafschaft gerechnet wurde. Damit ist festgestellt, dass auch Ulrich II. dasselbe Gebiet verwaltete, wie die übrigen Grafen.

Aus all dem ergibt sich, dass die genannten Grafen und Markgrafen dem gesammten Krain vorstanden, soweit dasselbe zum deutschen Reiche gehörte. Davon, dass der Eine oder der Andere nur einen Theil des Landes verwaltet hätte, findet sich keine Spur. Freilich bleibt es dabei ungewiss, wie weit sich die Mark Krain nach Süden und Westen erstreckte, wir erfahren nur, dass der Berg Ottalesch, Zirkniz, Ober-Gurk und Lipnak in Krain lagen, dass es sich also mindestens bis über diese Oertlichkeiten erstreckt haben muss.

c) Dafür, dass Krain schon in dieser Periode eine Mark gebildet hat, spricht der Titel marchio, welchen die späteren

²⁰ Noten 12, 13, 15. ²¹ Bei Note 14. ²² 1063 Note 19.

²⁸ Note 17. ²⁴ Note 18.

Verwalter führen, dann auch die Benennung Krains als Creina marcha und marchia Creina, noch mehr die Bezeichnung der Lage von Oertlichkeiten in Krain mit marchia ohne Zusatz, 973, 1062, 1063²⁵.

Krain bildete aber zugleich auch eine Grafschaft. S. Urk. bei Noten 5, 6, 11—18.

Eine Scheidung zwischen Mark und Grafschaft ist auch hier nicht zulässig; es bestanden in Krain vielmehr dieselben Verhältnisse wie in den übrigen Marken, alle Theile Krains gehörten gleichzeitig zur Mark und zu der darin eingerichteten Grafschaft²⁶.

Wahnschaffe 27, Huber 28 und Mell 29 vertreten die Ansicht. Krain habe ursprünglich nur eine Grafschaft gebildet und marcha bedeute in der Anwendung auf Krain Grenzland; erst unter Eberhard sei Krain zur Mark erhoben worden. Eine solche Grafschaft ohne Markeinrichtung im Grenzlande findet sich jedoch nirgends, und auch der Titel comes, welchen die beiden ersten uns bekannten Verwaltungsbeamten Krains führen und auf welchen sich Huber und Mell berufen, spricht, wie wir wissen, nicht für ihre Ansicht. Sagt Mell 30 doch selbst, dass in der Ostmark comes nur ein wechselnder Ausdruck für marchio gewesen sei, und wenn er meint, dass dies für Krain nicht angenommen werden könne, weil Popo und Waltilo nur als ,comes' bezeichnet wurden, so ist dies doch nicht ausschlaggebend. Der Eppensteiner Adalbero z. B. erscheint nur in einer einzigen Urkunde (1000) als marchio und führt sonst regelmässig den Titel comes. Nehmen wir nun an, diese eine Urkunde wäre nicht auf uns gekommen, würde es gerechtfertigt sein, aus dem Comes-Titel Adalberos in den übrigen Urkunden zu schliessen, dass die obere Karantanermark keine eigentliche Mark gewesen sei und dass der Name Mark für sie nur in der Bedeutung von Grenzland genommen werden könne?

Wenn Mell hervorhebt, dass Krain 989 eine Mark des Herzogs Heinrich genannt wird, so zeigt dies nur. dass Krain nicht unter einem vom Herzoge unabhängigen Grafen stand. Dieses Argument würde nur dann von Belang sein, wenn ausgemacht

^{**} Noten 6, 18, 19. 26 Huber a. a. O. 391. 27 A. f. Kärnten 14. 44.

A. a. O. 390. So auch in seiner Oesterr. Reichsgesch. 10.

²⁰ A. a. O. 11. ²⁰ A. a. O. Note 24.

wäre, dass die Markgrafen im Gegensatze zu den Grafen von den Herzogen unabhängig gewesen sind. Man mag darüber für die spätere Zeit was immer für eine Ansicht haben, für die ältere Zeit kann dies gewiss nicht angenommen werden, da ja in anderen Marken, wie wir gesehen haben, wiederholt eine und dieselbe Person abwechselnd die Titel comes und marchio führte und damit feststeht, dass diese Titel damals als gleichwerthig betrachtet wurden und keine Verschiedenheit in der Stellung begründeten⁸¹.

d) Mit diesen Anschauungen in Widerspruch sind die Schriftsteller, welche eine Mehrheit von Verwaltungsbezirken in Krain annehmen. Hieher gehören Richter, theilweise auch Hitzinger und von den Neueren Schumi und Mell.

Richter 32 unterscheidet drei Verwaltungsgebiete in Krain: Oberkrain, Unterkrain, welches er als windische Mark Krains erklärt, dann Mittelkrain mit Möttling und Tschernembl, das er die windische Mark Istriens nennt. Er gründet seine Ansicht auf eine missverstandene Stelle in Fröhlichs Arch., und es mag vorläufig nur bemerkt werden, dass eine windische Mark Istriens nirgends vorkommt, dieses Verwaltungsgebiet also ein reines Phantasiegebilde dieses Schriftstellers ist. Hitzingers33 Meinung geht dahin, dass Oberkrain einen, Unterkrain mit Saunien zusammen einen zweiten Verwaltungsbezirk gebildet habe. Er kommt der Wahrheit nur insofern näher, als er aus Krain und Saunien zusammen zwei Verwaltungsgebiete bildet, doch ist die von ihm behauptete Ausdehnung der Mark Saunien bis Zirknitz, den Krainer Schneeberg und die Kulpa ohne alle Begründung. Aus den uns vorliegenden Nachrichten wissen wir nur, dass Saunien am rechten Saveufer sich über ein Gebiet

Für die hier vertretene Ansicht Büdinger Oesterr. Gesch. 1. 268, Waitz V. G. 7. 72, Riessler Gesch. Baierns 1. 356. Eine besondere Ansicht vertritt Schumi A. 1. 100, 114. Nach ihm war Popo Markgraf, weil 973 von seiner marchia die Rede ist, Waltilo hingegen nur Graf, weil 989 der Ausdruck marchia ducis Heinrici vorkommt, dem Herzoge also die Grensvertheidigung überlassen gewesen sein müsse. Es ist aber aus diesem letzten Ausdruck nichts Anderes zu entnehmen, als dass die Mark Krain eine dem Herzoge von Kärnten unterworfene Mark war.

⁸⁸ Hormayer Arch. 1819. 223.

⁸⁸ Mitth. f. Krain 1856. 34. Ihm folgt Diemitz Gesch. Krains 1. 145, vielleicht auch Krones Umrisse des Geschichtslebens 41 und 150, Note 50d.

zwischen Neiring und Gurk erstreckte; sehr gross kann dieses Gebiet jedoch nicht gewesen sein, da Lipnak schon in der Mark Krain lag. Eine weitere Ausdehnung wäre somit nur am rechten Gurkufer möglich gewesen, ist aber ausgeschlossen durch andere Nachrichten, nach welchen Landstrass damals noch zu Ungarn gehörte³⁴; auch das Gebiet von Möttling und Tschernembl bildete noch lange keinen Bestandtheil von Krain³⁵. Ueberdies unterscheiden spätere Urkunden Saunien von der Mark und Krain; 1265³⁶: in marchie et Carniolae ac Saunie archidiaconatibus.

Richters Ansicht wurde von Schumi³⁷ aufgenommen. meint, dass Ober- und Unterkrain zusammen marchia Creina oder Creina genannt worden seien, Unterkrain allein sei die marchia Creine oder marchia schlechtweg, Oberkrain der comitatus Creine gewesen. Seine Ausführungen beruhen auf der besprochenen unzulässigen Unterscheidung zwischen marchia und comitatus und hauptsächlich auf dem Genitiv Creine. Dieser Genitiv findet sich jedoch noch gar nicht in den Urkunden dieses Zeitraumes, sondern erst im nächsten, und wir behalten uns vor, zu zeigen, dass aus denselben ein Argument für die Zweitheilung nicht gezogen werden könne. Auch in der Urkunde 106238 liegt kein Beweis für Schumi. Er schliesst daraus, dass es neben dem pagus Creine noch eine Mark gegeben haben müsse, welche zu diesem pagus gehörte, während Mell 39 sich vorsichtiger dahin ausdrückt, dass aus den Worten ad eundem pagum pertinente allein sich noch nicht mit Sicherheit auf eine Theilung zwischen pagus und marchia schliessen lasse, wenn dies gleich der Fall gewesen sei. Schumi und Mell übersetzen die betreffende Stelle mit: "Mark, welche zu dem Gaue gehörte'; pertinere heisst aber zunächst auf etwas Bezug nehmen', etwas betreffen', die Stelle redet also nur von der Mark, welche sich auf Krain bezieht, d. h. welche von Krain gebildet wird.

Auf einen weiteren Grund Richters für die Zweitheilung sind Schumi und Mell nicht mehr eingegangen, nämlich auf den, welcher aus einer Urkunde 98940 hergeleitet wurde. Es heisst darin, dass das in comitatu Waltilonis gelegene und Frei-

40 UK. 1. 15.

³⁴ Schumi A. 1. 53. ³⁵ S. unten bei Note 106. ³⁶ UK 2. 263.

sing geschenkte Gebiet von Bischofslaak an die proprietas Vuernhardi comitis grenze; daraus folgt aber nur, dass das Gebiet an ein Allod eines Grafen Vuernhard grenzte, und nicht, dass dieser Graf — wahrscheinlich ein Graf Istriens 41 — auch seine Grafschaft in der Nähe gehabt haben müsse.

2. Krain seit der Erwerbung durch Aquileja (1077). Markgraf Udalrich starb 107042 mit Hinterlassung unmündiger Kinder. Was nach seinem Tode mit der Mark geschah, wissen wir nicht. In Urkunde 107343 schenkt K. Heinrich IV. dem Bisthume Brixen einen Wildbann in Krain, ohne den Namen eines Markgrafen für den Bezirk zu nennen, und dies scheint dafür zu sprechen, dass Krain nicht sofort vergabt wurde. So wird es auch allgemein angenommen; nur Wahnschaffe44 schwankt, indem er die Mark für unvergabt erklärt, aber doch meint, Markward von Eppenstein habe als Vormund der unmündigen Söhne Udalrichs sie in Besitz genommen. einem Kanzlerprotokolle enthaltenden Codex findet sich die Notiz⁴⁵: in 1070 — Henricus Romanorum imperator — Gerardo patriarche concessit imperpetuum Marchiam Carniole — cum omnibus suis iuribus et honoribus uniuersis. Diese Aufschreibung ist gewiss ungenau, da Gerhard erst 1122 den Patriarchenstuhl bestieg, und so dürfte auch die Jahreszahl irrig 1070 statt 1077 lauten sollen 46.

Im Jahre 1077 wurde nämlich die Mark Krain allerdings von Heinrich IV. an das Patriarchat Aquileja verliehen, und zwar mit Worten, welche zeigen, dass dies eine erste Verleihung war. Die betreffende Urkunde sagt 47: marchiam Carniole de nostra regali proprietate et potestate in proprietatem et potestatem s. Aquilegensis aecclesie et prenominati eiusdem sedis

⁴¹ Hitzinger Mitth. 1856. 34 hält diesen Grafen für einen in Laibach sesshaften Pfalzgrafen und sieht in dem Pfalzgrafen Cuono, welcher die Urk. 1077 (UK. 1.63) bezeugt, seinen Nachfolger. Die Zugehörigkeit Kunos zu Krain ist aber durch nichts beglaubigt, und Wernhard wird nicht Pfalzgraf, sondern einfach Graf genannt.

⁴² Ann. Saxo 1070, MG. 6. 697: Odalricus marchio Carentinorum obiit.

⁴⁸ UK. 1. 59. 44 A. a. O. 59. 45 D. 40. 314.

⁴⁶ Schumis (A. 1. 177) Erklärung, Aquileja habe 1070 Krain geschenkt erhalten, jedoch dessen Besitz nicht erlangen können, wird durch die Verleihungsurkunde 1077 widerlegt, in welcher jede Berufung auf eine frühere Schenkung fehlt.

⁴⁷ UK. 1. 63.

patriarche Sigehardi suorumque successorum tradidimus — ea — racione ut idem Sigehardus patriarcha eandem marchiam possideat, obtineat et omnigena lege et quo sibi placeat iure utatur.

Hier taucht abermals die Frage auf, ob die Verleihung sich auf ganz Krain oder nur auf einen Theil desselben bezog. Schumi und Mell meinen, nur Unterkrain sei an Aquileja vergeben worden.

Mell⁴⁸ weist darauf hin, dass die Marken meistens mit rückwärts liegenden Comitaten in einer Hand vereinigt waren, und beruft sich auf den Traungau und das Ennsthal als Beispiele, da in der älteren Zeit der erste vom Markgrafen der Ostmark, das letzte vom Markgrafen der oberen Karantanermark verwaltet wurde. Daraus folgt aber nicht, dass das Gleiche in Krain vorgekommen sein müsse; nach den Urkunden bildete bis 1077 Krain in allen seinen Theilen eine einheitliche Mark und einen Comitat. Hätte Aquileja nur einen Theil dieses Verwaltungsbezirkes erhalten sollen, so würde irgend ein beschränkender Zusatz in die Verleihungsurkunde 1077 aufgenommen worden sein.

Schumis Argument⁴⁹ ist, wie schon erwähnt, der Genitiv in der Zusammenstellung marchia Carniole. Er beachtet nicht, dass in der damaligen Zeit die Anwendung des Genitivs für den Namen eines Landes ganz allgemein üblich war, wenn eine dem Titel des Landesherrn entsprechende Bezeichnung beigesetzt ist. An Beispielen ist kein Mangel: 1186, 124550: ducatus Austrie et Stirie; 1192, 1203, 121751: ducatus Stirie; 121552: marchia Styrie; 123753: ducatus Austrie et Styrie et marchia Carniole; 124764: ducatus Austrie, Stirie atque Carniolae; 1261 55: in Austrie et Stirie ducatibus ac in Marchia Carniolis. Niemand wird zweifeln, dass es neben den Herzogthümern Oesterreich und Steier nicht noch ein besonderes Oesterreich und ein besonderes Steiermark gegeben habe, ebensowenig gab es neben der Mark Krain noch ein besonderes Krain. Wollte man aber vielleicht erwidern, dass diese Beispiele aus späterer Zeit und nicht geeignet sind, die Latinität

54 Schumi A. 1. 204.

59 US. 2, 455.

55 UK. 2, 218.

⁴⁶ A. a. O. 40. 46 Bes. A. 1. 51, 179 und 2. 225.

⁵⁰ US. 1. 651; 2. 569. 51 US. 2. 18, 105, 223. 52 US. 2. 205.

des 11. Jahrhunderts zu illustriren, so sehen wir doch aus der Vergleichung der Urkunde 1028⁵⁶: in pago et comitatu Sounae und der Urkunde 1016⁵⁷: in pago Seuna und 1025⁵⁸: in comitatu — qui dicitur Souna, dass sich der lateinische Sprachgebrauch des 11. von dem des 13. Jahrhunderts in diesem Punkte nicht unterschied.

Ueberdies kommt marchia Carniole bei Weitem nicht ausschliesslich vor, wir finden auch 1093 ⁵⁹: Marchiam nomine Carniolam und 1214 ⁶⁰: Marchiam Carniolam et Istriam, was Schumi freilich seiner Hypothese zuliebe ganz unberechtigterweise in Carniole und in Istrie emendirt.

Am gewichtigsten spricht die schon oben vorgenommene Vergleichung der einzelnen Verleihungsurkunden dafür, dass Aquileja schon 1077 ganz Krain erhalten habe, und zwar kommt man zu diesem Ergebnisse selbst dann, wenn man der oben befürworteten Erklärung des Wortes comitatus nicht beipflichtet, sondern comitatus im Sinne von Grafschaftsbezirk nimmt.

Interessant ist es zu beobachten, zu welchem Rechte die Verleihungen an Aquileja erfolgten. 1077 und 1093 wird ohne allen Zweifel Eigenthum übertragen 61, in den späteren Urkunden heisst es nur donamus et tradimus oder confirmamus, und zwar 1210 libere et absolute possidendam und 1214 (und 1220) in perpetuum possidendam. Die eine Eigenthumsübertragung charakterisirenden Zusätze der Urkunde 1077: ut — patriarcha marchiam — quo sibi placeat iure utatur, oder 1093: patriarcha ejusque successores liberam potestatem habeant — quidquid illis ad utilitatem ecclesiae placuerit faciendi, fehlen. Es ist diese Aenderung in der Textirung offenbar eine Folge des Wormser Concordates. 1230 heisst es auch geradezu: marcha et comitatu Histrie et Carniole, quos dictus patriarcha in feudum pro eadem Aquilegensi sede ab imperio tenet.

Daraus, dass ganz Krain an Aquileja kam, erklärt es sich auch, dass kein einziger Vorsteher des angeblichen Comitatus Krain vorkommt. Graf Poppo de Creine, dem wir 1141⁶² be-

⁵⁶ UK. 1. 30. 57 UK. 1. 27. 58 UK. 1. 28. 59 UK. 1. 67.

⁶⁰ Schumi A. 1. 156.

e1 Irrthümlich nimmt Mell a. a. O. 38 eine — vor Abschluss des Wormser Concordates (1122) unsulässige — Belehnung an.

⁶⁹ UK. 156.

gegnen, kann nicht dafür gelten 63; in der Mitte des 12. Jahrhunderts nannte sich Graf ein Jeder, welchem in einem grösseren Gütercomplexe Grafschaftsrechte zustanden, dass aber die Berechtigung Poppos sich nicht auf das ganze Land Krain oder Oberkrain bezog, zeigt die Benennung de Creine; als Graf Krains müsste sein Titel comes Creine gewesen sein 64.

Aquilejas Besitz von Krain blieb übrigens nicht unangefochten. Schon die späteren Wiederverleihungen zeigen, wie oft die Mark dem Patriarchate entfremdet wurde und in den Besitz weltlicher Fürsten kam. Auf das Detail einzugehen, ist hier nicht am Platze; es genügt der Hinweis auf die genauen Angaben Mells a. a. O. 46 fg.

3. Ein Punkt muss noch besonders besprochen werden. Seit 1077 kommt die Bezeichnung marchia Carniole (oder Carniola) nur mehr in gewissen Urkunden vor, nämlich in Kaiserurkunden, in einigen päpstlichen Urkunden, dann in Urkunden, welche der Patriarch von Aquileja ausstellt. In den Kaiserurkunden des 11., 12. und 13. Jahrhunderts findet sich diese Bezeichnungsweise nahezu ausnahmslos, sowohl in Urkunden, welche die Rechte Aquilejas auf Krain sichern sollen (1077, 1093, 1210, 1214, 1220, 1230 65), als auch in Urkunden, welche zu Gunsten des deutschen Ordens ausgestellt werden. 1237 66: in ducatibus Austrie et Styrie et marchia Carniole und officialibus — per ducatus Austrie et Styrie nec non per marchiam Carniole constitutis. In einer einzigen Kaiserurkunde dieser Zeit wird das einfache Carniola gebraucht, 1249 67, in der Zusammenstellung: in Stiria et Carniola.

Auch die Papsturkunden dieser Zeit bedienen sich regelmässig des Ausdruckes marcha Carneole (113268) oder marchia

⁶⁸ Wie Schumi A. 1. 195 irrig annimmt.

⁶⁴ Huber a. a. O. 392, Mell a. a. O. 50.

^{65 8.} oben §. 2 bei Noten 97, 101, 103, 104, 106 und 107.

⁶⁶ UK. 2. 67, 69.

⁸⁷ UK. 2. 129. Ein Versehen ist es wohl, wenn Graf Otto v. Eberstein als Statthalter Kaiser Friedrichs II. 1247 (Schumi A. 1. 204) schreibt: in toto ducatu Austrie, Stirie atque Carniole. Im Entwurfe der Urkunde, mit welcher Kaiser Friedrich II. Oesterreich und Steiermark zum Königreiche und Krain zum Herzogthume erheben wollte (1245 Schumi A. 1. 202), ist von provincia Carniole die Rede, wohl um mit den Ansprüchen des Patriarchats nicht in offenen Conflict zu gerathen.

ee Mitth, f. Krain 1856, 37.

Carniolis (1261⁶⁸); nur wenn rein kirchliche Districte vorkommen, fehlt die Bezeichnung marchia. So redet der Papst 1261⁷⁰ vom Archidiakon Marchie et Carniole und schreibt 1265⁷¹: plebanis et vicariis in Marchie et Carniolae ac Sauniae archidiaconatibus constitutis. Endlich spricht Aquileja selbst in seinen Urkunden von der Mark Krain, so 1257⁷²: in partibus Marchie Carniole und 1264⁷³: in marchia Carniole (wobei sich Patriarch Gregor Istriae atque Carniolae marchio nennt); es sei denn, dass es sich um kirchliche Districtseintheilungen handelt, wie 1240⁷⁴: plebanis in Carniola constitutis. Aber es kommt auch c. 1265⁷⁵: archidiacono marchie Carniole und anderseits 1265⁷⁶: vicedomino — patriarche in Carniola vor.

In allen übrigen Urkunden, insbesondere in solchen, welche die Bezeichnung von Ortslagen enthalten, findet sich der Ausdruck marchia Carniole nicht mehr, es ist vielmehr von Carniola allein oder von Carniola et marchia die Rede, wobei der letzte Ausdruck auf die in Unterkrain gelegenen Orte Anwendung findet.

Besonders interessant ist in dieser Beziehung der Vertrag zwischen Gregor, Patriarchen von Aquileja, und Herzog Ulrich von Kärnten, 1261 77, in welchem dort, wo von den Jurisdictionsrechten des Patriarchen in Krain die Rede ist, von marchia Carniole, dort, wo von den Gütern der Herzogin Agnes (Gemahlin Ulrichs) in Krain die Rede ist, von Carniola und Marchia gesprochen wird.

Auch sonst findet sich die Unterscheidung von marchia und Carniola 1250 und 1257⁷⁸, wie sich aber diese beiden Landestheile gegen einander abgrenzen, lässt sich für das 12. und 13. Jahrhundert kaum bestimmen. Man kann nur sagen, dass Moräutsch (Moralsz), Wartenberg (Wartenberch), Wittis (Vitis) und Püchling (Pvhelern) am Laibachflusse die östlichsten Orte sind, welche in Carniola, und Wolkenberg (Wolchenberc), Globochdorf (Globoko) und Dratschdorf (Drasizdorf) die westlichsten, welche in marchia vorkommen⁷⁹.

⁶⁹ UK. 2. 218. ⁷⁰ UK. 2. 235. ⁷¹ UK. 2. 263.

⁷³ D. 31. 194. Das ,et', welches der Herausgeber zwischen ,Marchie' und ,Carniole' einschaltet, hat eben wegzufallen.

⁷⁸ UK. 2. 260. ⁷⁴ UK. 2. 81. ⁷⁵ UK. 2. 279. ⁷⁶ UK. 2. 267.

^{79 1145, 1177, 1191,} c. 1202, UK. 1. 98, 139, 150; 2. 2.

Die Gründe, welche diese Verschiedenheit in der Ausdrucksweise der Urkunden veranlasst haben, dürften in Folgendem zu suchen sein. Auf dem Gebiete von Krain erwarben weltliche Fürsten immer grösseren Grundbesitz, mit welchem nach und nach auch Grafenrechte verbunden wurden. Dadurch wurden die Jurisdictionsrechte des Patriarchen, als Markgrafen Krains, immer mehr eingeschränkt, so dass für das gewöhnliche Leben die Macht des Markgrafen als solchen immer mehr vor der der besitzenden Fürsten zurücktrat und vielleicht in späterer Zeit mehr oder weniger zu einer nominellen wurde. Am meisten mag dies durch den grossen Besitzerwerb der Babenberger in Krain geschehen sein, der den Anlass bot, dass Friedrich der Streitbare und seine Besitznachfolger den Titel dominus Carniolae annahm. Aquileja hielt natürlicherweise auf seine markgräflichen Rechte und auf den Titel Markgraf von Krain, im gewöhnlichen Leben gaben aber die thatsächlichen Besitz- und Machtsverhältnisse den Ausschlag, man sprach nicht mehr von der marchia Carniole, sondern schlechtweg von Carniola, wobei auch die Gewohnheit entstand, die östlich gelegenen Gegenden als marchia ohne Zusatz⁸⁰ zu bezeichnen. Hier bedeutet also marchia nicht mehr Markgrafschaft, sondern nur Grenzgebiet.

Es wäre irrig Carniola und Marchia in diesem Stadium der Entwicklung als verschiedene Verwaltungsbezirke aufzufassen, erst langsam und allmälig ging die Scheidung von Carniola und Marchia auch in die officielle Sprechweise über. Dies zeigt insbesondere die Art und Weise, wie die besondere Erwähnung der marchia in verschiedenen Titulaturen, so den Titeln des dominus, des archidiaconus und des decanus Carniolae Eingang fand. Friedrich der Streitbare nennt sich nur dominus Carniolae ⁸¹, ebenso Ulrich von Kärnten beinahe ausschliesslich ⁸², dessen Gattin Agnes domina Carniolae ⁸³, auch in

^{*} Marchia Vinidorum, windische Mark, kommt erst am Ende des 13. Jahrhunderts vor.

⁶¹ 1231, 1233, 1240, 1242, UK. 2. 56, 60, 83, 90; 1243 D. 2. 119; 1243 RK. 1026.

^{** 1247, 1252, 1253, 1255—1269,} UK. 2. 113, 153, 158, 161, 169, 170, 173, 175, 176, 183, 186, 191, 192, 202, 208, 211, 216, 222, 223, 236, 238, 248, 250, 251, 253, 260, 261, 271, 272, 273, 280, 284, 286, 292, 293, 295, 298, 299.

^{83 1248, 1258,} UK. 2. 119, 202.

Angelegenheiten, welche die sogenannte marchia betreffen⁸⁴. Zum ersten Male nennt sich Ulrich 1261 dominus Carniolae et marchiae⁸⁵, und auch später kommt dies mitunter vor⁸⁶.

Der Archidiakon von Krain heisst meist archidiaconus Carniolae et marchiae 87, aber auch archidiaconus Carniolae 88. Der Decan Berthold wird 1221 und 1239 decanus Carniole 89, dazwischen 1228 90 decanus Carniole et marchie genannt.

Man sieht also, dass ganz übereinstimmend in diesen Titulaturen der Zusatz ,et marchiae' erst nach und nach Eingang fand, und dass durch einige Zeit diese Titel abwechselnd bald mit, bald ohne den Zusatz vorkommen. Später wurde das ,Carniolae et marchiae' ausnahmslos angewendet. Diese Erscheinung lässt sich nur damit erklären, dass unter ,Carniola et marchia' genau dasselbe zu verstehen ist, was man früher als Carniola bezeichnete, und dass die Erwähnung der marchia in den Titulaturen deswegen Aufnahme fand, um den Titel mit dem allgemeinen Sprachgebrauche in Einklang zu bringen.

In einigen Urkunden des 12. Jahrhunderts kommt auch die Bezeichnung marchia Ungarica oder marchia Ungarie für Orte in Krain vor; in welchem Sinne dies zu nehmen, wurde bereits oben ⁹¹ auseinandergesetzt.

Die Entwicklung, welche diese Verhältnisse weiter nahmen, und das Aufkommen der Bezeichnung "windische Mark" fällt in die zweite Hälfte des 13. und in das 14. Jahrhundert; die Darstellung all dieses überschreitet daher die Grenzen dieses Aufsatzes.

4. Die Grenzen der Mark Krain lassen sich für diese Periode nur ganz im Allgemeinen bestimmen.

Der nördliche Grenzzug wird wohl durch die natürliche Grenze der Karawanken gebildet, er entspricht der heutigen Grenze. Weiter gegen Osten trat aber die Nordgrenze gegen die heutige zurück, da das Land zwischen Neiring und Gurk bis gegen Lipnak zur Mark Saunien gehörte ⁹².

⁸⁶ So Friedrich der Streitbare 1236 (UK. 2. 64) und Ulrich 1247 (Schumi A. 1. 11).

⁸⁵ UK. 2. 220.

⁹⁶ 1265-1268, UK. 2. 270, 275, 282, 288, 289, 298.

⁶⁷ 1259, 1261, 1262, 1264, 1265, UK. 2. 206, 235, 239, 241, 244, 257, 263, 276.

⁸⁸ 1288, 1268 UK. 2. 79, 253.
⁸⁹ UK. 2. 32, 79.
⁹⁰ UK. 2. 43.

⁹¹ §. 7 bei Note 8 f. ⁹² S. oben §. 8 bei Note 37.

Im Westen umgrenzt das Land der Gebirgsstock des Terglou, weiter gegen Süden überschreitet die damalige Grenze die heutige, da, wie wir gesehen, die Gegend um den Berg Ottalesch zur Mark Krain gehörte 93. Ob Ober-Idria zu Krain zu rechnen ist, bleibt zweifelhaft. Schumi 94 und Mell 95 nehmen es an, weil Heinrich Graf von Görz 1083 96 der Abtei Rossazo contratam de Pletio (Flitsch) schenkte, mit dem Beisatze, dass dazu auch super Tulminum: Idria und Livina gehöre; Livina ist das in unmittelbarer Nähe von Tolmein, oberhalb desselben, gelegene Lubinj, und so wird auch das Idria der Urkunde nicht Ober-Idria in Krain, sondern Idria bei Baca sein, welches unweit Tolmein am Idriaflusse gelegen ist. Aus dieser Urkunde ist demnach für die Frage der Zugehörigkeit von Ober-Idria nichts zu entnehmen.

Ebensowenig nützt uns für die Entscheidung dieser Frage die Angabe des Stockurbars der Hauptmannschaft Tolmein von 1607(?)97, dass die Grenze dieser Hauptmannschaft gegen die krainerische Herrschaft Bischoflaak durch den Bach Cattauglia gebildet werde. Dieser Bach ist offenbar der rivulus Catabla, welcher in den Urkunden 973 und 98998 als Grenzpunkt des Gutes Bischoflaak bezeichnet wird und, heute Hotavlie genannt, bei Hotaule in die Pöllander Zeier sich ergiesst. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass, wenn das Tolmeinische bis hieher gereicht hat, der Berg Ottalesch unmöglich zu Krain gehören konnte, es müssen also, da dessen Lage in Krain zur markgräflichen Zeit ausser Zweifel steht, seither Grenzveränderungen hier stattgehabt haben, welche die Grenzbeschreibung von 1607 für unsere Zwecke unbrauchbar machen. Gewiss ist nur, dass im 17. Jahrhundert Ober-Idria noch in das Görzer Gebiet fiel, von dem es erst 1783 getrennt und zu Krain geschlagen wurde 99.

Weiter östlich können wir ein kleines Stück des Grenzzuges genauer bestimmen, er lief von Loitsch nach Zirknitz; 1265¹⁰⁰: ab eadem ecclesia (de Cirqueniz) tenduntur dicti termini (die Visitationsgrenzen der Karthause Freudenthal) per terminos qui solebant esse inter Patriarcham Aquileie et ducem

S. oben bei Note 22.

⁹⁴ A. 1. 166. ⁹⁵ A. a. O. 127.

⁹⁶ Czoernig Görz 486.

⁹⁷ Schumi A. 1. 105. 98 UK. 1. 13, 14.

⁵⁰ Czoernig a. a. O. 621.

¹⁰⁰ Schumi A. 1. 110.

Karinthie, usque in Logach. Damit ist auch festgestellt, dass die Gebiete von Wippach und Planina nicht zu Krain gehörten, was übrigens auch aus anderen Urkunden sich ergibt. 1001 ¹⁰¹ schenkt Otto III. dem Patriarchen von Aquileja das Land inter Lisontium (Isonzo), Vipacum et Ortona atque juga alpium mit ausgedehnten Jurisdictionsrechten, daher auch 1202 ¹⁰² Krain und das Gebiet von Wippach auseinandergehalten werden: quicquid proprietatis et alodii habet in Carniola et apud Wipach. 1217 ¹⁰³ verfügt Graf Engelbert von Görz, dass das Kloster Sittich keinen Zoll zu zahlen habe in suo foro versus comitatum Goritiensem, ad fluvium cognomento Vucze (Unz). Zirknitz selbst gehörte zur Mark Krain ¹⁰⁴.

Ganz ungewiss ist die Ost- und Südostgrenze. Es scheint, dass sie sich im Laufe der Zeit nach und nach gegen Ungarn ausgedehnt hat, ob dies aber gerade 1074 geschehen sei, wie angenommen wird 105, oder später, ist wohl nicht eruirbar, so lange nicht neue Quellen aufgefunden werden. Gewiss ist nur, dass die Districte von Sichelburg, Möttling und Tschernembl 1091 zur Ausstattung des Erzbisthums Agram verwendet wurden, da diesem Erzbisthume in diesen Bezirken später gewisse Metropolitanrechte zustanden 106. In welcher Weise diese Gebiete an Krain kamen, ist ebenfalls ungewiss; Einige nehmen an durch Eroberung 107, Andere durch Heiraten der Andechser und Sponheimer 108.

Der District von Gottschee endlich scheint in seinen stüdlichen Theilen noch lange ganz unbewohnt und uncultivirt gewesen zu sein, so dass es eine bestimmte Grenze da wohl noch gar nicht gab. 1363 sagt der Patriarch Ludwig von Aquileja 109: in quibusdam nemoribus seu siluis infra confines curatae ecclesiae s. Stephani in Reiffniz (zwischen Auersperg und Gottschee) — quae inhabitabiles erant et incultae, multae hominum habitationes factae sint. Daher für diese Bewohner neue Kirchen gebaut wurden in Gotsche, Pölan (Pölland südlich von Auersperg), Costel, Ossiwnitz (Kostel und Ossiunitz an der Kulpa) et Goteniz (Göttenitz westlich von Gottschee).

¹⁰¹ UK. 1. 17. ¹⁰⁸ UK. 2. 5. ¹⁰⁸ UK. 2. 24.

¹⁰⁴ S. oben bei Note 14. 105 Von Diemitz Gesch. Krains 1. 151.

¹⁰⁶ Schumi A. 1. 49.
107 Hormayr Arch. 1821. 192.

¹⁰⁰ Schumi A. 1. 53, Mell 86. ¹⁰⁰ Schumi A. 1. 80.

7. Die Mark Istrien.

- §. 10. In Istrien gestalteten sich die Verhältnisse anders als in den nördlicher gelegenen Marken. Hier wurden die karolingischen Institutionen durch die Ungarneinfälle gänzlich vernichtet, oder sie blieben doch nur in Trümmern bestehen, so dass im 10. Jahrhundert eine vollkommene Neuorganisation der Marken nöthig wurde, welche kaum noch mit den älteren Einrichtungen zusammenhängt. An Istrien hingegen zogen die Ungarn bei ihren Einfällen nach Italien wohl wiederholt vorüber, die Halbinsel selbst scheinen sie jedoch nur selten besucht zu haben, und daher kam es, dass der Verwaltungsorganismus der Karolingerzeit hier bestehen blieb und die Basis der späteren Einrichtungen bildete; es ist daher nothwendig, für Istrien von den Einrichtungen des 9. Jahrhunderts auszugehen.
- 1. Die Zeit bis 828. Das grosse Gebiet der südöstlichen deutschen Marken unter den Karolingern wurde in zwei Herzogthümer oder Markgrafschaften getheilt, welche anfänglich dem Herzoge Erich von Friaul und dem Grafen Gerold unterstellt wurden. Die Verwalter dieser beiden Marken werden als avarici limitis custodes oder pannonici limitis praefecti bezeichnet¹.

Für die Bestimmung der Grenze zwischen beiden Verwaltungsbezirken finden wir einen Anhaltspunkt in Folgendem: Pannonien bis zur Drau war von König Pipin Salzburg zugewiesen worden². Als nun der Landbischof Theodorich daselbst eingeführt werden sollte, war es Gerold und nicht Erich, der dies vollführte: ordinatus est Deodericus episcopus ab Arnone archiepiscopo Juvavensium: quem ipse Arn et Geroldus comes perducentes in Sclaviniam — commendantes illi episcopo regionem Carantanorum et confines eorum occidentali parte Dravi fluminis, usque dum Dravus fluvius fluit in amnem Danubii³. In Pannonien bildete also die Drau die Grenze, für die westlichen Gegenden fehlt es an directen Nachrichten. Da aber unter den Karolingern die politischen und die kirchlichen Grenzen meist zusammenfielen, so können wir annehmen, dass auch im Westen die Grenze durch die Drau gebildet wurde⁴,

¹ Einh. Ann. 826 MG. 1. 214. ² Conv. Bag. MG. 11. 9.

² Conv. Bag. MG. 11. 10.

Chabert Oesterr. Rechtsgesch. 56 Note 5, Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 118.

da dieser Fluss in seinem ganzen Laufe nach einer Verordnung Karl des Grossen die Sprengel von Aquileja und Salzburg schied, 8115: prouinciam Karantanam ita inter se (Ursus Aquilegiensis ecclesie archiepiscopus) dividere jussit, ut Drauus fluuius, qui per mediam illam prouinciam currit, terminus ambarum dyoceseon esset. Die Ansicht Büdingers 6 und Dümmlers 7, wornach ganz Kärnten zu Erichs Bezirk gehörte, ist demnach zurückzuweisen. Dagegen spricht schon, wie Dümmler auch einsieht, die geographische Lage der Länder. Es wäre zu unzweckmässig gewesen, das Hinterland Kärnten nördlich von der Drau in eine andere Hand zu geben als das vorgelagerte Pannonien. Dümmler führt für sich allerdings die Worte Einharts⁸ an: in Carantanorum regionem, quae ad ipsius (Baldrici) curam pertinebat. Allein derselbe Einhart erzählt, dass die Carniolenses, qui circa Savum fluvium habitant et pars Carantanorum sich Erich ergaben⁹, und berichtet später¹⁰ von einem Gesandten, welcher ad Baldricum et Geroldum - in Carantanorum provinciam gesendet wurde. Wenn man diese Nachrichten im Zusammenhange auffasst, so kann man die erste dieser Stellen nur dahin verstehen, dass darin von einem Theile Karantaniens, d. i. von dem Theile, welcher Balderich unterstand, die Rede ist.

Die südliche Mark wurde zunächst durch Erich verwaltet, nach seinem Tode (799¹¹) folgte ihm Cadolaus¹² und 819 Balderich¹³, welcher 828 abgesetzt wurde¹⁴.

2. Die Zeit von 828—952. Nach Balderichs Absetzung wurde, wie die Stelle Note 14 sagt, seine Mark unter vier Grafen vertheilt, was wohl heisst, dass die Mark in vier Theile getheilt und jeder Theil einem Grafen übergeben wurde, der keinem

⁵ US. 1. 5. ⁶ Gesch. Oesterr. 1. 167.

⁷ Marken 16, Ostfränk. Reich 1. 29. ⁸ Einh. Ann. 819 MG. 1. 206.

Einh. Ann. 820 MG. 1. 207.
Einh. Ann. 826 MG. 1. 214.

¹¹ Einh. Ann. 799 MG. 1, 186,

¹⁹ Einh. Ann. 817fg. MG. 1. 203fg., Danduli Chron. 7. 15. 8 bei Muratori rer. ital. Scr. 12. 155.

¹⁸ Einh. Ann. MG. 1. 206: Cadolah dux forojuliensis, febre correptus, in ipea marca decessit. Cui cum Baldricus esset subrogatus.

¹⁴ Einh. Ann. 828 MG. 1. 217: Baldricus, dux Forojuliensis, cum propter eius ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris inpune vastasset, honoribus quos habebat privatus, et marcha, quam solus tenebat, inter quatuor comites divisa est.

Herzoge oder Markgrafen untergeordnet war. Welches diese vier Grafschaften waren, lässt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen. Manche Forscher haben diesen Grafschaften Gebiete zugewiesen, welche gar nicht zu Balderichs Mark gehörten. So vor Allem Karantanien nördlich von der Drau, welches von dem Verweser der nördlichen Mark verwaltet wurde; dann auch das Veroneser Gebiet, für welches sich kein Anhaltspunkt findet, dass es zu Balderichs District gehört hätte, da es in späterer Zeit wenigstens gewiss unter einem eigenen Markgrafen stand. Ebenso sind die östlichen Länder, welche einst bis zur Četine und dem Verbas dem Frankenreiche zugehört hatten 15, auszuscheiden, das Reich der Chorvaten in Dalmatien war ebenso wie das Land zwischen Drau und Save, letzteres durch Balderich, verloren gegangen 16. Das Gebiet, welches nach Ausscheidung dieser Länder übrig bleibt, besteht in späterer Zeit aus vier Grafschafts- oder Markgebieten, und es dürfte daher die Annahme gestattet sein, dass diese vier Gebiete im grossen Ganzen durch die Zerschlagung der grossen Friauler Mark entstanden sind. Darnach würden die vier Grafschaften Saunien, Kärnten südlich von der Drau mit Krain, Istrien und das eigentliche Friaul sein 17.

Dafür, dass eine dieser Grafschaften an der unteren Drau und Save gelegen war, also beiläufig im späteren Saunien, spricht das Vorkommen eines Grafen Salacho in diesen Gegenden c. 895 18; auch erfahren wir, dass 895 an der unteren Save eine karolingische Mark bestand: in marchia iuxta Souvam tres regales mansos quos Riechenburch dicitur 19. Ein zweiter Theil dürfte Krain und das kärntnerische Gailthal gewesen sein, doch fehlt es hiefür an Belegen.

Die späteren Schicksale dieser beiden Grafschaften unter den Karolingern sind uns unbekannt, auch erfahren wir nicht, wann und auf welche Weise sie zu Deutschland gekommen sind. Wahrscheinlich waren sie in Folge der Ungarneinfälle ziemlich verödet, wurden dann von Deutschland aus colonisirt und zählten darnach ohne staatsrechtlichen Act zum deutschen Reiche.

¹⁵ Dümmler Marken 17. ¹⁶ Dümmler Marken 29.

¹⁷ So auch Chabert a. a. O. 58. S. über diese Frage besonders Chabert 57 Note 15 und Dümmler Marken 30.

¹⁸ Conv. Bag. MG. 11. 12.
¹⁹ US. 1. 15.
Archiv. Bd. LXXXII. II. Halfte.

Die dritte Grafschaft dürfte Istrien gewesen sein. Es bildete schon früher, gleich nachdem Karl der Grosse die Halbinsel den Griechen abgenommen hatte, einen besonderen Bezirk mit einem von Karl dem Grossen ernannten oder bestätigten Herzog Johannes, welcher später (803—810) abgesetzt wurde.

Der vierte Theil endlich bestand in der Grafschaft Friaul vom Isonzo bis zur Livenza. Diese Grafschaft, welche als comitatus forojulianus 921 urkundlich vorkommt, bildete das Kernland des Markherzogthums Friaul, mit welchem es einerlei Namen hatte, darf aber damit nicht verwechselt werden 20.

Schon hier müssen wir auf einen Unterschied in den Verhältnissen Deutschlands und Italiens aufmerksam machen, der für die späteren Erörterungen von Wichtigkeit ist. Er betrifft die Stellung der Markgrafen. In Deutschland bestehen Herzogthümer und die Markgrafen stehen, wenigstens in den früheren Jahrhunderten, ebenso wie die Grafen unter den Herzogen, ja auf baierischem Gebiete hatten die Markgrafen eine nahezu gleiche Stellung mit den Grafen, sie waren denselben coordinirt und unterschieden sich von ihnen nur durch die Lage ihrer Grafschaft an der Reichsgrenze, sowie durch eine strammere Organisation ihrer Grafschaften. Hier schloss also allerdings, wie Ficker sagt²¹, die Markgrafschaft die Grafschaft aus, insofern nämlich, als jene die Grafschaft selbst bildete. In Italien hingegen steht der Markgraf im Wesen dem Herzoge gleich und ist dem Grafen übergeordnet. Es werden daher auch die Ausdrücke marchia und ducatus anfänglich für dieselben Gebiete gebraucht. So wird einmal von der marcha des Balderich gesprochen²², ein anderes Mal gesagt: pulsus est ducatu²³. Die Verwalter dieser Marken führen übrigens nicht selten den Titel comes oder werden abwechselnd bald marchio, bald comes genannt, so z. B. Walfrid²⁴. Es kommt aber nicht vor, dass der

Rub. 455. Aus Dümmler Ostfränk. Reich 2. 14, entnimmt man, dass er allerdings die Grafschaft und das Herzogthum Friaul nicht genügend auseinanderhält.

²¹ Forschungen zur Rechtsgesch. Italiens 1. 7.

²² Einh. Ann. 828 MG. 1. 217. ²⁸ Vita Hludow. MG. 2. 631.

Er heisst comes 876 (MG. Leg. 1. 529), 880, 881 (Muratori Ant. It. 1. 435, 2. 931), 892 (Muratori Ant. It. 1. 937), 895 (Herm. Aug. MG. 5. 110) und marchio 888 (Muratori Ant. It. 6. 345), 890 (Tiraboschi memorie modenesi 1. 63) und 896 (Ann. Fuld. MG. 1. 412).

Verwalter einer Grafschaft marchio genannt wurde, so dass wir aus diesem Titel ebenso wie aus dem Titel dux schliessen können, dass der Besitzer einem grösseren, aus mehreren Grafschaften bestehenden Bezirke vorstand.

Nach Balderichs Absetzung fehlte in den vier Grafschaften die höhere Stufe des Markgrafen oder Herzogs. Doch scheint dies für die beiden südlichen Grafschaften Friaul und Istrien nicht lange gedauert zu haben, wir finden sie bald wieder unter Markgrafen vereint, welche später auch dem Grafen von Verona übergeordnet wurden. Wir erkennen die höhere Stellung dieser Markgrafen an ihrem Titel und daran, dass ihr Wirkungskreis sich weiter als die Grafschaft Friaul zwischen Isonzo und Livenza gegen Osten und Westen erstreckte. Der erste Markgraf ist hier Eberhard, der Schwiegersohn Ludwig des Frommen. Er kommt 840 und 855 als Graf vor; in seinem Bezirk liegt sowohl Istrien als Aquileja, denn c. 84025 bittet der Patriarch von Aquileja um Zuweisung von Kirchen in Istrien per Everardum comitem, und 85526 wendet sich der Patriarch in einer andern Angelegenheit an Kaiser Lothar ebenfalls per Evrardum comitem. Seine höhere Stellung entnehmen wir auch aus Andreas Presbyter, einem Schriftsteller des 9. Jahrhunderts: imperator (Lothar) Forojulianorum Eberardum principem constituit 27. Er starb 864 oder 866 28 und hatte seinen Sohn Unruoch zum Nachfolger²⁹, nach dessen baldigem Tode sein zweiter Sohn Berengar folgte, der 888 die Königskrone von Italien erwarb. Später finden wir Graf Walfried von Verona, der zuerst 890 marchio genannt wird 30, also schon in diesem Jahre ein grösseres Gebiet als die Grafschaft Verona verwaltet haben muss und der seit 895 das gesammte Italien östlich vom Mincio und nördlich vom Po verwaltete: Peringariumque perterritum -Waltfredo Maginfredoque comitibus Italiam eis Padum distribuit (Arnolfus)³¹. Er wird denn auch Foro Julii marchensis genannt³⁸. 921 kommt ein Grimaldus marchio vor, auf dessen Bitte Berengar dem Patriarchen von Aquileja das Schloss

²⁵ Rub. 435. 26 Rub. 438. 27 Rub. 427.

²⁸ Ann. Alam. 864 MG. 1. 50, Ann. Xant. 866 MG. 2. 231.

Rub. 429: Eberardo defuncto, Unrochum filium ejus principatum (Forojuliensium) suscepisse.

³⁰ Tiraboschi memorie modenesi 1. 63. ³¹ Herm. Aug. MG. 5. 110.

²² Ann. Fuld. 896 MG. 1. 412.

Putioli, pertinens et adjacens in comitatu forojuliano schenkt 33. Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieser Grimoald ein Nachfolger Waltfrieds war und also auch Istrien verwaltete 34. Zwölf Jahre später finden wir einen Uuintherius marchio, welcher 93335 sammt den Bischöfen und dem Volke von Istrien einen Vertrag mit Venedig schliesst. Er tritt in dieser Urkunde als Vorsteher Istriens auf, ohne jedoch Markgraf "Istriens" genannt zu werden, man könnte daher in ihm einen Friauler Markgrafen sehen, zu dessen Verwaltungsbezirk Istrien gehörte. Allerdings bezeichnet ihn Dandolo 36 als Vintherius marchio Istriae, doch ist es sehr fraglich, ob dieser Ausdruck für die Annahme genügt, dass Winther Istrien allein als Mark verwaltet habe. Wir finden sonst in dieser Periode keine Spur von einer Mark Istrien, und sie wäre auch sehr schwer in das damalige Verwaltungsgefüge unterzubringen. Eher liesse sich annehmen, dass Dandolo den Winther als marchio Istriae bezeichnet, weil dieser venetianische Schriftsteller ihn als den obersten Verwaltungsbeamten in Istrien vorfindet. Vielleicht ist dies ein Seitenstück dazu, dass der Herzog von Kärnten auch nur dux Istriae genannt wurde³⁷, obwohl er bei Weitem nicht Istrien allein verwaltete.

Wir können annehmen, dass unter diesen Friauler Markgrafen mehrere Grafschaften vereinigt waren, in welchen Grafen die Jurisdiction unter der Oberhoheit des Markgrafen ausübten. Für Istrien finden wir eine Spur hievon. Es kommt nämlich vor, dass im Anfange des 9. Jahrhunderts der rhätische Graf Hunfried totam Histriam tenebat, und nach ihm erscheint sein Sohn Adalbert in Istrien 38. Chabert 39 bezweifelt diese Nachricht, weil anderen Thatsachen widersprechend, sobald man aber in Hunfried einen dem Markgrafen von Friaul untergeordneten Grafen Istriens sieht, hört jeder Widerspruch auf. Die Ernennung eines rhätischen Grafen für Istrien könnte

⁸⁸ Rub. 455.

Dümmler Marken 31. Gegen dessen Annahme eines Markgrafen Odalrich in Friaul (a. a. O.), s. Grion Arch. stor. Tr. 1. 338, 341.

⁸⁵ UK. 1. 5.

²⁶ Danduli Chron. 8. 11. 6 in Muratori rer. ital. Scr. 12. 202.

⁸⁷ Wipo MG. 1. 257: duces autem — contemporanei hi fuerant — Adalbero dux Histriae.

³⁸ Translatio sang. Dom. MG. 4. 448.

³⁹ Oesterr. Rechtsgesch. 57 Note 9.

übrigens eine Erklärung des immerhin auffallenden Umstandes geben, dass die lex Romana Churrhätiens auch in Istrien vorkommt⁴⁰.

3. Die Zeit von 952—1077. Als Otto I. das Königreich Italien an Berengar zurückgab, trennte er davon die Mark Verona und Aquileja und belehnte damit den Herzog von Baiern (952⁴¹). Die Mark blieb nun bis 976 mit Baiern vereinigt. In diesem Jahre wurde aus dem von Baiern getrennten Kärnten ein neues Herzogthum gebildet und ihm die Veroneser Mark zugeschlagen ⁴².

Zu dieser Veroneser Mark gehörte auch Friaul und Istrien; es ergibt sich dies sowohl aus der geographischen Lage als auch aus späteren Thatsachen⁴³. Damit wurde also im grossen Ganzen dasselbe Gebiet von Italien abgetrennt, welches wir bereits als Markherzogthum Friaul kennen gelernt haben.

Für die Folgezeit fehlt es nicht an Fällen, in welchen der Herzog von Kärnten in Friaul und Istrien die herzogliche Gewalt ausübte. In Urkunde 1001 44 wird bezeugt, dass, als publico iudicio presideret domnus Hotto dux istius marchiae zu Verona, eine Schenkungsurkunde über ein an Grafen Vuerihen geschenktes halbes Praedium Silikano (Salcano bei Görz) et Gorza (Görz) gerichtlich anerkannt wurde. Die Kärntner Herzoge erscheinen auch als Intervenienten bei königlichen Schenkungen in Istrien; 976 46: Otto II. bestätigt dem Patriarchen von Aquileja den Besitz von Insula (Isola) in Istrien: Henricus Karentanorum dux — suggessit, was freilich nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den übrigen Thatsachen auf eine herzogliche Thätigkeit in Istrien hinweist. Der Herzog von Kärnten wird daher auch Herzog der Veroneser Mark genannt: 1001 46: dux istius marchiae; 1013 47: dum — in comi-

⁴⁰ Brunner RG. 1. 362.

⁴¹ Cont. Regin. MG. 1. 621: Eodem tamen anno (952) — Berengarius — Italiam — accepit regendam. Marca tantum Veronensis et Aquilejensis excipitur, quae Heinrico, fratri regis, committitur.

⁴⁹ Ueber das Jahr der Trennung Kärntens von Baiern Wahnschaffe a. a. O. 3 Note 5.

⁴⁸ Für Istrien findet Hirsch Heinrich II. 1. 9 Note 1 einen directen Beweis in den Urkunden von 977 (in CDI. 976, s. unten bei Note 45) und 993 (Ughelli Italia sacra 1. 746).

⁴⁴ UK. 1. 18. 45 CDI. 46 S. oben bei Note 44.

⁴⁷ Muratori Antich. Estensi 1 85.

tatu Veronense in judicio resideret domno Adalperio dux istius marchie ad — justitias faciendas; 1017⁴⁸: Domnus Adalpeyro dux istius (veronensis) marchiae et Carentanorum; auch Herzog von Kärnten und Istrien; 1035: Adalbero dux Carentani et Istriae; 1036: ducatum in Carentano et in Histria⁴⁹, dann Adalbero dux Histrianorum sive Carintanorum⁵⁰ oder gar nur Herzog von Istrien; 1028⁵¹: duces autem — contemporanei hi fuerunt — Adalbero de Histria; aber auch⁵² Charantae totiusque marchiae dux.

Aus diesen Titulaturen wurde geschlossen, dass Istrien durch den Herzog von Kärnten unmittelbar verwaltet wurde 58. Diese Ansicht widerlegt sich aber dadurch, dass wir in Istrien ebenso wie in den übrigen Theilen der Veroneser Mark Grafen kennen, welche unter dem Herzoge walteten.

Durch die Verfügung Ottos I. wurde die Mark Verona nicht ein Bestandtheil des Herzogthums Kärnten, sie blieb eine Mark für sich, welche von dem Herzoge von Baiern und später von dem Herzoge von Kärnten verwaltet wurde. Darauf wird auch in den Nachrichten über spätere Verleihungen hingewiesen: Henricus — recepto Bawariae ducatu obiit. Cuius filio Heinrico pius rex ducatum et marcam dedit⁵⁴; Guelfum, — qui ducatum Carinthiorum et marcham Veronensem adquisivit⁵⁵. Als Verwalter dieser Mark wird der Herzog von Kärnten dux marchiae genannt und damit seine Stellung am besten charakterisirt. Er hatte als Markgraf im italienischen Sinne in der Mark die gleiche Gewalt, welche er als Herzog in Kärnten hatte. Die Mark war aber auch ebenso wie das Herzogthum in Grafschaften getheilt, welche dem Herzoge oder Markgrafen untergeordnete Grafen verwalteten.

Solche Grafen finden wir in allen Theilen der Veroneser Mark. In der Urkunde 1001 ⁵⁶ erscheinen als Beisitzer des Herzogs Otto mehrere Grafen, darunter die von Vicenza und Padua. 1027 ⁵⁷ sitzt Herzog Konrad zu Gericht in veronense comitatu.

⁴⁸ A. 1849. 315. ⁴⁹ Herm. Aug. MG. 5. 122, 124.

⁵⁰ Wipo MG. 11. 267. ⁵¹ Wipo MG. 11. 256.

^{52 1116} Acta 79, S. 73, s. Waitz VG. 7. 72, Note 5.

⁵⁸ Waitz VG. 7. 72, Huber Gesch. Oesterr. 1. 219.

⁵⁴ Cont. Regin. MG. 1. 623.
⁵⁵ Hist. Welf. MG. 21. 461.

⁵⁶ S. oben Note 44. ⁵⁷ Rub. 500.

Friaul bildete ebenfalls eine Grafschaft der Veroneser Mark, in welcher am Anfange des 11. Jahrhunderts ein Graf Werihen oder Varientus waltete; 1001 58: Vuerihen comes comitatus Forojulii; 100259: Verihen comes comitatus Forojulii; 102860: in pago Forojulii in comitatu Varienti comitis. Ein späterer Graf Friauls dürfte jener Ludwig gewesen sein, dessen beneficium in Friaul sammt der Grafschaft an Aquileja fiel. Im Jahre 107761 schenkte nämlich Heinrich IV. dem Patriarchen Sigehard comitatum Forojulii et villam Lunzanigam 62 dictam omneque beneficium quod Ludowicus comes habebat in eodem comitatu situm cum omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentibus — in proprium. Damit erhielt Aquileja diese Grafschaft als Eigenthum unter Exemtion von allen herzoglichen Rechten, denn dahin und nicht dahin, dass diese Grafschaft ein eigenes Ducat wurde, sind wohl die Worte der Urkunde zu verstehen 68.

Auch Istrien wird als Grafschaft bezeichnet, 101264; civitates in comitatu Hystriensi sitas. Von den Grafen Istriens aus dieser Periode dürfte der erste, von welchem wir erfahren, ein Sygardus comes sein, welcher 97765 una cum cunctis habitantibus civitatis Justinopolis mit dem Dogen von Venedig einen später von Otto II. bestätigten Vertrag schliesst. Wenngleich dieser Graf hier nur an der Spitze der Bewohner einer Stadt erscheint, lässt sich doch annehmen, dass er für ganz Istrien und nicht blos für Justinopolis bestellt war; neben ihm erscheint in der Urkunde ein locopositus als unmittelbarer Stadtverwalter. Nach ihm hören wir von einem Grafen Heribent 99166: resedisset Hueribent Histriensium comes ad colloquium in loco at trajectum S. Andree juxta marc. Es ist dies wohl derselbe Heribent oder Variandus, welcher später von 1001 an bis 1029 als Graf von Friaul auftritt, der also, da wir schon vor 1012 in Istrien andere Grafen finden, die Grafschaft Friaul statt der Grafschaft Istrien erhalten haben muss. In einer Bestätigungsurkunde Heinrichs II. 101267, betreffend die Städte in comitatu Hystriensi sitas Penna (Pedena) und Pisino, werden dem

⁶² Lucenik, zwischen Cormons und Görz.

Ficker Forschungen zur Rechtsgesch. Italiens 1. 269. A. M. Czoernig Görz 265 Note 2 und Mell a. a. O. 37 Note 2.

⁶⁴ UK. 1. 25. ⁶⁵ CDI. ⁶⁶ CDI. ⁶⁷ UK. 1. 26.

Patriarchate functiones eingeräumt, quas liberi homines in predictis civitatibus habitantes antea tempore Poponis et Sizonis comitum tenuerunt. Dies waren also zwei Istrianer Grafen, welche, sei es vor, sei es nach Heribent, die Grafschaft verwalteten. Bald darauf kommt ein comes Vizelinus 1015 es und 1027 eg vor, von dem wir aus einer späteren Urkunde 1040 erfahren, dass er ein Graf Istriens war 71.

Wezelins Tochter Azika war die Mutter jenes Ulrich 13, welchen wir schon als Markgraf von Krain kennen gelernt haben. Er wurde auch Markgraf von Istrien und kommt als solcher in den Jahren 1062-1067 urkundlich vor; 106273: in marcha histria in comitatu Oudalrici - marchionis; 1062 74; in marcha histria in comitatu marchionis Odalrici; 106476; in pago Histria — in comitatu Odalrici marchionis; 106476: in pago Histrie — in comitatu Odalrici marchionis; 106677: in pago et in marchia Hystriensi Wuodalrici marchionis; 106778; in pago Istria in marcha Odalrici marchionis 79. Es ist auffallend, dass, nachdem es bisher nur Grafen Istriens gegeben, nunmehr Udalrich den Titel Markgraf führt. Wahnschaffe's 80 Ansicht, dieser Titel beziehe sich nur auf Krain, reicht nicht aus, da in den Urkunden, in welchen Udalrich vorkommt, auch das Land Istrien mitunter als marchia bezeichnet wird. Die Erklärung dürfte vielmehr in Folgendem liegen: Durch die nun schon ein Jahrhundert dauernde Verbindung Istriens mit Kärnten

⁶⁸ Ughelli Italia sacra 10. 312. 69 Rub. 501.

⁷⁰ UK. 1. 38: Azcia — patre Wecelino et Wilpurge — Hystriensium quondam comite et comitissa procreata.

Mell a. a. O. 17 Note 2, hält diesen Wecelin für eine und dieselbe Person mit dem Grafen Werihent, den wir früher erwähnt, weil Wezelin ein Kosename für Wernhard sei, allein aus der Urkunde 1027 (Note 69) erfahren wir nur, dass Wezelin auch Valpertus genannt wurde. Walbert ist aber nicht derselbe Name wie Wernhard. Uebrigens kommt, wie schon Czoernig a. a. O. 479 Note 1, bemerkt hat, Varientus in derselben Urkunde 1027 ebenfalls vor (als Eidhelfer), womit jede Identität dieser beiden Personen ausgeschlossen ist. Gleicher Ansicht mit Mell ist auch Hirsch Heinrich II, 1. 177 Note 5.

⁷² In der Urkunde Note 70 heisst es weiter: Azcica consensu — Wolderici filii sui.

⁷⁸ A. f. Gesch. 1812. 178. ⁷⁴ UK. 1. 50. ⁷⁵ UK. 1. 53.

⁷⁶ UK. 1, 54. ⁷⁷ UK. 1, 55. ⁷⁸ UK. 1, 56.

⁷⁹ S. tiber die Zeit, in welcher Udalrich als Markgraf von Istrien vorkommt Mell a. a. O. 22 Note 3.
80 A. a. O. 57.

wurden unwillkürlich deutsche Anschauungen und Einrichtungen allmälig nach Istrien übertragen. Man begann die an der Grenze gelegene Grafschaft Istrien als eine Mark im deutschen Sinne zu betrachten und benannte den zum ersten Male aus einem deutschen Hause — Weimar-Orlamünde — genommenen Grafen als marchio, und dies nicht in dem Sinne, dass er wie der italienische Markgraf dem Herzoge gleichgestellt gewesen wäre, sondern im deutschen Sinne als Grenzgraf, Graf einer an der Grenze gelegenen Grafschaft. Damit in Uebereinstimmung ist auch die Textirung der citirten Urkunden aus den Jahren 1062 bis 1067 — durchgehends Kaiserurkunden — in welchen die Reichskanzlei auf Istrien genau dieselben Ausdrücke anwendet wie auf die nördlicheren Marken. Besonders der unterschiedslose Gebrauch von marchia und comitatus ist in dieser Beziehung charakteristisch.

Istrien blieb denn auch trotz seiner Bezeichnung als marchia dem Kärntner Herzoge untergeben, welcher noch immer dux Istriae war, und dieses Verhältniss änderte sich auch nicht, wie wir sehen werden, durch die 1077 erfolgte Verleihung Istriens an Aquileja⁸¹.

4. Die Erwerbung Istriens durch das Patriarchat Aquileja (1077). Im Jahre 1077 schenkte Heinrich IV. dem Patriarchen Sigehard von Aquileja den comitatus Forojulii und kurz darauf Istrien und Krain. Es ist interessant, die Diction der drei Schenkungsurkunden zu vergleichen. In der Schenkung von Friaul⁸² heisst es, es werde der comitatus Forojulii — cum omnibus — ad ducatum pertinentibus geschenkt. In einer zweiten Urkunde⁸³ wird der comitatus Istrie ohne allen Zusatz und in einer dritten Urkunde⁸⁴ die marchia Carniole auch ohne jeden Beisatz als Gegenstand der Schenkung bezeichnet. Es ist am Tage liegend, dass diese verschiedene Redeweise in diesen Urkunden, von welchen zwei an demselben Tage

Mell a. a. O. 28 f. geht von der Meinung aus, dass auch der deutsche Markgraf grundsätzlich von der herzoglichen Macht unabhängig war, er weiss sich daher die Bezeichnung Udalrichs als marchio Carentinorum nicht recht zu erklären und findet den einzigen Ausweg darin, dass Udalrich in Kärnten thatsächlich eine grosse Macht ausübte. Allein abgesehen davon, dass dafür jeder Beweis fehlt, hätte dies doch nur dahin führen können, ihn dux Carentinorum zu nennen.

⁸⁸ UK. 1. 61. 88 UK. 1. 64. 84 UK. 1. 63.

(11. Juni) und die dritte wenige Monate zuvor (vor Ostern) ausgestellt wurde, nicht absichtslos gewählt ist. Die Vergleichung der Schenkung Friauls mit der Istriens zeigt, dass die Exemtion von der herzoglichen Gewalt nur für Friaul und nicht für Istrien gelten, dass also Istrien dem Herzoge von Kärnten untergeordnet bleiben sollte. Bei Vergleichung der Istrien und Krain betreffenden Urkunden fällt es auf, dass Krain marchia, Istrien hingegen comitatus genannt wird, obschon letzteres, wie wir sahen, in früheren Kaiserurkunden als marchia bezeichnet wird.

Istrien war ursprünglich italienisches Territorium. Seit seiner Verbindung mit Baiern und Kärnten wurde daselbst wohl manche deutsche Einrichtung eingeführt, die Basis der Verhältnisse blieb aber eine italienische. Da nun nach der Absicht Heinrichs IV. Istrien von der Gewalt des Kärntner Herzogs nicht befreit werden sollte, so war es nothwendig, der Schenkung eine solche Fassung zu geben, dass ein Zweifel in dieser Richtung nicht entstehen konnte. Wäre nun Istrien in der Schenkungsurkunde als Mark bezeichnet worden, so hätte Aquileja diesen Ausdruck im italienischen Sinne nehmen können, wornach der Markgraf in seinem Gebiete herzogliche Gewalt hatte, und dies mag der Grund sein, warum der Ausdruck marchia für Istrien vermieden wurde. Bei dem rein deutschen Territorium Krain fiel diese Gefahr weg, daher die Bezeichnung als marchia beibehalten werden konnte.

Die Ausdrucksweise der Urkunde 1077 gab übrigens Anlass zu der Ansicht, dass das Patriarchat nicht ganz Istrien erhalten habe, sondern nur den 'comitatus Istriae', welchen man von der marchia Istriae unterschied ⁸⁵. Diese Ansicht fand auch eine Stütze darin, dass nach 1077 das Patriarchat durch lange Jahre nur selten Istrien besass, indem es regelmässig weltlichen Fürsten verliehen wurde; es war naheliegend, anzunehmen, dass das Istrien, welches diesen Fürsten geliehen wurde, ein anderes Istrien sei als jenes, dessen Besitz dem Patriarchen wiederholt bestätigt worden ist.

Aus der Vergleichung der ersten Verleihungsurkunde mit den späteren Bestätigungsurkunden haben wir jedoch schon

⁸⁵ Krones Gesch. Oesterr. 1. 350. Das Richtige hat schon Czoernig a. a. O. 266 Note 1.

entnommen, dass die Unterscheidung zwischen dem comitatus und der marchia Istrie unzulässig ist, dass jene weltlichen Fürsten, welchen die marchia Istrie verliehen wurde, genau dasselbe erhielten, was 1077 Aquileja zugesagt worden war und was ihm später wiederholt wieder genommen wurde. Erst 1230 durch die Verzichtleistung Herzog Bertolds von Meran kam Aquileja in den dauernden Besitz Istriens. Während früher die Bezeichnung marchio Istriae nur selten für die Patriarchen Aquilejas sich findet 86, wird dies ein regelmässiger Zusatz zu seinem Titel⁸⁷. Auch zeigt die Vergleichung der Ortslage, dass die Sonderung der marchia vom comitatus in Istrien auch in den späteren Jahrhunderten nicht durchführbar ist. Auf der beiliegenden Karte sind die Orte, welche bis ins 14. Jahrhundert als in der Grafschaft Istrien befindlich bezeichnet werden, von jenen unterschieden, welche sich in der marchia Istrie befinden, und man sieht, dass beide Oertlichkeiten in ganz Istrien zerstreut sind. Der Patriarch wird denn auch mit Recht marchio totius Istriae genannt. Aufzeichnung von c. 130088: Ista sunt jura d. patriarche ac ecclesie Aquilegie in tota Istria. In primis est marchio totius Istrie.

5. Ueber die Grenzen Istriens in dieser Periode lässt sich sehr wenig sagen. Wir entnehmen nur aus den Urkunden, dass die gesammte Halbinsel zur Mark und Grafschaft gehörte, und zwar mit Inbegriff von Triest. Wie weit sich das Territorium Istriens gegen Norden und Nordwesten erstreckte, ob die Poik dazu gehörte und der heute zu Istrien gerechnete Landstrich gegen Ungarn zu, bleibt im Dunkel. Die beiliegende Karte zeigt übrigens, dass bis in das 14. Jahrhundert hinein kein Ort in diesen Gegenden als zu Istrien gehörig bezeichnet wird. Auch die Beschränkung des markgräflichen Gebiets durch die Eroberungen der Venetianer gehört einer späteren Periode an.

⁸⁶ 1203 CDI., 1222 Mitth. f. Krain 1856. 37.

⁶⁷ 1251, 1259 Minotto documenta ad forum julii patriarchatum ecc. spectantia (1870) 23, 26; 1264 UK. 2. 260; CDL; 1268, 1277, 1283 CDI.

D. 1. 289. Es frägt sich, ob diese Aufzeichung identisch ist mit dem von Minotto 53 unter dem Jahre 1303 erwähnten Instrumentum iurium sive iurisdictionum patriarche in tota Histria.

Verzeichniss

der auf den Karten vorkommenden Oertlichkeiten.

(In diesem Ortsverzeichnisse sind alle Orte ausgelassen, deren Lage zweifelhaft ist.)

Riedmark.

Die im Rationarium Austriae bei Rauch Scr. 2 vorkommenden Orte sind mit R und der Seitenzahl in Rauch bezeichnet.

Appholter, Affpholter R 46, 50, Abfoltern.

Agsthoven, Azehofen R 41, 1277 UOE. 3. 470, 1287 UOE. 4. 77, Aisthofen.

Agast, Aiste R 46; fluvius in silva Ritmarch 1142 UOE. 1. 132, Aist.

Agest, Aist R 35, 48, Alt-Aist.

Alberndorf R 47, Alberndorf.

Antiquum castrum R 48, Altenburg.

Aurspach, Ovrpach R 36, 50, Auerbach.

Awe, Owe R 35, 46, Au.

Panholz R 36, 49, Pannholz.

S. Petrus R 46, St. Peter.

Begeringin, Beigirin, 1115, 1125, UOE. 2.150, 162, Bairing.

Pirche, Pircheh, Pyrcheh R 39, 45, 51, Pürach.

Poesenperge, Poysenperge R 36, 49, Besenberg.

Praminoede R 49, Promenöd.

Pregarten R 36, 42, 48, Prägarten.

Chavfleuten R 55, 56, Kaufleutner.

Chaetzlinstorf, Cethcisdorf R 46, 1171 UOE. 1. 130, Kelzendorf.

Celle forum, Cell R 40, 52, 1287 UOE. 4. 77, Zell.

Chirchperch R 37, Kirchberg.

Zierknarn, Cirtanaran, Oberzirtnärn, 1125 UOE. 2. 162, 1343 UOE. 6. 447, 1368 UOE. 8. 373.

Chogelhof R 45, Kogelhof.

Chranwit, Chranwittech R 40, 56, Kranabithedt.

Chulm 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Kulm.

Zvluzze R 50, Zuliessen.

Tal R 34, 41, Thal.

Tanpach R 32, Tanbach.

Tyerperch R 50, Thierberg.

Dorna, Dornech R 34, 48, Dornach.

Threbinicha 1115 UOE. 2. 150, Treffling.

Traegun, Tragaeum R 41, 1287 UOE. 4.76, Tragwein.

Durrehoven, Duerrenhof R 32, 43, 44, Dürnhofer.

Eben R 32, Eben.

Eich, Aych R 38, 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Aich.

Eizenberge R 32, Eibenberg. Dass das Eibenberg im Westen des Haselgrabens hieher gehört, ergibt sich aus U. c. 1220 UOE. 1. 481.

Elhenperge, Elhenperch R 38, 41, Elmberg.

Veltagst UOE. 1. 478, Feldaist.

Vierlinge R 36, 49, Firling.

Flenitz, Vloenz fluvius, UOE. 1. 478, 1328 UOE. 5. 521, Flenitz.

Franchenberch 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Frankenberg. Vreinstat 1362 UOE. 8. 76, Freistadt.

Gaizpach R 34, 43, Gaisbach.

Graben, Fossa, Vossen R 34, 47, 1362, 1366 UOE. 8. 76, 281, Graben (bei Karlsberg, Pfarre Gallneukirchen, oder bei Freistadt).

Grazpach major UOE. 1 477, Grasbach.

Gruob, Gruebe, Grube (apud Pregarten) R 36, 38, 40, 42, 43, 47, 51, 54, Grub.

Grvenpach R 46, Grünbach.

Gvtenprunne R 48, Gutenbrunn. Strnadt A. 17 hält dies für das Gutenbrunn östlich von Schenkenfeld, wogegen jedoch der Umstand spricht, dass es im Rat. zwischen Lungitzund Guttau aufgeführt wird.

Gutowe forum, Götawe R 36, 48, Guttau.

Gusen fluvius UOE. 1. 477, Gusen.

Gvsin R 35, 36, Gusen.

Hagenperge R 48, Hagenberg.

Haide, Haid R 49, 56, Oberhaid oder Haid an der Donau bei Aist.

Hasilpach aqua UOE. 1. 478, Haselbach; Haselbach cortile 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346. S. Magdalena.

Helwigsöde UOE. 1. 478, Helmonsöd (dürfte auch das Huetdesmundes des R 32 sein).

Herlibschlag R 50, Herschlag (und nicht Liebenschlag bei Schenkenfelden, wie Lampel, Einl. z. Fürstenbuch 40, Note 1, meint).

Hirzpach, Hirspach R 46, 50, UOE. 1. 478, Hirschbach.

Hohenstein 1349 UOE. 7. 99, Hohenstein.

Hvngerperge R 35, Hungerberg.

Jowerniz, Jowernizze maior UOE. 1. 133 (1142), 478, Jauniz.

Lazperge, Lozberc R 43, 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Lassberg.

Lanpach R 46, Lambach (-Au).

Lancendorf R 40, Lanzendorf.

S. Leonhardus R 37, 46, 49, UOE. 1. 478, St. Leonhard.

Liechtenowe R 46, Liechtenau.

Liehtenstain R 46, 50, Lichtenstein.

Lom R 35, 36, vielleicht Luemer.

Lvfsteten, Luefstetten R 36, 48, Lunsstetten.

Lvgendorf R 37, 54, Lugendorf.

Lvngewitz, Lvnkewiz R 35, 45, 48, 54, Lungitz.

Marbach castrum R 47, Marbach.

Mezleinstorf R 47, Mazelsdorf.

Moderreut, Modrevt R 31, 44, 45, 49, Mareith.

Neunchirchen forum, Gallenneunchirichen UOE. 1. 478, 1356 UOE. 7. 436; 1366, 1373 UOE. 8. 281, 633, Gallneukirchen.

Nevstat R 32, Neustat.

Niwenmarkt, Novum forum R 36, 50, US. 1. 130, 1323 UOE. 5. 359, Neumarkt.

Nvzpavm R 49, 54, Nussbaum.

Obernaiche R 48, Ober-Aich.

Ottenslag, Ottenslage, Ottinslage R 46, 50, UOE. 1. 478, 1277 UOE. 3. 477, Ottenschlag.

S. Oswaldus UOE. 1. 478, St. Oswald.

Revt R 35, 40, 56, Reit. Es finden sich mehrere Orte dieses Namens, eines östlich von Steiregg, an der Gusen u. a. m. Strnadt A. 17 hält Reut für den alten Pfarrort Ried bei Cirtanaran, was sehr unwahrscheinlich ist, wenngleich auch dieser Pfarrort nach seiner Lage zur Riedmark gehört hat. Allerdings wird 1332 UOE. 6. 78 die Stiftung eines Seelgeräthes in der Pfarre Ried von Landrichtern im Machlande besiegelt, dies erklärt sich aber vielleicht damit, dass die Stiftung zu Gunsten des im Machlande gelegenen Klosters Baumgartenberg erfolgte.

Reinpach R 46, Rainbach.

Reichenstain R 42, Reichenstein.

Rizendorf R 35, Rinzendorf.

Rotel fluvius UOE. 1. 477, Rodel.

Ruchmansöde R 40, Rauchenedt.

Spedendorf 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Spattendorf.

Spilberch, Spinilberch R 46, 1297 UOE. 4. 263, Spielberg.

Sprinzenstain R 43. Es kann dies nicht das Sprinzenstein an der kleinen Mühel, südlich von Rohrbach, sein, denn nach keinen Nachrichten erstreckte sich die Rindmark so weit gegen Westen. Nach dem Rationarium Austriae besass ein gewisser Eberwinus Huben an vier Orten, welche nacheinander aufgeführt werden, in Lazperge, Wurmsperge, Sprinzenstain und Duerrenhof. Der Dürrenhof ist noch südlich von Lassberg gegen Guttau hin nachweisbar, und so werden wohl auch die beiden anderen Huben Eberwin's in der Nähe gelegen sein. Nach Lampel, Einl. z. Fürstenb. 40, Note 1, findet sich auch in der That ein Sprinzelsteiner Hof zwischen Lassberg und Guttau, der übrigens auf der Generalstabskarte nicht vorkommt.

Scherchenvelde R 46, Schenkenfelden.

Schermstorf R 35, Schramensdorf.

Schilt R 50, Schild.

Schonowe, Schoeno forum R 41, Schönau.

Sebarn R 46, Sebern.

Serlestorf R 45, 47, Schallersdorf.

Stadlern R 35, Stadler.

Standorf, Stendorf, Stondorf, Strandorf R 34, 35, 41, 47, Standorf.

Stella UOE. 1. 477, Sternberg.

Stoigei 1115 UOE. 2. 150, Steeg.

Straeze R 41, Strass.

Sumerowe R 46, Summerau.

Sunberch, Sonneberch R 46, 50, Sonnberg.

Swertperg 1287 UOE. 4. 76, Schwertberg.

Wagrein R 34, Wagrain.

Waldagst UOE. 1. 478, Waldaist.

Warperg R 35, 48, Wartberg.

Weberperge R 56, Weberberg.

Werganstorf R 33, 48, Weignersdorf.

Vvitrach 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Weitrag.

Willihartisdorf 1115 UOE. 2. 150, Willingdorf.

Winchel, Niederwinchel R 47, 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, 1373 UOE. 8. 633, Winkel.

Windekk 1287 UOE. 4. 76, Windeck.

Winden R 54, 55, 56, Winden.

Machland.

Wo nichts Anderes angegeben, ergibt sich die Lage des Ortes im Machlande aus der Besiegelung oder Zeugenfertigung der Urkunde durch einen Landrichter im Machlande.

Altenpurg 1351 UOE. 7. 240, Altenburg. Im Rationarium Austriae bei Rauch Scr. 2. 48 kommt ein antiquum castrum in der Riedmark vor, daher auch, wie es scheint, Strnadt A. 17 das Altenburg, welches zwischen Perg und Münzbach gelegen ist, für einen Ort der Riedmark hält. Das antiquum castrum des rationarium muss jedoch eine andere alte Burg gewesen sein, da die sämmtlichen pag. 48 vorkommenden Orte viel nördlicher um Pregarten herum gelegen sind und der hier erwähnte Pfarrort Altenburg nach obiger Stelle sammt dem ganzen Pfarrbezirke im Machlande gelegen war.

Alhartzberg 1360 UOE. 7. 731, Achatzberg.

Aw in Erwinger pfarr 1338, 1340 UOE. 6. 265, 320; 1349 UOE. 7. 105.

Pirichach 1337 UOE. 6. 229, Pierbach.

Plasenstain aput Machlant c. 1150 UOE. 1. 479, 1343 UOE. 6. 446, St. Thomas.

Pranstat 1356 UOE. 7. 443, Brandstatt.

Kirichstegen 1348 UOE. 7. 63, Kirchstetten.

Chlamme aput machlant c. 1150 UOE. 1. 479.

Kolwing, Kolbing, Cholwing 1339, 1345 UOE. 6. 300, 531; 1358 UOE. 7. 584, Kolbing.

Chreuzen, Kreutzen 1358 UOE. 7. 549; 1372, 1373 UOE. 8. 604, 654, Kreutzen.

Thoman 1356 UOE. 7. 454, St. Thomas.

Dunpech 1337 UOE. 6. 248, Dimbach.

Eben 1347 UOE. 7. 18, Ebner.

Eytznndorf 1347 UOE. 7, 37, Einzendorf.

Erwing 1338, 1349 UOE. 6. 265, 7. 151, Arbing.

Ganng 1356 UOE. 7. 443, Gang.

Gozzoltingen 1318 UOE. 5. 209, Gassolding.

St. Görgen 1347, 1348 UOE. 7. 18, 41, St. Georgen.

Herstorf 1357 UOE. 7. 512, Horstorf.

Hohnperg 1349 UOE. 7. 151, Hohenberg.

Imtzing, Ymzinge c. 1240 UOE. 3. 89, 1342 UOE. 6. 412, 1354 UOE. 7. 383, Inzing.

Innerveld, hof in dem machlant 1313 UOE. 5. 117, Innernfellner.

Mitterchirchen 1332 UOE. 6. 47; 1349, 1352, 1356, 1358 UOE. 7. 147, 155, 279, 443, 449.

Munspach, Münspeckh 1315 UOE. 5. 146; 1343 UOE. 6. 446; 1350, 1351 UOE. 7. 171, 225, Münzbach.

Nern, Nären 1333, 1340 UOE. 6. 101, 351, Naarn.

Ried 1332 UOE. 6. 78.

Sachsen, Sagsn 1347, 1360 UOE. 7. 37, 731, Sachsen.

Sachssenndorf, Sechssendorf 1313, 1318 UOE. 5. 102, 209, Saxendorf.

Sirnicha quod situm est machlant UOE. 1. 164.

Stafflarn 1314, 1367 UOE. 5. 134, 8. 329, Staffling.

Walthausen 1371 UOE. 8. 507, Waldhausen.

Ostmark.

Abbadorf in marha et comitatu Heinrici marchionis, 1011 MB. 11. 141; Abstorf in marha comitatu Adalberti marchionis, 1019 MB. 11. 143, Ober-Absdorf.

Abbatestetin in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4. Abtstätten.

Alarun in marchia et in comitatu Adalberti marchionis, 1033, 1040 D. 31. 74, 77, Ollern.

- Ardacker in comitatu marchionis Adalberti, 1049 D. 31. 78, Ardagger.
- Asparan (ibi praedium in potestatem orientalis marchie redeat) D. 4. 50, Aspern.
- Auerhiltesburchstal in comitatu Ernestonis Osterich dicto, 1055 MB. 29, 1. 122, Auersthal.
- Persnicha in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Perschling.
- Pirchehe in marcha Osterriche et in comitatu Ernestes marchionis, 1058 Horm. A. f. Südd. 2. 235, Pira (nach Meiller RB. 200).
- Biesnicka, Pistnicha, fluvius in marchia Adalberti, 1020 MB. 6. 160, 1035 RB. 5 n. 8, Piesting.
- Plintindorf; praedium ad tradiderunt, in placito domini L (iupoldi) marchionis hoc idem denuntiauit, D. 8. 91, Blindorf.
- Bobsouua in marchia Adalberti, 1635 RB. 5 n. 8, Wöpfing.
- Boumgarden in comitatu Ernasti marchionis, 1063 UOE. 2. 93; Povngartvn in pago Ostricha in marcha Ernvsti marchionis, 1067 MB. 29, 1. 173, Baumgarten.
- Bribesendorf in comitatu Adalberti comitis et marchionis, 1043 RB. 6 n. 10, Prinzersdorf (?).
- Bulka fluvius in marchia boemia in comitatu Adelberonis, 1055 Horm. W. 1. 5, Pulka.
- Zaia, flumen in marcha et in comitatu Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1. 119; Zaiove in comitatu Sigefridi marchionis, 1045 MB. 11. 152, Zaia.
- Zeizenmure in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Zeiselmauer.
- Chotiwalt silva, coram marchione L. tradidit, D. 8. 21, in suum ius marchio (Liupoldus) traxisset, D. 8, 41, Wald bei Kottes (nach Friess Kuenringer 12 die heutige Kottinger Haide).
- Comagenus mons in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Wienerwald.
- Crebezbach in comitatu Heinrici marchionis, 1011 MB. 6. 158, Kroisbach bei Strengberg.
- Chrellindorf in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Kröllendorf.

- Cremisa, Chremasa, in marcha et in comitatu Heinrici comitis, 995 D. 31. 48; in comitatu Heinrici marchionis, 1014 MB. 28, 1. 449, Krems.
- Chrubet in comitatu Ernasti marchionis, 1063 UOE. 2. 93, Böhmisch-Krut.
- Zuchaha in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Zauchbach.
- Zudamaresfelt in eadem marha (es war früher die Rede von einem praediolum — in confinio nostrae proprietatis orientalis urbis que dicitur Cremisa) et in comitatu Heinrici comitis, 995 D. 31. 48, Ulmerfeld, s. auch Vmaruelt.
- Trebinse in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Triebensee.
- Treisima civitas S. Ypoliti, sub Purchardo marchione und in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, St. Pölten.
- Triesnicka, Tristnicha fluvius in marchia Adalberti, 1020 MB. 6. 160, 1035 RB. 5 n. 8, Triesting.
- Tulna in comitatu Heinrici marchionis, 1014 MB. 28, 1.449, Tulln.
- Enisiwalt in comitatu Heinrici marchionis, 1011 MB. 6. 158; Enseuualda in comitatu Adelberti marchionis, 1049 Juv. 234.
- Fiscaha, Phiscaha fluvius, in marcha Sigefridi marchionis 1045 CDM. 1. 118; in comitatu Sigifridi marchionis 1045 MB. 29, 1. 81; in pago Osterrich in comitatu 1051 MB. 29, 1. 104.
- Uogitisawa, Tradition coram marchione L., D. 8. 21, Vogtsau. Frigendorf in comitatu Liutpaldi marchionis, 1078 MB. 31, 1. 361, Freundorf.
- Frumahana in comitatu Adalberti marchionis, 1025 CDM. 1. 110, Pframa.
- Gowacisbrunnun in comitatu Ernasti marchionis, 1063 UOE. 2. 93, Köttlasbrunn.
- Gravenberch in comitatu marchionis Adelberti, 1051 Horm. W. 1. 3, Grafenberg.
- Hart silva in marchia Adalberti comitis, 1021 D. 31, 62, Mannhartsberg.
- Hecimannesuisa in marchia et in comitatu marchionis Ernusti, 1057 Link Ann. Zwettl. 1. 49, Kuenring nach Friess Kuenringer 6, und nicht Hetzmannsdorf, wie Meiller R. B. 200 meint.

- Herzogenburch in comitatu Heinrici marchionis, 1014 MB. 28, 1. 449, Herzogenburg.
- Holnstain, marichfuter que de prediis Frisingensis ecclesie in — nobis — debebat, 1276 D. 31. 333, ebenso 1317 D. 36. 83, Holenstein.
- Ibisa fluvius in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Ybbs.
- Ispera fluvius in comitatu Heinrici marchionis, 998 MB. 28, 1. 271, Isper.
- Litaha fluvius in marcha Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1. 118; in comitatu Sigifridi marchionis, 1045 MB. 29, 1.81; in pago Osterriche in comitatu -- 1051 MB 29, 1.104; Leitha.
- Liliunhova iuxta Tullonam in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4.
- Liupna in comitatu Heinrici, 1002 MB. 6. 157, Loiben (zwischen Stein und Dürrenstein nach Meiller RB. 193).
- Mandeswerede in marchia Osterriche et in comitatu Ernestes marchionis, 1058 UNOe. 1. 5, Mannswerd.
- S. Michaelis in marca Liutbaldi marchionis, c. 987, UNOe. 1. 4, St. Michael.
- Maraha fluvius in marcha Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1.
 118; in pago Ostricha in marcha Ernvsti marchionis, 1067
 MB. 29, 1. 173, March.
- Mutarun in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Mautern.
- Movriberg in marcha boemia in comitatu Adelberonis, 1055 Horm. W. 1. 5, Mailberg.
- Ad Murun in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 75, Mauer.
- Niuuanhova in marcha et in comitatu Heinrici comitis filii Liutpaldi marchionis, 996 D. 31. 51, Neuhofen.
- Nochilinga in comitatu Heinrici marchionis, 998 MB. 28, 1. 271, Nöchling.
- Orta in marchia Adalberti comitis, 1021 D. 31. 62, Ort.
- Ortvvinesdorf in marcha Osterriche et in comitatu Ernestes marchionis, 1058 Horm. A. f. Süddeutschl. 2. 235, Rothweinsdorf.

- Risinperch in comitatu Sigifridi marchionis, 1045 MB. 29, 1. 81, Reisenberg.
- Rogacs silva in marcha suimet (des Markgrafen Ernst) scilicet Osterriche, 1074 Horm. Beitr. z. Tirol 2. 387, in pago Osterriche in comitatu ipsius (Liupoldi marchionis) D. 4. 188, Raabser Wald.
- Rosseza in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Rossatz.
- Rudnicha in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Reidling.
- Sabinichi, fluvius in comitatu Heinrici marchionis, 998 MB. 28, 1. 271; in comitatu Adalberti marchionis, 1049 UOE. 2. 85, Sarming.
- Sahsonaganc in marchia Adalberti comitis, 1021 D. 31. 62, Sachsengang.
- Sigehartteschiriha in comitatu Adalberti marchionis in pago Ostericha, 1051 MB. 29, 1. 106, Sighartskirchen.
- Smidaha in marha et comitatu Adalberti marchionis, 1029 MB. 11. 142, Schmida.
- Stillefrida in marcha et in comitatu Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1. 119, Stillfried.
- Stovtpharrich in pago Ostricha in marcha Ernvsti marchionis, 1067 MB. 29, 1. 173, Stupfernut.
- Vmaruelt, marchfuter que de prediis Frisingensis ecclesie in — nobis debebat, 1276 D. 31. 333, Ulmerfeld, s. auch Zudamaresfeld.
- Urula fluvius in comitatu marchionis Adalberi, 1034 D. 31. 75, Url.
- Wagreine in marha et comitatu Adelberti marchionis, 1019 MB. 11. 142, der Wagrein.
- Waidhoven, marichfuter que de prediis Frisingensis ecclesie in nobis debebat, 1276 D. 31. 333, ebenso 1317
 D. 36. 83, Waidhofen a. d. Ybbs.
- Valchenstein in marcha suimet (des Markgrafen Ernst) scilicet Osterriche, 1074 Horm. Beitr. 387; in pago Osterriche in comitatu ipsius (Liupoldi) D. 4. 188, Wolkenstein.
- Vuachowa in comitatu Burchardi marchionis, 972 MB. 28, 1. 193, Wachau.

Steiermark.

Adelgersdorf in marchia, 1161 US. 1. 432, Algersdorf.

Arberdorf in marchia, 1171 US. 1. 502, Albersdorf.

Padebrunne in marchia, c. 1183, 1185, 1187 US. 1. 593, 614, 627, 663, Badenbrunn.

Baierdorf in marchia, 1147 US. 1. 278, Baiersdorf.

Belochowe in marchia, 1196 D. 39. 101, Welachau.

Pesniza, Pezniz in marchia transsilvana c. 1145 US. 1. 238; in marchia 1196 D. 39. 101, Pesnitz.

Pilstain in marchia Ungarie, 1186 US. 1. 650, Peilenstein.

Boratsowe in marchia pitouiensi, c. 1130 US. 1. 143, Wöritschau.

Brunne in marchia, c. 1145 US. 1. 244, Brunndorf.

Cheinahe in marchia, c. 1070 US. 1. 80, Kainach.

Caminitz in marchia transiluana, c. 1145 US. 1. 238, Gamniz, c. 1100, Kamniz 1185, Gemniz 1196 in marchia, US. 1. 104, 626, D. 39. 101, Gams.

Celniz in marchia pitoviensi, c. 1130 US. 1. 143, Zelnitz.

Circuniz wie Celniz.

Ziub civitas in comitatu Marchunardi marchionis, 970 US. 1. 30, bei Leibnitz, s. auch Lipnizza.

Zotle, Zotel in comitatu Willihelmi 1016, in comitatu Sounae 1028, in marchia 1130, US. 1. 45, 54, 137, Sottla.

Chulesdorf in marchia, 1179 US. 1. 569, Kalsdorf.

Culmen in marchia, 1196 D. 39. 101, Kumen.

Chodinie fluens in comitatu Souna et in eiusdem (Willihelmi) marchiae locis 1025, in marchia 1028, 1130, US. 1. 52, 54, 137, Köttnig.

Copriuniza, ebenso wie Chodinie, Kopreinitz.

Chrottendorff (vel Bealsdorff) in marchia, 1210 US. 2. 162, Krottendorf.

Diepoldisperge in marchia, 1185 US. 1. 627, Diepoldsberg. Dobrenga in marchia pitouiensi, c. 1130 US. 1. 143, Dobreng.

Doberich, Dobrich mons in comitatu Rachvuini comitis 980, in marchia 1130, US. 1. 35, 137.

Tubilink in marchia, c. 1100 US. 1. 104, Taubling.

Eppendorf in marchia, 1160 US. 1. 388, Ettendorf.

Eicha in marchia, 1217 US. 2. 218, 219, Aich.

Vokhir in marchia, 1185 US. 1. 626, Wochera.

Fresniz mons, ebenso wie Doberich, Wresen.

Wstriz in marchia, 1147 US 1. 278, Feistritz.

Gestnic in comitatu Hengest marchionis Gotifredi, 1042 US. 1. 60, Gösting.

Gyrio in marchia, 1174 US. 1. 530, Geirach.

Gomilnitz in marchia transalpina, c. 1145 US. 1. 238, Gamlitz.

Gotelinsperge in marchia, 1185 US. 1. 627, Götzelsberg.

Gurka flumen, so wie Chodinie, Gurk.

Hainrichsdorf in marchia, 1171 US. 1. 502, Heinersdorf.

Hempsach in marchia, 1144 US. 1. 232, Haimschuh.

Hizzendorf in marchia, 1185 US. 1. 627, Hizzendorf.

Holern in marchia, 1196 D. 39. 101, Hollern.

Lazlawisdorf in marchia, c. 1145 US. 1. 249, Lasseldorf.

Ladeisdorf in marchia, 1185 US. 1. 627, Ladersdorf.

Lavenz in marchia, 1184 US. 1. 603, Lafnitz.

Legindorf in marchia, c. 1100 US. 1. 104, Lendorf.

Lipnizza, Libeniz, in comitatu Marchuuardi marchionis 970, in marchia 1144 US. 1. 29, 233, Leibnitz.

Livtoldasdorf in comitatu Gotefridi marchionis, 1045 US. 1. 63, Leitersdorf.

Lonch in marchia, c. 1145 US. 1. 244, Lang.

Losnica, Losnice, Losniz in comitatu Gotefridi marchionis 1045, in marchionis Otacheres marchia Carintina 1059, in marchia 1185, US. 1. 63, 75, 626, Lasnitz.

Lubgast in marchia, 1173 US. 1. 522, Ligist.

Mocrinowe, Mukkernowe in marchia c. 1140, 1161 US. 1. 196, 425, Mukkenau.

Muldorf in marchia, 1184 US. 1. 603, Mühldorf.

Muora fluvius in marchia, 1147 US. 1. 278, Mur.

Niringe, Nerina, wie Zotle, Neiring.

Noblitwitz in marchia pitouiensi, c. 1130 US. 1. 143, Blitzwitz.

Oguanie fluens, so wie Chodinie, Wogleina.

Odelisnitz in marchia et comitatu Otacharii marchionis 1056, Olsinize in marchia 1185, US. 1. 71, 627, Oisniz.

Raba in marchia, 1073, 1179 US. 1. 84, 565.

Rabniz in marchia, 1185 US. 1. 627, Rabnitz.

Razwei in comitatu Rachuuini comitis 985, in marchia 1100, in marcha pitouiensi c. 1130, US. 1. 39, 103, 143, Rosswein.

Radeck in marchia, c. 1150 US. 1. 324, Radoch.

Rassendorf in marchia, c. 1145, 1163 US. 1. 243, 447, Ratzendorf.

Redimlac heremuni in marchia trans siluam, 1091 US. 1. 100, St. Lorenzen in der Wüste.

Roas in marchia, 1130 UK. 1. 137, Rohitsch.

Rotinstein — fontem iuxta —, quo marcha et comitatus ad Liubana terminatur, 1066 US. 1. 78, Röthelstein.

Rogor in marchia, c. 1145 US. 1. 244, Rogeis.

Ruoste, Roiste in marchia trans siluam 1091 US. 1. 100, in marchia 1196 D. 39. 101, Maria Rast.

Scirmdorf in marchia, 1124 US. 1. 126, Schirmdorf.

Svarzaha — Guzbretdesdorf et deorsum Svarzaha — in marcha Karentana et in comitatu Otacheres marchionis 1058 US. 1. 74, Swarza in marchia iuxta Libeniz 1144 US. 1. 233. Ob unter dem Flusse Schwarza in der Urk. 1058 die Schwarza bei St. Georgen a. d. Stiefing, wie Zahn US. 1. 905 meint, oder die Schwarzau im Gebiete von Pütten.

N.-Oe., wie Andere denken, zu verstehen ist, bleibt fraglich.

Stauwenz rivus in marchia, 1160 US. 1. 388, Stainz.

Steniz mons, so wie Doberich, Stenitz.

Heremum Ordinis Cartusiensis in marchia, 1207 US. 2. 134, Seitz.

Strazkanch in marchia, c. 1145 US. 1. 249, Strassgang.

Stubenik in marchia, 1147 US. 1. 278, Stübing.

Soune fluens, so wie Zotle, Sann.

Souuue, Sowe fluens, so wie Zotle, Save.

Sulze in marchia, 1185 US. 1. 627, Sulz.

Svsil, Svsel nemus in comitatu Marchuuardi marchionis 970, in comitatu Gotefridi 1045 US. 1. 30, 63, Sausal.

Vduleniduor theotisce Nidrinhof in comitatu Marchuuardi marchionis, 970 US. 1. 30, Udeldorf.

Werde in marchia, 1147 US. 1. 278, Wörth.

Krain.

Bizi et flumen Bizi in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Peischat (Pesata), östlich von Laibach, nach Schumi A. 1. 7, Huber Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. 6. 391, und Mell Krain 29.

- Bitsa rivus, in pago Creine in marcha, ad eundem pagum pertinente, in comitatu Vodalrici marchionis, 1062 UK. 1. 51, Bijcepotok.
- Zelsah in comitatu Poponis comitis Carniola Creinamarcha, 973 UK. 1. 11, Selzach.
- Circheniza in marchia Creina in comitatu Eberardi marchionis, 1040 UK. 1. 34, Zirknitz.
- Zoura in comitatu Poponis comitis Carniola Creina marcha, 973 UK. 1. 11; in comitatu Vualtilonis, 1002 UK. 1. 22, Zeyer.
- Zouriza in comitatu Poponis comitis Carniola Creina marcha, 973 UK. 1. 11, kleine Zeyer.
- Dobelgogesdorf in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Diepoldsdorf.
- Ueldes in comitatu Ualtilonis 1004, in comitatu Odalrici 1011, in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis 1040, UK. 1. 23, 24, 35, Veldes.
- Vistriza fluvius in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis, 1040 UK. 1. 35, Feistriz.
- Gurca superior rivus in marcha Creina in comitatu Vodalrici marchionis, 1062 UK. 1. 51, Gurk.
- Herzogenbach in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Ponovbreg nach Schumi A. 1. 7 und Huber, Mitth. d. Inst. 6. 391.
- Lipnack in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Lipnik.
- Libniza fluvius in comitatu Vualtilonis, 1002 UK. 1. 22, Leibnitz.
- Lonca in comitatu Poponis comitis Carniola Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Bischoflaak.
- Lonsa in marcha Creina in comitatu Vodalrici marchionis, 1062 UK. 1. 51, Gross- oder Klein-Lack südlich von Weixelburg und nicht Laze, wie Schumi UK. 1. 187 zweifelnd annimmt, da letzteres mit den übrigen Angaben der benachbarten Orte (superior rivus Gurka und Bitsa) nicht stimmt.
- Lubnic mons in comitatu Poponis comitis Carniola Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Lubinek.
- Otales mons in marchia Odalrici marchionis, 1063 UK. 1. 52, Otalesch.

- Sabniza rivulus in comitatu Poponis comitis Carniola Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Safniz.
- Strasista in comitatu Vualtilonis comitis, 1002 UK. 1. 22, Strasize.
- Sabus in comitatu Vualtilonis 1002, Sovva maior et minor in comitatu Odalrici 1011, Suowa in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis 1040, UK. 1. 22, 24, 36, Save.
- Susane in comitatu Poponis Carniola Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Zauchen.

Istrien.

- Adignano facimus gastaldionem salvo jure marchionatus Istrie, 1331 CDI., Dignano.
- Albena, Albona. Patriarch ist marchio totius Istriae, in Albena ponit gastaldionem suum, c. 1300 D. 1. 293; de marchionatu Istrie Rub. 945, Albona.
- S. Andrea, resedisset Hueribent Histriensium comes ad Trajectum S. Andree iuxta mare, 991 CDI., S. Andrea.
- Bangul in comitatu Odalrici marchionis, 1064 UK. 1. 54; Baniol castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74; so wie Albena D. 1. 293; Bagnoli.
- Parencium, so wie Albena D. 1. 294, Parenzo.
- S. Petrus, in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, in comitatu Istriensi 1102 UK. 1. 74; dann so wie Albena D. 1. 293, S. Peter.
- Petrealbe in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Piera bianca. Bellegradus in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Bellegrado. Penna in comitatu Hystriensi, 1012 UK. 1. 25, Pedena. Bergont, so wie Albena D. 1. 293.
- Puviendi in comitatu Odalrici marchionis 1064 UK. 1. 54, Pinquent castrum in comitatu Istriensi 1102 UK. 1. 74, Pinquetto, so wie Albena D. 1. 294; Pinventum de marchionatu Istrie, 1366 Rub. 945; de Pinguento — nolebant mihi de juribus marchionatus aliqualiter respondere, 1393 CDI., Pinguente.
- Pirani, im Gerichte des Histriensium comes sind anwesend scavini de castro Pirani, 991 CDI.; Pyrian in marcha Histrie in comitatu marchionis Odalrici 1062 UK. 1. 50; der Patriarch als marchio totius Istriae — in Pirano ponit

- gastaldionem suum, qui cognoscit de omnibus questionibus et punit omnes malefactores, c. 1300 D. 1. 290, Pirano.
- Pisino in comitatu Hystriensi, 1012 UK. 1. 26, Pisino.
- Pola und Polesana, der Patriarch als marchio totius Istriae hat daselbst omnem jurisdictionem, c. 1300 D. 1. 292, Pola.
- Portule, so wie in Albena D. 1. 291, Portulis de marchionatu Istriae, 1366 Rub. 945, Portole.
- Bullis, so wie in Albena D. 1. 291; Buglis de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945, Buje.
- Calisedum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Calesana.
- Castan, wie Calisedum, Castagna.
- Castrum Veneris, wie Calisedum, dann c. 1300: der Patriarch als marchio totius Istriae habet castrum Veneris cum toto territorio, D. 1. 291, Castel Venere.
- Cernogradus in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74; Cerneglado, wie Albena D. 1. 294, Cernigrad.
- Civitas nova, im Gerichte des Histriensium comes ist anwesend ein scavinus civitatis nove, 991 CDI., Cittanova.
- Cisterne in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Sterna.
- Cholm castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74; Culmo, wie Albena D. 1. 294; Colinum de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945; de Colino nolebant mihi de juribus marchionatus aliqualiter respondere, 1393 CDI., Colmo.
- Cubida in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Covedo.
- Tergeste, so wie civitas nova, Triest.
- Truscvlo in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Trusche.
- Druuine in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Tribano.
- Duo Castra, wie Albena D. 1. 292; de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945, Due Castelli.
- Flanona, wie Albena D. 1. 293; de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945.
- Vrane castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Vragna. Grimaldo, so wie Albena D. 1. 294.
- Insula in comitatu Istriensi, 1041 CDI., Isola.
- Justinopolis, im Gerichte des Histriensium comes erscheinen scavini civitatis Justinopolis, 991 CDI.; dann c. 1300 wie Pirano D. 1. 290.

S. Laurentius, so wie Albena D. 1. 292.

Letai castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Letano wie Albena D. 1. 293.

Lemo in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Lemo.

Lovnea in marchia Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Lonche.

Malezana, wie Albena D. 1. 293.

Ad S. Martinum Rus in comitatu Odalrici marchionis, 1064 UK. 1. 54; S. Martini castrum in comitatu Istriensi 1102 UK. 1. 74; villa S. Martini c. 1300, wie Albena D. 1. 293; St. Martin.

Mimilliani in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Momiano.

Montona, wie Albena D. 1. 292, Montone.

Mugla, der Patriarch als marchio totius Istriae in Mugla ponit gastaldionem qui cognoscit — et est terra Mugle camera d'. patriarche, c. 1300 D. 1. 290; Muglia de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945.

Ozpe in marchia Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Ospo.

Razari in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Rosariol.

Ronz in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 73; Roz, wie Albena D. 1. 293, Rozzo.

Rana, Rubinium, in comitatu Odalrici marchionis 1064 UK. 1. 54; c. 1300 wie Albena D. 1. 292, Rovigno.

S. Sirgo, wie Albena D. 1. 293, Sergo.

Strengi in marchia Hystriensi Wuodalrici marchionis, 1066 UK. 1. 55, Stregna.

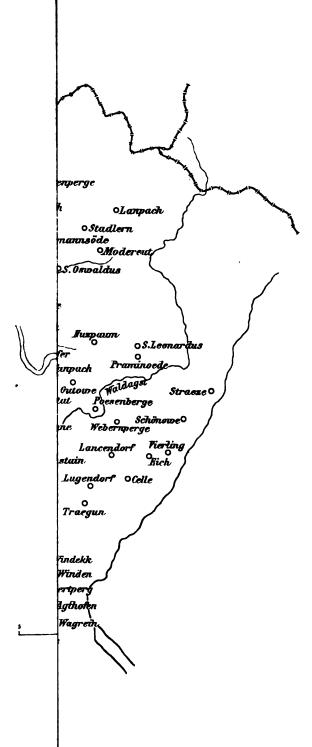
Um ego castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Umago.

Berichtigungen.

Auf Taf. IV ist Gurke mit _____ zu unterstreichen.

Auf Taf. V ist Sabniz mit ____ zu unterstreichen.

Auf Taf. VI statt Porencii lies Parencii.



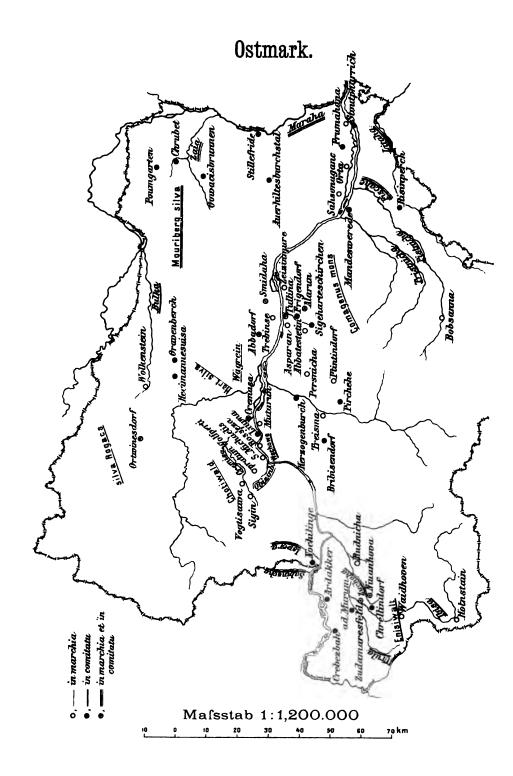
	. •	
		:

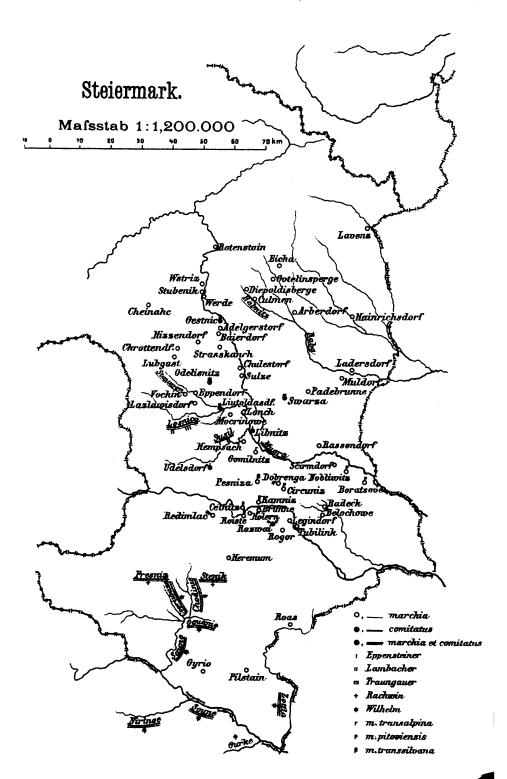


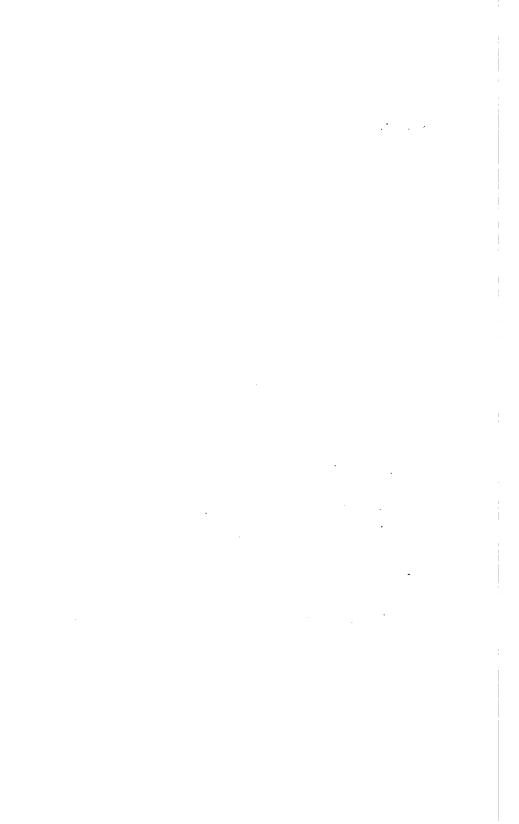


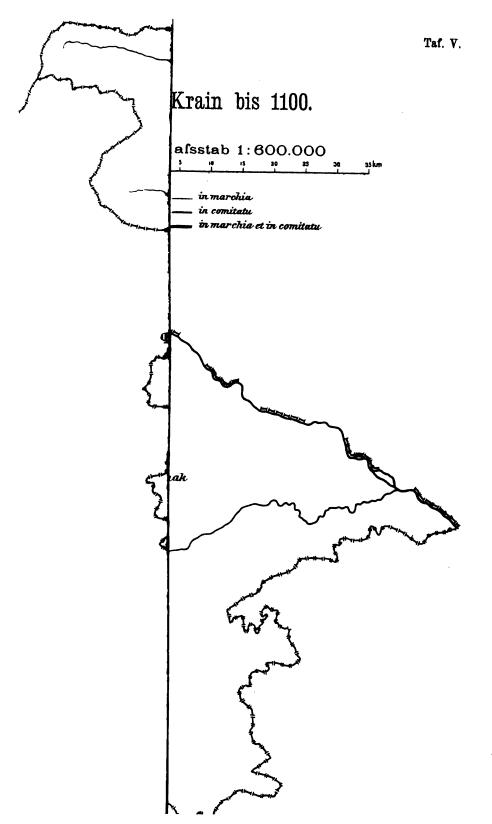
Maſsstab 1:300.000











١,





STUDIEN

ÜBER DIE

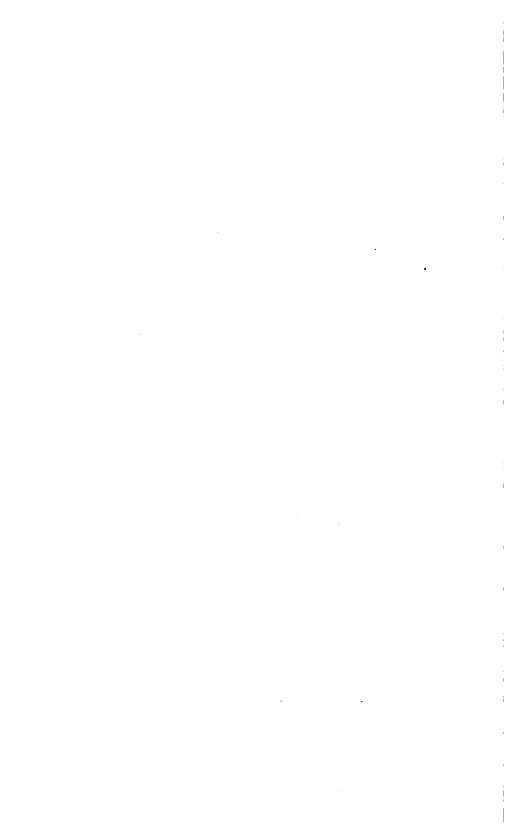
CORRESPONDENZ DER GENERALE GALLAS, ALDRINGEN UND PICCOLOMINI

IM FEBRUAR 1634.

VON

D^R ALFONS HUBER,

WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAPTEN.



Im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindet sich ein Manuscript (Nr. 377) mit dem Titel: "Wahrhafte Relation, wie der endleibte Herzog von Friedland under dem praetext gesuechter winterquartieren vor die kaiserlichen soltadesca sich des hohen erzstifts Salzburg impatroniren wollen, so ihm aber durch die sonderbare schickung Gottes misslungen, und dardurch seine vorgehabte grausambe rebellion vornemblich an den tag komben. Deswegen dan auch die gerechte straf Gottes über ihne und seine vornembste redelsführer ergangen. so alles auf das kürzest hierinnen erzehlet und mit vielen kaiserl. Curbair.- Friedland- Gallas- Aldringen- Piccolominischen und anderen annoch vorhandenen schriften erweiset und probirt würd.' Der Verfasser dieser Relation ist des Generals Aldringen Bruder Paul, Titularbischof von Tripolis, der sie mit einem Schreiben vom 26. December 1639 dem Erzbischofe von Salzburg überreichte. Das Werthvollste in derselben sind die 81 Beilagen, welche leider nur aus nicht immer fehlerlosen Abschriften bestehen. Sie bilden ihrem Inhalte nach zwei wesentlich verschiedene Gruppen. Die erste betrifft die Bemühungen, dem Corps Aldringen's, welcher sich nach dem Entsatze Breisachs am Ende des Jahres 1633 nach Baiern und endlich über den Inn zurückziehen musste, Winterquartiere im Salzburgischen zu verschaffen, was bekanntlich am Widerspruche des Erzbischofs scheiterte. Hieran schliesst sich ein Briefwechsel der Generale Gallas, Aldringen und Piccolomini, welcher sich auf die Katastrophe Wallenstein's bezieht und, weil er die Stimmungen und das Vorgehen der genannten Generale beleuchtet, von grösster Wichtigkeit für die Geschichte ist.

Schon Hurter¹ hat dieselben, allerdings in sehr ungenügender Weise und ohne nähere Bezeichnung seiner Quelle,

¹ Wallenstein's letzte Lebensjahre, S. 378 ff.

benützt. Dann hat Hallwich, der verdiente Herausgeber der Briefe und Acten über "Wallenstein's Ende", in einem am 1. Juni 1879 in der Wanderversammlung des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen gehaltenen Vortrage "Ueber Wallenstein's Verrath' einige Stellen daraus mitgetheilt.1 Endlich hat Irmer in seiner so werthvollen Publication .Die Verhandlungen Schwedens und seiner Verbündeten mit Wallenstein und dem Kaiser von 1631 bis 1634' (3, 130-317)2 die wichtigeren Briefe aus der Zeit vom 14. Jänner bis zum 3. März zu den betreffenden Tagen meist vollständig abdrucken lassen und auch in der Einleitung, S. XLVII ff., mit der Besonnenheit, welche seine Darstellung überhaupt auszeichnet, verwerthet. Doch scheint mir die Anordnung der meist undatirten Briefe Aldringen's und Piccolomini's nicht immer richtig zu sein und Irmer auch darin geirrt zu haben, dass er annimmt, Aldringen habe Anfangs Februar 1634 im tiefsten Incognito eine Reise nach Wien unternommen, und er habe den Befehl, Wallenstein todt oder lebendig einzuliefern, von dort zurückgebracht, worin ihm dann auch Wittich in seiner verdienstvollen Studie über , Wallenstein's Katastrophe's gefolgt ist. Bei der grossen Wichtigkeit, welche die Versuche des Kaisers und der Untergenerale Wallenstein's, den Generalissimus auf irgend eine Weise unschädlich zu machen. für die Geschichte dieser Periode des dreissigjährigen Krieges haben, dürste eine eingehendere Prüfung der Datirung der erwähnten Briefe wohl gerechtfertigt erscheinen, was nur durch eine genaue Angabe des Inhaltes möglich ist.

Da muss nun vor Allem constatirt werden, dass die Beilagen zu der Relation des Bischofs von Tripolis nicht chronologisch geordnet sind, wie denn die Briefe des Generallieutenants Gallas fast alle den anderen vorausgehen, ja dass durch ein Versehen beim Einbinden Briefe durch Blätter, die einen andern enthalten, unterbrochen sind. Es ist daher nicht zu tadeln, dass sich Irmer bei der Einreihung der Actenstücke nicht ausschliesslich durch die Handschrift, sondern durch sachliche Gesichtspunkte bestimmen liess, obwohl sich mir ergeben hat.

¹ Mittheilungen des Vereines, 18, 11 f.

² Publicationen aus den königl. preussischen Staatsarchiven, XLVI. Bd., Leipzig 1891.

^{*,} Historische Zeitschrift', 73, 224.

dass die Aufeinanderfolge der Schreiben Aldringen's und Piccolomini's in der Handschrift richtiger ist als in der Ausgabe Irmer's.

Sehen wir auf den Inhalt der Briefe, die ,einen streng vertraulichen Charakter tragen', so ergibt sich aus denselben mit Sicherheit, dass trotz des am 12. Jänner unterzeichneten Reverses von Pilsen und der damit verbundenen Vorgänge bis zum Ende dieses Monats von einem Verrath Wallenstein's in ihnen nicht die Rede ist.

Gallas spricht in einem Briefe, den er noch von Gross-Glogau aus an Aldringen schrieb, nur von den Schwierigkeiten, in welchen man sich in Schlesien ,in Folge des unbegreiflichen Verdrusses Wallenstein's über den Hof' befinde. Aber auch als er am 24. Jänner, einem Rufe Wallenstein's folgend, nach Pilsen gekommen war, weiss er nichts Anderes zu melden, als dass er Se. Hoheit wohlauf gefunden habe, und dass dieser dem Feinde nicht traue. Am 1. Februar schreibt Gallas an Aldringen, dass Wallenstein ihm gesagt habe, er wünsche nur eine Entschädigung für das Herzogthum Mecklenburg, Sicherheit für sich und sie alle, dass ihm nicht statt einer Belohnung eine Beschimpfung (qualche affronto) zu Theil werde, und Befriedigung der Armee.

Man könnte annehmen, dass Gallas aus Furcht, seine Briefe aus Pilsen könnten in die Hände Wallenstein's oder seiner Anhänger fallen, mit seinen wahren Ansichten zurückgehalten habe. Aber Piccolomini und Aldringen, von denen Ersterer an den Kaiser, Letzterer an den spanischen Botschafter in Wien über die Vorgänge in Pilsen (am 11. und 12. Jänner) Bericht erstattet, und welche dieselben offenbar in bedenklichem Lichte haben erscheinen lassen, denken in dieser Zeit noch an keinen Verrath Wallenstein's, wie ihre Briefe zeigen,

¹ Qui ne troviamo in grandisimi travagli per li desgusti inresonevoli, che sua Altezza à della Corte. Irmer 3, 164, zum 23. Jänner, was unmöglich ist, da Gallas nach Schreiben Trezka's vom 25. "gestern", also am 24. nach Pilsen kam. Ebendas., S. 165 f.

² Irmer 3, 166.

³ Irmer 3, 193.

⁴ Aldringen sagt dies selbst (Irmer 3, 205), von Piccolomini meldet es der venetianische Gesandte in Wien am 4. und 25. Februar. ,Archiv für österr. Geschichte 28, 417 f., 424.

in denen sie sich ganz offen aussprechen. Piccolomini erklärt in den Briefen, welche er vom 26. bis zum 30. Jänner an Aldringen und Gallas schrieb,1 unumwunden, dass er mit dem Verhalten Wallenstein's, mit der militärischen Unthätigkeit, mit der Wiederanknüpfung der Friedensverhandlungen mit Sachsen und Brandenburg nicht einverstanden sei. "Unsere Armeen schwinden zusammen,' schreibt er an Aldringen, die Feinde werden die Gunst der Zeit benützen, am Hofe denkt man an keine Vorsorge.' ,Ich habe nur die Furcht, dass der Herzog sich (von den Feinden) betrogen sehen und das Haus Oesterreich von seiner Höhe herabgestürzt werden wird.' Der Feind, äussert er sich am 30. Jänner gegen Gallas, wird einen Platz nach dem andern in Schwaben und Amberg in der Oberpfalz nehmen und sich dann mit allen Kräften gegen Böhmen wenden können; Wallenstein werde sich getäuscht sehen, weil die Feinde, wenn seine Armeen nicht ebenso stark sind wie die ihrigen, ihm Gesetze vorschreiben oder ihn wieder wie früher mit leeren Worten abspeisen werden. Aber er hofft, dass die Ankunft des Generallieutenants Gallas in Pilsen, wohin auch er auf Wunsch Wallenstein's gehen will, Abhilfe bringen werde. "Mit meiner eigenen guten Absicht," schreibt er am 26. Jänner an Aldringen, ,und mit der Klugheit des Herrn Gallas hoffe ich den Herzog zu jenen Entschlüssen zu überreden, welche zu seinem Ruhme und zum Dienste Sr. Majestät gereichen werden, und wenn Se. Hoheit vom Hofe für seine Stellung (stabilimento) Sicherheit erhält, so weiss ich nicht, was er mehr verlangen könnte, ohne sich in Labyrinthe zu stürzen, aus denen er keinen Ausweg finden könnte.' Auch in einem Briefe an Gallas selbst, vom 27. Jänner, drückt Piccolomini seine Freude aus, dass dieser in Pilsen sei und durch sein Ansehen und seine Klugheit viele Dinge in das rechte Geleise und den Herzog von Friedland dahin gebracht habe, sich seiner Meinung zuzuwenden. Er sei nicht überzeugt gewesen, dass der Herzog bei Gallas' Ankunft gut gesinnt gewesen sei, und wenn er jetzt dem Feinde nicht vollständig traue, so handle er nur nach seiner gewöhnlichen Klugheit, welche nicht dulde, sich

¹ Irmer 3, 172, 186-190. Der Brief Piccolomini's vom 27. Jänner bei Höfler, Beiträge zur Katastrophe des Herzogs von Friedland. ,Oesterr. Revue', 1867, 1, 85 f.

zweimal von demselben berücken zu lassen. Gallas solle in Pilsen bleiben, bis er dorthin zurückgekehrt sei. Wenn der Herzog und Gallas ihn wollen, sei er bereit, dahin zu fliegen, um zu erfahren, was man verhandle, und wenn der Herzog sich nach dem Rathe des Gallas benehme, so wollten sie ihn gross machen, oder den Feind schlagen und zu Tractaten zwingen, wenn der Herzog wolle.

Piccolomini ist also von einem gewissen Misstrauen gegen Wallenstein erfüllt und billigt namentlich seine Unterhandlungen mit Sachsen nicht, weil er überzeugt war, dass er nur betrogen werden würde. Aber an einen offenen Verrath glaubte er sicher noch nicht.

Auf einmal tritt nun aber eine auffallende Aenderung im Tone der Briefe dieser Generale ein.

Die Ursache lag vielleicht in neuen Nachrichten, welche aus Pilsen eingetroffen sein konnten und die ihnen bedenklich vorkommen mochten, vielleicht aber auch in den Mittheilungen und Weisungen, welche sie von Wien erhalten hatten.

In Folge der Nachrichten, welche der Kaiser aus Pilsen erhalten, wo Wallenstein am 12. Jänner seine versammelten

¹ Es kann daher nur auf leeren Gerüchten beruhen, wenn der päpstliche Nuntius in Wien, Rocci, am 24. Februar 1634 berichtet, dass Wallenstein schon vor zwei Monaten diesem General einen Theil seiner Pläne zu enthüllen begonnen habe, die darin gipfelten, sich mit den Feinden gegen den Kaiser zu verbinden, sich zum Könige von Böhmen zu machen und das Haus Oesterreich der Kaiserwürde und seiner erblichen Besitzungen zu berauben, von denen er einen Theil Frankreich, Schlesien dem Kurfürsten von Sachsen zukommen lassen wollte, dass er gehofft habe, hiezu rasch die Zustimmung der italienischen Fürsten zu gewinnen, wenn er den Spaniern Mailand und Neapel entrisse und einen Theil des Mailändischen mit dem Königstitel dem Herzoge von Savoyen, den andern Theil dem Herzoge von Parma, weiter dem Grossherzoge von Toscana einen Theil des genuesischen Gebietes und dem Papste Neapel gäbe, dass Piccolomini, als er gesehen, dass die Ausführung dieses Planes im Werke sei, beim General Gallas, zu dem er, um ihn zu gewinnen (Anfangs Jänner), nach Schlesien geschickt worden, im entgegengesetzten Sinne gewirkt, dass er Aldringen durch Altieri, den Kaiser aber brieflich von diesem Verrath in Kenntniss gesetzt und als bestes Mittel dagegen die Ermordung Wallenstein's empfohlen und der Kaiser ihm dies erlaubt habe, wenn es ohne Gefahr für sein eigenes Leben geschehen könne. (Mitgetheilt von Gindely in der Allg. Zeitung' 1882, April 13, Nr. 103, Beilage.)

Obersten und Generale einen Revers hatte unterschreiben lassen, der sie fest an ihn ketten sollte, und wo zum Zwecke der Verhandlungen mit Sachsen und Brandenburg der Generallieutenant Arnim erwartet wurde und der Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg noch früher eintraf, wie in Folge der vom spanischen Botschafter Oñate erhobenen Anklagen gegen Wallenstein wurde vom Kaiser am 24. Jänner die Erlassung eines Patentes beschlossen, durch welches er wegen der Nothwendigkeit, mit dem General-Obristen-Feldhauptmann eine Veränderung vorzunehmen, die Officiere und Soldaten ihrer Pflichten gegen ihn enthob und vorläufig an den Generallieutenant Gallas wies und wegen der Vorgänge in Pilsen allen Theilnehmern Amnestie versprach, nur Wallenstein und 'zwei andere Personen (Ilow und Trezka) ausgenommen, die sich zu diesem Werk als Rädelsführer vor andern gebrauchen lassen'.

Doch wollte man zunächst nur jene Generale, auf die man sich unbedingt verlassen konnte, Gallas, Aldringen und Piccolomini, in das Geheimniss einweihen. Wahrscheinlich am letzten Jänner¹ wurde der Generalkricgscommissär Walmerode an Piccolomini und Aldringen abgesendet, während derselbe nicht wagte, sich zu Gallas nach Pilsen zu begeben.

Ueber die Aufträge, welche Walmerode ihnen überbrachte, haben wir leider keine unmittelbaren Nachrichten. Doch meldet der gut unterrichtete spanische Botschafter, dass die getreuen Häupter den geheimen Befehl erhalten haben, Wallenstein und einige wenige Personen, seine intimsten Vertrauten, gefangen nehmen zu lassen, um ihn zu verhören und ihm wegen der gegen ihn erhobenen Anklagen den Process zu machen. Fürst Eggenberg theilte dem bairischen Gesandten Richel mit, der Kaiser habe denen, 'die es exequiren sollen', den Befehl gegeben, 'sicher und dextre zu gehen, damit sie sich selbst und Ihre Maj. sambt dem gemeinen Wesen nit zumal präcipitiren, da man nit für ratsamb befunden, das werk gestrack a violenti anzufangen, und weil etliche under der armada rein, etliche nit, dieselbe offenlich von einanderen zu trennen und in ein

¹ Am 31. Jänner schrieb der Bischof von Wien dem General Aldringen, Walmerode werde ihn vom Stande der Dinge in Kenntniss setzen. Hurter, a. a. O., S. 375. Früher wird Walmerode nicht abgereist sein.

² Ranke, Gesch. Wallenstein's (3. Aufl.), S. 369.

ruptur zu bringen, sintemal hieraus den feinden, so in der nahe und nichts mehrers begehren, grosser vorthel, ihrer Maj. aber . . . unwiderbringlicher schaden zuewachsen würde. Den bevelch, zu exequiren, haben ihre Maj. gegeben, aber darneben nit vorschreiben konden, wann und wie man's exequiren soll, sonder dies müessen die verordnete executores erst ex re nata schliessen und sich darnach richten, ob es ohne erweckung grösserer gefahren violenter, oder in andere weg sicherer kond exequirt werden.'1

Spätestens am 3. Februar muss Walmerode bei Piccolomini in Linz eingetroffen sein, weil er bereits am 4. bei Aldringen im Passau war.²

Doch ist es möglich, dass der Brief, den Piccolomini am 3. Februar an Aldringen richtete, 3 noch vor Walmerode's Ankunft abgefasst worden ist, da nichts darin mit Bestimmtheit auf Weisungen vom Hofe hindeutet. Piccolomini schreibt, dass ihm der Oberst Diodati mit Zustimmung des Gallas einen chiffrirten Brief geschickt habe, den der ihm sendet, dass man sich aber sehr in Acht nehmen müsse, damit der (Wallenstein) den Gallas und ihn (me) nicht täusche. Er werde sich nach dessen (des Gallas) Nachrichten richten und auch wenn er glaube, dass es ihn das Leben koste, nach Pilsen gehen und den Entschluss fassen, der nothwendig sei. Um Trczka im Vertrauen zu erhalten, habe er ihm geschrieben, dass er auf das Verhalten Aldringen's sein Augenmerk richten werde,4 weswegen dieser in einem etwaigen Briefe nach Pilsen sich stellen möge, dass er mit ihm unzufrieden sei. Auch der Hof soll die Sache geheim betreiben. (Wallenstein) leugne dem Gallas gegenüber, was Aldringen demselben gesagt; er wolle aber Frieden machen

¹ Irmer 3, 242 f.

² Aldringen's Schreiben an Wallenstein, bei Hallwich, 2, 211 ff.

In der Handschrift, fol. 222. Irmer 3, 200. Was hier als Postscriptum 1 folgt, ist in der Handschrift, fol. 223, nicht als solches bezeichnet und steht auf einem eigenen Blatt, wie dann auch, fol. 224, das als Postscriptum bezeichnete Stück, das Irmer als Postscriptum 2 mitgetheilt hat. Im "Directorium der Beilagen", welches in der Handschrift der geschichtlichen Relation beigegeben ist, sind sie als des Piccolomini "drey underschiedliche Handbrieflein, so dessen Redlichkeit testificiren", bezeichnet. Ich glaube nach dem Inhalte die zwei letzten Stücke später setzen zu sollen.

Dies war ihm am 1. Februar von Trezka befohlen worden, der ihm zugleich die Ankunft des Herzogs Franz Albrecht gemeldet hatte. Irmer 3, 191.

und sich des Heeres versichern, und dann werde man sehen. Gallas werde bis zur Ankunft Arnim's in Pilsen bleiben, weil dieser nach der Behauptung Trczka's nur mit ihm unterhandeln wolle, was aber wohl eine Finte sei. Sie zeigen auch grosse Anerbietungen von Seite Frankreichs.

Wohl noch am nämlichen Tage wurde ein Brief Piccolomini's an Aldringen geschrieben, welcher sich in der Handschrift an die ,drei Handbrieflein' anschliesst. 1 ,Von Herrn Walmerode habe ich den Willen (la mente) des Kaisers vernommen. Ich bin bereit, Alles auszuführen, aber wie ich früher gemeldet,2 muss mich Gallas, ehe ich abreise, benachrichtigen, wie ich mich verhalten soll, weil es ihm, der jetzt dort ist, zukommt, nach seiner Meinung die Sachen anzuordnen . . . Wenn Gallas mich nicht benachrichtigt, ist es ein Zeichen, dass die Dinge nicht so gefährlich stehen, wie der Mensch (l'huomo) glaubt. Für die Vollstreckung (esecutione) muss man uns andern Häuptern den Tag mittheilen . . . Ich bestärke mich in der in einem andern Briefe geäusserten Meinung, dass man Arnim und Franz Albert, wenn sie dort sein werden, gefangen nehmen oder tödten soll . . . Wenn Gallas mich benachrichtigt, um diese Sache auszuführen, ist es sehr nothwendig, dass wir uns besprechen, um darüber Anordnungen zu treffen.

In der Handschrift folgt unmittelbar darauf die Antwort Aldringen's,³ die spätestens am 4. Februar geschrieben sein wird. Er meldet, dass er dessen Brief durch Walmerode erhalten, diesem Alles mitgetheilt, was sie vereinbart, und ihn gebeten habe, dass man am Hofe für Geld sorge und die treuen Diener des Kaisers unterstütze. Er sei ganz bestürzt, weil er vor mehr als vierzehn Tagen dem spanischen Botschafter mitgetheilt, was in Pilsen geschehen, und noch keine Antwort erhalten habe, während doch nach seiner Ansicht keine Stunde zu verlieren sei. Er dankt ihm für den chiffrirten Brief und lobt seine Rathschläge, glaubt aber, dass vor Allem Gallas und Colloredo unterrichtet werden sollten, damit ein gemeinsames Vorgehen möglich sei. Er werde, wenn es ihm befohlen wird und Gallas ihn dazu anweist, nach Pilsen zu gehen, weil Wallenstein

¹ Fol. 226. Irmer 3, 204.

² Der betreffende Brief ist bisher leider nicht bekannt geworden.

³ Fol. 227. Irmer 3, 205.

keine entschlossenen Leute bei sich hat. Wenn sie dann sehen, dass dieser sich nicht in den gebührenden Schranken halten wolle,¹ so werden Gallas und er alle jene Schlechtgesinnten und deren Haupt beim Kopfe nehmen, da er 500 Reiter vier Stunden von Pilsen einquartirt habe und Diodati mit seinem Regimente ebenfalls dort sei, so dass sie zur Ausführung eines Entschlusses stark genug seien. Er sei auch der Meinung, dass man Franz Albert und Arnim, wenn sie nach Pilsen kämen und man sähe, dass sie die Absicht hätten, sich mit Wallenstein zu verbinden, auf dem Wege in Stücke hauen lassen solle, eine Ansicht, die er auch gegen Walmerode geäussert, damit er sie dem Hofe oder dem Fürsten Eggenberg oder einem entschlossenen Minister mittheile. Er hoffe auch, dass Gallas und er den (Wallenstein) umzustimmen vermöchten, und dass diesen das Gewissen drücken würde.

Hier könnte man vielleicht den von Irmer 3, 201 als Postscriptum 1 abgedruckten Brief Piccolomini's (fol. 223) einreihen, worin er Aldringen mittheilt, dass man mit einer allgemeinen Rebellion gegen den Kaiser umgehe und der Generalissimus auf jede Weise sich mit dem Feinde zu verständigen suche, worin er weiter sagt, dass er mit vielen Anderen für den Kaiser und die Religion sterben wolle, und den Wunsch nach einer Unterredung mit jenem ausspricht. Denn Piccolomini bemerkt hier, dass Gallas und Colloredo von Allem unterrichtet seien, was Aldringen in seiner Antwort auf Piccolomini's Schreiben vom 3. Februar als vor Allem nothwendig bezeichnet hatte. In einer Nachschrift, worin er die Absendung eines eingehenden Berichtes über die Lage und die in Pilsen gepflogenen Verhandlungen erwähnt, ersucht er um die Bezeichnung einer verlässlichen Person für die Correspondenz, wenn sie sich nicht so bald sehen könnten.

Für eines der nächsten Stücke möchte ich den Brief Aldringen's halten, welchen Irmer 3, 209 als Postscriptum 1 zu einem vom 5. Februar datirten mitgetheilt hat, der aber in der Handschrift (fol. 230) nicht als solches bezeichnet ist und auch auf einem eigenen Blatte steht. Er sei, schreibt er, in grösster Verlegenheit und möchte für den grossen Dienst, welchen er dem Hause Oesterreich zu leisten hoffe, nicht mit Undankbar-

¹ Se vedessimo, che S. A. non vogli stare su termini.

keit belohnt werden. Er habe auf verschiedene Berichte an Gallas und Colloredo nur einen Brief von Gallas erhalten, und auch der Hof schicke ihm keine Nachrichten.

Was Irmer als Postscriptum 2 bezeichnet, kann ein selbstständiges Schreiben sein, wie es auch in der Handschrift ein eigenes Blatt (fol. 231) bildet, dürfte aber zeitlich mit dem Vorausgehenden zusammenfallen. Aldringen meldet, dass Franz Albert (am 1. Februar) in Pilsen angekommen sei, wie auch ein Mann aus Frankreich, bemerkt weiter, dass er vom Hofe noch keine Antwort erhalten habe und daher die Entschliessung desselben nicht kenne, dass er neuerdings einen Boten um Weisungen absende, dass er gehört habe, Eggenberg oder andere Minister sollten nach Pilsen gehen, und dass er vor Allem die Absendung von Geld verlange.

Der Brief Piccolomini's, den Irmer, S. 206 f., aus fol. 232, abdruckt,¹ ist offenbar die Antwort auf dieses Schreiben, nicht, wie jener meint, auf das S. 205 mitgetheilte. Piccolomini drückt sein Bedauern aus, dass, während Franz Albert mit einer Persönlichkeit in Pilsen sei, Aldringen noch keine Antwort und keine Entscheidung vom Hofe erhalten habe. Jede Verzögerung sei gefährlich, und Aldringen habe recht gethan, neuerdings an den Hof zu senden. Wenn auch Eggenberg oder ein anderer Minister nach Pilsen gehe, so werde dies zu nichts dienen als den (Wallenstein) einzuschläfern. Vor Allem sei nothwendig, sich mit Geld³ zu versehen und sich des (Wallenstein) und seiner Anhänger zu bemächtigen, was aber nur durch das Ansehen des . . . (chiffrirter Name) oder des Gallas geschehen könne. Man dürfe aber keine Zeit verlieren.³

Endlich trafen aus Wien die ersehnten Weisungen ein. Das leider ebenfalls undatirte und am Anfange unvollständige Actenstück (fol. 245) hat Irmer 3, 215 f. mitgetheilt. Er habe,

¹ Uebrigens mit dem willkürlichen Datum ,Febr. 5, Krumau', während in der Handschrift das Datum fehlt.

² Statt dovero ist natürlich danaro zu lesen. Die Handschrift hat dauero.

³ In der Handschrift folgt nun zunächst, fol. 233, der Brief des Gallas vom 2. Februar (Irmer 3, 193), dann fol. 236 ein ausnahmsweise datirtes (di Lintz li 4. Febraro 1634), aber inhaltlich bedeutungsloses Schreiben Piccolomini's an Aldringen, dem er meldet, dass eben Spinaci gekommen sei und einen Brief Wallenstein's an denselben und des Gallas an ihn gebracht habe.

meldet der Schreiber, dem spanischen Botschafter lebhaft erwidert, was der Adressat (,V. E.') ihm aufgetragen, und nachdem sie von 9 bis 1 Uhr die Sache erörtert, habe derselbe sich die wichtigsten Punkte notirt, um sie dem Kaiser mitzutheilen. Die Absendung eines Ministers könne nicht stattfinden, weil dies, da Se. Hoheit (Wallenstein) es nicht verlangt, nur dessen Verdacht erregen und keinen sichtlichen Vortheil bringen würde. Denn für die Zeit vor dem "Falle" (caso) und bei der Ausführung desselben sei das Patent für Gallas sehr umfassend (amplissima) und für Alles, was geschehen kann, ausreichend, nach dem Falle werde gleich N. (chiffrirter Name) kommen, die Armee befriedigen und das weiter Nothwendige thun. möge aber bedenken, dass, wenn auch die Sache bis jetzt geheim sei, ieder Tag die Gefahr der Entdeckung bringen könne, weil Viele davon wissen und der (Wallenstein) sehr hochstehende Spione (grandissime spie) habe. Der spanische Botschafter rathe daher, die Execution sobald als möglich vorzunehmen, weil davon der Dienst des Kaisers und des Hauses Oesterreich und das Leben des Adressaten abhänge und der Kaiser sich auf den (Wallenstein) nie mehr verlassen könne. Geld könne man jetzt nicht schicken, weil dies nur den Verdacht Sr. Hoheit erregen, das Leben des Gallas und Anderer in Gefahr bringen und jenen veranlassen würde, sich den Feinden in die Arme zu werfen. Aber das Geld werde bereit sein, wie der Kaiser und der Botschafter versichern, abgesehen davon, dass die Confiscation der Güter des (Wallenstein) und Trezka die Mittel zur Befriedigung der Armee und zur Belohnung der Getreuen liefern werde; man möge nur die Execution schnell vornehmen, weil jedes Uebel, das daraus folgen könne, geringer sei als der Ruin, der jeden Tag eintreten könne, wenn man diesen Menschen länger am Leben lasse. Den Antrag, Arnim und Franz Albert in Stücke hauen zu lassen, wolle der Kaiser nicht gutheissen. Das sei das Wesentliche, was er neulich erfahren habe. Als er gestern Abends die Resolution holen gegangen und am Orte der Zusammenkunft gewesen sei, habe ihm der Botschafter durch seinen Secretär sagen lassen, dass er nichts wisse, und dass sie ihn (mi) ohne eine bestimmte Antwort nicht fortschicken könnten, dass diese aber längstens in zwei oder drei Tagen erfolgen würde. Er halte sich also Incognito vor dem Thore (alla porta) auf und werde die Depesche erwarten, die sie ihm geben werden, um dem Adressaten Nachricht und an Gallas die Resolution zu bringen.

Irmer nimmt an, 1 dass dieser Bericht von Aldringen an Piccolomini gerichtet und am 6. oder 7. Februar geschrieben sei, dass also Aldringen selbst eine geheime Reise nach Wien unternommen habe, um durch Oñate vom Kaiser bestimmte Befehle einzuholen, und dass er mit dem Botschafter vor den Thoren Wiens (alla porta) eine geheime Unterredung gehabt habe. Dass diese Hypothese, der auch Wittich gefolgt ist, 2 sich nicht halten lasse, unterliegt keinem Zweifel.

Schon der Ton des Schreibens zeigt, dass dasselbe nicht an einen Gleichgestellten, sondern an einem Höherstehenden gerichtet sei. 3 Das Itinerar Aldringen's lässt eine Reise desselben nach Wien um diese Zeit geradezu als unmöglich erscheinen. Wir haben von ihm Briefe aus Passau vom 28. und 30. Jänner und von 3., 4. und 5. Februar. Am Morgen des 7. oder des 8. Februar brach er nach Böhmen auf und ist bereits am 9. in Krumau.⁵ Zwischen dem 30. Jänner und dem 3. Februar ist er sicher nicht in Wien gewesen, weil er vor der Ankunft Walmerode's keinen Anlass dazu hatte. Für eine Reise von Passau nach Wien und wieder zurück zwischen dem 5. und dem Morgen des 8. Februar reichte die Zeit nicht aus. Denn der Schreiber des früher mitgetheilten Berichtes ist ja nicht nach Wien gekommen, um etwa mit Oñate vor dem Stadtthore eine kurze Unterredung zu pflegen, und dann wieder rasch zurückgereist, sondern er hat mit ihm länger verhandelt, schon

^{1 3.} LI f.

³ Historische Zeitschrift, 73, 224 ff.

⁸ S. z. B. den Anfang: Ho replicato vivamente all'ambasciatore di Spagna quello che V. E. mi commandò.

⁴ Irmer, 3, 186. Hallwich, 2, 201, 208, 210 f., 215, 449. Oesterr. Revue, a. a. O., S. 87, 98.

Schreiben an den Kaiser bei Hallwich, 2, 458. Nach dem Berichte Richel's aus Wien vom 15. Februar sind Aldringen und Piccolomini, der eine aus Passau, der andere aus Linz am 7. Februar in der Nacht morgens früh' nach Pilsen abgereist, und zwar Piccolomini um 2, Aldringen um 4 Uhr (Aretin, Wallenstein. Urkunden, S. 18). Aber Piccolomini schreibt noch am 7. von Linz aus an Aldringen und Gallas und meldete diesem seine Absicht, am 8. nach Pilsen abzureisen. Irmer, 3, 218; Oesterr. Revue, S. 88. Wahrscheinlich erfolgte also auch die Abreise Aldringen's am Morgen des 8. Februar.

am Tage vor der Abfassung des Schreibens eine Antwort von ihm erhalten und musste dann noch auf eine definitive Entscheidung warten. Wir wissen übrigens aus den früher angeführten Briefen Aldringen's an Piccolomini, dass er sehnsüchtig Weisungen von Wien erwartete, und dass er einen eigenen Boten dorthin abgeschickt hatte. Dieser ist offenbar der Schreiber des Briefes und nicht an Piccolomini, sondern an Aldringen ist er gerichtet.

Bald kam denn auch der Bote zurück und brachte die ersehnten Weisungen, wie Aldringen an Piccolomini mittheilt. .Die Person (schreibt er diesem²) ist aus Wien zurückgekehrt und bringt vom Grafen Oñate die Entschliessung des Kaisers, sich des (Wallenstein) durch Verhaftung oder Tod zu versichern. 13 Da aber, fährt er fort, die Ausführung schwer sei, wenn nicht der Hof zur Gewinnung des missvergnügten Heeres Vorsorge treffe, so sende er von Neuem nach Wien, um noch genauer darzuthun, dass die Sache nicht übereilt werden könne, dass der Hof sich verstellen, für Geld sorgen und unter dem Scheine, den Friedensunterhandlungen mehr Ansehen zu geben, einen beherzten Minister nach Pilsen schicken solle, um die Conventikel zu stören, welche nach der Ankunft Arnim's stattfinden sollen. Wenn man dann (dort) einen Beschluss zum Nachtheile des Kaisers fasse, so bleibe, da man ohne Gallas und ihn (me) nichts machen könne, noch Zeit, das zu thun, was nothwendig sei, um sich vor den Gefahren zu schützen, die man dem Kaiser bereite. Dieselbe Person werde dann zu Gallas gehen und ihm von Allem Nachricht geben. Da er sehe, dass man am Hofe die schnelle Ausführung wünsche, aber lau in der Herbeischaffung der nothwendigen Mittel sei, so werde er ihnen in entschiedenen Worten sagen, sie möchten sich wohl in Acht nehmen, damit sie nicht, um ein Feuer auszulöschen, ein ebenso gefährliches entzünden.

Auch der Inhalt dieses Schreibens spricht dafür, dass die Ansicht, Aldringen selbst sei in Wien gewesen und habe die Weisung, Wallenstein gefangen oder todt einzubringen, mit-

¹ Vgl. auch die Mittheilung seines Bruders Paul bei Irmer 3, 214, N. 1.

² Fol. 237, Irmer 3, 216.

E tornata la persona da Vienna e porta dal Conte d'Ognate la risolutione dell' Imperatore d'assicurarsi del (Wallenstein) per prigionar o per morte.

gebracht, unhaltbar sei. Aldringen hätte doch gewiss nicht sich als "die Person" bezeichnet, wie er denn von sich immer in der ersten Person spricht. Auch die Annahme Hallwich's, dass Piccolomini den Brief geschrieben, und dass Walmerode "die Person" sei,¹ lässt sich nicht halten.

Das "Directorium" macht es auch wahrscheinlich, dass dieses Stück ebenfalls am Anfange unvollständig ist, indem es den Inhalt desselben mit folgenden Worten wiedergibt: ,Aldringen bericht dem Piccolomini, das er bey Ankhunft des Herrn Walmerod's durch einen aignen nacher Hoff berichtet, weillen er zwar die kay. Resolution wieder den Friedtländer aber khein Geld mitbracht, und das er nebent diesen auch sollicitire, damit man einen vornemben kay. Ministrum von Hoff auß nacher Pilsen schickhe, die Conventicula und Tractaten zu verhindern. Wenn es weiter heisst: Aldringen communicirt dem Piccolomini, was ihme der Herr Oniate auf seine vnderschiedlichen nacher Wien durch einen aignen überschickhte puncta geantwortet,' so deutet dies darauf hin, dass der früher mitgetheilte Bericht seines Boten über die Unterredungen mit dem spanischen Botschafter die Beilage zu einem Schreiben Aldringen's an Piccolomini gebildet hat, das der Verfasser der ,Relation' nicht unter die Beilagen aufgenommen hat.

Der Brief, welchen Piccolomini auf diese Mittheilungen und die Bitte Aldringen's, ihm seine Ansicht hierüber bekanntzugeben, an diesen gerichtet hat, liegt uns vor² und schliesst sich in der Handschrift (fol. 238) unmittelbar an das Schreiben Aldringen's an. Piccolomini dankt diesem für die Mittheilung der vom Hofe erhaltenen Resolution wie eines von Gallas erhaltenen Briefes, billigt seine dem Hofe gemachten Vorstellungen, fürchtet aber doch Nachtheil von einer Verschiebung der Execution, weil 'die Person' (Wallenstein) Nachricht erhalten und seine Pläne ausführen könnte. Gallas und Aldringen sollen daher wohl überlegen, was besser sei: die Ausführung zu verschieben oder sich 'der Person' und seiner Anhänger zu versichern.

Unzweifelhaft später fallen die Briefe Aldringen's und Piccolomini's, welche Irmer unmittelbar vor den zuletzt skizzirten eingereiht hat.

¹ Ueber Wallenstein's Verrath a. a. O., S. 12.

³ Irmer 3, 217.

Aldringen schreibt,1 Piccolomini werde mit einem andern Briefe die ihm vom Hofe zugekommene Resolution erhalten haben. Er könne ihr aber nicht nachkommen, ehe er Nachrichten von Gallas bekomme, nach dessen Befehlen er sich richten müsse. Er glaube, dass man keine Zeit verlieren solle. weil Gallas ihm Nachricht gegeben hätte, wenn von der Beschleunigung Gefahr drohte. Aber wenn der Hof diese Armeen nicht mit Geld versehe, könne nach der Execution ein noch grösserer Scandal entstehen. Er werde thun, was der Dienst des Kaisers erfordere, und den Verlust des Lebens nicht in Anschlag bringen. Er hoffe übrigens, dass Gallas den (Wallenstein) von seinen bösen Gedanken abgebracht habe und, wenn die Verhandlungen mit den Feinden abgebrochen sein würden, durch Verstellung sich weiter helfen und einen entsprechenden Entschluss fassen werde. Er fürchte, dass der Hof nicht rasch verfahre und etwas dem (Wallenstein) zu Ohren komme. Er rathe dem Gallas neuerdings, im Falle eines ungünstigen Standes der Dinge die Hände auf Franz Albrecht und Arnim legen zu lassen. Die Missbilligung dieses Vorhabens durch den Kaiser vermochte also den General nicht von demselben abzubringen.

Der in der Handschrift² folgende Brief Piccolomini's an Aldringen erscheint nicht als eine Antwort auf den vorausgehenden und mag sich mit diesem gekreuzt haben. Er räth ihm, unter einem passenden Vorwande in Passau zu bleiben, um sich dieses Platzes zu versichern und sein Volk mit den Spaniern (den in Baiern liegenden Resten des Corps Feria's) und den Baiern zu vereinigen und, wenn er (Piccolomini) abreise, um die Gefangennehmung oder Ermordung des (Wallenstein) auszuführen,³ nach Linz zu kommen und die unter seinem Commando stehenden Regimenter in Gehorsam zu erhalten. Aus

¹ Fol. 240, Irmer 3, 211.

² Fol. 241, Irmer 3, 212.

Per eseguire o la prigionia o la morte del. Dieser Ausdruck beweist wohl, dass die durch Oñate übermittelte Weisung des Kaisers bereits eingetroffen war. Es spricht aber auch gegen die Richtigkeit der Angabe in der Depesche des päpstlichen Legaten Rocci (vgl. oben S. 569, N. 1), dass Piccolomini die Gefangensetzung Wallenstein's gar nicht gewollt, sondern sammt Altieri mit dem festen Entschlusse, Wallenstein zu ermorden, nach Pilsen gereist sei.

Pilsen habe er nichts Neues, was er für ein Zeichen halte, dass die Dinge sich zum Bessern wenden, weil Gallas ihm sonst Nachricht gegeben haben würde.

Aldringen antwortet1 dem General Piccolomini, das Schreiben, welches er diesen Morgen erhalten, gehe von der Ansicht aus, dass die Dinge gut gehen, weil er von Gallas keine Nachricht habe. Aber heute Mittags sei ein Edelmann, den dieser ihm geschickt, gekommen und habe ihm mündlich berichtet, dass Gallas den Generalissimus zur Aenderung seiner Gedanken zu bewegen gesucht, aber dadurch dessen Misstrauen in einer Weise erregt habe, dass er kaum noch mit ihm rede, umsoweniger mit ihm eine Sache bespreche. Gallas sei in solcher Gefahr, dass nur eine schnelle und gut geleitete Execution helfen könne. Wenn Piccolomini Ordre habe, möge er mit der Ausführung nicht zögern; denn wenn Gallas verloren, sei Abhilfe schwer. In seiner Hand liege es, durch Schnelligkeit und einen guten Entschluss Alle zu retten oder durch Zögern sie dem Untergange preiszugeben, wobei er sich auf sein gestriges Billet beruft. Wenn er von Linz abreise, möge er die Obersten anweisen, sich nach seinen Befehlen zu richten.

In der Handschrift folgt ein Schreiben Piccolomini's,² das eine Erwiderung auf das Vorhergehende, aber auch vor dem Eintreffen desselben abgesendet sein kann. Er schickt ihm einen aus Wien erhaltenen Brief, aus dem er Alles erfahren werde. Er sei zur Ausführung bereit, wünschte aber, dass Aldringen heimlich zu ihm komme, damit sie über die Sicherung dieses Platzes, Wiens und der hier liegenden Regimenter sich verständigen könnten, worauf er in Gottes Namen nach Pilsen abreisen werde.

An dieses Schreiben Piccolomini's schliesst sich zeitlich ein weiteres desselben Generals, worin er Aldringen einen Brief des Generallieutenants Gallas mittheilt, der räth, die Sache nicht zu überstürzen.³

¹ Fol. 242, Irmer 3, 213.

² Fol. 244, Irmer 3, 214.

B Da Irmer diesen Brief weggelassen hat, theile ich ihn aus der Handschrift (fol. 247), mit den zum Verständniss nothwendigen Interpunctionen, mit: "Mando qui incluso, quanto mi viene dal signore Gallasso e vedo, che questo negotio non bisogna precipitarlo, e senza che il medesimo non m'avvisi, non posso mettermi fare cosa alcuna. — Was in der Hand-

Auf diese beiden Briefe Piccolomini's erfolgte die Antwort schon am 5. Februar. 1 Gestern Morgens, schreibt Aldringen, habe er dessen Brief mit einem weitläufigen Berichte über das, was die von Piccolomini nach Wien geschickte Person über die Entschliessung des Kaisers geschrieben,2 erhalten und habe erfahren, dass er im Begriffe sei, nach Pilsen abzureisen, um Alles zur Ausführung zu bringen, dass er sich aber früher noch mit ihm zu besprechen wünsche. Im Begriffe abzureisen, habe er dessen gestriges Schreiben mit Abschriften der Briefe Gallas' und Trczka's erhalten. Er sehe, dass man glaube, man solle nichts überstürzen; möge Gott verhüten, dass diese Verzögerung das gefürchtete Uebel herbeiführe. Die Ordre des Kaisers sei deutlich und bedingungslos³ und der Bericht der nach Wien geschickten Person so klar, dass er nicht begreife, wie der Aufschub der Execution mit dem Gehorsam gegen den Befehl des Kaisers zu vereinbaren sei. Gallas und Piccolomini haben Recht, in einer delicaten Sache sich der Rathschläge anderer zu bedienen.4 Aber kein Rathgeber werde es rechtfertigen können, wenn man den Befehl, den man mit unbeschränkter Vollmacht erhalten hat, nicht befolgt und ausführt. Er wollte, dass er nie an der Sache Antheil gehabt hätte, wenn man sie nicht ausführe. Die guten Worte des (Wallenstein) und des (Trczka?) sollten nur dazu dienen, Gallas und Piccolomini einzuschläfern. Walmerode wolle nach Wien zurückkehren, wenn er sehe, dass die Erwartungen des Kaisers nicht erfüllt würden,

schrift fol. 248 folgt, scheint der Brief des Grafen Gallas selbst zu sein: "Il signore Colloredo non può altro in questo negotio, perchè è in sospicione. Ma pero ha saputo (!) così bene, che lei resta descolpato, ne posso hora dirle. Con questo la prego à non precipitare. P. S.: Il 585 è buono, quando venghi da persona non interessata (Hs.: quando non venghi la persona interessata). Il 585 è buono, quando prima sono trovati gli essecutori. È facile la cosa scrivere a l'amico: Fatte fabe, mentre se sta nella stufa al caldo. È da dubitare, che con il inimico 695 si dirà in un modo (!) et si farà nel aloro (!). Et questo basti. Unter der Chiffre 585 dürfte die "Execution", d. h. die Gefangennehmung oder Niedermachung Wallenstein's zu verstehen sein.

¹ Fol. 229, Irmer 3, 208.

² Dieser Bericht fehlt leider, ebenso der später erwähnte Brief Trczka's.

L'ordine del' Imperatore è expresso e senza conditione.

^{*} Statt di non servirsi di consegli ist offenbar zu lesen di servirsi di consegli.

aber er halte ihn bis zum Eintreffen einer Antwort Piccolomini's, die er ihm rasch schicken möge, zurück. Ehe er (Aldringen) abreise, möchte er sich mit Piccolomini besprechen, aber dieser müsste ohne Begleitung und, ohne das Ziel seiner Reise bekanntzugeben, kommen. Er möge den Ort und die Stunde bestimmen, und er werde im Fluge hineilen.

Es folgt nun noch ein Schreiben Piccolomini's an Aldringen, worin er sagt, es sei mehr als wahr, dass die Verzögerung sehr gefährlich sei. Aber Aldringen habe gesehen, was Gallas aus Pilsen schreibe, und ohne Weisung desselben könne er nicht abreisen, weil jener Alles leiten müsse. Von Wien aus werde Gallas den Willen des Kaisers erfahren haben. Morgen oder übermorgen erwarte er seinen Sergeant-Major aus Pilsen, den er vor vier Tagen mit der Post dorthin geschickt habe. Der Brief, den er von Pilsen erhalten, sei confus. Er suche die Regimenter, auf die er sich nicht verlasse, zu trennen und schicke möglichst viel Volk nach Niederösterreich, um die Brücken und Wien zu beschützen.

Lässt sich die Reihenfolge des Briefwechsels zwischen Aldringen und Piccolomini mit ziemlicher Sicherheit feststellen, so ist es sehr auffallend, dass diese grosse Anzahl von Briefen in den engen Zeitraum zwischen den 3. und 6. Februar zu fallen scheint. Aldringen hätte demnach täglich ein bis zwei, Piccolomini zwei bis drei Briefe geschrieben. Die Boten zwischen beiden müssten in steter Bewegung gewesen sein. Und doch lässt sich kaum etwas Anderes annehmen, wenn die Daten des ersten Briefes Piccolomini's (3. Februar) und des letzten Aldringen's (5. Februar) in der Handschrift richtig wiedergegeben sind. Aber auch wenn der erwähnte Brief Piccolomini's vom 3. Februar nicht die Correspondenz zwischen beiden eröffnet hat, gewinnen wir kaum mehr als einen Tag. Denn wenn Walmerode am 31. Jänner, von welchem Tage das allem Anscheine nach als Beglaubigung ihm mitgegebene Schreiben des Bischofs von Wien an Piccolomini datirt ist, von Wien abgereist ist, so kann er nicht vor dem 1. Februar Nachts nach Linz gekommen sein. Nach dem 6. Februar aber können auch die letzten Briefe nicht abgeschickt worden sein, weil an diesem oder am folgenden Tage die Zusammenkunft der

¹ Fol. 249. Irmer 3, 210.

beiden Generale stattgefunden hat, welche Beide für nothwendig gehalten haben.

Nach einem Berichte des bairischen Gesandten Richel¹ ist diese Besprechung Aldringen's und Piccolomini's nicht in Linz, wie dieser anfangs beantragt, sondern in grosser geheimb' in Baierbach an der westlichen Grenze Oberösterreichs erfolgt, worauf jener wieder nach Passau, dieser nach Linz zurückgekehrt sei. Auch Aldringen's Bruder erwähnt in seiner Relation' diese Zusammenkunft² und berichtet, dass zwischen beiden Generalen dabei Meinungsverschiedenheiten entstanden und in Folge dessen ein Bote an den spanischen Gesandten Oñate abgeschickt worden sei, um Aufklärung zu erhalten. Es ist dies ja immerhin möglich. Nur darf man nicht annehmen, dass erst dieser Bote die Weisung gebracht habe, sich Wallenstein's durch Gefangennehmung oder Tödtung zu versichern, da diese Zusammenkunft unmittelbar vor der Reise beider Generale nach Böhmen stattgefunden haben muss und schon in den früher gewechselten Briefen von diesem Befehle die Rede ist. Es müsste sich um die Einholung von Weisungen über andere Fragen gehandelt haben.

Früh am Morgen des 8. Februar sind Piccolomini und Aldringen, jener von Linz, dieser von Passau aus, gegen Pilsen abgereist. Piccolomini ist am 10. in Wodnian nordwestlich von Budweis, von wo aus er dem hinter ihm herreisenden Aldringen meldet, dass der von ihm nach Pilsen geschickte Bote noch nicht zurückgekommen sei und auch bis Abends nicht werde hier sein können, und dass er nach Strakonitz abreise, wo er Abends spät sein und ihm Nachricht geben werde. Von Strakonitz aus schreibt er ihm dann, dass er den Hauptmann Altieri an ihn sende, der ihm mittheilen werde, was Gallas ihm gesagt, dass er im Begriffe sei, nach Pilsen abzureisen, und

¹ Bei Aretin, Wallenstein. Urkunden, S. 118.

³ Irmer 3, 214, N. 1.

⁸ S. oben S. 576 N. 5.

⁴ Irmer 3, 247, welcher den Ausstellungsort ,di Budiano^c auf Budweis deutet, von wo aus Piccolomini aber nicht am nämlichen Tage noch nach Strakonitz hätte gelangen können.

⁵ Irmer 3, 219, zum 7. Februar, indem er das Datum: "Di Straconiz a hore 7. di Febraro' falsch gedeutet hat. Der Brief dürfte am 11. Februar um 7 Uhr Morgens geschrieben sein.

dass er hoffe, Aldringen werde sich entschliessen, auch zu kommen, weil er sonst Alles zu Grunde richten würde. Da die Luftlinie nach Pilsen achtzehn Stunden beträgt, dürfte Piccolomini hier am 12. Februar eingetroffen sein, wo damals auch Gallas noch anwesend war. Aldringen dagegen, welcher am 9. Februar in Krumau südlich von Budweis angelangt war und von hier aus Gallas bat, ihm auf der Strasse nach Strakonitz einen Wagen entgegenzuschicken, wollte nicht nach Pilsen gehen, sondern hielt sich unter verschiedenen Vorwänden bald da, bald dort auf, so dass er am 13. vielleicht noch nicht weiter als nach Frauenberg² nördlich von Budweis gekommen war.

Nach dem schon erwähnten Berichte des spanischen Botschafters3 hatten die Generale die Absicht gehabt, Wallenstein und seine nächsten Vertrauten in Pilsen gefangen zu nehmen, den Plan aber aufgeben müssen, weil derselbe unterdessen die Garnison gewechselt und in die Stadt und deren Umgebung Truppen gelegt hatte, auf welche wie auf deren Officiere er sich verlassen konnte. Es seien ihnen nur zwei Wege übrig geblieben: entweder sich zu verstellen oder die Kräfte des Kaisers zu vereinigen, indem man die Getreuen von den Untreuen trennte. Das Erste sei unmöglich gewesen, weil man gewiss wusste, dass Friedland rasch handeln und in kürzester Zeit nach Prag ziehen wollte, um seine böse Absicht auszuführen. Es sei also nur der zweite Weg übrig geblieben, obwohl man den Nachtheil und die grossen Gefahren desselben erkannte, sich zu trennen und unter verschiedenen Vorwänden sich aus Pilsen zu entfernen. Dem Auftrage des Kaisers (dem Patente vom 24. Jänner) entsprechend hätten sie nach allen Theilen Ordres gesendet und erklärt, dass Seine Majestät Wallenstein seiner Würde entsetzt habe, und dass die Obersten ihm nicht mehr gehorchen sollten.

In der That entfernte sich Gallas am Morgen des 12. Februar⁴ unter dem Vorwande, dass er seinen von Wallenstein

^{1,} Oesterr. Revue', 1867, 1, 88. Vgl. Hallwich 2, 458.

² Von hier aus schickte er am 13. dem Oberstlieutenant Mohra in Prageine geheim su haltende Weisung (bolletino) des Grafen Gallas. Förster, Wallenstein's Briefe 3, 194.

³ Ranke, Wallenstein, S. 369.

⁴ Am 12. schreibt er an Aldringen, dass Wallenstein ihm aufgetragen habe, nel far del' alba sich zu ihm zu begeben. Irmer 3, 248.

sehnlichst erwarteten Schwager Aldringen holen wolle, aus Pilsen, kam am 13. nach Frauenberg, wo er mit Aldringen und wahrscheinlich auch mit dem vom Kaiser nach Böhmen gesendeten General Marradas zusammentraf und mit diesen die weiteren Massregeln vereinbarte, und traf mit Aldringen am 14. Februar Abends in Gratzen, am 15. in Weitra in Niederösterreich ein, von wo Gallas sich eiligst nach Linz begab, um sich der Truppen in Oberösterreich zu versichern, während Aldringen dem Kaiser Bericht erstatten wollte. Am 15. Februar Abends entkam auch Piccolomini, indem ihn Wallenstein, der ihm blind vertraute, nach Oberösterreich zurückschickte, um sich der dortigen Plätze zu versichern. Schon am 17. um Mitternacht kam er in Linz an.

Wenn Wittich (a. a. O., S. 244 ff.) annimmt, dass Gallas mit Aldringen am 14. Februar gegen Abend unweit Budweis zusammengekommen sei, dass diese beiden und Piccolomini dann zwischen dem 14. und 16. das Complott, den Friedländer lebendig oder todt in ihre Gewalt zu bringen, geschlossen, und dass Piccolomini zur Ausführung seines grossen und gewagten Unternehmens am 16. in Pilsen angelangt oder auf dem Wege dahin' gewesen sei, so ergibt sich aus den Quellen die Unrichtigkeit dieser Annahme. Piccolomini und Aldringen haben sich nach ihrer Zusammenkunft in Baierbach nicht mehr gesehen. Zur Zeit, wo Gallas mit Aldringen zusammentraf, ist Piccolomini nicht bei ihnen, sondern in Pilsen gewesen, wo er nicht am 16., sondern schon am 12. eingetroffen sein dürfte und das er bereits am 15. Abends wieder verlassen hat. Sonst hätte er ja auch unmöglich am 17. um Mitternacht schon in Linz eintreffen können. 3

¹ Schreiben Aldringen's vom 14. Februar aus Schweinitz, vom 15. aus Weitra, bei Aretin, Urkunden, S. 113f.

Nach Schreiben Gallas' vom 17. Februar bei Irmer 3, 257, ,a mezza notte'. Nach dem Berichte des bairischen Commissärs Rogge aus Pilsen vom 18. Februar bei Aretin, S. 120 ff., ist Piccolomini ,für 3 tagen spät am Abend wider eylends von hinnen'.

³ Auch nach Irmer 3, LIII hat Piccolomini Pilsen ,am 17. Februar verlassen. Man reiste aber damals doch nicht so schnell wie jetzt mit der Eisenbahn!

Reihenfolge der Briefe.

Handschrift		Vorliege Abhandl		Irmer
Fol. 222 (Febr. 3)		. Nr.	1.	 . Nr. 410° (p. 200)
, 226		. "	2.	 . " 413 (p. 204)
" 227		. "	3.	 . " 414 (p. 205)
, 223		. "	4.	 , 410, P.S. 1 (p. 201)
" 22 4)		"		, 410, P.S. 2 (p. 201
" 230	•	. " !	5 .	 . " 416, P.S. 1 (p. 209
" 231		. "	6.	 . "416, P.S. 2 (p. 209
" 23 2		. "	7.	 . "415 (p. 206)
" 236 (Febr. 4)		. " {	3.	 . "411 (p. 202)
, 245	•	. " 9	• .	 . " 424 (p. 215)
, 237	•	. "10) .	 . " 425 (p. 216)
, 238		. "11	l .	 . " 426 (p. 217)
, 240		. "12	2 .	 . " 420 (p. 211)
, 241		. "15	3.	 . " 421 (p. 212)
" 2 42		. "1	4.	 . " 422 (p. 213)
, 244		. "1	5.	 . " 423 (p. 214)
, 247	•	. "16	.	 . — —
" 229 (Febr. 5)		. "1′	7.	 . "416 ^a (p. 208)
, 249		. "18	3.	 . "419 (p. 210)
" 250 (Febr. 7)		. "19		 . " 427 (p. 218)

STUDIEN

ZU DEN

UNGARISCHEN GESCHICHTSQUELLEN.

III. UND IV.

VON

DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL,

PRIVATDOCENTEN IN CZERNOWITZ.



III.

Ueber die ungarisch-polnische Chronik.

Ueber die "Cronica Ungarorum iuncta et mixta cum cronicis Polonorum et vita sancti Stephani", welche in den vorhergehenden zwei Studien oft genannt wurde,¹ haben bisher nur polnische Historiker ausführlicher gehandelt; Zeissberg und Marczali haben derselben in ihren einschlägigen Werken nur kurz erwähnt. Da die fremden Arbeiten den deutschen Historikern theils unbekannt geblieben, theils ihnen schwer zugänglich sind, andererseits aber auch in manchen Beziehungen der Richtigstellung bedürfen, so wird die folgende Studie nicht ganz unwillkommen sein. Gegliedert ist dieselbe in folgende vier Theile: 1. Zeit der Abfassung; 2. Interpolationen; 3. ursprünglicher Bestand und eigenthümliche Nachrichten; endlich 4. der Ort der Abfassung und der Autor.

¹ S. Archiv LXXXI, 1, S. 323 ff. — Bei dieser Gelegenheit mögen hier einige Nachträge gestattet sein. Bekanntlich bricht die (einzige) Handschrift der Vita maior mit den Worten ,fidem orthodoxam servare' ab, welche Stelle in der Vita von Hartwich im §. 22 (bei Florianus, Hist. hung. font. I, 60) steht. Während also bis zu diesen Worten durch einen Vergleich mit der Vita maior (und der Vita minor) die Möglichkeit vorhanden war, den Text der Legende von Hartwich in ihre urspriinglichen Bestandtheile zu zerlegen, ist es von der citirten Stelle an sehr schwierig, zu entscheiden, was von den folgenden Ausführungen der Hartwich'schen Legende bereits in der Vita maior stand. Als der Vita maior ursprünglich fremde Stellen ist Florianus geneigt, den Schluss von §. 22, dann zwei Einschaltungen in §. 23 und ebenso zwei in §. 24 anzunehmen. Dieser Ansicht glaubte ich mich ebenfalls anschliessen zu dürfen und habe daher a. a. O. S. 342 die Stelle aus §. 22 und S. 344f. die vier Stellen aus den §§. 23 und 24 gerade so behandelt wie alle jene, die in den früheren Paragraphen durch den Vergleich mit der Vita maior (und minor) als der Vita von Hartwich eigenthümlich sich ergaben. Ob nicht noch weitere Stellen der Vita maior fremd und somit der Vita von Hart-

1. Ueber die Zeit der Abfassung der ungarisch-polnischen Chronik gehen die Ansichten der einzelnen Forscher sehr weit auseinander.

Zum ersten Male hatte J. Lelewel¹ im Jahre 1811 die Aufmerksamkeit auf die Chronik gelenkt, welche er in der aus dem 15. Jahrhundert herrührenden Handschrift des Sandko (Sędziwoj) von Czechel kennen gelernt hatte; die zweite, ältere Handschrift der Grafen Zamojski, welche aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt und der erstgenannten als Vorlage diente, war ihm unbekannt geblieben. Lelewel hielt die Chronik zunächst für ein Werk des 11. Jahrhunderts, dann änderte er seine Meinung dahin, dass sie aus dem 13. Jahrhundert (circa 1240) herrühre. Zu der letzteren Ansicht gelangte er durch die (irrige) Beobachtung, dass die in der Chronik §. 6 enthaltene Weissagung über die einstige Verleihung der Königskrone an

beiden Handschriften su einander siehe Mon. Pol. hist. IV, 346.

wich eigenthümlich waren, muss dahingestellt werden. Für die spätere Einschiebung der ersten Stelle in den §. 23 (s. S. 344 f.) spricht sowohl die Wiederholung der Zeitangabe aus dem Anfange des Paragraphen (XLV annis), als die Hervorhebung des päpstlichen Einflusses bei der Erhebung, der thatsächlich nicht vorhanden gewesen zu sein scheint (vgl. Florianus a. a. O., I, 217 und II, 309) und somit erst spät geltend gemacht werden konnte. Die zweite Stelle im §. 23 erweist sich hiedurch als eine Einschiebung, weil die ersten Worte des folgenden Paragraphen (Completo igitur tercie diei ieiunio) sich eng an die der Interpolation vorhergehenden Sätze anschliessen (triduanum cunctis indixit ieiunium u. s. w.), nicht aber an die umfangreiche Einschaltung. Was aber auf diese Einschaltung folgt, muss als wörtliche Wiederholung des bereits vor der Einschaltung Gesagten wegfallen. Auch die Einschaltung am Schluss des §. 24 ist hiedurch als solche gekennzeichnet, dass der Anfang von §. 25 (Mane facto) sich eng anschliesst an den Satz vor der Interpolation (populus vero vigiliis et orationibus intentus...). — Hingewiesen sei noch darauf, dass die Erzählung über Emerich's Seele (Vita §. 20, ungarpoln. Chronik, §. 11, Archiv LXXXI, 1, S. 342) nach Kerékgyártó (Marczali, Geschichtsquellen, S. 22) erst nach 1109 bekannt geworden sein könnte. - Schliesslich sei bemerkt, dass nach unseren Ausführungen der Pester Codex fünferlei Bestandtheile hat: 1. Entlehnungen aus der Vita maior, 2. Zusätze Hartwich's, 3. Entlehnungen aus der Vita minor, 4. Zusätze des Pester Schreibers, 5. noch jüngere Correcturen und Zusätze. Florianus hat diese verschiedenen Arten der Bestandtheile weder genügend scharf erkannt, noch consequent durch den Druck bezeichnet. ¹ Vgl. Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 494 und E. Swieżawski, Zarysy badań krytycznych I, 9f. (Warschau 1871). — Ueber das Verhältniss der

Polen in der um etwa 1260¹ entstandenen Vita s. Stanislai (angeblich) benützt sei. Wir werden auf dieses Verhältniss nochmals zurückkommen.

Nach der flüchtigen Abschrift Lelewel's hat hierauf H. Kownacki im Jahre 1823 die Chronik herausgegeben. Er hielt sie wegen ihrer engen Verwandtschaft mit der Vita s. Steph. von Hartwich für ein Werk dieses Autors, ja er war sogar geneigt, die Chronik als das ursprüngliche Werk zu betrachten, aus dem die Vita ein Auszug sei. Daher hat er auch die Widmung, mit welcher Hartwich seine Vita dem König Koloman zueignet, der Chronik vorgesetzt. Als Endlicher die Ausgabe des Kownacki in seinen Mon. Arp. Script. S. 60 ff. erneuerte, druckte er ohne weitere Bemerkung auch diese Vorrede mit ab. Nach Kownacki wäre also die Chronik zu Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden. Wie überaus irrig die Voraussetzung war, welche ihn zu dieser Annahme führte, ist kaum nöthig zu bemerken.

Aehnliche Ansichten über die Zeit der Entstehung der Chronik äusserten Bielowski4 und nach ihm St. Pilat in seiner neuen, im Jahre 1864 in den Mon. Pol. hist. I, 485ff. erschienenen Ausgabe der Chronik. Darnach ware dieselbe etwa am Anfang des 12. Jahrhunderts (gegen 1120) geschrieben worden, und zwar wahrscheinlich durch einen Mönch, der infolge der Grausamkeit Giselas Ungarn verlassen hatte, woraus sich die Dürftigkeit seiner Nachrichten für diese Zeit erklärt. Abgesehen davon, dass diese Ansicht ein gar zu hohes Alter des Chronisten voraussetzt, können für sie auch nur sehr schwache Gründe vorgebracht werden. Wenn nämlich behauptet wird, dass die Chronik unter dem Eindrucke der Heiligsprechung Stefans entstanden sei, so ist es klar, dass dies nicht von der Chronik, sondern von der in diese aufgenommenen Vita s. Steph. von Hartwich gilt. Wenn ferner darauf Gewicht gelegt wird, dass die Chronik mit Ladislaus dem Heiligen ab-

¹ Vgl. Zeissberg, Die poln. Geschichtsschreibung im Mittelalter (1873), S. 87, Anm. 1, und die neue Arbeit von Ketrzyński über die Stanislaus-Legende, Mon. Pol. hist. IV, 334.

² ,Kronika wegierska na początku wieku XII. Warschau 1823. Vgl. besonders S. VIII f. S. auch Mon. Pol. hist. I, 487 u. 494.

³ Ueber das Verhältniss der Chronik zur Vita von Hartwich s. die Studie I.

⁴ Vgl. Swieżawski a. a. O., S. 11 u. 15.

The state of the s they are projectly and the property with the set of the time to be promised the same state of the er der 11 Special Geren der vereinen der Gestellter und bestellte Bert to the control to the second to the second to the first art to greaters summing the feet where williams grade europe, eo sun unem ten mineraelten Iuriandian n trained any organization of the section of the sect where endow to lively a from some absence \$3 en Antonio de la Contra de Bruter des del Labora. राज राज्य हेर्न्य का राज्यात्मात एक्क प्रतासका एक्सामान का है the law or Live growing of which the living the mine. formed for the field formated because miles. By more For Expenses of the stem for it ber nichten Des with the Court time Intracting of course we do not a year of a fore open a terr the Therapit time under their no seu que con Arie do con la Travimiero incoinceda from a selection of the magnitude of the series in the market Handwill be being read out-realists. East it we said to do turing tage to Craffe territe in 12 Julie indere vie an torre levere become week, man marriage. We worke name on warry morn when him were fix his lit Jairbroten with keene witness my real error witness Bertinger makes were assent. Daniel will austriane aber biet bester sein das die Caron k im 13. Jahrhanderte nicht bestanden hat

gab P. Swiekawski seine sogenannten kritischen Studien beraus, eine dorchaus diettantische Arbeit. Er will mit allen Mitteln beweisen, dass die Chronik dem Ende des 13. oder vielleicht erst dem 14. Jahrhunderte angehört. In welcher Art er hiebei verfährt, mögen einige Beispiele lehren. Die Chronik des Kezaucheint ihm in der Chronik benützt zu sein, weil in beiden

Die folgenden Bemerkungen richten sich somit auch gegen die oben mitgetheilte Ansicht Kownacki's.

^{*} Mon. Pol. hist. I, 513f.

⁸ M. oben 8,590 Anm. 1. — Bemerkt mag hier werden, dass eine in der Kronika rodzinna I, 196 (Warschau 1868) unter dem Titel "Korona wegierska f. Mtsfana" erschienene Arbeit nichts für unser Thema Bemerkenswerthes bringt, trotzdem sie in Finkel, Bibliografia hist. pol. (1891) I, 373 als hiezu gehörend angeführt wird.

Skythien, Dacien und Lithauen erwähnt werden (§. 26); das Evilath bei Keza, S. 3,1 sei gleichzustellen dem Aquileja in der Chronik; der Name der Eneth, welche bei Keza a. a. O. als Frau Menroth's genannt wird, soll mit ihrem Namen auf Venetien, Venedig in der Chronik weisen (S. 29). Wenn in der Chronik S. 3 dem Attila verheissen wird, dass sein Geschlecht einst von Rom die Königskrone erhalten werde,2 so bezieht Swieżawski (S. 27) diese Prophezeiung auf die Regierung des unglücklichen Andreas, welcher im Jahre 1345 auf Veranlassung seiner Gemahlin Johanna von Neapel ermordet worden ist. Hiebei übersah Swieżawski völlig, dass die Geisa angeblich gegebene Verheissung bereits an Stefan in Erfüllung ging, worauf übrigens der Chronist selbst hinweist, wenn er in §. 5 sagt: ...idcirco...sanctum electum suum Stephanum hac temporali statuerat feliciter insignire corona, postmodum felicius eum decoratus aeterna, sicut avo eius Aquilae per angelum sanctum suum promiserat.³ Die in der Chronik verzeichneten Worte der aufständigen und durch Attila angeblich gebändigten Chorvaten (§. 3), dass sie keinen König haben wollten, glaubt Swieżawski für ein Echo der polnischen Zustände des 13. Jahrhunderts halten zu müssen (S. 33). Ebenso scheinen ihm die Mittheilungen von der ehelichen Keuschheit Emerichs wenigstens zum Theil aus den Anschauungen des 13. Jahrhunderts hervorgegangen zu sein (S. 91) u. dgl. m.4 Auf Grund derartiger Beweise' gelangt also Swieżawski zur Ueberzeugung, dass die Chronik ein Werk des 13., wenn nicht gar des 14. Jahrhunderts sei!

Dieser Ansicht stimmte Zeissberg in seinen polnischen Geschichtsquellen bei.⁵ Bewogen hat diesen bedeutenden For-

¹ Font. hung. hist. II, 55.

² Mon. Pol. hist. I, 497 . . . generationem autem tuam post te in humilitate Romam visitare et coronam perpetuam habere faciam.

⁸ Mon. Pol. hist. I, 501.

Man vgl. noch besonders die Ausführungen im Abschnitte über Adelheid-Sarolta (S. 41 ff.).

⁵ S. 87, Anm. 1. Früher war Zeissberg der Ansicht, dass die Chronik aus dem 12. Jahrhundert herrühre (Miseco I., Archiv f. österr. Gesch. XXXVIII [1867], S. 114. — Nach Zeissberg habe ich in meinen Beiträgen zur älteren ungar. Geschichte S. 43f. die Chronik beurtheilt. Trotzdem ich nun im Einzelnen hievon abweiche, bleibt die Nachricht über Adelheid völlig unhaltbar.

scher hiezu die Meinung, dass in einer Handschrift der Vita s. Stanislai jene (angeblich) aus der Chronik entnommene Stelle fehlt, aus der man das Bestehen der Chronik vor der Vita s. Stanislai folgerte.1 Der nähere Sachverhalt ist nämlich folgender: Bekanntlich hat zunächst Bandtke im Jahre 1824 die Stanislaus-Legende zugleich mit der Chronik des sogenannten Gallus aus der schon oben genannten Handschrift des Sandko herausgegeben.2 In dieser Redaction erscheint dasjenige Capitel, welches die (angeblich) aus der Chronik entlehnte Prophezeiung über die an Polen einst zu verleihende Königskrone enthält, am Schlusse (S. 376-380). In einer anderen in neuerer Zeit in den Mon. Pol. hist. IV veröffentlichten Redaction der Vita ist hingegen das betreffende Capitel an einer anderen Stelle untergebracht.3 Eine Handschrift dieser letzteren Redaction beschreibt Bialecki in seiner bei Zeissberg a. a. O., S. 87 und 89 citirten Arbeit, wobei er bemerkt, dass das Schlusscapitel der Vita bei Bandtke diesem Manuscript fehle.4 Zeissberg scheint nun diese Bemerkung dahin verstanden zu haben, dass der Inhalt dieses Capitels in der von Bialecki beschriebenen Redaction (und wohl auch in anderen) überhaupt fehlte und schloss daraus. dass es erst in die Vita bei Bandtke später interpolirt worden wäre. Hiedurch hielt er den wichtigsten Grund, weshalb man die Chronik vor die Vita s. Stanislai (1260) setzen zu müssen glaubte, für beseitigt und erklärt, dass man den Ausführungen Swieżawski's folgen könnte. Dieser Ansicht werden wir nicht beistimmen können, weil die Ausführungen Swieżawski's durchaus nicht beweisend sind und überdies noch verschiedene Gründe, welche wir weiter unten kennen lernen werden, gegen seine Zeitbestimmung sprechen. Von dem Umstande, dass Zeissberg's

¹ Vgl. oben S. 590 f.

² Martini Galli chronicon etc. Warschau 1824. In der Handschrift des Sandko (Gnesner Codex, codex Clodaviensis, Czartoryski) befindet sich die Chronik des Gallus (S. 242—307), die Vita s. Stanislai (S. 307—326), das Jahrbuch des Traski (S. 326—349), endlich die ungar.-poln. Chronik (S. 349—359). Dieselben Geschichtswerke befinden sich in derselben Reihenfolge in der Vorlage dieser Handschrift, dem bereits genannten Codex Varsaviensis comitum Zamoiscorum. Vgl. Mon. Pol. hist. IV, 345f.

³ S. Mon. Pol. hist. IV, 392f.

Vgl. Ketrzyński, Mon. Pol. hist. IV, 320 über die Handschrift II der Vita s. Stan., und S. 326 ff. über die Gruppirung der verschiedenen Redactionen.

Annahme, die Stelle über die Prophezeiung der Krone sei erst später in die Stanislaus-Legende interpolirt worden, irrig ist, sehen wir hiebei ganz ab. Es kommt nämlich gar nicht darauf an, ob jene Stelle in der Legende schon ursprünglich vorhanden war oder erst später eingeschoben wurde, denn sie ist offenbar nicht aus der Chronik genommen worden. Das Nähere darüber wird weiter unten ausgeführt werden.

Zwei neuere Arbeiten — wie früher übrigens auch Zeissberg 1 - setzen endlich die Entstehung der Chronik gegen das Ende des 12. Jahrhunderts. Marczali spricht sich in seinen ungarischen Geschichtsquellen (1882, S. 156) ohne weitere Motivirung für diese Ansicht aus, und J. Rosner sucht sie in seiner klar und übersichtlich geschriebenen Arbeit im "Rocznik filarecki' 1886, S. 129ff., vorzüglich durch folgende drei Gründe zu erweisen: Die Bemerkungen der Chronik über Rothrussland und sein Verhältniss zu Ungarn könnten erst zur Zeit der Unternehmung Belas III. (1188) gegen dieses Gebiet veranlasst worden sein; der den heil. Ladislaus so sehr erhebende Schluss der Chronik scheint dem Geiste der Zeit kurz vor der Erhebung Ladislaus' zu entsprechen (1192); endlich seien (angeblich) die Nachrichten über Adelheid und die Gesandtschaft Lamberts von Krakau um die Krone aus der Chronik bereits am Anfang des 13. Jahrhunderts, und zwar schon mittelbar durch eine Zwischenquelle, in die Annales Camenzenses gelangt.2

Zu einer ähnlichen Zeitbestimmung werden auch wir in der folgenden Betrachtung, doch auf einem anderen Wege, gelangen. Schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass nach einer Nachricht im letzten Paragraphen der Chronik³ Koloman, ohne König geworden zu sein, vor seinem Bruder Ladislaus gestorben wäre. Dieser Irrthum konnte Niemandem zustossen, der den Zeiten Kolomans († 1114) nahestand. Andererseits ist es sicher, dass unserem Chronisten noch nicht die ungarischen Chroniken vorlagen, wie sie gegen das Ende des 13. Jahrhunderts (seit etwa 1270) verbreitet

¹ In ,Miseco I. (1867). S. oben S. 593; Anm. 5.

² Letztere Annahme Rosner's beruht auf den Ausführungen in Smolka, Die poln. Annalen (1873), S. 62 u. 68 ff. Wir werden aber weiter unten sehen, dass Smolka's Ansicht, die ungar.-poln. Chronik sei die Quelle der Ann. Camenz. gewesen, unbegründet ist.

⁸ Mon. Pol. hist. I, 513f.

waren;1 denn die ungarisch-polnische Chronik weist nicht nur keine Entlehnungen aus diesen Werken auf, sondern sie steht mit denselben oft in den naheliegendsten Momenten im Widerspruch. Es genügt beispielsweise, darauf aufmerksam zu machen, dass nach der ungarisch-polnischen Chronik Attila der Erbauer Aquilejas ist, während nach Keza und den Nationalchroniken derselbe diese Stadt zerstörte; oder dass erstere von der doppelten Einwanderung der Hunen-Ungarn, welche diese so scharf auseinanderhalten, nichts weiss.2 Und wie dürftig ist die ungarisch-polnische Chronik, wie reich dagegen die nationalen! Der Schreiber der ungarisch-polnischen Chronik war aber durchaus nicht der Mann, eine ihm vorliegende Quelle spärlich auszuschreiben; das wird uns sofort klar, wenn wir bedenken, wie ergiebig er die Vita s. Steph. ausnützte! Nur die grösste Kurzsichtigkeit und die Sucht, seine Hypothese mit allen Mitteln zu beweisen, konnte Swieżawski zur Ansicht verleiten, eine Benützung Keza's durch die ungarisch-polnische Chronik anzunehmen. Wenn nun die Chronik einerseits längere Zeit nach Koloman, andererseits noch etwa vor 1270 entstanden ist, so liegt es nahe, dieselbe gegen das Ende des 12. oder in den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzen. Eine weitere Berechtigung zu diesem Schlusse ergibt sich aus dem Umstande, dass unserem Chronisten die um etwa 1215 entstandene³ Legende des heil. Ladislaus wohl noch nicht bekannt war, weil er sonst von derselben Gebrauch gemacht hätte. Auch das Nibelungenlied kennt der Chronist nicht, welches im 13. Jahrhundert in Ungarn allgemein bekannt wird (Keza, Anonymus). Endlich lag - wie dies in Studie I und II nachgewiesen wurde - unserem Chronisten noch die ursprüngliche Redaction der Vita von Hartwich vor und nicht die etwa um 1200 entstandene und seither in zahlreichen Exemplaren verbreitete Pester Redaction; also auch hier ein Fingerzeig darauf, dass die Chronik kurz vor oder nach 1200 entstanden sei.

2. Interpolationen. Bei dem vorstehenden Versuche, die Entstehungszeit der ungarisch-polnischen Chronik zu bestimmen, haben wir mit Absicht auf jene Stellen über Adelheid

¹ Darüber soll in den nächsten Studien gehandelt werden.

² Vgl. auch Rosner, a. a. O., S. 78-84.

⁸ Marczali, Ungar. Geschichtsquellen, S. 34.

und über Lamberts Gesandtschaft, welche sich auch in den Annales Camenzenses und anderen jüngeren finden, ebenso auf jene über die Prophezeiung der einstigen Verleihung der Krone an Polen, welche in der Vita s. Stanislai und anderen polnischen Quellen ebenfalls vorkommt, keine Rücksicht genommen; vielmehr stützt sich unsere Darlegung durchaus nur auf Stellen der Chronik, welche ungarische Verhältnisse betreffen. Dies geschah aus folgendem Grunde: während nämlich gar keine Veranlassung vorliegt, irgend eine Ungarn allein betreffende Nachricht als interpolirt zu betrachten, liegt andererseits die Vermuthung nahe, dass die in Polen verbreitete und in polnischen Handschriften überlieferte Chronik in Polen Erweiterungen erhalten hat. Zu diesen späteren Interpolationen scheinen alle oben angeführten Stellen, auf welche sich Lelewel und Rosner bei ihrer Beweisführung stützen, zu gehören.

Was zunächst den Bericht anlangt, dass die polnische Prinzessin Adelheid den Herzog Geisa und mit ihm alle Ungarn dem Christenthume zuführte, so ist es an und für sich schwer glaublich, dass derselbe zunächst in Ungarn aufkam und in der - wie wir sehen werden - ebenda entstandenen Chronik zum ersten Male verzeichnet worden wäre. Das Fehlen dieser Nachricht in den anderen ungarischen Quellen weist darauf hin, dass diese Ueberlieferung in Ungarn gar nicht verbreitet war; andererseits kommt sie in Polen sehr häufig vor. Wenn aber behauptet wird, dass sie in die polnischen Quellen (zunächst in die Annales Camenzenses und dann in andere) aus der ungarisch-polnischen Chronik gelangten, so scheint vielmehr das Gegentheil richtig zu sein. Man erinnere sich nur, dass die Bekehrung Geisa's durch Adelheid so sehr derjenigen Mesko's durch die böhmische Dubrawka gleicht; ist es da nicht sehr wahrscheinlich, die Nachbildung nach Polen zu verlegen? Und thatsächlich begegnen uns schon in den Ann. Camenzenses die beiden Ueberlieferungen in einem sehr verdächtigen Zusammenhange. Die Stelle lautet nämlich: Mesco qui appellatus est rex Polonorum, cum esset gentilis, sub pacto conversionis accepit Danbrovcam filiam ducis Boemie in uxorem, que venit ad

¹ Auch Rosner nimmt Interpolationen an (8. 95 ff.); hiebei gehen freilich seine und unsere Ausführungen zum Theil auseinander.

² Mon. Pol. hist. II, 776f.

eum anno incarnationis dominice nonagentesimo sexagesimo quinto, de qua genuit Bolezlaum Magnum. Iste Mesco habuit sororem nomine Atleydem, quam Jesse rex Ungarie accepit in uxorem. Que cum esset christiana, virum suum Jesse convertit ad fidem Christi. Ista post visionem per beatum Stephanum prothomartyrem sibi revelatam concepit et genuit Stephanum regem Ungarie. Also: Mesko führt Dubrawka heim, sie bekehrt ihn und gebiert den grossen Boleslaus; Mesko's Schwester Adelheid vermählt sich mit Jesse - welche Namensform nebenbei gesagt den ungarischen Quellen fremd ist -, gewinnt ihn für das Christenthum und schenkt ihm einen Sohn, Stefan den Heiligen. Die beiden Berichte sind doch allzu parallel, als dass sie nicht gemeinsamen Ursprungs sein sollten, und dieser ist offenbar in Polen zu suchen. Dem ungarischen Chronisten stand die Erdichtung der Ehe der Polin mit Geisa sicher fern; oder soll er sie erfunden haben, um im §. 6 scharf hervorheben zu können, welche grossen Verdienste den Polen die gens Ungarorum, quae ferox et indomita est' verdanke? Kaum denkbar! Die Stelle scheint vielmehr von einem späteren polnischen Interpolator herzurühren, der sie offenbar einer den oben citirten Annales Camenzenses verwandten und wie diese auf die verlorenen Krakauer Jahrbücher zurückgehenden Quelle entnommen hat. Ein ungarischer Chronist hätte sich nie versucht gefühlt, diesen Polen erhebenden Bericht aufzunehmen. Auch mag noch bemerkt werden, dass Smolka, welcher zuerst die Benützung der ungarisch-polnischen Chronik durch die Annales Camenzenses annahm,8 gar keine Gründe dafür anführen kann, dass gerade dieses und nicht das von uns angenommene und wahrscheinlich gemachte Verhältniss obwalte.

Unsere Ansicht wird übrigens durch die Betrachtung der zweiten Stelle über die Gesandtschaft Lamberts um die Krone noch bestärkt. Wie soll der Chronist in Ungarn auf den Ge-

¹ Ebenda I, 503.

² Vgl. Roepell und Arndt, Mon. Germ. SS. XIX, 580; ferner Mon. Pol. hist. II, 776; Smolka a. a. O.; dieser Quellengruppe ist auch die Namensform Danbrovca, Dambrovca eigen, woher sie in die ungar.-poln. Chronik kam. Vgl. unten S. 612. — Auf die Krakauer Jahrbücher bezieht sich also wohl die Eingangsnotiz des Compilators der Ann. Cam.: ,ista accepta sunt de cronicis Polonorum'.

⁸ Polnische Annalen, S. 62 u. 72.

danken gekommen sein, einen Bischof von Krakau namens Lambert als Boten Mesko's anzuführen? Was kann ihm daran gelegen haben, mit dieser Angabe den ihm vorliegenden Bericht der Vita Hartwich's zu erweitern, wobei noch zu bedenken ist, dass wir es hier mit einem unhistorischen, also erfundenen Bischof zu thun haben.1 Was für einen Zweck hätte ein ungarischer Chronist mit allem dem verfolgt?! Dagegen gehen die Annales Camenzenses auf verlorene Krakauer Jahrbücher zurück.2 Ist es da nicht sehr wahrscheinlich, dass auf diese letzteren sowohl die Notiz in den Annales Camenzenses zum Jahre 995 ,Lambertus episcopus Cracoviensis efficitur', als auch die daselbst zum Jahre 1000 angeführte Erwähnung desselben Lamberts als Gesandten Mesko's um die Königskrone zurückzuführen sei? In Krakau mochte man Interesse haben, einen Bischof dieser Stadt zu erfinden; aber der ungarische Chronist muss von dieser Sünde freigesprochen werden. Dazu kommt noch. dass noch manches Andere gegen die Entlehnung der bezüglichen Stelle aus der ungarisch-polnischen Chronik spricht. Vergleicht man nämlich den Bericht der Vita s. Steph. von Hartwich, welcher der Chronik zu Grunde liegt, mit den Ausführungen dieser und mit den Annalen,3 so wird man finden, dass, abgesehen von dem Namen Lamberts, alles in der betreffenden Stelle der Annalen Enthaltene und ihnen mit der Chronik Gemeinsame schon in der Vita s. Steph. von Hartwich steht, dagegen die Annalen gar nichts davon erwähnen, was die Chronik über die Vita hinaus besitzt; man findet in denselben nichts von den Gründen, weshalb die Königskrone den Polen verweigert wurde, auch nichts von der Vertröstung auf die spätere Verleihung derselben. Schon dieser Umstand führt uns auf die Vermuthung, dass die Nachricht der Annalen direct auf die Vita von Hartwich zurückzuführen sei,4 nur dass

¹ Rosner S. 90ff. ist geneigt anzunehmen, dass der Chronist diesen Bischof der (ungarischen) Ueberlieferung entnahm. Warum findet sich von demselben in den anderen ungarischen Quellen keine Spur?

² Vergl. vorige S., Anm. 2.

³ Die betreffenden Stellen sind weiter unten abgedruckt.

⁴ Was Smolka, Pol. Annalen, S. 72, dagegen anführt, beruht auf einem Trugschluss. Auch er nahm wahr, dass die Ann. Cam. (und ihre Vorlage) in ihrer Nachricht über die Gesandtschaften sehr gut auf Hartwich zurückgehen konnten. Weil aber die Annalen und die Chronik auch die Nachricht über Adelheid gemeinsam haben, der Vita von Hartwich die-Archiv. Bd. LXXXII. II. Halfte.

sie tendenziös durch Hinzufügung des Namens Lamberts von Krakau erweitert erscheint. Natürlich genügt aber der Beweis ex silentio' noch nicht. Fassen wir nun einen anderen Umstand ins Auge. Sowohl die Annalen als die Chronik fügen zu dem Berichte Hartwichs über die Gesandtschaft auch den Namen des Papstes hinzu: nun ist in den Annalen Silvester genannt - den die polnischen Chronisten mit einer gewissen Vorliebe als Teufelsbanner bezeichnen¹ - in der Chronik aber Papst Leo; dieser Unterschied, der sich übrigens auch in späteren polnischen Quellen noch findet,² ist neuerdings ein Fingerzeig, dass die Annalen nicht aus der Chronik schöpften. Dafür spricht schliesslich auch folgender Umstand: dem Chronisten liegt, wie in den Studien I und II bewiesen wurde, die erste ursprüngliche Redaction der Vita von Hartwich vor; in dieser erscheint Astrik, der ungarische Bote um die Königskrone, als Erzbischof (praesul) von Gran, und so nennt ihn auch stets die ungarischpolnische Chronik. In den späteren, nach 1200 entstandenen Redactionen der Vita, welche aus dem verderbten Pester Codex flossen, wird Astrik dagegen zum Bischof (von Calocsa) gemacht,3 und diesen Titel führt er auch in den Annalen. Man wird also doch wohl annehmen müssen, dass die Annalen ihre Nachricht über die Gesandtschaft nach Rom aus der Vita von Hartwich (in jüngerer Redaction) schöpften und diese durch Hinzustügung der Namen Silvesters und Lamberts in tendenziöser Absicht interpolirten; aus der Chronik haben die Annalen nicht geschöpft; da ferner dem in Ungarn lebenden Verfasser derselben die Erfindung und Interpolation über den Krakauer Bischof fernlag, andererseits — wie wir hinzufügen können —

selbe aber fehlt, so zieht Smolka daraus den Schluss, dass die Chronik den Annalen zu Grunde liegen müsste. Hiebei geht aber Smolka von der nicht bewiesenen und thatsächlich unrichtigen Voraussetzung aus, dass die Nachricht über Adelheid der Chronik ursprünglich eigen war.

¹ Ann. Cam. in einer Randnote zum Jahre 1000 (Mon. Pol. hist. II, 777) u. Ann. Siles. comp. zu demselben Jahre. (Mon. Germ. SS. XIX, 537.)

⁹ Vgl. die bei Smolka, Pol. Ann. S. 68 citirten Quellen, ferner das Chron. Traski (Mon. Pol. hist. II, 829), welche sämmtliche Silvester nennen, gegenüber der Vita s. Stanislai, die den Papst Leo anführt (bei Bandtke, S. 379, und Mon. Pol. hist. IV, 392); ferner im Chronicon Galli aus dem Heilsberger Codex, S. 76 (in ,Vincentius Kadlubko et Martinus Gallus', Danzig 1749).

³ Vgl. meine Beiträge zur älteren ungar. Geschichte, S. 80.

diese Interpolirung in dem Texte der Chronik ziemlich deutlich hervortritt,¹ so liegt gar kein Grund für die Annahme vor, dass Bischof Lambert schon ursprünglich in der Chronik genannt war. Uebrigens scheint auch der Name des Papstes Leo in die Chronik erst später interpolirt worden zu sein.²

Mit den beiden im Vorstehenden besprochenen Interpolationen über Adelheid und Lambert hängt eine dritte grössere Erweiterung der Chronik zusammen. Im §. 6 wird nämlich weitläufig erörtert, warum die Krone den Polen nicht verliehen worden sei: es sei Gottesstrafe, veranlasst durch die Frevel der polnischen Könige; hierauf wird ganz in biblischer Weise⁸ die Krone späteren Geschlechtern in Aussicht gestellt; der Papst tröstet Lambert damit, dass inzwischen den Polen hiedurch Ehre und Ruhm zu Theil geworden sei, dass das wilde und uncultivirte (ferox et indomita) Volk der Ungarn durch die Schwester ihres Fürsten dem Christenthum und dem Papste gewonnen wurde. Ferner wird scharf betont, dass übrigens die königliche Ehre keinem Fremden, sondern dem Neffen des polnischen Herrschers zu Theil geworden sei; und von hier fand sich leicht der Uebergang auf den Friedensvertrag zwischen beiden Herrschern, der im Folgenden geschildert wird und auf den wir weiter unten zurückkommen werden. Alle diese Mittheilungen hängen eng mit den früher citirten über Adelheid und Lambert zusammen; sie sind mit ihnen eines Sinnes und eines Geistes und rühren also offenbar auch alle aus derselben Quelle her: sie sind polnische Interpolationen. Durch die folgende Betrachtung wird diese Annahme ihre volle Bestätigung finden. Wie von den Nachrichten über Adelheid und Lambert, so nahm man — wie wir dies schon oben bemerkt haben auch von den Mittheilungen über die polnische Gesandtschaft um die Krone und von den Gründen, weshalb dieselbe den

Die Stelle ist unten abgedruckt. Nach dem vorhergehenden missis ad romanae sedis antistitem...nuntiis etc. muss offenbar das folgende Ad quem accedens praesul Lambertus etc. späterer Zusatz sein.

² S. unten S. 611. Gegen die Ansicht, dass die Nachrichten über Adelheid und Lambert aus der ungar.-poln. Chronik herrühren, sprach sich — wie ich nachträglich sehe — auch A. Semkowicz im Kwart. hist. I, 317 aus.

Aus den Worten ,quia ego dominus deus fortis, ulciscens in tertiam et quartam generationem' wollte Pilat (Mon. Pol. hist. I, 502, Anm. 22) Zeitbestimmungen ableiten. Indess sind sie eine der Bibel entlehnte Phrase; vgl. z. B. Exod. 20, 2; Num. 14, 18 und 34, 2; Deut. 5, 9.

Polen versagt wurde, bisher oft an, sie seien aus der Chronik in die polnischen Geschichtsquellen gelangt; und zwar sollen die letztangeführten Mittheilungen zunächst in die um 1260 verfasste Vita s. Stanislai aufgenommen worden sein. Schon Ketrzyński sieht sich indess veranlasst, anzunehmen, dass dem Verfasser Vicentius der Stanislaus-Legende eine andere Bearbei-

Vita s. Steph. von Hartwich.

§. 9. Quarto post patris obitum anno, divina commonente clementia eundem Ascricum presulem . . . ad limina sanctorum apostolorum misit, ut a successore sancti Petri principis apostolorum postularet . . . regio etiam dignaretur ipsum (Stephanum) diademate roborare . . . Eodem forte tempore Misca Poloniorum dux, christianam cum suis amplexus fidem, missis ad romane sedis antistitem nuntiis, apostolica fulciri benedictione, ac regio postulaverat diademate redimiri, Cuius

Annal. Cam.

Anno 1000 presidente Sylvestro secundo sedi apostolice (am Rand: iste Silvester homagium fecit diabolo), Stephanus rex Ungarie post obitum patris sui Iesse anno quarto misit Adstricum episcopum ad ipsum Silvestrum pro corona regni petenda. Eo-

dem tempore pro simili negotio premiserat dux Mesco Lambertum episcopum Cracoviensem. Sed dominus papa vi-

peticioni annuens papa, coronam egregii operis parari iam

¹ Vgl. oben S. 590 f. und 594 f.; ferner Mon. Pol. hist. IV, 338.

² Mon. Pol. hist. IV, 338.

³ Die Vitas. Steph. citirt nach Florianus a. a. O. I, 44f.; die Ann. Camnach der Ausgabe in Mon. Pol. hist. II, 777; die ungar.-poln. Chronik

tung der Chronik habe vorliegen müssen als die uns bekannte; Veranlassung zu dieser Annahme bot die abweichende Textirung beider Stellen. Betrachten wir nun dieselben näher; und zwar wird es von Vortheil sein, wenn wir hiebei uns nicht auf die ungarisch-polnische Chronik und die Vita s. Stanislai beschränken, sondern auch zwei andere verwandte Berichte daneben stellen.³

Ungar.-poln. Chronik.

S. 5. . . . Unde habito consilio cum episcopis et principibus terrae, quarto post obitum patris anno, divina commovente clementia, Astricum praesulem, ad limina sanctorum apostolorum misit, ut a successore sancti Petri, principis apostolorum, domino apostolico postularet . . . regio etiam dignaretur ipsum diademate coronare. Eodem forte tempore, Mescho Polonorum dux, christianam roborare cum suis amplexatus fidem, missis ad romanae sedis antistitem, Leonem nomine, nuntiis, apostolica fulciri benedictione ac regio postulaverat diademate coronari. Ad quem accedens praesul Lambertus civitatis cracoviae, humiliter petitionem porrexit, dicens: Supplicat Sanctitativestrae, pater sancte, Mescho, dux Polonorum, ut eum vestra pia dextra benedicens, regio dignaretur diademate coronare. Cuius petitioni annuens papa coronam egregii operis parari Vita s. Stan. (Bandtke).

Hoc autem probabile est et verissime, quod dicimus. Nam in descripcionibus annalium Polonorum et in vita beati Stephani, regis Ungarorum, descriptum inveni-

mus, quod Mescho, dux Polonie, primus effectus Christianus, ad dominum papam Leonem solempnes nuntios misit, et ab eo, regni coronam Polonie sibi dari, humiliter postulavit. Cumque summus pontifex sue pe-

titioni benignum assensum praeberet, et corona miro opere iam

nach Mon. Pol. hist. I, 500 ff.; die Vita s. Stan. endlich nach der Ausgabe von Bandtke, mit Berücksichtigung der Ausgabe in Mon. Pol. hist. IV, 392.

fecerat, quam illi cum benedictione et regni gloria mittere decreverat. Sed quia novit dominus, qui sunt eius . . . electum suum Stephanum hac temporali statuerat feliciter insignire corona, ipse postmodum eundem felicius decoraturus eterna. Prefixa itaque die, qua parata iam corona Poloniorum duci mittenda fuerat, nocte que precedebat, pape per visum domini nuntius astitit. Cui et dixit: Crastina die, prima diei hora ignote gentis nuntius ad te venturus esse cognoveris, qui suo duci coronam a te regiam cum benedictionis apostolice munere flagitabunt. Coronam ergo quam preparari fecisti eorum duci prout peteret cures sine cunctatione largiri; sibi enim eam cum regni gloria pro vite sue meritis scito deberi. Iux-

sione monitus angelica coro

iam fecerat u. s. w. wie in der Vita von Hartwich, mit einem kurzen Zusatz, dass diese Krone schon dem Attila verheissen worden sei. Damit schliesst der S. 5. Der S. 6 trägt die Ueberschrift: ,Quare et quomodo corona Polonis non fuit data', und setzt dann fort: Praefixa itaque die, qua corona miro opere praeparata Meschoni Polonorum mittenda erat, nocte, quae praecedebat, Papae per visum angelus, Christi nuntius, adstitit, cui dixit: Crastina die, hora prima u. s. w. wie in der Vita von Hartwich bis zu den Worten merifabricata esset, ecce ex Ungaria eodem tempore Romam missi veniunt nuncii petentes suum dominum ducem Stephanum regio diademate insigniri. Cumque in cras-

tino Polonie legatis dari corona debuisset, ecce eadem nocte per visum pape Leoni, angelus dei apparuit, et duci Stephano eam dari precepit. Qua-

tis scito deberi. Sodann folgt ohne irgendwelche Zwischenbemerkung die Angabe der Ursachen, warum die Krone dem Polenfürsten verweigert werde: Illi autem, cui postulata fuerat, non erit data, quia generatio de ipso exibit, quae plus delectabitur in silvis crescendis quam in vineis; plus in tribulis crescendis et herbis superfluis, quam frugibus et frumentis speciosis; plus feras silvarum, quam oves et boves camporum; plus canes quam

re autem Stephano, duci Ungarie, dari iussit, et duci Polonie non dedit, in cronicis Polonorum (andere Redactionen: in eisdem cronicis) 1 insinuatur per angelum horum terra malorum: hec inquit gens magis diliget calumpniam quam iusticiam, silvarum densitudinem et ferarum venationem, quam camplanitiem et frugum porum ubertatem, magis diliget canes quam homines, plus pauperum oppressiones quam divinas leges,

¹ Nach Mon. Pol. hist. IV, 392. Wie die Vita bei Bandtke lautet die Stelle in der oben S. 600, Anm. 2, citirten Redaction des Gallus.

ta igitur huius visionis modum prescripta sequentis diei hora presul Ascricus ad papam pervenit. Qui officium iniunctum sibi prudenter exequens et sancti ducis gesta referens ordine, ab apostolica sede que premisimus insignia postulavit.

Hierauf wird erzählt, dass der Papst die Bitte gewährte und dem Boten die Krone und ,crucem ante regi ferendam' gab. In §. 10 wird dann fortgesetzt: Impetratis ergo om-

nam, quam duci Mesconi praeparaverat, transmisit Stephano regi Ungarie. — Hiemit schliesst der Bericht.

homines, plus iniquitatem quam iustitiam, plus traditionem quam concordiam, plus tyrannidem quam caritatem; eruntque quasi belluae vorantes homines et bestias et quasi genimina viperarum rodentes cor terrae suae: obliviscentes Domini creatoris sui, confidentes in stulta potentia sua, et non credentes dictis prophetiarum sanctarum: Quia ego dominus deus fortis, ulciscens in tertiam et quartam generationem et affligentes me affligam, nec pertransibit apud me malum impunitum et bonum irremuneratum. Post hoc generationi eorum sequenti me miserens, miserebor et eam exaltabo, et corona regni coronabo. Modo vero fac, ut dixi. Et statim discessit angelus sanctus ab Iuxta ergo huius visionis modum, praescripta sequente die hora prima, praesul Strigoniensis ecclesiae, Astricus nomine, ad papam pervenit, qui officium u. s. w., wie in der Vita von Hartwich mit ganz geringen Aenderungen und Zusätzen. So ist z. B. bemerkenswerth. dass mit der Krone und dem Kreuze auch ,literae privilegiatae' dem Boten übergeben wurden. Zuletzt heisst es in sachlicher Uebereinstimmung mit der Vita folgendermassen: Mox praesul Ungarorum, Astricus, ut fidelis nuntius ab apostolica sede accepta benedic-

et cetera, que ibi continentur. Verump-

tamen per eundem angelum bona spes a domino de regni restitucione datur, ex eo quod ibidem legitur: Ac tamen in fine dierum gentis illius miserebor et gloriam regni illam illustrabo. Deus enim prescius futurorum visitans peccata parentum in terciam et quartam generationem filiorum, solus novit, quando debeat misereri genti Polonorum et restaurare ruinas eorum. Ideo forte usque ad hec tempora regalia insignia, coronam videlicet, sceptrum et lanceam in armario Cracoviensi ecclesie. que est urbs regia, servat recondita usque dum ille veniat, qui vocatus est a deo tamquam David, cui hec sunt reposita. Tu autem domine miserere nobis.

bus prout petiit presul Ascricus letus ad propria remeavit, secum ferens propter que inceptum iter prospere peregerat. Benedic-

tionis ergo apostolice litteris cum corona et cruce simul allatis, presulibus cum clero, comitibus cum populo laudes congruas adclamantibus, dilectus deo Stephanus rex appellatus unctione erismali perunctus, diademate regalis dignitatis feliciter coronatur.

tione, a cardinalibus et curialibus romanae curiae petita licentia, laetus et exultans Ungariam veloci cursu properavit.

Nun folgt eine weitläufige Schilderung, wie der polnische

Gesandte ,crastina autem die' kam, den Papst um die Krone bat und dieser ihm mittheilt, was geschehen sei: Der Bote des Anverwandten seines Herrn habe ihm die Königskrone genommen. Dann tröstet er den verzweifelnden Lambert: Die Polen mögen Busse thun, und Gott werde ihnen die zeitliche und ewige Krone wiedergeben. Gott habe sich von ihnen noch nicht gänzlich abgewendet, wenn er dem Neffen ihres Königs die Krone gab. Den Polen hätte dafür Gott die Ehre und den Ruhm gewährt, dass die Schwester ihres Herzogs den ungarischen Herrscher Jesse mit seinen Mannen zum Christenthum bekehrte und sie unter den Schutz des Papstes stellte. Beide Fürsten mögen daher auch Frieden halten; keiner von ihnen soll es wagen, den Frieden zu brechen. - Nun eilt Lambert dem ungarischen Boten nach, sie kommen in Venedig zusammen und setzen gemeinsam ihren Weg fort. Sobald sie sich Stuhlweissenburg auf eine Tagreise genähert haben, werden Boten vorausgesandt. Der König geht nun den Bischöfen mit dem Clerus und Volk entgegen. Astrik übergibt ihm die Krone, das Kreuz und die Privilegien (cum confirmatione privilegiorum). - Der polnische Gesandte meldet aber von dem Frieden, den der Papst anbefohlen, und diesen lässt Stefan and memoriam posterorum in scripto redigi'. Hierauf wird die Krönung umständlicher als in der Vita von Hartwich beschrieben, doch unter Anlehnung an dieselbe, z. B.: praesul cum clero, milites cum populo Kyrieeleison cum laudibus congruis proclamant, deum omnipotentem et sanctos apostolos Petrum et Paulum benedicunt, quod sanctus et deo dilectus Stephanus ex unctione sacri crismatis perunctus diademate regalis dignitatis feliciter coronatus est . . .

Wer die vorstehenden Stellen vergleichend betrachtet, wird zunächst bestätigt finden, dass die Vita von Hartwich, nicht aber die Chronik dem Schreiber der Annalen vorlag; denn — abgesehen von den anderen oben S. 599 f. angeführten Gründen — kann man es kaum einem polnischen Chronisten zutrauen, dass derselbe von allem Material für die polnische Geschichte, welches die ungarisch-polnische Chronik in der uns erhaltenen Gestalt bietet, nichts aufgenommen hätte. Auch wird man zwischen den Annalen und der Chronik stets nur da eine bemerkenswerthe Berührung finden, wo beide der Vita von Hartwich nahestehen; so die Worte 'quarto post patris obitum anno', das 'eodem tempore', die Aufeinanderfolge der Gesandtschaften (Stefan-Mesko; dagegen in der Vita Stanislai: Mesko-Stefan).

Ferner wird es aus der Betrachtung der obigen Citate klar, dass zwischen der Chronik und der Vita s. Stanislai durchaus nicht eine so nahe Berührung stattfindet, dass man annehmen müsste, erstere sei die Vorlage der letzteren gewesen. Die Reihenfolge der Gesandtschaften ist in der Vita die entgegengesetzte: weder Lambert noch Astrik werden genannt; bei der Aufzählung der Gründe für die Verweigerung der Krone herrscht manche Abweichung, ebenso bei der folgenden Prophezeiung. Vor Allem ist aber folgender Umstand bemerkenswerth: Die ungarischpolnische Chronik erzählt fortlaufend die Geschichte der Gesandtschaft und knüpft ohne weitere Bemerkung daran die Gründe. weshalb die Polen die Krone nicht erhielten; nirgends eine Andeutung, woher jene Nachrichten stammen, noch weniger eine directe Andeutung, dass sie etwa aus verschiedenen Quellen genommen seien. Wenn nun diese Chronik von einem anderen Schriftsteller ausgeschrieben würde, so könnte derselbe höchstens bemerken, dass er das Folgende dieser einen Quelle entnahm, die ihm als untheilhaftes, abgeschlossenes Ganze vorlag. Was bemerkt aber der Verfasser der Vita s. Stanislai? Die Mittheilungen über die Gesandtschaft leitet er mit den Worten ein. dass er sie ,in descripcionibus annalium Polonorum et in vita beati Stephani' gefunden habe; offenbar darum, weil er sie in mehreren Quellen fand, erscheint ihm das Mitgetheilte ,probabile et verissime'. Und sobald er zu der Aufzählung der Gründe übergeht, da hebt er ausdrücklich hervor, dass er sie den polnischen Jahrbüchern entnehme. Wie merkwürdig ist diese Bemerkung gerade an der Stelle, wo die Mittheilungen enden.

welche auch in der Vita s. Stephani stehen, und wo andere ihr fremde Nachrichten beginnen! Aus allem dem wird es klar, dass der Verfasser der Vita s. Stanislai nicht die fertige fortlaufende Erzählung der ungarisch-polnischen Chronik in der vorliegenden Gestalt vor sich hatte, sondern die Vita s. Stephani und polnische Quellen. Aus letzteren entnahm er den Namen des Papstes und die Gründe der Verweigerung der Krone an die Polen, und aus denselben Quellen scheint auch der Interpolator der ungarisch-polnischen Chronik beide Mittheilungen geschöpft zu haben. An die Vita s. Stephani lehnt sich dagegen der Verfasser der Vita s. Stanislai an, wenn er Mesko ,nuntios' an den Papst schicken lässt, ohne Lamberts zu gedenken; vielleicht hat er gewusst, dass derselbe unhistorisch sei und seinen Namen daher ausgelassen, wiewohl derselbe wohl in seinen polnischen Quellen stand und aus denselben vom Interpolator der ungarisch-polnischen Chronik dieser eingefügt wurde.

Spuren späterer polnischer Interpolationen zeigen sich auch noch im §. 7 bei der Schilderung des ungarisch-polnischen Friedensschlusses, auf den wir später bei der Besprechung der eigenthümlichen Nachrichten der Chronik zurückkommen werden; dann vor Allem in den zwei letzten Abschnitten (§§. 12 und 13). Es steht zwar auch historisch fest, dass im 11. Jahrhundert Polen eine Zufluchtsstätte für unzufriedene oder vertriebene Ungarn war; und daher mag schon auch in der echten Gestalt der Chronik Polen und dessen Fürsten öfters genannt gewesen sein. In der uns vorliegenden Redaction ist aber Ungarn geradezu zu dem Range eines polnischen Vasallenstaates herabgedrückt, in dem Boleslaus ganz nach Willkür wirthschaftet.

Daraus wird klar, wie Unrecht Ketrzyński hat, wenn er alle in der Vita s. Stan. an der citirten Stelle genannten Quellen für die ungar.-poln. Chronik ausgibt (Mon. Pol. hist. IV, 338). — Bemerkt mag werden, dass auch das Chronicon Traski (Mon. Pol. hist. II, 829), nachdem es übereinstimmend mit den Ann. Cam. über die Gesandtschaften berichtet hat, hinzufügt: "Sed cur fuerit non data (sc. corona) Polonis in cronica habetur. Dazu vergleiche man die Bemerkung ebenda S. 228 "ut in cronicis premissis habetur und S. 531 "ut in cronica declaratur superius. Ob diese Verweise auf die in den Handschriften vorangehenden und folgenden Quellen oder auf andere sich beziehen (s. oben S. 594, Anm. 2), möchte ich zunächst nicht entscheiden.

So wird z. B. erzählt (S. 513), dass Boleslaus den König Leventha mit dem königlichen Diadem gekrönt habe; als ihm aber gemeldet wurde, dass derselbe gestorben sei, da sei er plötzlich in Alba erschienen ,et congregatis episcopis et magnatibus terrae, noluit coronare Belam, maiorem fratrem (sc. Leventhae), sed ipse contra omnium voluntatem elegit Petrum, iuniorem fratrem in regem'. Dass dies nicht ein ungarischer Chronist erfunden hat, ist augenscheinlich. Uebrigens findet sich die unmittelbar auf die oben citirte Stelle mitgetheilte Nachricht, dass Boleslaus nach der Krönung "recessit in Carinthiam et ibi metas (sc. sui regni) posuit', wohl in polnischen, nicht aber in ungarischen Quellen wieder. Auch Bemerkungen, wie Erat enim timor eius (sc. Boleslai) super omnia montana Carinthiae et Alemaniae et Austriae, quia per Austriam cum victoria Poloniam reversus est in civitatem Cracoviam' deuten klar genug auf polnische Interpolationen. Wenn ferner im §. 12 Dambrovca als Grossmutter der ungarischen Prinzen Leventha, Bela und Peter (den angeblichen Söhnen Stefans des Heiligen) genannt wird und im Folgenden eine bedeutende Rolle spielt, so ging diese Interpolation offenbar von demselben aus, der die polnische Prinzessin Adelheid zur Mutter Stefans machte. Thatsächlich erscheinen in der oben S. 597 f. citirten Stelle aus den Annales Camenzenses bereits diese beiden Frauen nebeneinander genannt, und bemerkenswertherweise lautet in diesen Annalen ebenso wie in der angeführten Stelle der Chronik der Name Dam[n]brovca, während der Name sonst gewöhnlich ohne den Nasallaut in der ersten Silbe erscheint, so beim sogenannten Gallus (Mon. hist. Pol. I, 399) Dubrovca, in der Chronica eccl. s. crucis (Mon. Pol. hist. II, 773) Dubrovka, ferner im Jahrbuch des Krakauer Capitels (ebenda S. 792) Dubrouka, in der Chronica brevior (ebenda) Dubrowka, im Jahrbuch des Traski und in den Annales Crac. (ebenda S. 828) Dobrawca, Dobrovca u. s. w.; nur in den sogenannten Grosspolnischen Jahrbüchern (ebenda S. 792) Dambrovca. Diese Bemerkung bestätigt neuerdings unsere schon oben geäusserte Annahme der Interpolation der Chronik aus einer auf die verlorenen Krakauer Jahrbücher zurückgehenden Quelle. Uebrigens mag noch bemerkt werden, dass Spuren von Umarbeitungen in dem letzten Theile der Chronik auch sonst bemerk bar sind, und zwar rithren sie von Jemandem her, welcher die ungarische Geschichte wenig beherrschte. So lautet die

Ueberschrift zum §. 10 (S. 509), De successione Albae in regnum post mortem patris'; unter dem 'pater' müsste Stefan der Heilige verstanden werden; diesen Irrthum hat sicher nicht der ungarische Chronist begangen, der übrigens in seinen genealogischen Bemerkungen Alba nicht als Kind Stefans aufzählt. Dasselbe gilt von der Ueberschrift zum §. 12 (S. 511): 'De fraude reginae (sc. Giselae) contra Albam regem, maritum suum.' Bemerkenswerth ist auch noch Folgendes: Im §. 10 bezeichnet der Chronist als den ältesten Sohn Stefans aus seiner zweiten Ehe einen Leventha, als zweiten Peter, endlich als dritten Bela; an der oben citirten und als polnische Interpolation verdächtigten Stelle über die Einsetzung Peters zieht angeblich Boleslaus den jüngeren Peter dem älteren Bela vor. Hier hat sich also der Interpolator auch noch durch seine Unvorsichtigkeit verrathen.

Nach der vorstehenden Untersuchung erscheint es somit sehr wahrscheinlich, dass die oben angeführten, Polen betreffenden Nachrichten ursprünglich unserer Chronik fremd waren und erst später durch einen polnischen Interpolator hinzugefügt wurden. Von diesem kann auch erst in den Titel, welchen die Chronik jetzt führt, das "mixta cum cronicis Polonorum" hineingebracht worden sein; dieser Zusatz ist aber wieder ein Fingerzeig darauf, dass die besprochenen Interpolationen aus einer polnischen Quelle flossen. Wann die Interpolirung stattgefunden haben könnte, müsste eine Untersuchung über das nähere Verhältniss zwischen den einzelnen polnischen Quellen erweisen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts liegt die Chronik bereits in der interpolirten Redaction vor.

3. Wir wenden uns nun der Betrachtung des ursprünglichen Bestandes der Chronik und vor Allem ihren eigenthümlichen Nachrichten zu, insoferne dieselben Beachtenswerthes enthalten.

Die Chronik zerfällt in drei Theile, und zwar: 1. die Vorgeschichte Ungarns bis auf Stefan I., 2. die Regierung Stefans, endlich 3. die Nachfolger Stefans bis auf Ladislaus den Heiligen.

Für die Vorgeschichte (§. 1—4) lagen dem Autor ausser einzelnen Andeutungen in der Vita s. Stephani von Hartwich sicher keine schriftlichen Quellen vor; daher zeigt auch dieser Theil keine nähere Verwandtschaft mit den anderen ungarischen Quellen, wie dies schon oben hervorgehoben wurde. So ist Attila nach dem Berichte unseres Chronisten nicht der Zerstörer, sondern der Erbauer von Aquileja; nach ihm sei die Stadt genannt worden (§. 3, S. 497). Schon diesem Könige wird das Orakel zutheil, dass seinem Geschlechte einst die Königskrone werde verliehen werden, eine Mittheilung, die den nationalen Standpunkt des Chronisten scharf kennzeichnet (S. 3, S. 497). Im Gegensatze zu den späteren ungarischen Chroniken, die in diesem Theile auch auf gelehrter Forschung beruhen,1 unterscheidet unsere Chronik nicht zwei hunisch-ungarische Einwanderungen, sondern sie zieht beide zusammen. Für ihren Verfasser fallen Hunen und Ungarn überhaupt ganz zusammen, ja er setzt zwischen Attila und Geisa nur noch zwei Generationen. Es ist nun bekannt, dass vor Allem die mündliche Volksüberlieferung es liebt, weit auseinanderliegende Ereignisse zusammenzudrängen, wie dies etwa auch im Nibelungenliede geschah. Daher wird man wohl annehmen dürfen, dass der Verfasser der Chronik für diesen Theil den Stoff zumeist aus der mündlichen Ueberlieferung schöpft und uns somit - wie schon Rosner annahm? - in derselben die erste Aufzeichnung der ungarischen Ueberlieferungen über Attila vorliegt. Darin wäre der Hauptwerth dieses Theiles zu suchen.3 Doch mag auch hier schon Bücherweisheit miteingeflossen sein und Manches auf der Combination des Chronisten allein beruhen. Wenn er z. B. auf Attila dessen Sohn Koloman und auf diesen Bela folgen lässt, als des Letzteren Nachfolger aber gleich Geisa nennt, so ist hierin ganz offenbar der Einfluss der Bemerkung der Vita s. Stephani von Hartwich zu erkennen, dass Geisa war ,princeps quidem quartus ab illo, qui ingressionis Hungarorum in Pannoniam dux primus fuit'. Die Einleitung (Praefatio) und was über die Regierung Geisa's erzählt wird, ist ebenfalls der Vita entnommen, natürlich mit Ausnahme der späteren Interpolation über Adelheid.

¹ Darüber werde ich in den folgenden Studien handeln.

² A. a. O., S. 74.

³ Aus der Ueberlieferung schöpft der Chronist auch die Nachricht über die Eintheilung der Ungarn in Heerhaufen und das strenge Heerfolgegesetz (§. 1, S. 495), worüber auch Keza ähnlich berichtet (Font. hist. hung. II, 57 f.). An eine Entlehnung aus Keza ist hiebei natürlich nicht zu denken.

⁴ Font. hist. hung. I, 85.

Die Regierung und das Leben Stefans (§. 4-11) wird bis auf wenige eigenthümliche Nachrichten des Chronisten. auf welche wir noch zurückkommen werden, sehr weitläufig nach der Biographie von Hartwich geschildert. 1 Insofern uns also ein Plagiat der bekannten Legende vorliegt, ist dieser Theil stofflich werthlos. Aber andere Umstände machen ihn sehr schätzbar. Dem Chronisten lag nämlich - worüber in den Studien I und II ausführlicher gehandelt wurde - eine ursprünglichere Redaction der Vita vor, als die uns im Pester Codex erhaltene ist. Da der Chronist von derselben sehr ausgiebigen Gebrauch machte, so verdanken wir ihm die Kenntniss der ursprünglichen Legende Hartwichs in ziemlich umfangreichem Masse. Darnach bestand dieselbe nur aus der Vita major s. Steph. und eigenthümlichen Nachrichten Hartwichs; mit der Vita minor s. Steph. hatte diese ursprüngliche Redaction der Hartwich'schen Legende keine Berührung; Stellen aus derselben sind erst offenbar durch den Schreiber der Pester Handschrift interpolirt worden. Der Text in der Chronik gibt uns ferner ein Mittel an die Hand, eine verderbte Stelle des Pester Codex, welche in alle jüngeren Handschriften überging, richtigzustellen. Nach diesen letzteren wurde nämlich Astrik, der bekannte Freund des heil. Adalbert, nicht der erste Erzbischof von Gran, sondern Bischof von Kalocsa gewesen sein. Wie dieser Fehler in den Pester Codex durch die Correctur eines unaufmerksamen Lesers sich einschlich, lässt sich zwar schon durch einen Vergleich dieser Handschrift mit der Vita maior s. Steph. erkennen. Man vergleiche hierüber Kaindl, Beiträge zur älteren ungar. Gesch., S. 80 f. Von grossem Werthe ist es aber, dass in der Chronik, welcher noch die unverderbte Redaction vorlag, stets Astrik als Erzbischof erscheint. Chronik hat zwar uns den §. 8, in welcher sich der Bericht über die Erhebung Astriks zum Erzbischof befindet, nicht aufbewahrt, aber sie nennt ihn an mehreren Stellen in §. 5 (S. 500), §. 6 (S. 503) und §. 7 (S. 505) ,praesul', und zweimal (§. 6, S. 503 und S. 7, S. 505) ausdrücklicher ,praesul Strigoniensis ecclesiae' oder praesulem Strigoniae'. Ausser diesen kritischen Behelfen zur Vita s. Steph. von Hartwich bietet der dem heil.

¹ Darüber vgl. die Studien I und II und die Anm. 1, S. 589, zu dieser (III.) Studie.

Stefan gewidmete Abschnitt der Chronik auch einige bemerkenswerthe eigenthümliche Nachrichten. Zu diesen zählt zunächst die ausführlichere Schilderung der Königskrönung Stefans im §. 6 (S. 504), die sicher bis auf die Erwähnung der mit Astrik aus Italien eingelangten polnischen Gesandtschaft echt ist. Auch der §. 7, welcher jetzt die Aufschrift trägt: "De congressione regis Ungariae cum rege Poloniae' (S. 504 ff.), enthält sicher ausser der interpolirten Bemerkung über Lambert einen echten Bericht über die damaligen polnisch-ungarischen Grenzen und eine Zusammenkunft des ungarischen und des polnischen Herrschers, unter welchem letzteren natürlich nicht Mesko, sondern Boleslaus I. zu verstehen wäre. So sehr nämlich der oben angeführte, tendenziös gefärbte Bericht im §. 6 über die Mittheilungen des Papstes an Lambert und über die papstliche Anordnung des Friedens zwischen den angeblichen Verwandten verdächtig erscheint, so wird man andererseits sich nicht der Ansicht verschliessen dürfen, dass der S. 7 nicht nur eigenthümliche, sondern auch beachtenswerthe Nachrichten des ungarischen Chronisten enthält. Was zunächst die Gründe betrifft, welche uns veranlassen, diesen Abschnitt als in seinen Hauptzügen bereits der echten Chronik eigenthümlich zu betrachten, so sind dieselben folgende: In der äusseren Fassung und dem Geiste des Stückes liegt durchaus kein Grund vor, eine polnische Interpolation anzunehmen, vielmehr dürfte man in dem Umstande, dass der polnische Herzog den König in Ungarn aufsucht und die feierliche Zusammenkunft auf ungarischem Boden stattfindet, einen Hinweis auf den ungarischen Ursprung dieser Mittheilungen erblicken; auch kann die Behauptung, dass Stefan hiebei wie die Sonne unter den Sternen (ut sol inter stellas, S. 505) hervorgeleuchtet hätte, sicher auf keinen polnischen Schreiber zurückzuführen sein. Ferner spielt bei diesen Ereignissen nicht nur Astrik von Gran, sondern auch der ungarische ,princeps militiae Alba' eine Rolle; letzteren an dieser Stelle anzuführen, wäre dem polnischen Interpolator kaum eingefallen. Auch wird mitgetheilt, dass die feierliche Zusammenkunft in der Kathedrale zu Gran stattfand, ,quae tunc in honorem sancti martyris Adalberti, Polonorum et Ungarorum apostoli novo opere fabricabatur'; die völlig glaubwürdige Nachricht von dem Baue dieser Kirche findet sich nur noch bei einem französischen Schriftsteller des 13. Jahrhunderts, der sie nach-

weisbar einer ungarischen Quelle aus dem Ende des 11. Jahrhunderts entnahm, 1 nirgends aber in polnischen Quellen. Hierzu kommt noch, dass gerade die Erwähnung des Baues dieser Kirche in Gran, verbunden mit einigen anderen Bemerkungen über diese Stadt, es sehr wahrscheinlich machen, dass sie geradezu in Gran niedergeschrieben wurden. Einige Zeilen vor der Erwähnung des Kirchenbaues verräth der Chronist weit genauere Kenntnisse über die Lage der Stadt, als man sie bei einem fremden, insbesondere einem in Polen lebenden Schriftsteller jener Zeit voraussetzen würde; ausschlaggebend ist aber die Bemerkung im §. 12, dass König Alba den Deutschen ex ista parte civitatis Strigoniensis' entgegenzog.2 Ist aber die Chronik in Gran geschrieben — dass sie in Ungarn entstanden ist, werden wir noch aus anderen Andeutungen feststellen können - so ist es leicht erklärlich, dass wir in ihr die Nachricht über die von Stefan erbaute Adalbertskirche finden. und andererseits gewinnen hiedurch die in demselben Paragraphen enthaltenen Mittheilungen über die Zusammenkunft der beiden Herrscher in Gran und den Verlauf der damaligen ungarisch-polnischen Grenzen sehr an Wahrscheinlichkeit. Dass man über die längs der Donau bei Gran dahinziehende Grenze an letzterem Orte auch in späteren Zeiten genaue Kenntniss haben konnte, ist leicht erklärlich, zumal diese Grenze zugleich diejenige der Diöcesangewalt des Erzbisthums war. Der Bericht der Chronik ist auch gerade an dieser Stelle sehr klar gehalten und die Grenzbestimmung so deutlich gegeben, dass man auf einen mit der Oertlichkeit und den Verhältnissen wohl vertrauten Mann denken muss. Die Stelle lautet nämlich: "Qui (sc. dux Poloniae) congregato omni exercitu suo, ad regem ante Strigonium venit, ibique in terminis Poloniae et Ungariae tentoria sua fixit; nam termini Polonorum ad litus Danubii ad civitatem Strigoniensem terminabantur, dein in Agriensem (Erlau)⁸ civi-

¹ Vgl. meine ,Beiträge zur älteren ungar. Gesch., S. 45 ff. — Das vorgesetzte ,Polonorum, an unserer Stelle der Chronik wird ebenfalls polnische Interpolation sein.

Mon. Pol. hist. I, 511. Vgl. auch auf S. 512 die Bemerkung: ,inter montes prope civitatem Strigoniensem⁴. Wahrscheinlich handelt es sich hiebei um eine Localüberlieferung.

Der gute Pilat bemerkt dazu: ,deutsch Eger, eine Stadt am gleichnamigen Flusse' (!).

tatem ibant, demum in fluvium, qui Tizia nominatur, cedentes regyrabant iuxta fluvium, qui Cepla nuncupatur, usque ad castrum Galis (Salis, jetzt Saros)1 ibique inter Ungaros, Ruthenos et Polonos finem dabant.' Gegen diese den natürlichen Verhältnissen sehr entsprechende Grenzbestimmung wird man umsoweniger Bedenken hegen müssen, da gegenwärtig wohl auch die letzten Zweifel gegen die Ausdehnung Polens unter Boleslaus I. bis an die Donau als beseitigt angesehen werden dürfen.2 Mit dieser Ausbreitung der polnischen Herrschaft mag auch die vom Chronisten geschilderte Zusammenkunft beider Herrscher zusammenhängen, über die in Gran vielleicht selbst eine Aufzeichnung vorlag. Veranlassung, an dieser Stelle seiner Chronik darauf zurückzukommen, mag dem Chronisten folgende, an der entsprechenden Stelle⁸ der Vita s. Steph. von Hartwich stehende Bemerkung gegeben haben: "Et ut pacis per quam Christus orbem coadunavit, se fore probaret filium, quod nullus alium hostiliter invaderet . . . subscriptione federis non pereuntis posteris suis reliquit stabilitum'. Der Verfasser der Legende hatte freilich diese Worte mit Bezug auf das wenige Zeilen früher erwähnte Decretum I. s. Stephani niedergeschrieben. - Die mit Gran im Zusammenhang stehenden Nachrichten sind die wichtigsten eigenthümlichen Mittheilungen unserer Chronik zur Geschichte Stefans; Anderes ist kaum bemerkenswerth oder doch sehr zweifelhaft. So knupft der Chronist (§. 7) an die aus der Vita s. Steph., §. 16, entnommenen Worte: ,Quadam vero nocte monitu', statt in der Erzählung der Legende fortzufahren, einen Bericht, wie der heil. König nächtlicherweile in den Kirchen durch das Auflegen seiner Kleider die Kranken heilte, worauf er dann mit den entsprechenden Mittheilungen des §. 17 der Vita fortfährt. Im §. 8 setzt er zum Bericht der Vita s. Steph. (§. 17) über den Einfall der Bessen hinzu, dass sie "pro censu" Ungarn plünderten. In den §§. 9 und 10 theilt der Chronist

Die Namenform Salis steht auf S. 505 und 512. Auch der Anonymus nennt diesen Ort: scilicet usque ad fluvium Souyou et usque ad castrum salis (Hist. hung. font. II, 18). Die Identificirung mit Saros in der Nähe der Toplaquellen sprach bereits Kownacki a. a. O., S. 49, Anm. 61, aus.

² Vgl. W. Ketrzyński, Die Grenzen Polens im 10. Jahrhundert, S. 15. (Abhandlungen der Akademie in Krakau, Ser. II, Tom. V, 1893.) — Anders freilich Marczali, Geschichtsquellen, S. 156.

⁸ Font. hist. hung. I, 46.

genaue Zeitangaben der Krankheitsdauer, der Sterbetage und Sterbestunden Emerichs, seiner Frau und Stefans mit. Endlich bezieht er im §. 11 die in der Vita §. 20 über die Seele Emerichs mitgetheilte Erzählung auf diejenige Stefans.

Der letzte Theil der Chronik behandelt endlich die Nachfolger Stefans bis auf Ladislaus den Heiligen (§§. 10, 12, 13); hierzu rechnen wir auch schon die Mittheilungen über die Einsetzung der Regentschaft durch Stefan. Die Nachrichten dieses Theiles sind überaus wirr. Schuld daran trägt sicher zu grossem Theile der spätere polnische Interpolator, welcher nicht nur die ganze Darstellung der Chronik mit seinen Zusätzen durchhechelt hat, sondern hiebei auch überaus ungeschickt verfuhr; man vergleiche diesbezüglich die Bemerkungen oben S. 613. Andere Irrthümer wird allenfalls schon der ungarische Verfasser begangen haben, indem er die ihm vorliegenden, wohl nur spärlichen Nachrichten zu einem Ganzen umzugestalten sich bestrebte, wie die ihm vorliegende Vita s. Steph. war. Hiebei darf man nicht vergessen, welche bedeutenden Schwierigkeiten die Geschichte Ungarns gerade im 11. Jahrhunderte bietet. So verworren aber auch in Folge aller dieser Umstände die Darstellung der Chronik in der uns vorliegenden Gestalt ist, so wird man doch für diesen dritten Theil derselben im Gegensatz zum ersten (vgl. oben S. 613 f.) neben mündlicher Ueberlieferung1 auch eine schriftliche Quelle annehmen müssen; sie enthält nämlich doch zu viele Einzelheiten, als dass man dieselben auf mündliche Ueberlieferung allein zurückführen könnte. Vor Allem ist dies schon aus dem Grunde schwer glaublich, weil sie, wenn auch verwirrt, doch fast alle Herrschernamen des 11. Jahrhunderts anführt; der Chronist nennt nämlich: Alba, Leventha, Peter, Bela, Albertus (= Bela oder Andreas?), Jesse, Coloman, Salomon und Ladislaus. Dass sich eine derartige Reihe von Namen mündlich 150-100 Jahre erhalten könnte, ist nach den Erfahrungen, welche man täglich sammeln kann, sehr zweifelhaft. Dazu kommt noch, dass, wenn auch nicht alle seiner speciellen Zeitangaben vertrauenswürdig sind (vgl. diese S. oben,

Derselben ist z. B. die Bemerkung in §. 13 entnommen: ,unde usque in hodiernum diem appellatur palus Albae regis'; wahrscheinlich auch die folgende Notiz über den Tod Heinrichs in den Bergen bei Gran (vgl. oben S. 617, Anm. 2); s. auch unten S. 623, Anm. 3.

ferner Mon. Pol. hist. I, 511), so doch z. B. die Angabe, dass Leventha nur ein halbes Jahr König war (S. 514), sehr wahrscheinlich ist; auch der Mittheilung, dass Peter zwei Jahre regierte (S. 515), liegt etwas Wahres zu Grunde. Ferner erinnern wir uns, dass der Chronist über die Ereignisse, welche Gran betreffen, sich sehr gut unterrichtet zeigte. Wir haben auch schon darauf hingewiesen (S. 616 f.), dass er in seiner Angabe über die Erbauung der Adalbertskirche in dieser Stadt mit einer Aufzeichnung, die wahrscheinlich am Ende des 11. Jahrhunderts entstanden ist und dem französischen Chronisten Alberich von Troisfontaines vorlag, sich begegnet. Dieselbe Aufzeichnung lässt nun auch Peter zweimal je zwei Jahre regieren. In ihr findet bereits auch der Hass der Ungarn gegen Gisela ebenso scharfen Ausdruck wie in der uns vorliegenden Schliesslich brach jene Aufzeichnung ebenso wie Chronik. unsere Chronik gegen das Ende des 11. Jahrhunderts ab.2 Nach alledem wird man die Vermuthung aussprechen dürfen. dass unserem Chronisten eine Aufzeichnung vorlag, die der Quelle Alberichs verwandt war. Erinnert sei auch noch daran, dass wir uns schon oben zur Ansicht gedrängt sahen, der Verfasser der Chronik schreibe in Gran; andererseits hat schon Wilmans die Vermuthung ausgesprochen,3 Alberich hätte seine ungarische Vorlage durch Robert von Leyden, der seit 1227 Erzbischof von Gran war und von Alberich auch genannt wird, erhalten können. An sich ist es sehr wahrscheinlich, dass am Sitze des Erzbischofs schon frühzeitig historische Aufzeichnungen gemacht wurden, so über die erste Königskrönung, über jene Zusammenkunft in Gran, über die Grenzen der Diöcese u. dgl., aber auch über die einzelnen Könige. Eine solche Aufzeichnung mag auch unser Chronist benützt haben. So erklärt sich denn auch die Aufschrift seines Werkes: "Incipit cronica Unga-

¹ Ueber Leventha vgl. Chronicon Budense (ed. Podhraczky), S. 102 und hiezu Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 437; über Peters Regierungsjahre weiter unten im Texte.

² Vgl. meine "Beiträge zur älteren ungar. Gesch.", S. 45 ff. — Dass die Vorlage des Chronisten mit Ladislaus thatsächlich abbrach, ist aus dem Umstande zu ersehen, dass er dessen Bruder Coloman schon vor Ladislaus — den er an letzter Stelle nennt — sterben lässt; also stand in seiner Vorlage offenbar nichts mehr von Coloman.

⁸ Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde X (1851), S. 189.

rorum iuncta et mixta cum cronicis Polonorum et Vita s. Stephani'; dass das ,cronicis Polonorum' nur späterer Zusatz sein kann, ist schon oben (S. 613) bemerkt worden.

4. Es erübrigt nun noch, einiges Wenige über den Ort der Abfassung des echten Theiles der Chronik und über den Autor derselben zu sagen.

Schon oben ist darauf hingewiesen worden (S. 617), dass der Chronist wahrscheinlich in Gran schrieb; wir folgerten dies ausser aus anderen Andeutungen aus der Bemerkung im §. 12, dass Alba den Deutschen ,ex ista parte civitatis Strigoniensis' entgegengezogen sei. Wenn dagegen Rosner¹ aus dem Umstande, dass in der Chronik angeblich über die Rechte der Stuhlweissenburger Kirche mehr mitgetheilt sei als in der Vita s. Steph., den Schluss zog, dass die Chronik in Stuhlweissenburg entstanden sei, so ist dieser Schluss an und für sich nicht sehr sicher; man konnte nämlich auch an einem anderen Orte über jene Rechte gut unterrichtet sein. Vor Allem aber sind thatsächlich die Angaben über Stuhlweissenburg in der Vita s. Steph. viel reichlicher als in der Chronik. Was der Chronist an dieser Stelle über die Rechte und die Dotirung der Marienkirche sagt, ist offenbar nur Auszug und Paraphrase der weitläufigen Mittheilungen in seiner Vorlage. Während letztere fünfzehn lange Zeilen² über das Thema ,ut nullus episcoporum in ea cuiusvis iuris quicquam haberet . . . vel cuiuslibet episcopalis officii exercendi sibi licentiam usurparet' handelt, fasst der Chronist (§. 7) dies in die Worte zusammen: ,ut nullus archiepiscoporum vel episcoporum in ea cuiusque iurisdictionem haberet'; ebenso kurz drückt er sich über die materielle Ausstattung der Kirche aus, indem er sagt: ,deinde canonicis, qui eam ad honorem dei genitricis officiarent, praebendas largas statuit'; die Vita bemerkt dagegen Folgendes: "Preterea eiusdem ecclesie populum instituit esse tam liberum, ut nichil decimarum cuiquam episcopo dare deberet, sed proposito soli et fratribus, prout ab eo instutum est, servicium exhiberet. Demum servus dei, que tunc habebat et acquirere poterat, omnia Christo . . . conferre studuit . . . ' - Dass die Chronik in Ungarn verfasst worden sei, hatten übrigens ausser Anderen bereits auch

¹ A. a. O., S. 130 f.

² Font. hist. hung. I, 48 f.

Pilat1 und Zeissberg2 angenommen, während Marczali3 sicher mit Unrecht die Chronik unter den polnischen Quellen aufzählt. Für die Entstehung der Quelle in Ungarn sprechen ausser den bereits aufgezählten Gründen noch folgende: Zunächst der ungarische Standpunkt des Verfassers, der sich z. B. in den Mittheilungen offenbart, dass bereits dem Attila die Königskrone für sein Geschlecht in Aussicht gestellt worden sei, dass Stefan bei der Zusammenkunft mit dem Herzog von Polen wie die Sonne hervorgeleuchtet hätte, ebenso auch in dem Hasse gegen die Deutschen und besonders gegen Gisela.4 Ferner beweist der Chronist überall eine besondere Landeskenntniss Ungarns. Man vergleiche ausser bereits angeführten⁵ noch z. B. folgende Stellen: §. 3... et pertransivit (Attila) Alpes Carinthiae et venit in terminos Chrvatiae et Sclavoniae inter fluvios Savam et Dravam . . . Cum autem post victoriam fluvium, qui Drava dicitur, pertransisset et vidisset terram planam atque fructiferam . . . Pertransiens autem Danubium invenit terram planam et campestrem, herbisque superfluis virentem, pastoribus et pecudibus, seu iumentis et poledris indomitis plenam; nam in terra hac solummodo pastores et aratores morabantur... Post haec autem movit se et pertransivit fluvium, qui Thisa dicitur, ibique planitiorem et spatiosiorem terram invenit, in qua magis delectare coepit. - Interessant ist auch noch die Bemerkung §. 13 . . . unde (palus prope Pesth) usque in hodiernum diem appellatur palus Albae regis.

Was die Person des Autors anlangt, so war er seinem Stande nach allenfalls ein Geistlicher. Als solchen verrathen

¹ Mon. Pol. hist. I, 493.

² Poln. Geschichtsschreibung, S. 87, Anm. 1.

⁸ Ungar. Geschichtsquellen, S. 156.

Wenn der Chronist §. 2 die heil. Ursula zu Attila, der ihr einen Heiratsantrag macht, sagen lässt: 'Inique canis, ferox et audax! ego regi coelorum copulata sum' u. s. w., so wird man das sicher nicht gegen das oben Gesagte geltend machen können. An einer anderen Stelle (§. 6) steht der Ausdruck 'ferox et indomita' in einer polnischen Interpolation. In §. 4 ist der Ausdruck 'indomita' der Vita s. Steph. §. 4 entnommen, und auch der Ausdruck 'ignota' (§. 6) findet sich bereits in der Vita (§. 9). Wenn also Pilat a. a. O., S. 492, aus diesen Ausdrücken folgern wollte, dass der Chronist die Ungarn 'nicht liebt', so irrt er.

⁵ S. oben S. 617 und 619, Anm. 1.

ihn z. B. Bemerkungen wie die folgende: Mox praesul Ungarorum Astricus, ut fidelis nuntius ab apostolica sede accepta benedictione, a cardinalibus et curialibus romanae curiae petita licentia, laetus et exultans . . . (S. 503). Ebenso scheint die genaue Beschreibung der kirchlichen Feier bei der Königskrönung (S. 504) und bei der Zusammenkunft des ungarischen und polnischen Herrschers (S. 505) darauf zu deuten; auch bei der Schilderung der Todesstunde Stefans (S. 510) kann er sich nicht versagen, alle hiebei gesprochenen Gebete aufzuzählen. Hiezu sei noch bemerkt, dass es sich an dieser, sowie an den anderen Stellen um`Zusätze zur Vita s. Steph. handelt. Andererseits hat freilich der Chronist wie andere Capitel dieser Vita so auch diejenigen über die Errichtung der Bisthümer ausgelassen. 1 Auf die Formel ,Tu autem domine miserere nostri', mit welcher die Chronik in ihrer jetzigen Gestalt die §§. 1, 2 und 3 beschliesst, möchten wir nicht solches Gewicht legen wie der Herausgeber der Chronik in den Mon. Pol. hist. I, 492. Diese Formel könnte nämlich auch erst durch den Schreiber des 14. Jahrhunderts hinzugefügt worden sein. Wenigstens schliesst die Vita s. Stanislai bei Bandtke, welche in beiden oben S. 594, Anm. 2 genannten Handschriften der Chronik vorangeht, mit derselben Gebetformel, während dieselbe den anderen Redactionen der Vita fremd ist.2 - Der Nation nach scheint der Chronist ein ungarischer Slave gewesen zu sein. Trotz seines ungarischen Standpunktes hebt er nämlich, wo es nur angeht, die ungarischen Slaven hervor; und zwar geschieht dies an Stellen, wo offenbar nicht etwa an den polnischen Interpolator zu denken ist. So wenn er z. B. in der der Vita s. Steph. entnommenen Praefatio die Worte einflickt, dass die Ungarn ,non in propria regione, (sed) in aliena, quae Sclavonia nominatur' das Christenthum angenommen hätten. In §. 3 theilt er eine offenbar slovenisch-croatische Ueberlieferung über das Eingreifen Attilas in die südslavischen Verhältnisse mit. 3 Auch berichtet

¹ §. 5 (zweite Hälfte) bis §. 8 incl., ferner die betreffenden Bemerkungen im §. 9.

² Auch der Heilsberger Codex (s. S. 600, Anm. 2), der sonst mit der Vita bei Bandtke übereinstimmt, hat die Gebetformel nicht.

³ In den Geschicken "Kasimirs" (§. 3) verschmilzt offenbar die Ueberlieferung die Ermordung Miroslaws (durch den Ban Pribunia) mit dem Namen

er, Attila hätte es für vortheilhaft erachtet, wenn seine Mannen uxores Sclavas et Chrvatas copularent, ita terram in pace et quiete possideret' (S. 497). Attila selbst vermählt sich mit einer Slovenin und sein angeblicher Sohn Coloman mit einer Kroatin u. dgl. m. - Ueber die Fähigkeiten unseres Chronisten und seine schriftstellerische Thätigkeit wird man allenfalls ein etwas günstigeres Urtheil fällen müssen, als es bisher oft geschah.1 Man übersah nämlich, dass viele der Irrthümer, darunter wohl auch Missverständnisse der Vita s. Steph.,2 erst durch den späteren Interpolator und die Schreiber veranlasst sein dürften (s. oben S. 613). Ausser biblischen Phrasen, 3 von denen übrigens viele erst der Interpolator einfligte, verwendet der Chronist auch einmal eine Reminiscenz aus einem Alexanderroman. Als Stefan sich anschickte, dem König Konrad entgegenzuziehen, da soll er sich an die Worte Alexanders des Grossen erinnert haben: stare pro patria, patriis titulis et honori invigilare decet' (S. 507).

Am Schlusse möge das Ergebniss der vorangegangenen Untersuchung kurz zusammengefasst werden. Die Chronik ist um das Jahr 1200 in Ungarn, und zwar wahrscheinlich zu Gran, verfasst worden. Ihr Autor war ein Cleriker, und zwar wohl slavischer Abkunft. In späterer Zeit (vor dem Ende des 14. Jahrhunderts) ist die Chronik in Polen mit polenfreundlichen Nachrichten interpolirt worden. Im ersten Theile scheint uns die Chronik die ursprünglichste Ueberlieferung über Attila zu übermitteln; im zweiten Theile fügt sie zu dem Auszuge aus der ursprünglichen Redaction der Vita s. Steph. von Hartwich einige wissenswerthe Nachrichten hinzu, wie sie auch das vorzüglichste Mittel zur kritischen Erkenntniss dieser Vita ist. In ihrem letzten Theile (und wohl auch schon bei den selbst-

seines Vorgängers Kresimir oder dem des späteren Kresimir-Peter (um 1050), ferner mit dem bald nach dem Tode des letztgenannten Herrschers erfolgten Eingreifen der Ungarn. Vgl. Huber, Gesch. Oesterr. I, 320 bis 324. Anders Rosner a. a. O., S. 77.

¹ Vgl. z. B. Zeissberg, Miseco I., S. 114 (Archiv f. österr. Gesch XXXVIII); Marczali, Geschichtsquellen, S. 156; Rosner a. a. 0... S. 107 ff., 126 u. ö.

² Vgl. Rosner a. a. O., S. 107 ff.

⁸ Dazu gehört auch die echt epische Kampfschilderung im §. 3, S. 497.

ständigen Nachrichten des zweiten) scheint sie sich auf eine ungarische (Graner) Geschichtsaufzeichnung zu stützen, die bis auf Ladislaus den Heiligen reichte; stofflich ist die Chronik in ihrer jetzigen Gestalt in diesem letzten Abschnitte fast werthlos.

IV.

Ueber die Urkunde Stefans des Heiligen für Martinsberg-Pannonhalma.

Ueber die Echtheit der vielumstrittenen Urkunde Stefans I. für Martinsberg hat zuletzt¹ J. Karácsonyi in seiner Schrift "Szt. Istvan oklevelei és a Szilveszter-bulla etc.', Budapest 1891, gehandelt. Ein Auszug aus derselben erschien im folgenden Jahre in der "Ungar. Revue" XII, 284 ff. Karácsonyi kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnisse, dass die Urkunde mit Ausnahme des Postscriptes ein echtes Original sei und um das Jahr 1030 verfasst wurde; das Postscript, welches die Ausstellung der Urkunde fälschlich in den Anfang des 11. Jahrhunderts verlegt,² sei hingegen erst nach dem Jahre 1137 hinzugekommen.³ Zu theilweise ähnlichen Schlüssen werden auch wir in der folgenden Darstellung gelangen; doch sollen in derselben mehrere, zum Theil weit verbreitete Irrthümer berichtet werden.

Vor Allem scheint die Ansicht, als ob unsere Urkunde im Original uns vorläge — sie wäre dann die einzige ungarische Originalurkunde jener Zeit — sehr zweifelhaft zu sein. Diese

Die vorliegende Studie lag schon längere Zeit druckfertig und zum Absenden bereit, als ich darauf aufmerksam wurde, dass Pauler in neuerer Zeit gegen Karácsonyi auftrat und die Urkunde als eine Fälschung bezeichnet. Ich habe seine Untersuchung nicht nachprüfen können, aber das Ergebniss erscheint sehr zweifelhaft. Vgl. Ungar. Revue 1894, S. 331, und Jahresber. d. Gw., XIV, III, 283.

Nicht 1001, wie bisher allgemein und auch von Karácsonyi angenommen wurde, sondern 1002 scheint der Schreiber des Postscripts gesetzt zu haben. Die Stelle ist in der Urkunde nicht deutlich lesbar. Man vergleiche neben Fejér, Codex dipl. I, 282, der 1001 ansetzt, das Facsimile bei Novák, Vindiciae diplomatis (1780) und die neue Ausgabe bei Florianus, Hist. hung. font. I, 101, darnach angeblich, MLI zu lesen ist. Richtiger ist offenbar, MII, was auch mit der Ind. (XV.) und dem zweiten Regierungsjahre übereinstimmt.

⁸ S. 291; vgl. auch S. 288 f.

Ansicht setzt nämlich zunächst den Ausnahmsfall voraus, dass die Originalurkunde nicht datirt war; denn das irrige Datum kann nur vom Schreiber des Postscriptes herrühren. Ferner ist der Umstand verdächtig, dass das Postscript, wenn es auch wahrscheinlich nicht nach so langer Zeit hinzugefügt wurde, wie Karácsonyi meint, in der Schrift u. s. w. völlig der Urkunde gleicht. Eine so "vorzügliche Nachahmung" - wie sie Karácsonyi annimmt - würde doch kaum möglich gewesen sein; vielmehr scheint es wahrscheinlicher zu sein, dass uns eine Copie der Urkunde sammt dem bereits früher hinzugefügten Postscript vorliegt. Diese Vermuthung wird durch die nähere Betrachtung einer Stelle der Urkunde zur Gewissheit erhoben. In Zeile 9 und 10 heisst es nämlich daselbst, dass Stefan sein bekanntes Gelübde bezüglich des Martinsklosters astantibus ducibus videlicet Poznano, Cuntio, Orozio, domino quoque (10) Dominico archiepiscopo⁽¹⁾ geleistet habe. Nun ist es bekannt, dass in der Zeit des bei Veszprim niedergeschlagenen Aufstandes noch überhaupt kein Erzbischof in Ungarn vorhanden war und überdies der erste Erzbischof dieses Landes Astrik hiess. Es ist aber auch ferner in der Urkunde Zeile 13 ausdrücklich bemerkt, dass, als Stefan nach der Niederwerfung des Aufstandes daran ging, sein Gelübde zu erfüllen, necdum enim episcopatus et abbatiae preter ipsum locum (sc. Martini monasterium) in regno ungarico site erant'. Folglich ist jenes domino quoque Dominico archiepiscopo' sicher nicht ursprünglich in der Urkunde gestanden; hiebei ist es zunächst gleichgiltig, ob uns eine echte oder unechte Urkunde vorliegt, denn auch der absichtliche Fälscher hätte nicht im Raume weniger Zeilen sich derart widersprochen; übrigens wird auch in der Zeile 12, wo die Zeugen nochmals angeführt werden, der Erzbischof nicht erwähnt. 3 Wir haben somit eine Abschrift vor uns, in welche der unwissende und unachtsame Schreiber, weil er am Schlusse der Urkunde die später zu erklärenden Worte "Dominicus archiepiscopus vicecancerarius fecit' las, den Erzbischof auch unter jene Zeugen des Gelübdes Stefans einschob; er glaubte offenbar, wie übri-

¹ Florianus a. a. O., S. 100.

² Ebenda.

^{3 ...} sub testimonio prefatorum ducum, multorumque comitum, absque ulla mora...

gens auch manche neuere Historiker, dass Dominicus der erste ungarische Erzbischof und Zeitgenosse jenes Aufstandes war, und bemerkte nicht den Widerspruch, der zwischen seiner Interpolation und der oben aus Zeile 13 citirten Behauptung der Urkunde entstand. Vielleicht ist auch sein Irrthum durch eine Bemerkung genährt worden, welche jetzt zwischen seiner Interpolation und der Behauptung in Zeile 13, dass es keine Bisthümer damals gab, steht. In Zeile 11 heisst es nämlich, dass Stefan dem Kloster die aufgezählten Besitzungen und Rechte schenkte, ,ne parrochiano episcopo pertinere videretur'. Aber diese Bemerkung ist gegenüber der deutlichen Bemerkung in Zeile 13 leicht als eine den Zeitverhältnissen vorgreifende Bemerkung des - wie wir sehen werden - späteren Verfassers der Urkunde zu erkennen. Da nun die Schrift unserer Copie der Zeit Stefans entspricht, so wird man auch annehmen müssen, dass die uns vorliegende Abschrift nicht allzulange nach Stefan verfertigt wurde; denn an eine so überaus gelungene spätere Nachahmung der Schrift wird man so lange nicht denken dürfen, als hiezu kein dringender Grund vorhanden ist. Dass dies thatsächlich nicht der Fall ist, werden wir weiter unten gegen die Ansicht Karácsonyi's feststellen können. Hier sei nur noch bemerkt, dass dieser bewiesen hat, dass die Formeln unserer Urkunde zumeist denen in den Diplomen Heinrichs II. gleichen, also wohl der Zeit desselben nicht ferne stehen. Das an der Urkunde befindliche Siegel ist allenfalls von einer anderen genommen; dieses Verfahren setzt aber noch durchaus nicht voraus, dass der Inhalt der Urkunde gefälscht sei.

Nachdem wir die Urkunde, soweit es nöthig und möglich war, vom diplomatischen Standpunkte betrachtet haben, wollen wir auf den Inhalt derselben näher eingehen. Derselbe mag daher hier wenigstens in aller Kürze angeführt werden. Er lautet: Ich, König Stefan, habe auf Veranlassung des Abtes Anastasius vom St. Martinskloster, welches mein Vater begonnen und ich vollendet habe, diesem Kloster die Privilegien desjenigen von Monte Cassino verliehen (concessimus), weil ich durch die Bitten der Mönche und durch den Rath und die Mithilfe des Abtes Anastasius gestärkt und preisgekrönt worden bin. Auch wollte ich hiemit ein Denkmal an die Hilfe errichten, welche mir in meinen Knabenjahren (in pueritia mea) durch

den heil. Martin zu Theil geworden ist. In den kriegerischen Zeiten nämlich, als der arge Zwist zwischen den Deutschen und Ungarn entstanden war, der Bürgerkrieg wüthete und der Somogyer Comitat mich vom väterlichen Sitze vertreiben wollte, da gelobte ich, sobald ich als Sieger hervorgehen würde, den Zehent des genannten Comitates sofort dem Kloster zu schenken. Sobald ich Sieger geblieben war, bin ich sofort an die Ausführung meines Gelöbnisses geschritten. Da nun damals in Ungarn weder Bisthümer noch Abteien ausser dem Martinsberger Kloster bestanden, und es mir freistand, in jedem beliebigen Orte Bisthümer und Abteien zu errichten, sollte es mir nicht gestattet gewesen sein, für jeden Ort das zu thun, was ich wollte? Damit nicht aber jetzt (adhuc) die Kirche zum heil. Michael und der Diöcesanbischof geschädigt werden, habe ich ihm das Dorf Kortő mit den Einwohnern daselbst gegeben. Wenn dieser aber etwas gegen meine Bestimmungen unternehmen wollte (Zeile 17), so möge er wissen (sciat!), dass er einst vor Gott mit mir rechten werde. Jetzt (adhuc) treffe ich aber folgende Nachtragsbestimmungen (subjungens dico): Das Kloster sei (sit) von allen Beunruhigungen frei, die Mönche mögen das Recht haben (habeant)... u. s. w. - es werden Rechte aufgezählt, wie sie z. B. unter Stefan auch die Stuhlweissenburger Kirche erhielt, und hiebei wird die kirchliche Hierarchie und der weltliche Beamtenstand in der vollen Entwicklung, welche sie unter Stefan erreicht hatten, erwähnt. Wer gegen diese Rechte verstösst, möge 100 Pfund des reinsten Goldes zahlen (componat) und möge verflucht sein (... feriatur). Sodann folgen die gewöhnlichen Schlussformeln, darunter in der 24. Zeile die Worte: Dominicus archiepiscopus vicecancerarius fecit. In der 25. Zeile beginnt das Postscript: Anno dom. inc. MII1 ind. XV. anno Stephani primi regis Ungarorum secundo hoc privilegium scriptum et traditum est. Hae sunt nominatae villae in dedicatione aecclesie ab archiepiscopo Sebastiano et a comite Ceba: Piscatores . . . Murin, Curtov . . . Tertia pars tributi de Poson in omnibus rebus sive presentibus sive futuris.

Dies ist der Inhalt der Urkunde, welche den älteren Forschern unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet hat. Da dieselben nämlich den erwähnten Abt Anastasius von Martins-

¹ S. S. 625, Anm. 2.

berg mit dem aus anderen Quellen¹ bekannten gleichnamigen Abt von Meseritz, dem Begründer von Pecsvarad und späteren Erzbischof von Ungarn, identificirten und die im Postscript angeführte Jahreszahl als richtiges Datum der ganzen Urkunde auffassten, ergaben sich ihnen drei gleichzeitige Erzbischöfe: Anastasius, den sie mit dem Martinsberger Abt identificirten; Dominicus, der die Urkunde schrieb; endlich Sebastianus, der im Postscript genannt wird. Man stand vor einem Räthsel, das völlig unlösbar schien und dem auch Karácsonvi nicht völlig gerecht geworden ist. Auch er ist der Meinung, dass der Martinsberger Abt und der Erzbischof Anastasius identisch sind. Das ist unrichtig. Die Stefanslegenden, welche doch von Anastasius, dem Begründer des Pecsvarader Klosters und ersten Erzbischofe, so viel zu erzählen wissen,² hätten nicht verfehlt, bei der Erwähnung des Klosters auf dem Martinsberge³ auch mitzutheilen, dass derselbe Anastasius auch dessen Abt war und in dieser Stellung Stefan beistand. Ferner ist es bekannt, dass dieser Radla-Anastasius, der nahe Freund des heil. Adalberts, noch am Ende des Jahres 996 oder anfangs 997 dem von dem eben genannten Heiligen zu Meseritz in Grosspolen begründeten Kloster als Abt vorstand und somit frühestens Ende 997 nach Ungarn kam.4 Wie soll nun in der kurzen Spanne Zeit bis zur Königskrönung Stefans, an welcher schon der Erzbischof Anastasius theilnahm, der aus Polen gekommene Radla bereits das Pecsvarader Kloster begründet haben, Abt von Martinsberg gewesen und überdies zu solchem Einfluss gekommen sein, dass er dem König bei dem übrigens vielleicht noch vor 997 ausgebrochenen Aufstande schon thatkräftige Hilfe gewährte?! Dies ist schlechterdings unmöglich. Anastasius

¹ Vgl. meine Beiträge zur älteren ungar. Gesch.', S. 66-73 und S. 75 ff.

² Vita maior §. 7 (Florianus a. a. O., I, 16) und Vita von Hartwich, §§. 7, 8 und 9 (ebenda S. 42 ff.). — Nichts gemein hat dagegen dieser Astrik mit dem im §. 12 von Hartwich genannten Ascricus von Calocsa; vgl. meine "Beiträge zur älteren ungar. Gesch.", S. 81 ff.

³ Vita maior, §. 8, Vita von Hartwich, §§. 6 und 8, Vita minor, §. 5 (Florianus a. a. O., I, 4).

⁴ Die Nachricht über das Kloster Meseritz findet sich in der anonymen "Passio s. Adalperti martiris" (Mon. Germ. SS. XV, 2, S. 706); vgl. dazu meinen Aufsatz in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtsw., IX, 105 f., ferner die soeben, Anm. 1, citirten Stellen in den "Beiträgen".

von Martinsberg und der aus Polen gekommene Anastasius-Radla, der Pecsvarad begründete und erster Erzbischof von Ungarn wurde, sind verschiedene Personen. Jener muss schon früher nach Ungarn gekommen sein, und vielleicht ist er mit jenem Papas (-Astrik) zu identificiren, der nach Brun von Querfurt (Vita s. Adalb., Cap. 23) schon am Hofe Geisas und Saroltas geweilt hatte und von diesen nicht fortgelassen wurde, als der heil. Adalbert vor seiner Reise nach Polen um ihn sandte. Dass dieser in Ungarn verbliebene Papas nicht identisch sein kann mit dem von Adalbert auf seiner polnischen Reise zum Abt von Meseritz eingesetzten Anastasius, ist klar. 1

Wenn nun aber auch die beiden Anastasius miteinander nichts gemein haben, so war doch der eine thatsächlich zu Anfang des 11. Jahrhunderts Erzbischof von Ungarn. In welchem Verhältnisse steht dieser zu den in der Urkunde als angeblich gleichzeitig genannten Erzbischöfen Dominicus und Sebastianus, über welchen letzteren auch in der Vita s. Stephani von Hartwich (§. 12) erzählt wird, dass er ein Mönch des Klosters Martinsberg war, und dass er wegen seiner Frömmigkeit vom Könige Stefan auf den erzbischöflichen Stuhl berufen wurde? Karácsonyi hat auch diese Frage nur zum Theil gelöst. 2 Er hat zwar erkannt, dass das angebliche im Postscript enthaltene Datum der Urkunde falsch sei, und dass dieselbe nicht kurz nach 1000 unter Erzbischof Anastasius, sondern erst unter einem späteren Erzbischof Dominicus verfasst sei; er hat aber bezüglich des ebenfalls im Postscript genannten Sebastian keine Entscheidung gewagt. Mit Hilfe des oben citirten Berichtes der Stefanslegende ist der Sachverhalt leicht erklärt: Der erste Erzbischof von Ungarn war Anastasius, der bis etwa um das Jahr 1030 regierte, denn um diese Zeit soll ihn der Mönch Arnold von Regensburg besucht haben;3 ihm folgte Sebastian von Martinsberg, der als ein Mönch dieses Klosters sowohl die Vollendung und Einweihung der längst begonnenen Klosterkirche vollzog, als auch bei dieser Gelegen-

¹ Auch darüber sind die Beiträge an den citirten Stellen zu vergleichen.

Seine neue Arbeit über die ersten Erzbischöfe von Ungarn, in welcher er auch der Ansicht Florianus' über die Legende von Hartwich beistimmt, ist mir unzugänglich. Vgl. Jahresber. d. Gw. XV, III, 223.

Arnold schildert seinen Empfang bei dem Erzbischofe Anastasius in seiner Schrift De s. Emmerammo (Mon. Germ. SS. IV, 547).

heit für das materielle Wohl seiner Klosterbrüder Sorge trug; dessen Nachfolger im Amte, und zwar schon in den letzten Regierungsjahren Stefans, war endlich Dominicus, der in Uebereinstimmung mit dieser Annahme auch in der, wenn auch gefälschten Urkunde von Bakonybél zum Jahre 1037 genannt wird. Unter diesem Dominicus gegen das Ende der Regierung Stefans ist also unsere Urkunde ausgefertigt worden, womit das, was oben über die Formeln der Urkunde bemerkt wurde, gut übereinstimmt.

Wenn nun die in der Urkunde angeführten drei Erzbischöfe einander in ihrem Amte ablösten, so sind in derselben offenbar Ereignisse aus verschiedenen Jahren erzählt. dies nicht vielleicht aus der Urkunde selbst hervor? Man lese nur nochmals dieselbe oder auch nur ihren oben mitgetheilten Inhalt. Was Stefan in derselben über die Hilfe, welche ihm durch Anastasius von Martinsberg zu Theil geworden ist, über den inneren Krieg und über sein Gelübde erzählt, stellt er als längst vergangen, in seinen Knabenjahren (pueritia) geschehen hin, wobei er ausdrücklich hervorhebt, dass damals noch keine Abtei und kein bischöflicher Sitz sich im Lande befand und er daher jeder neubegründeten Stiftung beliebige Rechte verleihen konnte. Sobald er aber von den Entschädigungen, die er dem durch die Vorrechte Martinsbergs geschädigten Diöcesanbischof (von Veszprim) gewährt, zu sprechen beginnt, heisst es: "Damit nicht aber jetzt der Bischof geschädigt erscheine (ne adhuc...)', und ebenso werden die folgenden Verfügungen über die Rechte Martinsbergs mit den Worten "Jetzt aber treffe ich folgende Nachtragsbestimmungen' (adhuc autem subjungens dico) eingeleitet. Aus allem dem wird es klar, dass zwischen den im Eingange der Urkunde geschilderten Vorgängen und den im zweiten Theile derselben enthaltenen Verfügungen eine lange Zeit verstrichen ist. Vor uns liegt nicht der Stiftbrief der Abtei, sondern ein ihr später verliehenes Privilegium, das sie gegen die Angriffe des inzwischen entstandenen Diöcesanbisthums schützen soll. Stefan gab dem Bischof als Abfindung den Ort Kortő; dieser sollte hiefür niemals mehr in die Rechte des Klosters eingreifen, und darüber stellte der damals regierende

Fejér, Cod. dipl. I, 327 ff. — Ueber die ersten Erzbischöfe Ungarns vgl. auch in meinen "Beiträgen zur älteren ungar. Gesch." die Studie XI. Archiv. Bd. LXXXII. II. Halfte.

Erzbischof Dominicus die Urkunde aus, in welcher der Ereignisse vor 1000 nur aus dem Grunde Erwähnung geschieht, um die Veranlassung der Vorrechte Martinsbergs und deren rechtliche Grundlage gegenüber den Anmassungen des später entstandenen Bisthums klarzulegen. Dass aber thatsächlich ein ziemlich heftiger Zwist zwischen der alten Stiftung der Arpaden und dem Veszprimer Bisthum stattgefunden haben muss, geht klar aus dem Tone der Urkunde hervor. Quod si — ruft Stefan aus — vos fideles, licuit mihi quo volui loco episcopatus et abbatias statuere, an non licuit cuipiam loco quod volui ut facerem? Und dem Bischof ruft er zu: Quod si ipse (episcopus) contra mea statuta quid inique agere vel adquirere voluerit, ante deum judicem vivorum et mortuorum in die judicii se contendere mecum sciat!

Wie kommt es nun aber, dass dasselbe Kortő, welches in der Urkunde als Entschädigung an das Bisthum vergabt wird, im Postscript als Besitz des Klosters angeführt wird? Karácsonyi bemerkt dazu, dass die Urkunde Ladislaus' vom Jahre 1093, welche sämmtliche Besitzungen der Abtei anführt,2 diese Ortschaft ebensowenig wie das im Postscript genannte Murin, ferner den Pressburger Zoll kennt; daraus schliesst er, dass das Postscript erst in späterer Zeit, da diese Besitzthümer an die Abtei gelangten, geschrieben wurde, insbesondere erst nach 1137, weil in diesem Jahre Bela II. ein Drittel des Pressburger Zolles an die Abtei schenkte.³ Wir haben nun schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass die Urkunde (Abschrift) ihrem Schriftcharakter gemäss kaum in so späte Zeit fallen dürfte; andererseits wird man bei dem Umstande, dass Besitzthümer verloren und wieder gewonnen werden können, den Schluss Karácsonyi's als gewagt erklären müssen. Thatsächlich kann zunächst von Korto gezeigt werden, dass es seinen Besitzer wechselte. Wie wir oben bemerkt haben, wird dieser Ort in unserer Urkunde, also unter Erzbischof Dominicus, an das Veszprimer Bisthum als Entschädigung seiner durch die

¹ Aus diesem Zwecke der Urkunde erklärt sich die oben S. 627 schon besprochene Bemerkung in Zeile 11: ... ne parrochiano episcopo pertinere videretur.

⁹ Fejér, Cod. dipl. I, S. 482 ff.

^{*} Ebenda II, 87.

wenn auch älteren Privilegien Martinsbergs geschädigten Rechte überlassen; nach dem Postscripte, also zur Zeit des Erzbischofs Sebastian, gehört Kortő dagegen dem Kloster. Erinnern wir uns nun, dass wir oben bemerkt haben, Sebastian habe vor Dominicus die erzbischöfliche Würde bekleidet, so ist der Sachverhalt sofort klar: unter Sebastian besass Martinsberg Kortő; dann wurde dasselbe, um den Diöcesanbischof zufriedenzustellen, an denselben unter dem Erzbischof Dominicus abgetreten; daraus erklärt es sich, warum diese Besitzung in der Urkunde von 1093 nicht genannt wird; später wurde sie wieder gewonnen und seit 1216 wieder unter den Besitzungen Martinsbergs aufgezählt. Aehnlich scheint es sich mit dem Pressburger Zoll zu verhalten; wenigstens wird in einer Urkunde des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1215 nach einem vorgelegten Privileg Stefans behauptet, 1 dass dieser Zoll bereits vom König Stefan dem Kloster geschenkt worden sei. Dasselbe könnte allenfalls auch vom Orte Murin gelten. Man wird sich somit den Ausführungen Karácsonyi's nicht anschliessen können; vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, dass das Kloster thatsächlich schon zur Zeit Sebastians die genannten Besitzungen besass und das Postscript nicht allzulange nach der Ausfertigung der Originalurkunde dieser hinzugefügt wurde. Bald darauf muss dann von dieser ergänzten Urkunde die uns vorliegende Copie angefertigt worden sein. Ihr Schreiber war unzuverlässig und erlaubte sich willkürliche Aenderungen; auch war er offenbar in der Geschichte der letzten Jahrzehnte wenig erfahren. So hat er, wie schon oben bemerkt wurde, in den Zeilen 9/10 unter die Zeugen des Gelübdes Stefans den Erzbischof Dominicus eingeschoben. Damit hängt nun aber offenbar auch die falsche Jahreszahl des Postscriptes zusammen. Da nämlich der Copist den Erzbischof Dominicus in die Anfange der Regierungszeit Stefans versetzte, so musste er nothwendigerweise die von diesem ausgefertigte Urkunde ebenfalls dahin verlegen. Wie er nun gerade dazu kam, die übrigens in ihren Theilen widerspruchslose² Datirung MII., ind. XV., Steph. regis anno II. zu setzen, wird sich

¹ Fejér, Cod. dipl. III, 1, 172. Das in dem päpstlichen Schreiben citirte Privileg Stefans kann, nach den Schlussworten "Tributa autem, quae etc." zu urtheilen, nicht unsere Urkunde sein, trotzdem Fejér dies andeutet.

³ S. oben S. 625, Anm. 2.

kaum bestimmen lassen. Am wahrscheinlichsten ist es, dass er bereits ein Datum vorfand, dieses für unrichtig hielt und durch irgend einen Theil der Datirung zu seiner Berechnung veranlasst wurde.

Für die zeitliche Aufeinanderfolge der in der Urkunde erzählten Thatsachen ergibt ferner auch folgende Betrachtung ein bemerkenswerthes Resultat. Man kann es nicht scharf genug hervorheben, dass Sebastian nicht etwa bei der Begründung, sondern bei der Weihe (in dedicatione aecclesie) anwesend war. Diese Andeutung hätte genügen sollen, um den zeitlichen Abstand von Sebastian zurück auf Astrik zu erkennen. So weit wir nämlich über die Baugeschichte der grossen ungarischen Gotteshäuser jener Zeit unterrichtet sind, tritt uns überall eine ziemlich lange Baudauer entgegen; so wurde das Pecsvarader Kloster vom Jahre 1000-1015 gebaut, 1 und die Stuhlweissenburger Kirche war noch beim Tode Stefans nicht geweiht, trotzdem ihr Bau ziemlich früh begonnen zu haben scheint.8 Es ist somit auch sehr wahrscheinlich, dass die Herstellung der Martinsberger Kirche eine lange Reihe von Jahren erfordert hat, was sehr gut damit übereinstimmt, dass sie erst etwa zwischen 1030 und 1035 eingeweiht wurde. Dass die endliche Vollendung und Weihe unter dem aus Martinsberg hervorgegangenen Erzbischofe Sebastian erfolgte, ist schon oben als sehr bezeichnend angeführt worden.

Schliesslich mag noch auf einen Umstand aufmerksam gemacht werden, der sowohl darauf hinweist, dass zwischen dem in der ersten und der zweiten Hälfte der Urkunde Erzählten eine Zeit verstrichen ist, als auch mit ein Beweis für die Echtheit der Urkunde ist. Wie schon früher erwähnt wurde, leistete Stefan nach Zeile 9 der (noch nicht interpolirten) Urkunde blos in Gegenwart von drei 'duces', neben denen in Zeile 12 noch 'comites' als Zeugen genannt werden, sein Gelübde; Bischöfe gab es damals noch nicht, wie die Urkunde selbst Zeile 13

¹ S. meine ,Beiträge zur älteren ungar. Gesch.', S. 72, Anm. 21.

² Vita s. Stephani von Hartwich, §. 23 (bei Florianus, Hist. hung. font. I, 62)... Et quoniam ecclesia beatissime virginis ab ipso constructa nondum erat dedicata, inito consilio statuunt pontifices prius basilicam sanctificare, deinde corpus (sc. s. Stephani) terre commendare...

³ Vgl. die freilich zweifelhaften Angaben in den ungarischen Chroniken (Chronicon Budense ed. Podhraczky, S. 66).

hervorhebt, was freilich dem späteren Abschreiber nicht mehr bewusst war. Im zweiten Theile der Urkunde hingegen, welche nach unserer Annahme Verhältnisse der letzten Zeit Stefans berührt, werden dementsprechend schon der 'archiepiscopus, episcopus, dux, marchio, comes et vicecomes' angeführt. Diese feine Differenzirung ist nicht nur ein Hinweis auf die zeitliche Entwicklung, sondern sie darf auch als ein Zeugniss für die Echtheit der Urkunde gelten.

So weit wir bisher die einzelnen Nachrichten unserer Urkunde betrachtet haben, erscheinen dieselben als durchaus historisch und unterstützen die Annahme, dass die Urkunde ihrem Inhalte nach echt sei. Es erübrigt noch, einige Mittheilungen zu prüfen. Zunächst die Nachricht, dass das Martinsberger Kloster schon zur Zeit Geisas begonnen und von Stefan beendet worden ist. Bei dem Eifer, mit welchem sich Geisa des Christenthums annahm und der bisher sicher unterschätzt wurde, 1 ist es zunächst ganz natürlich, dass er Stiftungen zu religiösen Zwecken errichtet habe. Von seinen Kirchenbauten berichtet die Vita maior s. Stephani übrigens auch ausdrücklich, ja sie theilt sogar mit, dass Geisa bereits an die Errichtung von Bisthümern gedacht habe,2 was doch auch nicht unmöglich gewesen wäre. Dass er unter diesen Umständen auch die Anfänge zu einem Kloster legte, ist sehr wahrscheinlich. Dazu kommt noch, dass die Vita minor s. Stephani nur von der Erbauung einer ,basilica' zu Ehren des heil. Martin nach der Bewältigung des Aufstandes berichtet³ und die allenfalls nicht viel später entstandene Legenda s. Emerici ebenfalls nur eine von Stefan erbaute ,ecclesia s. Martini' erwähnt; man wird aber wohl kaum annehmen können, dass die Legendenschreiber unter ,basilica' oder ecclesia' das ganze Kloster verstanden haben. Bemerkenswerth ist es ferner, dass im Postscript unserer Urkunde ebenfalls nur von der Weihe der Kirche unter Sebastian die Rede ist. Der Verfasser der Vita maior scheint freilich der Ansicht gewesen zu sein, dass Stefan das Kloster (monasterium) über-

¹ Vgl. darüber meine "Beiträge zur älteren ungar. Gesch.", S. 19.

³ Im §. 3 bei Florianus, I, 13.

^{*} Im §. 5 bei Florianus, I, 4.

Ebenda I, 131 . . . ecclesiam s. Martini, quam ipse in sancto monte Pannonie inchoaverat.

haupt erbaut habe, was aber leicht auf einem Irrthum beruhen könnte. Darauf deutet der Wortlaut der Stelle selbst,1 welche einen Widerspruch in sich schliesst, indem sie einerseits zwar von der Erbauung des ,monasterium' durch Stefan berichtet, andererseits aber doch andeutet, dass sich seine Stiftung an eine bereits bestehende anschloss. Die betreffenden Sätze lauten nämlich: "Et quoniam Pannonia beati pontificis Martyni nativitate gloriatur . . . rex . . . inito cum theophilis consilio, iuxta fundum sancti presulis in loco, qui sacer mons dicitur, sub titulo ipsius monasterium construens Nach allem dem wird man wohl die Nachricht der Urkunde, dass das Kloster bereits unter Geisa bestand, nicht bezweifeln. Hiezu mag noch auf die schon oben ausgesprochene Vermuthung hingedeutet werden, dass der am Hofe Geisas und Saroltas nach den Berichten Bruns von Querfurt sehr geschätzte Papas (-Astrik) der in unserer Urkunde erwähnte Abt Anastasius von Martinsberg gewesen sein könnte.

Höchst beachtenswerth ist ferner die Bemerkung der Urkunde über den bei Veszprim niedergeworfenen Aufstand. Derselbe wird nämlich in der Urkunde als ein durchaus politischer geschildert. "Ingruente namque bellorum tempestate — heisst es nämlich daselbst - qua inter Theotonicos et Ungaros seditio maxima excreverat, precipueque cum civilis belli ruina urgerer, volente comitatu quodam nomine Sumigiense patria me sede repellere, quid fluctuanti animo consilii darem Der Umstand, dass in dieser Bemerkung das politische Moment hervorgehoben wird, während z. B. die späteren Stefanslegenden den Aufstand als aus religiösen Motiven hervorgegangen darstellen, ist ein sehr beachtenswerthes Zeichen für die Ursprünglichkeit und Echtheit der Urkunde; denn es ist sicher richtig, dass diesem Aufstande wie nicht minder der späteren unter Peter ausgebrochenen Bewegung zunächst politische Bedeutung zukam. Wenn die Legenden den Aufruhr allein aus religiösen Motiven entstehen lassen, so ist dies nur in Hinsicht auf die besonders betonte apostolische Thätigkeit Stefans geschehen. Die Erwähnung einer seditio inter Theotonicos et Ungaros' ist aber völlig unverdächtig. Es ist sicher, dass mit Gisela das deutsche Element sehr an Einfluss gewann, und dass es darüber zum Aufruhr der Ungarn kam, ist eine in diesem Lande nicht unge-

¹ Bei Florianus, I, 17.

wöhnliche Erscheinung. Damals mag der Hass gegen Gisela, den die national-ungarischen Geschichtsquellen, und zwar schon seit dem 11. Jahrhundert zum Ausdrucke bringen, 1 seinen Anfang genommen haben. Vor Allem ist es aber sehr beachtenswerth, welche bedeutende Rolle die Deutschen bei der Niederwerfung des Aufstandes des 'dux Kuppan' nach der ungarischen Chronik spielen; der Bericht hierüber ist aber offenbar ursprünglich und glaubwürdig, weil der spätere, durchaus national gesinnte Chronist weder so unparteiisch und ruhig, noch in so ehrenwerther Weise der Verdienste der Deutschen erwähnt und noch viel weniger diesen Bericht erst erfunden hätte. Der Bericht der Chroniken lautet nämlich: 2, Sanctus autem Stephanus . . . convocato exercitu, perrexit obviam hosti suo, et ad amnem Garany primitus accinctus est gladio (durch die im Folgenden genannten Schwaben Hunt und Pazman, wie die Chronik an einer anderen Stelle 3 und Keza 4 berichten) ibique ad custodiam corporalis salutis sue duos principes Hunt et Pazman constituit. Tocius autem exercitus sui principem et ductorem Vencellinum hospitem Almanum genere prefecit. Commisso itaque prelio, inter utrumque diu et fortiter est pugnatum; sed divine miserationis auxilio beatus Stephanus dux (!) gloriosam obtinuit victoriam; in eodem autem prelio Vencellinus comes interfecit Cupan ducem, et largissimis beneficiis a beato Stephano, tunc duce, (!) remuneratus est. Ipsum vero Cupan . . . ' Aus diesem Berichte ist klar zu ersehen, dass die Deutschen schon in der ersten Zeit Stefans eine hervorragende Rolle spielten und insbesondere der Aufstand, der Stefan leicht den Thron hätte kosten können, zumeist mit ihrer Hilfe unterdrückt worden war. Dies mag mit ein Grund gewesen sein, weshalb Stefan in seiner Ermahnungsschrift an Emerich den sonst recht sonderbaren und in Ungarn längst vergessenen Ausspruch that: nam unius lingue uniusque moris regnum imbecille et fragile est. 6

Schon Alberich von Trois fontaines sagt nämlich, wobei er sich auf eine wohl noch aus dem Ende des 11. Jahrhunderts herrührende ungarische Quelle stützt (vgl. meine, Beiträge', S. 45 ff.) Folgendes: sed illa Gisla regina, ut dicunt, multas malitias in terra illa fecit etc.

² Chronicon Budense (ed. Podhraczky), S. 63.

^{8. 48.}

⁴ Florianus a. a. O. II, 94.

⁵ Ebenda I, 109.

Schliesslich erübrigt noch zu bemerken, dass die in der Urkunde dem Kloster gewährleisteten Rechte durchaus unverdächtig sind. Ganz ähnliche Begünstigungen hat Stefan beispielsweise auch der Marienkirche in Stuhlweissenburg verliehen. Auch passt zu den in der Urkunde angeführten Privilegien trefflich die Bemerkung in der Vita maior und von Hartwich §. 8: ... simile fecit episcopiis.

Fassen wir die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung zusammen, so ergibt sich Folgendes: Unsere Urkunde ist kein Original; sie ist vielmehr eine der Zeit Stefans allenfalls nicht sehr fern stehende Copie, welcher man das Aussehen einer Originalurkunde zu geben sich bemüht hat. Die ursprüngliche Originalurkunde war in den letzten Regierungsjahren Stefans, etwa zwischen 1035-1038, unter dem Erzbischof Dominicus ausgefertigt worden; sie war nicht die Stiftungsurkunde der Abtei Martinsberg, sondern sollte dieselbe besonders gegen die Ansprüche des später entstandenen Veszprimer Bisthums schützen. Nicht lange nach der Ausstellung der Urkunde hat Jemand unterhalb der Datumszeile derselben eine Notiz über die Besitzthümer des Klosters zur Zeit des Erzbischofs Sebastian, welcher der Vorgänger des Dominicus war, hinzugefügt; an eine Fälschung zu rechtlichen Zwecken kann hiebei kaum gedacht werden. Von der so erweiterten Urkunde wurde noch im 11. Jahrhundert unsere Abschrift angefertigt. Der Hersteller derselben glaubte die Urkunde in die ersten Regierungsjahre Stefans verlegen zu müssen und hat daher das ursprüngliche Datum (zwischen 1035-1038) in 1002 verwandelt; da ihm nun ferner der am Ende der Originalurkunde als Kanzler genannte Erzbischof Dominicus als Zeitgenosse der Ereignisse um 1000 erschien, so brachte er ihn mit denselben in Verbindung. Abgesehen von diesen zwei Verstössen des späteren Copisten, erscheinen alle anderen Angaben der Urkunde und der Zuschrift als unverdächtig.

Vita s. Stephani v. Hartwich §. 13; dem Kern nach als echt und ursprünglich bezeugt durch die entsprechende Bemerkung in der ungar.-poln. Chronik §. 7, bei Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 506. Vgl. die vorliegenden "Studien" I und II.

² Florianus a. a. O. I, 17 und 44.







STANFORD UNIVERSITY LIBRARY Stanford, California

